Author:
Leitner, Friedrich

Title:
Grundriss der Buchhaltung und...2V.

Place:
Berlin

Date:
1909-11

94-82302-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Leitner, Friedrich, 1874-

Grundriss der buchhaltung und bilanzkunde, von Friedrich Leitner ... Berlin, G. Reimer, 1909-11.

2 v. forms. 23½cm.

CONTENTS.—I. bd. Die doppelte, kaufmännische buchhaltung.—II. bd. Bilanztechnik und bilanzkritik.

1. Bookkeeping. 2. Accounting.

12-12657

Library of Congress HF5642.L5

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

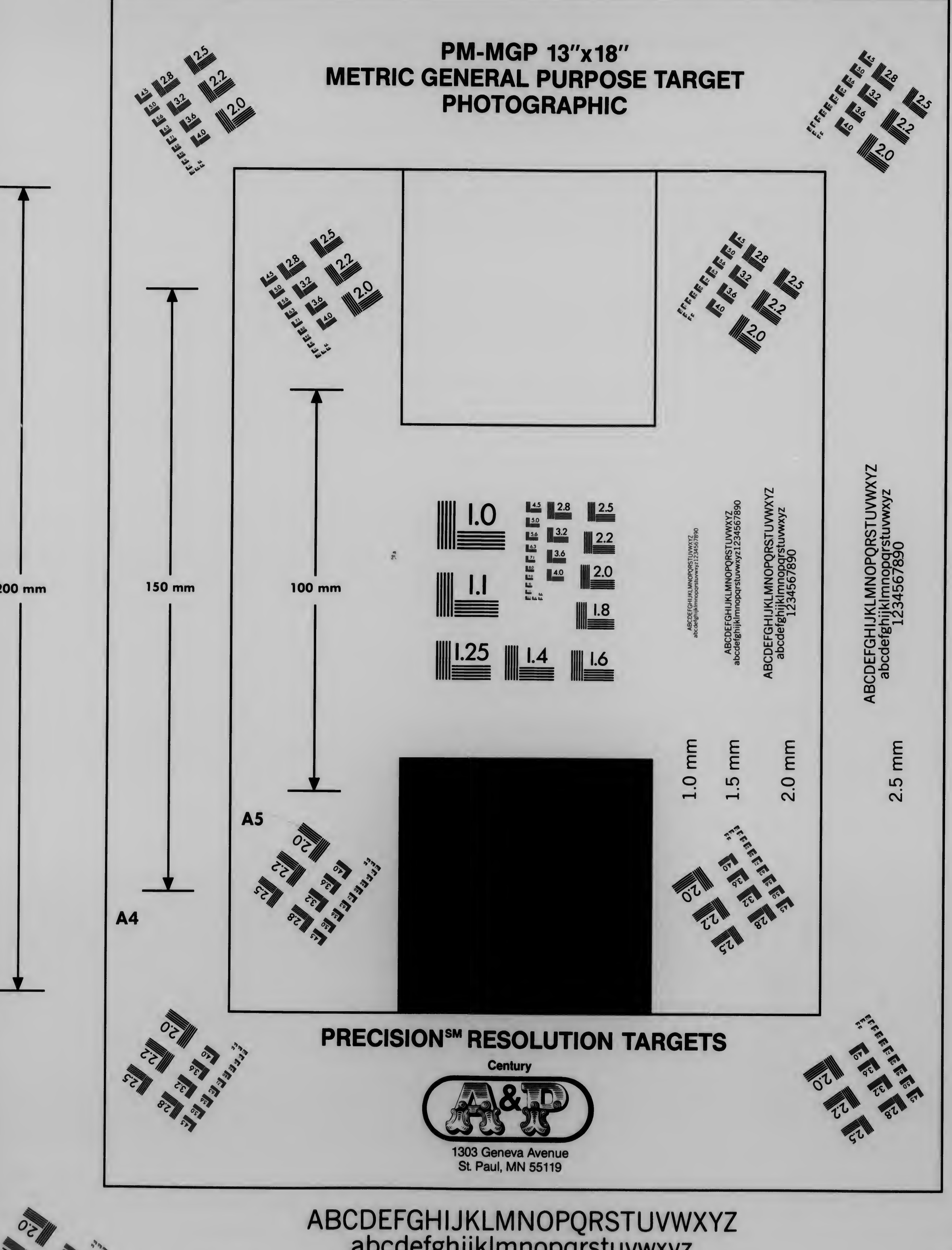
DATE FILMED: 12/8/94 INITIALS: KLB

TRACKING # : MSH #02797, #02798

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890



4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

3.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

Volume 1

FRIEDRICH LEITNER

GRUNDRISS DER BUCHHALTUNG UND BILANZKUNDE

I. BAND

GEORG REIMER BERLIN

GRUNDRISS DER BUCHHALTUNG UND BILANZKUNDE

VON

FRIEDRICH LEITNER
PROFESSOR DER HANDELSWISSENSCHAFTEN
AN DER HANDELSHOCHSCHULE ZU BERLIN

I. BAND

DIE DOPPELTE KAUFMÄNNISCHE BUCHHALTUNG





BERLIN 1909
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER

Vorwort

Die verhältnismäßig kurze Dauer des Handelshochschulstudiums verbietet vielstündige, ihren Stoff erschöpfende Vorlesungen, macht es aber auch wünschenswert, dem Studenten ein der subjektiven Lehrweise angepaßtes Repetitorium in die Hand zu geben, um so die knapp bemessene Zeit möglichst auszunutzen. Dies, und der Wunsch, für meine Vorlesungen über Buchhaltungslehre für Juristen und Verwaltungsbeamte ein Hilfsmittel zu schaffen, veranlaßten die Entstehung des vorliegenden Buches.

Der Grundriß ist nicht als „Lehrbuch" der Buchführung gedacht. Ich versuchte, die doppelte Buchhaltung in prinzipieller Betrachtungweise darzustellen. Demgemäß tritt das Deskriptive zurück. Wer die Technik des Bücherführens sich aneignen will, wird auf eines der vorhandenen Lehr- und Übungsbücher greifen müssen.

Die Buchhaltung in ihrer theoretisch vollkommenen Durchführung ermöglicht die wirtschaftliche Analyse einer Unternehmung; damit wird sich der zweite Band beschäftigen, der die Buchhaltung als „Geschäfts- oder Privatwirtschaftsstatistik" behandeln und binnen Jahresfrist erscheinen soll.

Einer falschen Anschauung will ich auch hier entgegentreten: die Buchhaltung ist, wie die Statistik der Massenerscheinungen, keine Wissenschaft mit eigentümlichem Inhalt, sondern höchstens eine wissenschaftliche Methode.

Charlottenburg, Pfingsten 1909.

Leitner

Inhaltsangabe

Seite

I. Teil: Die allgemeinen Lehren .... 4—151

1. Abschnitt: Einleitung 4
2. „ Der Nachweis des Vermögens und der Schulden . 13
3. „ Vermögens- und Kapitalbildung, Kapitalverbrauch 22
4. „ Systeme kaufmännischer Buchhaltung 27
5. „ Die Geschäftsfälle (der Geschäftsbetrieb) 31
6. „ Formen der Aufzeichnung 35
7. „ Die Kontierung 44
8. „ Die Technik der Erfolgsverrechnung der doppelten Buchhaltung 48
9. „ Die Verrechnungstechnik der Veränderungen in den Teilen des Vermögens und der Schulden 52
10. „ Theoretische Auflösung der Umsatzerfolgs-Konten. 66
11. „ Die doppelte Buchhaltung 70
12. „ Buchhaltung und Recht 79
13. „ Rechnungsproben der doppelten Buchhaltung 87
14. „ Der Abschluß der Konten 92
15. „ Die abschließenden Konten 97
16. „ Zusammenfassung 112
17. „ Die Klassifikation der Konten 116
18. „ Kontentheorien 118
19. „ Die Bücher der doppelten Buchhaltung 127
20. „ Die Formen der doppelten Buchhaltung 136

II. Teil: Die Praxis der Buchführung .... 151—288

21. Abschnitt: Der Zahlungsverkehr 151
22. „ Der Wechselverkehr 157
23. „ Der Kredit und die Kreditkonten 170
24. „ Darlehnsgeschäfte 175

25. Abschnitt:	Anlagevermögen und Anlageschulden	177
26. „	Hypothekengeschäfte	184
27. „	Das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken	187
28. „	Die Personenkonten	192
29. „	Die Geschäftsunkosten	200
30. „	Die Verrechnung im Warenhandel	201
31. „	Die Buchführung der produzierenden Gewerbe	211
32. „	Die Verrechnung im Bankgeschäft	241
33. „	Gemeinschaftsgeschäfte durch Gelegenheitsgesellschaften	276

Literatur

Ausführliche Literaturangaben bringen u. a.:

Gruber, Literatur für Kaufleute. 56 Seiten. Frankfurt u. Leipzig 1787, 2. Aufl. 1794.

Schedel, Neuestes Handbuch der Literatur und Bibliographie für Kaufleute. Leipzig 1796.

Leuchs, Vollständige Handelswissenschaft, 3. Teil. Nürnberg 1804, 3. Aufl. 1821.

Enslin, Bibliothek der Handlungswissenschaft oder Verzeichnis der vom Jahre 1750 bis zu Anfang des Jahres 1845 in Deutschland erschienenen Werke. 2. Aufl., Leipzig 1846.

Zieger, Literatur über das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen. Braunschweig 1900.

Auch die Bücher über Rechnungswesen und Buchhaltung enthalten vielfach Literaturnachweise, z. B. *Löw* (Theorie des Rechnungswesens, Berlin 1860, p. 169—196), *Augspurg* (Bremen 1852 u. 1855), *Schrott*, *Hügli*.

Über die neuere Literatur unterrichtet fortlaufend die Z. f. B.

Abkürzungen

B. = Buchhaltung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KO. = Konkursordnung.
Z. f. B. = Zeitschrift für Buchhaltung, Linz a. Donau, 1892—1908, Herausgeber Prof. Belohlawek.
Z. f. hw. F. = Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, herausgegeben von Prof. Schmalenbach-Köln seit Oktober 1906. (Verlag seit April 1909: G. A. Gloeckner, Leipzig.)
Z. f. Handelspraxis = Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, seit 1908. Verlag Carl Ernst Poeschel, Leipzig.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. 2. Auflage, 1. Bd., Wien 1907, 2. Bd. ebenda 1909.
Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. 4. Aufl. Wien 1881. Manzsche Verlagsbuchhandlung.
Gomberg, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft, Leipzig 1908. Duncker & Humblot.

I. Teil.

Die allgemeinen Lehren.



1. Abschnitt.

Einleitung.

Die Begriffserklärung dessen, was man unter Buchhaltung zu verstehen hat, wird verschiedenen Inhalt haben, je nach dem Standpunkt, den man bei ihrer Umschreibung einnimmt.

Rein äußerlich betrachtet *ist B.* zunächst Wirtschaftschronik, eine Zifferngeschichte, *die Geschichte einer Wirtschaftsführung in Zahlen*, die sich auf schriftliche Beweise stützt. Die historischen Aufzeichnungen bilden die Quelle wirtschaftlicher Erkenntnis. Wer also eine Unternehmung auf Grund der Buchhaltungsergebnisse kritisiert, übt wirtschaftliche und historische Kritik zugleich. Die Glaubwürdigkeit, die Zuverlässigkeit einer solchen wirtschaftsgeschichtlichen Darstellung ist an die Garantie der historischen Wahrheit gebunden. Auf die B. übertragen heißt dies: Die Richtigkeit ihrer Ergebnisse ist abhängig von der Richtigkeit der Werturteile, der Bewertung der inneren und äußeren Wirtschaftsvorgänge und von ihrer Einordnung in den Rechnungsmechanismus. Wirtschaftsstatistische und wirtschaftspolitische Untersuchungen auf Grund der B. haben die Brauchbarkeit ihrer Forschungsergebnisse durch eine eingehende Kritik der Quellen zu beweisen.

Die B. ist ein passiv wirkender Rechnungsmechanismus, der nicht die Güterbewegung selbst, sondern nur die durch rechtliche, technische und wirtschaftliche Akte des Unternehmers veranlaßten Wertbewegungen als Folge der Konsumtion, der Produktion, der Zirkulation von Gütern — Güter im weitesten Sinne — zum Ausdruck bringt. Die Ergebnisse der B. an sich, im einzelnen und im ganzen, sind stets Ergebnisse von Rechnungsoperationen, ziffernmäßig dargestellte Wirkungen aller Geldwertbewegungen, aller wirtschaftlichen Ereignisse. Das wichtigste Element der B. in formaler Hinsicht ist die Zahl, in materieller Hinsicht aber

der Wert. Da die B. alle durch Konsumtion, Produktion und Reproduktion von Gütern bedingten Veränderungen der Vermögensbestände — Vermögen als volkswirtschaftlicher Begriff — verrechnet, diese Vermögensveränderungen mit dem Wirtschaftserfolg in Beziehung bringt, so muß sie notwendig und wesentlich eine *Wertrechnung sein.* Wo die Veränderungen ihrer Menge nach (Stück, Maß, Gewicht = Stückrechnung) aufgezeichnet werden, sind sie Mittel zum Zweck der Wertverrechnung, nicht Selbstzweck.

Ist die B. eine Wertrechnung, eine Verrechnung von Geldwerten, dann sind streng genommen anders geartete Aufzeichnungen — z. B. Vormerkung von Lieferungsterminen, Nummern der Wertpapiere, Wechselverfallbücher —, welche aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit, der Betriebskontrolle und der Verwaltungsdisposition gemacht werden, oder aber die Erreichung des Zieles der B. fördern sollen, nicht dazu zu rechnen. Wertlos gewordene Vermögensobjekte als Erfolg der Wirtschaft, beispielsweise wertlose Abfallstoffe, uneinbringliche Forderungen, entwertete Vermögensgegenstände, scheiden aus der B. aus.

Die B. als Ganzes *ist die Betriebsrechnung einer Unternehmung.* Ihre allgemeinen Aufgaben, die sie in jeder Unternehmung mit Erwerbszwecken, gleichgültig welcher Rechtsform, zu lösen hat, sind: die Darstellung des ökonomischen Zustandes der Unternehmung, die Lage des Vermögens im Sinne des § 39 HGB., und des finanziellen Erfolges des Betriebes. Die Lösung der zweiten Aufgabe setzt die richtige Lösung der ersten voraus. Die richtige Beantwortung der zweiten Frage ist durch richtige Beantwortung der ersten bedingt. L. v. Stein sagt zutreffend: „Die B. gibt auf Zahlen reduzierte Antwort auf Fragen, die bei jeder Unternehmung auftreten, absolute Fragen," — wir haben sie als die generellen Aufgaben der B. bezeichnet — „und auf relative Fragen, die mit Berücksichtigung des Gegenstandes der Unternehmung entstehen." Es gibt zahlreiche solcher „relativer" Nebenfragen des inneren und äußeren Geschäftsbetriebes, die häufig und zu allen Zeiten auftreten. Je mehr Fragen und je schneller sie beantwortet werden, um so zweckmäßiger und besser ist die B. Je weniger Fragen an sie gestellt werden, in gleichem Verhältnisse nehmen Kürze und Einfachheit der B. zu (Gottschalk a. a. O.).

Einige solcher relativer Fragen seien hier aufgezählt: Rechnungsverhältnis mit den Kunden und Lieferanten, Größe des Umsatzes, Umsatzschnelligkeit, Art der Kapitalbeschaffung und Kapitalverwendung, die Kapital- und Vermögensbildung, die Zusammensetzung der fremden Mittel nach Größe, Art und Zahlungsziel, Kreditverhältnisse der Unternehmung, Gliederung des Erfolges, der Unternehmungskosten, Größe des Unternehmereinkommens, Verhältnis zwischen Roh- und Reinertrag, Rentabilität einzelner Betriebszweige, Arbeitsintensität, Verhältnis zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Produktionsfähigkeit des Anlagekapitals, Gestehungskosten der Produktion, Verkehrspreis der Ware, Herstellungskosten und ihre einzelnen Faktoren als Grundlage der Bemessung der Verkehrswerte u. s. f.

Das Endziel der B. einer Erwerbswirtschaft, die ökonomische Zustandschilderung durch Darstellung der Größe und Beschaffenheit des Vermögens, der Schulden sowie Ermittelung des Wirtschaftserfolges, wird ohne Bücherführung durch Aufnahme des Vermögens und der Schulden erreicht. Da die wirtschaftliche Eigentümlichkeit einer Erwerbswirtschaft in der kapitalistischen Natur der Unternehmung zu finden ist — stets handelt es sich um möglichst gewinnbringende Ausnutzung des in der Unternehmung werbenden Kapitals — so sind damit auch die Richtlinien des Verrechnungswesens gegeben: Jede Wirtschaftsführung dieser Art hat mit der Feststellung des Kapitals der Unternehmung, d. h. mit dem Inventar und der Inventarbilanz zu beginnen. Der Erfolg kann durch Aufzeichnung des für einen späteren Zeitpunkt vorhandenen Kapitals in einem Schlußinventar und einer Schlußbilanz ermittelt werden. Durch diese beiden Vermögensaufnahmen ist die ökonomische Lage einer Unternehmung für zwei weitauseinanderliegende Zeitpunkte fixiert und damit eine Vergleichungsgrundlage[1]) von größter Bedeutung gewonnen, deren Wert aber erheblich herabgemindert wird durch zahlreiche Fehlermöglichkeiten und Fehlerquellen. Überdies fehlt diesem Momentbild eine zuverlässige Analyse des Wirtschaftserfolges.

[1]) „Die kaufmännische B. will gewissermaßen nur die erste und letzte Ordinate der Kurve, welche die Vermögensveränderungen im Laufe eines Zeitraumes darstellt, miteinander vergleichen." Schnapper-Arndt, a. a. O. S. 25.

Die zahlenmäßige Beschreibung der ökonomischen Lage einer Unternehmung als Ganzes, als Einheit, für einen bestimmten Zeitpunkt allein genügt weder in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Wenn die Chronik vollständig und die wirtschaftlichen Verhältnisse klar sein sollen, dann muß sie auch das Ineinanderspielen der wirtschaftlichen Vorgänge innerhalb des Zeitraumes bloßlegen, der durch Anfang- und Schlußinventar begrenzt ist. Diese Forderung führt zu einer ununterbrochenen Aufzeichnung aller Ereignisse — *Geschäftsfälle* nennt sie die Buchhaltungslehre — die einen bestimmenden Einfluß auf Zusammensetzung und Wert des Plus- und Minusvermögens, auf Vermögen und Schulden haben. Die chronologische Aufzeichnung dieser Ereignisse ist nicht Selbstzweck, sie stellt bloß „den in Geld ausgedrückten Gang des Geschäfts", „die ziffernmäßigen Tatsachen der Wertbewegung dar" (v. Stein).

Tritt man einer Untersuchung der wirtschaftlichen Handlungen des Unternehmers und der Ereignisse näher, so findet man eine größere oder kleinere Zahl ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach gleichartiger Ereignisse, die nur hinsichtlich ihres Geldwertes voneinander abweichen, so z. B. wiederkehrende Leistungen für festliegendes Kapital (Zinsen), vielfach sich wiederholende Geldaufwendungen für die Produktion, für Anschaffung von Gütern, Einnahmen aus ihrer Veräußerung usw. Will man die wirtschaftlichen Tatsachen als solche im einzelnen und in ihrer Gesamtheit sowie hinsichtlich ihrer Wirkung auf Wirtschaftsvermögen und Wirtschaftserfolg kennen lernen, so ist die *Zusammenfassung gleichartiger oder gleichnamiger Ereignisse*, die *horizontale Gliederung der Geldwertbewegungen*, ihre *Klassifikaton* die natürliche Methode, die zur Lösung dieser Aufgabe führt, und die vertikale Anordnung und Schichtung der wirtschaftlichen Tatsachen mit ihrem Geldwerte die selbstverständliche Konsequenz. Die horizontale Gliederung, die Klassifikation und die vertikale Schichtung der wirtschaftlichen Ereignisse, die eine in Geld ausdrückbare Wirkung auf das Wirtschaftsvermögen geäußert haben — als Wirtschaftschronik ist die B. Beschreibung des Vergangenen — erfolgt in der traditionellen, praktisch einfachsten Form eines

Kontos. Zur chronologischen Aufzeichnung tritt eine systematische Ordnung der Geldwertbewegungen, zur Analysis ergänzend die Synthesis. Die B. betrachtet die Unternehmung als organische Einheit und dann in ihren Teilen.

Die einheitlichen Leistungen eines jeden Buchhaltungssystems sind für unsere Begriffsbestimmung das Wesentliche. *Wir verstehen unter B. die chronologische Aufzeichnung der Geschäftsfälle, die systematische Gruppierung der wirtschaftlichen Ereignisse nach Ursache und Wirkung und die Zusammenfassung gleichartiger oder gleichnamiger sich wiederholender Geldwertbewegungen.* Die Klassifikation im angedeuteten Sinne, die Beschreibung, Gruppierung und Ordnung der Geschäftsfälle, ihre Untersuchung und Beobachtung nach Ursache und Wirkung ist für die Beantwortung der allgemeinen und besonderen Fragen, die an die B. gestellt worden, von ausschlaggebender Bedeutung. Repräsentiert wird sie durch alle Bücher der systematischen Ordnung, die in der Regel kontoförmig, in wenigen Ausnahmefällen seitenweise, paginiert, geführt werden.

Die Klassifikation ist nur durch wenige Regeln der Buchhaltungslehre gebunden, im übrigen von dem Willen und der Willkür des Verbuchenden abhängig. Sie kann eine vollständige und unvollständige Gliederung der wirtschaftlichen Tatsachen sein. *Die doppelte B. ist eine vollständige Gliederung aller* Ereignisse, ein Verrechnungssystem, das durch Einzelbeobachtung und fortlaufende Aufzeichnung der Beobachtungsergebnisse *alle* Geschäftsfälle nach ihrer doppelten Wirkung auf Vermögen und Wirtschaftserfolg klassifiziert (Methode der Gegenrechnungen, Vermögensbestand- und Erfolgsbuchführung). Ihre wesentlichste Leistung, die sie vor anderen Systemen auszeichnet, ist der Nachweis des Unternehmergewinns im ganzen und in den einzelnen Teilen der Unternehmung (Statistik des Erfolges). Die doppelte B. zerlegt rechnerisch die Gesamtwirtschaft in Einzelwirtschaften, das Ganze in seine kleinsten Teile, repräsentiert durch Konten. Sie bilden Glieder eines Ganzen, die selbständige und im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaft im Organismus bestimmte Aufgaben zu lösen haben (Stein). Sie sucht dem Ziel der Erwerbswirtschaft, mit dem relativ geringsten Aufwand den höchstmöglichen Reinertrag zu erzielen,

einen zahlenmäßigen Ausdruck zu verleihen. Was sie während eines Wirtschaftsjahres zergliedert, faßt sie am Jahresende und im Rechnungsabschluß wieder zu einer Rechnungseinheit zusammen.

Hingegen ist die sogenannte *einfache B.* als eine *unvollständige Rechnungsführung* anzusprechen, die zwar auch alle Geschäftsfälle aufzeichnet, jedoch nur einseitig klassifiziert, nämlich nur hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden[1]). Selbst diese unvollkommene Klassifikation kann wieder mehr oder weniger vollständig sein, je nachdem sie alle Vermögensbestände und alle Schulden einer fortlaufenden Beobachtung unterzieht oder nur einige, häufigeren Veränderungen unterworfene Vermögensteile laufend verrechnet und hinsichtlich der übrigen Vermögensteile und Schulden sich auf den Nachweis ihrer Bestände im Schlußinventar beschränkt.

Der einfachen und doppelten B. kaufmännischer Unternehmungen, im Sinne der §§ 1 u. 2 HGB., gemeinsam ist das *Inventar*, eine vollständige Rechnung über das aktive und passive Vermögen und das eigene Kapital. Die einfache unvollständige B. verbindet mit dem Anfangsinventar eine vollständige oder unvollständige Verrechnung der Vermögensteile und der Schulden, deren Ergebnisse wiederum in einem Schlußinventar und in einer Schlußinventarbilanz zusammengefaßt werden. In der Regel bringt die einfache B. nur die äußeren Vorgänge, die Beziehungen der Wirtschaft zur Außenwelt zum Ausdruck. Auch wenn Verlustausgaben und Gewinneinnahmen teilweise verrechnet, d. h. als solche zusammengefaßt, also auch die inneren Wirtschaftsvorgänge gruppiert werden, so fehlt doch solchen Spezialrechnungen die organische Einheit und die Verbindung[2]).

Die doppelte B. verbindet Anfangsinventar und anfängliche Inventarbilanz mit Spezialrechnungen der Vermögens- und Schuldteile, ergänzt sie jedoch durch eine *vollständige* Verrechnung *aller Veränderungen des eigenen Kapitals*, durch Verrechnung aller Wertmehrungen und Wertminderungen des Reinvermögens.

[1]) So schon Magelsen, Die ersten Gründe des Buchhaltens, Altona 1770.

[2]) Wegen einer solchen eigenartigen Vermischung der einfachen mit einer unvollständigen doppelten B. — la partie mixte — vgl. Barré, Comptabilité commerciale et industrielle (Paris, Masson & Cie.).

Die Ergebnisse der Spezialrechnungen des Vermögens und der Schulden werden auf einem Schlußbilanzkonto, jene der Kapitalveränderungen auf einem Gewinn- und Verlustkonto zusammengefaßt. Die Spezialrechnungen des Vermögens und der Schulden treten mit den Spezialrechnungen des eigenen Kapitals in eine organische Verbindung: α) während des Rechnungsjahres durch einen „technischen Kunstgriff" (Hügli), der es ermöglicht, *jeden* Rechnungsposten doppelt und auf entgegengesetzten Konten zu verbuchen; β) am Ende einer Rechnungsperiode durch zwei Hilfsrechnungen, Bilanzkonto und Verlust- und Gewinnkonto.

Beide Systeme kennen in Verbindung mit dem Inventar eine Rechnung des Kapitals; in der einfachen B. ist sie in der Inventarbilanz, in der doppelten B. auf Kapitalkonto dargestellt. Das zuletzt genannte System bringt in seinen Schlußrechnungen das Kapital des Unternehmers doppelt und in wesentlich verschiedener Darstellung zum Ausdruck; einmal als Wertunterschied zwischen Vermögen und Schulden, ein anderes Mal durch die Verrechnung der Wertzugänge und Wertabgänge des anfänglichen Kapitals.

Manche Autoren[1]) stellen das Inventar über die B., eine Lehrmeinung, die am treffendsten mit den Worten Schnapper-Arndts (a. a. O.) gekennzeichnet wird: *Die B. ist eine rechnerische Verbindung der bewerteten Anfangs- und Ausgangsinventare mit Jahresumsatzrechnungen.* Das Rechnungswesen einer Erwerbswirtschaft umfaßt danach:

1. das Inventar als Vorbedingung der Wirtschafts- und Rechnungsführung, d. i. die Aufnahme und Aufzeichnung des aktiven und passiven Vermögens und seiner Teile;
2. die Rechnungsführung, die Verrechnung, d. i. die Buchführung. Sie besteht in der fortlaufenden ziffernmäßigen Beobachtung des Geschäftsganges.

Das Inventar steht außerhalb eines jeden der bis jetzt bekannten Systeme. Die verschiedenen Buchhaltungssysteme und

[1]) Gottschalk, Gruber, Schrott u. a. Gegensätzlicher Auffassung sind u. a. Hügli: „Die Buchhaltung oder Rechnungsführung ist die geordnete Aufzeichnung der Bestandteile des Vermögens und der Veränderungen desselben", Schaer, Kreibig u. a. Vgl. dazu Gomberg, a. a. O. S. 198.

Buchhaltungsmethoden unterscheiden sich untereinander durch Umfang und Art der Darstellung bei der Verrechnung der Veränderungen, d. h. der Geschäftsfälle.

Auch der Gesetzgeber ordnet zunächst die Führung von Büchern an (§ 38 HGB.), in denen der Kaufmann seine Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen hat. Dabei genügt die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Wirkungen, das hergebrachte Kreditieren und Debitieren; daraus ergeben sich die eingetretenen Vermögensänderungen (Denkschrift S. 48). Unabhängig von § 38 wird im § 39 HGB. die Aufstellung von Inventar und Bilanz angeordnet und erläutert. Diese Bilanz gibt allein und unabhängig von anderen Büchern eine Übersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden des Kaufmanns.

Begrifflich ist eine B. möglich ohne Anfangs- oder Schlußinventar. Manche Kaufleute führen Bücher, stellen aber jahrelang keine Schlußbilanz auf. Ein Vermögensverwalter, ein guter Hausvater, Aufwandswirtschaften, sie alle führen Bücher ohne Inventar. Ein vermögensloser junger Mann z. B. etabliert sich als Makler, als Kommissionär: Gründungsinventar und -Bilanz entfallen, auch nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, wegen Mangel eines Vermögens oder der Schulden, aber Bücher muß er führen, vielleicht sogar nach doppelter Methode eingerichtet. Wer in größeren Zeiträumen eine Aufnahme des Vermögens bewirkt und sich auf diese Aufzeichnung beschränkt, hat ein Inventar, vielleicht auch eine Bilanz aufgestellt, er führt Rechnung über sein Vermögen, kennt aber keine Buchführung.

Die Ausscheidung des Inventars als Bestandteil der B. hat prinzipielle Bedeutung: Ist die Frage der Bewertung des Vermögens im Inventar eine solche der B.? Die B. selbst bewertet nicht, sie stellt nur die Wirkungen und Werturteile nach der einen oder anderen Richtung dar. Grundsätze ordnungsmäßiger B. hinsichtlich der Wertansätze gibt es nicht. Die Werturteile des Unternehmers entspringen wirtschaftlichen Erwägungen; die gesetzlichen Bewertungsregeln beschränken den Unternehmer im Interesse seiner Gläubiger.

Das Inventar hat für die einzelnen Buchführungssysteme verschiedene Bedeutung. In der einfachen B. ist es die allein mögliche

Übersicht über Vermögen und Schulden; im System der doppelten B. läßt sich diese Übersicht zum größten Teil durch die B. selbst gewinnen. Das Inventar dient hier zur Vergleichung der Ergebnisse der B. und zu ihrer Ergänzung in einzelnen Teilen. (Gottschalk a. a. O. S. 194.)

Nach ihren *wirtschaftlichen Leistungen* sind zu unterscheiden: (Berliner, in anderem Sinne, Zt. f. B. 1894.)

1. Die Rechnungsführung einer *Verbrauchs-* oder *Aufwandswirtschaft.* Sie hat Aufwand und Deckungsmittel, Einnahmen und Ausgaben, Vorschüsse und Reste und ähnliches zu klassifizieren (Verwaltungs-B.).
2. Die Rechnungsführung einer *Produktionswirtschaft* (technische B.). Sie hat den Aufwand und Erfolg der Güterproduktion (Bergbau, Landwirtschaft[1]), Industrie) rechnungsmäßig klarzulegen.
3. Die kaufmännische B. der *Tauschwirtschaften* klassifiziert die Ergebnisse des Güterumsatzes oder der Tauschvermittlung in Handelsgütern, Geld und Kreditmittel.

Sind Tausch- und Produktionswirtschaft vereinigt, so hat die Rechnungsführung die beiden volkswirtschaftlichen Akte streng auseinander zu halten.

Eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit der B. erübrigt sich. Die gesetzliche Buchführungspflicht ist nicht nur ein Gebot der Ordnungsmäßigkeit jeder Wirtschaft, auch eine Konsequenz wirtschaftlicher Erwägungen. Der Unternehmer als Verwalter eigenen und fremden Kapitals hat sich selbst, seinen Gläubigern und gegebenenfalls dem Gesetzgeber Rechenschaft abzulegen. Die B. im Interesse der Gläubiger dient zur rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherung ihres Vermögensanspruches. Sie ist in der Zeit ausgebildeter Kreditwirtschaft unentbehrlich. Sie beweist die Kreditfähigkeit und dient häufig als Grundlage der Kreditgewährung. Sie bringt die Beziehungen der Wirtschaft zur Außenwelt, aber auch die Ergebnisse der inneren Wirtschaft zum Ausdruck. Je mehr fremde Arbeitskräfte beansprucht werden,

[1]) Über die Verwendbarkeit der doppelten B. in der Urproduktion vgl. *Wessely,* Verrechnung der Urproduktion, Wien 1870; *Tangermann,* Grundlagen der landwirtschaftlichen Buchhaltung (Dissertation, Merseburg 1903).

je weitergehend die Arbeitsteilung innerhalb der Betriebsverwaltung ist, um so genauer, schärfer und vielseitiger die notwendige rechnungsmäßige Kontrolle durch die B. Je komplizierter die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse der Unternehmung und ihres Betriebes sind, um so notwendiger eine wohldurchdachte, klare und übersichtliche Organisation der B.

„Eine gute Buchhaltung ist unmöglich ohne Verständnis nicht bloß des letzten Zieles, sondern auch aller besonderen Verhältnisse des Unternehmens, wofür sie geführt wird, die B. ist ebenso individuell wie die einzelne Unternehmung selbst." (Stein, a. a. O. S. 319.) Der Gesetzgeber verlangt als Mindestleistung, daß jede Buchführung die Lage des Vermögens und die Handelsgeschäfte ersichtlich mache. Die Anforderungen an die Leistungen in wirtschaftlicher Hinsicht gehen weiter. Sie werden bedingt durch die besondere Stellung der betr. Unternehmung als Einzelwirtschaft im volkswirtschaftlichen Organismus überhaupt. Die B. einer Aufwandswirtschaft (siehe oben) hat anderes zu leisten wie jene der Erwerbswirtschaft. Die Rechnungsführung einer Wert umsetzenden oder Kredit vermittelnden Unternehmung mit überwiegend äußeren Wirtschaftsvorgängen unterscheidet sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungen von jener der Wert schaffenden Wirtschaft wesentlich. Die B. eines Betriebes der Umformungsindustrie in einem Kartellverbande mit einer Verkaufszentrale wird anderes leisten müssen wie die Rechnungsführung einer Produktionswirtschaft, die für den Absatz ihrer Marktprodukte selbst besorgt ist.

Eine brauchbare Wirtschaftsstatistik und Wirtschaftsgeschichte hat nicht nur die Ereignisse zahlenmäßig zu fixieren und zu erzählen, soweit sie sich aus der Verbindung mit der Außenwelt ergeben; auch die vielfach komplizierten inneren Vorgänge, die Wertveränderungen und Wertschiebungen im inneren Leben des Organismus müssen in der B. ihren klaren und wahrheitsgetreuen zahlenmäßigen Ausdruck finden.

---

2. Abschnitt.

Der Nachweis des Vermögens und der Schulden.

Das wirtschaftliche Ziel einer jeden Erwerbswirtschaft ist darauf gerichtet, das in der Unternehmung wirkende Kapital möglichst gewinnbringend auszunutzen. Durch den Geschäftsbetrieb, d. h. durch Verbindung von Kapital und Arbeit zu bestimmten Wirtschaftszwecken, sind Vermögen und Kapital fortgesetzten Veränderungen unterworfen, Veränderungen, die in ihrer Gesamtheit zu dem Erfolg der Unternehmung führen, das anfängliche Kapital durch Gewinn vermehren, durch Verlust vermindern.

Grundlage einer jeden Erwerbswirtschaft ist somit ein Vermögen (Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne), dessen Größe und Einzelteile bei Beginn des Gewerbebetriebes festzustellen sind. Da auch der Wirtschaftserfolg zeitweilig zu ermitteln ist, so muß notwendig eine periodische Feststellung des Kapitals und seiner Teile erfolgen, um durch Vergleichung mit dem zu Beginn der Wirtschaftsperiode vorhandenen Kapital dessen Zu- oder Abnahme bestimmen zu können.

Für die Rechnungsführung ist daraus zu folgern:

1. Die Rechnungsführung einer jeden Erwerbswirtschaft beginnt und endigt mit der Feststellung des Vermögens, der Schulden und ihrer Teile sowie des Kapitals. Das Verzeichnis der Vermögensbestandteile und der Schulden, *das Inventarium*, ist eine wirtschaftlich natürliche und rechtlich notwendige Forderung (§ 39 HGB.).
2. Das Inventarium als eine Analyse des Vermögens und der Schulden ist vom System der Rechnungsführung unabhängig (vgl. S. 9).
3. Die *materielle Richtigkeit* des „rechnerisch" ermittelten Wirtschaftserfolges (Reingewinn, Reinverlust des Wirtschaftsjahres) und des „berechneten" Kapitals ist ausschließlich abhängig von der richtigen Feststellung des Plus- und Minusvermögens bei Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres. Sie wird durch einen außerhalb der B. liegenden Faktor bestimmt: *durch die richtige Be-*

wertung der Vermögensteile und der Schulden. Eine unrichtige, zu hohe oder zu niedrige Bewertung beeinflußt das Rechnungsergebnis der B., ohne daß sie imstande wäre, diese Fehler selbsttätig zu verbessern oder zu verhindern.

1. Ein Unternehmer besitzt 100 (Geldeinheiten) Bargeld. Vermögen und Kapital sind hier identisch. 2. Er leiht später 50 bar; sein Vermögen ist nunmehr 150 in Bargeld, seine Schulden betragen 50, sein eigenes Kapital 100. 3. Er erwirbt ein bereits bestehendes Geschäft: Einrichtungsgegenstände (= Geschäftsinventar) 5, Warenbestände 85, für 90 gegen Barzahlung von 70 und Restkaufschuld. Sein Vermögen besteht nunmehr aus

Bargeld	80	Seine Schulden sind: Darlehen	50
Waren	85	Restkaufgeld	20
Einrichtung	5	Zusammen	70
Zusammen	170		

In dieser Unternehmung arbeitet ein Gesamtkapital von 170 das seiner Entstehung nach zerfällt in: 70 fremde Mittel oder Leihkapital, 100 eigene Mittel.

4. Der Unternehmer verkauft die Waren für 100 gegen Bargeld, die bar bezahlten Unkosten betragen 4. Seine Vermögenslage ist nunmehr:

α) Vermögensteile:

Bargeld	176
Einrichtung	5
Gesamtvermögen	181

β) Schulden: 70

γ) Eigenes Kapital: (181—70) 111, d. i. gegen das Anfangs-Kapital von 100 ein Kapitalzuwachs von 11, d. i. Reingewinn.

Die Wertmehrung des eigenen Kapitals beträgt 15 (durch Warenverkauf); dieser *Gesamt-* oder *Bruttogewinn* wird durch die Kosten von 4 auf 11 reduziert: der Wertunterschied zwischen Bruttogewinn und Verlustausgaben (Kosten) ist der Reingewinn (11).

Die Begriffe Vermögen und Kapital gehen im Sprachgebrauch, in Gesetzgebung und Literatur durcheinander. Sie werden bald identifiziert, bald differenziert.

Man spricht von Anlage- und Betriebs*vermögen* und Anlage- und Betriebs*kapital*, vom umlaufenden und flüssigen Kapital, von einer Vermögensbilanz, einem Kapitalkonto usf. Die Lehrbücher der B. sprechen vom aktiven und passiven Vermögen, der Wertunterschied beider wird als das Rein- oder Handlungsvermögen bezeichnet; andere wiederum sprechen von Kapital, ursprünglichem Kapital, Kapital- oder Vermögenszuwachs. Zuschußkapital (Reserven) usw.

Das BGB. definiert den Begriff Vermögen nicht, obwohl es ihn wiederholt anwendet, setzt ihn also als bekannt voraus.

Das HGB. will in den Büchern die Lage des „Vermögens" ersichtlich machen (§ 38) und fordert die Aufzeichnung der Vermögensgegenstände und der Schulden sowie einen das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden darstellenden Abschluß (§ 39). Dem „Kapitalanteil" des Gesellschafters [1]) ist der Gewinn zuzuschlagen (§§ 120 ff., 160). Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende „Vermögen" der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der „Kapitalanteile" unter die Gesellschafter zu verteilen (§ 155). Der Vermögenseinlage des § 161 steht die Kapitaleinlage des § 211 gegenüber, dem Gesellschaftsvermögen des § 718 BGB. das Grundkapital (§ 178), das Stammkapital der **G. m. b. H.**

Die preußische Steuergesetzgebung wiederum unterscheidet Einkommen aus „Kapitalvermögen" (rechnet dazu Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art, Dividenden, Gewinnanteile usw.) und Einkommen aus Grundvermögen usf.

Auch in der Volkswirtschaftslehre bilden Vermögen und Kapital vieldeutige Begriffe.

Im Sinne unserer Buchhaltungslehre verstehen wir von jetzt ab:

[1]) Dieser Ausdruck tritt an die Stelle des im alten HGB. gebrauchten „Anteil am Gesellschaftsvermögen", welcher zur mißverständlichen Auffassung geführt hat, als ob die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstände nach Verhältnis der Kapitalrenten im Miteigentum der Gesellschafter ständen. (Denkschrift S. 94.)

1. Unter *Vermögen* die Gesamtheit aller wirtschaftlichen und immateriellen geldwerten Güter, welche der Verfügungsgewalt des Unternehmers als Eigentümer dieser Güter unterworfen sind (Vermögen des Geschäfts, fälschlich Besitz genannt, aktives Vermögen, Aktiva, vgl, § 903 BGB.).
2. Unter *Schulden* oder *Verbindlichkeiten* die rechtlich begründeten Forderungen Dritter auf Leistungen aus der Vermögensmasse; ob sie bevorrechtet sind oder nicht, ist gleichgültig (passives Vermögen, Passiva [2]).
3. Unter *Kapital* (Nettokapital, Reinvermögen) verstehen wir die eigenen Mittel der Unternehmung, d. h. den Wertunterschied zwischen Vermögen und Schulden (eigenes Kapital des Unternehmers).

   Wir fassen also hier Vermögen und Schulden als Rechtsbegriffe und in ihren privatwirtschaftlichen Beziehungen.

Das *Inventar* oder das *Inventarium* (lat. „schriftliche Aufstellung") ist *das Verzeichnis der Vermögensbestandteile und der Schulden einer Unternehmung für einen bestimmten Zeitpunkt unter Angabe ihres Wertes, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet* (§§ 39, 40 HGB.). Sachen, die dem Wirtschaftsführer nicht als Eigentum gehören — in Verwahrung genommene, gemietete, entlehnte, gepachtete, verpfändete, für andere zum Verkauf (Kommissionswaren) übernommene Güter und ähnliches — gehören nicht ins Inventar.

Die Tätigkeit des Aufstellens, die Aufnahme der Vermögensteile durch Abmessen, Zählen, Wägen usw. nennt man die *Inventur* (vom lateinischen inventura = Auffindung). Das HGB. kennt nur den Ausdruck Inventar und ersetzt Inventur durch eine Umschreibung: „Aufnahme des Inventars" (§ 39 Abs. 2). Im Sprachgebrauch bezeichnet man die Sache selbst als Inventar. Man spricht von einem lebenden und toten Inventar, Geschäfts- und Fabrikinventar, das sind Einrichtungsgegenstände.

---

[2]) Die Passiva, richtiger die Passivseite der Inventarbilanz und des Bilanzkontos des Hauptbuches der doppelten B. umfassen Schulden *und* Kapital.

Das Inventar ist eine zahlenmäßige Beschreibung des Vermögens und der Schulden, also im wesentlichen eine Beschreibung der Wirtschaftsobjekte.

Inventar (und Inventarbilanz) sind bei Beginn des Handelsgewerbes (durch Gründung, Übernahme einer bereits bestehenden Unternehmung durch Erbgang, Schenkung, Kauf) und für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres, d. i. eines Zeitjahres von 12 Monaten, aufzustellen (*Eröffnungs-* oder *Gründungsinventar*, Eröffnungs- und Gründungsbilanz sowie *Schluß*inventar und Schlußbilanz). Bei unveränderter Fortsetzung des Geschäftsbetriebes dient das Schlußinventar des einen Wirtschaftsjahres gleichzeitig als Anfangsinventar des unmittelbar folgenden Geschäftsjahres (ordentliches Inventar).

Besondere Anlässe erfordern die Aufstellung eines (außerordentlichen) Inventars im Verlaufe eines Wirtschaftsjahres; beispielsweise bei der Änderung der Betriebsform (Eintritt eines Gesellschafters, Umwandlung der Rechtsform), Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter, Verlassenschaftsabhandlungen (*Verlassenschaftsinventar* §§ 1993 f. BGB.), die freiwillige Liquidation der Unternehmung (*Liquidationsbilanz* der Personal- und Kapitalgesellschaften), die zwangsweise Auflösung bei Vermögensverfall (*Konkursbilanz*, §§ 122 ff. der Konkursordnung), Verlegung des Geschäftsjahres auf einen anderen Termin oder Bücherabschluß während des Betriebsjahres (*Zwischenbilanz*, *Semestralbilanzen* der *Banken*), die Zwischenbilanz im Sinne des § 240 HGB. u. s. f.

Das regelmäßige Schlußinventar und die Schlußbilanz sind für jenen Zeitpunkt aufzustellen, in dem der Wirtschaftserfolg der Unternehmung am genauesten sich widerspiegelt, z. B. Ende der Kampagne, vor Beginn der Saison.

Das Inventar zerfällt in zwei Teile:

1. Aufzählung der Vermögensstücke, nach Gattungen geordnet, nach Menge, Preis oder Kurs und Wert aufgezeichnet.
2. Aufzeichnung der Schulden, ebenfalls nach Gattungen geordnet und mit ihrem Geldbetrag eingestellt.

   Dem Inventar ist nach § 39 HGB. ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß anzufügen, d. i. die Vermögensübersicht, die Zusammen-

stellung oder die Vermögensbilanz des Inventars im Sinne des HGB.

1. Form.

(Schluß)-Inventarium
für den 31. Dezember 1909.
I. Aktiva (Eigentum).

1. Grundstücke } Inventarverzeichnis Nr. 1 u. 2	M.	69600,—
2. Gebäude }	„	113220,—
3. Geräte, Inventarbuch S. 89	„	2806,—
4. Bestände an fertigen und in Bearbeitung befindlichen Fabrikaten lt. Inventarverz. Nr. 3	„	20150,50
etc. etc.		.
. .		.
. .		.
10. Bargeld lt. Kassenbuch	„	475,—
Bankguthaben	„	3683,05
11. Forderungen lt. Verzeichnis Nr. 4	„	2604,70
Summe der Aktiva ($= \Sigma A^1$)	M.	355606,97

II. Schulden.

1. Grundschulden (Hypothekarschulden)	M.	140000,—
2. Wechselschulden (Tratten, Akzepte)	„	15000,—
3. Buchschulden lt. Verzeichnis Nr. 5	„	38743,50
Summe der Schulden ($= \Sigma P^1$)	M.	193743,50

III. Vermögensübersicht (Zusammenstellung)
(Bilanz im Sinne des § 39 HGB.)

Summe der Aktiva (des Vermögens) (ΣA^1)	M.	355606,97
„ „ Schulden (ΣP^1)	„	193743,50
Eigenes Kapital (Reinvermögen, schließl. Geschäftskapital $= K_1$)	M	161863,47
Gründungskapital, Einlage (früheres, anfängliches Kapital am 1. Januar 1909 $= K_0$)	„	150310,—
Vermögenszuwachs für 1909	M.	11553,47
Entnahme des Geschäftsherrn während des Geschäftsjahres (Privat-Konto)	„	12200,—
Reingewinn des Jahres 1909	M.	23753,47

Der Zweck dieser Form des Inventars ist ausschließlich auf die Ermittelung des Reinvermögens in der Bilanz, des eigenen Kapitals gerichtet ($\Sigma A^1 - \Sigma P^1 = K_1$). Daneben ermöglicht sie die Berechnung des Jahresreingewinns durch Vergleichung des Kapitals am Schlusse der Wirtschaftsperiode mit dem am Beginn vorhanden gewesenen. Nicht ersichtlich hingegen ist die Zusammensetzung des eigenen Kapitals und dessen Entstehung, da es in einer Ziffer nachgewiesen wird (derzeitiges Kapital, K_1).

Dies zu ermöglichen, dient eine andere Form der Vermögensübersicht[1]), die für Kapitalgesellschaften unerläßlich ist, aber auch sonst ziemlich allgemeine Anwendung findet: die kontoförmige Bilanz.

2. Form.

Kontoförmige Zusammenstellung.

Aktiva (Schluß)-Bilanz 1909 Passiva

Aktiva			Passiva		
1. Grundstücke	M.	69600,—	1. Grundschulden	M.	140000,—
2. Gebäude	„	113220,—	2. Wechselschulden	„	15000,—
etc.		.	3. Buchschulden	„	38743,50
.		.		M.	193743,50
11. Forderungen	„	2604,70	Kapital ($= K_1$)	„	161863,47
	M.	355606,97		M.	355606,97

Formel: A(ktiva) $= P$(assiva) oder
$$\Sigma A^1 = \Sigma P^1 + K_1$$

Die Aufzählung der Vermögensbestandteile erfolgt auf der einen, gewohnheitsmäßig auf der linken oder der aktiven Seite, die Aufzählung der Schulden und der Teile des eigenen Kapitals auf der anderen, der rechten oder passiven Seite des Kontos. Der kaufmännische Sprachgebrauch bezeichnet nur diese kontoförmige Gegenüberstellung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals als *Bilanz.*

[1]) Das Inventar zählt Vermögen und Schulden nacheinander auf, die Vermögensübersicht in Kontoform stellt Aktiva und Passiva mit ihren Schlußbeträgen einander gegenüber. Selten wird schon das (ausführlichere) Inventar kontoförmig geführt.

Während das Inventar ein Detailverzeichnis der Vermögensbestände und der Schulden ist, nimmt die Vermögensbilanz nur die Schlußbeträge der Inventarbestände auf. Die *Bilanz des Inventars im Sinne des § 39 HGB. ist eine summarische Zusammenstellung des Vermögens und der Schulden, im kaufmännischen Sprachgebrauch ein Rechnungsauszug aus dem Inventarium, eine summarische Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva* (vgl. II. Band dieses Buches).

Wenn die Schlußbilanz für das Ende eines Geschäftsjahres links die Aktiva und rechts die Passiva anführt, muß die Eröffnungs-, Anfangs- oder Gründungsbilanz des Inventars folgerichtig den gleichen Inhalt in umgekehrter Anordnung darstellen; doch ist es üblich, auch diese Bilanz in der gewohnten Weise aufzumachen (das Eröffnungs- oder Eingangsbilanz*konto* des Hauptbuchs der doppelten B. *muß* die Verbindlichkeiten links, das Vermögen rechts verrechnen aus Gründen des später zu erörternden doppischen Formalismus [1])).

Der Zweck beider Formen der Bilanz ist der Nachweis des Vermögens und der Schulden; jede Bilanz des Inventars ist Vermögensbilanz. Wir bezeichnen sie als *Inventarbilanz* [2]) zum Unterschied von dem *Bilanzkonto* des Hauptbuches der doppelten B.

Die Anordnung in der Aufzählung der Vermögens- und Schuldenteile in Inventar und Bilanz ist durch keine gesetzliche oder traditionelle Vorschrift gebunden, sie ist willkürlich. Man kann die Vermögensteile nach dem Grade der Flüssigkeit

[1]) Die englische Buchhaltungs-Literatur unterscheidet: Balance Sheet, d. i. die Inventarbilanz in unserem Sinne, deren *linke* Seite capital and liabilities, deren rechte Seite die „assets" aufnimmt, „A Balance Account (Bilanz-Konto) is merely a Balance Sheet reversed". Da die erste Bilanz die Anordnung einer Eröffnungsbilanz (Opening Balance) hat (links Passiva, rechts Aktiva), so erscheint es wünschenswert, auch die folgenden Bilanzen in derselben Art zu machen. „This argument is now very generally conceded; but as some old fashioned accounts are still kept the other way, it is necessary that both methods should be mentioned" (Dicksee, Bookkeeping for Accounts Students, 4. ed. London, Gee & Co., 1903, S. 66 ff.). Die Trial Balance entspricht unserer Probebilanz (Saldobilanz).

Die französischen Schriftsteller unterscheiden la Balance, die Konten- oder Monatsbilanz von der Jahres- und Inventarbilanz, le Bilan.

(d. h. mit dem Bargeld, dem Giroguthaben, beginnen und mit dem immobilen Vermögen schließen) und danach die Verbindlichkeiten nach dem Grade ihrer Deckungsdringlichkeit anordnen (Wechselschulden, Buch- und Hypothekarschulden). Oder man systematisiert die Aufzählung nach der Zweckbestimmung des Vermögens, beginnt mit dem Anlagevermögen, reiht die Teile des Betriebsvermögens an und zählt dementsprechend zunächst die Anlageschulden, dann die Betriebsschulden auf. Oder man trennt die Vermögensteile und Schulden nach ihrer besondern Bestimmung, nach Abteilungen des Betriebes u. s. f. Die praktischen Beispiele von Bilanzen (II. Band) zeigen die in der Praxis gehandhabte unterschiedliche Anordnung. Die einmal getroffene Ordnung soll ohne zwingende Gründe nicht geändert werden.

Der rechtliche Inhalt der Inventarbilanz ist genügend gekennzeichnet; der wirtschaftliche möge durch die folgende Aufstellung erläutert werden:

Übersicht über die Betriebsmittel und die Finanzierung der Unternehmung.

Aktivseite	Passivseite
Die *Betriebsmittel* der Unternehmung = Vermögensteile; α) *Gebrauchs-* oder *Anlagevermögen* (stabiles, fixes, stehendes, abnutzbares Kapital im volkswirtschaftlichen Sinn), d. h. Vermögensteile, die bestimmungsmäßig der Unternehmung dauernd erhalten bleiben sollen. Sie sollen dem Betrieb durch Benutzung in unveränderter Gestalt wiederholten Gebrauch ermöglichen. β) *Verbrauchs-, Betriebsvermögen* (veränderliches, umlaufendes, Zirkulationskapital im volkswirtschaftlichen Sinn), d. h. Teile des Vermögens, die bestimmungsgemäß fortlaufend dem Verbrauch, dem Wechsel oder der Formveränderung dienen. *Kapitalverwendung*	I. *Schulden*, d. i. Leih- oder Kreditkapital, *fremde Mittel:* α) *langfristige:* Anleihe- und Grundschulden. β) *kurzfristige:* Buch-, Wechsel- und Darlehnsschulden. II. *Eigene Mittel* = eigenes Kapital; α) Stammkapital, β) Zusatzkapital } getrennt oder in einem Posten dargestellt *Die Kapitalbeschaffung*, die Finanzierung.

Die Passivseite einer Vermögensbilanz zeigt, auf welchem Wege der Unternehmer sich die Mittel zum Betriebe seiner Unternehmung beschafft hat, das Größenverhältnis zwischen fremden und eigenen Mitteln. Die Aktivseite hingegen gibt an, wie diese Mittel verwendet wurden. In dieser (subjektiven) Auffassung steht das werbende Kapital rechts, das erworbene links. Vom Standpunkt der Unternehmung aus betrachtet, bilden die Betriebsmittel (links) das dem Erwerbszwecke dienende, das werbende Kapital (objektive Auffassung).

---

3. Abschnitt.

Vermögens- und Kapitalbildung, Kapitalverbrauch.

I. *Kapital* im Sinne der B. — eigenes Kapital, eigene Mittel, Reinvermögen — ist der *Wertunterschied* zwischen Vermögen und Schulden. In der Regel ist es somit eine *Rechnungsgröße, das Ergebnis einer Subtraktion*, und nicht als ein selbständig existenter Güterkomplex greifbar. Das Subtraktionsergebnis ist von der Richtigkeit der beiden andern Größen abhängig. Ist einer der beiden falsch berechnet, ist auch das berechnete Kapital falsch. Ob das berechnete Kapital tatsächlich vorhanden ist, hängt wiederum von der Bewertung des Vermögens und der Schulden ab. Bücherabschluß- und Schlußbilanz haben bei fortgesetztem Geschäftsbetrieb nur die Bedeutung einer Rechnungsoperation von größerer oder geringerer Richtigkeit. Es sind Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die je nach Absicht und gutem Willen des Berechnenden optimistisch oder pessimistisch sind. Eine dritte, unparteiische oder unbeteiligte Person wird unter gleichen Verhältnissen vielleicht ein größeres oder geringeres Kapital herauszurechnen imstande sein. Das tatsächliche Kapital der Unternehmung ist im Grunde nur nach beendeter Liquidation ersichtlich.

Wenn ein Kaufmann bei einem Bestand an Vermögen von 180 und Schulden 80 sagt, er habe ein „Kapital" von 100 im Geschäft stecken, so heißt dies: Zur Deckung der Schulden sind Vermögensobjekte im Rechnungswerte von 180 zur Verfügung; der rechnungsmäßige Überschuß ist 100, d. i. der Rechnungsanteil des Unternehmers am Gesamtvermögen. Diese Rechnung hat nur für normale Fälle Geltung. In anormalen Fällen (Konkurs, Liquidation, Auseinandersetzung, Umwandlung) wird sie verändert.

In Ausnahmefällen ist das eigene Kapital ein selbständiger Vermögenskomplex, nicht nur Rechnungsgröße: wenn der Unternehmer das Geschäft ausschließlich mit eigenen Mitteln gründet oder betreibt.

Das eigene Kapital zerfällt seiner zeitlichen Entstehung nach in Stamm-, Grund- oder Anfangskapital und Zusatzkapital.

Kapital wird gebildet durch Leistungen des Unternehmers (Fälle unter a) und durch Leistungen des Betriebes (b).

a) 1. Kapital wird gebildet zunächst durch die Leistungen des Eigentümers bei der Gründung der Unternehmung: Einlage, Einzahlungen und andere Leistungen des Inhabers, der Gesellschafter, der Aktionäre, der Genossen.

a) 2. In der Folgezeit kann das Kapital erhöht werden durch Neueinschüsse, durch neue Kapitaleinlagen, bei kollektiven Unternehmungen durch Erhöhung des Gesellschaftskapitals.

a) 3. Bei der Änderung der Betriebsform handelt es sich fast regelmäßig um eine Kapitalerhöhung, um die Zuführung neuer eigener Mittel durch Erweiterung der am Kapital beteiligten Personenzahl. Beispiele: Umwandlung einer Einzel- in eine Kollektivwirtschaft, Änderung der Rechtsform einer kollektiven Unternehmung (offene Gesellschaft in A.-G., in G. m. b. H.).

b) Kapitalbildung durch Leistungen des Betriebes, d. h. durch Wertmehrung oder Gewinn: Die Kapitalvermehrung erfolgt durch Ansammlung, Zurückhaltung von Teilen des Reingewinns. Es wird ein Teil des Reinertrages der Unternehmung vom Verbrauch, von der Verteilung, der Auszahlung usw. ausgeschlossen, dieser Teil „erspart" und in der Unternehmung werbend angelegt. Diese Art der Kapitalbildung aus eigener Kraft ist wirtschaftlich vorteilhaft wegen der Vermehrung der eigenen Mittel, d. h. Ausdehnung des Betriebes, Steigerung und Sicherung des

Erfolges ohne Belastung des Ertrages durch Zinsen oder Gewinnbeteiligung, und sie ist wirtschaftlich notwendig, weil stets Teile des Kapitals im Gewerbebetriebe verbraucht, zerstört werden, auf deren Wiedererssatz der Unternehmer bedacht sein muß.

Die Vermögensbilanz bringt die Fälle der Kapitalbildung unter a) stets, jene unter b) nicht immer zum Ausdruck.

α) Einzelunternehmungen, häufig auch Personalgesellschaften rechnen in der Regel den unverbrauchten Gewinnrest dem anfänglichen Kapital zu (Akkumulierung des Stamm- und Zusatzkapitals). Doch könnte man buchhalterisch auch hier das Stammkapital bzw. die Kapitaleinlage von den Gewinnkapitalien, den Gewinnreserven trennen, d. h. die Kapitaleinlage in unveränderter Höhe in der Bilanz zum Ausdruck bringen (vgl. II. Band).

Die angegebene Darstellung des Kapitals in der Inventarbilanz erschwert naturgemäß eine Untersuchung der Kapitalbildung dieser Art, doch läßt sie sich im Wege der Vergleichung der Bilanzen mehrerer aufeinander folgender Jahre durch Rechnung ermitteln.

β) Für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, G. m. b. H.) und Genossenschaften ist die Trennung des Zusatzkapitals vom Stamm- oder Grundkapital gesetzlich vorgeschrieben (vgl. II. Band).

Vermögensbildung und Kapitalbildung sind nicht zu verwechseln. Die Vermehrung des Vermögens bedeutet entweder eine Vermehrung der Schulden oder eine Vermehrung des eigenen Kapitals, und zwar kann die Kapitalvermehrung Wirkung oder Ursache der Vermögensvermehrung sein (Gewinn, Wertsteigerungen, Kapitalerhöhungen). Die Kapitalbildung kann beabsichtigt — geschäftlicher Gewinn — oder eine zufällige sein — Wertsteigerung von Vermögensteilen —. Zunahme des Vermögens mit Zuhilfenahme fremder Mittel belastet den Ertrag der Unternehmung und verzögert die Kapitalbildung.

II. Die Vermögensteile werden mit eigenen oder fremden Mitteln erworben; ob die eine oder die andere Art des Vermögenserwerbes vorliegt, läßt sich von einem außerhalb des Betriebes stehenden Kritiker nicht immer nachweisen. Die nachstehende

Übersicht möge die vier Fälle der Vermögensbildung veranschaulichen:

Vermögen	Schulden und Kapital	
1a) Gründung: *Waren*bestände... 80	Kapital..... 80	In den Fällen 1) und 2) wird Vermögen mit eigenen Mitteln erworben. Vermögens- und Kapitalbildung sind identisch. In 1b) vermehrt sich das Vermögen durch Leistungen des Unternehmers, in 2) durch solche des Geschäftsbetriebes.
1b) *Bargeld* [durch Einlage des Unternehmers]........ 30 *Waren*.......... 80	Kapital..... 110	
2) Barverkauf der Waren für 100: *Bargeld*.........130	Kapital..... 130	
3) Beschaffung von Waren gegen Barzahlung 90: *Bargeld*......... 40 *Waren*.......... 90	Kapital..... 130	Vermögen ändert sich in seiner Zusammensetzung, nicht dem Werte nach.
4) Kreditkauf einer Maschine 25: Bargeld......... 40 Waren.......... 90 Maschine........ 25	Schulden... 25 Kapital..... 130	Vermögensbildung mit fremden Mitteln, d. h. mit Leihkapital.

III. Das Kapital schwankt hinsichtlich seiner Größe während und infolge des Geschäftsbetriebes unausgesetzt. Die B. soll über die Vermehrung und Verminderung des Kapitals, die in ihrer Gesamtheit zu einem Reingewinn oder einem Reinverlust der Unternehmung und des Wirtschaftsjahres führen, Rechenschaft geben.

1. *Regelmäßig verbraucht* die Unternehmung erhebliche Teile des Kapitals durch die Kosten und den Aufwand zur Erzielung und Sicherung des Erfolges. Diese Handlungs- und Betriebskosten finden in ordnungsgemäßen Betrieben schon im Jahresgewinn ihre Deckung: das verminderte Kapital wird durch Gewinn wieder ergänzt. Dabei bleibt zu untersuchen, ob dieser Ersatz des Kapitals im Wege des ordentlichen Geschäftsbetriebes oder durch

außerordentliche Einnahmen und zufällige Gewinne erfolgt [II. Band]. Bei nicht ausreichendem Gewinn entsteht Jahresverlust, ein Bilanzverlust, eine Unterbilanz, die vom Zusatz- oder vom Stammkapital abgerechnet wird. Verbrauch und Wiederersatz sind in der Ertragsbilanz, in dem Gewinn- und Verlustkonto ersichtlich.

2. *Außerordentlicher Kapitalverbrauch* durch Verluste am Vermögen, z. B. außerordentliche Bestandsverluste, Entwertungen, Nichteingang von Forderungen und ähnliches.
3. *Selbstverbrauch* von Teilen des Kapitals durch Konsumtion des Unternehmers. Der „Konsumtionsfonds", d. s. die „Entnahmen" für die Haushaltungs- und Privatzwecke des Inhabers der Unternehmung, wird regelmäßig auf besonderen Rechnungen, „Privatkonto", „Haushaltungskonto", dargestellt. Als Konsumtionsfonds soll nur das verbraucht werden, was in früheren, in der laufenden Wirtschaftsperiode oder in einer zukünftigen Jahresreinertrag ist. Was der Unternehmer an eigenem Kapital verbraucht, wird gedeckt durch das Zusatzkapital, durch Kapitalmehrungen früherer Jahre. Schließlich kann der Unternehmer den Reinertrag des laufenden Wirtschaftsjahres antizipieren.

Die Höhe des Selbstverbrauches ist bei der Individualwirtschaft unbegrenzt, auch nicht durch den Reingewinn beschränkt, da der Unternehmer den Ertrag des Kapitals oder dieses selbst verbrauchen kann. Übersteigt der Privatverbrauch den Jahresreingewinn, so kann man auch von einer, berechtigten oder nicht berechtigten, Antizipation des Reinertrages zukünftiger Wirtschaftsperioden sprechen. Nur die Folgen eines allzu großen Selbstverbrauches können nachträglich ein Strafverfahren gegen den Unternehmer begründen (§ 240[1] KO.). Bei Personalgesellschaften ist die Höhe der Entnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter gesetzlich oder vertragsmäßig beschränkt (§§ 122, 169 HGB.). Kapitalgesellschaften kennen keinen persönlichen Konsumtionsfonds.

---

4. Abschnitt.

Systeme kaufmännischer Buchhaltung.

Das Vermögen einer Unternehmung besteht aus verschiedenen Einzelteilen, (Bargeld, Bankguthaben, Wechsel, Waren, Fabrikate, Grundstücke u. s. f. Vgl. S. 18), die wir mit $a_1, a_2, a_3 \ldots . a_n$ bezeichnen. Ihre Summe, das Gesamtvermögen, sei ΣA (Aktiva), die Teilwerte der Schulden (Buchschulden, Wechsel-, Darlehnschulden usw.) seien $p_1, p_2, p_3, \ldots . p_n$, ihre Summe ΣP. Demnach ist

$$a_1 + a_2 + a_3 + \ldots . . + a_n = \Sigma A$$
$$p_1 + p_2 + p_3 + \ldots . . + p_n = \Sigma P$$

Das Kapital K berechnet sich aus dem Wertunterschied zwischen Aktiva und Schulden. Bezeichnen wir das Kapital bei der Gründung der Unternehmung bzw. das Anfangskapital bei Beginn einer Wirtschaftsperiode mit K_0, so ist

$$K_0 = \Sigma A - \Sigma P \ldots\ldots\ldots \quad (1)$$

Der Geschäftsbetrieb bewirkt eine fortgesetzte Veränderung des Vermögens und der Schulden und damit auch des Kapitals. Das Ergebnis dieser Veränderungen wird für das Ende eines Geschäftsjahres durch die Aufstellung des Inventars festgehalten (Seite 18). Die Vermögensteile und die Schulden am Ende eines Rechnungs- oder Wirtschaftsjahres werden naturgemäß eine andere Zusammensetzung haben wie die anfänglichen Bestände. Bezeichnet man die Teilwerte mit $a_1', a_2', \ldots, p_1' \, p_2' \ldots$, so ergibt sich:

$$a_1' + a_2' + a_3' + \ldots + a_n' = \Sigma A'$$
$$p_1' + p_2' + p_3' + \ldots + p_n' = \Sigma P'$$

Das Kapital am Ende des Geschäftsjahres K_1 berechnet sich wieder aus dem Wertunterschied des Vermögens und der Schulden:

$$\underline{\underline{K_1 = \Sigma A' - \Sigma P'}} \ldots\ldots \quad (I)$$

$$K_1 \text{ ist } \lesseqgtr K_0$$

Angenommen, der Unternehmer hätte nichts verbraucht, es bestünden keine Privatentnahmen, es hätten keine Kapital-

einlagen und Kapitalrückzahlungen stattgefunden, so ist der Wertunterschied zwischen Anfangs- und Endkapital der Erfolg ($\pm E$), Jahresreingewinn ($+ E$) oder Jahresverlust ($- E$), d. h. $\pm E = K_1 - K_0$. Daraus ist zu folgern, daß

$$K_1 = K_0 \pm E \ldots . \quad (2)$$

Der Erfolg ist lediglich durch den Geschäftsbetrieb entstanden, er kann durch Vergleichung von K_1 und K_0 mittelbar berechnet werden.

Wenn $K_1 = \Sigma A' - \Sigma P'$ (Kapitalberechnung durch Subtraktion)
und $K_1 = K_0 \pm E$ („ „ Addition des Reinerfolges)
so ist $\Sigma A' - \Sigma P' = K_0 \pm E$, und daraus

$$\pm E = (\Sigma A' - \Sigma P') - K_0 = K_1 - K_0 \ldots\ldots \quad (3)$$

Kapitaleinlagen (K_z) und Kapitalentnahmen (Rückzahlungen K_r) sind zu berücksichtigen; darnach ändern sich die Formeln 2 und 3:

a) Kapitalerhöhung: $K_1 = (K_0 + K_z) \pm E$
b) Kapitalrückzahlung: $K_1 = (K_0 - K_r) \pm E$

daraus folgt allgemein:

$$\pm E = K_1 - \left(K_0 \genfrac{}{}{0pt}{}{-K}{+K_r}\right) \ldots\ldots\ldots \quad (4)$$

Ein Zahlenbeispiel: Gründungskapital 100; Einlage 50, Entnahmen für Privatzwecke 8

Vermögensübersicht und Erfolgsermittelung (S. 18):

Summe des Vermögens		290	$= \Sigma A'$
„ der Schulden		130	$= \Sigma P'$
Kapital am Ende des 1. Rechnungsjahres		160	$= K_1$
Ursprüngliche Einlage	100		$= K_0$
Kapitalzuschuß	50		$= K_z$
	150		
Entnahmen	8 (= K_r)	142	
		Reingewinn 18	$+ E$

berechnet nach Formel 4.

Eine andere verständliche Aufstellung ist die folgende:

Aktiva	290		
Schulden	130		
Kapital	160	Anfangskapital	100
	150	Zuschuß	50
	10	Kapitalzuwachs durch Gewinn	
	8	+ Entnahmen	
	18	Reingewinn.	

Die Formel 2 läßt sich erweitern. Der Erfolg der Unternehmung ($\pm E$) stellt sich als eine berechnete Differenzgröße dar: es ist der Wertunterschied der Gesamtgewinne (ΣG) und der Gesamtverluste (ΣV), die sich ihrerseits wiederum aus Teilwerten, Einzelgewinnen (g) und Einzelverlusten (v) zusammensetzen.

Danach ist $\pm E = \Sigma G - \Sigma V$;

und zwar ist $+E = \Sigma G > \Sigma V$ (Jahresreingewinn)
$-E = \Sigma G < \Sigma V$ (Jahresreinverlust).

Da $\Sigma G = g_1 + g_2 + \ldots . + g_n$
und $\Sigma V = v_1 + v_2 + \ldots . + v_n$, so folgt daraus:

$$\pm E = (g_1 + g_2 + \ldots . + g_n) - (v_1 + v_2 + \ldots . + v_n) \quad (5)$$

Dieser Wert, in die Formel (2) eingesetzt, liefert:

$$K_1 = K_0 \pm ([g_1 + g_2 + \ldots . + g_n] - [v_1 + v_2 + \ldots + v_n]) \quad \text{(IIa)}$$

oder kürzer:

$$K_1 = K_0 \pm (\Sigma G - \Sigma V) \ldots . . \quad \text{(IIb)}$$

Die Formeln (II) sagen: das Kapital für den Schluß eines Rechnungsjahres läßt sich berechnen, wenn man dem Anfangskapital die Summe der Gewinne (IIb) oder die Einzelgewinne (IIa) zuschlägt und die Summe der Verluste (IIb) oder die Einzelverluste (IIa) davon abzieht.

Aus den Formeln I und II kann gefolgert werden:

1. *Für die Ermittelung des* schließlichen Reinvermögens oder *eigenen Kapitals am Ende eines Wirtschaftsjahres stehen zwei Wege offen:*

α) *Man berechnet* das schließliche Reinvermögen aus *dem Wertunterschiede, zwischen Vermögen und Schulden* (I) oder,
β) indem man das *anfängliche Kapital vermehrt um die einzelnen Gewinne, vermindert um die einzelnen Verluste* (IIa). Einfacher und übersichtlicher ist es, wenn dem anfänglichen Kapital der Wertunterschied zwischen Gesamtgewinn und Gesamtverlust der Unternehmung zu- oder abgerechnet wird (IIb).

2. *Der Erfolg der Unternehmung kann berechnet werden*:
α) Durch Vergleichung des anfänglichen mit dem schließlichen Kapital unter Berücksichtigung der Kapitaleinlagen und Entnahmen (Formel 3 und 4) oder
β) aus dem Wertunterschied zwischen Einzelgewinnen und Einzelverlusten (Formel 5).

Ein Buchungssystem, das Schlußkapital und Erfolg nach 1α) und 2α) berechnet, kann man als *Bestandsbuchführung* bezeichnen. Berechnet es beide Größen nur nach 1β) und 2β), so liegt eine *reine Erfolgsbuchhaltung* vor. Ist die B. so eingerichtet, daß Kapital und Erfolg sowohl nach α) *und* nach β) berechnet werden können, so spricht man von einer *Bestanderfolgsbuchhaltung*. Ihre praktische Durchführung erfordert eine ununterbrochene Aufzeichnung aller Gewinne und Verluste während des Wirtschaftsjahres.

Jedes Buchführungssystem ist seinem Endziel nach zunächst Bestandsbuchführung, die im Schlußinventar und der schließlichen Inventarbilanz ihren Ausdruck findet. Schlußinventar und Inventarbilanz an sich sind die Bestandsbuchführung einfachster Art. Zu ihr zählt theoretisch auch die sogenannte einfache B., deren praktische Ausgestaltung jedoch so sein kann, daß sie eine mehr oder weniger vollkommene Bestands- und Erfolgsbuchführung ist. Die doppelte B. ist eine vollständige, streng systematisch durchgeführte, in ihrer Art vollkommene Bestands- und Erfolgsbuchführung. Eine reine Erfolgsbuchführung ist theoretisch möglich, praktisch jedoch von kaum erfüllbaren Voraussetzungen abhängig. Sie ist das Ideal einer B.

Die Bestandsbuchführung gibt nur den Gesamterfolg, den schließlichen Vermögenszuwachs oder die Vermögensverminderung der Gesamtunternehmung an (vgl. S. 18). Es fehlt ihr eine Analyse dieses Gesamterfolges, da ihr Hauptziel der Nachweis

des Kapitals ist. Die reine Erfolgsbuchführung hingegen gibt keinen Nachweis des Kapitals, hingegen eine mehr oder weniger spezialisierte Analyse oder Zergliederung des Erfolges, eine Auseinanderlegung des Reingewinns oder Reinverlusts in Einzelgewinne und Einzelverluste.

Die Bestanderfolgsbuchführung vereinigt Bestandsverrechnung und Erfolgsverrechnung und ist somit in dieser Hinsicht die vollkommenste Form einer Rechnungsführung.

---

5. Abschnitt.

Die Geschäftsfälle (der Geschäftsbetrieb).

Der Geschäftsbetrieb verändert Vermögen, Schulden und Kapital ununterbrochen. An der Hand typischer Beispiele sollen die möglichen Fälle erörtert werden:

I. Vermögen und Schulden werden verändert:
a) *Die Zusammensetzung des Vermögens hat sich verändert:* Ein Wechsel (800) wird bei dem Akzeptanten einkassiert, ein Schuldner bezahlt seine Schuld (500). An die Stelle einer Wechselforderung tritt Bargeld, im anderen Falle tritt Bargeld an die Stelle der Buchforderung.
b) *Die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden wird geändert*: Man kauft Wertpapiere (2400) auf Kredit. Der Besitz an Wertpapieren wird vermehrt, gleichzeitig werden auch die Bankschulden vermehrt;
c) oder die Forderung eines Warenlieferanten (600) wird beglichen; Barbestand und die Schulden werden vermindert.
d) *Die Zusammensetzung der Schulden ändert sich:* Wir geben einem Warenlieferanten auf dessen Wunsch unser eigenes Akzept (1000). Die Buchschulden vermindern sich, die Wechselschulden vermehren sich.

II. Das Kapital wird seiner Größe nach verändert:
a) Für Gehälter und andere Geschäftskosten werden 2000 bezahlt. Der Bargeldminderung steht weder die Vermehrung eines Vermögensteiles noch die Verminderung

einer Schuld gegenüber. Im Sinne der B. hat sich das *eigene Kapital* der Unternehmung durch *Verlust vermindert.*

b) Die Dividendenscheine der vorhandenen Aktien werden einkassiert (400). Die Bargeldvermehrung bedeutet eine *Vermehrung des Kapitals durch Gewinn*, da die Bestandsmehrung weder die Verminderung eines anderen Vermögensteiles noch die Vermehrung der Schulden zur Folge hat.

c) Einer Aktiengesellschaft werden gelegentlich der Sanierung von Gläubigern 500 000 nachgelassen. Eine *Verminderung der Schulden* ohne Gegenleistung des Schuldners, d. h. für ihn rechnungsmäßiger *Kapitalzuwachs.*

d) Ein Fabrikant unterschreibt einen Dreimonatwechsel für eine fällige Konventionalstrafe von 2000 (z. B. als Kartellmitglied oder wegen nicht rechtzeitiger Lieferung oder Fertigstellung eines Werkes u. s. f.); es entsteht *eine Schuld* von 2000 Mark ohne Gegenleistung im Vermögen, d. h. *ein Kapitalverlust.*

III. Vermögen, Schulden und Kapital werden verändert:

a) Wertpapiere, deren barer Einkaufswert 5000 betrug, werden für 5800 auf Kredit verkauft. An die Stelle des Wertpapierbestandes von 5000 tritt eine Buchforderung im Werte von 5800, d. h. mit der *Bestandsveränderung* ist gleichzeitig eine *Vermehrung des eigenen Kapitals* durch Gewinn verbunden.

b) Waren werden für 10 000 gegen eigenes Akzept gekauft. Vermehrung des Vermögens und der Schulden. Sie werden für 9000 gegen Wechsel des Käufers verkauft. Umformung des Warenbestandes in eine Wechselforderung im Werte von 9000, der die Wechselschuld von 10 000 gegenübersteht. Der Wert des Vermögens hat sich um 1000 Mark verringert ohne gleichzeitige Minderung der Schulden, d. h. das eigene Kapital ist durch *Verlust* um den gleichen Betrag reduziert.

c) Eine ausgeloste Schuldverschreibung (100 000) einer Aktiengesellschaft wird mit 5% Agio eingelöst. Der Buchwert einer Anleiheschuld von 100 000 wird durch einer Ausgabe von 105 000 getilgt. Vermögen und Schulden mindern sich, ersteres um 105 000, letztere nur um 100 000. Die *Wertminderung des Vermögens* ist um 5000 größer als die Wertminderung der Schulden, d. h. das Kapital wurde durch Verlust reduziert.

d) Ein am 31. Dezember zahlbares Akzept von 4000 wird auf Wunsch des Inhabers vor der Fälligkeit mit 200 Zinsen-Abzug mittels Schecks eingelöst. Eine Schuld im Buchwert von 4000 wird durch eine Ausgabe von nur 3800 getilgt, das Bankguthaben vermindert sich um 3800, die Schuld jedoch um 4000; ein Kapitalgewinn von 200 M.

Übersicht:

Fall	Vermögen	Schulden	Kapital
Ia	Bargeld .... + 800 Wechselvorrat ... — 800 Bargeld .... + 500 Forderungen .... — 500	unverändert	unverändert
Ib	+ 2400	+ 2400	unverändert
Ic	— 600	— 600	unverändert
Id	unverändert	Akzepte + 1000 Buchschulden — 1000	unverändert
IIa	Bargeld .... — 2000	unverändert	— 2000
IIb	Bargeld .... + 400	unverändert	+ 400
IIc	unverändert	— 500000	+500000
IIb	unverändert	+ 2000	— 2000
IIIa Einkauf:	Bargeld .... — 5000 Effekten .... + 5000	unverändert	—
Verkauf:	Buchforderungen + 5800 Effekten .... — 5000	„	+ 800
IIIb Einkauf:	Waren .... + 10000	Akzepte + 10000	—
Verkauf:	Forderungen .... + 9000 Waren .... — 10000	unverändert	— 1000
IIIc	Bargeld .... — 105000	Anleihe — 100000	— 5000
IIId	Bankguthaben ... — 3800	Akzepte — 4000	+ 200

Diese 12 Geschäftsfälle erschöpfen hinsichtlich der Wirkung auf Vermögen, Schulden und Kapital alle Möglichkeiten. Sie lehren:

1. Der Geschäftsbetrieb verändert α) Vermögen und Schulden nur in ihrer Struktur, in ihren einzelnen Bestandteilen, läßt aber die Größe des Kapitals unberührt (Fälle unter I, Wertveränderungen des Vermögens und der Schulden, Änderung in der Zusammensetzung).

β) Oder das eigene Kapital der Unternehmung wird seinem Werte nach vermehrt oder vermindert (Gewinn- und Verlustvorgänge, Wertveränderungen des Kapitals (Fälle unter II).

γ) Schließlich kann ein Geschäftsfall die Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden und *gleichzeitig* die Größe des Kapitals verändern (Fälle unter III)[1]).

2. Jede Veränderung des eigenen Kapitals durch Gewinn oder Verlust ist an einen Vermögensteil oder an eine Schuld gebunden und bewirkt gleichzeitig auch eine Wertveränderung eines von beiden (II und III).

3. Jeder Geschäftsfall äußert doppelte Wirkung.

In den Lehrbüchern der d. B. wird vielfach zwischen *Form*veränderungen des Vermögens (Fälle I) und *Wert*veränderungen (II und III) des Kapitals unterschieden. Richtiger soll es heißen: es gibt Geschäftsfälle, welche Vermögen und Schulden als *Ganzes*, also *Gesamt*vermögen und -schulden ihrem *Gesamtwerte* nach unverändert lassen (Formveränderungen, Verschiebung in der Zusammensetzung) Denn jeder Geschäftsfall bedeutet eine Wertveränderung, verändert den Wert der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden.

---

6. Abschnitt.

Formen der Aufzeichnung.

Die Form der Aufzeichnungen[2]) der Geschäfts- und Buchungsfälle wird durch ihren Zweck bestimmt. Man unterscheidet:

1. *Die chronologische Form*: Die protokollierende oder erzählende Form beschränkt sich auf die einfache Erzählung

[1]) Schaer (Z. f. B. 1907) gruppiert die Geschäftsfälle wie folgt: 1. Tauschvorgänge [I a—d]. 2. Gewinnvorgänge [II b, c]. 3. Verlustvorgänge [II a, d]. 4. Gemischte Vorgänge [III a—d].

[2]) Reisch-Kreibig, I, S. 30.

(Registrierung) der Tatsachen in chronologischer Aufeinanderfolge und unter Beobachtung bestimmter gesetzlicher (vgl. § 43 HGB.), natürlicher, üblicher oder buchtechnisch erforderlicher Formvorschriften. Beispiele vgl. „Memoriale".

2. *Die systematischen Formen*: Da jede Veränderung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals eine Zunahme oder eine Abnahme, die Vermehrung oder die Verminderung des Geldwertes bewirkt, so kann die Verrechnung derartig systematisiert werden, daß sie Veränderungen gleicher Art zusammenfaßt, Zunahme und Abnahme eines Geldwertes untereinander oder nebeneinander stellt.

a) Zu- und Abnahme werden *unter*einander gereiht, so daß jederzeit das letzte Ergebnis der Veränderung ersichtlich ist (*Staffelform*, *Saldorechnung*).

Z. B. Scheckguthaben bei der Bank:

5./3.	Einlage..............	10000,—
10./4.	Überweisung des B	+ 3418,—
	Bestand	13418,—
24./4.	Scheckabhebung....	÷ 1000,—
	(Saldo = Bestand)	12418,—
		usf.

b) Zu- und Abnahme gleichartiger Veränderungen werden *neben*einander gestellt:

α) *Das Konto* (die Konten, oder Conto, Conti) *ist eine Gegenüberstellung von Zu- und Abnahme gleichnamiger Größen* bzw. gleichartiger Veränderungen des Vermögens, der Schulden, des Kapitals und ihrer Teile[1]).

Die Beträge auf einer Seite eines Kontos sind additive Größen gleichen Vorzeichens; ob die Zunahme auf einem Konto links, die Abnahme rechts steht oder umgekehrt, ist an sich nebensächlich. Eine bestimmte Gesetzmäßigkeit ergibt sich erst durch die systematische Verbindung der Konten untereinander. Die Beträge der linken Seite in ihrer Gesamtheit stehen jenen

[1]) „Konto ist eine in zwei Vertikal-Kolonnen geordnete Aufstellung gleichnamiger Größen von entgegengesetzter Wirkung auf das Resultat" (Prof. Lambert, Frankfurt a. M.).

der rechten Seite im Sinne der Subtraktion gegenüber: das Konto verrechnet gleichnamige Größen von entgegengesetzter Wirkung auf das Ergebnis. Ein Betrag, der von der einen Seite abzuziehen ist — der Subtrahendus — wird auf die andere, die entgegengesetzte Seite eingestellt: Das Konto kennt nur eine additive Subtraktion. Innerhalb eines Kontos werden die Beträge der zeitlichen Reihenfolge nach eingetragen.

Der Wertunterschied beider Seiten eines Kontos wird „Saldo" genannt. Das Konto ist in seiner Anwendung nicht auf kaufmännische Geschäftsverhältnisse beschränkt. „Die kontoförmige Auflösung und Darstellung ist auch für andere komplizierte Probleme als Lösungsversuch sehr zu empfehlen" (Schnapper-Arndt, a. a. O.).

Wir unterscheiden ein- und mehrgliedrige Konten. a) *Eingliedriges* Konto (Beispiele S. 40).

Eingang Waren-, Kassen-Konto Ausgang

Zunahme (+)	Abnahme (—)

Es ist eine summarische Darstellung der Gesamtveränderungen der dem Konto zugewiesenen Buchungsmaterie.

b) *Die mehrgliedrigen Konten* (synoptische, Kontenkolonnen), d. i. eine Verbindung kontoförmiger Aufzeichnungen mit einem Spalten- oder Rubrikensystem, eignen sich vorzüglich für eine zweckentsprechende Analyse der Gesamtveränderungen, der Zunahmen und Abnahmen, für eine Verbindung der Buchhaltung mit einer Geschäftsstatistik. Sie sind da anwendbar, wo es sich um wirtschaftsstatistische[1]) Zerlegung und Gruppierung der Geschäftsfälle handelt.

Die Gliederung des Kontos kann in horizontaler oder vertikaler Richtung erfolgen. Z. B. soll die Bargeldbewegung genauer untersucht werden. Eine Möglichkeit zeigt das folgende Schema.

[1]) Vgl. dazu Sellnick, Die wirtschaftsstatistische Buchhaltung. Leipzig 1898.

a) Horizontale Gliederung.

Einnahmen durch Bargeld-Konto. Ausgaben für

Tag	Text	Wechsel-Inkasso	Waren-verkäufe	Bank-überweisung	Debitoren	Verschiedene	Tag	Text	Löhne	Betriebs-kosten	Handlungs-kosten	Fabrikation	Schulden-tilgung

b) Vertikale Gliederung.

Einnahmen Bargeld-Konto. Ausgaben

für	Jan.	Febr.	März	usf.	Jahres-summe	für	Jan.	Febr.	usf.	Jahres-beiträge
Wechsel						Löhne				
Warenverkäufe						Betriebskosten				
Banküberweisung						Handlungskosten				
Debitoren						Fabrikation				
Verschiedene						Schulden				
Summe						Summe				

Eine weitergehende Gliederung der Einnahmen durch Warenverkäufe, etwa geordnet nach Waren- oder Fabrikatsgruppen, der Betrieb- und Handlungskosten usw. kann in dieser Art der Aufstellung oder in einer anderen durchgeführt werden: der Hauptrechnung wird eine detaillierende Nebenrechnung, der zusammenfassenden Verrechnung eine zergliedernde beigefügt.

Die Analyse der Geschäftsfälle kann den verschiedenen Zwecken angepaßt werden. So kann die Verrechnung der Wertbewegungen in den Warenbeständen, Fabrikaten u. ä. summarisch auf einem eingliedrigen Konto dargestellt werden mit dem Ziel, nur den Gesamteingang und den Gesamtausgang an Waren nachzuweisen. Man kann jedoch Ein- und Ausgang gruppieren nach Warengattungen, Art der Begleichung der Rechnungsbeträge, Absatzorten, Absatzgebieten u. a. m. oder in beliebiger Kombination.

Eingang (zerlegt nach Art der Bezahlung)							Warenrechnung		Ausgang (zerlegt nach Warengruppen)				
	Betrag	Kreditkäufe	Barkäufe	Gegen Akzept	Gegen Wechsel				Betrag	I	II	III	IV
	Hauptrechnung,	Zerlegung.											

Gliederung des Wechselverkehr-Kontos: *Eingang*: Rimessenwechsel, Inkasso-W., eigene Ausschreibungen oder: Platzwechsel, Versand-W., Kurswechsel. *Ausgang*: Zum Inkasso, einkassiert, an die Bank, an Lieferanten, Retouren.

Eine Konfitürenfabrik[1]) will die Bedeutung des einzelnen Abnehmers für den Ertrag der Unternehmung und die von ihm angewandte Zahlungsweise kennen lernen. Sie teilt die Gesamtheit aller Fabrikate in 10 Verdienstgruppen, worin die erste den höchsten, die letzte den geringsten Nutzen abwirft. Für jeden Abnehmer wird das folgende Konto geführt:

Geliefert (Soll, Debet)								N. N. in Berlin	Bezahlt (Haben. Kredit)				
Tag	Warengruppen					Gesamtbetrag	Verfalltag	Tag	Barsendung Scheck, Giro	Eigene Akzepte	Rimessen	Gesamtbetrag	Abzüge
	1	2	3	.....	10								

Auch Erträgnisse und Lasten können durch Anwendung des Konten-Rubriken-Systems analysiert werden z. B.[2])

Einnahmen								Zinsen						Ausgaben
Tag	Folio	Konto	Effektenzinsen	Wechselzinsen	Lombard	Kontokorrent	Verschiedene	Tag	Folio	Effektenzinsen	Rück-Diskont	Depositenzinsen	Kontokorrentzinsen	Verschiedene

[1]) Pohle, Problem aus dem Leben eines industriellen Großbetriebes S. 30. (Diss. Naumburg, 1905).

[2]) Karl Peter Keil, Über „amerikanische" Buchführung. Wien 1908 (S. 70).

Das Konto ist das wichtigste, für eine systematische Verrechnung unentbehrliche Element, aber nicht die einzig möglich Form der Aufzeichnung (S. 35). Jedes Konto wird mit dem Namen der Verrechnungsmaterie, der es dient, und mit Soll oder Debet und Haben oder Kredit überschrieben. Die beim Anschreiben eines Postens gebrauchten technischen Ausdrücke sind aus der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Linke Seite ..... Konto	Rechte Seite
Ursprüngliche Überschrift: *Soll geben* (d. h. gewähren, bezahlen; geben müssen, soll uns) *Jetzt:* a) Süddeutschland, Schweiz, Österreich *Soll* b) Norddeutschland: *Debet*	*Soll haben* (d. h. hat gewährt oder gegeben, erhalten hat. *Haben* *Kredit*
Belasten, debitieren, zur Last schreiben; Lastschrift. *Empfänger*, Schuldner, Debitor. Das Konto soll erfüllen, leisten, zahlen. (An)	Entlasten, (an)erkennen, gutbringen, kreditieren, Gutschrift. *Geber*, Gläubiger, Kreditor. Das Konto hat erfüllt, geleistet, gezahlt. (Per)

Am verständlichsten sind die angeführten Ausdrücke in ihrer Anwendung auf Konten, d. h. Abrechnungen für die Geschäftsfreunde (Korrespondenten, Kunden, Lieferanten, Bankverbindung) der Unternehmung. Man spricht von Personenkonten und identifiziert im Sprachgebrauch die Person des Geschäftsfreundes mit dem für ihn bestimmen Konto, personifiziert schließlich die Konten überhaupt und sagt: Schultze wird belastet, es wird ihm ein Betrag gutgeschrieben, das Konto wird belastet, erkannt usf. „Beide Ausdrücke, er hat gut (Kredit) per, er schuldet (Debet) an, sind aber ebensowenig wie die Bezeichnungen Aktiva und Passiva [in der Vermögensbilanz] in ihrem engen wirtschaftlichen und rechtlichen Wortverstande zu nehmen; sie haben vielmehr ihre eigene buchmäßige Bedeutung." (Maatz a. a. O. S. 35).

Die Bezeichnung der beiden Seiten mit Soll und Haben, Debet und Kredit sind allgemein üblich, der Abrechnung mit Ge-

schäftsfreunden entlehnt, einem Erklärungsprinzip für die kontoförmige Verrechnung, der Personifikationstheorie, entnommen. Es sind konventionelle Zeichen, Überschriften, die den Inhalt eines Kontos snicht zu erklären vermögen[1]). Die verschiedene Bedeutung dieser Überschriften soll in einem Beispiel gezeigt werden.

Konto eines = Verrechnung mit einem Kunden N.

Soll	Haben
Links: Die von N. empfangenen Werte, die eigenen Leistungen und Lieferungen an N., *seine Schulden,* die er bezahlen soll.	*Rechts:* Von N. gegebene Werte, seine Gegenleistungen, seine Zahlungen. *Die Abzahlungen* mindern die Schulden des N., sind nicht sein Guthaben oder unsere Schulden. Etwaige Vorauszahlungen geben Anrecht auf Erfüllung oder Rückgabe bei Nichterfüllung. (Preisnachlässe, Vergütungen als Subtraktionsposten.)

Konto eines = Rechnung für einen Lieferanten von Waren u. ä.

Soll	Haben
Links: Wertsendungen an N., *eigene Abzahlungen* des Verbuchenden auf die Forderungen des N., Gegenleistungen des Unternehmers. (Vergütungen wegen schlechter Ware und Preisnachlässe als Minderungsposten.)	*Rechts:* Wert seiner Lieferungen, Schulden des Verbuchenden, Leistungen des Lieferanten, *seine Forderungen.*

Bank-Kontokorrent.

Soll	Haben
Links: Guthaben des Verbuchenden, *seine Forderungen.*	*Rechts:* Verfügungen des Unternehmers, *Guthaben* der Bank, *ihre Forderungen.*

[1]) Jahn (Oppeln) will Soll und Haben ersetzen durch „Empfangen", „Gegeben", Kummer durch „Belastet", „Erkannt", v. d. Goltz durch „Hat erhalten", „Hat geliefert". Die Ausdrücke „An" und „Per" vor dem Texte des Buchungspostens sind überflüssig. Manche Autoren wollen sie durch (Soll) „*von*" und (Haben) „*durch*" ersetzen, was ebenso entbehrlich ist. Im Memorial der doppelten B. wird dem Kreditor „an", vielfach dem Debitor „per" vorgesetzt (Per Waren-Konto An Kreditoren-Konto.) Das Wörtchen „an" ersetzt das Gleichheitszeichen in der Buchungsgleichung (Balg).

Auf anderen Konten bedeutet *Soll* (Debet): Eingang, Übernahme, Zunahme eines Vermögenswertes, Verlust, Aufwand oder Ausgabe, Verteilung, Abnahme einer Verbindlichkeit, *Haben* kann bedeuten: Ausgang, Abgabe, Abnahme eines Vermögenswertes, Gewinn, Produktion, Einnahme, Verteilung. *Wir ersetzen späterhin die konventionellen Zeichen durch eine Umschreibung des Inhaltes der betreffenden Konten.*

Zweck der Personen-Konten ist, das Rechnungs- d. h. Schuld- oder Gläubigerverhältnis zwischen Unternehmer und seinen Geschäftsfreunden für jeden beliebigen Augenblick ersichtlich zu machen. Dazu ist die kontoförmige Darstellung die geeignetste, wegen der Leistungen und Gegenleistungen der Beteiligten auch die natürlichste Form der Aufzeichnung. Neben den rechtlichen können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Erweiterung des Inhaltes der Aufzeichnungen zum Ausdruck kommen. (Siehe S. 38).

Aus solchen Darstellungen können herausgelesen werden: Die Bedeutung des Kunden für den Umsatz (Sollsumme aller Lieferungen); die Zeit der Bedarfsdeckung (Datum der Eintragung); Größe und Dauer des gewährten Kredits, des gewährten Zahlungsziels (Verfalltag); Größe und Häufigkeit der Reklamationen, angeblich wegen schlechter Ware (Vergütung auf der rechten Seite); einseitige Kreditverlängerung (Zielüberschreitung) durch verspätete Deckung, durch Einsendung langfristiger Wechsel; die Art der Zahlung usw.

Nicht ersichtlich ist die Bedeutung des Kunden für den Ertrag der Unternehmung, welche Waren er gezogen hat, ob die bestrentierenden oder Waren einer niedrigeren Verdienstgruppe, ob er gute Preise bezahlt u. s. f. (doch vgl. S. 38).

Die fortlaufende ununterbrochene kontoförmige Darstellung von Geschäftsfällen mit dem Endziel, das Ergebnis dieser Veränderungen für einen bestimmten Zeitpunkt ersichtlich zu machen, ist nicht auf die Verrechnung mit Korrespondenten beschränkt. Sie kann sich auf einige Vermögensteile, auf jede Schuldgattung, auf die einzelnen Erfolgsquellen erstrecken. Wer die Veränderung im Geldwert der Waren, der Wertpapiere u. s. f. fortlaufend aufzeichnen will, „errichtet", „eröffnet" eine Rechnung (Konto)

für eingehende und ausgehende Waren, Wertpapiere usf., kaufmännisch-technisch ausgedrückt ein Warenkonto, Wertschriftenkonto, schreibt auf die eine Seite des Kontos den Wert der eingehenden, auf die andere den Wert der ausgehenden Waren usw.

Die Veränderungen des Kapitals durch Zinsen, Provisionen, Betriebs- und Handlungsunkosten usw. können fortlaufend auf einem Zinsenkonto, Provisionskonto u. s. f. aufgezeichnet werden, die Kapitalgewinne auf der einen, die Kapitalverluste auf der anderen Seite.

Der Inhalt der kontoförmigen Darstellung der Geschäftsfälle kann größere Ausführlichkeit zeigen oder beschränkt sich auf eine summarische Wiedergabe der Geldwertbewegungen und verweist die Einzelheiten dieser Wertveränderungen in eine andere Aufzeichnung. Z. B.: Das Wechselkonto als summarische Darstellung der Wechsel-Ein- und -Ausgänge wird ergänzt durch die detaillierten Aufzeichnungen in einem Wechselbuch.

Man sagt, *ein Konto wird für empfangene Werte und Leistungen belastet, ein anderes für gegebene Werte und Leistungen kreditiert.* In dieser Sprechweise kommt die Personifikation der Konten zum Ausdruck (personalistische Theorie als Erklärungsversuch der doppelten B.). In diesem Sinne empfängt das Konto und wird Schuldner, das Konto gibt und wird Gläubiger[1]). Die Gruppierung aller wirtschaftlichen Ereignisse und Tatsachen in kontoförmiger Darstellung bedeutet eine „rechnerische Auflösung der Gesamtwirtschaft in Einzelwirtschaften, repräsentiert durch Konten, die für sich und im Zusammenhange mit der Gesamtwirtschaft selbständige Aufgaben zu lösen haben“ (Stein). Die (doppelte) B. in dieser Auffassung trennt das Geschäft von seinem Inhaber: Die B. ist eine B. des Geschäfts. Diese treten in der Einzelwirtschaft als Debitor und Kreditor, als Rechnungssubjekte auf. Einzelne Theoretiker erklären die Konten selbst als Personen, als Verwalter, Rechnungsführer, personifizieren also die Konten selbst. Andere wiederum sehen in den Konten nur Abrechnungen der Einzelwirtschaften, der Einzelverwaltungen[1]), deren Rechnungen belastet und erkannt werden.

---

[1]) Vgl. dazu Schrott a. a. O. S. 256.

Personifikation der Konten. Die Personifikationstheorie stützt sich auf die Anschauung, daß jeder Geschäftsfall als ein in Geld ausdrückbares Schuldverhältnis zu betrachten sei. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner eine Leistung zu fordern (§ 241 BGB). Das Schuldverhältnis begründet nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten, d. h. kann nur zwischen Personen eintreten. Die Auffassung der Einzelwirtschaften als eine durch den Kontonamen bezeichnete Person ermöglicht die Darstellung eines jeden Schuldverhältnisses auf zwei Konten, da ein Schuldner ohne Gläubiger nicht denkbar ist: Die Verbuchung der *Schuld*, d. h. der Verbindlichkeit, die erfüllt werden *soll*, auf dem einen, und der *Forderung* gleichen Wertes, d. i. die Leistung (Sache, Recht, Handlung), welche die Person zu fordern *hat*, als Gegenposten auf dem andern Konto[2]).

Die Personifikation findet sich bei den ältesten Schriftstellern über B., sie ist als vorläufiges Erklärungsprinzip der doppelten B. vorzüglich geeignet. „Ein personifizierender Sprachgebrauch wird vielfach auch deswegen in der B. festgehalten, weil er bei schwierigeren Buchungen nicht selten die Anwendung der richtigen Grundsätze erleichtert.“ (Simon, Bilanzen. S. 65.)

Die Verrechnung der Dienstleistungen, der unmittelbaren Gewinne und Verluste und der Übertragungs- oder Verrechnungsposten läßt sich ohne schwerverständliche, gequälte Konstruktion nicht im Sinne der Personifikation erklären.

---

[1]) Für Betriebe mit weitgehender Arbeitsteilung und Trennung in zahlreiche Verwaltungsstellen und -zweige zutreffend. Man vergleiche dazu Jäger, Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels, Stuttgart 1879, u. 1881 und die dort beschriebene innere Einrichtung der Verwaltung.

[2]) Das empfangende Konto wird belastet, das gebende wird erkannt (*Theorie der Tauschakte*, des Gebens und Nehmens). Unter Anwendung der *Schuld*- und *Forderungstheorie* ist die Ausdrucksweise: Wenn für ein Konto eine Forderung entsteht, wird es erkannt, wenn für ein Konto eine Schuld entsteht, wird es belastet. (Ullemann, Z. f. B. 1904.)

7. Abschnitt.

Die Kontierung.

Der stoffliche Umfang der einem Konto zugewiesenen Verrechnungsmaterie kann enger oder weiter sein. Die Auswahl der für eine Unternehmung zu errichtenden Konten, ihre Benennung und der Inhalt der Buchungsmaterie, die sogenannte *Kontierung*, wird im allgemeinen von der Absicht des Unternehmers, von der gewünschte größere oder geringere Ausführlichkeit in der Darstellung der Ergebnisse, von dem Gegenstande, dem Umfang der Unternehmung und der ganzen Organisation der B. und des Verrechnungswesens überhaupt abhängen sein. Allgemeine Regeln ergeben sich nur aus Erwägungen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur.

1. Die Konten werden nach Zahl und Verrechnungsmaterie so gewählt, daß das Ergebnis der gesamten Veränderungen in kontoförmiger Darstellung mehr oder weniger *weitgehend spezialisiert* ist. Dieses Ziel wird erreicht durch Errichtung von Konten für jeden einzelnen Teil des Vermögens, der Schulden, der Gewinne und Verluste. Man spricht von einer *zergliedernden*, *zerlegenden* oder *spezialisierenden Kontierung.* Z. B. es ist erwünscht, die Handlungskosten ihrer Größe und Bedeutung für einen bestimmten Betrieb wegen möglichst in Einzelheiten darzustellen. Man errichtet ein Depeschen- und Portokonto, ein Gehälterkonto, kann dieses, in Fabrikbetrieben, trennen, in ein Gehälterkonto für Betriebsbeamte und eines für Bureaubeamte, man errichtet ein Bureaumaterialienkonto, ein Steuerkonto usf.
2. Man beschränkt sich auf eine möglichst *übersichtliche*, *zusammenfassende*, summarische kontoförmige Darstellung der Ergebnisse durch eine konzentrierende Verrechnungsweise. Einem Konto wird eine stofflich möglichst umfangreiche Materie zugewiesen. Z. B.: Alle oben angeführten Handlungsunkosten sollen auf *einem* Handlungsunkostenkonto verrechnet werden (*zusammenfassende Kontierung*).

3. In anderen Fällen versucht man, beide Kontierungsgrundsätze zu vereinigen, verrechnet α) die Geschäftsfälle zunächst möglichst spezialisiert und faßt für die Zwecke der Übersicht die Ergebnisse dieser spezialisierten kontoförmigen Verrechnung auf einem Sammelkonto zusammen. Beispielsweise verrechnet man die Handlungskosten wie unter 1. angegeben und sammelt das Ergebnis der Einzelkonten allmonatlich, semesterweise oder jährlich auf einem Generalunkostenkonto. β) Oder man verrechnet zunächst auf einem Sammelkonto und löst dieses durch *nachträgliche* Verrechnung auf spezialisierenden Konten auf. So werden beispielsweise Arbeitslöhne zunächst auf einem allgemeinen Lohnkonto verbucht und dann aufgeteilt auf die Konten der einzelnen Betriebsabteilungen, Werkstätten, auf Betriebskostenkonto usf.

Andere zusammenfassende Konten, z. B. das Schlußbilanzkonto, das Gewinn- und Verlustkonto können ihrer Funktion nach nur zur Sammlung der Ergebnisse anderer Konten dienen.

Dem stofflichen Umfang der Buchungsmaterie eines Kontos nach sind somit zu unterscheiden[1]):

a) *Spezialkonten*;

b) *Kollektiv*- oder *General*konten, d. h. *summarische* Konten. Beide Kontengruppen nehmen primäre Buchungsposten in sich auf, Buchungsposten als Folge eines Geschäftsfalles.

c) *Sammelkonten.* Sie dienen sekundären Buchungen, Übertragungs-, Verteilungs-, Schiebungs- und Sammlungsposten, d. h. Sammelkonten nehmen die Ergebnisse anderer Konten in sich auf (z. B. Bilanzkonto, Gewinn- und Verlustkonto, Handlungskostenkonto nach 3a).

Der unter 3 angegebene Vorgang ist umständlich. Sein Zweck, die Vorteile der zusammenfassenden mit jener einer spezialisierenden kontoförmigen Verrechnung zu verbinden, kann auch auf anderem Wege erreicht werden:

---

[1]) Die übliche Unterscheidung zwischen Spezial- und Kollektiv- *oder* Sammelkonten ist unrichtig.

aa) Wenn man die Kollektivkonten, die Hauptverrechnung der Geldwerte, durch eine ausführliche Nebenverrechnung in einem Neben- oder Hilfs*buch* ergänzt. Die Ergebnisse beider Rechnungen müssen ziffermäßig übereinstimmen, eine sehr wertvolle Kontrolle beider; z. B. das kollektive Handlungsunkosten*konto* wird ergänzt durch ein detailliertes Handlungskosten*buch*.

bb) Oder wenn zwei Verrechnungssysteme nebeneinander geführt werden: α) eine spezialisierende in dem Spezialhauptbuch und eine zusammenfassende in dem sogenannten Zentralhauptbuch (ausführlicher später). β) Oder man vereinigt auf *einem* Konto zusammenfassende und spezialisierende Verrechnung durch Anwendung mehrgliedriger Konten. (Vgl. S. 37).

Allgemeine Regel: Was die Verrechnung in der kaufmännischen B. aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammenfaßt, soll in Nebenrechnungen zergliedert und analysiert werden. Die spezialisierte und zergliederte Darstellung der Wertveränderungen wird erreicht entweder durch Anwendung einer spezialisierenden kontoförmigen Hauptverrechnung oder durch Ergänzung der zusammenfassenden Hauptverrechnung durch eine auflösende Nebenverrechnung. Ein Kollektivkonto kann aufgelöst werden durch Übertragung auf Spezialkonten in der Hauptverrechnung oder durch gleichzeitige oder nachträgliche Zergliederung in der Nebenverrechnung, die von der Hauptverrechnung unabhängig, dieser untergeordnet ist und sie kontrolliert.

Beispiele für summarische und auflösende Kontierung:

- *Wechsel-Kto.*
  - Aktiv-W.-Konto
    - Mark-W.-Konto
      - Platzwechsel-Konto.
      - Versand- oder Rimessen-Wechsel-Konto.
      - Inkassowechsel-Konto.
      - Retourwechsel-Kto. usf.
    - Kurswechsel oder Devisenkto.
      - Londoner-W.-Kto.
      - Pariser-W.-Kto.
      - Wiener-W.-Kto. usf.
  - Passiv-W.-Konto
    - Trattenkto.
    - Akzeptenkto.

- ***1. General-waren-Konto*** (für eigene Rechnung).
  - Waren auf eigen. Lager,
    - Kolonial-waren-Kto.
      - Kaffee-Kto.
        - Santos-Kaffee-Kto.
        - Java-Kaffee-Kto.
        - Menado-Kaffee-Kto.
        - usf.
      - Tee-Kto.
      - Gewürze-Konto
      - usf.
    - Farbwaren-Konto
    - Material-waren-Kto.
    - usf.
  - Waren auf fremd. Lager,
  - Retour-waren-Kto.
- ***2. Kommissionswaren-Konto*** (Waren für fremde Rechnung)
- ***3. Waren-Konto metà*** (für gemeinsame Rechnung).

- Konto-Korrent-Konto oder Korrespondenten-Konto (Kollektiv-Konto höchster Ordnung).
  - *Debitoren-Konto* (für sämtliche Buchforderungen)
    - Platzkunden-Kto.
    - Provinzkundenkto.
    - Auslandkundenkto.
  - *Kreditoren-Konto* (für sämtliche Buchschulden).
  - *Bank-Konto*
    - Giro-Bank-Konto
    - Kredit-Bank-Kto.
  - Neben-Konten zu Debitoren- u. Kreditoren-Konto.
    - Kto. pro diverse,
    - Konto dubioso

---

8. Abschnitt.

Die Technik der Erfolgsverrechnung der doppelten B.

(Vgl. die Formeln II, Seite 29).

Wertveränderungen des Kapitals.

Schematische Beispiele:

1. a) Geschäftsgründung mit 30 000 Mark bar (anfängliches Kapital = Vermögen = 30 000 Mark).
   b) Kapitaleinschuß in Wertpapieren (5000).
   c) Kapitalentnahmen in bar (4000).
2. Gewinn durch Warenverkauf (Umsatzgewinn durch Gütertausch) (8000).
3. Zinszahlung an den Darlehnsgläubiger (Gebühr für die Benutzung fremden Kapitals) (140).
4. Gehälterzahlung, d. i. Verlustausgabe für persönliche Dienstleistungen (500).
5. Wertverluste an Effekten (Kapitalverlust) (243).
6. Zinszahlung eines Darlehnsschuldners (Gewinneinnahmen für die einem Dritten überlassene Benutzung eigenen Kapitals) (350).
7. Provisionszahlung an einen Kommissionär (Verlustausgabe für die Vermittelungstätigkeit selbständiger Personen, wie Kommissionäre, Banken, Makler, Agenten und andere Vermittler) (25).
8. Ausgabe für Beleuchtung, Heizung, Bureaubedarf, Steuern, Porto, für Reparaturen und ähnliches (Verlustausgabe für Verbrauchsgüter, Gebühren für sachliche Leistungen) (400).
9. Belastung für Kontokurrentzinsen (Verluste, hier als Schuld infolge Benutzung fremden Kapitals, empfangene Leistung oder nutzbares Recht) (75).
10. Verkauf einer Wechselforderung unter Diskontabzug (Darlehnszins an den Bankier, Verlust bei dem Verkauf einer Forderung) (38).
11. Einlösung einer Schuld (Wechsel- oder Buchschuld) vor Verfall unter Diskontabzug (Darlehnszins des Gläubigers, Gewinneinnahme) (100).

Die Verrechnung soll zunächst auf drei Konten dargestellt werden. Dazu ist zu bemerken, daß Kapitalminderungen infolge Leistungen des Geschäftsbetriebes buchhalterisch als Verluste, Kapitalzunahmen als Gewinne zum Ausdruck kommen.

Begründung der Veränderung	Betrag	Konto des Vermögens		Konto der Schulden		Konto des Kapitals	
		(Soll) Zunahme	(Haben) Abnahme	(Soll) Abnahme	(Haben) Zunahme	(Soll) Abnahme	(Haben) Zunahme
1a) Gründungseinlage ..	30 000	30 000	—	—	—	—	30 000
1b) Kapitaleinschuß ...	5 000	5 000	—	—	—	—	5 000
1c) Kapitalentnahme ..	4 000	—	4 000	—	—	4 000	—
2) Warenumsatzgewinn	8 000	8 000	—	—	—	—	8 000
3) Zinsenverlust	140	—	140	—	—	140	—
4) Gehälterzahlung ...	500	—	500	—	—	500	—
5) Kursverlust	243	—	243	—	—	243	—
6) Zinsengewinn	350	350	—	—	—	—	350
7) Provisionsverlust ..	25	—	25	—	—	25	—
8) Handlungskosten ..	400	—	400	—	—	400	—
9) Zinsenverlust	75	—	75	—	—	75	—
10) Zinsenverlust	38	—	38	—	—	38	—
11) Zinsengewinn	100	100	—	—	—	—	100
	9 871	8 450	1 421	—	—	1 421	8 450

Die Kapitalrechnung, nur diese kommt hier in Betracht, zeigt eine Wertzunahme von 8450, eine Wertminderung von 1421, demnach hat sich das eigene Kapital durch den Geschäftsbetrieb um 7029 vermehrt. Die Aufstellung lehrt: *Wertzunahmen des Kapitals durch Einlagen* (1. a u. b) *stehen auf der Kapitalrechnung rechts, Wertabnahmen durch Entnahme* (1. c) *links.* Ob der Wert des Kapitals sich durch Kapitalzuschüsse oder Kapitalentnahmen verändert, oder durch Kapitalproduktion (Gewinne) und Kapitalverbrauch (Verluste) infolge des Geschäftsbetriebes, muß für die *rechnungsmäßige*, kontoförmige Darstellung der Kapitalveränderungen gleichgültig sein. *Demnach stehen Gewinne rechts, Verluste links auf dem Kapital-Konto.*

Die Rechnung über das eigene Kapital wird übersichtlicher, wenn man Gewinne und Verluste vorerst auf einem besonderen Konto darstellt und nur den Wertunterschied, den schließlichen

Kapitalzuwachs oder die endgültige Kapitalminderung auf Kapital-Konto in einer Summe überträgt (Umbuchung, Rechnungsposten).

Unter dieser Annahme würde sich die Verrechnung wie folgt darstellen [S. 49 letzte Spalte]:

Kapital-Rechnung.

Links		Rechts	
3) Entnahmen ($=K_r$)	4 000	1)[1]) Einlage.	30 000 ($=K_0$)
5) Saldo (=schließliches Kapital $=K_1$]	38 029	2) Einschuß	5 000 ($=K_z$)
		4) Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung (Kapitalzuwachs)	7 029 ($=+E$)
	42 029		42 029

Rechnung der Gewinne und Verluste = Gewinn- und Verlust-Konto [2]).

Verluste		Gewinne	
Zinsen	140	Warenumsatzgewinn ..	8 000
Gehälter	500	Zinsen	350
Kursverlust	243	Zinsen	100
Provision	25		
Handlungskosten .. .	400		
Zinsen	75		
Zinsen	38		
Gesamtverluste	1 421 $=\Sigma V$	Gesamtgewinn	8 450 $=\Sigma G$
Reingewinn, auf Kapital-Konto übertragen	7 029 $=+E$		
	8 450		

[1]) Die Ordnungszahlen geben die chronologische Reihenfolge der Eintragungen an. Die Buchstaben (K_0, K_1, $+E$) usw. nehmen Bezug auf die Formeln S. 27 f

[2]) Die Praxis nennt dieses Konto so. Theoretiker (nach Schrott schon seit Philipson 1813, auch Schiebe, Kurzbauer und deren Epigonen) wünschen die Benennung Verlust- und Gewinn-Konto, weil sie mit der Funktion des Kontos (Verluste links) einigermaßen übereinstimmt. Die in der Praxis übliche Benennung hat den Vorzug historisch zu sein. Von Nutzen und Schaden (pro e danno) sprechen Pacioli und die deutschen Schriftsteller. Gamersfelder (1570) ist nach Balg (Z. f. B. 1900 S. 160) der erste deutsche Fachschriftsteller, der „Gewinn- und Verlust"-Rechnung anwendet.

Man kann auch zwei Rechnungen errichten, ein Konto der Verluste, ein Konto der Gewinne und die Summe des kleineren Konto auf das andere Konto übertragen.

Konto der Gewinne.

2) Übertrag vom Konto der Verluste.........	1 421	1) wie S. 50	8 000
3) Übertrag auf Kapital-Konto	7 029		350
			100
	8 450		8 450

Die kontoförmige Verrechnung der Kapitalveränderungen in der angegebenen Weise genügt nicht. *Die Analyse des Erfolges fordert eine Zusammenfassung gleichartiger Gewinne und Verluste, eine kontoförmige Klassifikation der Wertzunahmen und -abnahmen des Kapitals nach den Quellen.* Gewinne und Verluste, Kapitalzunahmen und -abnahmen, die der gleichen oder doch wesensverwandten Ursache entspringen, werden einheitlich verrechnet und zusammengestellt: Die doppelte B. errichtet für einzelne Gewinn- und Verlustquellen besondere Konten; z. B. ein Zinsenkonto für Zinsen und Diskontgewinne und -verluste, ein Provisionskonto für Einnahmen und Ausgaben an Vermittelungsgebühren aller Art, für Handlungs- und Betriebsunkosten gleichnamige Konten, Warenumsatzgewinne werden auf dem Warenkonto, Effektenumsatzerfolge auf Effekten-Konto verrechnet usf.

1. *Umsatz*gewinne und *Umsatz*verluste werden gewöhnlich mit dem Konto verrechnet, welches über das betreffende Vermögensobjekt Rechnung führt (Waren, Effekten, Wechsel, Devisen, Verkaufs-Konto und ähnliche), ebenso *Kapitalverluste* (z. B. Kursverluste an Effektenbeständen, Abschreibungen an Vermögensgegenständen und *Kapitalgewinne* (beispielsweise Wertsteigerung der Grundstücke).
2. *Gewinneinnahmen* und *Verlustausgaben* werden nach ihren Ursachen gruppiert (Provisions-Konto, Courtage-Konto usw.

Da Kapitalminderungen auf dem Kapital-Konto *links*, Verluste auf Gewinn- und Verlust-Konto links stehen, müssen folgerichtig auch auf den Konten für die einzelnen Gewinn- und Verlustquellen *die Verluste links, die Gewinne rechts stehen.*

Während des Geschäftsjahres werden Gewinne und Verluste auf den einzelnen Sonderkonten dargestellt; beim Bücherabschluß erfolgt die Übertragung der Überschüsse, der Nettogewinne und -Verluste von den einzelnen Konten auf das früher angegebene Sammel-Konto, das Gewinn- und Verlust-Konto, von wo die endgiltige Kapitalproduktion oder Kapitalkonsumtion auf die Kapitalrechnung übertragen wird. Die Darstellung des Erfolges durch Kapitalzuwachs oder Kapitalminderung wird auf den Schluß der Abrechnungsperiode verschoben. Dem Kapital-Konto ist als Nebenrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung, und diesem sind als Nebenrechnungen die Konten der Gewinne und Verluste untergeordnet.

Darnach würde sich die praktische Durchführung der oben angeführten Fälle wie folgt gestalten (mit Hinweglassung der Konten des Vermögens und der Schulden, die unverändert bleiben) (s. Tabelle S. 53).

9. Abschnitt.

Die Verrechnungstechnik der Veränderungen in den Teilen des Vermögens und der Schulden.

a) *Reine Permutationen* (Austausch von Werten gegen gleichen Wert).

1. Einkauf von Wertpapieren auf Kredit (Wertpapiere gegen Forderung des Gebers getauscht) (5000).
2. Inkasso eines fremden Wechsels bei dem Akzeptanten (Wechselforderung in Bargeld umgesetzt) (1000).
3. Einlage auf Scheckrechnung (Bargeld in Bankguthaben verwandelt) (11200.)
4. Kauf von Fabrikaten auf Kredit (Waren gegen Schuldanerkenntnis) (4000).
5. Tilgung der Kaufpreisschuld durch Banküberweisung (Buchschuld gegen Abschreiben von Bankguthaben) (4000).
6. Verkauf von Wertpapieren zum Einkaufspreis (Buchforderung eingetauscht gegen Wertpapiere) (5000).

	Betrag	Waren-Kto.		Zinsen-Kto.		Handlungskosten-Kto.		Effekten-Kto.		Provisions-Kto.		Gewinn- u Verlust-Rechnung		Kapital	
		V	G	V	G	V	G	V	G	V	G	V	G	Abnahme	Zunahme
I. Einlage	30 000													—	30 000
Zuschuß	5 000													—	5 000
Entnahme	4 000													4000	
II. Geschäftsbetrieb															
2. Waren	8 000	—	8 000												
3. Zinsenverlust	140	—	—	140											
4. Gehälter	500	—	—	—	—	500									
5. Kursverlust	243	—	—	—	—	—	—	243							
6. Zinsen	350	—	—	—	350										
7. Provision	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25					
8. Handlungskosten	400	—	—	—	—	400									
9. Zinsen	75	—	—	75											
10. „	38	—	—	38											
11. „	100	—	—	—	100										
	9 871	—	8 000	253	450	900	—	243	—	25	—				
III. Umbuchungen:															
a) Übertrag. d. *Gewinne* auf das *Haben* d. Gew.- u. Verl.-Kts.															
Waren } im Soll (links)	8 000												8 000		
Zinsen } einzustellen.	197	8 000	—	197	—	—	—	—	—	—	—	—	197	—	—
		8 000	8 000	450	450										
b) Übertragung d. *Verluste* auf die *linke* Seite d. G.- u. V.-Kts.															
Handlungskosten	900	—	—	—	—	—	900					900			
Effekten	243											243			
Provision	25					—	—	—	243	—	25	25			
						900	900	243	243	25	25				
c) Übertrag. des Reingewinnes	7 029											7 029	—	—	7 029
												8 197	8 197	4 000	42 029

7. Tratte auf den Käufer dieser Wertpapiere (Buchforderung umgewandelt in Wechselforderung) (5000).
8. Übergabe dieses Wechsels an die Bank (Wechselforderung in Bankguthaben verwandelt) (5000).

Will man sich auf eine *summarische* Darstellung der Veränderungen in dem Gesamtvermögen und den Gesamtschulden beschränken, so genügt je eine Rechnung des Vermögens und der Schulden.

Nr. des Geschäftsfalls	Betrag	Kto. des Vermögens		Konto der Schulden		Kapital-Konto
		(Debet) Zunahme	(Kredit) Abnahme	(Debet) Abnahme	(Kredit) Zunahme	
Einlage	*30 000*	*30 000*				*Einlage 30000*
1.	5 000	5 000	—	—	5 000	
2.	1 000	1 000	1 000	—	—	
3.	11 200	11 200	11 200	—	—	
4.	4 000	4 000	—	—	4 000	
5.	4 000	—	4 000	4 000	—	
6.	5 000	5 000	5 000			
7.	5 000	5 000	5 000			
8.	5 000	5 000	5 000			
	40 200	36 200	31 200	4 000	9 000	

Ergebnis: Die Zunahme des Vermögens beträgt 36 200
Die Abnahme des Vermögens beträgt....... 31 200

Somit hat das Vermögen zugenommen um:....... 5 000

Die Schulden haben sich um den gleichen Betrag vermehrt; das eigene Kapital berechnet sich: Vermögen .... 35 000 (nämlich 30 000 + 36 200 — 31 200), die Schulden sind 5 000

das eigene Kapital sonach unverändert 30 000

Diese konzentrierte Verrechnung macht die Geldwertbewegungen, die Veränderungen in den einzelnen Bestandteilen des Vermögens und der Schulden nicht ersichtlich. Wie gestaltete sich die Zu- und Abnahme in den Warenbeständen, in den Buchforderungen, wie haben die Wechselschulden zugenommen? Die Forderung, die Veränderungen in ihren Einzelheiten rechnungsmäßig festzuhalten, gleichartige oder wesensverwandte Ereignisse übersichtlich zu gruppieren, bedarf keiner weiteren Begründung; um ihr zu genügen, wird für jeden Vermögensteil, für jede Schuldgattung ein besonderes Konto geführt, auf dem die Geldwertveränderungen innerhalb einer Wirtschaftsperiode eingezeichnet werden.

Diese Auflösung des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden in ihre Teile zeigt die folgende Tabelle. Die summarische Verrechnung (S. 54) liefert einen schließlichen Vermögensbestand von (Einlage 30 000 + Zunahme 36 200 abzüglich 31 200 Abnahme) 35 000 in toto, ohne Zerlegung; die kontomäßige Auflösung in der Tabelle (S. 56) weist den gleichen Bestand auf, jedoch in Einzelteile — Bargeld, Wechsel usf. — zerlegt; ihr Ergebnis ist:

Vermögensbestände:	Bargeld	9 800	
	Wechsel	9 000	
	Scheckguthaben	12 200	
	Waren	4 000	
	Gesamtvermögen	35 000	(Aktiva)
	Schulden.......	5 000	
	Eigenes Kapital	30 000	wie in Tabelle S. 54, 56 nachgewiesen.

Das Ergebnis der kontoförmigen Verrechnung der Veränderungen in den Beständen und Schulden soll mit dem tatsächlichen Bestand und den Aufzeichnungen des Schlußinventars übereinstimmen. Die Darstellung der Ergebnisse durch „Saldierung“ der Konten genügt; wünscht man auch einen *kontomäßigen* Nachweis der Ergebnisse, eine übersichtliche Zusammenstellung der Vermögens- und Schuldteile in Kontoform, so überträgt man die Bestandsaldi von den Einzel-Konten auf ein Sammel-Konto, das man als Konto der Schlußbestände, als Übersichts-Konto des Vermögens und der Schulden bezeichnen könnte, das aber in der Buchhaltungspraxis seit jeher *Bilanz-Konto* genannt wird (vgl. S. 57).

Zergliedernde Verrechnung der Veränderungen des Vermögens und der Schulden.

Geschäftsfall Nr.	Betrag	Konten der Vermögensteile												Konten der Schulden		Kapital-Konto	
		Bargeld		Wechsel		Effekten		Scheck-Konto		Waren		Debitoren		Kreditoren			Einlage
		Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Zu	Ab	Eingang	Abgang	Forderung	Abzahlung	Abzahlung	Schuld	Einlage bar u. Wechsel	
Einlage	30 000	20 000	—	10 000	—												30 000
1.	5 000	—	—	—	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5 000		
2.	1 000	1 000	—	—	1 000												
3.	11 200	—	11 200	—	—	—	—	11 200									
4.	4 000	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000	—	—	—	—	4 000		
5.	4 000	—	—	—	—	—	—	—	4 000	—	—	—	—	4 000	—		
6.	5 000	—	—	—	—	—	5 000	—	—	—	—	5 000	—				
7.	5 000	—	—	5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	5 000				
8.	5 000	—	—	—	5 000	—	—	5 000	—	—	—						
	40 200	21 000	11 200	15 000	6 000	5 000	5 000	16 200	4 000	4 000	—	5 000	5 000	4 000	9 000	—	30 000
Saldo (= Bestand)		—	9 800	—	9 000	—	—	—	12 200	—	4 000	—	—	5 000	—	30 000	
		21 000	21 000	15 000	15 000	5 000	5 000	16 200	16 200	4 000	4 000	5 000	5 000	9 000	9 000	30 000	30 000

Konto für Bargeld.

Eingang		Ausgang	
.		.	
.		.	
.		.	11 200
.		Übertrag auf Bilanz-Konto	9 800
	21 000		21 000

Kreditoren.

Abzahlungen		Schulden	
.		.	
.	4000	.	
Übertrag auf Bilanz-Konto	5000	.	
	9000		9000

Bilanz-Konto.

Links		Rechts	
Übertrag vom Konto für Bargeld.........	9 800	Übertrag vom Konto für Kreditoren......	5 000
„ „ Wechsel........	9 000	Saldo = Kapital	30 000
„ „ Scheckguthaben .	12 200		
„ „ Waren..........	4 000		
Gesamtvermögen	35 000		35 000

b) Es gibt Geschäftsfälle, die sich als Permutation (Gütertausch) und gleichzeitig als Wertveränderungen des eigenen Kapitals darstellen (vgl. dazu III a—d, S. 33); d. h. der Geschäftsfall an sich ist eine Permutation, der Wert der Gegenleistung ist gleich dem Wert der Leistung. Aber im Zusammenhang mit vorausgegangenen Geschäftsfällen wird durch den vorliegenden Geschäftsfall das Kapital durch Gewinne vermehrt oder durch Verlust vermindert. Wir bezeichnen sie *als Umsatzgewinne und Umsatzverluste.* (S. 51).

Beispiel: a) Wertpapiere, deren Einkaufswert 5000 Mk. betrug, werden für 5800 auf Kredit verkauft. b) Waren mit einem Einstandspreis von 10 000 werden für 9000 verkauft gegen Wechsel des Käufers.

Der Verrechnung solcher Fälle bieten sich, rechnerisch zum gleichen Ergebnis führend, zwei Wege.

α) *Sofortige* Verrechnung der Kapitalveränderung 1. auf dem Kapital-Konto oder 2. dem Gewinn- und Verlust-Konto, oder 3. auf besonderen Konten (z. B. Effektenerträgnis-Konto, Warenerfolgs-Konto und ähnliches), Konten, deren Be-

träge (Saldi) am Ende des Rechnungsjahres auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen werden (vgl. S. 59).

β) *Verschiebung der Verrechnung* des Gewinnes oder Verlustes *auf den Schluß des Rechnungsjahres*. Der Geschäftsfall wird zunächst als reine Permutation verrechnet und die Buchung der Kapitalveränderung in einem späteren Zeitpunkt nachgeholt (S. 60).

Im ersten Fall (α) wird der Umsatz — Verkauf — mit dem Anschaffungs-, Einkaufs-, Herstellungswert, kurz mit dem Eingangswert, im zweiten Fall (β) hingegen mit dem Veräußerungswert verrechnet.

Der Verbuchungsvorgang unter α) ist theoretisch besser, praktisch jedoch in sehr vielen Fällen überhaupt nicht oder nicht ohne recht komplizierte Rechnungen und zeitraubende Nachforschungen durchzuführen; denn die Kapitalveränderung ergibt sich nur durch Vergleichung mit dem Eingangswert, also mit einer *vorausgegangenen* Verbuchung.

Die Verrechnungsweise nach β) ist allgemein üblich und in den ältesten Werken über doppelte B. zu finden. *Sie ist auch Ursache des erheblichsten Mangels der doppelten B.* Durch die kontoförmige Verrechnung sind die Veränderungen in den Vermögens- und Schuldteilen jederzeit vollständig zu ersehen. *Die Wertveränderungen des Kapitals hingegen sind während des Rechnungsjahres nur teilweise*, d. h. nur insoweit unmittelbar ersichtlich, als Güter gegen Dienstleistungen (vgl. S. 48, 3., 4., 6.—9. Fall) getauscht werden (sie werden zumeist als *unmittelbare* Wertveränderungen des Kapitals, von uns als *Gewinneinnahmen* und *Verlustausgaben* bezeichnet). Wo sich mit dem Gütertausch gleichzeitig Gewinne und Verluste verbinden (wir nennen sie *Umsatzerfolge*, Umsatzgewinne und -Verluste zumeist infolge einer Veräußerung von Vermögensteilen[1]) bleibt die Darstellung des Gesamtgewinnes und Gesamtverlustes bis zum

[1]) Die in Lehrbüchern übliche Bezeichnung als „mittelbare" Wertveränderungen des Kapitals scheint uns nicht zutreffend zu sein. Gibt es Erfolge, die unmittelbarer wirken als realisierte Gewinne oder Verluste? Die Unterscheidung „mittelbar" und „unmittelbar" will den Zeitpunkt der Verrechnung charakterisieren: die unmittelbaren Erfolge werden sofort als Kapitalwertveränderung verrechnet.

Rechnungsabschluß unvollständig und wird erst durch diesen ergänzt (S. 64u). Die Bestandsverrechnung ist vollkommen und vollständig, die Erfolgsbuchführung, d. i. „die Überwachung des Vermögens als werbendes Kapital", bleibt unvollständig bis zum allgemeinen Bücherabschluß. (Über theoretische und praktische Versuche, dem Ideal der doppelten B. — die Erfolgsnachweisung jederzeit vollständig zu gestalten — siehe 10. Abschnitt).

Buchungs-Vorgang nach α) (Beispiel S. 57b).

Effekten-Konto

a) 1. Anschaffungspreis...	5000	a) 2. Verkauf............	5000 (!)

Waren-Konto

b) 1. Einkauf..........	10000	b) 2. Verkauf..........	10000 (!)

Kapital-Konto oder
Gewinn- und Verlust-Konto oder
Konto für Umsatz-Erfolge

Verluste			Gewinne
b) 2. Warenverlust......	1000	a) 2. Effektengewinn.....	800

Doch kann man, was praktischer ist, die Verkäufe mit ihrem *Erlös* auf Effekten- und Waren-Konto verbuchen und die Erfolgsdifferenzen sofort verrechnen; z. B.

Effekten-Konto.

1. Anschaffung.........	5000	2. Verkaufserlös........	5800
3. *Effektenumsatzerfolgs-* Konto (Übertrag)....	800		

Effektenumsatzerfolgs-Konto.

2. Gewinn- u. Verlust-Konto Übertrag Ende des Jahres	800	1. *Effekten-Konto*........ Übertrag................	800

Zunächst werden die Umsätze als solche und als Tauschhandlungen verbucht, dann erst werden die Erfolge verrechnet.

Buchungs-Vorgang nach β):

Effekten-Konto.

a) 1. Einkauf 5000	a) 2. Verkauf .... 5800 (!)
a) 3. Übertrag am Jahresende auf Gewinn- u. Verlust-Konto 800	

Waren-Konto.

b) 1. Einkauf 1 0000	b) 2. Verkauf .... 9000 (!)
	b) 3. Übertrag am Jahresende auf Gewinn u. Verlust-Konto 1000

Gewinn- und Verlust-Konto (Ende des Rechnuungsjahres)

Verluste	Gewinne
b) 3. Übertrag vom Waren-Konto 1000	a) 3. Übertrag vom Effekten-Konto 800

Hier ist daran zu erinnern, daß die doppelte B. „unmittelbare" Gewinneinnahmen und Verlustausgaben unter Zusammenfassung gleichartiger auf besonderen Konten z. B. Zinsen-, Provisions-, Unkosten-Konto verrechnet (S. 53), daß aber *mittelbare Wertveränderungen* des Kapitals — wir verstehen darunter nur die Wertsteigerungen und Wertminderungen von Vermögensteilen ohne Umsätze, infolge von Konjunktureinflüssen — eben nur mittelbar dargestellt werden können.

Ein Beispiel soll dies veranschaulichen: Die Kursverluste an verkauften Effekten, die Unkosten u. ä. Verlustausgaben kommen auf dem Effekten-Konto, dem Unkosten-Konto als Verlust — infolge Umsatzes oder Ausgabe — unmittelbar, wir möchten sagen automatisch, zum Ausdruck. Kursverluste an den Effektenbeständen finden auf dem betr. Konto nur dann ihren zahlenmäßigen Ausdruck, wenn die Vermögensobjekte, an die diese Konjunkturgewinne oder Konjunkturverluste gebunden sind, im Inventar entsprechend bewertet werden. Unabhängig von den Wertansätzen, selbsttätig und aus sich selbst heraus

können solche Wertsteigerungen und -Minderungen der Vermögensobjekte [oder der Schulden] auf den bezüglichen Konten *nicht* in Erscheinung treten.

Demnach sind die *Kapitalveränderungen* (Zu- und Abgänge) einzuteilen in:

1. a) *Gewinneinnahmen und Verlustausgaben*; b) *Kapitalverluste* und -gewinne; beide werden die schon zur Zeit ihrer Verrechnung unmittelbar als Kapitalwertmehrung oder -Minderung verbucht.

2. *Umsatzerfolge* (Umsatzgewinne und -Verluste) (vgl. S. 51, 57).

Wir besprachen bisher die Verrechnungstechnik der Veränderungen im Vermögen und in den Schulden sowie des eigenen Kapitals, ohne beide Verrechnungsgruppen zu verbinden. Doch bilden beide in ihrer praktischen Anwendung einen einheitlichen Rechnungsorganismus. Diese Verbindung zu einer organischen Einheit ergibt sich aus der Natur der Geschäftsvorgänge selbst (vgl. 11. Abschnitt). Jeder buchungsfähige Geschäftsfall wirkt doppelt, bewirkt Veränderungen nach zwei Seiten hin wie in der Tabelle Seite 33 gezeigt wurde. Demnach müssen die Wirkungen auch doppelt verrechnet werden. *Jeder Buchungsposten stellt eine Wertgleichung dar. Der Wert der linken muß gleich sein dem Wert der rechten Seite der Gleichung.* Jeder Geschäftsfall bewirkt einen Soll-Zuwachs und gleichzeitig einen Haben-Zuwachs. Gewöhnlich wird dieses Grundgesetz so ausgedrückt: Jeder Geschäftsfall muß auf *zwei* Konten verbucht werden, einmal auf einem Konto links im Soll oder Debet, ein anderes Mal mit dem gleichen Betrag auf einem anderen Konto rechts im Haben oder Kredit. Dieser Formulierung widerspricht die praktische Handhabung, wenn eine vereinfachende Buchungsart einem Konto mehrere Kreditoren oder einem Kreditor mehrere Debitoren gegenüberstellt (vgl. zusammengesetzte Memorialposten).

Das nachfolgende zusammenfassende Beispiel will Technik und Leistungen der doppelten B. zeigen. Wir wählen zur Darstellung typische Vorgänge des Warenhandels, da dessen wertumsetzende Tätigkeit vorzüglich geeignet ist, den Verrechnungsmechanismus auch ohne besondere Vorkenntnisse der wirtschaftlichen Verkehrstechnik zu begreifen. Interessant ist es,

an der Hand dieser Tabelle zu prüfen, wie die doppelte B. der Umformung der Werte Ausdruck gibt. Vom Barbestand werden durch Bareinkauf (erster Fall) 20 Geldeinheiten in Waren (Waren-Konto an Kassen-Konto) und 50 Geldeinheiten (dritter Fall) in Effekten umgeformt (Effekten an Kasse). Die Kaufpreisschuld (zweiter Fall) als Buchschuld wird durch eine Tratte des Liefe-

Technik und Leistungen der Doppik.

Waren-Handel (Die Zahlen bedeuten Tausender)	Betrag	Buchung der Veränderungen in den Beständen; Ergebnis nach Formel I (Seite 27) — Vermögensbestandteile (Aktiva): Geldvorrat (Kassen-Konto) + Eingang	Geldvorrat − Ausgang	Warenbestände (Waren-Konto) + Eingang	Warenbestände − Ausgang	Effektenbestände (Effekten-Kto.) + Eingang	Effektenbestände − Ausgang	Bankguthaben Bank-Konto + zu	Bankguthaben − ab	Buchforderung. (Debitoren-Konto) + Forderung	Buchforderung. − Tilgung	Wechselforderung. (Remissen-Konto) + Eingang	Wechselforderung. − Ausgang	Schulden = fremd. Kap.: Buchschulden (Kreditoren-Konto) − Tilgung	Buchschulden + Schulden	Wechselschulden (Tratten-Konto) − Einlösung	Wechselschulden + Vormerkg.	Veränderungen des Kapitals Ergebnis Formel II (S. 29): Kapital (Reinvermögen) − Wertminderung	Kapital + Wertmehrung	
I. Anfang (Eröffnung):																				
Zahlenmäßige Zustandsschilderung bei Beginn der Wirtschaft. Bargründung	100	100																	100	Einlage $(=K_0)$
II. Geschäftsbetrieb:																				
Analytische und genetische Darstellung der äußeren und inneren Wirtschaftsvorgänge:																				
1. Barkauf von Waren	20		20	20																
2. Kreditkauf von Waren	40			40											40					
3. Kapitalanlage in Effekten	50		50			50														
4. Bankeinlage	10		10					10												
5. Tratte d. Lieferanten unter 2.	36													36			36			
6. Kreditverkauf von Waren	35				35					35										
7. Tratte auf den Käufer (6.)	35										35	35								
8. Diskont (= Verkauf) d. Tratte	34							34					34					1		Zinsen-Konto
Diskont	1												1							
9. Banküberweisung an den Lieferanten (2.)	3,8								3,8					3,8					0,2	Zinsen-Konto
(Skonto = Zinsabzug 5%)	0,2													0,2						
10. Kapitaleinlage des Unternehmers	2	2																	2	Einlage
11. Dividenden-Inkasso durch die Bank	0,8							0,8											0,8	Eff.Kto
12. Handlungskosten	1		1															1		Unk.-K.
Summenbilanz	368,8	102	81	60	35	50		44,8	3,8	35	35	35	35	40	40		36	2	3	

Technik und Leistungen der Doppik.

Waren-Handel (Die Zahlen bedeuten Tausender)	Betrag	Buchung der Veränderungen — Vermögens- — Geldvorrat (Kassen-Konto) + Eingang	— Ausgang	Warenbestände (Waren-Konto) + Eingang	— Ausgang	Effektenbestände (Effekten-Konto) + Eingang	— Ausgang
Summenbilanz	368,8	102	81	60	35	50	
Übertrag auf Bilanz-Konto			21		28		50
III. Rechnungsabschluß: Zustandsschilderung am Ende des Rechnungsjahres und Erfolgsermittelung		102	102	60	63	50	50
Schlußbilanz: Bargeld	21	Übertrag ins Haben der Konten					
Warenbestände.	28						
Effekten	50						
Bankguthaben.	41						
Analyse des Vermögens, der Schulden. Aktiva $(=\Sigma A^1)$	140	Schuld-Wechsel Kto.Soll					
÷ Wechselschulden $(=\Sigma P^1)$	36						
Kapital $(=K_1)$	104	Übertrag des Umsatzgewinnes auf Gewinn- und Verlust-Konto					
Anfangskapital $(=K_0)$ ...	100						
Vermögenszuwachs	4						
÷ Einlage	2						
Reingewinn $(=+E)$	2			3			
				63	63		

Waren-Handel	in den Beständen; Ergebnis nach Formel I (Seite 27) — bestandteile (Aktiva) — Bankguthaben (Bank-Konto) + zu	— ab	Buchforderung. (Debitoren-Konto) + Forderung	— Tilgung	Wechselforderung. (Rimessen-Konto) + Eingang	— Ausgang	Schulden = fremd. Kap. — Buchschulden (Kreditoren-Konto) — Tilgung	+ Schulden	Wechselschulden (Tratten-Konto) — Einlösung	+ Vormerkg.	Veränderungen des Kapitals Ergebnis Formel II (S. 29) — Kapital (Reinvermögen) — Wertminderung	+ Wertmehrung
Summenbilanz	44,8	3,8	35	35	35	35	40	40		36	2	3
Übertrag auf Bilanz-Konto		41							36			
III. Rechnungsabschluß	44,8	44,8	35	35	35	35	40	40	36	36		

Bilanz-Konto

Aktiva		Passiva	
Kassen-Kto. .	21	Tratten-Kto. .	36
Waren-Kto. . .	28	Kapital-Kto. .	104
Effekten-Kto.	50		
Bank-Kto. . .	41		
	140		140

Gewinn u. Verlust-Kto.

Verluste		Gewinne	
Zinsen-Kto. (1—0,2)	0,8	Effekten-Kto.	0,8
Unkost.-Kto. .	1	Waren-Kto. . .	3
	1,8		3,8
Reingewinn . .	2		

Kapital-Konto

Bilanz	104	Anfangs-Kapital	100
		Einlage	2
		Reingewinn . .	2

ranten (fünfter Fall) in ein schriftliches Wechselversprechen umgewandelt (Kreditoren an Tratten-Konto). Die Kaufpreisforderung aus dem sechsten Fall wird in eine Wechselforderung umgesetzt (siebenter Fall, Rimessen an Debitoren), die durch Verkauf unter Zinsverlust (achter Fall) in ein Bankguthaben umgeformt wird (Bank-Konto an Rimessen-Konto).

Die Verbuchungen in den Memorialen (s. später) lauten vollständig:

I. Kasse an Kapital 100

II. 1. Waren an Kasse 20
2. Waren an Kreditoren . 40
3. Effekten an Kasse ... 50
4. Bank an Kasse 10
5. Kreditoren an Tratten 36
6. Debitoren an Waren . 35
7. Wechsel an Debitoren 35
8. Bank an Wechsel 34
Zinsen an Wechsel ... 1
9. Kreditoren an Bank.. 3,8
Kreditoren an Zinsen. 0,2
10. Kasse an Kapital 2
11. Bank an Effekten 0,8
12. Unkosten an Kasse .. 1

III a) *Bilanz*-Konto
an Kasse 21
an Waren 28
an Effekten 50
an Bank 41
b) Tratten an *Bilanz* 36
c) Kapital an *Bilanz* 104

III d) 2 Konten an Gewinn und Verlust. Übertrag der Gewinne
Effekten-Konto 0,8
Waren 3
e) Gewinn und Verlust an 2 Konten. Übertrag der Verluste
an Zinsen. 0,8
an Unkosten 1
f) Gewinn u. Verlust an Kapital-Konto
Reingewinn 2

---

10. Abschnitt.

Theoretische Auflösung der Umsatzerfolgs-Konten.

Verschiedene Autoren unternehmen den Versuch, den wesentlichsten organischen Mangel der doppelten B., die mit der Führung von Konten der Umsatzerfolge (Bestands-Erfolgs-Konten) notwendig verbunden ist, zu beseitigen.

Den ersten Versuch dieser Art unternahm Queulin (L'inventaire perpétuel, Paris 1840), der unter Anwendung synoptischer Tabellen zwei dreigliederige Konten — neben anderen hier nicht interessierenden — eröffnet: a) *Magazins*, mit 3 Spalten, Einkaufswert der eingehenden, der ausgehenden Waren und des Bestandes; b) *Opérations*, mit Spalten für Einkäufe, Verkäufe und Gewinne.

1865 schlug C. A. Guilbaut (Traité de comptabilité et d'administration industrielles) ein Verfahren vor, das seit dieser Zeit in der französischen Fachliteratur unter dem Namen „la Permanence de l'Inventaire" bekannt ist (vgl. die verschiedenen Publikationen von Léautey-Guilbaut, z. B. La science des comptes mise à la portée de tous, Paris 1889; Principes généreaux de comptabilité, Paris 1903).

Theoretisch besteht die Möglichkeit, ein Umsatzerfolgs-Konto in zwei Konten zu zerlegen, von denen das eine die Verrechnung des Bestandes, das andere jene des Erfolges übernimmt. (Vgl S. 59.) Die praktische Durchführbarkeit solch theoretischer Lösungsversuche scheitert häufig daran, daß die theoretischen Voraussetzungen praktisch nicht erfüllbar sind, oder Zeit- und Arbeitsaufwand stehen in keinem richtigen Verhältnis zum Erfolg[1]).

Die nachfolgende, nach Schaer, Unterrichtsstunden I. §§ 123 ff entworfene Tabelle soll die Idee Queulin's und Guilbauts wiedergeben (s. Tabelle S. 68).

Bei jedem Verkaufe (oder periodenweise) muß der Einstandswert (Einkaufskosten) der verkauften Waren vom Einkaufs- auf das Verkaufs-Konto übertragen werden (4. Fall), bei Rücksendungen von verkauften Gütern ist deren Einstandswert zurückzubuchen (6.). Der Wert des (Soll-)Bestandes ist in der Differenz des Einkaufskontos gegeben, der Gewinn auf dem Verkaufs-Konto ersichtlich. Voraussetzung für die Anwendung dieses Verfahrens ist die Kenntnis des Einkaufs- (Anschaffungs-) oder Herstellungswertes[2]) der verkauften Waren und Produkte. Die Praxis kann dieser Buchungsmethode nicht oder selten folgen, „weil es in den meisten wirtschaftlichen Unternehmungen geradezu unmöglich wäre, bei jedem einzelnen wirtschaftlichen Tausch- oder Produktionsprozeß den Reinerfolg (d. h. den Gewinn)

[1]) Vgl. auch die Ausführungen über die „Buchführung produzierender Gewerbe".

[2]) Vgl. Leitner, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 3. Aufl. Frankfurt 1908, Seite 206 ff.

auszuscheiden“ (Schaer, Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung S. 15)[1]).

	Umsatzerfolgs-Konto, Unzerlegtes Waren-Konto		Zerlegung in			
			Wareneinkaufs-Konto (Lager-, Bestand-Konto)		Warenverkaufs-, Warenumsatz-Konto (Erfolgs-Konto)	
	Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang	Debet	Verkauf
1. Wareneinkauf	10 000	—	10 000	—	—	—
2. Bezugskosten	4 000	—	4 000	—	—	—
3. Vergütung des Lieferanten wegen schlechter Waren ..	—	100	—	100	—	—
4. Verkauf von Waren						
a) Einkaufswert 2500	—	—	—	2500	2500	
				Übertrag →		
b) Verkaufspreis 3000		3000				3000
c) Verkaufskost. 35	35	—	—	—	35	—
5. Vergütung an den Käufer	25	—	—	—	25	—
6. Rücksendung einer verkauften Ware						
a) Einkaufswert 200	—	—	200			200
			← Rückbuchung			
b) Verkaufspreis 250	250	—	—	—	250	—
c) Kosten 10	10	—	—	—	10	—
Summen	14 320	3 100	14 200	2 600	2 820	3 200
Wert d. Schlußbestand.	—	11 600	—	11 600	—	—
Umsatzgewinn	380	—	—	—	380	—

Die obige Lösung des Problems gründet sich auf die Ermittelung der *Anschaffungskosten* der *verkauften* Waren im *Einzel*falle, auch wenn sie periodenweise für eine Summe von Einzelfällen ermittelt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen über Fabrikbuchhaltung im 2. Teil). Sie erreicht die Berechnung des Erfolges im Einzelfall[2]).

[1]) Ausführliche Kritik von Braune im Jahresbericht der Handelsschule Plauen i. V. 1896.

[2]) Möglich bei individuell bestimmbaren Gütern, z. B. bestimmten Fabrikaten, Effekten.

Schema eines Lagerbuches (Waren-Kontos) mit Zwischenabschluß.

Eingang | Ausgang

Datum		Text	Menge kg	Einkaufspreis*) für 100 kg	Durchschnittspreis für 100 kg	Betrag		Datum		Text	Menge kg	Verkaufspreis	Betrag	Durchschnittspreis	Erfolg
Jan.	1.	Inventur	10 000		15	1 500	—	Febr.	2.	An Müller, Bln.	20 000	21	4 200	17	+ 800
„	5.	Schubert & Cie., Hbg.	20 000	18		3 600	—	„	10.	„ A. E. G. „	30 000	22	6 600	17	+ 1500
Febr.	16.	Hecht & Pfeifer, Bln.	30 000	17		5 100	—	März	25.	„ B. E. W. „	30 000	23	6 900	18,5	+ 1350
			60 000	—	17	10 200	—	„	31.	Schlußbestand	10 000	—	1 850	18,5	
März	23.	Bestand M. 1700,—	10 000	—	17						90 000		19 550		+ 3650
	„	Lieferung von N. N. ..	30 000	19		5 700	—								
			40 000	—	18,5										
				—	18,5										
						15 900	—								
		Gesamtgewinn				3 650	—								
„	31.					19 550	—								
April	1.	Bestand (Inventur) ..	10 000	—	18,5	1 850	—								

*) Kalkulierter Einstandswert loco Magazin.

a) Der Zwischenabschluß kann nach jedem Einkauf erfolgen, dann kann der Gewinn oder Verlust bei dem folgenden Einzelverkauf sofort berechnet werden (am 23. März). b) Oder man ermittelt periodenweise den durchschnittlichen Einstandspreis (am 23. März für die bisherigen Einkäufe) und berechnet auf Grund des Ergebnisses nachträglich die Einzelgewinne oder man begnügt sich mit der summarischen Erfolgsberechnung für diesen Zeitraum. c) Der übliche Endabschluß (hier quartalsweise) muß die Richtigkeit der Erfolgsspalte durch Übereinstimmung ihrer Summe mit dem Gesamtgewinn ergeben.

Ein anderer Weg der Lösung beschränkt sich auf die Berechnung des *Gesamterfolges der Bestimmungsperiode* und setzt die Kenntnis der Anschaffungskosten des *Lagerbestandes*, d. h. eine sehr subtile Lagerbuchführung, voraus (vgl. den Kontenabschluß 14. Abschnitt)[3]).

Eine Methode der *Durchschnittsberechnung* soll noch erwähnt werden. Nach jedem Eingang von Gütern oder periodenweise wird der Durchschnittspreis des Lagerbestandes berechnet und danach der Erfolg des einzelnen Verkaufes sofort oder nachträglich ermittelt. Die Berechnung ist die folgende:

Eingang		Ausgang		Erfolg
1./1. 10/m kg à 15,—	M. 1500,	5./2. 20/m à 21	M. 4200	+ 800
5./1. 20/„ „ „ 18,—	„ 3600	10./2. 30/m „ 22	„ 6600	+ 1500
10./2. 30/„ „ „ 17,—	„ 5100			
60000 kg à 17,— (Durchschnitt) =	M. 10200,			
20./3. Bestand 10/m kg à 17,— (Durchschnitt) =	M. 1700,	25./3. 30/m „ 23	„ 6900	+ 1350
		31./3. Schlußbestand 10/m à 18,5	M. 1850	—
20./3. Zugang 30/m kg à 19,—(Einkauf) =	M. 5700,		M. 19550	+ 3650
		÷ Einkauf	„ 15900	im Einzelnen berechnet.
		Gesamtgewinn	M. 3650	

Vgl. Schema S. 69.

---

11. Abschnitt.

Die doppelte Buchhaltung.

Die doppelte B. verrechnet *alle* Wertbewegungen in kontoförmiger Darstellung, *alle* Veränderungen, Zunahme und Abnahme in den Vermögensbestandteilen, in den Schulden und in dem eigenen Kapital. In diesem Sinne ist sie eine vollständige B.

Anfangs- und Schlußinventar bzw. Inventarbilanzen sind auch für dieses Verrechnungssystem unentbehrlich, grundlegend und für die materielle Richtigkeit bestimmend. Die Veränderungen innerhalb der durch Anfangs- und Schlußinventar ge-

[3]) Über Versuche dieser Art vgl. mein Buch „Selbstkostenberechnung" S. 214 bis 221.

gebenen Zeitpunkte werden kontoförmig dargestellt. Diese kontoförmige fortlaufende Gruppierung aller in Geld meßbaren wirtschaftlichen, inneren und äußeren Handlungen und Erscheinungen, diese *Form der Systematisierung* wirtschaftlicher Vorgänge und ihres Erfolges, ihrer Ursachen und ihrer Wirkungen ist so charakteristisch, daß man in ihr das Wesen der doppelten B. erblickt, Theorien für die Erklärung dieser Form und ihrer organischen Zusammenhänge aufgestellt hat und darüber vergißt, daß das Werkzeug das Werk nicht ausmacht. Man könnte die Veränderungen den Regeln der doppelten B. entsprechend, aber in anderer, etwa in staffelförmiger Anordnung (vgl. S. 35) aufzeichnen[1]) und erzielte das gleiche Ergebnis wie nach der kontoförmigen, obgleich weniger übersichtlichen und weniger praktisch.

Die doppelte B. wird nach dem Vorgang Schiebes und Augspurgs als „*systematische*" B.[2]) bezeichnet, um sie von anderen Systemen zu unterscheiden und sie zu charakterisieren. „Das Eigenschaftswort ‚systematisch' hat hier keine besondere, für eine Definition notwendige charakteristische Bedeutung, nicht mehr als das Eigenschaftswort ‚gut', ‚schlecht' (Gomberg a. a. O. S. 157). Jede nach bestimmten Regeln vorgenommene Aufzeichnung der Veränderungen ist systematisch, die Aufzeichnungen in ihrer Gesamtheit bilden ein System. Die Gruppierung der wirtschaftlichen Ereignisse kann vollständig oder unvollständig sein, d. h. sie kann alle oder nur bestimmte Gruppen von Veränderungen betreffen; die doppelte B. ist eine vollständige B., vollkommen wäre zu viel gesagt, da auch sie an erheblichen Unvollkommenheiten leidet.

Die Anhänger der materialistischen oder Zweikontentheorie (siehe dort, übrigens schon Augspurg, Grundlagen, 1863) ver-

[1]) Wiedemann, Die resultierende Buchhaltung, Basel 1903 (Benno Schwabe).

[2]) Augspurg nennt sie auch die „*wissenschaftliche*" B.; Winternitz (Die allgemeine Buchhaltung, Wien 1859) bezeichnet sie als die „*allgemeine*" B., da sie auch die einfache B. in sich schließt. Léautey-Guilbaut (Principes généraux de comptabilité, Paris 1895) haben die Ausdrücke „*Digraphie*", „digraphische" (doppelt schreibend) Aufzeichnungen geprägt. Als „*statische*" B. wird sie bezeichnet, weil ihre Leistung auf der Lehre vom Gleichgewicht beruht. (Vgl. S. 64.)

werfen zu Unrecht die Begründung des Namens als „doppelte“ B. mit der Verrechnung eines Geschäftsfalles auf zwei Konten. Als Schweicker 1549 sein Buch „Zwiefach Buchhalten usw.“ schrieb, kannte er die materialistischen Theorien nicht. „Es ist in der Kunst des Buchhaltens am meisten gelegen, daß man den Debitor und Kreditor wisse zu unterscheiden.“ Darauf bauen die ältesten Schriftsteller deutscher Zunge ihre Lehre auf und erläutern sie an Beispielen aus dem einfachen Warenhandel. Der doppische Formalismus hat diesem Buchführungssystem seinen Namen gegeben und nicht der Inhalt seiner Leistungen[1]).

Das Grundgesetz der doppelten B. ist dieses: *alle wirtschaftlichen Handlungen und Ereignisse innerhalb einer Unternehmung*, welche eine Veränderung in dem Werte des Vermögens, der Schulden und ihrer Teile oder eine Wertveränderung des Kapitals bewirken, *werden kontoförmig dargestellt.* Die kontoförmige Verrechnung hat zur Folge, daß alle Geschäftsfälle gruppiert, katalogisiert sind, daß der Erfolg dieser Veränderungen und der Erfolg der Unternehmung überhaupt in seinen einzelnen Teilen zur Darstellung kommt. Die Gruppierung aller Geschäftsfälle nach Ursache und Wirkung ermöglicht es, den Erfolg dieser Veränderungen und den Erfolg der Unternehmung, d. i. Gewinn oder Verlust, genau zu analysieren: Die vorzüglichste Leistung der doppelten B.

Die gebotene Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§ 38 HGB.) ist u. Erachtens erst dann erfüllt, wenn sie nicht nur die rechtlichen Verhältnisse, auch die inneren wirtschaftlichen Vorgänge der Unternehmung, die „Dynamik“ des Geschäftsverkehrs bloßlegt. Die Geschäftsfälle müssen so analysiert und aufgezeichnet werden, daß der genetische Vorgang der geschäftlichen Vorgänge ersichtlich ist, eine Forderung, die in ihrer praktischen Durchführung zu unpraktischen Buchungen führen kann. Wer Waren gegen Akzept des Käufers veräußert, wird häufig die unmittelbare Verbuchung — Wechsel an Waren — vorziehen, obgleich die Teilung — Debitoren an Waren und Wechsel an Debitoren — wirtschaftlich und rechtlich die bessere Buchung ist.

[1]) Dagegen Augspurg, Irrtümer in den neuerlich verbreiteten Ansichten über die Erfindung der doppelten Buchführung Z. f. B. 1897.

Die formelle Durchführung des Grundgedankens der doppelten B. ist an wenige Regeln gebunden; dem denkenden Buchhalter ist dadurch die Möglichkeit gegeben, seine Buchführung den Erfordernissen und der Eigenart seines Betriebes anzupassen. Oft stehen ihm zur praktischen Durchführung der theoretischen Aufgaben des Rechnungswesens mehrere Wege offen.

Der hier und von anderen Theoretikern unternommene Versuch, den organischen Zusammenhang der doppelten Verrechnung eines Geldwertes auf zwei Konten zu begründen, vermag jene Buchungsposten zu erklären, welche die Folge wirtschaftlicher Handlungen sind (Geldwertbewegungen als Folge von *Geschäftsvorfällen*). Für eine Reihe interner Buchungsposten — *Verrechnungs-* oder *Übertragungs*buchungen — muß zu anderen Erklärungsversuchen geschritten werden. Eine alle Buchungsposten einheitlich in allen Einzelheiten erklärende, logische, einwandfreie Darstellung der doppelten B. ist bis jetzt nicht gelungen und wird — nach Ansicht Schrotts S. 256 — nie gelingen. Solch interne Rechnungsposten sind: Erfolgsregulierungsposten (transitorische Posten, Antizipationen), alle Übertragungs-, Verteilungs-, Sammel- und Schiebungsbuchungen, alle jene Buchungsposten, welche Kapitalvermehrung oder -Verminderung infolge Wertsteigerung eines Vermögensobjektes oder einer Schuld verrechnen, Abschreibungen usw.

Wir scheiden also die Buchungen in

1. *externe Geschäftsfälle*, welche die Beziehungen der Unternehmung zur Außenwelt zahlenmäßig festhalten, Vorfälle infolge Kauf-, Dienst-, Werk-, Kreditvertrags, der Zahlungsgeschäfte u. a. m.
2. *interne Verrechnungs-* oder *Übertragungs*buchungen.

Aus dem vorhin angeführten Grundgesetz ist zu folgern:

1. Wenn *alle* Geschäftsfälle kontoförmig verrechnet werden sollen, ist Voraussetzung, daß für das gesamte Vermögen, die gesamten Schulden und das eigene Kapital Konten oder Abrechnungen errichtet werden müssen.
2. Jeder Geschäftsfall wirkt auf Vermögen, auf die Schulden und (oder) auf das eigene Kapital (siehe Tabelle S. 33).

Diese logische Konsequenz des Grundsatzes der doppelten B., *die doppelte Verrechnung eines jeden Geschäftsfalles*

(vgl. S. 61) hat die verschiedensten theoretischen Begründungen erfahren.

a) Das Wesen der italienischen (i. e. der doppelten) B. besteht darin, daß sie jeden erfolgten Kauf als eine „*Permutation*“ erscheinen läßt, worin sie einem nationalökonomischen Gedanken par excellence Ausdruck verleiht. Kauf und Verkauf sind zunächst *Tauschhandlungen*. Bei jedem einzelnen Vorgang ist zu untersuchen, ob er eine reine Permutation (Wert gegen gleichen Wert vgl. Tabelle S. 33, Gruppe I) oder eine „Aktion“, d. h. einen reinen Wertzugang bzw. reinen Wertabgang des Kapitals (Tabelle S. 33, II. Gruppe) oder endlich einen Vorgang gemischter Natur darstellt (Tabelle S. 33, III. Gruppe) (Schnapper-Arndt a. a. O.).

Getauscht werden[1]):

1. *Güter gegen Güter*, entweder zwischen Erzeuger und Verbraucher unmittelbar oder durch Vermittelung eines Zwischengliedes (S. 52 ff.).
2. *Eigene oder fremde Leistungen* gegen ein Gut. Die Dienstleistungen können sein: α) *persönliche* Dienste[2]): beispielsweise Arbeitslöhne, Gehälter, Provisionen. β) *Sachliche* Leistungen (Bewertung in den Gebühren, Frachtlohn, Rollgeld und ähnliches) und γ) *nutzbare Rechte*, d. h. zeitweilige Überlassung von tauschfähigen Gütern zum Gebrauch an andere (bewertet im Miet- oder Lagergeld, im Zins oder Diskont u. s. f.).

Jeder Tausch zerfällt in ein Empfangen und Geben. Die *empfangenen* Werte, Güter oder Leistungen werden gewohnheitsmäßig *links*, die *gegebenen* Werte, Güter oder Leistungen werden *rechts* auf dem betreffenden Konto eingestellt (S. 39). Gegebene Leistungen stellen sich buchhalterisch als Wertzugänge oder Gewinne, empfangene Leistungen als Wertabgänge oder Verluste des eigenen Kapitals dar (S. 48 ff.).

b) In dieser Auffassung der Geschäftsfälle als Tauschakte wurzelt eine andere, die „Idee der Äquivalente“ (nach Goldschmidt, System des Handelsrechts, 4. Aufl. S. 108). Im Geschäftsbetriebe muß für jeden Gegenstand, der in einem Geschäft ein- oder ausgeht, ein Äquivalent gegeben oder empfangen werden.

[1]) Nach der Darstellung von Scubitz, S. 4 ff, 23, 48.

[2]) Dienstleistungen an sich sind nicht berechenbar. Gemeint ist das in Geld ausgedrückte Äquivalent, die Gegenleistung des Verbuchenden oder an ihn.

Jeder Vermögenserwerb setzt eine Gegenleistung voraus. Vermögen wird mit eigenen oder fremden Mitteln erworben. Ist die *Leistung gleich der Gegenleistung* und setzt man die erworbenen Vermögensteile, die *Leistung* auf die *linke Seite* eines Kontos, so müssen die Mittel der Erwerbung, die *Gegenleistungen*, auf die *rechte Seite* eines andern Kontos gestellt werden (vgl. S. 19, 25). Die Verminderung des Vermögens und der Mittel müssen auf der entgegengesetzten Seite der betreffenden Konten verrechnet werden.

Die Geschäftsfälle lassen den Wert der Gleichung unverändert (gleichzeitige Vermehrung und Verminderung auf *einer* Seite, Änderungen in der Zusammensetzung des Vermögens oder der Schulden, Tabelle S. 33, Fälle Ia, d) oder sie verändern ihn (Vermehrung oder Verminderung des Vermögens durch Zu- oder Abnahme der fremden oder der eigenen Mittel).

Vermögenskonten		Konto der Mittel des Erwerbes	
I. Erwerb, *Leistung* +	II. *Verminderung* des Vermögens —	II. *Verminderung* der (eigenen u. der fremden) Mittel —	I. *Gegenleistung* +

Die Grundgleichung ist: Leistung = Gegenleistung, oder
Aktiva = Passiva.

Diese Grundgleichung zeigt *links* die *Aktiva*, *rechts* die *Passiva*.

Links		Rechts
Aktiva	=	Passiva

Jede *Zunahme der Aktiva* muß demnach *links*, jede *Zunahme* der *Passiva rechts* verrechnet werden.

Links		Rechts
Aktiva	=	Passiva
+		+

Die *Abnahme* der *Aktiva* käme in kontoförmiger Darstellung, die eine Subtraktion nicht kennt, auf die *rechte*, passive Seite, die *Abnahme* der *Passiva* auf die *linke*, aktive Seite. Da man Aktiva und Passiva nicht auf *einem* Konto verrechnen soll, müssen beide Rechnungen getrennt werden. Die Konten der Aktiva haben das Aktivum, den Bestand links, dessen Abnahme rechts; die Konten der Passiva, das sind eigene und fremde Mittel, Kapital und Schulden haben das Passivum, den Bestand rechts, dessen Minderung links. Ob sich die eigenen Mittel durch Einlage des Unternehmers (Leistungen des Unternehmers) oder durch Gewinn (Leistungen des Betriebes) vermehren, bzw. durch Entnahme oder Verlust vermindern, muß rechnerisch und buchhalterisch formal gleichgültig sein. Demnach ergibt sich folgende Übersicht:

Links, Aktiva — Passiva, Rechts.

Konten der Aktiva.		Konten der Passiva.	
Links *Zunahme* + Bestand	Rechts *Abnahme* —	Links *Zunahme* —	Rechts *Abnahme* +

Konten der Schulden		Kapital-Konten	
Links — Tilgung	Rechts + Schulden	Links — Entnahmen, Verluste	Rechts — Einlagen, Gewinne

Ausführlichere Kontenübersicht:

I. *Konten der Aktiva, der Vermögensteile,* (Vermögensbestand-Konten).

Links, Debet, Soll +	Rechts, Kredit, Haben —
1. Eingang, Bestandszunahme. Konten dieser Art müssen mit einem *Debet*posten beginnen.	2. Ausgang, Bestandsabnahme.

Im Anschluß an die zuletzt entwickelte theoretische Ableitung der doppelten B. mögen die auf S. 31 bis 33 angeführten Geschäftsfälle nach diesen Grundsätzen[1]) verbucht werden.

Geschäftsfall	Betrag	Aktiva: Konten des *Vermögens* Zunahme +	Aktiva: Konten des *Vermögens* Abnahme —	Passiva: Konten der fremden Mittel = *Schulden* Abnahme —	Passiva: Konten der fremden Mittel = *Schulden* Zunahme +	Passiva: Konten der eigenen Mittel = eigenes *Kapital* Abnahme —	Passiva: Konten der eigenen Mittel = eigenes *Kapital* Zunahme +
I. a) Wechselinkasso	800	800	800	—	—	—	—
Zahlung eines Schuldners	500	500	500				
b) Kauf von Wertpapieren	2 400	2 400	—	—	2 400	—	—
c) Schuldentilgungen an einen Gläubiger	600	—	600	600		—	—
d) Akzept an Stelle einer Buchschuld	1 000	—	—	1 000	1 000	—	—
II. a) Gehälterzahlung	2 000	—	2 000	—	—	2 000	—
b) Dividendeneinlösung	400	400	—	—	—	—	400
c) Schuldenerlaß	500 000	—	—	500 000	—	—	500 000
d) Akzept o. Gegenleistung	2 000	—	—	—	2 000	2 000	—
III. a) Einkauf von Wertpapieren	5 000	5 000	5 000				
Verkauf von Wertpapieren	5 800	5 800	5 000	—	—	—	800
b) Einkauf von Waren	10 000	10 000	—	—	10 000	—	—
Verkauf von Waren	9 000	9 000	10 000	—	—	1 000	—
c) Einlösung der Obligation	105 000	—	105 000	100 000	—	5 000	—
d) „ eines Akzepts	3 800	—	3 800	4 000	—	—	200
	648 300	33 900	132 700	605 600	15 400	10 000	501 400

Die Vermögenszunahme ist 33 900
„ „ abnahme „ 132 700
Die Abnahme ist größer um 98 800

Die Tilgung der Schulden mit 605 600
ist gegen deren Zunahme
von 15 400
größer um 590 200

Die Abnahme des Vermögens
mit 98 800
und jene der Schulen 590 200
miteinander verglichen gibt
eine Abnahme d. Schulden v. 491 400

Die Kapitalzunahme beträgt 501 400
„ „ abnahme nur 10 005
Das Kapital hat zugenommen
um 491 400
wie oben

[1]) Schon Augspurg, Grundlagen, S. 48 entwickelt das System zunächst unter Anwendung von 3 Kontengruppen.

II. *Konten der Passiva:*

a) Konten der Schulden (Schuldenbestand-Konten).

Links —	Rechts +
2. Minderung, Tilgung der Schulden (Zahlung, Aufrechnung).	1. Entstehung der Schulden[1]. Diese Konten beginnen mit einem Habenposten.

II b) Kapital-Konten.

Links —	Rechts +
2. Abnahme des Kapitals durch Entnahmen (z. B. zu Privatzwecken, wegen Überkapitalisierung) oder durch Kapitalkonsumtion (Verluste).	1. Einlage, Anfangskapital, Zunahme durch Kapitaleinschuß oder -produktion (Gewinne).

Tabelle S. 77.

c) Wegen der *Personifikation* der Konten als Erklärungsversuch der doppelten Verrechnung vgl. S. 42f.

Die praktische Durchführung der doppelten Verrechnung eines Betrages, der Grundsatz, daß jedem Debitor ein Kreditor gegenüberstehen muß, läßt sich unter Anwendung der Personifikationstheorie auf zweifachem Wege erklären:

1. Die Konten der Vermögensteile und der Schulden stehen als Debitor und Kreditor unmittelbar miteinander in Verbindung, da jeder Gütertausch auf zwei dieser Teile wirkt. Das empfangende Konto wird Debitor des gebenden. Das Kapital-Konto tritt den aktiven und passiven Vermögensteilen nur dann gegenüber, wenn eine unmittelbare Veränderung des Kapitals zu registrieren ist.
2. Eine ältere Auffassung, die mehr pädagogischen Wert besitzt, denkt *alle* Konten dem Kapitalkonto gegenüberstehend, erklärt, daß eigentlich das Kapital-Konto jedem anderen Konto bei jedem Geschäftsfall als Debitor oder Kreditor gegenübertritt. Das Kapital-Konto oder das Prinzipal-Konto, wie es auch genannt wird, wird belastet für jede Summe, die einem anderen Konto gutzuschreiben

[1] Im Sinne der kameralistischen Betrachtungsweise bedeutet die Kreditseite eines Schuldenkontos die *Soll*zahlung, die Vormerkung, Schuldigkeit, die Debetseite die *Ist*zahlung, die Einlösung, Abstattung.

ist und umgekehrt. (So beispielsweise *Unger*, Abhandlungen über die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik. Erfurt 1829, § 5, *Augspurg*, Grundlagen S. 35.) Wenn A. Bargeld sendet, müßte es eigentlich heißen: Prinzipal-Konto an A. und Kassen-Konto an Prinzipal- oder Kapital-Konto. Da aber bei jedem Gütertausch ein Vermögensbestands-Konto belastet, ein anderes erkannt werden muß, so heben sich die Beträge auf den beiden Seiten des Prinzipals- oder Kapital-Kontos auf und diese weitläufige Verbuchung kann weggelassen werden. Ist mit der Zu- oder Abnahme der Bestände gleichzeitig und unmittelbar eine Wertveränderung des Kapitals verbunden, so muß letztere naturgemäß auf Kapital-Konto bzw. auf einem stellvertretenden Konto verrechnet werden.

(Man vergleiche dazu die interessante Ableitung der doppelten Verrechnung bei *Faure*, Éléments de Commerce et de Comptabilité, 7e édition, Paris 1907 [Masson & Cie], S. 314ff.

Eine ähnliche Idee fanden wir auch bei *Emminghaus*, Allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1868, S. 322: Die äußeren Vorgänge des Geschäfts, Schulden und Forderungen sind auf Personen-Konto verrechnet, die inneren Vorgänge auf einem Konto „Geschäft", welches alle Einkäufe, Verkäufe, Gesamtgewinne und Verluste nachweist. Durch Zerlegung des Begriffes „Geschäft" lassen sich die Einzelheiten der inneren Wirtschaftsvorgänge rechnerisch gruppieren.)

---

12. Abschnitt.

Buchhaltung und Recht.

Die B. hat die in der Unternehmung sich abspielenden wirtschaftlichen Vorgänge so darzustellen, daß aus den Büchern nicht nur der Unternehmer selbst, sondern gegebenen Falles auch eine außerhalb des Betriebes stehende sachverständige dritte Person auch ohne Mithilfe des Unternehmers einen klaren Einblick in die wirtschaftliche Tätigkeit und in die Lage des Geschäftes gewinnen kann. Die wirtschaftlichen Leistungen der B. wurden an anderer Stelle dargestellt. (S. 62ff.)

Der Umfang der *rechtlichen Leistungen* der kaufmännischen B., nur von dieser ist hier die Rede, ist im § 38 HGB. und § 243_3 der Konkursordnung ganz allgemein vorgeschrieben. Der Kaufmann hat seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger B. ersichtlich zu machen, d. h. nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute. Kaufmännische Sitte und das darauf beruhende Gewohnheitsrecht finden ihren Ausdruck in den überlieferten Grundsätzen ordnungsmäßiger B. Ein Unternehmer, der die Aufzeichnungen über die einzelnen geschäftlichen Vorgänge nach den Regeln eines der verschiedenen berechtigten Systeme kaufmännischer B. bewirkt, erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Klarlegung der Rechtsverhältnisse durch die B. macht es erforderlich, daß Schuld und Forderung, die verschiedenen Rechtstiteln ihre Entstehung verdanken, auch auf getrennten Konten verrechnet werden. Z. B. sind Darlehnsforderungen und Kaufpreisforderungen eines Warenlieferanten, eigene Wertpapiere und fremde, Inkassowechsel und Rimessenwechsel, Bankguthaben auf Grund eines Kredits oder eines Depositums (Giro- und Scheckkonto) und infolge eines Inkassoauftrages zu trennen.

Die B. bringt nicht immer die Rechtsverhältnisse richtig zum Ausdruck. Es muß einer genaueren Untersuchung vorbehalten bleiben, inwieweit nach den Buchungsregeln die Rechtsgrundsätze übereinstimmend zum Ausdruck gebracht werden oder nicht[1]). Hier einige Beispiele:

Einem Kunden wurden Waren geliefert; die Buchung erfolgt am Tage der Absendung. Der Empfänger bucht erst nach Übernahme der Ware; wo die Übergabe geschieht, ist für die B. nebensächlich. Eine Barsendung wird bei ihrem Eintreffen verbucht, der Absender verrechnet sie am Tage der Absendung. Die Zeit der Verbuchung stimmt demnach nicht immer mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Durch eine Tratte des Verkäufers auf den Kunden erscheint buchmäßig die Kaufpreisforderung getilgt, obgleich dies erst am Tage der Einlösung des Akzepts

[1]) Vgl. Simon, Bilanzen, S. 173ff.; desgl. Betrachtungen über Bilanzen etc., Berlin 1903; Knappe, Bilanzen, S. 38ff.

der Fall ist. Geht die Tratte unbezahlt zurück, wird die Regreßforderung auf der linken Seite des Kontos gebucht.

Andere Beispiele führt *Knappe* an:

a) Es werden Waren gegen Abruf verkauft. (§ 930 BGB.)

b) Verkäufe von Maschinen unter Vorbehalt des Eigentums. (§ 455 BGB.)

c) Distanzverkäufe Berlin-Hamburg, wenn das Eigentum in Berlin oder in Hamburg auf den Verkäufer übergeht (man vergleiche auch die §§ 269, 270 BGB., §§ 447, 448 HGB. über den Leistungs- und Erfüllungsort[1]).

Nicht verbucht werden:

d) Absolute und bedingte Verbindlichkeiten aus Verträgen (Ansprüche aus Dienst-, Werk-, Verwahrungs-, Miet- und Pachtverträgen), so lange der Vertrag ohne Vorleistung oder Erfüllung bleibt, z. B. bei Zeitgeschäften (Ultimogeschäfte in Wertpapieren), Haftpflicht aus verkauften Waren d. h. Pflicht der Nachlieferung und des Ersatzes während der Garantiedauer, die Verbindlichkeit aus Reportgeschäften, aus Konsortialgeschäften, aus passiven Pfandrechten dritter Personen, beispielsweise an eigenen Wertpapieren, vertragsmäßige Übernahme eines Risikos gegen eine Leistung, die Giroverbindlichkeiten aus begebenen Wechseln (Regreßpflicht), Verbindlichkeiten aus Genußscheinen usf.

Es gibt somit rechtliche und wirtschaftliche Verbindlichkeiten und Vermögensteile, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger B. nicht verrechnet werden, in der Vermögensbilanz bona fide keinen Ausdruck finden, weil sie nicht buchungsfähig sind. Die B. ist eben eine Institution der Wirtschaft, das rechtliche Moment hat sekundäre Bedeutung.

e) Nicht verbucht werden fremdes Eigentum, Dienstkautionen der Angestellten in Wertpapieren, aktive und passive Depots, Kommissionswaren auf seiten des Kommissionärs. (Die Eintragungen in Depot- oder Kommissionslagerbücher bilden keine Grundlage für die Bilanz, sind nicht Bücher der Wertverrechnung.)

Diese Auslese lehrt, daß die B. in der gewöhnlichen Gestaltung in einigen Fällen nicht alle Verbindlichkeiten zum Ausdruck

[1]) Auch die Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Nr. 1 von 1904.

bringt. Die Unterlassung beeinflußt die Vermögenslage und den Erfolg. Doch kann man diesen offenbaren Mängeln der vollständigen oder doppelten B. — die einfache ist an sich schon unvollständig — abhelfen:

a) *Man beschränkt sich auf die Ergänzung*[1]) *des Inventars* und *der Inventarbilanz*, versucht also in diesen von der Verrechnung unabhängigen Aufzeichnungen wenigstens für den Schluß eines Rechnungsjahres die Vermögenslage auch den rechtlichen Verhältnissen entsprechend vollständig klarzulegen.

b) Oder *man versucht eine kontoförmige Verrechnung* im *System der B.* selbst. Man kann häufig eine genauere Darstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse durch Einschiebung von *Zwischenkonten* erreichen. Einige der folgenden Beispiele sollen dieses Verfahren belegen, doch können sie nur als theoretische Konstruktionen ohne praktische Bedeutung angesehen werden.

1. Fall[2]): Schaer (Kaufm. Unterrichtsstunden I., Lektion 15, § 100) will das *Obligo des Ausstellers eines Wechsels* — und ähnlich das Giro-Obligo (wie ?) — wie folgt verrechnen: Bei der Ausstellung eines Kundenwechsels wird nicht Debitorenkonto, sondern ein Zwischenkonto erkannt. „Nachdem der Wechsel verfallen und vermutlich (?) eingelöst ist", erfolgt die Übertragung auf Debitorenkonto:

Debitoren-Konto		Kto. der nicht verfallen. Besitzwechsel	
1. Kaufpreisforderung 5000 (Waren-Kto.)	3. Übertrag vom Kto. d. n. verf. Besitzwechsel 5000	3. Übertrag auf Debitoren-Konto ... 5000	2. Tratte auf den Käufer (Wechsel-Kto. als Gegenrechng.) 5000

Auf dem Konto des Käufers — im Debitoren- oder Konto-Korrentbuch — wird die Ausstellung des Wechsels nicht (!) verbucht; die Begebung und das Inkasso des Kundenwechsels werden wie üblich verrechnet. Die Inventar-Bilanz enthält die folgenden Posten, falls der Wechsel noch nicht fällig ist:

[1]) Auch fremdes Vermögen — Kommissionswaren, Depots — können in einem das Inventar ergänzenden Verzeichnisse aufgeführt werden.

[2]) Andere Fälle werden im 2. Band dieses Buches behandelt.

Aktiva — Schluß-Bilanz.	Passiva
Bedingte Forderungen: Guthaben an Debitoren für laufende Tratten .... 5000 (Wechselbestand, falls der Wechsel nicht weggegeben ist ... 5000)	*Bedingte* Verbindlichkeiten: Nicht verfallene Wechsel auf die Debitoren 5000

2. Fall: Beigel (Z. f. B. 1903, S. 170ff[1]) will das Problem der Giroverbindlichkeiten — siehe II. Band, Bilanzkunde — wie folgt lösen. Bei der Begebung eines Rimessenwechsels wird das Wechsel-Konto erkannt zu Lasten des Kontokorrent-Kontos; überdies werden ein Nachmännerkonto und ein Vormännerkonto errichtet. Dem letzten Konto wird der Nennwert des indossierten Wechsels gutgeschrieben, dem Nachmännerkonto belastet. Wird die Regreßpflicht wegen Einlösung durch den Akzeptanten nicht wirksam, „was durch die im Wechselskonto festgehaltenen Termine leicht (?) zu übersehen ist", so findet eine Rückbuchung auf Vor- und Nachmännerkonto statt. Die Buchungen im Falle der Regreßzahlung oder eines zahlungsunfähigen Regreßschuldners mit Hilfe dieser beiden Konten lassen sich einfach konstruieren.

3. Fall: Rechnungsmäßige Scheidung zwischen *Tratten* (nicht akzeptierte Schuldwechsel) und *Akzepten* des Unternehmers[2]). a) Der Aussteller zeigt die Ausschreibung der Tratten an. b) Diese Tratten werden später zur Annahme vorgelegt und akzeptiert. c) Einlösung eines Akzeptes am Verfalltage.

Übertrag — Tratten-Konto	Avisiert
b) An Akzepten-Kto. ..... 5000 Bilanz .. 3000	a) Kreditoren-Konto ... 8000

Einlösung — Akzepten-Kto.	Vormerkung (= soll bezahlen)
c) Kassen-Kto. } Bank-Kto. } 3000 Bilanz ... 2000	b) Tratten-Kto. 5000

Schluß-Bilanz.	Passiva
	Tratten .... 3000 Akzepte 2000

[1]) Vgl. auch Reisch-Kreibig, I. Band, S. 239.

[2]) Schiebe-Odermann, 13. Aufl. (1891). S. 174. Auch Schaer, Kaufm. Unterrichtsstunden.

4. Fall: *Verbuchung der Kautionen*:

Zu unterscheiden sind:

a) *aktive*, vom Unternehmer gestellte *K.*
b) *passive*, „ „ empfangene *K.*,

und zwar können die Sicherheiten

1. in Bargeld oder
2. in Wertpapieren,
3. durch Versicherung oder
4. durch α) eigene Wechsel oder β) durch Bankakzepte geleistet werden (Depot-, Sicherheitswechsel).

a) *Aktive Kautionen.*

1. Barkautionen, ein zinsloses Depositum, müssen bei der Hinterlegung dem Kautionskonto oder einem Kautions-Debitoren-Konto belastet, bei der Rückgabe diesem Konto gutgeschrieben werden.

2. Die Sicherstellung in Wertpapieren kann, was unnötig ist, auf einem Kautionskonto verrechnet werden: Bei der Hingabe Kautionsdebitoren an Kautionskonto mit dem Nennwerte der Kaution, bei der Rücklieferung umgekehrt. Verluste durch etwaige Inanspruchnahme aus der Sicherheitsleistung werden am besten auf ein Sonderkonto übertragen und mit einem Konto des eigenen Kapitals (Kapitalkonto, Reservefondskonto usw., nicht mit Gewinn- und Verlustkonto, da es sich nicht um einen regelmäßigen Wirtschaftsverlust handelt) abgebucht.

In der Jahresbilanz sind aktive Kautionseffekten wie eigene Wertpapiere zu bewerten.

3. Die Versicherungsbeiträge belasten die Handlungskosten; die bedingte Verbindlichkeit wurde gegen Entgelt vertragsmäßig auf einen Dritten überwälzt.

4. α) Die hinterlegten Wechsel sind eigene Wechsel oder Akzepte: Kautionsdebitoren an Kautions- (oder Aval-) Akzepte.

β) Eine Bank leistet Bürgschaft durch Akzept: Kautionsdebitoren an Bank- oder Aval-Konto (oder Aval-Kreditoren-Konto).

In beiden Fällen ist Rückbuchung nach Erlöschen der gesicherten Forderung notwendig.

b) *Passive Kautionen.*

1. Nach Empfang des Depositums: Kassenkonto an Kautions-Konto, Rückbuchung bei Rückgabe an den Deponenten sowie im Falle der Unterschlagung von Bargeld bis zur Höhe der Kaution; der etwa überschießende Rest wird auf Gewinn- und Verlustkonto oder einem Reservefondskonto verrechnet. Unterschlagungen von Waren, Wertpapieren u. a. erfordern einen Übertrag vom Kautions- auf das Haben (Kredit) des Waren-, Effekten-Kontos.

2. u. 4. Die Wertpapiere (und Wechsel) sind nicht Eigentum des Empfängers und bleiben, wie jedes andere Effekten-Depot eines Bankkunden, ungebucht. Überflüssig ist die Verrechnung auf Kautionskonto und Kautions-Debitoren- (Effekten-) Konto mit dem Kautionsbetrag. In der Jahresbilanz können sie wegbleiben; oder man stellt den Betrag der Sicherstellung *vor* (unwirksam) oder *in* (wirksam) die Geldspalte, als Sonderposten getrennt oder vermengt (unrichtig) mit anderen Beständen ein.

Jahresbilanz.

Aktiva		Passiva	
a) Aktive Kautionen:			
1. Kautionsdebitoren	7000	———	
2. [Kautionsdebitoren	10000]	2. [Kautions-Kto.	10000]
Eigene Effekten: a) im eigenen Besitz .. b) als Kautionhinterlegt			
4. α) Kautionsdebitoren.....	8000	4. α) Kautionsakzepten-Kto. (Avalakzepten-Kto.)	8000
β) „	16000	β) Bank-,Avalakzept.-Kto. (Avalkreditoren-Kto.)	16000
b) Passive Kautionen:			
———		1. Kautionskreditoren-Kto... [oder Kautionskonto]	6000
2. [Kautions-Kto., ohne Angabe der Art der Sicherstellung oder Kautionseffekten-Kto. Kautionswechsel-Kto.]		2. [Kautions-(Kreditoren-)Kto.]	

5. Fall: *Bürgschaftsschulden* im Sinne der §§ 765 f. BGB. a) Übernahme einer Bürgschaft; b) Erlöschen der Bürgschaft

durch Erfüllung des Hauptschuldners; c) Inanspruchnahme aus der Bürgschaft wegen Unvermögens des Hauptschuldners.

Bürgschafts-(Aval-)Debitorenkonto.

Debet	Kredit
Übernahme:	
a) Avalkonto 10000	b) Rückbuchung: Avalkonto . 10000
c_1) Avalkonto [1]) 10000	

Konto der Bürgschaftsverpflichtungen.
(Avalkonto, Avalakzeptekonto)

Rückbuchung o. Einlösung	Vormerkung
b) Rückbuchung : Bürgschaftsdebitorenkonto . 10000	a) Bürgschaftsdebitorenkonto . 10000
c_2) Kassenkonto: Zahlung 10000	c_1) Bürgschafts-(Aval-)Debitor. 10000

Jahresbilanz.

a) Avaldebitoren 10000	a) Avalverbindlichkeiten 10000
c_2) Regreßforderung[1])	

6. Fall: „Das Hauptbuch soll jederzeit nicht bloß zeigen, was bis dahin an solchen Auslagen (i. e. *periodische Leistungen*, deren Jahressumme bekannt ist, die jedoch *ratenweise bezahlt werden*) wirklich bezahlt wurde, sondern auch was die Firma bereits zu zahlen wirklich schuldig ist, aber noch nicht bezahlt hat.“ (Schrott, S. 280.) Die B. verrechnet Verbindlichkeiten zur Zeit ihrer Entstehung (z. B. Wechsel-, Buch-, Hypothekarschulden) oder erst am Tage ihrer Zahlung (fällige oder überfällige, z. B. Löhne, Gehälter, Steuern) oder überhaupt nicht, wie schon früher ausgeführt wurde (S. 81). Die Verrechnung bringt die Verbindlichkeit auf einem Konto der Schulden — die Schuld kommt ins Haben des Kontos, wird zur Tilgung vorgemerkt — oder auf einem Konto der Lasten und Erträgnisse als Verlustausgabe zum Ausdruck.

Auf die Verlustausgaben bezieht sich die eingangs zitierte Bemerkung von Schrott. Er führt an — S. 282 —, daß beispielsweise Bornaccini (Idee teoretiche e pratiche di Ragionateria e di doppia registrazione, Rimino 1818) am 1. Januar bereits die

[1]) Nach Zahlung des Bürgen bleibt dessen Regreßforderung bestehen; sie ist in die Jahresbilanz mit dem wahrscheinlichen Werte des Einganges einzustellen.

Jahresgehälter der Angestellten zu Lasten des Handlungskosten-Kontos und zugunsten der Personenkonten verbucht, ein unzulässiges Verfahren.

Hingegen müssen fällige, aber noch nicht bewirkte (rückständige) Leistungen, wie oben angedeutet, verrechnet werden, also Schulden, die mit ihrer Fälligkeit und Nichterfüllung entstehen. Z. B. die am 1. Oktober fälligen Pfandbriefzinsen müssen als Schuld an diesem Tage verbucht werden; ihre Tilgung wird zweckmäßig auf einem Sonderkonto dargestellt.

Konto der am 1. 10. fälligen 4% Pfandbriefzinsen.

1. An Konto einzulösender Pfandbriefzinsen 480 000	2. Gew.- und Verl.-Kto. 480 000

Konto einzulösender Pfandbriefzinsen.

Einlösung	Vormerkung
3. Einlösung zugunsten des Kassenkontos, Bankkontos . . .	1. Konto der 4 % Pf.-Zinsen 480 000
4. Schlußbilanz: noch nicht eingelöste (rückständige) Zinsen . . .	

Ähnlich sind rückständige Hypothekenzinsen, der Jahresanteil an später fällig werdenden Pfandbrief- und Hypothekenzinsen zu verrechnen (vgl. II. Band, transitorische Posten). Vermögens- und Ertragsbilanz wären unvollständig, wenn Verbindlichkeiten und Forderungen aus solchen rückständigen Leistungen nicht auch kontomäßig zur Verrechnung gelangten[1]).

---

13. Abschnitt.

Rechnungsproben der doppelten B.

Jede Rechnungsprobe soll nur die rechnerische, die formale Richtigkeit der Buchungen beweisen, mehr nicht, vor allem nicht die Richtigkeit des materiellen Inhalts dieser Buchungen.

Periodische Rechnungsproben der doppelten B. sind:

1. die *Probebilanz* (Monats-, Konten-, Roh-, Brutto-Bilanz); sie ist eine auf dem Prinzip der doppelten Verrechnung beruhende

[1]) Über andere Fälle vgl. Effektenhandel. II. Teil dieses Buches.

Kontierungsprobe, die die richtige Übertragung der Rechnungsposten aus den chronologischen Vorbüchern in das systematisierende Hauptbuch beweisen soll. Die Probebilanz kann

α) als *Summen*- (Verkehrs-, Umsatz-) oder β) als *Saldo*bilanz[1]) angelegt und in beiden Fällen *monats*- bzw. periodenweise allein (einfache Probebilanz) oder monatweise (periodenweise) *fortschreitend* sein (kumulierende Probebilanz). Das will heißen, die Probebilanz gibt Summen- oder Saldi *eines* Monats oder *aller* Monate an.

Schema:

Folio	Konto	Probebilanz des Monates Februar				Probebilanz für Februar		Bis einschließlich Februar Summen | Saldi der Konten			
		Summen der Konten		Saldi der Konten		Summen					
		Debet	Kredit	Debet	Kredit	Soll	Haben	Debet	Kredit	Debet	Kredit
1	Kapital	—	—	—	—	—	—	—	86 000	—	86 000
2	Privat	1 500	—	1 500	—	1 500	—	3 500	—	3 500	—
3	Waren	20 000	24 000	—	4 000	20 000	24 000	54 000	29 000	25 000	—
4	Kassa	12 000	5 500	6 500	—	12 000	5 500	28 000	19 500	8 500	—
5	Debitor.	12 000	6 000	6 000	—	12 000	6 000	57 000	16 000	41 000	—
6	Kreditor.	14 000	20 000	—	6 000	14 000	20 000	32 000	40 000	—	8 000
7	Wechsel	6 000	10 000	—	4 000	6 000	10 000	34 000	18 000	16 000	—
		65 500	65 500	14 000	14 00 0	65 500	65 500	208 500	208 500	94 000	94 000
		Monatweise allein				Monatweise fortschreitend.					

Die Probebilanz „stimmt", wenn die Hauptsummen der Spalten gleich groß sind. Diese Übereinstimmung beweist nur, daß ein Betrag auf einem Konto links, auf einem anderen rechts eingetragen wurde. Die Probebilanz stimmt, auch wenn die Buchungen falsch sind, z. B. anstatt a-Konto an b-Konto falsch b-Konto an a-Konto gebucht wurde; wenn unrichtige Beträge in den Vorbüchern (Kassa, Memorial) oder bei der Übertragung in das Hauptbuch (1000 anstatt 10 000) oder wenn ein Buchungsposten auf ein unrichtiges Konto eingestellt wurde (a-Konto rechts statt b-Konto rechts); wenn in den Vorbüchern innerhalb eines Rechnungspostens falsch addiert oder ein Geschäftsfall nicht ver-

[1]) Die Saldobilanz wird bereits im „Probierstein der Buchhalter", Ratzeburg 1701, gezeigt.

bucht oder eine Buchung nicht in das Hauptbuch übertragen wurde u. a. m.

2. Eine wirksame Ergänzung der Probebilanz ist die *Additionsprobe* des Kassenbuches und des Memorials; die Summe der Sollposten und der Habenposten des Kassenbuches (mit Ausschluß der Barvorräte am Ende und bei Beginn des Monats) vermehrt um die Summe aller Memorial-Buchungsposten[1]) eines Monates muß gleich sein der Summe der Summenbilanz des gleichen Monats. Dadurch wird die Vollständigkeit der Übertragung in das Hauptbuch bewiesen. (Vgl. 20. Abschnitt.)

Wertvoll ist die fortschreitende Summenbilanz (1,α) als allgemeine Übersicht über den Fortgang und den zeitigen Stand des Geschäftsbetriebes (Geschäftsstatistik[2]) und als Vergleichungsmaßstab für den gleichen Zeitraum des Vorjahres. Empfehlenswert ist die Einsetzung der Zahlen des Vorjahres mit roter Tinte. Eine solche Probebilanz wird für die geschäftlichen Dispositionen noch bedeutungsvoller, wenn die Konten und deren Zahlen übersichtlich und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gruppiert werden (vgl. Bilanzkritik).

Andere Rechnungsproben sind:

3. Die *Prüfung der Kollektiv-Konten*[3]) hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der zergliedernden Nebenverrechnung z. B. die Summen oder der Saldo des Debitoren-Kontos des Hauptbuches verglichen mit den Summen oder Saldi aller Konten des Debitorenbuches, Kreditoren-Konto verglichen mit den Kontensummen des Kreditorenbuches (S. 46aa).

4. Die *jährliche Probe* durch Übereinstimmung des Saldos des Kapital-Kontos mit den Saldi der Ausgangsbilanz und des Gewinn- und Verlustkontos. (Vgl. 15. Abschnitt.)

[1]) Schon Jones, 1795, bringt die Summenbilanz, ergänzt durch eine Journalbilanz.

[2]) Die französische Terminologie unterscheidet: La balance de vérification, Probebilanz, und le bilan = Vermögensbilanz. Die monatweise fortschreitende Probebilanz — la balance cumulée — wird häufig als la situation balance bezeichnet. Eine partielle Probebilanz, die sich auf einen kürzeren Zeitraum erstreckt und nur Buchungen dieser verhältnismäßig kürzeren Periode berücksichtigt, wird „chiffrier" genannt.

[3]) Vgl. Schmalenbach, Die Technik der Fehlerfelder in der Buchführung. Z. f. hw. F. 1907.

Faure (a. a. O. S. 378) gibt eine *mathematische Ableitung der Saldobilanz* (1,β), die wir im Interesse jener zitieren, die die Wissenschaftlichkeit der B. in ihren mathematischen Grundlagen erblicken wollen.

Das A-Konto hat links die Summe s, rechts die Summe h, wobei $h < s$. Bedingung ist: $s - h = \alpha$.

Das B-Konto hat links die Summe s', rechts h', $h' > s'$ und $s' - h' = \alpha$.

Die Summenbilanz ist: $s + s' = h + h'$, d. i.

$$s - h + s' = h' \text{ und}$$
$$s - h = h' - s'.$$

In größeren Handelsunternehmungen findet man mitunter eine Arbeitsteilung in der Verrechnung derart, daß abteilungsweise die Verbuchung der Geschäftsfälle auch in besonderen selbständigen Hauptbüchern durchgeführt wird; jedes Hauptbuch bildet mit seinen Vorbüchern ein selbständiges Verrechnungssystem. Z. B. Bank- und Warenabteilung eines Geschäfts, oder die Einkaufs- und Verkaufsabteilung bilden solche Verrechnungsabteilungen. Die Probebilanzen der einzelnen Hauptbücher für sich werden selten stimmen, da sich stets Buchungen finden, die zu einem Teil in einem Hauptbuch einer anderen Abteilung zu verrechnen sind. Um nun auch die Kontierungsproben unabhängig zu machen, führt man für jedes Hauptbuch ein „*Kontroll-Konto*" ein, auf dem solche Posten verrechnet werden, die mit dem Debet- oder dem Kreditkonto das Hauptbuch einer andern Abteilung betreffen. Dadurch stimmen die Hauptbücher für sich und kontrollieren sich durch die Summe der Kontroll-Konten gegenseitig.

Ein ähnliches Verfahren zeigt Dicksee (Bookkeeping for Accountant Students, London, Gee & Co. S. 164 ff). Er führt ein Bought Ledger und ein Bought-Book (Kreditoren- oder Lieferantenbuch und Einkaufsbuch) sowie ein Sold Ledger und Day-Book (Debitoren- und Verkaufsbuch); überdies ein allgemeines Hauptbuch, General Ledger und Journal. Um Debitoren- und Kreditorenbuch, jedes für sich durch eine Probebilanz abstimmen zu können, eine self Balancing zu ermöglichen, erhalten beide Bücher eine Adjustement Account[1]) (Ergänzungskonto) wie folgt:

[1]) „The Adjustment Account is one of the most beautiful and artistic devices in modern bookkeeping" (Dicksee).

I. Im Bought Ledger:

General Ledger Account

Dr.	Kr.
1) Monatliche Summe der Einkäufe (Gegenposten auf der Habenseite der Einzelkonten der B. L.) £ 425,—	2) Monatssumme der Zahlungen — bar od., Bank — £ 300,—

II. Im Sold Ledger:

General Ledger Account

2) Zahlungen der Kunden £ 425,—	1) Monatssumme der Verkäufe .... £ 300,—

Anmerkung. Interessant ist der Monatsabschluß des Kassenbuches:

Cash

Dr.	Sold Ledger	General Ledger	Bank	Cr.	Bought Ledger	General Ledger	Bank
	—	—	—		—	—	
	—	—	—		—	—	
	—	—	—		—	—	
(Monatssummen) ..	425	400	825	(Monatssummen) ..	300	57	357
General L. Account	300	—	—	General L. Account	425	—	—
Sold L. Account ..	—	425	—	Bought L. Account	—	300	—
	725	825	825	Balance	—	468	468
					725	825	825

Die Memorialbuchungen lauten:

1. Monatlich: a) Purchases to Bought Ledger Account
   b) Sold L. Account to Sales
2. Jährlich: a) Trading Account
   to Purchases
   to Profit and Loss Account
   b) Sales to Trading Account.

14. Abschnitt.

Der Abschluß der Konten[1]).

Der Abschluß der Konten (und der B. überhaupt) ist rechnungsmäßige Darstellung des Ergebnisses; er ist der Form nach Einsetzung des Wertunterschiedes auf die zahlenschwächere oder kleinere Seite des Kontos (oder des kontoförmig geführten Buches), dem Inhalt nach Ermittelung des Bestandes und des Erfolges. Der allgemeine, formale Zweck des Kontenabschlusses besteht in der Ermittelung des Ergebnisses eines Kontos bezw. der kontoförmigen Verrechnung; das Ergebnis wird auf dem Konto selbst zum Ausdruck gebracht. Das besondere Ziel, der materielle Inhalt des Abschlusses richtet sich in der Hauptsache nach der dem Konto zugewiesenen Verrechnungsmaterie: man will den rechnungsmäßigen Bestand eines Vermögensteiles (z. B. in den Bestandsbüchern, auf den Konten des Vermögens), den Stand der Abrechnung mit einem Schuldner oder Gläubiger, das derzeitige Kreditverhältnis kennen; die Hauptbuch-Konten werden abgeschlossen, um eine Übersicht über Vermögen, Schulden und Erfolg der Unternehmung zu gewinnen.

Der Form nach kann ein Konto zum Abschluß gebracht werden durch *Saldieren* oder durch ein *anderes* Konto.

a) *Saldieren*: Unter Saldo (Ausgleich) versteht man den Wertunterschied der beiden Seiten eines Kontos. (Der Mengenunterschied, auch ein „Saldo", wird gewöhnlich als „Bestand", „Vorrat" bezeichnet). Der Saldo führt die Bezeichnung der dem Werte nach größeren Seite des Kontos und wird behufs formellen Abschlusses auf die schwächere Seite eingestellt. Ein Soll- oder Debetsaldo stammt von der größeren Sollseite des Kontos, wird aber zum Ausgleich beider Seiten auf die Haben- oder Kreditseite eingestellt und umgekehrt.

[1]) *Literatur: Rettig* (Bücherrevisor), Abschlußverfahren nach dem System der doppelten Buchhaltung. Berlin 1897 (Selbstverlag). *Kerkow*, Das Abschluß- und Bilanzverfahren der doppelten B., Berlin 1899. *Thiry*, Le travail comptable de fin d'exercice, 2. éd., Gand 1904. *Oppenheimer*, Praktischer Jahresabschluß der kaufm. Bücher, Leipzig, o. J. (Huberti). *Kammermayer*, Bücherabschluß nach doppelter Methode. Z. f. B.

Die Bedeutung des Saldos ergibt sich aus der Verrechnungsmaterie des Kontos; er kann Bestand, Schuld, Forderung, Gewinn, Verlust bedeuten.

b) Ein Konto wird durch *ein anderes Konto* zum Abschluß, d. h. zum Ausgleich beider Seiten gebracht, derart, daß der Saldo auf ein anderes Konto übertragen wird. Wir nennen solche Posten Übertragungs- oder Verrechnungsbuchungen (S. 45).

Das einfache Saldieren eines Kontos der doppelten B. wird von einzelnen Theoretikern als systemwidrig erklärt, da jeder zur Verrechnung kommende Betrag doppelt d. h. auf zwei Konten verbucht werden soll.

Die Hauptbuch-Konten der doppelten B. werden abgeschlossen:

1. Nur durch Bilanz-Konto (vgl. S. 55f., 65): z. B. Hypothekar-Konto, Reichsbank-Giro-Konto, Kassen-Konto, Akzepten-Konto.

2. Nur durch Gewinn- und Verlust-Konto: in der Regel die Unterkonten der Ertragsbilanz, also Zinsen-, Provisions-, Handlungskosten-Konto (vgl. S. 50, 65).

3. Durch Bilanz- *und* Gewinn- und Verlust-Konto: alle Konten, welche Umsatzgewinne und -verluste und Vermögensteile oder Schulden verrechnen.

4. Durch ein anderes Konto: Interims- oder Zwischen-Konten bei ihrer Auflösung, bei Umbuchungen (z. B. S. 45 3α u. β) u. ä.

„Werden abgeschlossen" ist nicht als kategorischer Imperativ aufzufassen; eine Systematisierung der Konten[1]) unter dem Gesichtspunkt, ob ein bestimmtes Konto des Hauptbuches durch das eine oder das andere Konto (1, 2) abgeschlossen werden *muß* oder abgeschlossen werden *kann*, hat beschränkten Wert. In Normalfällen wird das Kassen-Konto durch Bilanz-Konto zum Abschluß gebracht; man kann die etwaige Minderung des Bestandes durch Verzählen u. ä. auf einem Sonderkonto (z. B. Manko-Konto) verrechnen, aber auch durch Gewinn- und Verlust-Konto abbuchen. Die Konten der Gewinne und Verluste, der Erträgnisse und Lasten werden gewöhnlich durch das Sammel-Konto Gewinn- und Verlust-Konto allein abgeschlossen; doch können sich einige unter ihnen

[1]) Wie sie häufig in Lehrbüchern versucht wird.

überdies mit Bilanz-Konto verrechnen (z. B. transitorische und antizipierende Posten).

Die Konten des Hauptbuches werden regelmäßig einmal auch formell zum Abschluß gebracht: beim jährlichen allgemeinen Bücherabschluß, der durch eine rechnungsmäßige Zäsur in die ununterbrochene Reihe wirtschaftlicher Handlungen Übersicht und Ordnung bringen und zahlenmäßig den Erfolg des Wirtschaftsjahres darstellen soll.

Andere Konten (und kontoförmig geführte Bücher) werden in kürzeren Zeiträumen (z. B. halbjährlich die Konto-Korrent-Konten, monatlich oder täglich das Kassenbuch) abgeschlossen.

Schon früher — S. 57 f. — wurde ausgeführt, daß bei den Umsatzerfolge verrechnenden Konten die Erfolgsermittelung in die Zeit des allgemeinen Abschlusses verschoben wird; dabei entsteht die Frage, wie der Erfolg „berechnet" werden kann? (Nebenbei bemerkt eine rechnerische, keine buchhalterische Frage.) Z. B. Ein solches Konto (Waren-, Effekten-, Devisen-Konto u. a.) hat die folgenden Posten aufzuweisen:

Eingang		Ausgang	
Anfänglicher Bestand	50	Erlös der Abgänge	430
Eingangswert der Zugänge	350		
$E = E_v + E_b$	$= 400$		
$\div E_b$	$= 45$		
E_v	$= 355$		
Mehrwert des Erlöses	75 = Gewinn		

Der Erfolg berechnet sich aus dem Wertunterschied zwischen Eingangs- und Ausgangswert (d. h. in der Regel Einkaufs- und Verkaufswert) der *veräußerten* bezw. *ausgegangenen* Waren, Wertpapiere, Wechsel usf.; der Ausgangswert — als Ganzes — ist bekannt, zu suchen bleibt deren Eingangs- (Einstands-)wert. Diese Aufgabe läßt sich in der Mehrzahl der Betriebe nur indirekt lösen.

1. Der Wert des Schlußbestandes (E_b) sei 45. Die Summe 400 stellt den Eingangswert (E) der vorrätigen (E_b) und der ausgegangenen Waren usw. (E_v) dar. $E_b + E_v = 400$; somit ist $E_v = 400 - E_b = 400 - 45 = 355$. (Kontomäßige Darstellung oben).

2. Der unter 1. angegebene natürliche Weg der Lösung kann in eine kontoförmige Darstellung nicht übertragen werden. Auf einem Konto subtrahieren heißt den abzuziehenden Betrag als Addendus auf die Gegenseite einstellen (S. 36):

wie oben	50 350	Bestand (E_b)	430 45
	400		475
Gewinn	75		

Der Wert der Eingangsseite . . . 400
„ „ „ Ausgangsseite . . . 475
Mehrwert . . . 75 = Gewinn.

Durch die Einstellung des Bestandwertes (E_b) auf die rechte Seite wird ein gleich hoher Betrag auf der linken Seite für die Erfolgsberechnung unwirksam gemacht.

Eine 3. Berechnungsmöglichkeit — die von Industrie-Unternehmungen angewendet wird — macht die folgende Aufstellung ersichtlich:

Wert der Ausgänge . . .		430
„ „ Eingänge . . .		÷ 350
Mehrwert der Verkäufe		+ 80
Anfangsbestand	50	
Schlußbestand .	45	
Bestandsminderung . . .		÷ 5
Gewinn . . .		+ 75

Versuchen wir, die Konten der Umsatzerfolge in einfacher allgemeiner Darstellung zu erfassen. Wie früher bezeichnen wir mit E den Wert der Eingangsseite, mit E_v den Eingangswert der veräußerten Wertobjekte, den Wert des Vorrates mit E_b; den Erfolg — Wertunterschied zwischen Eingangs- und Ausgangswert — $\pm d$ ($+ d$ Gewinn, $- d$ Verlust).

Stets ist $E > E_v$; der Erlös $E_v \pm d \gtreqless E$.

Konto

Sollsumme $\Sigma S = E = [E_v + E_b]$	Habensumme $\Sigma H = E_v \pm d$

Der Kontensaldo vor dem Abschluß: $\Sigma S - \Sigma H = \Delta$; er ist ein Habensaldo wenn $\Delta > \Sigma S$, ein Sollsaldo wenn $\Delta < \Sigma S$.

Eingangswert aller Waren usw. und Erlös können in 4 fachem Verhältnis zueinander stehen.

Gewinn

1. $[E_v + d] > E$; der *Haben*saldo besteht aus: $[E_v + d] - E = \Delta$ oder anders geordnet: $d - [E - E_v] = \Delta$
2. $[E_v + d] < E$; der *Soll*saldo besteht aus: $E - [E_v + d]$ oder: $[E - E_v] - d = \Delta$

Verlust

3. $[E_v - d] < E$; der *Soll*saldo besteht aus: $E - [E_v - d]$ oder $[E - E_v] + d = \Delta$

Die

4. Möglichkeit $[E_v - d] > E$ ist praktisch unmöglich.

Da $[E - E_v] = E_b$ ist (Wert des Schlußbestandes), so kann dieser Wert substituiert werden.

$$\left.\begin{array}{l} 1.\ \Delta = d - E_b \\ 2.\ \Delta = E_b - d \end{array}\right\} \text{Gewinn}$$

$$3.\ \Delta = E_b + d \ \} \text{ Verlust.}$$

Unbekannt in diesen Gleichungen ist stets der Erfolg $(\pm d)$; regelmäßig ist der Inventurwert des Bestandes — E_b — bestimmt, ehe ein Umsatzerfolgs-Konto abgeschlossen werden kann. Da Δ der Kontensaldo vor dem Abschluß gegeben ist, so zeigt sich auch hierin wieder die Bedeutung der Bewertung der Bestände für die „Berechnung" des Erfolges.

Die oben stehenden Gleichungen nach der Unbekannten bestimmt, liefert:

1. $d = E_b + \Delta$
2. $d = E_b - \Delta$
3. $d = \Delta - E_b$

Die praktische Ermittelung des hier algebraisch abgeleiteten[1]) Erfolges wurde oben angegeben.

[1]) Im Anschluß an *Faure*, Éléments de commerce et de comptabilité, 7 éd. Paris 1907 (Masson & Cie). S, 424.
Derselbe, Cours de comptabilité. Paris 1906.

---

15. Abschnitt.

Die abschließenden Konten.

I. Das abschließende (Ausgangs-, Schluß-) *Bilanz-Konto*

(General-Konto des Gesamtvermögens und der Gesamtschulden)

Links		zeigt	Rechts
1. Einzelkonten des Vermögens		2. Einzelkonten der Schulden	$\Sigma P'$
		3. Kapital-Kto.: Saldoübertrag	K_1
Aktiva $\Sigma A'$		Passiva	

$$\Sigma A' = \Sigma P' + K_1$$

II. (Sammel-)Konto der Gewinne und Verluste.

Links = Verluste		Rechts = Gewinne	
2. Einzelkonten der Verluste	v_1	1. Einzelkonten der Gewinne	g_1
	v_2		g_2
	v_3		g_3
	v_n		g_n
Gesamtverlust	ΣV	Gesamtgewinn	ΣG
3a) Kapital-Kto.: Übertragung des Gewinnsaldos (Reingewinn; $\Sigma G - \Sigma V$)	$= + E$	3b) Kapital-Kto,: Übertrag des Verlustsaldos (Reinverlust; $\Sigma V - \Sigma G$)	$= - E$

I. Das *abschließende Bilanz-Konto*[1]) im Kontensystem der doppelten B. ist ein Ausgleichungs- und ein Sammel-Konto zur übersichtlichen zusammenfassenden Darstellung des Vermögens, der Schulden und des Kapitals, der Aktiva und der Passiva, für einen bestimmten Zeitpunkt. Als Sammel-Konto nimmt es nicht primäre Buchungen, nur die Ergebnisse anderer Konten auf: es sammelt die Ergebnisse der Bestandsbuchführung (Formel I. S. 27,56,65). Es ist nicht auf die doppelte B. allein beschränkt: Jedes Buchhaltungssystem einer Erwerbswirtschaft kennt es, auch die einfache und die kameralistische B. Doch sind die Quellen, aus denen das Bilanz-Kto. seinen Buchungsstoff sammelt, verschieden:

[1]) Über die Stellung des Bilanz-Kontos im Kontensystem und die verschiedenen Anschauungen vgl. K. P. Kheil, die „amerikanische" Buchführung, Wien 1908, Seite 10 ff.

a) Die Inventarbilanz ist eine kontoförmige Darstellung des Inventars; sie hat also die gleiche Bedeutung wie das Inventar selbst [S. 19].

b) Das Schlußbilanz-Konto des Hauptbuches der doppelten B. ist ein kontenförmiger Rechnungsabschluß der Konten des Vermögens und der Schulden.

II. Auch das *Gewinn- und Verlust-Konto* (G.- u. V.-Kto.) ist ein Ausgleichungs- und ein Sammel-Konto: eine Analyse des schließlichen Kapitalwertzuwachses oder der -abnahme, ein Erträgnis-Bilanz-Konto, eine Erfolgsbilanz. Es ist eine organische Fortsetzung des (Vermögens-) Bilanz-Kontos; man könnte beide vereinigen. Dann stünden links: $\Sigma A'$ und ΣV als rechnungsmäßige Wertergänzung des durch Verlust verminderten Vermögens sowie der Reingewinn ($+ E$); rechts kämen zu stehen $\Sigma P'$, K, (Kapital einschließlich Kapitalzuwachs) und ΣG als rechnungsmäßiger Subtraktionsposten des durch den Gewinn vermehrten Vermögens[1]).

Während eines Rechnungsjahres kommen Gewinne und Verluste nur als Zunahmen und Abnahmen, als Einnahmen und Ausgaben zum Ausdruck. Als Wirtschaftserfolg im Verhältnis zum anfänglichen Kapital werden sie erst beim Kontenabschluß dargestellt [S. 49 f.].

Die Vorteile der G.- und V.-Rechnung wurden wiederholt angedeutet; sie sind für die doppelte B. charakteristisch (S. 50).

Die *organischen Mängel* ergeben sich aus dem Folgenden:

1. Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ist eine *Saldo*bilanz, keine *Summen*bilanz (vgl. S. 88). Sie nimmt von den Konten der Erfolge (Gewinne und Verluste, Fall α) und von den Konten der Umsatzerfolge (Fall β S. 99) nur die Wertunterschiede zwischen Gewinn und Verlust in sich auf. Daraus folgt: *Das Gewinn- und Verlust-Konto bringt nicht den ganzen Gewinn und nicht den ganzen Verlust der Unternehmung unmittelbar zum Ausdruck, sondern nur kompensierte Gewinne und Verluste, nur Überschüsse.*

---

[1]) Links: $\Sigma A' + \Sigma V + E =$
Rechts: $= \Sigma P' + K_1 + \Sigma G.$
oder: $\Sigma A' + \Sigma V = \Sigma P' + K_0 + \Sigma G + E.$

α) Schematisches Beispiel:

	Umsatz (Summen-)Bilanz		Saldobil. (G.- u. V.-Kto.)	
	Verluste (Soll)	Gewinne (Haben)	Verluste	Gewinne
Zinsen-Konto......	8000	3000	5000	—
Provisions-Konto...	150	2500	—	2350
Summen	8150	5500	5000	2350
Saldo		2650		2650

β) Auf den Konten der Umsatzerfolge gleichen sich innerhalb des Kontos Verluste und Gewinne aus:

Effekten-Konto

Einkauf 200/Mille à 125 %	250 000	Verkauf:	100/m à 120 % = (Verlust 5000)	120 000
			80/m à 135 % = (Gewinn 8000)	108 000
G.-u.V.-Kto..............	3 000	Bestand	20/m à 125 =	25 000
				253 000

Schon hier möge erwähnt werden, daß *man Gewinne und Verluste*, die von Rechts wegen in die Gewinn- und Verlustrechnung gehören, *verschwinden* lassen kann, sei es, daß man Gewinne gegen Verluste aufrechnet (durch unmittelbare Umbuchung mit Umgehung des Gewinn- und Verlust-Kontos), daß man eine Gewinnquelle (z. B. Zinsen, Provisionen) alimentiert aus anderen (z. B. Spekulationsgewinnen), sei es, daß man Gewinne oder Verluste versteckt und unverrechnet läßt (durch transitorische Buchungen). Ausführlicheres im II. Band.

2. *Die Gewinn- und Verlustrechnung ist keine selbständige und unabhängige Erfolgsberechnung*: ihre Ergebnisse sind teilweise abhängig von jenen der Inventarbilanz (Vermögensbilanz). Dies trifft ausnahmslos auf die Umsatzerfolge verrechnenden Konten zu, also auf jene Konten, bei denen die rechnungsmäßige Scheidung zwischen Bestandwert und Erfolg auf das Ende des Rechnungsjahres verschoben wird (S. 58). In dem Beispiel β) ist der Erfolgsnachweis vollständig in das Belieben des Unternehmers und seiner

Organe gestellt[1]). Die Rechnung kann den ganzen Saldogewinn, einen größeren oder geringeren, aufzeigen. Die Bewertung des Vorrates mit 30000 setzt den rechnungsmäßigen Gewinn automatisch auf 8000 hinauf. Der Unternehmer will den Effektengewinn verschleiern, teilweise verstecken und stellt als Bestandwert nur 23 000 ein: der Gewinn geht automatisch auf 1000 herunter Das Konto stimmt in allen Fällen, ohne daß die Buchhaltung imstande wäre, die Beeinflussung des Erfolges durch willkürliche Bewertung der Bestände selbsttätig erkennbar zu machen oder ihr entgegenzutreten. *Jede Buchführung*, auch die doppelte, *ist nur ein Werkzeug in den Händen des Unternehmers*; sie bewertet die wirtschaftlichen Ereignisse und Handlungen, die Vermögens- und Schuldenteile nicht selbsttätig (S. 3), bringt Werturteile automatisch zum rechnungsmäßigen Ausdruck. Die rechnerische Richtigkeit der Ergebnisse der doppelten B. ist von der ordnungsmäßigen digraphischen Verbuchung abhängig, die materielle Richtigkeit ist bedingt durch die Werturteile, die sie zum Ausdruck bringt. Ein korrekter Rechnungsmechanismus kann in wirtschaftlicher Beziehung durchaus falsch sein.

3. Da die Erfolgszahlen der Gewinn- und Verlust-Rechnung von den Wertansätzen im Inventar abhängig sind, so *unterscheidet* sie auch *nicht* zwischen *realisierten, wirklich verdienten Gewinnen* und tatsächlichen Verlusten und den nur *buchmäßigen, rechnungsmäßigen* Erfolgen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, beide zu trennen, beispielsweise durch Übertragung des Buchgewinnes oder -verlustes auf ein zweckmäßig benanntes Konto[2]), das durch Gewinn- und Verlust-Konto (oder Bilanz-Konto) zum Abschluß gebracht wird. Die praktische Durchführbarkeit solcher Rechenkünste richtet sich nach dem Einzelfall.

4. Wir halten die Bezeichnung „Gewinn- und Verlust-Konto" — mit Schrott a. a. O. S. 250 — für unzutreffend: es ist eine Berechnung des Aufwandes und des Ertrages der Wirtschaft

[1]) Praktiker teilen die Aktienunternehmungen in zwei Gruppen: die eine bestimmt zuerst die Dividende und stellt darnach die Bilanz auf. Die andere macht zuerst Bilanz und bestimmt nach ihr die Dividende.

[2]) Faure a. a. O. S. 433 überträgt nichtrealisierte buchmäßige Gewinne auf ein Konto „bénéfices à distribuer".

sowie der Gewinne und Verluste, die treffend als *Erfolgsbilanz-Konto*, Ertragsbilanz-Konto (im Gegensatz zum Vermögensbilanz-Konto) bezeichnet wird. Die übliche Benennung des Kontos deckt seinen Inhalt nicht. (Vgl. II. Band.)

Die Ermittelung des Wirtschaftserfolges ist handelsrechtlich für den Einzelkaufmann nicht obligatorisch; für Gewinnverteilungsgesellschaften hingegen ist die Berechnung des Erfolges, vielfach auch eine Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben. (Vgl. § 721 BGB., §§ 120, 167, 260, 325, 337 HGB., § 41 G. m. b. H. § 48 Genossenschaftsgesetz.)

Was geschieht mit dem Reingewinn? Der Jahresgewinn wird durch Ausgaben und Verluste vermindert, der Rest ist Jahresreingewinn. Dieser wird

1. zur *Deckung* des Konsumtionsfonds verwendet. Der Privatverbrauch ist antizipierter Gewinn oder, wenn der Reingewinn kleiner bezw. Jahresverlust vorhanden ist, Kapitalverbrauch. (Vgl. S. 26, 102 f.)

2. Der Reingewinn oder dessen Rest, der Wertunterschied zwischen Reingewinn und Privatverbrauch d. i. der Kapitalzuwachs, wird als ein Teil des eigenen Kapitals „*vorgetragen*", und zwar kann

a) der Reingewinn bzw. der Vermögenszuwachs mit dem Kapital akkumuliert werden (S. 102 f.) oder

b) der Reingewinn wird als Sonderposten „vorgetragen" (z. B. mit Bilanz-Konto bei Gewinnverteilungsgesellschaften, mit Personen-Konto des Gesellschafters bei Kommanditgesellschaften), wenn es seine rechtliche Stellung erfordert. (Vgl. II. Band.)

3. Der Reingewinn wird rechnungsmäßig *aufgeteilt* bei Gesellschaften, und *aufgerechnet* gegen die Entnahmen der Gesellschafter oder gegen Bilanzverluste aus früheren Jahren. Auch die Verwendung zu Abschreibungen ist im Grunde genommen eine Aufrechnung des Reingewinns.

4. Schließlich kann der Reingewinn *ausgezahlt* werden als Gewinnanteil des Kommanditisten, als Dividende des Aktionärs, als Gewinnanteil des Gesellschafters einer G. m. b. H., als vertragsmäßiger Gewinnanteil des Aufsichtsrates und der Vor-

standsmitglieder. Von dem auszahlungsfähigen Reingewinn wird regelmäßig ein Teil zurückbehalten, d. h. für bestimmte Zwecke reserviert (vgl. 2. Band). Der Reingewinn stellt sich als ein Plus der Wertmehrung des Vermögens gegenüber der Zunahme der Schulden dar (s. Tabelle S. 54). Er ist eigenes Kapital, kann aber auch, teilweise wenigstens, echte Schuld werden, z. B. sobald ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Gewinnes entsteht, wie durch die Genehmigung des Verteilungsvorschlages der Verwaltungsorgane durch die Aktionäre.

Das Kapital-Konto

Kapital-Rechnung (der Einzelunternehmung)

Ist-Kapital, tatsächliches K.		Soll-Kapital, berechnetes K.	
1b) Kapitalentnahmen während der Rechnungsperiode ..	Kr	1) Einlage oder anfängliches Kapital (Bilanz-Konto)	K_0
2) Schlußkapital am Ende des Rechnungsjahres (Bilanz-Konto)	K_1	1a) Kapitaleinlagen während des Rechnungsjahres	Kz
3a) *Gewinn- u. Verlust-Kto.* Übertrag der Kapitalminderung durch Verlust	$-E$	3) *Gewinn- u. Verlust-Kto.* Kapitalzuwachs durch Gewinn	$+E$

Das Kapital-Konto in dieser Darstellung nimmt die Rechnungsergebnisse des Bilanz-Kontos und des Gewinn- und Verlust-Kontos auf. Die oben angedeutete Funktion dieses Kontos hat zur Voraussetzung 1. daß der Unternehmer vom Reingewinn nichts verbraucht hat und 2. daß das Konto die Wertmehrung oder die Wertminderung des eigenen Kapitals zahlenmäßig zum Ausdruck bringen soll.

I. Der Konsumtionsfonds (vgl. S. 26) wird regelmäßig auf einem Sonder-Konto, dem *Privat-* oder *Haushaltungs-Konto*[1]) verrechnet, dessen Abschluß zwei Verfahren zuläßt: entweder überträgt man den Konsumtionsfonds auf Kapital-Konto, oder der Kapitalverbrauch für die Privatzwecke des Unternehmers

[1]) Man findet auch beide Konten nebeneinander. Das dem Prinzipal angerechnete Gehalt, die Naturalverpflegung der Angestellten und andere Naturalleistungen (z. B. Wohnung) an diese sind dem Konto des Prinzipals zu Lasten des Unkosten-Kontos zuzuschreiben.

wird der Kapitalproduktion des Geschäfts gegenübergestellt und nur der Saldo beider Beträge auf Kapital-Konto übertragen.

1. Vorgang.

Privat-Konto

Entnahmen		Verrechnung	
1) Entnahmen an Geld, Waren u. a.	5000	3) Übertrag auf Kapital-Konto	5100
2) Etwaige Zinsen hierauf	100		

Kapital-Konto

Debet		Kredit	
3) Übertrag vom Privat-Kto.	5100	1) Anfangs-Kapital	K_0
4) Schlußbilanz-Konto	K_1	2) Gewinn- u. Verlust-Konto .. *(Reingewinn)*	$+E$

2. Vorgang (in der kaufmännischen Praxis häufig anzutreffen).

Privat-Konto

Links		Rechts	
1) Entnahmen	5000	3) Gewinn- u. Verlust-Konto .. (Kapitalproduktion = Reingewinn)	$+E$
2) Rechnungszinsen	100	4a) Übertrag auf Kapital-Konto (Kapitalminderung)	
4) Kapital-Kto. Übertrag des Kapitalzuwachses			

Kapital-Konto

2a) Privat-Konto, Übertrag der Kapitalminderung		1) Anfangskapital	K_0
3) Schlußbilanz-Konto	K_1	2) Privat-Konto, Übertrag des Kapitalzuwachses	

Nach dem ersten Abschlußverfahren zeigt das Kapital-Konto den Erfolg — Reingewinn oder -verlust —, nach dem zweiten nur den Kapitalzuwachs oder die Kapitalminderung.

Der erste Vorgang bringt auch kontomäßig die Anschauung zum Ausdruck, daß „Entnahmen" das Anfangs*kapital* mindern, während nach einer andern Ansicht der Konsumtionsfonds antizipierter Verbrauch des Reingewinns ist (2. Vorgang; vgl. auch S. 26).

Der Abschluß des Privat-Kontos mit Gewinn- und Verlust-Konto ist zu verwerfen; es handelt sich bei Entnahmen dieser Art nicht um einen Produktionsaufwand, nicht um Werbungskosten, die aus dem Jahreserträgnis der Wirtschaft zu decken sind.

II. Die bisherigen Darstellungen zeigen auf dem Kapital-Konto das akkumulierte Kapital ($K_1 = K_0 + E$). In vielen Unternehmungen ist es wirtschaftlich oder rechtlich nicht zulässig, die Stammeinlage, das Gründungskapital des Unternehmers rechnungsmäßig durch Gewinn zu vermehren oder durch Verlust zu vermindern. Der Kapitalzuwachs — das Zusatzkapital — oder dessen Minderung muß in solchen Fällen als Sonderposten verrechnet werden. (Ausführlicher II. Band, Reserven.) Die veränderten Buchungen ergeben sich aus dem Folgenden:

a) *Das* (Aktien-, Stamm-, Gesellschafts-) *Kapital-Konto bleibt*, von Kapitalerhöhungen (durch Einlagen, Neu-Emission) und von Kapitalreduktionen (durch Sanierung, Rückzahlung, Amortisation) abgesehen, seinem Werte nach *unverändert.*

Kapital-Konto

2) Bilanz-Konto Schlußkapital .... K_0	1) Gründungseinlage .... K_0

b) Das *Bilanz-Konto* trennt Stammeinlage und Reingewinn.

Schluß-Bilanz-Konto

Aktiva	Passiva
1) Vermögen .... $\Sigma A'$	2) Schulden .... $\Sigma P'$
4a) Gewinn- u. Verlust-Konto (Reinverlust) .... $-E$	3) (Stamm- etc.) Kap.-Kto. K_0 } K_1
	4) Gewinn- u. Verlust-Kto.[1]) Reingewinn .... $+E$ }

c) Das *Gewinn- und Verlust-Konto* wird durch Bilanz-Konto abgeschlossen, d. h. der Reingewinn vorerst in die nächste Wirtschaftsepoche hinübergeschoben, übertragen.

Die doppelte B. ist eine rechnerische Verbindung des Anfangs- und Schluß-Inventars mit Jahresumsatzrechnungen. Demnach werden

[1]) Die Einzelunternehmung und die offene Handelsgesellschaft würden hier das Privat-Konto einzusetzen haben (siehe oben I. 2. Vorgang) d. h. Privat-Konto durch Bilanz-Konto abschließen. (Vgl. II. Band, Buchführung der Gesellschaften.)

a) *Vermögen* und *Schulden* nachgewiesen:
1. Selbständig im Schluß-Inventar und in der Schlußbilanz des Inventars, im einzelnen und summarisch.
2. Im Schlußbilanz-Konto des Hauptbuches, summarisch und teilweise in Abhängigkeit vom Inventar (S. 10).

b) Der *Wirtschaftserfolg* wird im System der doppelten B. dargestellt:
1. Selbständig in der Schlußbilanz des Inventars durch Vergleichung des Anfangs- mit dem Schlußkapital (vgl. Formel 3 S. 28, auch S. 18; $\pm E = K_1 - K_0$).

2α. Auf dem Kapital-Konto, wenn das akkumulierte Kapital verbucht wird, durch Übertragung der Ergebnisse des Bilanz- und des Gewinn- und Verlust-Kontos, also in Abhängigkeit von beiden (S. 103, 1. Vorgang).

$$(\underbrace{\Sigma A' - \Sigma P'}_{\text{Sollseite}} = \underbrace{K_1 = K_0 \pm E)}_{\text{Habenseite}}$$

2β. Auf dem Bilanz-Konto (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften), wenn auf dem Kapital-Konto nur die Stammeinlage verrechnet wird, durch Vergleichung der Aktiva mit den Passiven (S. 104) ($\pm E = \Sigma A' - [\Sigma P' + K_0]$ oder in Bilanzform:

Sollseite: $\Sigma A' = \Sigma P' + K_0 + E =$ Habenseite, Reingewinn
„ : $\Sigma A' + E = \Sigma P' + K_0 =$ „ „ Reinverlust.)

In diesen 3 Fällen wird der Erfolg *summarisch* (als $\pm E$) nachgewiesen, ohne Einzelheiten, nur als Differenzgröße zwischen Gesamtgewinnen und Gesamtverlusten. In den Fällen 2α und β ist der Erfolgsnachweis teilweise abhängig von der Vermögensbilanz.

3. Im einzelnen durch eine teilweise unselbständige Gewinn- und Verlust-Rechnung des Hauptbuches. Diese kontoförmige Darstellung und Berechnung des Erfolges kann durch eine für kritische Untersuchungen der Bilanz wertvolle, außerhalb des Systems liegende Berechnung ergänzt werden:

Auf Grund der Bilanzen zweier sich unmittelbar folgenden Rechnungsjahre werden Zu- und Abnahme in den Vermögensteilen und den Schulden im einzelnen berechnet. Die Differenz der Gesamtzunahme bzw. -abnahme muß naturgemäß der Wertmehrung oder -minderung des Kapitals entsprechen.

Schematisches Beispiel:

Aktiva | Passiva

	1. Jahr	2. Jahr	± Gegen das Vorjahr		1. Jahr	2. Jahr	± Gegen das Vorjahr
Kasse	2 800	2 200	— 600	Tratten	500	700	+ 200
Waren	16 000	13 000	—3 000	Buchschuld.	4 000	1 500	—2 500
Wechsel....	2 200	200	—2 000		4 500	2 200	—2 300
Inventar ...	1 000	1 000	—	Kapital	22 500	23 100	+ 600
Forderungen	5 000	8 900	+ 3 900				
	27 000	25 300	—1 700		27 000	25 300	—1 700

c) Das *Endkapital* der Unternehmung wird nachgewiesen bzw. berechnet:

1. Durch den Wertunterschied des Vermögens und der Schulden auf dem Schlußbilanz-Konto und in der Inventarbilanz:

$$K_1 = \Sigma A' - \Sigma P'$$

(Wegen der Zerlegung des Endkapitals bei Kapitalgesellschaften in Einlage, Zusatz-Kapital und Reingewinn vgl. II. Band.)

2α. Auf dem Kapital-Konto durch Zu- oder Abrechnung des Gesamterfolges nach Übertragung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlust-Rechnung: $K_1 = K_0 \pm E$. (S. 103, 1. Vorgang, Abänderung 2. Vorgang).

2β. Auf dem Bilanz-Konto, wenn das Stammkapital unverändert bleibt: $A' = \Sigma P' + K_0 + E$.

Die beiden Darstellungen des Kapitals nach 1. und 2α werden mitunter als Gegensätze angesprochen: Die erste zeige das tatsächliche Kapital, das „Ist“-Kapital, die zweite das „berechnete“,

das „Soll“-Kapital[1]). Diese Anschauung würde nur bei einer vollständigen Liquidierung der Unternehmung durch Versilberung der Bestände zutreffen. Die 2. „Berechnung“ stützt sich teilweise auf die erste — vgl. unter b —; auch diese ist eine „Berechnung“, denn ein „tatsächliches“ Kapital existiert nur nach der Liquidation (vgl. S. 22). Das Kapital ist, von diesem Ausnahmefall abgesehen, stets eine Rechnungsgröße, ein „berechneter“ Wert.

Die Scheidung zwischen „Soll“- und „Ist“-Kapital entspringt übrigens dem von diesen Theoretikern vertretenen Verfahren, das Sollkapital zuerst zu „berechnen“, indem sie die Kapitalab- oder -zunahme durch Gewinn- und Verlust-Konto nachweisen. Sie schließen die Konten zuerst durch Gewinn- und Verlust-Konto und dann durch Bilanz-Konto ab, ein Vorgang, der wegen der Abhängigkeit der Erfolgsbilanz von der Bewertung der Bestände unlogisch ist. (Dagegen wenden sich z. B. schon Petter 1826, auch Jäger 1871.) Dieses Verfahren hat den Vorzug historisch zu sein: schon Manzoni (1534) und de la Porte (1685) und andere lehren es. Begründen läßt es sich auch. Das Kontensystem der doppelten B. verfolgt in erster Linie das Ziel einer Erfolgsbuchführung, d. h. Berechnung und Gliederung des Erfolges oder Mißerfolges; die kontoförmige Verrechnung des Vermögens und der Schulden im Hauptbuch ist eine unabänderliche Konsequenz jener Tauschvorgänge, welche gleichzeitig eine Wertveränderung des Kapitals bewirken. Wären diese Tauschvorgänge mit Umsatzerfolgen nicht vorhanden, könnte eine reine Erfolgsbuchführung (nach Formel II S. 29) durchgeführt werden, während die Bestandsbuchführung auch außerhalb des Hauptbuches in andern Büchern und Rechnungen ihren Platz finden könnte.

Zur Zeit des Kontenabschlusses im Hauptbuch muß das Inventar bereits vorliegen, so daß es tatsächlich möglich ist, zunächst die Erfolgsdifferenzen zu sammeln und die verbleibenden

[1]) Ochs, Bilanz-Journal, Köln 1840 — § 80: das Resultat der Gewinn- und Verlust-Rechnung gibt den jetzigen Zustand unseres Vermögens an, wie er sein soll; das Ergebnis der Besitzrechnung — gemeint ist das Bilanz-Konto — stellt denselben dar, wie er wirklich ist. Ähnlich Schiebe (Lehrbuch der Buchhaltung, 1836), auch Augspurg schließt sich dieser Meinung an, natürlich auch ihre späteren „Nachempfinder“.

Wertunterschiede der Konten zu „bilanzieren", d. h. auf Bilanz-Konto zu sammeln.

Kritik der Abschlußmethode: Wir haben den Abschluß der Konten der doppelten B. im Sinne der heute üblichen Methode erläutert. Die historische Entwicklung und einige Überlegung lehren die Möglichkeit abweichender Methoden:

1. Schlußbilanz-Konto und Gewinn- und Verlust-Konto konzentrieren die Abschlußergebnisse; sie sind die notwendige Folge einer kontoförmigen doppelten Verrechnung aller Buchungen. Kapital-Konto und Bilanz-Konto, oder, wenn man die Konten zuerst durch Bilanz-Konto abschließt, Kapital-Konto und Gewinn- und Verlust-Konto der Einzelunternehmung müssen sich durch ihren Abschluß gegenseitig saldieren: der Abschluß „stimmt" zur großen Freude des Buchhalters, ohne die Vollständigkeit, Wahrheit und materielle Richtigkeit der Buchhaltung zu beweisen. Beide Konten zeigen den gleichen Saldo, aber auf entgegengesetzten Seiten.

Die Übertragung der Bestände auf (Schluß-)Bilanz-Konto ist eine Folge des doppischen Rechenmechanismus; sie findet verschiedene theoretische „Erklärungen". Am verbreitetsten ist die Fiktion des Gebens und Empfangens, die Personifikation: Bilanz-Konto empfängt die Aktiva, deckt die Schulden und liefert den Überschuß an das Kapital-Konto ab. Das Schlußbilanz-Konto ist hier als eine Art Generalabrechner zwischen den Konten und dem Unternehmer gedacht. Andere „begründen" die Funktion des Kontos mit einer fingierten rechnungsmäßigen Liquidation der Unternehmung: Das Bilanzkonto als Liquidator erhält den Erlös der Versilberung des Vermögens, deckt daraus die Schulden und führt den Überschuß als Kapital-Konto ab.

Nach Ansicht vieler Dogmatiker ist das abschließende Bilanz-Konto unentbehrlich, etwas Wesentliches der Doppik; nach anderen ist es zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig, von andern wird es als gänzlich überflüssig verworfen.

2. Die Saldierung der Vermögens- und Schulden-Konten auf neue Rechnung genügt[1]). Es ist die älteste Abschlußmethode:

[1]) So schon Schrott S. 293. Neuerdings von Thiry verfochten — Petite croisade comptable, Gand 1904 — der die Ausscheidung von

Saldierung der einzelnen Konten und Übertragung auf die Konten im neuen Hauptbuch. Aber schon Schweicker (1548) kennt ein Konto „Zu beschließen diß Buch". Eine Zusammenstellung der Saldi auf einer besonderen „Jahresrechnung" (so v. d. Goltz Landwirtschaftliche Buchführung, 7. Aufl. Berlin 1892, S. 186) oder einer „Vermögensübersicht", einer „Abschluß- oder Ausgleichsrechnung" ist möglich auch ohne doppische Verrechnungs- oder Übertragungsbuchung und ohne Störung der „Bilanz" der Konten. Sie ist überflüssig, da eine solche Zusammenfassung in der Inventarbilanz vorhanden ist.

3. Auch das Kapital-Konto ist entbehrlich, ohne gegen das System zu verstoßen; der Anfangsbestand an Vermögen und Schulden wird auf den betreffenden Einzelkonten eingestellt; das Reinvermögen (Kapital) wird in dem Wertunterschied der Summen dargestellt, ohne daß es unmittelbar ersichtlich ist, da ein Kapital-Konto fehlt (Schrott). v. d. Goltz (siehe oben) eröffnet die Konten mit „vom Vorjahr übernommen", saldiert sie am Jahresschluß „dem künftigen Jahr übergeben", sammelt die Bestandssaldi auf einem „Jahresabrechnungs-Konto" und die Erfolgsdifferenz auf einem „Saldo-Konto", beide Abschlußposten durch unmittelbare Übertragung ohne Memorialbuchung.

(Schema) Jahresabrechnungs-Konto

2) Schulden bei Beginn	30	1) Vermögen bei Beginn	150
3) Vermögensbestände am Jahresschluß (einzeln aufgeführt)...	230	4) Schulden am Jahresende (einzeln aufgeführt)	80
	260		230
		Gewinn	30

Die Eröffnung der Konten: Bei der Eröffnung (Gründungsbuchungen) oder Errichtung oder Wiedereröffnung (nach vorausgegangenem Abschluß) der Konten kommen die Bestände

Ausgangs- und Eingangsbilanz-Konto als imaginäre Konten wünscht und als Ersatz Ausgleichung durch „solde débiteur (créditeur) à nouveau" vorschlägt. Auch englische Lehrbücher bilanzieren die Konten „per balance"; eine besondere Balance Account wird nicht angewendet. Auf Profit and Loss Account werden Gewinne und Verluste unmittelbar von Konto zu Konto ohne Vermittelung eines Journalpostens übertragen. (Vgl. Dicksee, a. a. O.)

an Vermögen auf die linke, die Schulden auf die rechte Seite der Konten. Das eigene Kapital kommt in dem Wertunterschied der Sollsummen und Habensummen mittelbar zum Ausdruck (s. oben 3). Die fehlende Gleichheit der Summen, die „Buchungsgleichung", wird durch Einstellung des Kapitals auf die rechte Seite des Kapital-Kontos hergestellt. Die Buchung vermittelt gewöhnlich ein Bilanz-Konto, das *Eingangs-*, das verteilende, eröffnende *Bilanz-Konto* (zum Unterschied vom empfangenden, abschließenden, Ausgangs- oder Schlußbilanz-Konto[1]). Auch dieses Bilanz-Konto ist überflüssig. Es ist ausreichend, wenn die Beträge als „Vortrag", „Bilanz" o. ä. eingesetzt werden.

Die Verrechnung des Anfangskapitals (K_0) auf der Habenseite eines Kapitalkontos der Einzelunternehmung ist nur aus dem doppischen Formalismus zu rechtfertigen[2]). Sie ist eine das Gleichgewicht herstellende Buchung.

Ein- und Zweikonten-Theorie versuchen diese Buchung mit Zuhilfenahme der Personifikation zu erklären. „Stellt man sich den Unternehmer bzw. den Prinzipal als eine dem Geschäfte fremd gegenüberstehende Person vor", so kann man sich das Kapital-Konto „als das dem Prinzipal eröffnete Konto denken". „Ins Haben des Kapitals-Kontos muß daher die Geldsumme, mit welcher der Prinzipal sein Geschäft beginnt, bzw. das durch die Inventur nachgewiesene Reinvermögen eingetragen werden." (Schaer, Kaufm. Unterrichtsstunden I, § 35.)

Einige allgemeine Fragen mögen hier schon ihre Erörterung finden:

1. *Entwertungen* von Vermögensobjekten (Vermögens- und Kapitalverluste ohne Güterumsätze, vgl. S. 60) können beim allgemeinen Bücherabschluß zu Lasten des Gewinn- und Verlust-Kontos

---

[1]) Das Eingangsbilanz-Konto wird für die Aktiva erkannt, für die Passiva belastet. Schon Degrange (La tenue des livres rendue facile, 10. Aufl. Paris 1818, 1. Aufl. 1795) unterscheidet Balance sortie, balance d'entrée und Bilan général (Vermögensbilanz). Die Scheidung des Kontos für anfängliche Aktiven und Schulden (Eingangsbilanz-Konto) und Konto des Kapitals zeigt zuerst Pietra Anleitung für Verwalter 1586 (Z. f. B. 1896, S. 181).

[2]) Schrott, a. a. O. S. 260.

a) mit dem betreffenden Vermögensbestand-Konto selbst, oder

b) mit einem Hilfs- oder Sammel-Konto verrechnet werden. Z. B. die Wertminderung infolge Abnutzung (die Abschreibung) der Maschinen (vgl. Anlagevermögen im II. Teil):

Vorgang nach a)

Eingangsbestände — Maschinen-Konto. — Ausgang

Eingangsbestände		Ausgang	
1) Anfangswert	50 000	3) Abgang	4 000
2) Zugang	10 000	4) Schlußwert .... (Bilanz)	52 000
	60 000	5) Gewinn- und Verlust: Abschreibung	4 000

Vorgang nach b)

Maschinen-Konto.

1) Wie oben	60 000	3) Abgang .	4 000
		4) Bilanz .	52 000
		5) Abschreibungskonto ..	4 000

Abschreibungs-Konto.

1) Maschinen ...	4 000	3) Gewinn u. Verlust	240 000
2) Gebäude	.		
	.		
	240 000		

Nach den gleichen Prinzipien werden Wechsel- und Buchforderungen behandelt, deren Eingang zweifelhaft geworden ist[1]); die Abbuchung nach 1b geschieht auf ein Konto dubioso, Konto zweifelhafter Schuldner (!), Konto dubioser Wechsel, u. ä.

2. *Wertsteigerungen* von Vermögensobjekten, Konjunkturgewinne, die nicht realisiert sind, Wertmehrungen in sich, sollen zweckmäßig von realisierten Gewinnen getrennt und auf einem Sonder-Konto verbucht werden (S. 100).

3. *Mengenverluste* (Schrott a. a. O. S. 297) können verschieden Berücksichtigung finden:

a) Durch Abschätzen und *unmittelbare* Verrechnung des Geldwertes

---

[1]) Gewöhnlich als zweifelhafte Forderungen bezeichnet, obgleich die Forderung an sich rechtlich zweifellos besteht. Denn nicht bestrittene Forderungen sind damit gemeint.

α) mit Gewinn- und Verlust-Konto (Debet) und dem betreffenden Aktiv-Konto (Waren-, Rohstoff-Konto Kredit).

β) Oder durch Übertragung auf die Debetseite eines Sonder-Kontos (z. B. Kassa-Manko-Konto, Waren-Manko-Konto), das durch Gewinn- und Verlust-Konto ausgeglichen wird (Umweg).

b) *Mittelbar* durch Aufrechnung gegen den Gewinn oder Einrechnung in den Verlust. (Mengenverrechnung). Der buchmäßige Sollbestand sollte a kg sein, zu b Mark für 100 kg berechnet, gäbe W Mark als Wert dieses Bestandes. Der tatsächliche, der *Ist*bestand nach der Inventur ist a — d kg, zu b Mark für 100 kg gibt als wirklichen Wert des Lagerbestandes $\frac{(a - d)\,b}{100} = W'$, wobei natürlich $W' < W$. Der Verlust $\left(\frac{d \cdot h}{100}\right)$ vermindert (mittelbar) den Gewinn, erhöht (mittelbar) den Verlust auf dem betreffenden Konto.

---

16. Abschnitt.

Zusammenfassung.

Abschlußplan (d. i. eine Zusammenstellung der für den jährlichen Abschluß des Hauptbuches notwendigen Arbeiten)[1]).

I. *Vorbereitung und Voraussetzung.*

α) *Abschluß der laufenden Buchungsarbeiten*:

1. Alle Geschäftsfälle der abzuschließenden Rechnungsperiode müssen auf den Hauptbuchkonten verrechnet sein.
2. Letzte Kontierungsprobe d. i. Probebilanz, zweckmäßig als kumulierende Summen- und als Saldobilanz aufgestellt.

[1]) Die Ordnungszahlen geben nicht die Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten an.

II. β) *Ermittelung* (d. h. Inventur, Bewertung und Aufzeichnung) der *Bestände an Vermögen und Schulden*:

3. Ermittelung der rechnungsmäßigen Bestände, Vergleichung dieser Sollbestände mit den inventarisierten Istbeständen.
4. Formeller Abschluß der Bücher der Bestandsbuchführung (u. a. Konto-Korrentbücher, Skontren).
5. Inventarisierung jener Vermögensbestände, deren kontomäßige Verrechnung im Hauptbuch nicht den Wert des Bestandes angibt (z. B. Waren, Fabrikate, Roh- und Hilfsstoffe, Wertpapiere).
6. Spezialverzeichnisse jener Vermögens- und Schuldenposten, die nur summarisch im Hauptbuch verrechnet sind, insbesondere Buchforderungen und -Schulden, Wechselforderungen und Wechselschulden, Anlagewerte.
7. *Aufstellung des Schluß-Inventars und der Schlußbilanz* (d. i. geordnete Zusammenstellung der Bestand- und Erfolgssaldi).

III. γ) *Formeller Abschluß*:

8. Verrechnungs-, Übertragungsbuchungen (z. B. Privat-Konto und Kapital-Konto, Konto dubioso und Debitoren-Konto, Sammelbuchungen zwischen Spezial- und Kollektivkonten, der transitorischen Konten u. a.).
9. Vorläufiger Abschluß auf einem „Abschlußtableau", um die Richtigkeit schon *vor* dem formellen Abschluß der Konten festzustellen.
10. Abschlußbuchungen der Einzelunternehmung (die Richtigkeit der Arbeit unter 8. vorausgesetzt; vgl. S. 66):
    a) *Bilanz* an verschiedene Konten
    für Übertrag der Aktiva.
    b) Verschiedene Konten an *Bilanz*-Konto
    für Übertrag der Passiva.
    c) Verschiedene Konten
    an *Gewinn- und Verlust-Konto.*
    Übertrag der Gewinne (und des Reinverlustes).

d) *Gewinn- und Verlust-Konto*
an verschiedene Konten.
Übertrag der Verluste und des Reingewinnes.

IV. *Wiedereröffnung der Konten und Bücher*:
„Durch den Abschluß (des Hauptbuches) erscheint das Unternehmen rechnungsmäßig liquidiert und hat gewissermaßen bücherlich zu bestehen aufgehört. Die unmittelbar nachfolgende Eröffnung der Bücher stellt die Übereinstimmung mit der Wirklichkeit — unter Fixierung des erreichten Reinvermögensbestandes — wieder her, bewirkt gleichsam eine restitutio in integrum" (Reisch-Kreibig I. S. 110).

A) *Leistungen der doppelten B.*
Die doppelte B. stellt fest:

I. 1. Die Einzel*bestände* an Vermögen und an Schulden (Bestandteile der Aktiva und Schulden),
2. das Gesamtvermögen (Summe der Aktiva) und der Gesammtschulden (Summe der Schulden) sowie deren Wertdifferenz, das eigene Kapital,
am *Beginn der Rechnungsperiode* im Anfangsinventar und in der anfänglichen Inventarbilanz.

II. 3. Die *Veränderungen* in den einzelnen Beständen an Vermögen und Schulden sowie die unmittelbaren Veränderungen des eigenen Kapitals (durch Verlustausgaben und Gewinneinnahmen) *während der Rechnungsperiode* (gewöhnlich ein Zeitjahr) in einem Hauptbuch und in den Bestandsbüchern (Skontren).

III. 4. Die Einzel*bestände* an Vermögen und an Schulden,
5. das Gesamtvermögen und die Gesamtschulden sowie deren Wertdifferenz, das eigene Kapital,
für *das Ende einer Rechnungsperiode* im Schlußinventar und in der schließlichen Inventarbilanz.

Durch Zusammenfassung der Ergebnisse der Hauptbuchkonten und durch Übertragungsbuchungen werden am Ende einer Rechnungsperiode dargestellt:

6. Die Veränderungen des eigenen Kapitals durch *Gewinn* und *Verlust*, im einzelnen und gruppiert; die Summe der Gewinne und die Summe der Verluste sowie der schließliche Erfolg, d. i. die Wertdifferenz zwischen Gesamtgewinn und Gesamtverlust auf Gewinn- und Verlust-Konto (*Statistik des Erfolges*).

7. Eine wiederholte, an sich überflüssige kontomäßige Zusammenfassung des Vermögens und der Schulden auf (Schluß-) Bilanzkonto. Anfangs- und Schlußbilanzkonto des Hauptbuches — in der Praxis auf einem Konto zusammengeworfen — beginnen und beschließen im Hauptbuch die Buchungen einer Rechnungsperiode.

B) Die Buchungen im System der doppelten B. sind:

IV. 8. *Verrechnungsbuchungen*:
a) *vorbereitende*: 1. Primäre in den Tagebüchern (Kasse, Memorial). 2. Sekundäre, zusammenfassende, im Sammelbuch bzw. in Sammelbüchern.
b) *Hauptverbuchungen* durch systematische Gruppierung, nach Konten geordnete und zusammengefaßte Verarbeitung des Buchungsmaterials im Hauptbuch.
c) *Nebenbuchungen* in Bestandbüchern (Hilfs-, Nebenbücher, Skontren), die der Kontrolle der Hauptbuch-Konten und der Tätigkeit des Personals sowie der Zergliederung, Spezialisierung der Hauptverbuchungen dienen.
9. *Vormerkungen* in Vormerkbüchern.

V. Jede Buchung im System der doppelten B. stellt eine Geldwertgleichung dar: Belastung und Gutschrift auf den Konten infolge eines Buchungspostens stehen im Gleichgewicht (Kontengleichung). Auf diesem Grundsatze beruht:
10. Die allgemeine Buchungsgleichung (Soll = Haben) für die einzelnen Buchungsfälle.
11. Die Summengleichung: Die Summe aller Sollbuchungen = Summe aller Habenbuchungen eines Zeitraumes (Umsatz oder Verkehrsbilanz). Daraus ist abzuleiten

12. die Differenz- oder Saldogleichung: Summe der Sollsaldi = Summe der Habensaldi aller Konten (Saldobilanz).

---

17. Abschnitt.

Die Klassifikation der Konten.

Wiederholt wurde versucht, die Gesamtheit der Hauptbuch-Konten zu gruppieren. „Die Vielheit der Kontensysteme, über die man sich nicht einigen konnte, so daß keines zur allgemeinen Geltung gelangte, scheint zu beweisen, daß man das richtige Kontensystem noch nicht gefunden hat oder daß .... ein allgemeines Kontensystem nicht aufgestellt werden kann." (Hügli a. a. O. S. 661). Wegen der älteren Versuche vergleiche man *Schrott*, a. a. O. S. 250 ff, *Hügli* S. 660 ff. Einige solcher Gruppierungsversuche mögen hier angeführt werden.

1. Persönliche und unpersönliche (Sach-) Konten; die unpersönlichen Konten sind
   a) Konten, welche über das Kapital und das Vermögen als Ganzes Rechnung führen (Kapital- und Bilanz-Konto.)
   b) Konten über die Teile des Vermögens und der Schulden.
   c) Konten, die Geschäftsergebnisse ausweisen, Betriebs- oder Erfolgs-Konten.

2. Die Einteilung der Zweikonten-Theorie ist bekannt (vgl. S. 121 f.).

3. Die englische Schule (M'Allen, Dicksee) unterscheidet:
   A. Personal-Accounts, Schulden, Forderungen, Kapital.
   B. Impersonal- „
      α) Real-Accounts, Waren, Kasse u. ä.
      β) Nominal or Fictitious-Accounts, Erfolgs-Konten

4. *Faure*[1]) (a. a. O. S. 114, 441) klassifiziert:
   I. Comptes du capitaliste: a) Kapital, Reserven.
   b) comptes de résultats, Konten für die Veränderungen des Kapitals während des Betriebes.

[1]) Vgl. auch Friocourt, La comptabilité moderne, Paris 1897. Léautey-Guilbault, Principes généraux de comptabilité, Paris 1903.

II. Comptes du Gérant oder „ des Valeurs { Anlagewerte { langfristige / kurzfristige; Liquide Mittel.

III. Comptes des Tiers étrangers à l'entreprise.

5. *Augspurg* (in veränderter Reihenfolge):
   1. Kapital-Konto,
   1b. Stellvertretende Konten des Kapital-Kontos (= Erfolgs-Konten),
   2. Besitz-Konten zur Verwaltung des Vermögens (aktives und passives) und seiner Teile während des Geschäftslaufes;
   3. Die vermittelnden Konten: a) Bilanz-Konto zur Abrechnung des Kapital-Kontos mit den Besitz-Konten. b) Gewinn- und Verlust-Konten zur Abrechnung mit den stellvertretenden Konten und den Besitzkonten, welche Erfolg zeigen können,

6. Man kann die Konten einteilen (nach Prof. Lambert-Frankfurt a. M.)

I. Konten für die Darstellung äußerer Wirtschaftsvorgänge, des äußeren Geschäftsbetriebes.

II. Konten für die Darstellung innerer Wirtschaftsvorgänge.

I. Konten der externen Geschäftsfälle (vgl. S. 73):
   a) Konten des *Anlage*vermögens und der *Anlage*schulden.
   b) Konten des *Betriebsvermögens* und der *Betriebsschulden*.
   c) Konten der *Verlustausgaben* und *Gewinneinnahmen*. (Lasten und Erträgnisse).

II. Konten zur Darstellung des Wirtschaftserfolges (interne Verrechnungsbuchungen):
   a) *Bewertungs - Konten* (Abschreibungs-, Erneuerungsfonds-, Delkredere-Konten).
   b) *Erfolgsregulierungs-Konten* (für transitorische und antizipierte Erfolgsverrechnung).
   c) *Abschlußkonten*: Schlußbilanz-Konto, Gewinn- und Verlust-Konto, Kapital-Konten (Stammkapital- und Reservekapital-Konten).

d) *Gewinnverteilungs-Konten* für Kapitalgesellschaften (Tantième, Gratifikation, Dividenden, Gewinnvortrags-Konten).

Die *Konten des Hauptbuches* (vgl. dazu die eingliedrigen und statistischen Konten, Seite 36 f.) können[1]).

a) vollständig (Datum, Gegenkonto, Text, Betragsspalte,
b) nur mit Kontoanruf und
c) nur mit Text geführt werden.

Beispiel eines Hauptbuch-Kontos mit Text und Spalten für Monatssummen.

Effekten-Konto. 146

Monatssummen Debet		Debet		Tag	Folio	Text	Kredit		Monatssummen Kredit	
				5./10.	1143	fl. 10 000 Goldrente an Mayer & Co.	20 806	50		
				19./10.	112	5/m Reichsbankanteile von D. B.. usf.	.			
		7 891	45		.		.			
		.					.			
		.					.			
26 719	45					Monatssummen Okt.			36 470	75

---

18. Abschnitt.

Kontentheorien[2]).

Die *Kontentheorien* versuchen eine Systematisierung der Konten nach Verrechnungsmaterie und Vorzeichen. Ihre Schwäche liegt in der Anwendung mathematischer Vorzeichen; so bald diese Theorien mit den algebraischen Vorzeichen operieren, sind sie angreifbar. Die Vorzeichen können sich, wenn

[1]) Gomberg a. a. O. S. 159 unterscheidet ihrer Form nach 3 Arten von Konten: 1. deskriptive, 2. synoptische (tabellarische) und 3. gemischte Konten. Richtiger ist die Einteilung in *Folio*-Konten und *Tabellen*-Konten. Die Konten unter a) und c) sind deskriptive, b) und die früher (S. 36) erwähnten statistischen Konten sind synoptische Konten; sie nehmen nur den Geldwert der Geschäftsoperation auf.

[2]) Ausführlicher vgl. auch Reisch-Kreibig, I. Band S. 211 ff. Kohlmann in der Z. f. B. 1903—1905.

man verständlich bleiben will, doch nur auf die Verrechnungsmaterie des betreffenden Kontos beziehen. Die Geschäftstheorie verwendet Plus und Minus im Verhältnis der Konten des Geschäfts zum Geschäftsinhaber, die Zweikontentheorie gebraucht sie im Verhältnis der Konten zum Reinvermögen.

1. Faßt man das Objekt der Verrechnung vom Standpunkt des Rechts auf, wie in unserer Darstellung, so können nur Konten des Vermögens, Konten der Schulden und Konten des Kapitals unterschieden werden (Dreikontensystem). Daß ein Konto Vermögen und Schulden verrechnen kann (z. B. Wechsel- und Akzeptenkonto, das Kontokurrentkonto), ist ein Verstoß gegen dieses System. Die Konten verrechnen Zu- und Abnahme. Die Tabellen (S. 77) zeigen, daß die Konten des Vermögens links die Zunahme, rechts die Abnahme, die Konten der Schulden und des Kapitals hingegen links die Abnahme, rechts die Zunahme verrechnen. Diese Übereinstimmung der mathematischen Vorzeichen führt auch zu einer „Zweikontentheorie", Konten der Aktiva und Konten der Passiva, das sind Schulden und Kapital.

\+ Konten der Vermögensteile —

Soll Zunahme	Haben Abnahme

— Konten der Schulden und des Kapitals +

Abnahme Debet	Zunahme Kredit

Die Gewinn- und Verlust-Konten zeigen die Wertvermehrung des eigenen Kapitals rechts, dessen Wertminderungen links.

Faßt man hingegen die Zu- und Abnahme auf den einzelnen Konten an sich ins Auge, so ergibt sich folgendes Bild:

Links Vermögen und Verluste. Rechts

+	Links	Rechts	—
+	*Zunahme* der Vermögensbestände *Zunahme* des Verlustes	*Abnahme* der Vermögensbestände Abnahme des Verlustes	—

Links	Schulden und Gewinne		Rechts
—	*Abnahme* der Schulden Abnahme des Gewinnes	*Zunahme* der Schulden Zunahme des Gewinnes	+

Auch diese Auffassung führt zu zwei Kontengruppen: Konten der Vermögensbestände und der Verluste, Konten der Schulden und der Gewinne.

2. Die Personifikation der Konten versucht (S. 39, 42, 78) die zweiseitige Verrechnung durch Geben und Empfangen, durch Personifikation der Konten als Kreditor und Debitor ohne Anwendung eines algebraischen Zeichens zu erklären. Die personalistische Kontentheorie (der italienischen Schule, Cerboni, Mondini u. a.) sieht in den Konten Darstellung persönlicher Forderungs- und Schuldverhältnisse, nimmt „Soll" und „Haben" wörtlich als den Ausdruck von Schuld und Forderungen (vgl. S. 39); sie unterscheidet:
   a) Juristische oder Konten der *Korrespondenten*, welche Rechtsverhältnisse zum Ausdruck bringen.
   b) *Agenten* oder spezifische Konten für Vermögensteile, die Konten als Verwalter gedacht.
   c) Ökonomische oder *Inhaber*-Konten für die Verrechnung des Erfolges.
3. Eine logische Fortsetzung der Personifikation ist die sogenannte *Geschäfts-* oder *Einkontentheorie*[1]). Sie lehrt: Die Buchführung ist eine B. des Geschäfts und nicht des Inhabers, Geschäft und Geschäftsinhaber bilden Gegensätze. Das Geschäft tritt als selbständiges handlungsfähiges Objekt dem Inhaber gegenüber. Das für die Zwecke der Erwerbswirtschaft vom Gesamtkapital des Unternehmers abgesonderte Kapital wird *Geschäfts*vermögen oder *Geschäfts*kapital. Der Geschäftsinhaber hat die Kapitaleinlage vom Geschäft zu fordern. Das anfängliche Kapital und die Wertmehrungen desselben durch Gewinn bilden eine Schuld, das schließliche Kapital und die Kapitalminderungen durch Verlust bilden eine Forderung des Geschäfts an den Inhaber. Es gibt nur Konten des Geschäftsvermögens, Konten der aktiven und passiven Vermögensteile. Die Aktiva der Firma (des Geschäfts) sind Schulden, die Passiva sind Forderungen der Firma an den Prinzipal[1]). Zu den Aktiven des Geschäfts zählen auch Verluste, sie bilden das positive, die Passiva, einschließlich Geschäftseinlage und Gewinne, bilden das negative Vermögen des Geschäfts. Demnach haben alle Konten links das Zeichen +, rechts das Zeichen —. Kapital und Reingewinn sind hier negativ, der Verlust positiv.
4. Die *Zweikontentheorie* (besser Theorie der Zweikontenreihen, sie wird auch als materialistische[2]) Theorie bezeichnet zum Unterschied von der Personifikationstheorie). Die Zweikontentheorie, von *Augspurg*[3]), *Kurzbauer*[4]), *Hantschel* (Anfangsgründe des einfachen und doppelten kaufm. Buchhaltens, Wien 1840) vorbereitet, wurde zum

[1]) Literatur: Berliner, Schwierige Fälle der kaufmännischen Buchführung und deren Lösung. 2. Aufl. Hannover 1902 (hier zitiert nach der 1. Aufl. 1893). Berliner, 50 Leitsätze zur Theorie der kaufm. Buchhaltung. Hannover 1906. W. Kreukniet, Zur Theorie der doppelten Buchhaltung, Linz a. D. 1896. Lang-Gehr, Wesen und System der doppelten Buchhaltung, Leipzig 1903. Kohlmann, Theorien unserer Doppelbuchhaltung, Z. f. B. 1903—1905.

[1]) Berliner, a. a. O. S. 118. Die logische Folgerung wäre, daß die Aktiva minus, die Passiva plus sind. Courcelle Seneuil, [Theorie und Praxis des Geschäftsbetriebes, Stuttgart 1868], S. 235, und Lindwurm [Die Handelsbetriebslehre, Leipzig 1869], S. 41 bezeichnen tatsächlich die Habenseite aller Konten mit plus, deren Sollseite mit minus.

[2]) Ein- und Zweikontentheorie sind materialistische zum Unterschied von der personalistischen Theorie.

[3]) Grundlagen der Buchhaltung, Bremen 1863. Die kaufm. Buchführung, zunächst für den Geschäftsgang der Hansastädte, 2. Aufl. 1872. Augspurgs Zweikontensystem weicht erheblich von der Hüglischen ab. Für ihn sind Aktiva positive, die Schulden und das Reinvermögen negative Größen. Belasten bedeutet demnach Addition von Plus- und Subtraktion von Minus-Größen, Erkennen die Subtraktion von Plus- und Addition von Minus-Größen. Seine Theorie stimmt äußerlich mit der Einkontentheorie überein. Andere Zweikontensysteme entwickeln Friocourt, La comptabilité moderne, Paris 1897, Lefèvre, La comptabilité, théorie, pratique et enseignement, Paris 1883.

[4]) Lehrbuch der kaufm. Buchführung, Wien 1850.

erstenmal in streng logischer Darstellung von *Hügli* in dessen schätzenswertem Buche, Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsform, Bern 1887, im Zusammenhang dargestellt[1]). Diese Theorie unterscheidet aktive und passive Vermögensteile und versteht darunter Vermögen und Schulden; der Wertunterschied beider ist das reine Vermögen, das Reinvermögen oder Kapital. Sie lehrt: Es sind zwei „Kontenreihen"[2]) zu unterscheiden:

a) *Bestandskonten*, Konten der Vermögensbestandteile, Vermögensbestandskonten. Sie führen Rechnung über die Veränderungen, Zunahme und Abnahme in den aktiven und passiven Vermögensteilen. Das Soll auf den Konten dieser „Reihe" bedeutet Eingang, Zunahme, Vermehrung, Plus[3]). Das Haben bedeutet Verminderung, Abnahme, Ausgang, Minus.

b) *Konten des Reinvermögens*, *Kapitalkonten*, *Erfolgskonten* („stellvertretende" Konten nach Augspurg). Sie haben die infolge des Geschäftsbetriebes herbeigeführten Veränderungen des Anfangskapitals bezw. des anfänglichen Reinvermögens[4]) durch Gewinne und Verluste, also Kosten und Erträge, darzustellen. Das Soll bedeutet auf den Konten dieser Reihe Minus, Abnahme oder Verlust, das Haben bedeutet Plus, Kapitalzuwachs oder Gewinn.

Schaer[5]) unterscheidet in der ersten Kontenreihe überdies:

---

[1]) Vgl. auch dessen Buchhaltungsstudien, Bern 1900. Das Für und Wider der materialistischen Kontentheorien verfolgt man am besten in den Aufsätzen der Z. f. B. etwa seit 1894.

[2]) Gottschalk (1865) a. a. O. S. 146, 330 unterscheidet a) Vermögens- oder Bestandkonten zur Beobachtung der aktiven und passiven Vermögensbestände, b) Betriebskonten zur Ermittelung des Betriebsaufwandes, der Produktion, der Gewinne und Verluste.

Man spricht von einem Bestande an Vermögensteilen, vom Stande der Schulden!

[3]) Die Zahlung von Schulden auf der Plus-Seite!

[4]) Das anfängliche Reinvermögen wird als Gewinn, das schließliche als Verlust auf der Minus-Seite des Kapital-Kontos verrechnet!

[5]) Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung, Basel 1890.

α) *Reine Bestandskonten*, die „ihrer Natur nach nur Vorräte wirtschaftlicher Güter zu verrechnen bestimmt sind", und

β) *gemischte Bestandskonten*[1]), deutlicher als *Bestandserfolgskonten* bezeichnet.

Wer zwischen reinen und „gemischten" Bestandskonten unterscheidet, muß auch zwischen reinen und gemischten Erfolgskonten unterscheiden. Richtiger erscheint uns deshalb die Einteilung von Kreibig zu sein (Band I. 2. Auflage S. 118):

1. Konten der Vermögensbestandteile:
   a) Reine Bestandskonten.
   b) Gemischte Konten (Bestandserfolgskonten).
2. Konten des Reinvermögens:
   a) Reine Erfolgskonten.
   b) Gemischte Konten (Bestandserfolgskonten).

Zu den gemischten Konten sind zu rechnen alle Konten, die, wie früher ausgeführt, Umsatzerfolge verrechnen (S. 57 f.). Auch gewisse Rechnungsposten, Erfolgsregulierungsposten, bedingen, daß einzelne Erfolgskonten quasi einen rechnungsmäßigen Bestand aufzeigen können. (Vgl. II. Band, Transitorische Buchungen.)

„Die *Vermögensbestandkonten* erhalten in der Sollspalte die Nachweisung der Vermehrungen, in der Habenspalte die Nachweisung der Verminderungen der Vermögensbestandteile" (Hügli a. a. O. S. 79). Dies ist unrichtig; die Konten der Schulden haben auf der rechten Seite die Zunahme des Schuldenbestandes. „Schulden sind negative (passive) Vermögensbestandteile. Die Zunahme von Schulden kommt deshalb der Verminderung, die Abnahme von Schulden der Vermehrung positiver (aktiver) Vermögensbestände gleich." (Hügli, S. 80.) Diese „Begründung" ist unverständlich und unzutreffend.

Im Sinne der Zweikontenreihen-Theorie würde eine Probebilanz der folgenden Geschäftsfälle so aussehen:

---

[1]) Kurzbauer (1850) ist klarer: a) unmittelbare Erfolgs-Konten, b) mittelbare Erfolgs-Konten, d. h. die „gemischten" Konten; übrigens ein schauderhafter Ausdruck.

	Bestand-konten		Erfolgs-konten		Probebilanz	
	+	—	—	+	Soll	Haben
Debitoren an Kasse	500	500			+ 500	— 500!
Zinsen an Kasse		40	40		— 40	— 40
Kasse an Provisionen....	45			45	+ 45	+ 45
Wechsel an Debitoren ...	800	800			+ 800	— 800!
	1345	1340	40	45		

Die algebraischen Vorzeichen als Stütze der „Buchhaltungs-Wissenschaft" auf mathematischer Grundlage führen ad absurdum.

Das anfängliche Reinvermögen und der Reingewinn sind im Sinne der Zweikonten-Theorie positiv, der Verlust und das schließliche Reinvermögen negativ. Das anfängliche Kapital, hier Reinvermögen genannt, wird als eine quasi-Schuld angesehen. „Der Prinzipal hat den Betrag sozusagen vom Geschäft zu fordern, dieses ist sozusagen schuldig; sozusagen, weil keine Schuld im juristischen Sinne vorliegt." (Hügli.)

Die Trennung zwischen reinen Bestands-, reinen Erfolgs- und gemischten Konten bringt „die Verschiedenheit der Konten in Beziehung auf die Bedeutung ihrer Saldobeträge" (Gottschalk, a. a. O. S. 150) zum Ausdruck. Reine Bestands-Konten geben *einen* Saldo, der den Wert des Vorrates oder Bestandes ausdrückt. Die reinen Erfolgskonten drücken in ihrem Soll-Saldo Verlust, in ihrem Haben-Saldo Gewinn aus. Die gemischten Konten geben *zwei* Saldobeträge, wovon der eine den Wert des Bestandes oder Vorrates und der andere Verlust oder Gewinn ausdrückt (nach Gottschalk, S. 150/151).

Die Zweikontentheorie geht von der Gleichung aus:
$\Sigma A = \Sigma P + K_0$ [Aktiva = Schulden + Kapital], K_0 ist eine Plus-Größe.

Die Geschäftstheorie geht aus von der Gleichung:
$\Sigma A - [\Sigma P + K_0] = O$, K_0 ist eine negative Größe.

Die Anhänger der Zweikontenreihen-Theorie erklären, daß die beiden Reihen in ihren Ergebnissen voneinander unabhängig

sind, nebeneinander bestehen. Das Ausgangsbilanz-Konto schließt die Bestands-Konten ab, sammelt deren Ergebnisse, das Gewinn- und Verlust-Konto bringt die Erfolgs-Konten zum Abschluß. Die Verbindung der beiden Reihen erfolgt durch Übertrag des Kapitals von Bilanz auf Kapital-Konto Soll, in anderen Fällen durch Übertrag des Reingewinnes auf Bilanz-Konto (z. B. bei Aktiengesellschaften) Überträge, für welche diese Kontentheorie keine genügende Erklärung gibt. Denn der positive Überschuß des Bilanz-Kontos (Sollsaldo = Endkapital) wird auf die negative Seite (Soll) des Kapital-Kontos übertragen, im andern Fall der positive Überschuß (Habensaldo) des Gewinn- und Verlust-Kontos auf die negative Seite des Bilanz-Kontos! Richtig wäre der Abschluß der Bestands-Konten durch Saldierung oder wenigstens der Abschluß des Schlußbilanz-Kontos per Saldo, dann stimmt die Theorie mit ihrer praktischen Durchführung überein.

Schreibt man die Vermögensbestände auf die linke Seite eines Kontos, müssen die Wertabgänge und die Schuldenbestände als rechtliche, wirtschaftliche und algebraische Gegensätze auf die rechte Seite des Kontos bezw. der Konten geschrieben werden. (Vgl. S. 75f.)

Schwieriger ist es, eine in allen Teilen befriedigende Erklärung für die Umkehrung der Funktion der Kapital- oder Erfolgs-Konten zu geben, dafür, daß diese Kontenreihen rechts das Positive, links das Negative verrechnen. Hügli „erklärt" sie als einen formellen „technischen Kunstgriff", d. h. er erklärt die Wirkung, nicht die Ursache. Natürlicher scheint uns die Anschauung der Geschäftstheorie zu sein, die Verluste als Forderungen (+), Gewinne als Schulden (—) des Geschäfts verbucht,

Wer auf die Idee käme, die Vermögensteile wie üblich, Schulden, Gewinne und Verluste kontoförmig *aber* in umgekehrter Anordnung — Schulden und Gewinne links, Tilgung und Verluste rechts — zu verrechnen, verbucht auch jeden Posten doppelt, nicht aber im entgegengesetzten Sinne, zwar auf zwei Rechnungen, nicht aber auf zwei Gegenrechnungen[1]). Das System der Gegen-

[1]) „Diese Gegenläufigkeit ist ein konstitutives Merkmal des Systems und entspringt aus der Notwendigkeit, die beiden Reihen (gemeint sind Bestand- und Erfolgs-Konten der Zweikontentheorie) miteinander so zu verknüpfen, daß sich die Ergebnisse der Kontengruppen kompensieren und

rechnungen und die dadurch bedingte innere Geschlossenheit der ganzen Verrechnung ist für die doppelte B. charakteristisch.

5. Einige Autoren versuchen die Buchhaltungstheorie durch *algebraische Symbole* zu stützen, andere lehren, „daß erst eine Darstellung der Buchhaltungstheorie im Gewande einer algebraischen Gleichung die innere Richtigkeit dieser Theorie aufzeige und der Fundierung des Systems wissenschaftlichen Charakter verleihe."

So beispielsweise in der Z. f. B. (*Hügli* 1896, *Novák* 1902, 1905, *Belohlawek* 1899, *Leyerer* 1905), *Beck* („Die Entwickelung der Buchhaltung auf mathematischer Grundlage" in „Wirtschaft und Technik" 1908, Springer, Berlin); *Schaer*, Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung (Jahresbericht der Realschule zu Basel 1889/90); *Ziegler*, Beitrag zur Begründung der zwei Kontenreihen in der Buchhaltung (Jahrbuch der Exportakademie, Wien 1904); Lehrbuch der Buchhaltung, Wien 1904, auch in *Sterns* Buchhaltungslexikon, s. v. „Theorie" (S. 598); *Montier*, Essais sur l'organisation rationelle de la comptabilité à parties doubles, I. Théorie algébrique de la comptabilité (Rouen 1900, 13, Rue Pittore). *Hansemann*, Das Prinzip von der Erhaltung der Kraft in der Sozialwissenschaft im Gewande einer algebraischen Buchführung, Leipzig 1901. *Hudabiunigg*, Versuch einer algebraischen Darstellung der doppelten Buchhaltung (Graz, 1895, Selbstverlag).

Wir schließen uns den Urteilen Gombergs[1]) und Kreibigs durchaus an: „Unserer Ansicht nach wird der *wissenschaftliche* Charakter und der Fortschritt der Buchführungstheorie nicht durch Verwendung von algebraischen Symbolen verbürgt, sondern durch eine organische Anlehnung an die Nationalökonomie und Rechtswissenschaft ...." (Reisch-Kreibig I, S. 217).

---

nicht einfach additiv verdoppeln. Hier liegt die Wurzel der inneren Kontrolle der doppelten Buchhaltung" (Reisch-Kreibig, I. Band, 2. Aufl. S. 116).

[1]) Grundlegung der Verrechnungswissenschaft, Leipzig 1908. S. 183, auch dessen Buch La science de la comptabilité et son système scientifique. Genf 1897.

Ein Kuriosum sei angeführt: Schlesinger, Buchführung in Bildern. Leipzig o. J.

19. Abschnitt.

Die Bücher der doppelten Buchhaltung.

„Wenn man eine Reihe von Büchern, wie sie in der doppelten Buchführung gehalten zu werden pflegen, anführt und ihre Einrichtung schildert, so kann diese Darstellung immer nur als Darstellung des in den meisten Fällen durch die Erfahrung Erprobten, nicht aber als Darstellung des in allen Fällen Unumgänglichen gelten." (Emminghaus, Gewerkslehre, S. 323).

Das charakteristische Buch der doppelten B. ist das *Hauptbuch*; es enthält eine vollständige Klassifikation und systematische d. h. eine kontoförmige, chronologische und nach Materien geordnete Verrechnung aller Geschäftsfälle, der äußeren und inneren Wirtschaftsvorgänge sowie die zahlenmäßige Darstellung der Ergebnisse einer Wirtschaftsperiode. Das Hauptbuch ist die Zentrale des ganzen Rechnungswerkes, das unentbehrliche Buch, man kann sagen: es ist die doppelte B. Alle übrigen Bücher der systematischen Ordnung und chronologischen Aufzeichnung können in jedem andern Buchführungssystem angewendet werden; ihre besonderen Formen in der doppelten B. werden bedingt durch ihr Verhältnis zum Hauptbuch, durch Aufgaben und Zwecke, die diese Bücher dem Hauptbuch gegenüber erfüllen sollen[1]).

Die in Lehrbüchern übliche Scheidung zwischen unbedingt notwendigen oder *Grund*büchern und bedingt notwendigen, *Neben-* oder *Hilfs*büchern ist irrelevant, wenn sie eine Rangordnung der Bücher ausdrücken soll. Will man damit die Stellung der Bücher im System kennzeichnen und unter die Bücher der ersten Gruppe jene aufnehmen, die bei Anwendung der doppelten B. geführt werden müssen — ohne ihre Führung in anderen Systemen auszuschließen — und zu der 2. Gruppe jene Bücher zählen, deren Führung und Einrichtung unabhängig vom System, aber abhängig sind von der Art, Größe des Betriebes, dessen Gegenstand u. a., so kann man dieser Scheidung beitreten.

Zu den Grundbüchern in dieser Auffassung sind die *Memoriale* im weiteren Sinne, d. h. die Bücher der ersten Aufzeichnung

---

[1]) The Ledger is the King of office books, and all other books are subsidiary to it. (M' Allen, The principles of Book-Keeping, London 1899).

der Buchungsposten — Kassenbuch und Prima-Nota oder Memorial im kaufmännisch-technischen Sprachgebrauch — und das Hauptbuch, im Falle seiner Anwendung auch das Sammelbuch (Journal, Mensuale) zu zählen.

Die Memoriale sind Vorbücher des Hauptbuches, die die systematische Hauptbuchverrechnung vorbereiten sollen.

Einige andere Systematisierungen der Bücher[1]), die meist didaktischen Wert und ihre besondere Berechtigung haben, ohne eine scharfe Trennung jederzeit zu ermöglichen, sollen noch Erwähnung finden:

a) Man kann zwischen Büchern der *Verrechnung* und *Notiz-*, *Vormerkbüchern* (z. B. Bestellbücher, Kommissionsbuch, Effektennummernbuch u. v. a.) unterscheiden. In die Verrechnungsbücher werden nur vergangene, Geldwerte verändernde Ereignisse eingetragen, in den Vormerkbüchern werden Verwaltungsakte und vorbereitende Arbeiten vorgemerkt.

b) Die Verrechnungsbücher sind:

1. Bücher der *chronologischen* Ordnung, *analytische* Bücher, die die Buchungsposten für die systematische Verrechnung vorbereiten (z. B. die oben erwähnten Memoriale), und
2. Bücher der *systematischen Ordnung*, *synthetische* und kontoförmig geführte Bücher (z. B. Debitorenbuch,. Bücher der Mengenverrechnung wie Lagerbuch u. a. m.) Doch gilt als Regel, daß jede systematische Ordnung der Geschäftsfälle gleichzeitig auf die Zeitfolge Rücksicht nehmen soll.

c) Wir teilen die Bücher

1. in solche der Bestandsverrechnung und -kontrolle, d. h. die Bücher der *Bestandsbuchführung*, wie das Inventarium und die verschiedenen Skontren (Wechsel buch, Waren-, Wechsel-, Effekten-Skontro, das Debitoren-, Kreditoren- und Kontokorrentbuch usf.) Werden *alle* Bestände an Vermögen und Schulden in Büchern verrechnet, so bilden Inventarium und Schlußbilanz quasi den zusammenfassenden Abschluß dieser Bücher.
2. Die *Bücher der Erfolgsverrechnung* sind das Hauptbuch (S. 144 f) und seine Vorbücher (siehe oben).

[1]) Vgl. Gomberg, a. a. O. S. 157.

Die Bestandsbuchführung zergliedert, verrechnet im einzelnen und nach verschiedenen Merkmalen (Menge, Gewicht, Zeit usw.), die Erfolgsbuchführung faßt zusammen, verrechnet summarisch und nur den Geldwert der wirtschaftlichen Ereignisse.

1. Bie Bücher der *Bestandsbuchführung* sind:
   a) Das Vermögensbestandsbuch im eigentlichen Sinne des Wortes (Anfangs- und Schluß-Inventar), welches den Bestand an Vermögen und an Schulden, an positiven und negativem Vermögen für einen bestimmten Zeitpunkt nachweisen soll, überdies den Gesamterfolg aufrechnen kann (S. 13f);
   b) Bücher der fortlaufenden Aufzeichnung und Kontrolle der Veränderungen in den Beständen.
2. Die Bücher der *Erfolgsbuchführung*[1]) sind:
   a) registrierende, erzählende, die kein Rechnungsergebnis ersichtlich machen sollen (chronologische Ordnung) und
   b) systematisierende (wie früher ausgeführt).

Die Memoriale (*Tagebücher*)

haben den Zweck, als erste buchhalterische Aufzeichnung die Geschäftsfälle und sonstigen Buchungsposten für die systematische kontomäßige Verrechnung im Hauptbuch vorzubereiten. Es sind einfache, registrierende Bücher.

Zu unterscheiden sind:

1. Ein einheitliches Memorial, jedoch mit Trennung der Kreditposten von den Bargeldeinnahmen und -ausgaben[2]). (Zweibüchersystem, Memorial und Hauptbuch).

[1]) Dicksee (a. a. O. S. 3) unterscheidet:
1. Financial Books, Books of Account,
2. Statistical Books, Memorandum.

[2]) Diese Form wurde — nach Schrott a. a. O. S. 230 — zuerst in dem von der österr. Hofrechnungskammer herausgegebenen Werke (Praktischer Unterricht zur verbesserten doppelten Buchhaltung, Wien, 1770) gelehrt.

Monat.........

Tag	Text	Kreditposten		Bargeld	
		Soll	Haben	Einnahmen	Ausgaben

2. Bar- und Kreditgeschäfte werden in getrennten Büchern verrechnet[1]):

a) Kassenmemorial, Kassenbuch, und

b) Memorial (im engeren Sinn, Prima-Nota) für alle anderen Buchungsposten.

A. Memorial, Prima-Nota.

Dieses Memorial kann

α) *alle* Kreditposten und Buchungen, mit Ausnahme der Geldeingänge und -ausgänge, aufnehmen (Dreibüchersystem: Memorial, Kassabuch, Hauptbuch).

β) *Gleichartige* Buchungsposten *zusammenfassen* und diese in einem besonderen Memorial konzentrierend verbuchen. Das bekannteste Beispiel für dieses Verfahren ist die Abtrennung der Waren- (Rohstoff-) Einkäufe und -Verkäufe von den übrigen Posten; dies erfordert die Führung eines Kassenbuches, eines Waren*ein*kaufs-, eines Waren*ver*kaufsbuches, eines Memorials für alle übrigen Buchungsposten — besonders für die Zahlungs- und Ausgleichsbuchungen — und des Hauptbuches (Fünfbüchersystem). Schon de la Porte[2]) 1748 beschreibt Ein- und Verkaufsbuch. Das Wareneinkaufsbuch bezw. -journal sammelt alle Rechnungsposten, denen die Buchung: *Waren-Konto* an *Kreditoren* zugrunde liegt, das Warenverkaufsbuch (Ausgangsjournal) die Buchungsposten: *Debitoren-Konto* an *Waren-Konto*. Die so gesammelten Einzelbuchungen werden monatlich auf die Konten des Hauptbuches übertragen.

γ) Das Memorial der Gruppen α u. β beschränkt sich auf die chronologische Aufzeichnung der Tatsachen. Doch kann ein

[1]) Nach Schrott S.231 schon bei Hellwig (Anweisung zur Erlernung der italienischen doppelten Buchhaltung, Berlin, 1774) zu finden.

[2]) La science des Négocians et Teneurs de Livres, Paris 1748.

Memorial alle oder nur gleichartige Buchungen aufzeichnen und diese *gleichzeitig* systematisieren und gruppieren.

a) Beispielsweise können Einkaufs- und Verkaufsbuch die Ein- und Verkäufe gruppieren nach Warengattungen, nach Absatzgebieten o. ä. Z. B. Einkaufsbuch einer Brauerei:

Tag	Text	Betrag	Malz	Hopfen	Betriebsmaterialien	Fourage	usf.

b) Das einheitliche Memorial gruppiert die Beträge nach Konten des Hauptbuches geordnet (sogenanntes „amerikanisches" System vgl. S. 63).

Das Memorial kann paginiert (seitenweise), kontoförmig (foliiert) oder tabellenförmig (synchronistisch) geführt werden.

1. Beispiel eines paginierten Memorials:

17 Monat ....

Tag	Folio	Debitor	Kreditor	Text	Vorkolonne		Hauptkolonne	
5.	12/18 *)	Wechsel	M. Meyer, Hamburg	Rimesse 15/1	1000	—		
				„ 17/2	496	55	1496	55
5.	18/38	Schulz & Co., Kiel	Effekten	5000 Konsols Kopierb. 163			4875	30

2. Beispiel, vereinfacht[1]), mit Weglassung der Kontonamen und Ersetzung durch Kontofolien (Vorschlag):

*) Hauptbuch-Kto. Folio 12 (Wechsel-Kto.) und Folio 18 (Debitoren-Kto.)
„ „ 18 (Debitoren-Kto. „ „ 38 (Effekten-Kto.)

[1]) Anmerkung S. 132.

17 Monat Oktober

Tag	Geschäftserzählung	1. Geldspalte	2. Geldspalte	Konto-Folio Debet	Konto-Folio Kredit
5.	M. Meyer, Hamburg				
	Rimesse 15/1	1000 —			
	„ 17/2	496 55	1496 55	12 *)	18 *)
5.	Schulz & Co., Kiel				
	5/m Konsols Kopierbuch 163		4875 30	18 *)	38 *)

Das vereinfachte Hauptbuch-Konto:

Links — Wechsel-Konto — Rechts

5./10.	M. 17	18	1496 55	26748 50					
**)	2	3	4	5	1	2	3	4	5

3. Beispiel. Memorial mit Trennung der Soll- und Habenspalten[2]):

Debet — Dezember. — Kredit

Konto-Korent-Konto	Haupt-buch-Konten	Tag	Folio	Folio		Hilfs-spalte	Konto-korrent-Konto	Haupt-buch-Konten
	12 000 —	16.			*Wechsel-Konto* an *F. Meyer & Co., Hbg.* Rimesse per 31./3.	11 861 33	11 861 33	
					an *Diskont* 4%	138 67		138 67

[1]) Überflüssig ist das Wörtchen „Per", z. B. *Per* Waren-Konto an Kreditoren-Kto. und das Wort „Konto". Hingegen ist großer Wert auf die klare Genesis des Geschäftsfalles, d. h. die Erzählung, die Beschreibung oder den Text zu legen.

[2]) Ähnlich schon Jones, Neu erfundene englische Buchhalterei (1795), Leipzig 1801. Meisner, die Kunst, in 3 Stunden ein Buchhalter zu werden, Berlin 1805.

*) Hauptbuch-Kto. Folio 12 (Wechsel-Kto.) und Folio 18 (Debitoren-Kto.)
„ „ 18 (Debitoren-Kto.), „ 38 (Effekten-Kto.)

**) 1) Datum, 2) Seitenzahl des Memorials (Seite = Pagina [fälschlich Folio] 17) 3) Folio des Gegenkontos 4) Geldspalte für die postenweise Eintragung 5) Monatssammelspalte.

4. Beispiel. Ausschnitt eines Spezialjournals (kontoförmiggeführte Prima-Nota).

Rotterdamer Speditions-Konto.

1125 Soll — 1125 Haben

Folio	Konto	Gegenstand	hfl.	hfl.	Kronen	Folio	Konto	Gegenstand	hfl.	hfl.	Kronen
326 J[1])	Niederl. Export-Verk.	Note 30./1. Pos. 3875 „ 9./2. „ 3796	3 60 5 18	8 78 usf.	18 —	861 J	Westl. Import-Verk.	Note 27./3. „ 27./3.	361 82 363 47	725 29 usf.	1 211 12

5. Beispiel einer

Wechsel Prima-Nota.

Eingang — Ausgang

Datum	Wechsel-Nr.	Folio	Empfangen von	Zahlungsort	Verfalltag	Wechsel-summe	Schluß-summe	Valuta	Zu kreditieren: Kassen-Konto	Kontokorrent-Konto	Wechselzinsen-Konto	Wechsel-provisions-Konto	Wechselspesen-Konto	Datum	Wechsel Nr.	Folio	Begeben an	Wechsel-summe	Valuta	Zu belasten: Kassen-Konto	Kontokorrent-Konto	Reichsbank-Giro	Wechselzinsen-Konto	Wechselspesen-Konto
						300 — 400 50 796 —	1 496 50																	

[1]) 326 J = Journalfolio für das Konto: N. Export-Verkehr. Die Schlußsummen der Kronenspalte sind monatlich in das Hauptbuch auf das Rotterdamer Speditions-Kto. zu übertragen.

Die Buchungen in einem einheitlichen, paginiert geführten Memorial sind ihrer Form nach 1. einfache oder 2. zusammengezogene Buchungsposten.

1. Der einfache Memorialposten nennt nur 2 Konten: Konto A an Konto B (vgl. S. 66, I. II, S. 91 unten, S. 142).

2. Die zusammengezogenen sind Vereinfachungsbuchungen, (S. 61), die mehrere den gleichen Geschäftsfall betreffende Buchungen zusammenziehen: anstatt zu buchen

Konto A an Konto B 1000
Konto A an Konto C 800

schreibt man einfacher: Konto A (an die folgenden Konten, an 2 Kreditoren, an folgende)

an Konto B 1000
an Konto C 800 1800

und belastet Konto A für 1800.

1. Beispiel: Man verkauft einen Markwechsel (1200) unter Diskontabzug (40) an die Bank, die 1160,— gutschreibt.

1. Form:
Bank an Wechsel.. 1200
Diskont an Bank.. 40

2. Form: 2 Konten (2 Debitoren):
an Wechsel
Bank 1160
Diskont ... 40 1200

2. Beispiel: Eine Bank verkauft für Rechnung des Kommittenten Wertpapiere: Kurswert 10 200, Zinsen 100, Provision 10,20, Courtage 5, Erlös 10 284,80.

1. Form, zerlegende Buchung:

Effekten 10 200
Effektenzinsen 100
an Kontokorrent...... 10 300

Kontokorrent 15,20
an Provision..... 10,20
an Courtage ..... 5,—

2. Form, zusammenziehende Buchung:

Effekten 10 200
Effektenzinsen 100 10 300

an Kontokorrent.. 10 284,80
an Provision 10,20
an Courtage ...... 5,— 10 300

3. Beispiel vgl. S. 66, III. a und d.

B) Kassenbuch (Kassenmemorial).

I. Einheitliches Buch:

1. *Alle* Einnahmen und Ausgaben an barem Gelde in Landeswährung werden in einem einfachen, eingliederigen Kontobuch verrechnet, und zwar α) ohne, β) mit Anführung des Gegenkontos. (S. 141).

Beispiel eines einfachen Kassenbuches ohne Kontoanruf:

Einnahmen		Ausgaben		Tag	Übertrag auf Folio	Text
5343	—					Bestand am 1. Mai
		343	25	3.		Arbeitslöhne
850	—			5.		Rimesse Nr. 2413

2. *Gleichartige* Geldeinnahmen und -ausgaben werden *zusammengefaßt* unter Anführung des Gegenkontos und Anwendung von Tabellen (vgl. S. 37).

II. Entsprechend der Arbeitsteilung im Betriebe wird die Verrechnung des Bargeldes in mehreren Büchern durchgeführt (*Zerlegung des Kassenbuches in Spezialbücher*, z. B. Einnahme- und Ausgabe-Kassenbuch getrennt, Coupons-, Wechsel-, Scheck- Effektenkasse; die Lohn-, Frachten-, Post-, Reisekasse abgetrennt von der Zentralkasse u. ä.). Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die Spezialkassen, d. h. die einzelnen Zahlstellen, durch entsprechend benannte Konten im Zentralkassenbuch zu kontrollieren (summarische Eintragung der Tageseinnahmen und -ausgaben dieser Spezialkassen; die Spezialkassenbücher dienen dann gleichzeitig als Sammelbücher, Spezialjournale).

C) Die Bücher der Bestandsbuchführung

werden im praktischen Teil besprochen werden.

Die Übertragung der Buchungsposten aus den Vorbüchern erfolgt α) entweder *unmittelbar* auf die Hauptbuchkonten — tägliche, postenweise oder direkte Hauptbuchführung, italienische B., Grundform der doppelten B. — so, daß jeder Buchungsposten einzeln auf dem Konto erscheint. 50 Verkäufe werden auf dem betreffenden Verkaufskonto in 50 Einzelposten verrechnet.

β) Oder es werden die Buchungsposten nach Konten geordnet, gesammelt und nur periodenweise (meist monatlich) und summarisch auf die Hauptbuchkonten übertragen — die indirekte Hauptbuchführung, Sammelbuchhaltung (vgl. S. 138 II und S. 147, 3.—6.).

---

20. Abschnitt.

Formen der doppelten Buchführung.

Das Bedürfnis nach Konzentration der Rechnungsergebnisse, der Wunsch, die Bilanzziehung durch Übersichtlichkeit und Abkürzung der Buchungen zu erleichtern, und die Notwendigkeit der Arbeitsteilung in der Verrechnungsarbeit haben zur Ausgestaltung verschiedener Formen der Anwendung der doppelten B. geführt, Formen (von anderen „Methoden" genannt), welche sich durch die Durchführungsweise der bisher erörterten Grundsätze unterscheiden. Eine ganze Anzahl solcher Formen ist durch ihre Publikation bekannt geworden. Überdies haben die besonderen Bedürfnisse des geschäftlichen Betriebes Abänderungen dieser bekannten Formen gezeitigt, die, vielfach ganz vortrefflich in ihrer Anwendung, der größeren Allgemeinheit unbekannt bleiben müssen, da sie als besondere Einrichtung dieses Betriebes Geschäftsgeheimnis sind.

Eine vortreffliche Übersicht über solche Formen bieten *Hügli*, Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen, Bern 1887, und *Stern*, Buchhaltungslexikon, Wien-Leipzig 1904, S. 387 bis 426.

Neuere Entwicklung: Die älteren Formen der B. sind für die Mehrzahl der Handelsunternehmungen — Vermittlungstätigkeit zwischen Produktion und Konsumtion — heute noch maßgebend. Hingegen hat die Industrialisierung im deutschen Wirtschaftsleben auf die Fortentwicklung der Buchführung entscheidenden Einfluß gehabt. Die größeren Schwierigkeiten der Verrechnung wegen der Darstellung der komplizierten inneren Wirtschaftsvorgänge, verbunden mit der Massenhaftigkeit des zu verbuchenden Zahlenmaterials, die individuelle Verschiedenheit der Betriebe auch hinsichtlich der technisch-produktiven

Arbeit, sie mußten die Ausgestaltung der Buchführung als Anwendungsweise der buchhalterischen Grundsätze mit sich bringen.

Wir möchten die Grundlinien der modernen Entwicklung in den Buchführungsformen wie folgt charakterisieren:

1. Feinere Gliederung und Gruppierung der wirtschaftlichen, besonders der inneren Vorgänge hinsichtlich ihres Zahlenwertes und zahlenmäßigen Ausdruckes, die es ermöglichen sollen, das innere Leben des wirtschaftenden Organismus in seinen feinsten Adern zu verfolgen und offenzulegen. „Die zunehmende Schärfe des Konkurrenzkampfes hat mehr als je die Aufmerksamkeit der Unternehmer auf die innere Wirtschaft des eigenen Betriebes gelenkt."

Die Mehrarbeit, die wesentliche Vermehrung der Kontenzahl muß zu Formen führen, die eine übersichtliche Zusammenfassung der Einzelheiten ermöglichen.

2. Im Zusammenhang damit besteht das Bestreben, die Buchführung für wirtschaftsstatistische Untersuchungen brauchbar zu machen, die das Rohmaterial für eine „Geschäftsstatistik" liefern soll (vgl. S. 36).

3. Versuche, jederzeit einen Überblick über den bisherigen Erfolg der Unternehmung zu haben, d. h. die organischen Mängel (vgl. S.58β, 66) unwirksam zu machen.

4. Die zunehmende Arbeitsteilung im Verrechnungswesen hat zur Auflösung der gebundenen Bücher geführt. Die losen Blätter werden später gebunden. Hierher sind die verschiedenen Systeme der auswechselbaren, der „ewigen" Konten zu rechnen [1]).

Hier können nur die Prinzipien der wichtigsten Buchführungsformen erörtert werden.

Die Konzentration der Rechnungsergebnisse im Hauptbuch und auf den Hauptbuchkonten kann erreicht werden:

I. Durch Anwendung der kollektiven, zusammenfassenden oder summarischen Konten (vgl. S. 36, 44ff.) oder der mehrglied-

---

[1]) Ihre Berechtigung ist abzuleiten aus § 43 HGB. „Die Bücher *sollen* gebunden ... sein", also nicht zwingendes Recht (nicht die Bücher *sind*,... *dürfen nicht* ... oder ähnlich). Vgl. Crome, Geordnete und ordentliche Buchführung, Tübingen 1906 und 2 Rechtsgutachten von Staub und Crome an die Firma F. Soennecken-Bonn. Auch die Z. f. handelswissenschaftliche Forschung, Heft 5 des 1. Jahrg. (1907) u. Z. f. Handelspraxis 1908, Heft 4.

rigen Tabellenkonten (S. 36), die die *Kontenzahl* im Hauptbuch *vermindert.*

II. Durch Verminderung der *Postenzahl* auf den einzelnen Konten des Hauptbuches:

a) Im *Hauptbuch selbst* durch Errichtung von Konten mit zwei Geldspalten, eine für die täglich einzutragenden Einzelposten, die zweite (daneben) als Summenspalte für die Aufnahme der Monatsummen dieser Einzelposten (Beipiel S. 132, 118).

b) Durch Einschiebung eines *Sammelbuches*, welches gleichartige Buchungsposten kontenweise zusammenfaßt; erst deren Summe wird auf das Konto übertragen.

1. Es werden *nur einzelne*, aber häufiger vorkommende Buchungen gesammelt, die übrigen postenweise übertragen. Z. B. das Einkaufs- und Verkaufsbuch im Waren- und Fabrikationsgeschäft (vgl. S. 130) sammelt die ins Debet bzw. Kredit des Waren- oder Verkaufskontos zu buchenden Beträge.

2. Es werden *alle* Buchungsposten der Memoriale kontenweise gesammelt, „journalisiert" in einem besonderen Sammelbuch (Sammeljournal, Journal kurzweg, Mensuale). Zwischen Kassenbuch und Memorial einerseits und Hauptbuch andrerseits wird also ein Buch eingeschoben, das die in diesen Büchern chronologisch geordneten Geschäftsfälle nachträglich für die systematische und kontomäßige Verrechnung vorbereitend ordnet.

Der Form nach sind paginierte, kontenförmige und tabellarische Sammelbücher zu unterscheiden.

aa) Für *paginierte* Journale bestehen zwei Arten des Verfahrens:

α) Man sammelt zunächst die Debetposten für jedes einzelne Konto, dann die Habenposten. Man beginnt mit dem ersten Sollkonto des Memorials, z. B. Waren-Konto (S.142) und schreibt alle jene Beträge untereinander, für welche das Waren-Konto im Memorial und im Kassenbuch (Ausgang) Schuldner ist. Die Summe dieser Posten erst wird dem Waren-Konto belastet. So verfährt man mit allen übrigen Konten. Dann schließt man die in gleicher Weise gesammelten Kreditposten der einzelnen Konten an (vgl. das Beispiel S. 143; wir nennen es das österreichische Verfahren [1]). Die Buchungsposten, Debet- und

[1]) Es wurde zuerst von Crüger (Kaufmann, 4. Teil: Der untrügliche Buchhalter) 1837 gelehrt (nach Augspurg).

Kreditposten, sind nach Konten und chronologisch geordnet; jeder Buchungsposten wird zweimal „journalisiert", einmal für die Debetseite des einen, ein zweites Mal für die Kreditseite des Gegenkontos. Auf jedem Hauptbuchkonto erscheinen für die betreffende Sammelperiode (meist monatlich) höchstens *ein* Betrag im Soll und *ein* Betrag im Haben des Kontos. Die Abkürzung der Hauptbuchführung ist eine vollständige.

Schema[1]):

A-Konto	*Debet.*	*M. 28*
an a-Konto	M. 1,—	
„ b- „	„ 2,—	
„ a- „	„ 3,—	
„ c- „	„ 4,—	
„ a- „	„ 5,—	
„ b- „	„ 6,—	
„ a- „	„ 7,—	

β) Das zweite — deutsche — Verfahren wird durch das nachstehende Schema [1]) und das Beispiel S. 144 charakterisiert:

Schema:

A-Konto	*Debet*	*M. 28*
an a-Konto	M. 1,—	
„ „ „	„ 3,—	
„ „ „	„ 5,—	
„ „ „	„ 7,—	M. 16,—
an b-Konto	M. 2,—	
„ b- „	„ 6,—	„ 8,—
„ c- „		„ 4,—

Auf dem a-Konto werden im Haben verbucht ℳ 16,—
„ „ b- „ „ „ „ „ ℳ 8,—
„ „ c- „ „ „ „ „ ℳ 4,—
„ „ *A*- „ „ „ Soll „ ℳ 28,—

Man sammelt die Debetposten und die Kreditposten desjenigen Kontos, für welches in der Sammelperiode die meisten

[1]) Vgl. *Schaer*, Kaufm. Unterrichtsstunden I., Lektion 12, S. 372 ff. *Hügli*, Buchhaltungssysteme, S. 222. *Schrott*, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, S. 335 ff. (Kritik der summarischen Kontierung).

Buchungsposten vorkommen, ordnet innerhalb eines jeden Sammelpostens jene Beträge, welche einem und demselben Konto zu kreditieren sind.

bb) Das *kontoförmige* Sammelbuch (schematisiert) [1]):

A-Konto

Debet — Kredit

Tag	Übertrag vom [2])		Betrag		Tag	Übertrag von		Betrag	
5.	M. 13	a-Kto.	1	—	9.	M. 10	m-Kto.	13	—
18.	„ 15	b- „	2	—	14.	„ 11	m- „	4	50
20.	„ 15	a- „	3	—	17.	„ 11	o- „	16	30
25.	„ 16	c- „	4	—	28.	„ 18	p- „	5	40
3.	K. 8	a- „	5	—	6.	K. 8	p- „	9	10
10.	„ 8	b- „	6	—	9.	„ 9	m- „	10	—
23.	„ 9	a- „	7	—				M. 58	30
		Übertrag ins Hauptbuch	M. 28	—					

cc) Das *tabellarische*[3]) Sammelbuch scheint uns das zweckmäßigste zu sein. Schema (mit Hinweglassung überflüssiger Spalten):

A-Konto						............Konto				............Konto			
M. 13	1	—	M. 10	13	—								
15	2	—	11	4	50								
15	3	—	11	16	30								
16	4	—	18	5	40								
K. 8	5	—	K. 8	9	10								
8	6	—	9	10	—								
8	7	—		58	30								
	28	—											

[1]) Vgl. Hügli, S. 243 ff (Die deutsche Generalbuchhaltung.)
[2]) Memorial- oder Kassenbuch.
[3]) Verschiedene Formen des Journals zeigt Sterns Buchhaltungslexikon S. 280, auch in der Z. f. hw. F. 1906, S. 1ff.

In Betrieben mit großer Postenzahl empfiehlt sich tägliche Sammlung in einer solchen Tabelle, tägliche Abstimmung und Übertragung der Tagessummen in eine zweite Rahmentabelle, welche die Tagessummen monatlich sammelt, von da Übertrag der Monatssummen ins Hauptbuch (amerikanisches Tabellenbuch, Vorschlag).

Beispiel für die Sammelbuchhaltung:

Kassenbuch.

Tag	Folio	Konto	Text	Einnahme		Ausgabe	
1	—	Bestand		18282			
2		An Waren	Verkäufe	1078	20		
		Per Unkosten	versch. Rechnungen			80	—
3		„ A. Weber, Berlin	Postanweisung			258	—
5		„ Unkosten	versch. Rechnungen			100	—
6		An A. Groß, hier	Barsendung	523	80		
7		„ S. Schneider	Barsendung durch die Kreditbank	261	—		
9		Per Wechsel	Ankauf			1200	—
10		An Vereinsbank	Erlag	1500	—		
12		„ Detailgeschäft	Einnahmen seit dem 1. ds. Mts.	1487	50		
16		Per Waren	Fracht			31	85
19		„ Unkosten	Kohlenrechnung			183	—
21		„ Privat	Entnahme			600	—
22		An Wechsel	Inkasso	623	50		
25		Per Akzepten	Einlösung			2600	—
28		An Detailgeschäft	Einnahmen seit dem 12. d. M.	695	—		
29		„ Waren	Emballageverkauf	46	50		
		Per Waren	Vergütung wegen Mängel			23	60
				6215	50	5076	45
		Bestand		19421	05		

Memorial.

Datum	Folio des Hauptbuch-Kontos	Debitor	Kreditor	Text	Betrag	
1		Waren	Textil I. A. G	Einkauf	3146	—
2		C. F. Schreiber Weilburg	Waren	Verkauf	664	50
5		Waren	Kraus&Cohier	Einkauf	2438	60
7		A. Silber	Waren	Verkauf	320	—
8		Wechsel	Waren	Verkauf gegen Akzept des Käufers	845	50
9		Vereinsbank	Wechsel	Rimesse	345	50
10		Textil I. A. G.	Akzepten	Akzept einer Tratte	3146	—
11		Langer	Waren	Verkauf	359	80
13		Wechsel	Schreiber	Rimesse durch Müller, hier	600	—
15		Simon	Waren	Vergüt. d. Lieferanten	60	—
18		Wechsel	Waren	Verkauf gegen Rimesse des Käufers	1466	70
19		Wechsel	Reichmann	Rimesse z. Gutschrift	431	—
		Desgl.	Langer	Rimesse z. Inkasso	900	—
21		Vereinsbank	Wechsel	Diskontwechsel	6794	—
23		Gebr. Maurer	Vereinsbank	Überweisung an Reichsbank	4700	—
26		Müller	Waren	Verkäufe	519	20
		Lauff	Desgl.	Verkäufe	334	—
				Summe	27070	80

Journalprobe (vgl. S. 89):

Kassenkonto Soll	6 215.50
„ Haben .	5 076.45
Memorialsumme	27 070.80
Wie im Journal I ...	38 362.75

Sammelbuch (Journal) I. Verfahren (S. 138 2α).

1. *Debitoren*

Waren-Konto (Debet)

1	3146,—	
5	2438,60	
12	31,85	
29	23,60	= 5640,05

Kontokorrent-Konto.

2	664,50	
7	320,—	
9	345,50	
10	3146,—	
11	359,80	
15	60,—	
21	6497,—	
23	4700,—	
26	519,20	
26	334,—	
3	258,—	= 17501,—

Wechsel-Konto

8	845,50	
13	600,—	
18	1466,70	
19	431,—	
19	900,—	
9	1200,—	= 5443,20

Unkosten-Konto

2	80	
5	100	
19	183	= 363,—

Privat-Konto

21		600,—

Akzepten-Konto

25		2600,—

Kassa-Konto (Einnahmen)

1—30	8 Kreditoren	6215,50
	Debitoren	38362,75

2. *Kreditoren.*

Kontokorrent-Konto (Kredit).

1	3146,—	
5	2438,60	
13	600,—	
19	413,—	
19	900,—	
23	4700,—	
6	523,80	
7	261,—	
12	1500,—	= 14500,46

Waren-Konto

2	664,50	
7	320,—	
8	845,50	
11	359,80	
15	60,—	
18	1466,70	
26	519,20	
26	334,—	
2	1078,20	
29	46,50	= 5694,40

Wechsel-Konto

9	345,50	
21	6794,—	
22	623,50	= 7763,—

Akzepten-Konto

10	3146,—	= 3146,—

Detailgeschäft

12	1487,50	
28	695,—	= 2182,50

Kassa-Konto (Ausgaben).

1—30	9 Debitoren	5076,45
	= Kreditoren	38362,75

Journal II. Verfahren (S. 139 2β).

Kontokorrent-Kto.		*Soll*
an Waren	664,50	
„ „	320,—	
„ „	359,80	
„ „	60,—	
„ „	519,20	
„ „	334,—	2 257,50
an Wechsel	345,50	
„ „	6 794,—	7 139,50
„ Akzepten		3 146,—
an Kontokorrent-Konto		4 700,—
		17 243,—

Folgende Konten *an Kontokorrent.*

Waren	3 146,—	
„	2 438,60 =	5 584,60
Wechsel	600,—	
„	431,—	
„	900,— =	1 931,—
		7 515,60
Wechsel		
an Waren	845,50	
	1 466,70 =	2 312,20

Kassa-Konto.		*Soll*
an Waren	1 078,20	
„ „	46,50 =	1 124,70
an Kontokorrent-Konto		
„ „	523,80	
„ „	261,—	
„ „	1 500,— =	2 284,80
„ Detailgesch.	1 487,50	
„ „	695,— =	2 182,50
an Wechsel		623,50
		6 215,50

Folgende Konten *an Kassa-Konto.*

Unkosten	80,—	
„	100,—	
	183,— =	363,—
Kontokorrent-Konto		258,—
Wechsel-Konto		1 200,—
Waren-Konto	31,85	
„	23,60	55,45
Akzepten-Konto		2 600,—
Privat-Konto		600,—
		5 076,45

Die Hauptbuchkonten: 1. Verfahren.

Waren-Konto

		Debet		Kredit	
30.	4 Kreditoren	5640	05		
	10 Debitoren			5694	40

Kontokorrent-Konto

		Debet		Kredit	
30.	11 Konten	17501	—		
	9 „			14500	40

Wechsel-Konto

		Debet		Kredit	
30.	versch. Kreditoren	5443	20		
	„ Debitoren			7763	—

Unkosten-Konto

		Debet		Kredit	
30.	Kreditoren	363	—		

Privat-Konto

		Debet		Kredit	
30.	Kasse	600	—		

Akzepten-Konto

		Debet		Kredit	
30.	Kreditoren	2600	—		
	Debitoren			3146	—

Kassen-Konto

		Debet		Kredit	
30.	8 Kreditoren	6215	50		
	9 Debitoren			5076	45

Konto des Detailgeschäfts

		Debet		Kredit	
30.	Debitoren	—	—	2182	50

Die Hauptbuch-Konten nach dem 2. Verfahren (sofern sie verändert sind):

Kontokorrent-Konto

Soll		Haben	
4 Konten.........	17 243	Kontokorrent....	4 700,00
Kasse............	258	2 Konten	7 515,60
		Kasse	2 284,80

Waren-Konto

Kontokorrent.....	5 584,60	Kontokorrent....	2 257,50
Kasse	55,45	Wechsel.........	2 312,20
		Kasse...........	1 124,70

Wechsel-Konto

Kontokorrent	1 931,—	Kontokorrent	7139,50
Waren	2 312,20	Kasse	623,50
Kasse	1 200,—		

Summenbilanz (Probebilanz [vgl. S. 88])

	Debet	Kredit
Kontokorrent	17 501,—	14 500,40
Waren	5 640,05	5 694,40
Wechsel	5 443,20	7 763,—
Unkosten	363,—	—
Privat	600,—	—
Akzepten	2 600,—	3 146,—
Kasse	6 215,50	5 076,45
Detailgesch.........	—	2 182,50
Bilanz	38 362,75	38 362,75

3) Das kontenförmige Sammelbuch führt zu einer andern Einrichtung: Es werden *zwei Hauptbücher* [1]) errichtet, eines (das Spezialhauptbuch) als spezialisierendes, zerlegendes Hauptbuch mit postenweiser Führung der Konten und unter Anwendung einer spezialisierenden Kontierung (S. 46 bb); das andere, das kollektive Hauptbuch mit zusammenfassenden Kollektivkonten nimmt monatlich die Summen des Spezialhauptbuches auf. Z. B. das Spezialhauptbuch enthält je ein Grundstückkonto für die a-, b-, c-Straße usf., beispielsweise 15 Konten, die ihre Sammlung auf dem einzigen Grundstückkonto des Zentralhauptbuches finden; wir empfehlen für beide Hauptbücher die Anwendung der Kontoform S. 118.

c) Die Konzentration wird erreicht, indem man in den Vorbüchern des Hauptbuches gleichzeitig sammelt (vgl. III 3.—6.).

Konzentration und Arbeitsteilung (S. 137) werden gefördert

III. Durch *Vereinigung mehrerer Bücher*:

1. Memorial und Kassenbuch sind vereinigt (vgl. S. 130):

Tag	Text	Hilfsspalte	Bargeld		Memorial
			Einnahmen	Ausgaben	

[1]) Vgl. Hügli, S. 166 ff.

Beispiel eines „amerikanischen" Journals [1]) (Seite 147 III. 3).

Monat Oktober

Folio	Datum	Name, Ort und Gegenstand	Betrag	Kontokorrent-Konto Soll	Kontokorrent-Konto Haben	Kassa-Konto Soll	Kassa-Konto Haben	Reichsbank-Giro-Konto Soll	Reichsbank-Giro-Konto Haben	Wechsel-Konto Soll	Wechsel-Konto Haben	Waren-Konto Soll	Waren-Konto Haben	Provisions- und Diskonto-Konto Soll	Provisions- und Diskonto-Konto Haben	Retouren- und Decorte-Konto Soll	Retouren- und Decorte-Konto Haben	Handlungs-Unkosten-Konto Soll	Handlungs-Unkosten-Konto Haben	Zinsen-Konto Soll	Zinsen-Konto Haben	Diverse Konten Soll	Diverse Konten Haben
267	1.	A. F. Küffer, Bremen, Verkäufe vom Kommissionslager	751 50	751 50									751 50										
	„	W. Huber, Leipzig, Einlage bei Gründung des Geschäfts	30 000 —			30 000 —																	Kapital-Konto 30 000
	„	G. Bauer, Remscheid, lieferte 1 Geldschrank	450 —				450 —															Maschin.- u. Utensilien-K 450 —	
190	„	M. Scheider, Heidenau, lieferte 1 Buchdruck-Handpresse	600 —		600 —																	600 —	
5	„	Jensen & Wendel, Hamburg, Papier-Faktura	639 26		639 26							639 26											
131	„	Edm. Röthig, Dresden, unsere Faktura über gelieferte Drucksachen	459 50	459 50									459 50										
120	„	C. Wandel, Stettin, unsere Faktura über gelieferte Obligationen	875 —	875 —									875 —										
	„	Bar-Verkäufe u. eingegangene Nachnahmen	89 —			89 —							89 —										
	„	Wechselkonto, Wechsel Nr. 3978 wurde eingelöst	40 —			40 —					40 —												
94	„	Kaiserliches Postamt, Wechsel Nr. 4005 zum Inkasso	102 —	102 —							102 —												
„	„	Kaiserliches Postamt, Wechsel Nr. 4005 wurde eingelöst	102 —		102 —	102 —																	
	„	Handlungs-Unkosten-Konto, Saläre, Reisespesen	248 75				248 75											248 75					
	„	Handlungs-Unkosten, Porti, kl. Spesen lt. besonderem Buche	15 75				15 75											15 75					
923	„	Friedr. Klingenstein, Breslau, Giro-Zahlung	540 —		540 —			540 —															
	„	Reichbank-Giro-Konto, unsere Entnahme pr. Scheck Nr. 1	500 —			500 —			500 —														
131	„	Edm. Röthig, Dresden, gibt Waren zurück	15 20		15 20											15 20							
5	„	Jensen & Wendel, Hamburg, Decort a/Papier	19 —	19 —													19 —						
7	„	Th. Reichmann, Altenburg, 1 Rückwechsel m/Kosten	80 —	80 —																			
9	„	R. Sänger, Berlin, 1 Rückwechsel m/Kosten			78 90										1 10								
89	„	Georg Krüger, Leipzig, 1 Scheck, Kassa und Skonto	384 50		384 50	76 80				300 —				7 70									
805	„	O. Ulrich, München, Provision	62 40		62 40									62 40									
73	„	N. Spiegel, Nürnberg, 5 % Zinsen a/3. Mts.-Akzept	14 50	14 50																	14 50		
48	„	Dresdner Bank, Dresden, Zinsen lt. Kontokorrent	120 —		120 —															120 —			
		Summen	36 108 36	2 301 50	2 542 26	30 807 80	714 50	540 —	500 —	300 —	142 —	639 26	2 175 —	70 10	1 10	15 20	19 —	264 50		120 —	14 50	1 050 —	30 000 —

[1]) Formular Nr. 736 der Bücherfabrik von J. C. König & Ebhardt, Hannover.

2. Kassenbuch, Memorial und Hauptbuch mit Tabellenkonten sind in einem Buche vereinigt (vgl. S. 62f).

3. Kassenbuch, Memorial und Sammelbuch mit Tabellenkonten (vgl. Beispiel Anlage).

4. Kassenbuch und Sammelbuch (das Kassenbuch durch Kontenspalten erweitert, vgl. S. 36).

5. Memorial und Sammelbuch (Memorial durch Tabellenkonten erweitert; häufig kombiniert mit Ein- und Verkaufsbuch).

6. Zerlegung des Memorials in „Spezialjournale"[1]), d. h. kontenförmiges Memorial als Sammelbuch eines einzelnen Kontos (Beispiel S. 130β), die sogen. „französische" Buchhaltung.

Die unter III. 2.—5. angeführten Formen vereinigen die chronologische Aufzeichnung und die systematische Verrechnung (III. 2.) bzw. Sammlung (3.—5.); sie werden als *synchronistische* Formen, in der Geschäftssprache als „*amerikanische*"[2]) Buchführung bezeichnet.

Dem Vorteil der Übersichtlichkeit der „amerikanischen" B. stehen wesentliche Nachteile gegenüber:

1. Beschränkung der Kontenzahl, Anwendung von Kollektivkonten; Behebung:

a) Eine Kolonne dient zur Verrechnung mehrerer Konten; das Hauptkonto mit lebhaften, das andere (oder die andern) mit geringem Umsatz (farbige Tinten!).

b) Die Konten mit dem größten Umsatz erhalten besondere Doppelspalten, die übrigen eine summarische Sammelspalte („verschiedene Konten" S. 149, Auflösung im Hauptbuch).

c) Das Tabellenjournal (4. und 5.) mit Kollektivkonten wird ergänzt durch ein Tabellenjournal[3]) mit spezialisierender Kontierung (vgl. II. b 3.) oder durch ein zergliederndes Hauptbuch.

---

[1]) Ausführlicher Hügli a. a. O. S. 278 ff.

[2]) Vgl. die entwicklunngsgeschichlich interessante Schrift von C. P. Kheil, Über die „amerikanische" Buchführung. Wien 1908.

[3]) Hertel, Lehrbuch der verbesserten amerikanischen Buchführung, Leipzig 1900; Schmid, Amerikanische Buchführung, 2. Aufl., Stuttgart 1908, Schaer, Variationen in der praktischen Verwendung des amerikanischen (synchronistischen) Journals, Z. f. handelsw. Forschung 1907.
Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer, I. S. 210.

d) Die Kontenüberschriften werden nicht vorgedruckt, sondern nach Bedarf, dem Inhalte der betreffenden Journalseite entsprechend, geschrieben.

2. Häufiges Transportieren der Seitensummen.

Behebung: Nur seitenweise addieren, monatliche Sammlung dieser Summen auf einer Seite oder in einer besonderen Rahmentabelle.

3. Gefahr der Verwechslung der Kontenspalten und -seiten.

Behebung: Die horizontalen Linien werden seitwärts — am linken und rechten Rande der Seiten — fortlaufend numeriert oder abwechselnd rot und blau gedruckt; die Soll- oder die Habenspalten erhalten eine abgetönte Farbe, Schraffierung o. ä.; der Text der Buchung steht in der Mitte der Seite, auf der linken Blattseite stehen nur die Sollspalten, auf der rechten nur die Habenspalten [1]); Soll- und Habenspalten werden getrennt wie folgt:

Schema [2]):

			Soll		Haben		Soll							Haben			
Ktkt. Fo.	Datum	Vorgänge	Debitoren-Konto	Kreditoren-Konto	Debitoren-Konto	Kreditoren-Konto	Kasse	Wechsel	Bank	Waren	Skonto u. Decort	Handlungskosten	Verschiedene Konten	Kasse	Wechsel	Bank	Verschiedene Konten

4. Raumverschwendung in den Kontenspalten.

[1]) Beigel, Allgemeines deutsches Buchführungsrecht I. S. 31.
[2]) System „Rück“, Bücherfabrik Carl Lauser, Stuttgart.

II. Teil.

Die Praxis der Buchführung.

21. Abschnitt.

Der Zahlungsverkehr.

Übersicht über die Arten der Zahlungsgeschäfte:[1])

I. *Barzahlung* durch Hingabe und Annahme von Metall- und Papiergeld (mit Zwangskurs). Sie kann sein:

a) eine unmittelbare Zahlung des Zahlers an den Empfangsberechtigten;

b) eine mittelbare Zahlung durch Vermittlung eines Dritten. Dieser Vermittler kann Zahlungsleister oder Zahlungsempfänger sein. Danach sind zu unterscheiden:

α) Die Zahlungsanweisung, d. i. ein Auftrag an den Zahlungsleister (Zahlungsleistung für fremde Rechnung): Bank- und Postanweisungen und sonstige kaufmännische Geldanweisungen, Scheck, Auszahlung, Kreditbrief; die kaufmännische Tratte, bestimmt domizilierte Wechsel.

β) Die Inkasso-Anweisung, d. i. Auftrag an den Zahlungsempfänger, Einziehung von Zahlungen für fremde Rechnung im eigenen oder fremden Namen, die aber auch gleichzeitig einen Auftrag an den Zahlungspflichtigen in sich schließt: Postnachnahme, Postauftrag, Inkassoverkehr der Banken.

II. *Uneigentliche Zahlung* durch Geldsurrogate, geldlose Zahlungsmethoden.

a) Kompensation, Aufrechnung, Gegenrechnung (§§ 387 bis 396 BGB.), d. i. Aufhebung eines Forderungsrechtes durch eine Gegenforderung des Schuldners gegen den Gläubiger. Schuld und Forderung müssen in einer Person zusammentreffen. Die

---

1) Ausführlicher Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, 2. Aufl. Frankfurt a. M., 1909.

Aufrechnung ist bedeutungsvoll im Konkurs (gesetzliche Kompensation) und im Kontokorrentverkehr (vertragsmäßige Aufrechnung).

b) Die Umschreibung oder die Girozahlung, d. i. auftragsmäßiges Zu- und Abschreiben auf den Rechnungen bei einem gemeinsamen Schuldner oder einer gemeinschaftlichen Kasse. Es ist eine auf buchhalterischem Wege bewirkte Zahlung: eine Umbuchung auf Grund eines Guthabens (z. B. roter Scheck der Reichsbank).

c) Die Skontration, d. i. vertragsmäßige Ausgleichung oder Aufrechnung von Schulden unter einer Mehrheit von Personen, eine vervielfältigte Kompensation. Im modernen Zahlungsverkehr hat die ständig organisierte Skontration als Abrechnungs- oder Clearingverkehr die größte Bedeutung.

d) Leistung an Zahlungsstatt oder zahlungshalber, d. h. Erfüllung einer Geldschuld durch eine Leistung anstatt Bargeld. Die Annahme steht im freien Ermessen des Gläubigers. Hierher sind zu rechnen Zahlungen mittels Reichskassenscheinen, Banknoten, Brief- und Stempelmarken (Leistungen an Zahlungsstatt); dann Hingabe von Wechseln, Schecks, Zinsscheinen, Dividendenscheinen (Leistungen zahlungshalber, d. h. unter Vorbehalt des Einganges); Cession einer Forderung unter Vorbehalt des Einganges.

Verrechnung der Geldmittel:

1. *Geld deutscher Reichswährung* wird auf einem *Kassa-Konto* (vgl. S. 37) verrechnet. Die Differenz zwischen den Soll- und den Ist-Beständen an Bargeld werden auf einem durch Gewinn- und Verlust-Konto abzuschließenden Kassamanko-Konto, Kassendifferenzen-Konto übertragen, desgleichen das in Banken und ähnlichen Betrieben mit bedeutenden Geldumsätzen dem Kassierer zugebilligte Zählgeld, Handgeld, welches kleine Fehlbeträge ergänzen soll.

2. Die Verbuchung des *Reichsbankgiroverkehrs* kann verschieden gestaltet werden:

a) Vereinigung mit dem Kassenverkehr, jedoch mit getrennten Spalten für den Bar- und Giroverkehr. Hauptbuch-Konten sind Kassen- und Giro-Konto.

b) Als gewöhnliche Buchforderung teils im Kassenbuch, teils im Memorial. Im Bankkontokorrent-Buch wird für den Reichsbankgiro-Verkehr wie einem Kunden ein Konto eröffnet.

c) Ein besonderes Memorial für den Giroverkehr mit der Reichsbank.

d) Bei den Verfahren a) bis c) wird im Bankkontokorrent-Buch ein besonderes Konto geführt. Andere Betriebe unterlassen dies, da das „Kontogegenbuch" ein vollständiges und berichtigtes Konto darstellt. Das Giro-Konto im Kontokorrent-Buch wird zweckmäßig in Staffelform oder mit einer besonderen Spalte für die Angabe des Saldos geführt.

Das Reichsbankgiro-Konto in den Büchern des Kontoinhabers:

Guthaben	Verfügungen
1. *Bilanz:* Bestand.	1. Eigene Geldabhebung durch weiße Schecks.
2. Überweisungen von Kunden durch rote Schecks.	2. Rote Schecks; Überweisungen an andere Kontoinhaber.
3. Barzahlungen von ortsanwesenden und auswärtigen Kunden.	3. Verrechnungsschecks zur Einlösung eigener Akzepte des Kontoführers.
4. Eigene Barzahlungen an die Bank.	4. Kaufaufträge auf Wertpapiere, Devisen.
5. Postanweisungen zur Gutschrift auf Giro-Konto.	5. *Schlußbilanz:* Bestand.
6. Erlös aus Diskontwechsel, Inkassopapieren, zum Verkauf gesandte Papiere.	
7. Weiße Verrechnungsschecks.	
8. Lombarddarlehen.	
9. Zinsen der Depoteffekten.	

Buchungsbeispiel: B. überweist an Leo in Barmen durch Reichsbankgiro infolge Auftrages von Winter, Köln, 2000. B. bucht: Winter an Reichsbankgiro. Winter bucht: Leo an B. Leo bucht: Reichsbank an Winter. Die Reichsbank schreibt dem Konto Leo 2000 zu, dem Konto des B. 2000 ab.

3. *Fremde Geldsorten*, *Valuten*, *Kontanten*, ausländisches Metall- und Papiergeld sowie inländische Handelsmünzen werden verrechnet:

a) Als Sachvermögen, d. h. auf einem *Sorten-*, *Valuten-* oder *Kontanten-Konto* mit den Anschaffungskosten bzw. dem Erlös.

b) In einem *besonderen* Kassenbuch, das gleichzeitig als Sortenskontro dient, mit Spalten für die einzelnen Geldsorten, Tageskurs und Betrag. Mitunter wird dazu ein besonderes

Sortenmemorial geführt (Kontanten-Konto an Kontokorrent-Konto für die Ausgänge).

c) In dem *gewöhnlichen* Kassenbuch unter Zugrundelegung einer *festen Umrechnungszahl*, die so gewählt wird, daß gegenüber dem wirklichen Kurs (Einkaufs- oder Verkaufskurs) nur Plus- oder nur Minusunterschiede entstehen können. Diese werden in einer Sonderspalte des Kassenbuches (*Agio-Konto*, *Kursdifferenzen-Konto*) gesammelt [1]) (ein unpraktisches Verfahren).

4. Ausgaben für *Briefmarken* werden auf Unkosten-Konto oder mit einem besonderen Porto-*Ko*nto, Wechselstempel mit Wechsel-Konto oder Wechselspesen-Konto oder Handlungsunkosten-Konto verrechnet. Gewöhnlich wird eine „*Portokasse*" dotiert, um die vielen einzelnen Posten für die Anschaffung von Stempelmarken usw. im Kassenbuch zu vermeiden. Das *Portobuch* der Banken enthält Aufzeichnungen der Portoausgaben für die einzelnen Kunden, die in einer Pauschalsumme semesterweise bei der Erteilung des Kontoauszuges zur Aufrechnung kommen.

5. *Zinsscheine*, fällige *Dividendenscheine* als Zahlungsmittel des Waren- und Fabrikhandels und als Bestandteile der eigenen Wertpapiere sind mit Effekten- oder Effektenzinsen-Konto zn verrechnen. Gelegentliche Geldeinnahmen in solchen Geldsurrogaten sind am einfachsten wie Reichswährung zu behandeln.

Im Bankgeschäft werden unterschieden:

a) Zins- und Dividendenscheine, die an den eigenen Wertpapieren haften: Effekten- oder Effektenzinsen-Konto wird beim Inkasso erkannt.

b) Zins- und Dividendenscheine der Depoteffekten des Kunden: sie sind dessen Kontokorrent-Konto (oder Scheck- oder Depot-Konto) gutzuschreiben, dem *Coupon-Konto* zu belasten.

c) Scheine, welche von Kunden oder im Tafelgeschäft der Depositenkassen zum Inkasso, zur Gutschrift übergeben oder der Bank verkauft werden: Sie werden mit einem *Coupon-Konto* verbucht, welches links den anfänglichen Bestand, die Kosten der eingehenden, im Haben den Erlös der ausgehenden (einkassierten, begebenen, zurückgegebenen) Scheine und den Schluß-

[1]) Schiebe-Odermann, a. a. O. S. 79ff.

bestand verrechnet. Der Gewinn an den Scheinen (z. B. in ausländischer Währung oder durch Anrechnung einer Inkassoprovision) wird vom Coupon-Konto auf Gewinn- und Verlust-Konto umgebucht. Ein Nebenbuch spezialisiert die Gebahrung mit den Zinsscheinen. In Großbanken wird häufig ein besonderes Coupon-Memorial eingerichtet [1]).

d) Zins- und Dividendenscheine der passiven Pfandbriefe und der eigenen Aktien der Bank: Das Pfandbriefzinsen-Konto (27. Abschnitt) und Dividenden-Konto (II. Band) übernehmen deren Verrechnung.

e) Zins- und Dividendenscheine, welche die Bank als Zahlstelle des Emittenten gegen Provision einlöst; sie werden dessen Kontokorrent-Konto belasten.

6. *Geldanweisungen* (im engeren Sinne, Anweisungen nach §§ 783 ff. BGB.) als umlaufendes Zahlungsmittel sind im deutschen Zahlungsverkehr selten. Der Inhaber behandelt sie als Rimessen oder, wenn sie sofort fällig sind und einkassiert werden, als Bargeld (Kasse an Konto des Einsenders), der Angewiesene wie eigene Wechsel und Tratten (vgl. Kassenschein-Konto, Banknoten-Konto).

Die im Postanweisungsverkehr des Warenhandels üblichen Abzüge verbucht man als Skontoabzüge (vgl. Warengeschäft).

Über die Verrechnung eigener Banknoten siehe Bankgeschäft.

7. *Schecks.* a) Über die Verrechnung des *Ausstellers* vgl. Giroverkehr S. 153, Giro-Konto Haben.

b) Der *Inhaber* eines Platzschecks wird diesen wegen der Zinsverluste und des Risikos der Nichteinlösung sofort einkassieren (Kasse an Kontokorrent des Einsenders). Für den Inhaber wird der Scheck durch dessen Einziehung Bargeld. Die Begebung an die Bank oder einen Kunden wirkt buchhalterisch wie eine Überweisung (Konto des Empfängers an Konto des Einsenders, Bank-Kontokorrent an Kontokorrent).

Fern- oder Inkassoschecks können vom Inhaber über Wechselkonto oder mit einem besonderen Scheck-Konto verrechnet werden.

[1]) Vgl. Buchwald, Technik des Bankbetriebes, 5. Aufl., Berlin 1908, S. 86 bis 104.

c) Die *bezogene Bank* belastet den Aussteller eines Schecks bei der Einlösung bzw. Auszahlung oder am Tage der Avisierung. Avisierte Schecks werden häufig über Tratten-Konto geführt (bei der Avisierung Kontokorrent an Tratten, bei der Auszahlung Tratten an Kasse), um eine Vormerkung der Verfügungen des Kontoinhabers zu haben. Einfacher erscheint uns ein anderes Verfahren. Das Scheck-Konto des Kunden im Kontokorrentbuch wird mit einer besonderen Vormerkspalte im (Soll) versehen, in welcher Tag und Betrag des avisierten Schecks notiert werden. Man erreicht damit den gleichen Effekt ohne eine umständliche Verrechnungsbuchung über Tratten-Konto, die wegen der unterschiedlichen Bestimmung des Verfalltages eingelöster Schecks nicht immer anwendbar ist.

Banken können aktive und passive Schecks unterscheiden. Aktive Schecks auf andere Banken sind Platz- oder Versand- bzw. Rimessenschecks. Sie werden wie Bargeld behandelt oder über Wechsel-Konto, Diskontwechsel-Konto, besser über Konto fremder Schecks verrechnet. Inkassoschecks werden wie Inkassorimessen behandelt.

Passive, von der Bank einzulösende Schecks werden einem (passiven) Scheck-Konto, Scheckauszahlungs-Konto belastet, welchem die auf Rechnung des Scheck-Kontos eines Kunden eingehenden Geldwerte kreditiert werden. Scheck-Konto verrechnet demnach rechts das Guthaben, links die Verfügungen des Scheckkunden; die Zinsen werden dem Scheckzinsen-Konto belastet. Andere Bankbetriebe verbuchen über Tratten und Kontokorrent-Konto wie oben ausgeführt.

8. *Inkassoaufträge.*

a) Inkassowechsel). Über die Buchung des Beauftragten vgl. Inkassowechsel-Konto. Der Auftraggeber bucht den Ausgang der Inkassowechsel wie die übrigen Wechsel. Die Inkassokosten werden nach Aufgabe zu Lasten des Unkosten-Kontos verbucht.

b) Inkassoaufträge an die Post (*Postaufträge* zur Einziehung von Geldbeträgen) werden bei ihrer Ausfertigung vorgemerkt und nach ihrer Einlösung bzw. Auszahlung des Ertrages an den Auftraggeber als Bareinnahmen verrechnet (Reisch-Kreibig

I S. 125 errichten ein *Postauftrags-Konto*, das wie Nachnahme-Konto behandelt wird).

Nachnahmen im Warenverkehr werden verrechnet:

a) Mit einem besonderen Hauptbuch-Konto, dem Nachnahmen-Konto.

Nachnahmen-Konto im Warenhandel.

Debet	Kredit
Nachnahmen:	
1. *Eingangsbilanz*: Bestand an noch nicht eingegangenen Nachnahmen aus dem Vorjahre.	3. *Kassen-Konto* (Giro-Konto, Postscheck-Konto, falls die Eingänge gutgeschrieben werden): Erlös der eingehenden Nachnahmen.
2. *Waren-Konto* (Verkaufs-Konto): Absendung der Waren unter Nachnahme einschl. Nachnahmekosten.	4. *Waren-Konto*: Rückbuchung bei verweigerter Annahme.
6. *Waren-Konto*: Übertrag des Kontensaldos = Nachnahmekosten.	5. *Schlußbilanz*: Bestand an schwebenden Nachnahmen.

Bei lebhaftem Nachnahmenverkehr empfiehlt sich die Errichtung einer besonderen Geldspalte „Nachnahmen" im Kassenbuch-Debet.

b) Man beschränkt sich auf eine Nebenverrechnung in einem Nachnahmenbuch oder -skontro, einer Art Konto pro Diverse, notiert die ausgehenden Nachnahmen und verbucht erst nach deren Eingang den Erlös zugunsten des Waren-Kontos (Kasse an Waren).

c) Ein umständlicheres Verfahren zeigt *Schaer*, Kaufm. Unterrichtsstunden I S. 510.

Die Einziehung bereits bestehender Kaufpreisforderungen mittels Nachnahmekarte oder Postaufträge ist wie die Tilgung von Buchforderungen zu verrechnen (Kasse an Debitoren).

---

22. Abschnitt.

Der Wechselverkehr.

Privatwirtschaftlich wird der Wechsel verwendet:

I. Als *Zahlungsmittel*, d. h. als Geldsurrogat, und zwar:

a) Zur *Einziehung einer Forderung* im Warengeschäft (Kundenwechsel auf den Käufer) bzw. als Verfügung über ein Bankguthaben.

b) Zur *Schuldenzahlung* durch Hingabe eigener Akzepte des Schuldners, von Bankakzepten oder eigenen Rimessen.

II. *Als Kreditmittel*, und zwar:

a) Werden durch den Wechsel Kapitalien übertragen, beispielsweise beim *Geld*kredit in den Formen des Diskontwechsels. Akzeptationskredits, der Finanzwechsel aller Art, wo der Wechsel als Geldbeschaffungsmittel dient.

b) Oder der Wechsel dient ausschließlich als *Sicherungsmittel* für künftig entstehende Ansprüche, z. B. als Kautions- oder Depotwechsel bei Gewährung eines Kontokorrentkredits, Übernahme einer Bürgschaft u. ä.

III. Als *Handelsware* und Spekulationsobjekt: Devisenhandel und -arbitrage [1]).

Im Sinne der Buchhaltung sind zu unterscheiden [2]):

1. Wechsel *inländischer* Währung, und zwar:
   a) *Aktivwechsel*, Rimessen- oder Besitzwechsel sind Wechsel*forderungen*, welche der Unternehmer besitzt, über die er verfügen kann (einkassieren, weiterbegeben, verkaufen, zurückgeben, zur Schuldenzahlung verwenden u. ä.).
   b) *Passivwechsel*, Schuldwechsel, Tratten oder Akzepte sind Wechsel*schulden*, welche der verbuchende Unternehmer als Bezogener oder Akzeptant zu bezahlen hat.
2. Besitzwechsel in *ausländischer* Währung oder Devisen.

A 1.) Den aktiven Wechselverkehr *des Warenhandels und der Industrie*, d. h. die Wechselforderungen in inländischer Währung an dritte Personen, verrechnet ein *Rimessen-Konto*[3]) (Süddeutschland), ein *Wechsel-Konto* (Norddeutschland) nach folgendem Schema:

---

[1]) Ausführlicher bei Leitner, Bankgeschäft und seine Technik, 2. Auflage 1909.

[2]) Eine brauchbare Übersicht bringt Sterns Lexikon S. 630 bis 654. Auch Zieglers Lehrbuch III, S. 86—98.

[3]) Terminologisches: A. zieht einen Wechsel auf B. A. hat eine „Tratte“ auf B. in Händen; ist der Wechsel akzeptiert, spricht man von einem „Akzept“ des B. Gibt A. den Wechsel an B. weiter, dann gibt er eine „Rimesse“ an R., dieser empfängt eine Rimesse des A.

Wechsel- oder *Rimessen-Konto.*

Eingang		(Verrechnung mit dem Nennwert). Ausgang	
1. *Bilanz*: Anfangsbestand ..	5 000	3. *Bank, Kreditoren, Kasse, Debitoren*: Weiter indossierte W.—an die Bank, an Lieferanten, zum Inkasso —, selbst einkassierte, zurückgegebene W.	26 300
2. *Debitoren*, Konto-Korrent: Rimessen, von Kunden indossiert, eigene Tratten auf den Käufer (Kundenwechsel)	28 500	4. *Schlußbilanz*: Nennwert des Bestandes (Aktiva)	7 200
	33 500		33 500
5. *Eingangsbilanz*: Vortrag	7 200		

Der Diskontverlust beim Verkauf an eine Bank wird mit einem Diskont-Konto verrechnet (vgl. Diskontwechsel-Konto 2 a). Stempelkosten pflegt man mit Handlungsunkosten-Konto oder Wechsel-Konto, manchmal auf einem Wechselspesen-Konto zu verrechnen.

Die Einzelheiten des Wechsels werden in einem Wechselbuch oder Rimessenskontro dargestellt.

2.) *Schuldwechsel.* Schuldwechsel, die der Unternehmer als Akzeptant oder als Bezogener am Verfalltage zu bezahlen hat und im Umlauf sind, werden auf einem *Tratten-Konto* (Schuldwechsel- oder Passivwechsel-Konto) oder *Akzeptations-Konto* verrechnet. Manche Betriebe trennen Tratten und Akzepte (vgl. S. 83), andere nennen das Konto Tratten- und Akzepten-Konto, wieder andere Betriebe unterscheiden nicht zwischen Tratten und Akzepten. Die Verbuchung erfolgt beim Eintreffen der Trattenanzeige des Ausstellers oder am Tage der Annahme des Wechsels oder endlich bei dessen Zahlung [1]).

Einzelheiten des Schuldwechselverkehrs finden ihre Aufzeichnung in einem Nebenbuch, dem Akzepten- oder Trattenbuch.

Der Trattenverkehr der Bank mit einem Kunden auf Grund eines Akzeptionskredits wird in der Regel von der laufenden Rechnung ausgesondert und auf einem Konto N. N. Tratten-Konto verrechnet. Neben dem Tratten- und Akzeptenbuch (d. i. ein Vormerkbuch für akzeptierte und eingelöste

---

[1]) Vgl. Schrott a. a. O. S. 269 und die Kontroverse in der Z. f. B. 1897.

Tratten-Konto.

(Istzahlung) Einlösung		(Sollzahlung) Vormerkung	
3. *Kasse, Bank, Kontokorrent, Abrechnungs-Konto*: Einlösung und Widerruf	29 000	1. *Bilanz*: Bei Beginn des Jahres im Umlauf befindliche Tratten und Akzepte	15 000
4. *Schlußbilanz*: (Passiva). Noch im Umlauf	16 000	2. *Kontokorrent, Kreditoren*: Auf den Unternehmer gezogenen Tratten, Eigenwechsel, die anderen überlassen werden, gezogen für Rechnung des Ausstellers oder für fremde Rechnung (Kommissionstratten)	30 000
	45 000		45 000
		5. *Bilanz*: Vortrag	16 000

Schuldwechsel) kommen als Nebenbücher noch in Betracht: Verfallbuch, Obligobuch des Bankkunden (Übersicht über die Tratten des Kunden) und Trattenobligobuch der Bank (d. i. eine Übersicht über die eigenen Verpflichtungen aus Tratten).

Buchungsbeispiele: Meier trassiert auf Karl an die Order der Diskontbank.

1. Der Aussteller Meier bucht: Wechsel an Debitoren (Karl), bei Widerruf der Tratte umgekehrt. Bei der Begebung an die Bank: Bank an Wechsel. Bei der Protestierung mangels Zahlung: Debitoren (Karl) an Bankkonto für die Wechselsumme nebst Kosten.

2. Der Bezogene Karl bucht: Kreditoren an Tratten (Akzepte), bei der Einlösung Tratten (Akzepte) an Kasse bzw. Bank-Konto, wenn das Akzept domiziliert ist oder durch Bankscheck bezahlt wird. Bei Protestierung des Wechsels: Tratte an Kreditoren.

3. Der Remittent (Diskontbank) bucht: Wechsel bzw. Diskontwechsel an Kontokorrent (Meier); bei der Rückgabe im Regreßweg: Kontokorrent an Diskontwechsel bzw. Retourwechsel.

Kommissionstratten wird der Bezogene dem Auftraggeber und nicht dem Aussteller der Tratte belasten. Der Aussteller der Tratte wird die Wechselsumme dem Auftraggeber und nicht dem Bezogenen des Wechsels gutschreiben.

Eine Kommissionsrimesse wird der Wechselempfänger dem Auftraggeber gutbringen und nicht dem Wechselgeber (Indossanten).

3.) Domizilwechsel. Zu unterscheiden sind:

1. Echte, eigentliche Domizilwechsel:

a) Mit einem Domiziliaten (Stellvertreter des Akzeptanten bei einer Zahlung des Wechsels am Verfalltag, bestimmt domizilierte W.).

b) Ohne Domiziliaten (Einlösung des Wechsels durch den Akzeptanten, aber am Domizilort).

2. Unechte, uneigentliche Domizilwechsel, Wechsel mit einer Zahlstelle vom Akzeptanten versehen (beispielsweise Herren Müller & Co., Berlin, zahlbar bei der Deutschen Bank).

Für den domizilierenden Akzeptanten sind solche Wechsel Schuldwechsel (Tratten-Konto). Die Kosten der Stellvertretung verrechnet er bei der Zahlung auf dem Unkosten-, Provisions- oder Domizilspesen-Konto. Die einlösende Bank verrechnet die einige Tage vor Verfall eintreffende Deckungszahlung auf einem *Domizilwechsel-Konto* (Wechselsumme + Provision), die Auszahlung über das gleiche Konto Debet, das am Jahresschluß den Ertrag durch Domizilprovision aufzeigt (Abschluß durch Gewinn und Verlust oder das allgemeine Provisions-Konto). Der Zinsgewinn der Bank — zinsfreie Benutzung der Deckung vom Eintreffen bis zur Bezahlung — kommt zahlenmäßig nicht unmittelbar zum Ausdruck. Die Einlösung der Domizilwechsel erfolgt, wie die jeder anderen Tratte, durch Barzahlung oder im Abrechnungsverkehr.

Buchungsbeispiel: Rudolph domiziliert sein Akzept (1000) bei seiner Bank.

a) Einsendung der Deckung vor Verfall + Provision (2,50). Rudolph bucht die Domizilierung an sich nicht. Bei der Einsendung der Deckung: Tratten (1000), Unkosten (2,50) an Kasse (1002,50). Die Bank bucht: Kasse an Domizilwechsel (1002,50). Bei der Einlösung des Domizils bucht die Bank: Domizilwechsel an Kasse bzw. an Abrechnungs-Konto (1000).

b) Erfolgt die Einlösung des Domizils zu Lasten des Bankguthabens, so bucht die einlösende Bank: Kontokorrent an Kasse bzw. bei einer Einlösung durch Clearing: Kontokorrent an Abrechnungs-Konto (1000) Rudolph bucht: Tratte an Bank.

B. *Der Wechselverkehr der Bank* gliedert sich wie folgt:

Aktiver Verkehr:

a) Markwechsel. 1. Zur Gutschrift *per Verfall* im gewöhnlichen Kontokorrentverkehr mit dem Kunden. Sie werden mit einem Wechsel-Konto (Platzwechsel, Rimessenwechsel, Wechsel-Konto)

verrechnet. 2. Zur Gutschrift *nach Eingang* unter Aufgabe = *Inkasso*wechsel (S. 167). 3. Zur *Diskontierung* als Mittel der Geldbeschaffung für den Kunden = *Diskontwechselverkehr.*

b) Kurswechsel, Devisen (S. 169).

c) Aktive Depot- oder Sicherheitswechsel (S. 84 f.).

Passiver Verkehr:

a) Tratten und Akzepte im Kontokorrentverkehr.

b) Tratten infolge eines Akzeptations- und Rembourskredits (S. 173).

c) Passive Sicherheitswechsel, Bürgschaftswechsel infolge Garantieübernahme.

4.) *Der Diskontwechselverkehr der Banken.*

Beispiel: Eine Bank kauft ℳ 12 000,— fällig am 31. Oktober unter Abzug von .... „ 126,50 für 5 % Diskont

für ℳ 11 873,50 Barwert.

Wie ist der Diskontwechsel mit Rücksicht auf den Diskontabzug zu verrechnen? Es gibt folgende Möglichkeiten:

1. Verbuchung auf einem Umsatzerfolgs-Konto (Bestanderfolgs-Konto), und zwar

a) auf einem *eingliederigen* Konto. Die Verrechnung des Diskonterfolges als Gewinn wird am Jahresschluß oder monatlich nachgeholt.

b) Oder auf *Tabellenkonten* mit sofortiger Trennung der Bestand- und Erfolgsrechnung.

c) Nachweis des Erfolges in einem *Nebenbuch*, im Wechselskontro oder Rimessenbuch, das eine durch Spalten für den Diskont, die Provision und sonstige Unkosten erweiterte Liniatur erhält.

2. Verbuchung auf zwei Konten:

a) Eines für den Nennwert der Wechsel, eines für den Diskontabzug (Wechsel-Konto und Diskont-Konto).

b) Eingangs- und Ausgangswechsel-Konto werden getrennt.

Buchungsweise nach 1a:

Diskontwechsel-Konto

(als Umsatzerfolgs-Konto).

Eingang		Ausgang	
1. *Bilanz*: Barwert des Anfangsbestandes.		3. Barwert der ausgehenden W. (zurückgegeben mangels Zahlung[1]), einkassiert, rückdiskontiert)	
2. *Kasse, Kontokorrent-Konto*: Barwert der gekauften W.	11 873.50	4. *Schlußbilanz*: Barwert d. Schlußbestandes (Aktiva)................	11 950,—
5. *Gewinn- und Verlust-Konto*: Zinsengewinn[2])			

Buchungsweise nach 1b (Tabellen-Konto):

Diskontwechsel-Konto[3]).

Eingang			Ausgang		
	Nennwert	*Barwert*		*Nennwert*	*Barwert*
oder	*Nennwert*	*Diskont*	oder	*Nennwert*	*Diskont*
oder	*Barwert*	*Diskont*	oder	*Barwert*	*Diskont*

Buchungsweise nach 2a:

Die Memorialbuchungen beim Ankauf würden lauten:
Wechsel-Konto

an Kontokorrent	11 873,50
an Wechseldiskont-Konto	126,50
(an Wechselprovisions-Konto)	—

Umständlicher ist die zerlegende Buchung:

1) Wechsel an Kontokorrent	12 000,—
2) Kontokorrent an Diskont	126,50
3) Kontokorrent an Provision	—

[1]) Manche Banken führen für m. Z. zurückgegebene W. ein „Retourwechsel-Konto“, dazu ein Rückwechsel-Skontro (neben den üblichen Kolonnen solche für Kosten, eigene Kosten, Provision); auch Retourspesen-Konto findet man.

[2]) Zinsgewinn und Provisionsgewinn können auch monatlich auf Grund der Nebenverrechnung im Wechselskontro auf Zinsen-Konto bzw. Provisions-Konto Kredit übertragen werden.

[3]) Ähnlich schon Löwinsohn, Doppelte italienische Buchführung auf 2 Geschäftsbücher beschränkt. Berlin 1863.

Verfahren nach 2 b:

Wechseleingangs-Konto verrechnet den Nennwert, das Wechselausgangskonto den Ausgangswert; die ausgehenden Wechsel werden mit ihrem Nennwert vom Eingangs- auf das Ausgangs-Konto übertragen (vgl. Schaer, Kaufm. Unterrichtsstunden I, S. 504). Das sehr unpraktische Verfahren ist nur für Warengeschäfte diskutabel.

NB. Banken verrechnen bei nicht reichsbankfähigen Diskontwechseln 1—2 % über Bankrate, bei bankfähigen Diskontwechseln bis 90 Tage Laufzeit — bis zum Fälligkeitstag — eine Provision von ¼—½ %, ein Verfahren, das sie bei solchen Wechseln günstiger stellt als der erste. Wechsel, die wegen ihrer längeren Laufzeit noch nicht diskontfähig sind, werden ins Depot des Kunden genommen, mit etwa 60—75 % des Wertes belehnt und erst später diskontiert (*Depotwechsel*).

Die Behandlung der Diskontwechsel beim Bücherabschluß; transitorischer Diskont, Diskontvortrag.

Ein Wechsel über ℳ 12 000,— fällig am 31./1., gekauft am 31./10. abzüglich ÷ „ 150,— Diskont für 90 Tage: 5 %
liefert ℳ 11 850,— Barwert, Tageswert am 31./10. Der Wert des Wechsels am Bilanztage (31. Dezember) wird berechnet: ℳ 12 000,—
„ 50,— Diskont für 30 Tage à 5 %
mit ℳ 11 950,—

Die Buchungsposten (S. 163 unten) auf den Konten sind:

Wechsel-Konto.

Eingang		Ausgang	
31./10. Kontokorrent	12 000.	31./12. Schlußbilanz	12 000.
1./1. *Bilanz*	12 000.		

Diskont-Konto.

Verlust		Gewinn	
31./12. *Schlußbilanz*: Diskontvortrag	50	31./10. Kontokorrent	150
31./12. *Gewinn und Verlust*: Gewinnanteil des laufenden Jahres	100		
	150		150
		1./1. Bilanz: Vortrag (Gewinnanteil des folgenden Bilanzjahres)	50

Aus der Darstellung ist zu folgern:

1. Der Wert des Wechsels nähert sich dem Nennwert, je näher er dem Verfalltag kommt.

2. Die Diskontierung der vorhandenen Diskontwechsel am Jahresschluß als Bewertung der vorhandenen verzinslichen Wechselforderungen bewirkt ein Hinüberschieben des Diskontgewinnes pro rata temporis in das nächste Bilanzjahr.

3. Man kann, wie es französische Fachschriftsteller fordern, den rechnungsmäßigen Rückdiskont des Wechselvorrats mit einem Sonderkonto (réescompte du portefeuille) verrechnen[1]).

Gewinn- und Verlust-Konto.

Verlust		Gewinn	
2. Rückdiskont-Konto	50	1. Diskont-Konto	150

Deutsche Fachschriftsteller verlangen die Verbuchung dieses Rückdiskonts mit einem transitorischen Diskont-Konto oder auf einem Sammelkonto für transitorische Aktiva und Passiva (vgl. 2. Band).

4. Wurde der Nennwert des Wechsels dem Kunden in laufender Rechnung gutgeschrieben, so wird er als Wechselbestand in der Jahresbilanz und als überfälliger Posten im Kontokorrent diskontiert. Diskontverlust und Diskontgewinn gleichen sich aus. Wird eine Rimesse als Vortragrimesse behandelt, dann sollte man diesen Wechsel entweder ohne Diskont in die Vermögensbilanz einstellen oder als Wechsel diskontieren und vom Gesamtdiskont der Wechselbestände den Diskont der Vortragsrimessen in Abzug bringen[2]).

5. Steigt der Diskont bis Ende des Jahres, in unserm Beispiel etwa auf 6 % (= ℳ 60 Diskont auf obigen Wechsel), oder fällt er (etwa auf 4 % = ℳ 40 Diskont), so ändern sich, die Anrechnung dieser Diskontsätze angenommen, die Gewinnanteile der beiden Bilanzjahre.

Buchungsbeispiele zum Wechselverkehr.

1.) Die *Notadresse* auf einem Wechsel wird kontomäßig nicht verrechnet. Die Ehrenzahlung erfordert eine Buchung: Kontokorrent-Konto des Honoraten an Kasse, Wechselsumme und Kosten.

[1]) Vgl. Barré, a. a. O. S. 218.

[2]) Gautsch, Erläuterungen über die Aufstellung einer Bankbilanz mit besonderer Berücksichtigung des transitorischen Konto. Wien 1884.

2.) Meier sendet einen Wechsel auf *uns selbst* zur Diskontierung; der Empfänger bucht: Diskontwechsel an Meier, Barwert; bei einer Begebung wie üblich (N. N. an Diskontwechsel). Bleibt der Wechsel im Besitz des Akzeptanten, so ist am Verfalltag zu buchen: Tratten an Diskontwechsel für den Nennwert.

3.) A. *verkauft eigene Akzepte* unter Diskontabzug. Buchungen: Kasse an Tratten für den Nennwert, Diskont an Kasse für den Diskont.

4.) A. trassiert auf die Bank infolge eines Akzeptationskredits 60 000 ℳ per 3 Monate, O. eigene, versieht den Wechsel mit Blanko-Indossament und läßt ihn bei der bezogenen Bank zum Privatdiskont diskontieren. Der Erlös dient zur Deckung einer früheren Tratte auf die Bank (Renovationstratte).

Die Bank bucht:

1. A., Akzepten-Konto an	Tratten-Konto	60 000	
	„ Courtage-Konto	15	
	„ Provisions-Konto	150	
	„ Zinsen-Konto	530	60 695

2. Diskontwechsel an A., Akzeptenkonto für die Übernahme des Wechsels ℳ 60 000.

3. Kasse an Diskontwechsel für den Erlös des verkauften Wechsels.

5.) Der Crédit Lyonnais retourniert an A., Berlin, Francs 6000 per 26. Mai auf Paris unter Protest mangels Zahlung und belastet für Kosten Francs 103,10; Regreß durch Rücktratte auf A. in Berlin im Betrage von ℳ 4972,—.

A. in Berlin nimmt seinerseits Regreß auf C. durch Rücktratte. C. belastet seinem Vormann D. die Regreßsumme.

a) Crédit Lyonnais bucht 1. beim Empfang der Inkassorimesse: Inkassowechsel an Inkasso-Kontokorrent A., Berlin, 6000. 2. Beim Regreß:

A. Inkasso-Kontokorrent an	Inkassowechsel	6000	
	an Retourspesen	103,10	6103,10

3. Devisen an A. Inkasso-Konto für die Rücktratte auf Berlin Francs 6103,10 = ℳ 4972.

b) A. in Berlin bucht bei der Einsendung des Wechsels: Crédit Lyonnais Inkasso-Konto nostro an Devisen. Bei der Rücksendung:

Crédit Lyonnais, Inkasso-Konto nostro

1. An *Devisen* .... Frcs. 6000.—	2. Verfügung.............
2. An *Tratten-Konto*: Rücktratte .... ℳ 4972.—	3. *Rückwechsel-Konto*, m. Z. retourniert Fcs.6103.10 = ℳ4972.—

Mit *C* verrechnet sich A. wie folgt:

C. Kontokorrent	an Rückwechsel-Konto	4972,—	
	an Retourspesen-Konto	24,—	4996,—

Wechsel-Konto an C., Kontokorrent
Rücktratte auf C. 4996,—

c) C. (Warenhändler) bucht: *Debitoren* D. an *Bank-Konto* (A, Berlin)

für Regreßsumme	4996,—
an Provisions-Konto $^1/_3$ %	16,65
an Unkosten-Konto, Porto	—,80
an Zinsenkonto 6 %	5,—
	5018,45

5). *Inkassowechsel.* Die zum Einzug mit einem Prokura- oder Inkassomandat-Indossament übersandten Wechsel sind buchhalterisch vom Diskontwechselverkehr zu trennen, da es sich um Kommissionsgeschäfte ohne Kreditgewährung der Bank handelt. Inkassowechsel, welche dem Gemeinschuldner zur Einziehung übergeben wurden, unterliegen im Falle des Konkurses der Zurückforderung auch dann, wenn das Indossament den Zusatz zum Inkasso zur Einziehung oder ähnliche einschränkende Klauseln nicht enthält (vgl. §43 K. O. über Aussonderung). Einzugspapiere gehen nicht in das Eigentum des Beauftragten über. Einige Banken trennen deshalb mit Recht in der Vermögensbilanz den Bestand an Diskontwechseln von solchen zum Einzug, auf der passiven Seite entsprechend Kreditoren und Einzugsrechnungen.

Inkassowechsel-Konto

Eingang	Ausgang
1. *Bilanz*: Bestand 2. Nennwert der eingehenden W. (Inkasso-Kontokorrent, Inkasso-Rechnungen).	3. Einkassierte, zurückgegebene, zum Inkasso weitergegebene W. (Abrechnungsstelle, Reichsbank). 4. *Schlußbilanz*: Bestand.

Eine deutsche Inkassobank mit zahlreichen Filialen kontiert den Inkassoverkehr wie folgt: Inkassowechsel-Konto A, Inkassowechsel-Konto B für Wechsel, welche an die Zentrale weitergegeben werden; Inkasso-Devisenkonto; Inkasso-Spesenkonto; Inkassoretourspesen-Konto; Inkasso-Kontokorrent-Konto.

Man hat verlangt, daß beim Eintreffen der Inkassowerte keine Verbuchung vorgenommen werde, ähnlich wie bei Kommissionswaren, da kein Schuldverhältnis entstehe. Nur die Eintragung in ein Nebenbuch — Inkasso-Skontro, Stücke-Konto — sei erforderlich. Nach Eingang wird der Erlös dem Auftraggeber gutgeschrieben. Bei einer Weitersendung der Inkassopapiere sei eine Verrechnung über Inkasso-Konto und Inkasso-Kontokorrent-

Konto notwendig. Wird das Inkassopapier schon beim Eintreffen auf Kontokorrent-Konto gutgeschrieben, dann solle der Betrag vor der Geldspalte notiert werden wegen der noch unbekannten Kosten, sofern sie nicht auf Grund des Inkassotarifes zu berechnen sind, und wegen des Ausschlusses der Verfügung über den Erlös vor seinem Eingang.

Schaer[1]) berichtet über ein „neues" Verfahren. Die Einzugspapiere werden mit ihrem Nennwert dem Inkasso-Konto des Kunden gutgeschrieben (Inkassowechsel an Inkasso-Konto N. N.). Nach Eingang der Wechsel wird dieses Konto belastet zugunsten des Kontokorrent-Kontos des Kunden. N. N. Inkasso-Konto zeigt dann in seinem Saldo den Betrag der noch nicht fälligen Einzugspapiere des einzelnen Kunden.

Inkassowechsel werden häufig wie gewöhnliche Wechsel verrechnet, dem Übersender unter Abzug der Inkassokosten nach dem Tarif und 2—5 Tage nach dem Verfalltag valutiert, sofort gutgeschrieben. Andere Banken erteilen Gutschrift erst nach Eingang des Wechsels. In solchen Fällen wird häufig der Inkassoverkehr[2]) mit den Bankkunden von der laufenden Rechnung abgetrennt und mit einem Sonderkonto, Inkassokontokorrent-Konto, Inkasso-Konto (als Kollektiv-Konto des Hauptbuches) verrechnet wie folgt:

Debet	Inkasso-Kontokorrent-Konto. Kredit.
3. *Gegenwert* der Inkassopapiere abzüglich Kosten, oder Nennwert u. Verrechnung der Inkassokosten auf Sonderkonten (vgl. oben angeführtes Kontierungsschema).	1. *Bilanz*: *Verbindlichkeiten aus dem* Vorjahr.
4. Nicht eingelöste und zurückgegebene Papiere.	2. *Inkassowechsel-Konto*: Nennwert der empfangenen Einzugspapiere
5. *Schlußbilanz*: Passiva, Forderungen der Auftraggeber aus noch nicht abgerechneten Einzugspapieren.	
5a. *Gewinn und Verlust* oder *Provisions-Konto*: Übertrag des Gewinnes, wenn Barwerte verrechnet wurden (oben 3.).	

[1]) Bank im Dienste des Kaufmanns (Leipzig 1909) S. 54.
[2]) Ausführlich behandelt bei Schiebe-Odermann (13. Aufl.) S. 164 ff.

6.) *Devisenverkehr.*

Konto fremder Wechsel, *Kurswechsel-Konto*, *Devisen-*, *Cambien-Konto* verrechnet:

Eingang	Ausgang
1. *Bilanz*: Wert des Anfangsbestandes.	3. *Erlös* der ausgehenden Devisen (verkauft, Inkasso).
2. *Kosten* der eingehenden (gekauften, von den Kunden remittierten, selbst ausgeschriebenen) Devisen.	4. *Schlußbilanz*: Aktiva. Wert des Schlußbestandes.
5. *Gewinn und Verlust*: Kurs-, Zinsengewinn und ersparte Courtagen.	

Spezialisierung der Verrechnung:

a) Nach Zahlungsplätzen: Londoner, Wiener, Pariser Wechsel-Konto u. s. f.

b) Nach der Währungen: Rubelwechsel-, Francswechsel-Konto u. a.

c) Zerlegung des Gewinnes in Kursgewinn und Zinsgewinn durch Einfügung eines Devisenzinsen-Kontos oder periodische Übertragung des Zinsengewinnes (nachweisbar auf Grund von Hilfsrechnungen) auf das gewöhnliche Zinsen-Konto.

d) Eine entsprechende Erweiterung des Devisen-Skontros (besondere Spalte für Courtage, Stempel, Zinsen, Provision).

e) In obiger Aufstellung wurden die Kosten und der Erlös verbucht. Man findet aber auch eine gesonderte Verrechnung der Unkosten des Devisenhandels auf Courtage-Konto, Stempel-Konto (vgl. dazu Verrechnung im Bankgeschäft, Effektenhandel).

Die Nebenkosten, Stempel, Courtage usw. rechnet der kaufende Bankier als Kommissionär dem Kunden ab, beim Verkauf von Devisen hingegen zu. Der Bankier oder der Bankkunde als Auftraggeber kalkuliert den Anschaffungswert der für ihn gekauften Devisen durch Addition, den Erlös durch Subtraktion der Nebenkosten.

Schecks auf ausländische Währung werden auf Devisen-Konto verrechnet.

Kurswechsel werden gewöhnlich zum Tageskurs des Buchungstages, mitunter auch zu einem festen Bücherkurs umgerechnet. Die gegen den Tageskurs sich ergebende Differenz wird einem Kursdifferenzen-Konto zu- bzw. abgeschrieben, ein sehr umständliches Verfahren.

23. Abschnitt.

Der Kredit und die Kredit-Konten.

I. Unter *Kredit* versteht man das Hingeben und Empfangen von wirtschaftlichen Gütern im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegenleistungen (Wagner). Zwischen Leistung und Gegenleistung liegt ein gewollter erheblicher Zeitraum.

Die Gegenleistung kann in einzelnen Fällen aus rein technischen Gründen nicht unmittelbar der Leistung folgen, z. B. bei einem Barverkauf im Großhandel: zwischen Absendung der Ware an den Besteller und dem Eintreffen der Barzahlung liegt ein Zeitraum von einigen Wochen. Solche Kaufpreisforderungen werden zunächst dem Personen-Konto oder einem Sammel-Konto für ähnliche Fälle — Konto für verschiedene, Nachnahme-Konto — belastet; die Zahlung entlastet die Konten. Auch bei Lohnzahlungen an Arbeiter, Gehaltszahlungen und Mietzins u. a. ist das Hinausschieben der Gegenleistung nicht das Wesentliche, sondern eine durch andere Umstände bedingte Nebenerscheinung. In den zuletzt genannten Fällen handelt es sich um Leistungen an den Unternehmer, die an sich überhaupt nicht gebucht werden; erst die Gegenleistung, die Zahlung, findet ihre Verbuchung auf Lohn-Konto, Gehälter-Konto, Miete-Konto (Vgl. S. 86, 6. Fall).

II. Das *Kreditgeben* beruht entweder auf einer Vereinbarung beider Parteien, ist also freiwillig und gegenseitig; beispielsweise, wenn Waren auf Kredit geliefert werden, Geld mit oder ohne bestimmten Rückzahlungstermin, mit oder ohne Sicherstellung geliehen wird. Dieser vertragsmäßige Kreditverkehr ist unmittelbar aus den Büchern zu entnehmen: die Summe der Kredite ist verbucht auf Debitoren-Konto (aktive Kredite), Kreditoren-Konto (passive), die Einzelkredite, ihre Individualisierung im Debitorenbuch, Kreditorenbuch, Bank-Konto.

III. Das *Kreditnehmen* kann aber auch auf einem einseitigen Willensakt des Kreditnehmers beruhen, ein unfreiwilliges Kreditgeben sein, wenn die ursprüngliche Kreditfrist vom Käufer ohne Vergütung oder gegen nachträgliche Zinsvergütung verlängert wird, wenn der Schuldner versucht, eine fällige Schuld

durch Rimessenwechsel zu begleichen u. a. Diese Kreditmißwirtschaft ist auf dem Personen-Konto des Schuldners und des Gläubigers nachweisbar (Vergleichung des Fälligkeits- mit dem Deckungstag, Deckungsmittel usw. vgl. S. 38, 41).

IV. Leistung und Gegenleistung können in der Hingabe von Geld, Handelsgütern, Dienstleistungen (des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers) bestehen. Man spricht von einem *Geld*kredit, *Waren*kredit, *Leistungs*kredit. Wird dem Kreditnehmer die Nutzung eines Geldkapitals als selbständiger Vertrag überlassen, spricht man von einem *Leih*kredit (Schulden zur Geldbeschaffung); bei dem *Stundungs*kredit steht das Kreditieren in Verbindung mit einem anderen Geschäft (rückständige Gegenleistungen des Kreditnehmers). Der Stundungskredit ist eine Folge der Vermögensbildung (vgl. S. 22f) und ist verrechnet auf dem Debitoren-Konto (aktiv), Kreditoren-Konto, gleichgültig, ob Waren- oder Leistungskredit.

V. Gewöhnlich wird zwischen *Real*-, Pfand- oder besonders gedecktem Kredit und dem nicht besonders gedeckten oder *Personal*kredit unterschieden.

a) Beim *Realkredit* wird ein Vermögensgegenstand des Kreditnehmers abgesondert, der im Falle der Nichtzahlung oder der Zahlungsverzögerung zur Befriedigung des Kreditgläubigers dienen soll. Das Absonderungsrecht besteht am unbeweglichen oder beweglichen Vermögen:

1. *Immobiliarkredit*, Hypothekarkredit. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt zwei Arten der hypothekarischen Belastung von Grundstücken: aa) Die *Verkehrshypothek* (§§ 1113f BGB.) als Mittel der Geldbeschaffung, der Mobilisierung eines Kapitals. Sie dient zur Sicherung einer bereits bestehenden Forderung und findet ihre Verbuchung auf dem Hypothekenschulden-Konto (passiv), Hypothekardarlehns-Konto (aktiv) mit dem Betrage des Darlehens; der Wert der Sicherheit ist buchhalterisch irrelevant. bb) Die *Kautions-* oder *Sicherungs*hypothek (§§ 1184f BGB.) als Mittel, durch Verpfändung des Grundbesitzes Kredit zu erhalten. Der Anspruch, dessen Sicherstellung der Hypothek dient, ist zur Zeit der Begründung, der Eintragung ins Grundbuch noch nicht bestimmbar, er ist in der Regel noch nicht entstanden, so beispielsweise im Bankverkehr, wo vor der Er-

öffnung des Kreditverkehrs eine solche Hypothek bestellt wird: z. B. Lehmann wünscht einen beliebig verfügbaren Bankkredit von 25 000 bis 30 000 gegen Kautionshypothek auf sein Fabrikgrundstück hinter 125 000 I. Hypothek.

Die Kautionshypothek kommt konto- und buchmäßig unmittelbar nicht zum Ausdruck. Gläubiger und Schuldner buchen auf Personen-Konten (vgl. 27. Abschnitt).

2. *Mobiliar-*, *Faustpfand*kredit: Der Kreditnehmer bestellt an einem ihm gehörenden Gegenstande ein Pfandrecht. Die verpfändeten Güter (Wertpapiere, Waren) gehen in den Besitz (nicht in das Eigentum) des Kreditgebers, des Pfandgläubigers, über oder werden bei Verkehrsanstalten des Handels hinterlegt (Lagerhäuser). Vielfach werden im Großhandel nicht die Waren selbst verpfändet, sondern die Schriftstücke, durch die die Verfügungsgewalt über Waren gesichert ist (Lagerscheine, Konnossemente, Frachtbriefe).

Der Kreditgeber verrechnet Pfandkredite auf besonders benannten Konten: Lombard-Konto, Lombarddarlehen-Konto, auch Effektenlombard-Konto, Warenlombard-Konto; Rembours-Konto, summarische, uneigentliche Personen-Konten, die in ihrer Benennung zum Ausdruck bringen, daß die Persönlichkeit des Kreditnehmers gegen die Bedeutung des Pfandes zurücktritt. Auch der Kreditnehmer soll durch eine entsprechend gewählte Benennung des Darlehen-Kontos die rechtliche Natur dieses Kreditgeschäfts kontomäßig zum Ausdruck bringen, unterläßt dies aber häufig und verrechnet es mit den laufenden Kreditgeschäften auf Kreditoren- oder Kontokorrent-Konto.

Die verpfändete Sache bleibt Eigentum des Kreditnehmers; die Besitzübertragung wird oder soll in den Bestandbüchern vermerkt werden. Eine Übertragungsbuchung (Konto verpfändeter Waren, Effekten an Waren-Konto, Effekten-Konto mit dem Darlehnsbetrag) wäre denkbar, aber umständlich.

Der Realkredit ist stets Geldkredit. Wie die Grundstücke, so können auch Wertpapiere derart verpfändet bzw. hinterlegt werden, daß sie als Sicherstellung eines erst in Zukunft bestimmbaren Geldanspruches dienen, z. B. bei einem Kontokorrentkredit gegen Hinterlegung von Wertpapieren. Auch diese Pfandkredite finden keinen unmittelbaren kontomäßigen Ausdruck

in den Verrechnungsbüchern, dementsprechend auch nicht in der Vermögensbilanz, abgesehen von dem Fall, daß der Geschäftsbericht über die Art der Deckung des Kredits Auskunft gibt (II. Band).

b) Der *Personalkredit* soll seine Deckung in der gesamten Vermögensmasse des Kreditschuldners finden.

1. Der *Buchkredit* findet seine Beurkundung in den Büchern des Gläubigers. Hierher gehören der Stundungskredit des Warenhandels (auf Kreditoren-Konto), dem ein Kaufvertrag zugrunde liegt, und der Kontokorrentkredit des Händlers und des Fabrikanten, der sich auf einen Kreditvertrag gründet. Der Bank (Kontokorrent-)Kredit erscheint mit dem in Anspruch genommenen Betrage in den Büchern des Kreditnehmers auf dem Bank-Konto Kredit, rechts, seine Abzahlungen links (S. 40). Die Maximalhöhe, die Art der Deckung des Kredits ist unmittelbar nicht zu ersehen, wird aber in Vormerkbüchern notiert.

2. Kredit *gegen Schuldschein*: a) im privaten Geldhandel des Kleinverkehrs; b) bei Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits und des Kapitalmarktes; er wird auf Obligationen-Konto, Pfandbrief-Konto, Prioritäten-Konto des Kreditnehmers verrechnet.

3. Beim *Akzeptkredit* des Akzeptanten handelt es sich in der Regel um eine Umwandlung der Kaufpreis- als Buchschuld in eine Wechselschuld des Käufers. Der Kreditnehmer verpflichtet sich nach Wechselrecht zur Bezahlung der Waren, in anderen Fällen zur Rückzahlung des Darlehens; er wird auf dem Schuldwechsel-Konto verrechnet.

Der *Akzeptationskredit* bei einer Bank wird benutzt, um die Akzepte des Kreditgebers in Umlauf zu setzen (Kreditakzepte), setzt einen Kreditvertrag voraus und wird vom Kreditgeber auf einem Sonder-Konto (N. N. Akzeptations-Konto) verbucht. Auch der Kreditnehmer tut gut, diesen Kredit vom Kontokorrentkredit zu trennen.

4. *Wechselkredit.* Der Wechselnehmer als Kreditgeber nimmt Wechsel in Zahlung oder gibt Darlehen darauf — Kauf von Wechselforderungen, Diskontkredit — im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Vorbesitzers und des Akzeptanten. Dem

Kreditgeber haftet eine Mehrheit von Einzelwirtschaften, d. h. jeder Vormann.

Der Wechselverkäufer belastet die diskontierende Bank für den Erlös, d. h. in den Büchern des Kreditnehmers erscheint die Bank als Schuldner (gegen Wechsel-Konto Haben); verfügt er über sein Guthaben, tritt der Diskontkredit unmittelbar nicht oder nicht mehr in Erscheinung. Deshalb soll die Höhe des Diskontkredits durch eine Nebenaufzeichnung — Kreditkontrolle, Wechselobligobuch — registriert werden (II. Band).

5. Der *Bürgschaftskredit* ist sichergestellt durch die Verpflichtung eines Dritten, der vertragsmäßig für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners haftet. Der Bürge tritt nötigenfalls für eine fremde Schuld ein. Im Grunde genommen wird der Kredit nicht dem Hauptschuldner, sondern dem Bürgen gewährt, die Kapitalübertragung an den Hauptschuldner stützt sich auf den Kredit des Bürgen.

Der Hauptschuldner und der Gläubiger buchen die Bürgschaft gewöhnlich überhaupt nicht — eine Vormerkung auf dem Personen-Konto ist keine Buchung —; der Bürge verrechnet seine Eventualverpflichtung auf Aval-Konto, Avalakzepte-Konto, Bürgschafts-Konto (S. 85, 5. Fall; S. 84, 4β).

VI. Die im *Kreditverkehr erlangten Kapitalien* finden ihre *Verwendung* zur Vergrößerung und Erweiterung des Geschäfts, Erfüllung von Verbindlichkeiten, Spekulationsgeschäften. Dementsprechend kann man zwischen Anlage-, Betriebs-, Zahlungs-, Spekulationskredit unterscheiden. Die Frage nach der Verwendung der kreditierten Kapitalien hat nur Sinn beim Leihkredit; ihre Beantwortung ist in schwierigen Fällen nur möglich, wenn man die Einzelheiten der Büchereintragungen, die Genesis der Buchungsfälle nachprüft. Beispielsweise können Wechselschulden (Akzepten-Konto Haben) durch Wareneinkauf entstanden sein (Warenakzepte); oder aber es werden eigene Akzepte behufs Geldbeschaffung verkauft (Geldakzepte); schließlich kann der Bezogene akzeptiert haben, um anderen seinen Kredit zu leihen, die der Aussteller zur Geldbeschaffung benutzt (Kreditakzepte) oder zur Zahlungsausgleichung im überseeischen Handel verwendet (Remboursakzepte).

VII. Die Kosten des Kredits erscheinen auf dem Zinsen-Konto — das nach der Art des beanspruchten Kredits spezialisiert wird, wie Pfandbriefzinsen-Konto, Wechselzinsen-Konto u. a. —, Provisions-Konto und Handlungskosten-Konto.

---

24. Abschnitt.

Darlehnsgeschäfte.

Ein Darlehen ist die vertragsmäßige Übertragung von Geld (oder anderen vertretbaren Sachen) aus dem Eigentum des Darleihers (Darlehengeber, -gläubiger) in das Eigentum des Darlehnempfängers gegen das Versprechen der späteren Rückgabe einer gleichen Menge von Sachen derselben Art (§§ 607 BGB.). Hier kommt nur das Gelddarlehn in Betracht[1]). Man kann unterscheiden:

I. *Aktive Darlehen* (der Verbuchende ist Darlehnsgeber).

II. *Passive Darlehen* (der Verbuchende ist Darlehnsempfänger).

In beiden Gruppen sind die Geldansprüche des Gläubigers a) *ungedeckt*, d. h. nicht besonders gedeckt, oder b) *gedeckt*; die Sicherung besteht:

1. in Wertpapieren (Effektenlombard - Konto = aktiv, Lombarddarlehen-Konto = passiv);
2. in Waren (Warenlombard - Konto, Lombarddarlehen-Konto);
3. in Grundstücken (Verkehrshypotheken im Sinne der §§ 1113 ff. BGB.: aktives Hypotheken-Konto, Hypothekardarlehen-Konto; Hypothekarschulden-Konto. Die Sicherungshypothek, § 1184 BGB., findet keine besondere kontomäßige Darstellung);
4. In der Verpfändung von Versicherungspolicen;
5. in der Bürgschaft dritter Personen (S. 85).

Aktive und passive Darlehnskonten verrechnen die Darlehenssummen ohne Rücksicht auf die Art der Deckung, die in der Benennung des Kontos zum Ausdruck kommen kann und soll.

[1]) Dem Darlehnsschuldner können auch Gegenstände — Waren, Wertpapiere — übergeben werden, damit er sie verkaufe und den Erlös als Darlehn behalte.

Grundsätzlich ist jedoch das Pfand selbst bzw. dessen Wert nicht zu verbuchen, da nur Besitz- nicht aber Eigentumsübertragung stattfindet.

I. Aktive Darlehen verrechnet

(Aktives) Darlehen-Konto (Darlehen-Debitoren-Konto).

Darlehen		Rückzahlungen	
1. *Bilanz*: Darlehensforderungen aus dem Vorjahr	100	3. Rückzahlungen, Teilzahlungen, Abtretung	30
2. *Kasse, Giro-Konto*: Neue Darlehen	80	4. *Schlußbilanz*: (Aktiva) Bestand an D.-Forderungen	150
5. *Bilanz*: Vortrag	150		

Verluste durch Ausfälle an Darlehensforderungen werden auf Gewinn und Verlust-Konto abgebucht oder wie dubiose Forderungen (siehe dort) behandelt.

Die Gutschrift der Zinseneinnahmen erfolgt auf Zinsen-Konto; über die transitorischen und antizipierenden Buchungen wegen der noch nicht fälligen oder im voraus bezahlten Anteilszinsen eines Bilanzjahres vgl. Hypothekarzinsen-Konto auf S. 87.

II. Passive Darlehen: Den Nennwert der Darlehen verrechnet

(Passives) Darlehen-Konto (Darlehen-Kreditoren-Konto)

Rückzahlung		Darlehen	
3. Rückzahlungen..........	30 000	1. *Bilanz*: Anfängliche Darlehenschuld	20 000
4. Schlußbilanz: (Passiva) Darlehensschulden	50 000	2. Neue Darlehen (Kasse) ..	60 000
		5. *Bilanz*: Vortrag	50 000

Die Kosten der Darlehensaufnahme, wie Vermittlungsgebühr, Gerichtskosten, Schreib- und Verwaltungskostenbeiträge usw., werden gewöhnlich dem allgemeine Unkosten-Konto belastet; besser ist die Verbuchung auf dem Darlehenszinsen-Konto, da solche Nebenkosten den effektiven Zinsfuß der Schuld erhöhen.

(Über besondere Formen des Darlehensgeschäftes vgl. Hypothekargeschäft, Lombarddarlehen, Pfandbriefe, Reporteffekten.)

Durch die Verbuchung auf Kontokorrent-Konto, Kreditoren-Konto, auch Waren-Konto oder Kapital-Konto kann das Darlehensgeschäft in den Büchern verschleiert werden.

Das passive Darlehenszinsen-Konto soll in seiner Funktion an einem Zahlenbeispiel erläutert werden: Am 1. April wird ein Darlehn von 400 000 mit 5 % jährlich und halbjährlicher Zinszahlung aufgenommen.

Darlehenszinsen-Konto.

Ausgaben			
1. Jahr.		31./12. Gewinn und Verlust: Ausgabenverlust	15 000
1./10. *Kasse.* 1. Semester	10 000		
31./12. *Schlußbilanz*[1]): Anteilszinsen bis 31./12..........	5 000		
2. Jahr.		1./1. Bilanz: Vortrag	5 000
1./4. Kasse: Zinsenzahlung ..	10 000	31./12. Gewinn und Verlust .	20 000
1./10. Kasse: Zinsenzahlung	10 000		
31./12. *Schlußbilanz*[1]): Anteilszinsen	5 000		
	25 000		25 000

usf.

25. Abschnitt.

Anlagevermögen und Anlageschulden.

Zum Anlagevermögen zählen jene Vermögensteile einer Unternehmung, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb des Unternehmens bestimmt sind (§ 261 Ziffer 3 HGB.). Beispielsweise unbebaute und bebaute Grundstücke, Gebäude (Fabrik, Wohn-, Verwaltungsgebäude, bauliche Anlagen der Wohlfahrtseinrichtungen, wie Schulen, Kirchen, Arbeiter- und Beamtenwohnhäuser u. ä.), Maschinen (Arbeits-, Kraft- und Antriebsmaschinen), Werkzeuge, Apparate, Instrumente, Fuhrwerk (Pferde, Geschirr, Wagen), Modelle und Formen, Patente und vieles andere.

I. *Anlagevermögen*: Die Verrechnung umfaßt: 1. Darstellung des Stammvermögens und dessen Veränderungen durch Zu- und Abgänge. 2. Darstellung der Wertverluste durch Ab-

[1]) Die nächste Zinszahlung am 1. April fällt für die Monate Oktober-Dezember dem alten (1.) Rechnungsjahr zur Last; deshalb dieser antizipierende Verrechnungsposten einer bereits vorhandenen aber noch nicht fälligen Zinsenschuld.

nutzung, Benutzung usw. (Abschreibungen). 3. Kosten der Unterhaltung. 4. Erträgnisse.

II. *Anlageschulden*: 1. a) Darstellung der Schulden und ihrer Veränderungen. 2. b) Darstellung der Lasten.

I. *Anlagevermögen*: 1. Die Verbuchung des Stammvermögens und dessen Veränderungen übernimmt ein Anlagekonto, dessen Funktion das nachstehende allgemeine Schema erläutert:

Eingang		Ausgang	
1. Jahr.			
1. Wert des Anfangsbestandes	118 000,—	3. *Schlußbilanz*: Buchwert des Schlußbestandes	121 560,—
2. Wert des Zuganges, (Kaufpreis, Herstellungspreis)	6 000,—	4. Abschreibung (gegen Gewinn- u. Verlust- od. Abschreibungs-Konto)	2 440,—
	124 000,—		124 000,—
2. Jahr.			
5. *Eingangsbilanz*: Vortrag	121 560,—	6. *Schlußbilanz*: Buchwert am Ende des Rechnungsjahres	119 128,80
		7. Abschreibung	2 431,20
3. Jahr.			
8. *Eingangsbilanz*:	119 128,80	9. *Abgang* durch Verkauf von Vermögensteilen, Altmaterialien usw.	

Zum Kaufpreis gehören alle Erwerbskosten wie Gerichts-, Vermittelungs- u. Anwaltgebühren.

Die Abschreibungen wurden wie folgt ermittelt:[1])

		118 000,—
÷ 2% Abschreibung.........		2 360,—
		115 640,—
Zugang	6 000,—	
÷ 2% für $^2/_3$ Jahre .	80,—	5 920,—
1. Jahr Buchwert		121 560,—
÷ 2%		2 431,20
2. Jahr Buchwert		119 128,80

[1]) Ausführlicher Leitner, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1908 (S. 131—157).

Der Wert des Schlußbestandes wird nur ausnahmsweise durch Neuschätzung (beispielsweise bei Verlassenschaftsabhandlung, Verkauf, Umwandlung der Unternehmungsform), in der Regel jedoch durch Schätzung der Wertminderung bestimmt.

Die Kosten der *Neubauten*[1]) werden gewöhnlich einem Interims-Konto belastet, welches nach Fertigstellung durch Übertrag der Kosten des Neubaues bzw. der Neuanlage auf das betr. Anlage-Konto aufgelöst wird.

Teile des Anlagevermögens, deren Buchwert für Bilanzzwecke durch Abschreibungen verschiedener Höhe ermittelt werden, sind im Interesse einer klaren Bilanzierung auch auf getrennten Konten zu verrechnen. So sollen beispielsweise Grundstücke und Gebäude, Gebäude und Maschinen, Maschinen und Werkzeuge, Pferde, Wagen und Gerätschaften usw. grundsätzlich auf Sonderkonten und nicht auf einem gemeinsamen Konto verrechnet werden.

Eine Aufzählung der in Betracht kommenden Konten des Anlagevermögens erübrigt sich mit Rücksicht auf die im zweiten Band dargestellten Bilanzen industrieller Gesellschaften.

2. Die *Abschreibungsverluste* durch Abnutzung infolge Benutzung, d. h. also Verlust infolge Brauchbarkeitsminderung, werden verrechnet:

a) unmittelbar mit dem betr. Anlage-Konto,

b) zunächst auf einem Sammelkonto für Abschreibungen im allgemeinen (Abschreibungs-Konto, Amortisations-Konto).

c) Oder auf Sammelkonten für Abschreibungen auf gleichartige Vermögensgruppen (beispielsweise Maschinenabschreibungs-Konto, Gebäudeabschreibungs-Konto u. ä.). Diese Sammelkonten werden ihrerseits abgeschlossen durch Übertrag, d. i. Sammlung ihrer Saldi auf Generalabschreibungs-Konto oder Gewinn- oder Verlust-Konto.

d) Auf einem allgemeinen Erneuerungsfonds-Konto oder auf Erneuerungsfonds-Konten für gleichartige Vermögensgruppen

[1]) Vgl. Z. f. hw. F., 2. Jahrgang, 1908, S. 356 ff. Sterns Lexikon S. 452.

beispielsweise Maschinenerneuerungsfonds, Hochofenerneuerungsfonds u. s. f.).

Gegenkonten zu den unter a—c genannten Abschreibungskonten sind:

α) Gewinn- und Verlust-Konto, wenn die Abschreibungen als Jahresverlust in der Ertragsrechnung erscheinen sollen, oder

β) Betriebskosten-Konto, Verkaufskosten-Konto, wenn die Abschreibungen als Bestandteile des Herstellungs- bzw. Selbstkostenpreises verrechnet werden sollen (vgl. Fabrikbuchführung).

γ) Oder ein Erträgnis-Konto (z. B. Immobilien-, Gebäudeerträgnis-Konto), wenn die Abschreibungen den Ertrag vermindern.

1. Beispiel für das Buchungsverfahren nach a.

Gebäude-Konto.

1. Anfangswert 100	2. Schlußwert ... 98
	3. Gewinn- und Verlust- oder Betriebskosten- / Verkaufskosten- / Erträgnis- Konto ... 2

Verluste Gewinn u. Verlust

Gebäude ...	2	
Maschinen ...	10	
Werkzeug ...	8	
	20	

Bilanz

Gebäude:		
Anfangswert ..	100	
∸ 2 % Absch.	2	
	98	

2. Beispiel für das Buchungsverfahren nach b.

Abschreibungs- (Sammel-) Konto

1. Gebäude-Konto ...	2	2. Gewinn und Verlust ...	20
Maschinen-Konto ...	10		
Werkzeug-Konto ...	8		
	20		

Gewinn und Verlust

Abschreibungskonto ...	20	

3. Das 1. Beispiel nach dem Verfahren d.

Gebäude-Konto.

Debet		Kredit	
1. Jahr: Anfangswert ...	100	Schlußwert ...	100
2. Jahr: Eingangsbilanz ...	100	Schlußbilanz ...	100
3. Jahr: Eingangsbilanz ...	100	Schlußbilanz ...	100

usf.

Erneuerungsfonds-Konto.

1. Schlußbilanz 1909: ...	2	2. Gewinn und Verlust ...	2
4. Schlußbilanz 1910: ...	4	3. Eingangs-Bilanz ...	2
		5. Gewinn und Verlust ...	2
7. Schlußbilanz 1911: ...	6	6. Eingangsbilanz ...	4
		8. Gewinn und Verlust ...	2
		9. Eingangsbilanz ...	6

Bilanz

Aktiva		Passiva	
1909			
Gebäude ...	100	Erneuerungsfonds ...	2
1910			
Gebäude ...	100	Erneuerungsfonds ...	4
1911			
Gebäude ...	100	Erneuerungsfonds ...	6

3. Die Kosten der Unterhaltung, Instandhaltung, Reparaturen, soweit sie eine Werterhöhung bedingen, werden einem all-

gemeinen Konto zur Verrechnung oder auf einem Spezial-Konto überwiesen und durch Gewinn- und Verlust-Konto oder Betriebskosten-Konto abgebucht. In der Praxis wird die scharfe Scheidung zwischen Bestand und Kostenrechnung des Anlagevermögens nicht immer durchgeführt. Die folgenden Beispiele aus der B. einer Aktienbrauerei mögen zeigen, wie solche systemwidrigen Unklarheiten nachträglich gemildert werden können.

Fuhrpark-Konto.

Debet		Kredit	
1. Anfangsbestand	80 000.—	4. Abgang: Verkauf von Altmaterialien	150.—
2. Zugang	31 943,55	5. Schlußbilanz	80 000.—
3. Unterhaltungskosten .	168 349,82	6. Abschreibung	20 040.55
		Minderwert durch Eingang und minderwertig gewordene Pferde	11 753.—
		7. Unterhaltungskosten .	168 349.82
	280 293.37		280 293.37

Bilanz

Aktiva		
Fuhrpark-Konto		
Buchwert 1./9. 1909 ...	80 000,—	
Zugang	31 943,55	
	111 943,55	
Abgang	11 753,—	
	100 190,55	
∸ 20 % Abschreibung ...	20 040,55	
	80 150,—	
∸ Altmaterial	150,—	
	80 000,—	

Gewinn und Verlust.

Verluste		
Fuhrpark-Konto.		N.B.: Der „Minderwert“ ergibt sich aus dem Unterschiede zwischen Anfangs- und dem geschätzten Endwert des Pferdematerials.
Unterhaltungskosten	168 349,82	
Abschreibungen:		
Maschinen ℳ ...		
Geräte ℳ ...		
Fuhrpark-Konto: ℳ 20 040,55		
Minderwert ℳ 11 753.—		

Eine einwandfreie Kontierung zeigen die folgenden Konten:

Das Fuhrparks-Konto (Pferde und Wagen-Konto)

im Soll (Debet) verrechnet die Vermögensbestände.	im Haben (Kredit)
1. Anfangs- (Anschaffungs)wert 2. Zugang durch Erwerb	3. Abgang durch Verkauf. 4. Wert des schließlichen Bestandes. 5. Abschreibungen und Minderwert (gefallene Pferde), übertragen auf Speditions-Konto.

Das Speditions-Konto

im Debet verrechnet die Kosten (Aufwendungen)	im Kredit
1. *Verbrauch:* Futter, Kutscherlöhne[1]), Sattler-, Schmiederechnungen, Tierarztkosten, Reparaturen. 2. *Abschreibungen* auf Pferde, Geschirr, Wagen, Stalleinrichtungen, Futterboden, Kammern. 3. *Allgemeine Kosten:* Versicherung der Arbeiter, der Vermögenswerte, Haftpflicht, Lichtverbrauch.	4. Kleine Einnahmen (z. B. Düngerverkauf). 5. a) In Einzelbetrieben ist der Saldo mit Gewinn- und Verlust-Konto abzubuchen. b) Wenn mehrere Unterbetriebe an den Kosten teilnehmen, so sind die Unkosten eines Monates nach der *Stundenzahl* der Leistungen oder Zahl der geleisteten Gespanndienste, theoretisch richtiger nach Tonnen- oder Zentner-Kilometer zu verteilen[2]).

4. Das Anlagevermögen in seinen einzelnen Teilen ist entweder ertraglos oder liefert Erträgnisse durch Vermietung (Gebäude, Grundstücke) oder Ausbeutung der in den Grundstücken liegenden Produkte (Kohle, Torf u. ä.). Über diesen zuletzt genannten Fall vergleiche Urproduktion. Die Substanzverminderung bildet einen Teil der Gewinnungskosten.

Die *Immobilienertragsrechnung* soll von der Bestandrechnung getrennt werden und gibt Aufschluß über Lasten und Ertrag nach folgendem Schema:

[1]) Einschließlich etwaiger Naturalleistungen, z. B. Haustrunk, Arbeitskleider, Kohlenbezüge.

[2]) Leitner, Selbstkosten S. 124.

Gebäude-Ertrags-Konto.

Lasten	Erträgnisse
1. *Kosten* der Verwaltung, Instandhaltung; *Hypothenzinsen*; Steuern und Versicherungsgebühren; besondere Kosten (Prozeßkosten wegen Mietzahlung, Räumung). *Abschreibungen* (gegen Gebäude-Konto).	2. *Mieteinnahmen* aus Verträgen (Kasse) und *Nebenleistungen* der Mieter
4a. *Schlußbilanz*: Passiva, für im voraus erhobenen Mietzins (transitorische Einnahme).	3. Mietwert[2]) des eigenen Geschäftslokales (gegen Geschäftskosten-Konto), Mietwert der eigenen Wohnung (Privat-Konto).
5. *Gewinn und Verlust.* Überschuß = Ertrag[1])	4. *Schlußbilanz*: Aktiva, Rückständige Mieten und Anteil des Jahres an im nachhinein bezahlten Mieten (Antizipation).

II. *Anlageschulden:* Vgl. S. 175, 191.

---

26. Abschnitt.

Hypothekengeschäfte.

Typische Konten sind: Hypotheken-Konto, Hypothekenzinsen-Konto, Darlehensprovisions-Konto. Über das Hypotheken-Konto im allgemeinen vgl. „Darlehensgeschäfte“. Hypothekenbanken spezialisieren:

1. *Unterlage-Hypotheken-Kto.*, Konto der Deckungs- oder Register-Hypotheken im Sinne des §10 des Hypothekenbankgesetzes,
2. *Konto freier Hypotheken*, welche zur Pfandbriefdeckung nicht oder, wegen Nichterfüllung bestimmter materieller und formeller Erfordernisse, noch nicht geeignet oder bestimmt sind,
3. *Kommunaldarlehens-Konto*,
4. *Kleinbahndarlehens-Konto.*

Eine andere Spezialisierung ist die folgende:

1. Hypotheken-Kapital-Konto I und II für Bardarlehen (Registerhypotheken I und freie Hypothek II); dazu ein Hypothekenerträgnis-Konto I und II für die Zinsen.

[1]) Man kann den Zinsenertrag des Anlagekapitals (Gebäudewert) durch Anrechnung (Belastung) von Kapitalzinsen zum landesüblichen Zinsfuß (Ertrag an Zinsenkonto) vom Restgewinn trennen.

[2]) Durch Einsetzung des Mietwertes der selbstbenutzten Geschäftsräume wird das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung der Unternehmung nicht geändert. Unterbleibt der Rechnungsposten „Mietwert der eigenen Wohnung“, so kann die (preußische) Steuerbehörde den Gewinnzuschlag verlangen.

2. Hypothekenkapital-Konto III—VI, für Darlehen aus verlosbaren oder nicht verlosbaren 4%, 3½% Pfandbriefen; dazu ein Hypothekenerträgnis-Konto III—VI.
3. Hypotheken-Delkredere-Konto, dotiert aus den Gewinnen beim Verkauf von belehnten Grundstücken und bestimmt zur Deckung etwaiger Verluste.
4. Hypotheken-Vorschuß-Konto für Vorschüsse und Zwischenbuchungen.
5. Depositen-Konto unvollständiger Zahlungen für Abschlagszahlungen auf Zinsen und Darlehen.
6. Güterverkaufs-Konto (Liquidations-Konto) für Anwesen, die der Bank im Subhastationswege zufallen und wieder verkauft werden sollen.

Eine weitergehende kontenmäßige Spezialisierung ist überflüssig, da infolge gesetzlicher Vorschriften sehr ausführliche statistische Aufzeichnungen gemacht werden müssen, die im Geschäftsbericht veröffentlicht werden und die Bilanzzahlen ergänzen sollen.

Die Verrechnung des Zinsenerträgnisses zeigt das folgende Schema:

Hypothekarzinsen-Konto.

Verrechnungsposten	Einnahmen
3. *Gewinn und Verlust.* Abschreibung auf rückständige Z.	1. *Zinseneinnahmen*, auch solche auf abgeschriebene Zinsenrückstände des Vorjahres.
4. *Schlußbilanz*: im voraus bezahlte Z. zugunsten des nächsten Rechnungsjahres (transitorischer Posten).	2. *Schlußbilanz*: Rechnungsmäßige Einnahmen: a) fällige, am 2. Januar zahlbare Zinsen. b) rückständige Z.[1]) c) Anteilszinsen, im nachhinein zahlbar (z. B. 1./2., 1. März). (Posten a) u. c) Antizipationsposten.)
5. *Gewinn und Verlust*: Jahreserträgnis.	
6. *Eingangbilanz*: Vortragsposten (2. Kreditposten).	7. *Eingangsbilanz*: (Vortrag des 4. Debetpostens).

[1]) Man errichtet mitunter ein „Konto rückständiger Hypothekenzinsen“, überträgt die Rückstände ins Debet (vom Hypothekenzinsen-Konto), erkennt das Konto für die Abschreibungen und den Bilanzwert der Zinsenforderungen.

Literatur zur Sparkassenbuchführung und ähnlicher Kreditinstitute: Reisch-Kreibig, II. Band, 2. Aufl., S. 332—362, 385 ff., 408 ff. Riedel-

Bilanz.

Aktiva	Passiva
Hypothekarzinsen - Konto: 2a) am 2. Jan. fällig werdende Z. Rückständige Z. Anteilsmäßige Z.	*Hypothekarzinsen-Konto:* Vorausbezahlte Hyp.-Z.

Vortragsposten.

Wie das Pfandbriefagio (II. Band) können auch die vereinnahmten Abschlußprovisionen für Darlehen nicht lediglich als Gewinn desjenigen Jahres angesehen werden, in dem der Geschäftsabschluß erfolgt. Richtiger ist die Verteilung solcher Einnahmen auf mehrere Jahre; gewöhnlich nimmt man die Zeit der Unkündbarkeit des Darlehens (Transitorische Buchung).

Darlehnsprovisions-Konto.

Verrechnung		Einnahmen	
3. *Gewinn und Verlust:*		1. *Eingangsbilanz:* Rückstellungen aus früheren Jahren	410 000,—
a) Jahresanteil an zurückgestellten Provisionen	75 139,75	2. Einnahmen des laufenden Jahres aus gewährten und prolongierten Darlehen	444 653,51
b) Einnahmeanteil des laufenden Jahres	369 513,76		
	444 653,51		
4. *Schlußbilanz:* Vortrag (Passiva)	410 000		
	854 653,51		854 653,51
		5. *Eingangsbilanz:* Vortrag	410 000,—

Rempel, Sparkassenhandbuch nebst Formularen und Mustern. Berlin 1906. Scharke, Buch- und Rechnungsführung der Sparkassen. Landshut 1904. Artikel „Sparkassen" in Sterns Lexikon (mit weiteren Literaturangaben). Faßbender, Anleitung zur Geschäfts-und Buchführung der Spar- und Darlehensvereine. 7. Aufl. 1896. Vollborn, Die Buchführung für Vorschuß- und Kreditvereine. Berlin 1900.



27. Abschnitt.

Das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken[1]).

(Ausgabe langfristiger Obligationen.)

I. Die *Ausgabe von Pfandbriefen* verrechnet mit dem Nennwert das

Pfandbriefkapital-(Umlauf)-Konto.

Tilgung durch Auslosung und Einlösung:	*Emission:*
2. *Einlösung* durch Kündigung und Rückzahlung der Pfandbriefe, bzw. Abzahlung und Rückzahlung eines Hypothekardarlehns durch Pfandbriefe.	1. Nennwert der in Verkehr gegebenen Pfandbriefe (gegen Kasse, Pfandbriefverkaufs-Konto, Hypothekardarlehens-Konto).
3. *Konto verloster Pfandbriefe.* Nennwert der noch einzulösenden Pfandbriefe.	
4. *Schlußbilanz:* Umlauf an Pfandbriefen am Ende des Rechnungsjahres.	
	5. *Eingangsbilanz:* Vortrag des Pfandbriefumlaufes.

Eine spezialisierende Kontierung wird auf Verzinsung und Verlosbarkeit Rücksicht nehmen, z. B.

Konto 4% verlosbarer Pfandbriefe
Konto 4% unverlosbarer Pfandbriefe usw.

II. *Die Tilgung der Pfandbriefe*

a) durch *Kündigung* und Rückzahlung mit dem Nennwert verrechnet

α) entweder das Pfandbriefkapital-Konto — wie oben —; nur der Ende des Jahres zwar gekündigte, aber noch nicht eingelöste Rest von Pfandbriefen wird auf ein Sonderkonto, Konto einzulösender Pfandbriefe, übertragen und dieses durch Bilanz-Konto (Passiva) saldiert.

β) Oder der Nennwert der gekündigten Pfandbriefe wird vom Pf.-Kapital (Soll) auf ein Pfandbriefeinlösungs-Konto, = Amor-

[1]) Vgl. auch den II. Band: Bilanzen der Hypothekenbanken.

tisations-Konto, = Kündigungs-Konto übertragen, wodurch die Verrechnung wesentlich klarer wird.

Pfandbriefeinlösungs-Konto.

Ist-Einlösung	Soll-Einlösung
2. Eingelöste Pf. (gegen Kasse, Bankkontokorrent) 290 000	1. *Pfandbriefkapital-Konto*: Übertrag der gekündigten Pf. 300 000
3. *Schlußbilanz*: Passiva, noch einzulösen 10 000	4) Etwa verfallene Pfandbriefe (gegen Gewinn und Verlust oder Reserve-Konto).

Der noch einzulösende Rest kann wieder auf ein besonderes Konto (vgl. I. Pfandbriefkapital-Konto 3. Posten Soll) übertragen werden.

b) *Tilgung* durch *Rückkauf*: An Stelle der Kündigung und Verlosung tritt der Rückkauf von Pfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen zwecks Tilgung. Die Verrechnung übernimmt zweckmäßig ein Sonder-Konto, Pfandbriefrückkaufs-Konto, das für die Kosten belastet, für den Nennwert der getilgten Pfandbriefe zu Lasten des Pfandbriefkapital-Kontos erkannt wird. Agio und Disagio sind auf Spezialkonten zu verbuchen.

III. *Der Handel* mit eigenen Pfandbriefen: Die Hypothekeninstitute bringen ihre Pfandbriefe in den Verkehr entweder durch Verkauf — an der Börse, durch Vermittlung von Depositenkassen anderer Banken, Provinzbankgeschäfte — oder durch Zuzählung des Hypothekardarlehens in solchen Pfandbriefen. Im letzten Fall hat der Darlehnsschuldner für die Veräußerung der Pfandbriefe selbst zu sorgen oder die Darlehensbank übernimmt den kommissionsweisen Verkauf. Überdies dürfen Hypothekenbanken verfügbare Gelder in eigenen Hypothekenpfandbriefen und anderen Schuldverschreibungen (Kleinbahn- und Kommunalobligationen) anlegen. Dieser Fall wird in geldknappen Zeiten eintreten, wenn das von Kapitalisten an die Börse gebrachte Material nicht genügend Kaufliebhaber findet und die ausgebende Bank im eigenen Interesse, um den Kurs

möglichst gleichmäßig zu erhalten, als Selbstkäuferin auftritt (vgl. §§ 5, 24, 41—42 des Hypothekenbankgesetzes[1]). Solche Schuldverschreibungen sind dem Effekten-Konto, *Pfandbriefumsatz-Konto*, *Pfandbriefverkaufs-Konto* zu- und abzuschreiben und in der Jahresbilanz gesondert aufzuführen. Dabei ist zu beachten, daß Agio und Disagio bei der erstmaligen Begebung mit diesen Sonderkonten (Agio-Kto, Disagio-Kto.), hingegen Gewinn oder Verlust bei dem Handel mit bereits im Verkehr gewesenen Pfandbriefen mit Gewinn- und Verlust-Kto. zu verrechnen sind.

Effekten-Konto.

1. *Eingangsbilanz*: Bestand.	3. Erlös der *Verkäufe* der a) neuemittierten und b) der bereits im Verkehr gewesenen Pfandbriefe.
2. *Pfandbriefkapital-Konto*: Nennwert der emittierten und durch Verkauf in Verkehr gebrachten Pfandbriefe.	6. *Schlußbilanz*: Bestände an eigenen bereits im Verkehr gewesenen Pf.
4. Kosten der *Rückkäufe* eigener Pfandbriefe am Börsenmarkt.	
5. Agio u. Disagio-Konto: Differenz zwischen 2. u. 3a.	
7. *Gewinn und Verlust.*	

IV. Die *Lasten des Pfandbriefgeschäftes* verrechnen *Pfandbriefzinsen-Konto*, = *Anfertigungs-Konto* (Kosten des Druckes usw.), *Verkaufsprovisions-Konto* (die Provisionen an die Verkaufsstellen); die Kosten für die Aufsichtsbeamten (Treuhänder), die Emission (Prospekt, Zulassung, Stempel) werden mit dem übrigen allgemeinen, sachlichen und persönlichen Aufwand verrechnet.

Das *Pfandbriefzinsen-Konto* wird häufig kontomäßig spezialisiert, z. B. 4% Pfandbriefzinsen-Konto für 1. April 1909; 4% Pfandbriefzinsen-Konto für 1. Oktober 1909, kurz, für jeden Zinstermin wird ein Sonder-Konto eingerichtet, dessen Funktion an einem Beispiele mit Semesterabschluß gezeigt werden soll. Einfacher ist die Spezialisierung in Nebenbüchern.

[1]) Handausgabe von Hillig. Leipzig 1900. S. 19.

4 % Pfandbriefzinsen-Konto für 1. April 1909.

31./12. 1908.			
1. *Eingangsbilanz*: Vortrag der Anteilszinsen des Jahres 1908 (Antizipationsposten)	443 099,—	2. *Gewinn und Verlust*: Verlust. (Ausgaben-) Anteil 1908	443 099,—
1909			
4. Einlösung der fälligen Zinsscheine	831 690,—	3. 1./1. *Bilanz*: Vortrag (Antizipation)	443 099,—
6. *Schlußbilanz*: 30./6. Rückständige, noch nicht eingelöste Zsch. (Schuld)	44 180,—	5. 30./6. Gewinn und Verlust (Ausgabenanteil 1909, 1. Semester)	432 771,—
	875 870,—		875 870,—
8. Eingelöst bis 31./12.	37 272,—	7. 1./7. *Bilanz*: Vortrag. (Schuld).	44 180,—
9. 31./12. *Schlußbilanz*: noch nicht eingelöst (Verbindlichkeit)	6 908,—		
	44 180,—		44 180,—
1910			
		10. *Eingangsbilanz*: Vortrag	6 908,—
Bilanz: 1908: Passiva	443 099,—		
„ 1. Sem. 1909: „	44 180,—		
„ 2. „ 1909: „	6 908,—		

Eine süddeutsche Hypothekenbank trennt die Verlustrechnung der Zinsen von der Verrechnung der fälligen Zinsscheine als Schuld der Unternehmung wie folgt:

4 % Pfandbriefzinsen-Konto.

1. Kupons-Konto	443 099	2. Gewinn und Verlust	443 099
3. 1./4. Kupons-Konto	432 771	4. 30./6. Gewinn und Verlust	432 771

Kupons-Konto.

Einlösung		Dotierung	
31./12. Bilanz-Konto 1908: Anteilszinsen	443 099	31./12. *Pfandbriefzinsen-Konto* Übertrag	443 099
1909			
Einlösung	831 690	1./1. Eingangsbilanz	443 099
Schlußbilanz	44 180	1./4. Pfandbriefzinsen-Konto	432 771

V. Wegen der Verrechnung des Agio und des Disagio bei Hypothekenbanken vgl. II. Band „Bilanzen der Hypothekenbanken“.

Die Verbuchung der Ausgabe von Industrie-Obligationen erfordert die Führung eines Obligationenkapital-Kontos, Obligationenzinsen-Kontos, Disagio-Kontos; sie entsprechen dem Pfandbriefkapital-, Pfandbriefzinsen-Konto.

Buchungsbeispiel: Man kauft ein Haus für 380 000,— ℳ, leistet eine Anzahlung von 50 000,— ℳ, nimmt 4 % ges Bankgeld als 1. Hypothek für 200 000,— ℳ (in Pfandbriefen à 99 %), die dem Vorbesitzer ausbezahlt wird; der Rest bleibt als dessen 2. Hypothek auf dem Haus lasten.

a) Verrechnung mit dem Vorbesitzer:

N. N., Kaufpreis-Konto.

2. *Kassen-Konto*: Anzahlung	50 000	1. *Immobilien-Konto*: Kaufpreis	380 000
3. *Kassen-Konto*: Zahlung durch Bankgeld	200 000		
4. *N. N. Hypothekar-Konto*: Resthypothek	130 000		

Kassen-Konto.

Einnahmen		Ausgaben	
1. *Hypotheken-Konto*: 1. Hypothek	200 000	2. *Disagio-Konto*: Verlust auf Pfandbriefe	2 000
		3. *N. N. Kaufpreis-Konto*: Barzahlung	200 000
		4. *Unkosten-Konto*: Nebenkosten	—

b) Der *Disagioverlust* trifft den Käufer, belastet den Zinsenertrag des Gebäudes bzw. erhöht den Darlehenszins: für ℳ 198 000,—, bar werden jährlich ℳ 8000,— an Zinsen bezahlt; somit ist der effektive Zinsfuß 4,0404 %, der nominelle 4 %.

1. Der Disagioverlust kann mit dem vollen Betrag als Jahresverlust verbucht werden (Gewinn und Verlust an Disagio 2000). Das Darlehen (200 000) wird im ersten Jahre mit ℳ 10 000 (8000,— Zinsen + 2000,— Disagio) effektiv d. h. mit 5 % verzinst, in den folgenden mit 4 % effektiv.

2. Oder man verteilt den Verlust auf einige Jahre, z. B. auf die Dauer der Unkündbarkeit der Darlehenssumme, hier auf 5 Jahre. Jährlich sind ℳ 400,— zu verrechnen, d. h. die Darlehenssumme erfordert eine jährliche Leistung von ℳ 8400,—, was einer effektiven Verzinsung von 4,2 % entspricht.

Das Disagio-Konto ist nach 5 Jahren aufgelöst.

Debet		Disagio-Konto. Kredit	
		1. Jahr.	
1. Kassen-Konto	2 000	2. Schlußbilanz: Aktiva, Vortrag	1 600
		3. Gewinn und Verlust: Verlustanteil	400
		2. Jahr.	
Eingangsbilanz: Vortrag	1 600	Schlußbilanz: Vortrag	1 200
		Gewinn- und Verlustanteil	400
		3. Jahr.	
Eingangsbilanz: Vortrag	1 200		
usf.			
		5. Jahr.	
Eingangsbilanz	400	Gewinn- und Verlust	400

---

28. Abschnitt.

Die Personen-Konten.

Dem Personen-Konto [1]) ist im System der B. die Aufgabe gestellt, die Rechtsverhältnisse mit den Geschäftsfreunden zum Ausdruck zu bringen und das Verrechnungsverhältnis zwischen dem Verbuchenden und dem Geschäftsfreunde zahlenmäßig darzustellen. (Vgl. S. 40.) Die Personen-Konten sind demnach Rechnungen, durch welche Rechts- und Rechnungsverhältnisse mit dritten Personen ihren buchmäßigen Ausdruck finden auf Grund von Geschäften für eigene, für fremde oder für gemeinschaftliche Rechnung. Unter ihnen gibt es Konten, die wir als unmittelbare Personen-Konten bezeichnen können, deren Natur als Personenrechnung schon in ihrer Benennung gegeben ist und die einer Zerlegung nach Individuen in Nebenbüchern fähig sind (z. B. Debitoren-Konto, Kreditoren-Konto u. a.). Die mittelbaren Personen-Konten vertreten im Kontensystem anonyme Personen, sind kollektive Personenrechnungen, deren Natur durch ihre Benennung verschleiert ist, z. B. Nachnahme-Konto, Lohnschulden-Konto. Von einer Zerlegung in besonderen Nebenbüchern wird häufig abgesehen; in andern Fällen ist eine solche Indivi-

[1]) Die „lebenden“ Konten im Sprachgebrauch der Praxis, zum Unterschied von „Sachkonten“, „toten“ Konten (syn. „totes“ Kapital).

dualisierung des Hauptbuch-Kontos unmöglich (z. B. Tratten-Konto).

Die zahlenmäßige Darstellung im Hauptbuch der doppelten B. ist eine zusammenfassende. Die Zerlegung der Kollektiv-Konten und die Aufteilung auf einzelne Geschäftsfreunde übernehmen Nebenbücher. (Vgl. S. 46 f.)

I. *Waren- und Fabrikationsgeschäft.* Hier sind zu unterscheiden:

a) *Das Debitoren- oder Kunden-Konto.* Es verrechnet Kaufpreisforderungen und die Abzahlungen der Kunden summarisch, während das Hilfsbuch, Debitoren- oder Kundenbuch, diese Kaufpreisforderungen und Abzahlungen im einzelnen nach Namen der Abnehmer ordnet.

b) Das *Kreditoren- oder Lieferanten-Konto.* Es verrechnet Kaufpreisforderungen der Lieferanten, also Kaufpreisschulden des verbuchenden Unternehmers summarisch, während das Kreditoren- oder Lieferantenbuch Schulden und Abzahlungen im einzelnen nach Namen der Lieferanten ordnet.

c) Das *Bankkonto-* und das *Bankkontokorrentbuch* verrechnen Guthaben und Verfügungen bei der Bank des Unternehmers. Spezialisierung: Bank-Konto, Reichsbankgiro-Konto, Postscheck-Konto.

d) Einige *Kollektiv-Konten* vertreten das Personen-Konto des Schuldners oder des Gläubigers, z. B. Nachnahme-Konto (Konto der Kaufpreisforderungen), Akzeptations-Konto (Konto der unbekannten Wechselgläubiger), Konto pro Diverse (Konto für verschiedene Kreditoren und Debitoren, denen aus Zweckmäßigkeitsgründen kein Sonder-Konto im Debitoren- bzw. Kreditorenbuch eröffnet werden soll), Reise-Konto (Konto für Reisende) usw.

e) Forderungen, deren Eingang *zweifelhaft erscheint*, werden am Ende des Jahres

1. unmittelbar abgeschrieben: Gewinn und Verlust an Debitoren-Konto, für tatsächliche oder die geschätzten Verluste. Mitunter werden wirkliche Verluste auf eine Sonderrechnung, Konto dubioso, übertragen.

2. Die dubiosen Forderungen werden mit ihrem Nennwert auf ein Sonder-Konto übertragen, auch während des Geschäfts-

jahres, sobald die Zahlungsunfähigkeit bzw. -unsicherheit des Schuldners feststeht.

Konto dubioser Forderungen.

Debet		Kredit	
1. *Debitoren-Konto*: Übertrag der Forderung	10 000	2. *Schlußbilanz*: Schätzungswert des Einganges	4 000
		3. *Gewinn und Verlust*: Verlustanteil des Jahres	6 000
1910.			
4. *Eingangsbilanz*: Vortrag	4 000	5. Kasse: Eingegangene Bezahlung	5 500
6. Debitoren-Konto: Übertrag	8 000	7. Schlußbilanz	3 500
		8. Gewinn und Verlust (+ 1500 — 4500)	3 000
	12 000		12 000
1911			
9. Bilanz: Vortrag	5 500	10. Kasse: Eingang	2 450

3. Der Minderwert der Forderungen wird in der Vermögensbilanz durch ein Bewertungs-Konto zum Ausdruck gebracht, *Delcredere-Konto*, das die tatsächlichen und voraussichtlichen Verluste verrechnet[1]).

4. Verluste an zweifelhaften oder uneinbringlichen Forderungen werden durch eine Delcrederereserve buchmäßig gedeckt; über Delcredere-Konto und Delcrederefonds vgl. den 2. Band.

II. *Bankgeschäft.* Im Bankgeschäft ist eine Trennung zwischen Debitoren und Kreditoren undurchführbar. Die Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse, der Geschäfte und der Geschäftsbedingungen machen eine weitergehende Differenzierung der Personenrechnungen erforderlich.

1. Das gewöhnliche *Kontokorrent-Konto* verrechnet Guthaben und Verfügungen des Kunden auf Grund eines Kontokorrentvertrages im Sinne des § 355 HGB. Die einzelnen Konten im Kontokorrentbuch werden mit dem Zusatz, „Konto ordinario“ versehen, wenn mit dem Konto-Inhaber noch eine anders geartete Geschäftsverbindung besteht.

[1]) Vgl. Reisch-Kreibig, I. S. 138. Berliner, Schwierige Fälle der kaufmännischen Buchführung und deren Lösung, Hannover 1893. Z. f. hw. F. II. Jahrgang S. 393.

2. Das *Giro-* oder *Scheck-Konto* verrechnet Guthaben und Verfügungen der Kunden auf Grund eines Scheckvertrages. Die einzelnen Konten der Kunden sind in der Regel provisionsfrei, häufig zinslos oder werden mit geringem Zinsfuß abgeschlossen. Das Scheck- oder Giro-Konto des Hauptbuches verrechnet Verfügungen und Guthaben summarisch, die Einzelkonten in dem Nebenbuch, Giro- oder Scheckkontokorrent, zerlegt diese summarische Verrechnung. Die Einzelkonten müssen stets ein Guthaben des Inhabers aufweisen (S. 153).

3. *Depositen-Konto* verrechnet die hinterlegten Gelder zur Benutzung.

4. *Inkassokontokorrent-Konto* für Inkassorechnungen der Kunden. Auch das Inkasso-Konto ist gewöhnlich provisionsfrei, wird ohne Zinsenberechnung abgeschlossen. (Vgl. S. 168.)

5. *Bürgschafts- oder Avaldebitoren-Konto* (vgl. S. 85).

6. *Konsortialeinzahlungs-Konto* (vgl. Gemeinschaftsgeschäfte).

7. *Lombard-Konto* (vgl. Lombardgeschäft).

8. *Reportkontokorrent-Konto* (vgl. Reportgeschäft).

Neben diesen kollektiven Konten des Hauptbuches, die als anonyme Personen-Konten bezeichnet werden können, werden dem einzelnen Kunden in den Kontokorrentbüchern Sonderkonten errichtet, die den Zweck haben, besonders geartete Geschäfte auch gesondert von den übrigen laufenden Geschäftsverbindungen zu verrechnen. Beispielsweise werden die Akzepte der Bank auf Grund eines Akzeptionskredits wegen der besonderen Abmachung hinsichtlich der Provisionen, der Deckung und wegen der Kreditkontrolle dem Kunden auf einem Konto *N. N. Akzeptations-Konto* belastet. (Vgl. S. 166, 173, 196.) Die Verbindlichkeit des Kunden aus Börsenspekulationsgeschäften werden auf einem Konto *N. N. Liquidations-Konto*, *N. N. Engagement-Konto* verbucht. Die Verbuchung von Gemeinschaftsgeschäften übernimmt ein Konto *N. N. Konto metà*, das Guthaben aus Inkassopapieren verrechnet *N. N. Inkasso-Konto* (S. 168), Bardarlehen werden auf einem Konto N. N. *Darlehns-Konto* verbucht usf. In Berlin werden Ein- und Verkauf von Aktien, bei denen sofort Provision berechnet wird, auf einem Konto *N. N. Dividendenpapier-Konto* verbucht.

In anderen Fällen begnügt man sich, Geschäfte, welche nicht unter den gewöhnlichen Kontokorrentvertrag fallen oder fallen sollen, vom Konto ordinario des Kunden loszulösen und einem *Konto separato* zu überweisen (vgl. 32. Abschnitt).

Beispiele verschiedener Konten eines Kunden:

1. Kontokorrentverbindung: (ohne Spalten für Zinsberechnung).

Kredit 30/m gegen Bürgschaft.

Wechseldiskontkredit 60/m.

Soll — *Gebr. Karl.* Konto ordinario. — Haben

1./1.	Saldo Vortrag fko. .	7535	—	12./1.	Barsendung........	4000	—
15./1.	Retourwechsel	7319	40	24./1.	Devisen	13046	—
3./2.	Devise	294	63	8./2.	Inkasso fko........	1308	65
19./3.	Überwsg. Hamburg.	2668	40	24./2.	Diskonten	39478	80
22./3.	„ Frankfurt	8000	—	„	Devisen	17080	50
24./3.	Übertrag Akzept-Kt.	40000	—	26./2.	Bar	6500	—

2. Scheckguthaben:

Soll — *Gebr. Karl.* Scheck-Konto. — Haben

4./1.	Entnahme Scheck Nr. 1245...........	12000	—	1./1.	Saldo	9364	—
24./1.	Entnahme	10000	—	4./1.	Diskonten	15240	30
3./3.	Überweisung Mauer	1975	—				

3. Akzeptationskredit:

Kredit 40/m hypoth. gedeckt (vgl. S. 171).

Soll — *Gebr. Karl.* Akzeptations-Konto. — Haben

1./1.	Vortrags-Tratte	40000	—	24./3.	Übertrag Konto ord.	40000	—
24./3.	Entnahme	40000	—				

4. Beispiel:

Staffel-Kontokorrent (Saldo-Kontokorrent nach Schaer).

Datum		Fo.	Text	Betrag		Saldo			Tag	Zinszahlen	
				Soll	Haben	D/C	Betrag	Verfall		S.	H.
Jan.	10.		Barsendung	1200,—		D	1200,—	10./1.	12	144	
„	21.		Überweisung		225,—	D	975,—	22./1.	24	234	
Febr.	16.		u. Zahlung	300,—		D	1275,—	16./2.	79	1007	

usf.

5. Beispiel eines Saldo-Kontokorrentbuches (Bruchstück):

Stadt Berlin.

Tag	Fo.	Januar 1910				Februar 1910			
		Buchungen	Soll	Haben	Saldo	Buchungen	Soll	Haben	Saldo

6. Ein die Saldoermittelung auf dem einfachen Konto vorbereitendes Schema.

Soll — N. N. in B. — Haben

	Betrag		Summen			Betrag		Summen	
	1240	—	—	—		14000	—	—	—
	6146	—	7386	75		1875	—	15875	—
	800	—	8186	75		2000	—	17875	—
	4116	80	12303	55					

Die „Summen“spalte zeigt stets die Summe der bisher verbuchten Beträge auf der Kontoseite. Der Saldo ergibt sich aus der Differenz der Summen (z. B. 12 303,55 ∸ 17 875 = 5571,45).

Die Personen-Konten eines Bankgeschäftes sind:

1. Konto der Kunden: Die buchführende Bank führt als Kommissionär Aufträge der Kunden aus; sie erteilt Abrechnung über die einzelnen Geschäfte und am Ende des Semesters, berechnet Provisionen und Unkosten. Die Rechnung des Kunden in den

Büchern der Bank ist *seine Rechnung*, das Konto ein *Konto suo* bzw. ein *Konto loro* (bei Gesellschaftsfirmen), die Gesamtheit dei Konten sind *Loro-Konten*. Sie werden nur in deutscher Währung geführt, Provisionen und Unkosten stehen im Soll der Konten.

2. Eigene Konten für den eigenen Geschäftsverkehr mit anderen Banken: Die buchführende Bank ist Auftraggeber, die andere Bank führt Aufträge für Rechnung der verbuchenden Bank aus. Das hierfür zu errichtende Personen-Konto ist ein *Konto mio* in den Büchern der anderen Bank bzw. *unsere Rechnung* (*Konto nostro*). Wir empfangen die Abrechnungen der beauftragten Bank, diese erteilt Kontoauszug, berechnet Provision und Kosten (neben den Zinsen), die dementsprechend in unseren Kontokorrentbüchern auf der Kreditseite des Kontos erscheinen müssen. Hat die andere Bank im Ausland ihren Sitz, so werden

Beispiel eines Nostro-Kontos [Schematisch].[1])

Debet — Louis Blanc, Paris,

Tag	Folio	Konto	Begründung	Verfall	Francs	Mark
1. Mai	M. 5	Devisen-Kto.	Scheck Anvers fcs. 8000	3./5.	8 008,—	7 264,80
3. „	„ 19	Effekten-Kto.	fcs. 15/m franz. Rente	5./5.	15 210,—	12 320,10
6. „	„ 26	Devisen-Kto.	Wechsel a. Wien	8./5.	26 023,95	21 178,45
6. „	„ 26	Effekten-Kto.	£ 1500 Portugiesen	8./5.	24 292,35	19 692,90
18. „	„ 38	Sorten-Kto.	500 Napoléon d'or	21./5.	10 000,—	8 120,—
					83 534,30	68 576,25
Juni	30.	Zinsen-Kto.	Zinsen lt. Abrechnung	30./6.	175,—	141,75
					83 709,30	68 718,—
Juli	1.		Saldovortrag	30./6.	13 290,—	10 764,90

NB. Zinsen und Unkosten sind dem Pariser Kontoauszug entnommen. Nach Einstellung des Francs-Saldos und dessen Umrechnung bilanziert die Francs-Geldspalte; die in der Markspalte verbleibende Differenz rührt von den Umrechnungskursen her und wird auf Devisen- oder Kursdifferenzen-Konto übertragen.

[1]) Ausführlicher in den Lehrbüchern von Schiller und Ziegler, auch Barré, comptabilité financière, pag. 223, 244 (Des comptes en commission de la banque).

Nostro-Konten im Kontokorrentbuch gewöhnlich in zwei Währungen geführt: eine Geldspalte für die Abrechnung der anderen Bank, eine Geldspalte für die Umrechnung in Markwährung. Die Umrechnung erfolgt entweder zum veränderlichen Tageskurs der Devisen oder zu einem unveränderlichen Buchkurs. Bei dem zuerst erwähnten Verfahren sollte der Kurs jenes Tages der Umrechnung zugrunde gelegt werden, an welchem Schuld oder Forderung im Ausland entstanden sind, doch nimmt man regelmäßig den Kurs des Buchungstages.

Die Unterscheidung der beiden Kontengruppen bezieht sich auf die Konten im Kontokorrentbuch. Das Kollektiv-Konto des Hauptbuches ist für beide das gleiche, nämlich das Kontokorrent-Konto. Die Mehrzahl der Personen-Konten im Bankgeschäft sind Loro-Konten; die ausdrückliche Bezeichnung als Konto nostro

Konto nostro. — Kredit

Tag	Folio	Konto	Begründung	Verfall	Francs	Mark
15. Mai	M. 35	Effekten-Kto.	25 Staatsbahn-Aktien	13./5.	18 394,30	14 936,15
22. „	„ 46	Devisen-Kto.	u. Tratten a. Paris	22./7.	35 000,—	28 258,55
22. „	„ 46	Devisen-Kto.	Auszahlung	24./5.	10 000,—	8 125,—
24. „	„ 47	Kontokorrent-Kto.	Überweisung an Leroi	26./5.	2 000,—	1 625,—
25. „	„ 48	Devisen-Kto.	u. Scheck	28./5.	5 000,—	4 060,—
					70 394,30	57 004,70
30./6.		Unkosten-Kto.	Spesen in Paris	30./6.	25,—	20,25
			Saldo	30./6.	13 290,—	10 764,90
					83 709,30	67 789,85
30./6.		Devisen-Kto. (Kursdifferenz-Kto.)	Übertrag der Umrechnungsdifferenz			928,15
						68 718,—

erhält ein Konto dann, wenn eine Bank mit einer anderen in doppelter geschäftlicher Beziehung steht, als Kommissionär Aufträge ausführt und andererseits solche gibt. In diesen Ausnahmefällen müssen beide Rechnungsverhältnisse getrennt zur Darstellung kommen (beispielsweise Inkassokonto notro für eigene Inkassoaufträge (siehe S. 166), Depot-Konto nostro für ein Depot bei anderen Banken u. ä.).

3. Konten der Depositenkassen und Zweiggeschäfte bzw. der Zentrale.

4. Konten für Schulden und Forderungen aus gemeinschaftlichen Geschäften (vgl. 32. Abschnitt).

---

29. Abschnitt.

Die Geschäftsunkosten.

a) *Allgemeine* Geschäftsunkosten sind Ausgaben für die Unternehmung als einheitlichen Organismus, also für geschäftliche Zwecke (nicht aber für private, dem Erwerbszweck fremde). Ihre Verrechnung erfolgt auf einem Sammelkonto, Geschäftskosten-Konto, Handlungsunkosten-Konto, Spesen-Konto genannt, oder auf beliebig spezialisierten Einzelkonten (vgl. S. 44).

b) *Besondere* Unkosten 1. für *fremde Rechnung* sind Forderungen des verausgabenden Unternehmers und als solche unmittelbar mit Personen-Konto des zur Erstattung Verpflichteten oder zunächst auf einem Zwischen-Konto mit nachträglicher Umbuchung auf Personen-Konto zu verrechnen. (Siehe S. 208, A. 1.)

2. Für *eigene Rechnung*, die für Anschaffung oder Herstellung oder Verkauf eines bestimmten Vermögensobjektes verausgabt werden. Solche Unkosten müssen als Bestandteile der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. des Erlöses durch unmittelbare Belastung des Vermögens-Kontos oder durch mittelbare Verbuchung verrechnet werden (z. B. Warenspesen).

3. Für *gemeinschaftliche Rechnung* vgl. „Gemeinschaftsgeschäfte", 32. Abschnitt.

Über die Verrechnung einzelner Unkostenarten vgl. Warenhandel, Effektenhandel, produzierende Gewerbe.

Die Unkosten für eigene Rechnung werden 1. als Jahresverlust verbucht (Gewinn- und Verlust Debet); 2. mit dem nächsten Rechnungsjahr verrechnet, z. B. vorausbezahlte Zinsen, Versicherungen usw. (vgl. transitorische und antizipierende Buchungen, 2. Band); 3. ganz oder teilweise wiedererstattet, z. B. Geschäftsunkosten der Banken durch semesterweise Aufrechnung von Pauschalsummen; 4. als ein Bestandteil des Veräußerungswertes der Waren, der Fabrikate usw. überwälzt (der Rohertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung ist einschließlich dieses Kostenanteiles verbucht); 5. als ein Bestandteil des Anlagevermögens verbucht, z. B. Patentkosten, Gebühren bei Grundstückerwerb, Montagekosten einer Maschine und ähnliches; 6. als noch nicht bezahlte, rückständige Unkosten in der Vermögensbilanz unter den Schulden aufgeführt.

Hilfsbücher der Kostenverrechnung: Spesenkassenbuch, Portokasse, Kleinkasse u. ähnlich benannte Hilfsrechnungen zur Entlastung des (Haupt-) Kassenbuches. Verschiedenen Unkostenbücher als Zergliederungsrechnungen des kollektiven Hauptbuch-Kontos (vgl. S. 44).

Schema eines allgemeinen Kosten-Kontos

Ausgaben	Verrechnung
1. Gehälter, Bureaubedarf, Miete, Licht, Heizung, kurz allg. Verwaltungs- und Handlungskosten.	2. Umbuchung auf Personen-Konto für Vergütungen.
4 b. *Schlußbilanz*: (Antizipierender) Übertrag von Ausgaben des folgenden Bilanzjahres zu Lasten des laufenden.	3. *Schlußbilanz*: (Transitorischer) Vortrag des Kostenanteils des folgenden Bilanzjahres.
	4. *Gewinn und Verlust*: Jahresunkostenanteil.

---

30. Abschnitt.

Die Verrechnung im Warenhandel.

Wirtschaftliche Charakteristik: Unter Handel in der weiteren Bedeutung versteht man die Organisation des Güterabsatzes überhaupt[1]). Für unsere Darstellung kommt nur die folgende Unterscheidung in Betracht:

1. *Kaufhandel*, Zwischen- oder Kaufmannshandel — im Sprachgebrauch der Nationalökonomie des 18. Jahrhunderts Ökonomiehandel —; unter diesem Handel im eigentlichen und engeren Sinne versteht man den gewerbsmäßig betriebenen Tauschverkehr, die selbständig berufsmäßige Tauschvermittlung, d. h. Anschaffung von Waren für den Wiederverkauf in wesentlich unveränderter Gestalt zum Zweck eines regelmäßigen Einkommenerwerbs.

---

[1]) Zu unterscheiden vom „Handelsgewerbe" im Sinne der §§ 1—3 HGB.

2. *Produzentenhandel*, der Handel der Urproduktion, Fabrikhandel oder Handwerkerhandel sein kann. Er ist ein unselbständiger Handel in Verbindung mit der Erzeugung von Gütern, Absatz der selbsterzeugten Güter durch deren Produzenten ohne Vermittelung von Berufshändlern. Die Unternehmerarbeit des Händlers wird ersetzt durch Lohnarbeit von Absatzvermittlern.

3. *Der Konsumentenhandel*, eine vom Verbrauch ausgehende Organisation der unmittelbaren Bedarfsdeckung, gemeinschaftlich, genossenschaftlich organisierte Anschaffung von Gütern behufs Verteilung (z. B. Einkaufsgenossenschaft zu Produktions- und Konsumtionszwecken, Produktivgenossenschaften).

Nur vom Kaufhandel wird hier gesprochen[1]). Der Absatz der Waren erfolgt durch Unternehmertätigkeit des Geschäftsinhabers oder durch Unternehmer- oder Lohnarbeit von Absatzvermittlern (Kommissionäre, Provisions- und Handlungsreisende, Agenten, Ladenverkäufer).

Der Händler kauft und verkauft Waren für *eigene* Rechnung (Eigenhändler § 1, Ziffer 1, HGB.), für *fremde* Rechnung (Kommissionshandel §§ 383 ff. HGB.) oder für *gemeinschaftliche* Rechnung (Gemeinschaftshandel §§ 705 f. BGB.).

I. *Warenhandel für eigene Rechnung.*

Die wirtschaftliche Eigenart des Zwischenhandels kommt in der Verrechnung der *Anschaffungskosten* der Waren und der Kosten der *Weiterveräußerung*, d. i. der Absatz-Organisation, zum Ausdruck.

Das typische Konto ist das Warenkonto (Verkaufs-, Warenumsatz-Konto).

Das Waren-Konto kann im Hauptbuch oder in einer Nebenverrechnung (Lagerbuch, Warenskontro) beliebig spezialisiert werden. Manche Unternehmer müssen unterscheiden: Waren auf eigenem Lager, Waren auf auswärtigem Lager, Kommissionswaren-Konto, Konsignationswaren-Konto, Detailgeschäft. Im Fabrikationsgeschäft sind zu unterscheiden Handelswaren und Fabrikationswaren (vgl. S. 224).

[1]) *Literatur*: Ziegler, Lehrbuch, III. Teil, S. 1—49. Biedermann, Der Überseehandel, Berlin 1906. S. 105—208.

Waren-Konto

Kosten der Anschaffung	Erlös der Weiterveräußerung
1. Einkaufskosten und Bezugskosten[1]).	6. Erlös der verkauften Waren.
2. Rückwaren der Kunden und Kosten der Rücksendung.	7. Rückwaren an Lieferanten.
3. Abzüge, Skonto, Rabatt und Vergütungen an Kunden.	8. Abzüge von Lieferanten.
4. Versendungskosten auf verkaufte Waren (Transport, Zoll, Verpackung).	9. Inventurwert der Bestände, *Bilanz-Konto*, Aktiva.
5. Kosten der Lagerung und der Lagerarbeiten.	
10. *Gewinn und Verlust*: Bruttogewinn.	
11. Eingangsbilanz: Vorräte.	

NB: Der 3. u. 4. Posten sind Minderungsposten des Erlöses (6.), der 8. ist ein Minderungsposten (Subtrahendus) des 1. Sollpostens.

Abänderungen des typischen Kontos:

1. Scheidung des Warenumsatzes vom Wareneinkauf (Anschaffung und Weiterveräußerung) durch Errichtung eines *Warenverkaufs-Kontos*, das erkannt wird für den Erlös der verkauften Waren, belastet für die Abzüge an Abnehmer, die Versendungskosten und die Rückwaren der Kunden. Das *Wareneinkaufs-Konto* verrechnet die übrigen Posten.

2. Für *Retourwaren*, *Rabatt* und *Skonto* werden Sonderkonten geführt.

A. Die Anschaffungskosten — d. i. der Preis der Waren am Einkaufsort, sämtliche Einkaufs- und Bezugskosten am Einkaufsort, während der Ortsveränderung und am Bestimmungsort — werden verrechnet:

1. Durch unmittelbares Zuschreiben auf die Debetseite des Waren-Kontos.

2. Durch Vermittlung eines Zwischen-Kontos für die Warenbezugskosten — *Warenspesen-Konto*, *Fracht-* und *Zollspesen-*

[1]) Im Falle eines Imports sind die Deckungskosten für den Rembours an den Verkäufer der Ware oder ein diese (erst in Zukunft entstehenden) Posten berücksichtigender erhöhter Tagesumrechnungskurs anzurechnen.

Konto —, dessen Betrag nach der Kalkulation oder periodenweise auf Waren-Konto bzw. auf die Waren-Konten pro rata parte übertragen wird. Der Abschluß dieser Hilfs-Konten durch Gewinn- und Verlust-Konto gibt ein unrichtiges Bild des Umsatzgewinnes.

B. Die Kosten der Veräußerung:

1. Die *allgemeinen Vertriebskosten* — Reisespesen[1]), Musterkosten[2]), Reklame, Agentenunkosten, Inkassokosten für den Einzug der Kaufpreisforderungen, Kosten der Verpackung = Emballage[3]) — können auf Sonder-Konten verrechnet werden, die durch Gewinn- und Verlust-Konto oder Waren-Konto oder das allgemeine Unkosten-Konto abgeschlossen werden[4]).

2. *Die besonderen Verkaufskosten*:

a) *Rabatt*, d. i. ein Preisnachlaß an Wiederverkäufer als Vermittlungsgebühr und an ständige Kunden.

b) *Skonto*, d. i. ein Zinsenabzug bei Barzahlung der auf Zeit gestellten Verkaufspreise.

Sie werden zweckmäßig auf besonderen Konten verrechnet, deren Saldo auf Waren-Konto übertragen oder durch Gewinn- oder Verlust-Konto abgebucht wird. Einfacher ist die Verrechnung mit Waren-Konto.

---

[1]) Kosten eines Handlungsreisenden (Reisevorschuß, -nachschuß, Gehalt) sowie Gehälter und Tagegelder eines Provisionsreisenden. Eine Nebenverrechnung kann die Ausgaben für die einzelnen Reisetouren, die Absatzgebiete, auch die Rentabilität des Reisevertriebes (Kosten: Absatz), die Aufträge des Reisenden kontrollieren.

[2]) Die Selbstkosten der Muster werden vom Waren-Konto auf das Debet des Musterspesen-Kontos übertragen (vgl. 31. Abschnitt, III. Beispiel).

[3]) Arbeitslohn, Packmaterialien, im Falle der Selbsterzeugung überdies Abschreibungen, Reparaturen der Maschinen, Kraftkosten, Werkzeugverbrauch werden dem Sonderkonto belastet; erkannt wird es für den Erlös verkaufter Verpackungsstücke und die Vergütung der Waren-Abnehmer.

[4]) Wegen der Mengenverluste vgl. S. 111, Verluste an Forderungen S. 193, die allgemeinen Verwaltungskosten S. 200, Unterhaltungskosten von Betriebseinrichtungen 31. Abschnitt und S. 181 f.

Schematisches Beispiel einer *Kalkulation* und deren Buchung:

Verkaufs = Listenpreis....		2 244,85
÷ 20 % Rabatt..........		448,95
		1 795,90
÷ 2 % Skonto..........		35,90
Erlös		1 760,—
÷ 10 % Gewinn..........		160,—
Selbstkosten		1 600,—
Bezugskosten....	254,55	
Allgemeine Kosten	145,45	1600,—
Anschaffungspreis	1200,—	

Memorialbuchungen:

	einfacher:
1. Debitoren an Waren . 2244,85	3 Konten an Waren
2. 2 Konten an Debitoren	Debitoren 1760,—
Rabatt. 448,95	Rabatt .. 448,95
Skonto. 35,90	Skonto .. 35,90

3. Waren an Kreditoren 1200 + 254,55 (Einkauf).

Waren-Konto

Anschaffung ... 1200,—	Verkaufserlös ... 2244,85
Kosten .. 254,55	
1454,55	
Bruttogewinn . 790,30	

Skonto-Kto. (Dekort)

35,90	

Rabatt-Konto

448,95	

Verlust Gewinn- und Verlust G.

Skonto-Konto ... 35,90	Waren-Konto... 790,30
Rabatt-Konto ...448,95	
Handlungskosten	

Rabatt und Skonto-Konto können auch durch Übertrag auf Waren-Konto Soll saldiert werden. Der Gewinnsaldo dieses Konto geht dann auf 305,45 herunter (160, — Nettogewinn + 145,45 Kostenanteil).

Zweckmäßig wäre die Errichtung eines mehrgliedrigen Kontos:

Eingang Waren-Konto Ausgang

Haben: Rabatt	Haben: Skonto	Anschaffung	Kosten	Schlußbetrag		Sollen: Debitoren	Sollen: Rabatt	Sollen: Skonto	Schlußbetrag
		1 200 —	254 55	1 454 55	Verkauf an Z.	1 760 —	448 95	35 90	2 244 85

c) *Verkaufsprovision* und Umsatzprämien an Wiederverkäufer und Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre) werden einem Sonderkonto, dem Provisions-Konto, belastet.

d) *Fracht-* und *Zollkosten* bei frachtfreier Ablieferung des Abnehmers: Verrechnung auf Waren-Konto oder Warenspesen-Konto.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, die Kosten des Absatzes tunlichst nach der Art und Weise des Absatzes selbst zu trennen.

Besondere Fälle im Warengeschäft:

1. *Inkasso des Reisenden* und Agenten[1]) (vgl. §§ 55, 86 HGB.).

Einziehung	Reise (Agenten) Inkasso-Konto		Ablieferung
1. *Debitoren-Konto*: Zahlungen der Kunden an Reisende und Agenten	2480	2. *Kasse, Bankgiro-Konto*: Wertsendungen, Einzahlungen des Reisenden	2300
		3. Umbuchungen auf Gehälter-Konto, Reisekosten-Konto, Waren-Konto für Gegenrechnungen des Reisenden, für Gehalt, Tagegelder usw. Preisnachlässe an Kunden .	180

Wir trennen Reisekosten-Konto (siehe oben) und Reise-Inkasso-Konto; doch findet man auch beide Rechnungen vereinigt[2]).

2. *Zweiggeschäfte*[3]). Hinsichtlich der Buchführung können solche Geschäfte selbständig sein oder nicht.

a) Eine selbständige, von der Zentrale unabhängige B. nach einfachem oder doppeltem System erfordert in den Büchern der Zentrale ein Konto „Filiale in ....“, welches das Kapital der Filiale und den Geschäftsverkehr mit ihr verrechnet. Oder man errichtet ein „Filialkapital-Konto“ für das Reinvermögen der Filiale und ein „Kontokorrent-Konto-Filiale“ für die laufenden Rechnungen mit der Filiale. In den Büchern des Zweiggeschäftes erscheinen dann „Zentrale Kapitalkonto“, „Zentrale Kontokorrent-Konto“ (vgl. Bankbuchhaltung, 6. Beispiel einer Inkassobank).

[1]) Siehe Z. f. B. 1897, 1905. Auch Prommer, Verbuchungen und Korrespondenz im Verkehr mit dem Reisenden, Linz 1905.

[2]) Eine solche Funktion des „Reise-Kontos“ zeigen Reisch-Kreibig, I. S. 129. Sie belasten Reise-Konto für Vor- und Nachschüsse an den Reisenden, Inkassi, erkennen es für Wertsendungen, Gehalt, Provision, Tagegelder.

[3]) Eine gute Darstellung bringen Reisch-Kreibig I, S. 126, 265 ff., II. 193 ff. Auch Augspurg behandelt das Zweiggeschäft in seiner buchmäßigen Verrechnung ausführlicher (§§ 164, 275, 344/5, 347). Vgl. auch Sterns Lexikon S. 665, 300.

b) Die an sich selbständige Filiale wird durch die Bücher der Zentrale kontrolliert. Außerhalb der Gesamtbuchführung des Hauptgeschäftes wird für jedes Zweiggeschäft eine Sonderbuchführung eingeführt. Die Filiale muß ihre B. (Kasse, Memorial) in Abschrift behufs Übertragung in die Kontrollbuchführung der Zentrale einsenden.

c) Die Rechnungsführung der unselbständigen Filiale ist mit jener des Hauptgeschäftes organisch verbunden. Neben dem Kassen-Konto, dem Waren-Konto, Unkosten-Konto usw. der Zentrale wird ein Filialkassen-Konto, Waren-Konto-Filiale, Unkosten-Konto-Filiale usw. geführt. Theoretisch ist zu fordern, daß die Einrichtung der Buchführung mit dem Zweiggeschäft die Berechnung der Rentabilität und des Umsatzes für die einzelnen Verkaufstellen ermögliche.

In der Vermögensbilanz[1]) können die Bestände des Zweiggeschäftes

a) getrennt von denen der Zentrale[2]),

b) oder vermischt[3]) und ohne Unterscheidung aufgeführt werden. Oder

c) es wird nur der Saldo des Filialkontokorrent-Kontos bzw. des Kapital-Kontos der Filiale unter den Debitoren oder Kreditoren der Vermögensbilanz des Gesamtgeschäftes aufgenommen.

d) Man kann Aktiva und Schulden der Zweiggeschäfte summarisch anführen (z. B. Aktiva der Filiale nach besonderer Aufnahme).

3. *Detailgeschäft.* Die Verbindung eines Großhandels- mit einem Kleinhandels- oder Ladengeschäft wird in Bezug auf das letztere auf einem Sonderkonto des Detailgeschäfts dargestellt.

[1]) Vgl. II. Band, Bilanzkunde.

[2]) Z. B. Kassen-Konto: Hauptgeschäft ℳ ...
Filiale 1 ℳ ...
Filiale 2 ℳ ...

[3]) Man findet auch die kontomäßige Vermengung durch Übertragungsbuchungen:
Waren-Konto an Waren-Konto-Filiale 1 ℳ ...,
an Waren-Konto-Filiale 2 ℳ ....

Der Wert des Schlußbestandes geht dann in einer Ziffer auf Schlußbilanz-Konto über.

Empfangen	Detailgeschäft. Abgeliefert
1. *Bilanz*: Wert des Anfangsbestandes an Bargeld, Waren, Forderungen.	3. *Wechsel, Kasse*: Vom Ladengeschäft abgeliefertes Geld, Wechsel u. a.
2. *Kasse, Waren* [1]): Dem Ladengeschäft übergebene Werte.	4. *Unkosten*: Vom Detailgeschäft bezahlte eigene Betriebskosten (monatl. Sammelbuchung) [2]).
3. *Unkosten*: Anteil an den allgemeinen Kosten der Gesamtunternehmung.	5. *Schlußbilanz*: Vorräte an Waren, Geld, Forderungen nach der Separat-Inventur.
6. *Gewinn und Verlust*: Reingewinn.	

II. Der Warenhandel für fremde Rechnung (Kommissionshandel) [3]).

Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren für Rechnung eines andern (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen (§ 383 HGB.). Typische Konten sind: *Kommissionswaren-Konto*, welches schon durch seine Benennung die Eigentumsrechte zum Ausdruck bringt, und *Provisions-Konto* (§ 396 HGB.).

A. Einkaufskommission.

1. Die Ausgaben, Bar- oder Kreditausgaben, für die auftragsweise Beschaffung der Waren können unmittelbar dem Personen-Konto des Auftraggebers oder zunächst einem (Einkaufs-) Kommissionswaren-Konto belastet und dann, bei der Absendung an den Kommittenten, dessen Personenrechnung belastet werden.

2. Der Kommittent schreibt den Rechnungsbetrag der eingekauften Waren einschließlich Provision und die Bezugskosten

[1]) Häufig werden die Waren dem Detailgeschäft mit einem Gewinnaufschlag auf den Selbstkostenpreis angerechnet, wodurch der Gewinn des Großhandels und jener des Ladenkleinhandels besser verteilt werden.

[2]) Besser ist die Führung eines Kontos „Geschäftskosten Detailgeschäft“, welchem auch der Kostenanteil (Soll 3.) zugeschrieben wird. Einfacher ist es, solche Ausgaben, wenn unerheblich, überhaupt nicht gesondert zu buchen und in der um diese Ausgaben verminderten Ablieferung an Bargeld indirekt zu verrechnen.

[3]) Vgl. die Lehrbücher von Ziegler, Schiller, Schaer usw. Auch Adler, Buchhaltungsübungen (Leipzig 1908) S. 51—61. Z. f. B. 1896, 1899 und 1900 (sehr ausführlich).

seinem Waren-Konto zur Last zugunsten des Kontos des Kommissionärs.

B. Verkaufskommission.

1. Verbuchung des Auftraggebers. Bei der Absendung der zum kommissionsweisen Verkauf verladenen Waren sind diese rechnerisch von den übrigen Warenbeständen zu trennen, da der Kommittent Eigentümer der Kommissionswaren bis zu deren Verkauf bleibt.

Konsignationswaren (Kosign.-Lager)

Aufwand		(mit Zwischenabschluß), Erlös	
1. *Waren-Konto*: Übertrag z. Selbstkostenpreis (oder Limitpreis)	10000	3. *Schlußbilanz*: Aktiva [1])....	10400
2. *Kasse, Kreditoren*: Versendungskosten	400		
4. Eingangsbilanz: Vortrag ..	10400	5. *Personen-Konto* des Kommissionärs: Reinertrag des Verkaufes	12000
6. *Gewinn und Verlust* oder *Waren-Konto*: Übertrag des Reingewinnes	1600		

Soll		Konto des Verkaufskommissionärs. Haben	
3. Reinertrag	12000	1. Etwaige Vorschüsse an den Auftraggeber (Wechsel, Bank)	5000
		2. Teilzahlungen des Kommissionärs	
		4. Verfügungen über den Reinertrag..................	

[1]) Nicht ganz richtig, da der Wert der ganzen Konsignationsware eingestellt wird, ohne Rücksicht auf teilweisen Verkauf; der ganze Erfolg des Geschäftes wird in das nächste Rechnungsjahr hinübergeschoben. Der Auftraggeber kann sich vom Verkäufer einen Zwischenabschluß — d. i. eine Aufstellung der bisherigen Verkäufe und Kosten — geben lassen und ihn für die eigene Bilanz verwerten.

2. Buchungen des beauftragten Verkaufskommissionärs:

(Verkaufs-)Kommissionswaren-Konto.

Ausgaben		Einnahmen	
1. Eintreffen der Waren: Verbuchung der *Bezugskosten*.	200	3. *Erlös* der Verkäufe (Kasse, Debitoren, Wechsel)......	23000
2. *Verkaufskosten*: Fracht, Vermittlungsgebühren, Stempelkosten, Versicherung, Lagerarbeiten	800	4. *Waren-Konto*: Übernahme von Waren durch Selbsteintritt des Kommissionärs (vgl. §§ 400 HGB.)	1800
Verkaufsprovision (*Provisions-Konto*): 2 % von 24800	496		
Delkredere (*Delkredere-Konto*)[1]: 23000 ÷ Barverkäufe 8000 — ½ % von 15000	75		
Kosten	1571		
5. *Konto des Auftraggebers*: Reinertrag	23229		
	24800		24800

Konto des Kommittenten.

1. Vorschüsse (Wechsel, Tratten)	10000	2. Kommissionswaren: Übertrag des Reinertrages	23229

Am Bilanztag wird der Saldo des Kommissionswaren-Kontos als Aktivum oder als Verbindlichkeit, je nach dem Stande der Verkäufe, eingestellt. Wegen der konkursrechtlichen Verhältnisse vergleiche man §§ 45 f. Konkursordnung. Abänderungen der vorgetragenen Buchungsweise des Kommissionärs:

1. Beim Eintreffen der Waren wurden nur Bezugskosten

[1]) Delcredere = Gutstehungsgebühr (§ 394 HGB.) stellt eine Versicherungsgebühr für das dem Kommittenten abgenommene Risiko des Nichteinganges der Kaufpreisforderung aus kommissionsweise veräußerten Waren dar. Dem Kredit dieses Delcredere-Kontos — über ein ähnliches Konto vgl. II. Band — werden die Gebühren gutgeschrieben, Verluste sind aus diesem Konto zu decken. Empfehlenswert erscheint es, einen Teil der angesammelten Delcredere-Provisionen, d. h. insoweit das Risiko am Ende des Jahres noch vorhanden ist, in das nächste Bilanzjahr vorzutragen.

verbucht. Andere verrechnen den limitierten Verkaufspreis zugunsten des Auftraggebers (Kommissionswaren an N. N. Kommissions-Konto) und nach vollständigem Verkauf nur noch den Mehrerlös.

2. Wir übertragen den Reinertrag auf das Personen-Konto. Andere übertragen den Saldo des Personen-Kontos auf Kommissionswaren-Konto, was völlig unlogisch ist. (Sterns Lexikon, S. 311.)

3. Ein Gewinnanteil des Kommissionärs wird mit Gewinn- und Verlust-Konto verrechnet und dementsprechend der Reinertrag gekürzt.

4. Wird vereinbart, daß der Erlös über das Limit dem Kommissionär zugute komme oder daß eine erhöhte Provision die Anrechnung der Verkaufsspesen ausschließe, so entfallen die Buchungen dieser Posten.

III. *Warenhandel für gemeinschaftliche Rechnung* (vergl. 32. Abschnitt).

---

31. Abschnitt.

Die Buchführung der produzierenden Gewerbe.

Die Gütererzeugung kann sein:

1. *Urproduktion*, d. i. Stoffgewinnung (z. B. Bergbau), Erzeugung selbstgewonnener Materialien zum Zwecke des Verkaufes, oder

2. Gewerbe oder Industrie (im engeren Sinne), d. i. Formveränderung von Rohstoffen, mechanische oder (und) chemische Stoffumwandlung oder Stoffveredelung (*Umformungs- oder Veredelungsindustrie*).

Dieser Teil der Produktion ist im Rechtssinne im wesentlichen α) entweder Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen nach Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 1, Ziffer 1 HGB.) (Veräußerung von Halbfabrikaten, Ganzfabrikaten, Zwischen- und Nebenprodukten); β) oder Übernahme der technischen Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, wenn der

Besteller das Material selbst liefert und einzelne Arbeitsprozesse für den anderen vorgenommen werden (Lohnarbeit, Fabriklohnwerk, z. B. Lohnfärbereien, Lohnbleichereien, kurz, alle Übernahmsgeschäfte der Fabriken).

3. *Zusammenhängende Produktion.* Verschiedene Produktionsstufen — Stoffgewinnung und Stoffverarbeitung — sind in einer Unternehmung vereinigt, z. B. die gemischten Werke der Großeisenindustrie (Erzbergbau und Verhüttung, Hochofen und Stahlwerk usw.). Der eine Produktionsbetrieb ist Rohstofflieferant des anderen. Die Betriebsvereinigung kann eine örtlich zentralisierte oder dezentralisierte sein. Wo solche Vereinigungen stattfinden, müssen die einzelnen Produktionsstufen rechnerisch, buchhalterisch und kalkulatorisch auseinandergehalten werden.

Der *Absatz der Produkte* erfolgt durch selbständige Organisation des Unternehmers, durch die Tätigkeit von Absatzvermittlern (Kommissionäre, Agenten usw.) oder durch gemeinschaftliche, genossenschaftliche (im wirtschaftlichen Sinne) Organisationen (Verkaufszentralen). Seine buchhalterische Behandlung bietet keine Schwierigkeit und ist nicht abweichend von der Absatzorganisation des Warenhändlers zu verrechnen.

Auf eine Klassifikation der Gewerbe in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht wird hier verzichtet, da eine allgemein richtige Einteilung ohne logische Mängel bis jetzt nicht gefunden wurde (man vgl. dazu die Gliederung der Berufszählungen 1895 und 1905). Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Tätigkeit im engeren Sinne sollen hier nur prinzipielle Gesichtspunkte erörtert, einige typische Fälle in ihrer buchhalterischen Behandlung vorgeführt werden, denen sich Kontierungsbeispiele ergänzend anschließen sollen.

Jede Produktion erfordert einen Aufwand an Sachgütern und Arbeit, also Kosten, in der Absicht, einen über diese Kosten hinausgehenden Verkehrswert zu erzielen. In der Vergleichung zwischen Kosten und Ertrag liegt der wirtschaftliche Erfolg oder Mißerfolg der Gütererzeugung. Den Kosten der Arbeit sind alle Aufwendungen für eine bestimmte produktive Arbeit zuzurechnen, also Geld, Naturalleistungen an den Arbeiter, ohne Rücksicht auf dessen Arbeitsleistung; im Grunde genommen auch die indirekten Aufwendungen für Arbeiter (Unterhaltung der Wohlfahrtseinrichtungen u. a.). In der Regel werden nur die unmittelbaren Aufwendungen für die ausführende Arbeit unmittelbar in Anrechnung gebracht. Die leitende, wirtschaftende und techinsche Arbeit der geistigen Arbeiter, des Unternehmers, des Betriebsleiters usw., wird ebenso wie die nichtqualifizierte Arbeit des Tagelöhners für allgemeine Betriebsarbeiten mit ihren Kosten nur mittelbar (als Betriebskosten) angesetzt.

Die typischen Konten eines gewerblichen Betriebes gliedern sich wie folgt:

1. *Konten der Produktionsmittel*[1]), der produktiven Anlagen, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, der Bestände an zu bearbeitenden bzw. zu verarbeitenden Roh- und Hilfsstoffen.

2. *Die Konten der Produktionskosten* und des Produktionserfolges; sie werden hier ausführlich behandelt werden.

3. *Konten der Betriebsmittel*[2]), des umlaufenden Kapitals, darunter besonders die Konten der finanziellen Geschäftsführung.

A. *Die Urproduktion*[3]).

Die Gewinnung des Stoffes ist Selbstzweck. Dementsprechend sind die Gewinnungskosten möglichst spezialisiert zu verrechnen. Empfehlenswert ist die folgende Kontierung:

---

[1]) Vgl. Konten des Anlagevermögens, S. 177.

[2]) Vgl. Kassen-Konto, Wechsel-Konto, Personen-Konto, Effekten-Konto u. a.

[3]) *Literatur*: Gottschalk, Die Grundlagen des Rechnungswesens, insbesondere Bergbau, Hüttenbetrieb. Leipzig 1865. Mannlicher, Leitfaden der Verrechnungskunde von Montanwerken nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchhaltung. Graz 1865. Wessely, Verrechnung der Urproduktion I. Teil, Theorie. 1870. Waink, Leitfaden der montanistischen Buchführung, Leoben 1898. Ilse, Bergbau und Hüttenbetrieb in kaufmännischer und technischer Hinsicht. (Seite 66 bis 136.) Leipzig o. J. (früher Huberti). Calmes, Die Fabrikbuchhaltung, Leipzig 1909. (S. 136—198.) Reisch-Kreibig a. a. O. II. Band, S. 276—296. Leitner, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1908. Paulukat, Buchführung im Bergwerksbetriebe, Staßfurt 1909.

1. *Aufwand*-Konto, welches die Kosten der Gewinnungsarbeit verrechnet (statistisches Konto).

2. *Das Produkten-Konto* übernimmt die Verrechnung der Bestände an geschürften Produkten, während

3. *das Verkaufs-Konto* den Wirtschaftserfolg verrechnet. Die Funktion der einzelnen Konten ist aus dem folgenden Schema zu ersehen:

(Kohlen-, Erz-) Bergbau-Betriebs-Konto.

Aufwand	Verrechnung
1. *Ausgaben*: Arbeitslöhne u. Nebenkosten, Materialien, allgem. Betriebskosten; Unterhaltung der Gruben- und Förderanlagen, allgem. Verwaltungskosten, Bergschäden, Abschreibungen, Selbstverbrauch an Kohlen.	2. *Erlös* aus Altmaterialien (z. B. Grubenholz). 3. *Saldoübertrag* (d. h. Selbstkosten) auf *Produkten-Konto*.

Produkten-Konto (Kohlen-, Erz-Konto).

Eingang	Übertrag
1. *Bilanz*: Bestände. 2. *Betriebs-Konto*: Übertrag der Produktion zum Selbstkostenpreis, zu Normal- oder Verrechnungspreisen.	3. *Selbstverbrauch* (gegen Betriebs-Konto, Betriebskosten-Konto, Brikettfabrikations-Konto u. a.). 4. *Übertrag* der verkauften Mengen (Selbstkostenpreis, Normal- oder Verrechnungspreise). 5. Schlußbilanz: Bestände.

(Kohlen-) Verkaufs-Konto.

Soll	Haben
1. Produkten-Konto, Übertrag. 2. Verkaufskosten (Verladung, Fracht Vermittlung usw.). 5. Gewinn und Verlust: Bruttogewinn.	3. Erlös durch Verkauf (Debitoren, Kasse). 4. Lohn-Konto: Abgabe von Kohlen an Arbeiter gegen Lohnabzug.

B. *Die gewerbliche Produktion, Industrie oder Fabrikation.*

Jede technische Unternehmung hat zwei selbständige Aufgaben zu lösen: eine allgemeine, kaufmännische und eine besondere, die technische, die die Buchhaltung auseinanderzuhalten

hat. Das Ziel der *wertumsetzenden* Tätigkeit des Kaufmannes ist, das umlaufende Kapital in unausgesetzter und schneller Bewegung zu erhalten, um eine möglichst gewinnbringende Verwertung zu sichern. Die technische Aufgabe faßt die Arbeit als *wertschaffende*, als produzierende Tätigkeit auf, deren Bestreben es sein muß, mit geringstem Produktionsaufwand möglichst hochwertige Produkte wiederzugewinnen.

Die Buchführung hat neben den allgemeinen Aufgaben (vgl. S. 2 ff.) insbesondere den Aufwand der fabrikatorischen Zweckarbeit aufzuzeichnen und die technische Kalkulation sowie die betriebstechnische Kontrolle zu ermöglichen. Überdies hat sie die Wertzirkulationen richtig darzustellen. Der aus der wertschaffenden Tätigkeit entstehende Produktionswert ist als eine Summe von Einzelwerten zu betrachten. Jeder Einzelwert erfordert technische Operationen, Arbeitsstufen, mit eigenem Aufwand. Deshalb soll die Buchführung jede einzelne Operation bzw. Arbeitsstufe mit ihrem Aufwand aufzeichnen, um deren Einfluß auf die Gesamtkosten des Fertigprodukts feststellen zu können.

Die Buchführung industrieller Betriebe scheidet sich in *Betriebs-* oder *Fabrikations-Buchführung* und kaufmännische oder *Geschäfts-Buchführung.* Die Betriebs-Buchführung hat der Betriebsverwaltung das notwendige statistische Material zu liefern, den Aufwand der Arbeitsdurchführung im einzelnen zahlenmäßig darzustellen, die Verteilung der Kosten auf einzelne Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe, auf Werkstätten, Arbeitsplätze, Arbeitssäle und endlich auf die einzelnen Fabrikate vorzubereiten. Sie soll die Berechnung des Preises der Arbeit für den einzelnen Arbeiter, für die einzelne Arbeit und die Arbeiterkontrolle ermöglichen. Die Betriebs-Buchführung ist demnach eine Verteilungs-, Zergliederungs-Buchführung für die zahlenmäßige Darstellung der inneren Tätigkeit der Unternehmung, im Gegensatz zur kaufmännischen Buchführung, die als zusammenfassende Wertstatistik das ihr von der Betriebsbuchführung gelieferte Zahlenmaterial übersichtlich zusammenfaßt, daneben den allgemeinen Bedarf für den Fabrikations- und den kaufmännischen Betrieb, insbesondere den Kapitalbedarf und dessen Wertver-

nichtung, berechnet, die äußeren Beziehungen der Wirtschaft, die Rentabilität der Unternehmung, zahlenmäßig festhält. Die kaufmännische Buchführung zeigt in ihrem Zentrum, dem Hauptbuch, in welchem Verhältnisse der Erlös, d. i. der Veräußerungswert der Produkte zur Werterhöhung durch die technische Arbeit des Betriebes steht.

Fabrikation ist Anschaffung, Verarbeitung, Bearbeitung oder Nacharbeit und Weiterveräußerung. Dementsprechend soll die *kaufmännische Buchführung — nur von dieser ist hier die Rede* — die Kosten der Anschaffung der zu bearbeitenden Stoffe (Roh- und Zusatzstoffe), die Kosten und den Erfolg der Veredelung sowie die Kosten und den Erfolg der Wiederveräußerung auseinanderhalten. Die praktische Buchführung kennt eine größere Zahl von verschiedenen Darstellungsformen dieser an sich einfachen Prinzipien[1]). Einige Formen mögen an der Hand praktischer Beispiele gezeigt werden.

I. Der Aufwand (an Roh- und Hilfsstoffen, Arbeitslöhnen, Betriebskosten usw.) wird auf besonderen, ziemlich eingehend spezialisierten *Aufwand*-Konten verrechnet, der Wertumsatz durch *Verkauf* einem Produkten-Konto kreditiert. Jedoch stehen Aufwand und Verkaufserlös während des Betriebsjahres in keinem organischen Zusammenhang. Eine zusammenfassende Rechnung des Produktionsaufwandes fehlt. Erst Ende des Jahres werden Aufwand- bzw. Verbrauchs- und Verkaufs-Konten durch Gewinn- und Verlust-Konto saldiert. Dieses Abschluß-Konto stellt eine Vermengung von Betriebsrechnung (Fabrikations-Konto) und Ertragsrechnung dar. Im *deutschen Brauereigewerbe* ist diese Art der Verrechnung üblich[2]). Sie war gerechtfertigt, so lange die Brauereigesellschaften die Produktions- bzw. Umsatzhektoliterzahlen veröffentlichten, wodurch dem Fernstehenden eine Berechnung der durchschnittlichen Selbstkosten auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung möglich war (vgl. Leitner, a. a. O. S. 262ff).

---

[1]) Eine gute prinzipielle Darlegung gibt Calmes, Die Fabrikbuchführung, Leipzig 1909. Auch Lünemann (Die charakteristischen Konten der Fabrikbuchführung ....) in der Z. f. B. 1901.

[2]) Von Calmes nicht berücksichtigt.

Aufwand-Konto:

Hopfen-Konto

1. *Bilanz*: Anfangsbestände	23 170,—	3. *Schlußbilanz*: Vorräte .	29 895,72
2. Einkauf..............	94 121,05	4. *Gewinn und Verlust*: Verbrauch	87 395,33

Verkaufs-Konto:

Bier-Konto

1. *Bilanz*: Bestand ...	328 261,97	2. Erlös der Verkäufe des Bilanzjahres ...	1 934 669,35
4. Gewinn und Verlust	1 894 878,46	3. *Schlußbilanz*: Vorräte	288 471,08
	2 223 140,43		2 223 140,43

Die Gewinn- und Verlustrechnung:

Verluste		Gewinne	
Hopfen-Konto: Verbrauch	87 395,33	Bier-Konto: Erlös	1 894 878,46
Malz-Konto: Verbrauch	238 538,02	Treber-Konto: Erlös ..	66 154,99
Gersten-Konto: Verbrauch	295 330,65	Malzkeime-Konto: Erlös	7 948,59
usw.		usw.	

Wir schließen das Gewinn- und Verlust-Konto einer Brauerei sowie seine Berichtigung bzw. Zerlegung im Sinne einer kalkulatorischen Kontenführung an.

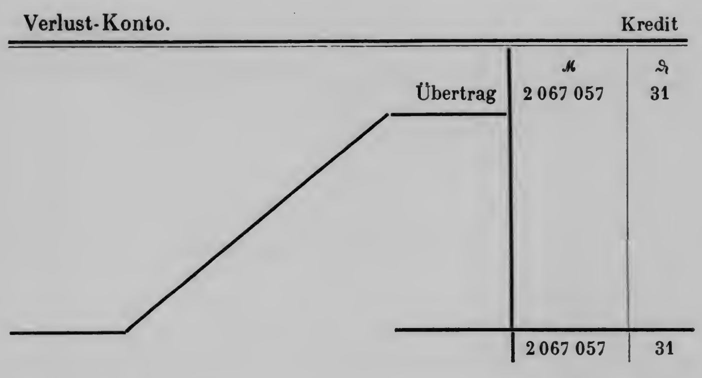
Debet — Gewinn- und

	M.	Pf.
An Malz-Konto: Verbrauch	238 535	02
„ Gerste-Konto: „	295 330	65
„ Hopfen-Konto: „	87 395	33
„ Eis-Konto: „	45 760	51
„ Kohlen-Konto: „	58 590	29
„ Fourage-Konto: „	51 013	08
„ Pech-Konto: „	1 398	60
„ Beleuchtungs-Konto: „	6 729	44
„ Handlungskosten-Konto: Gehalt des kaufmännischen Direktors, des Bureaupersonals, div. Materialien, div. Mieten, Provisionen und sonstige Spesen	163 013	79
„ Betriebskosten-Konto: Gehalt des technischen Direktors, des Braumeisters, Versicherungsbeiträge und verschiedene zum Betrieb verwendete Materialien...	80 278	89
„ Lohn-Konto	214 751	20
„ Steuer-Konto	129 148	65
„ Unterhaltungs- und Reparaturen-Konto:		
a) Brauerei .... M. 31 925,—		
b) Wirtschaftshäuser usw. .... „ 5 492,20		
c) Fuhrpark .... „ 15 415,18	52 832	38
„ Mälzereimiete-Konto..........................	6 820	—
„ Abschreibungen:		
auf Immobilien-Konto:		
a) Brauereianwesen 1 % M. 16 028,40		
b) Wirtschaftsh. 1 % „ 2 955,17		
c) Bierniederlagen 1 % „ 467,54 M. 19 451,11		
auf Maschinen-Konto 12 % .... „ 13 388,87		
auf Eis- und Kälteerzeugungsanlage-Konto .... „ 9 065,89		
auf Fastagen-Konto-		
a) Lagerfässer 10 % M. 10 753,52		
b) Transportfässer 20 % „ 6 980,77 M. 17 734,29		
auf Fuhrpark-Konto:		
a) Pferde 20 % M. 9 284,86		
b) Wagen und Geschirre 20 % „ 1 671,36 M. 10 956,22		
auf Brauereigeräte- und Mobilien-Konto 20 % .... M. 10 169,86		
Übertrag M. 80 766,24	1 431 595	83

Verlust-Konto — Kredit

	M.	Pf.
Per Gewinn-Vortrag	50 370	70
„ Bier-Konto:		
Erlös für Bier.................. M. 1 934 669,35		
Vorrat am 31. Aug. 1908 .... M. 328 261,97		
Vorrat am 31. Aug. 1909 .... „ 288 471,08 „ 39 790,89	1 894 878	46
„ Treber-Konto	66 154	99
„ Malzkeime-Konto	7 948	59
„ Zinsen-Konto (für Zinsen und Mieten)	47 704	57
Übertrag	2 067 057	31

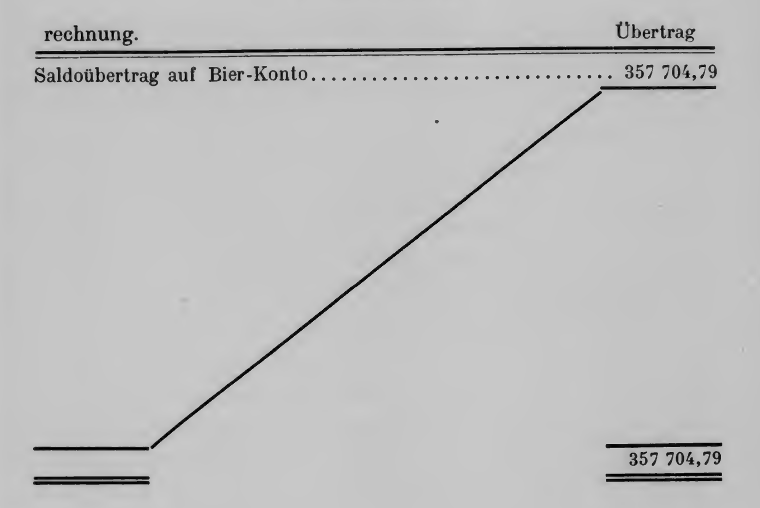
Debet		Gewinn- und		Verlust-Konto.	Kredit	
		ℳ	₰		ℳ	₰
Abschreibungen: Übertrag	ℳ 80 766,24	1 431 595	83	Übertrag	2 067 057	31
auf Eisenbahnwaggons- und Gleiseanschluß-Konto 20 %	ℳ 2 178,13					
auf Wirtschaftsgeräte-Konto 50 %	„ 58 247,42					
auf Elektrische Kraft- u. Lichtanlage-Konto 20 %	„ 4 982,18	146 173	97			
Übertrag auf Delkredere-Konto		55 000	—			
Reingewinn:						
a) Gewinnvortrag	ℳ 50 370,70					
b) Jahresreingewinn	„ 383 916,81	434 287	51			
		2 067 057	31		2 067 057	31



Ausgaben		Betriebskosten-	rechnung	Erlös
Malz-Konto		238 533,02	Treber-Konto	66 154,99
Gerste-Konto		295 330,65	Malzkeime-Konto	7 948,59
Hopfen-Konto		87 395,33	Saldoübertrag (Netto-Herstellungskosten) auf Bier-Konto	1 145 961,43
Kohlen-Konto		58 590,29		
Eis [1])-Konto		22 880,25		
Fourage [1])-Konto		17 004,36		
Pech-Konto		1 398,60		
Beleuchtung		6 729,44		
Betriebskosten-Konto		80 278,89		
Lohn-Konto (Brauer, Anteil an Schmiedelöhnen)		200 000,—		
Steuer-Konto (Brausteuer, Grundsteuer)		100 000,—		
Unterhaltungs- und Reparaturen-Konto:				
Brauerei		31 925,—		
¹/₃ Fuhrpark [1])		5 138,39		
Mälzereimiete-Konto		6 820,—		
Abschreibungen:				
Brauereianwesen	16 028,40			
Maschinen	13 388,87			
Eis- und Kälteerzeugung	9 065,89			
Lagerfässer	10 753 52			
¹/₃ Fuhrpark [1])	3 657,07			
Geräte	10 169,86			
Kraft-, Lichtanlagen	4 982,18	68 045,79		
Brutto-Produktionskosten		1 220 065,01		1 220 065,01

[1]) Kosten, die den Betrieb und den Verkauf belasten, sind verhältnismäßig auf beide Rechnungen aufzuteilen. (Für Eiskosten 1 : 1, Fourage 1 : 2, Fuhrpark 1 : 2, Löhne und Steuern den wirklichen Zahlen entsprechend.)

Ausgaben	Verkaufskosten-		rechnung.	Übertrag
Handlungskosten		163 013,79	Saldoübertrag auf Bier-Konto	357 704,79
½ Eis(einbringungs)kosten (für kostenlos an die Kundschaft abgegebenes Eis)		22 880,26		
Löhne für den Absatz (Bierführer usw.)		14 751,20		
Einkommensteuer und andere		29 148,65		
Unterhaltungskosten:				
Wirtschaftshäuser		5 492,20		
²/₃ Fuhrpark } Gespanndienst für den Ausstoß		10 276,79		
²/₃ Fouragekosten } Gespanndienst für den Ausstoß		34 008,72		
Abschreibungen:				
Wirtschaftshäuser	2 955,17			
Bierniederlagen	467,54			
Transportfässer, Flaschen	6 980,77			
²/₃ Fuhrpark	7 304,15			
Eisenbahnwaggons, Gleise	2 178,13			
Geräte (Leihinventar bei den Kunden)	58 247,79	78 133,18		
Betriebskosten		357 704,79		357 704,79



Ausgaben	Bier-Konto (Umsatz-	erfolgs-Rechnung).	Einnahmen
1. Vorrat	328 261,97	4. Bierverkauf	1 934 669,35
2. Betriebskosten	1 145 961,43	5. Vorrat	288 471,08
3. Verkaufskosten	357 704,79		2 223 140,43
	1 831 928,19		
Überschuß	391 212,24		

Überschuß 391 212,24
Zinsen, Miete .. 47 704,57
438 916,81 abzügl. Delkredere 55 000,— = 383 916,81
bilanzmäßig nachgewiesener Reingewinn.

Literatur zur Brauerei-Buchführung:

Pohl-Taussing, Brauerei-Buchhaltung, 2. Aufl. Leipzig 1901.
Schaer, Der Kaufmann in der Brauerei. Zürich 1905.
F. Léautey, Traité de comptabilité industrielle de précision. Paris.
Sterns Lexikon S. 130.

Das Konto der Abfälle (Malzkeime, Treber) wird belastet für die Verkaufskosten (Transport, Provision), erkannt für den Verkaufserlös und abgeschlossen durch Gewinn- und Verlust-Konto.

Auch das folgende Kontierungsbeispiel einer *Seifenfabrik* leidet an dem Mangel einer besonderen Produktionskostenrechnung. Das Gewinn- und Verlustkonto übernimmt den Verbrauch an Rohstoffen usw., verrechnet Aufwand und Verlust, Erlös und Gewinn und gibt somit ein gänzlich falsches Bild. (Man beachte im vorhergehenden Beispiel, daß auf der Gewinnseite ein Gewinn von 1 894 878,46 für Biererlös verrechnet wird, von dem ein Reingewinn von 383 916,81 übrig bleibt!) Die Konten dieser Seifenfabrik sind, neben den nichttypischen: Rohprodukten-, Materialien-, Lohn-, Betriebsspesen-Konto, Glyzerin-Konto (Erlös und Verkaufskosten des Nebenproduktes), Fabrikationswarenkonto (für den Erlös der Verkäufe, die Anfangs- und Schlußvorräte an Seife), Textilseifen-Konto (wegen der Bedeutung dieser Seifen für den Ertrag der Unternehmung gesondert verrechnet), Handelswaren-Konto (für Produkte, welche angekauft und unverändert weiter veräußert werden; der Handelsgewinn soll vom Fabrikationsgewinn getrennt werden), Kisten-Konto (für die Ausgaben der im eigenen Betrieb hergestellten Kisten), Emballage-Konto für andere Verpackungsmaterialien. Kisten- und Emballage-Konto verrechnen im Soll die Ausgaben, das sind Herstellungskosten (Arbeiterlöhne, Materialien, Instandhaltung, Reparaturen, Abschreibungen der maschinellen Einrichtung) bzw. die Anschaffungskosten, im Haben des Kontos die den Kunden angerechneten Verpackungskosten; beide Konten werden gewöhnlich durch Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen[1]).

II. Produktionsaufwand und Absatzrechnung sind vereinigt. Auf der linken Seite des Warenfabrikations-Kontos erscheinen die (gewerblichen) Selbstkosten der Unternehmung, auf der rechten Seite der Verkaufserlös. Eine kontomäßige Kontrolle

[1]) Vgl. auch den Artikel „Technische Fabrikbuchhaltung" in Sterns Buchhaltungslexikon (S. 593) und einen Artikel von Röller in der Zeitschrift „Organisation" 1903.

der Selbstkostenberechnung, der Verkäufe, des Bestandes an Rohstoffen und Fertigfabrikaten fehlt. Unter den Selbstkosten sind auch die indirekten Kosten und Abschreibungen mitverrechnet. Die Kalkulation der Fabrikate ist von der kontomäßigen Verrechnung unabhängig, findet in ihr kaum eine Stütze oder Kontrolle.

Fabrikations-Konto einer Maschinenfabrik.

Aufwand der Fabrikation		Waren-Konto. Verkaufserlös
Selbstkosten	Rohstoffe, Löhne (direkt verbucht ohne Vermittelung von Rohstoff- und Lohn-Konto)	Verkaufserlös............
	Materialien-Konto (Jährlicher Übertrag des Verbrauches)	*Bilanz-Konto:* Wert der Schlußbestände an Roh- und Hilfsstoffen, Ganz-[1]) und Halbfabrikaten
	Betriebsspesen-Konto (Monatlicher Übertrag)	
	Abschreibungs-Konto (Jährlicher Übertrag)	
Gewinn- und Verlust-Konto: Überschuß............		

III. Aufwand und Verkauf werden getrennt, die produzierende und die wertumsetzende Tätigkeit sind rechnerisch auseinander gehalten durch Einschiebung eines Zwischen-Kontos, des Fabrikations-Kontos. Die Fabrikationsrechnung wird ergänzt durch Rohstoff- und Hilfsstoff-Konto als Bestandverrechnungen. Der Verbrauch an diesen Stoffen durch Verarbeitung wird rechnerisch dargestellt durch Übertragung des Verbrauches vom Rohstoff- auf Fabrikations-Konto (entweder zum kalkulierten Selbstkostenpreis, wenn die veredelten Stoffe individuell bestimmbar bleiben, oder zu einem festen Normal- oder Verrechnungspreis). Das Verkaufs-Konto, die Absatzrechnung, wird für den Produktionspreis der *hergestellten* Fabrikate nach Fertigstellung belastet. Nach einer anderen Art der Verrechnung wird das Verkaufskonto für den Selbstkostenpreis der *verkauften* Waren belastet. Die Fabrikationsrechnung enthält nur unmittelbare Kosten, Rohstoff- und Arbeitskosten, nicht aber die allgemeinen Betriebskosten, die auf Gewinn- und Verlust-Konto erscheinen. Ebenso sind die Verkaufskosten behandelt.

[1]) Der Betrieb arbeitet nur auf Bestellung, demgemäß ist der Vorrat an Fabrikaten sehr gering. Halb- und Ganzfabrikate werden nur mit den direkten Kosten — Herstellungskosten — bewertet (vgl. II. Band).

Textil-Industrie*).

a) Produktionsaufwand und -erfolg, d. h. Ergebnis der Fabrikation.

Aufwand der Fabrikation. — **Fabrikations-Konto.** — Produktion (Verrechnung).

Aufwand der Fabrikation	Uni-Waren M.	Phantasie-Waren M.	Handwebe-Waren M.	Produktion (Verrechnung)	Uni-Waren M.	Phantasie-Waren M.	Handwebe-Waren M.
Herstellungskosten: 1. Arbeitslöhne (Lohnkasse), Farblöhne (Färberbuch), Apprelurlöhne (Färberbuch), Garnverbrauch (Rohstofflagerbuch	.	.	.	2. Monatlicher Übertrag der fertigen Waren zum Kalkulationspreis auf Warenkonto............	.	.	.
	9 718.99	1 974.72	749.10		5 928.72	1 651.66	750.15
Kalkulationsdifferenz auf Warenkonto übertragen..	5.53	3.18	1.05	*Inventur:* (Bilanz-Kto.) roh gewebt............	1 764.55	—	—
				Garne in Fabrikation und Löhne hierauf...... ..	2 031.25	326.24	—
	9 724.52	1 977.90	750.15		9 724.52	1 977.90	750.15
Vortrag der Bestände.......	3 795.80	326.24	—				

b) Absatzrechnung.

Eingang (Produktion). — **Waren-Konto (Verkaufs-Konto, Lager-Konto).** — Ausgang (Verkauf).

Eingang (Produktion)	Uni-Waren M.	Phantasie-Waren M.	Handwebe-Waren M.	Ausgang (Verkauf)	Uni-Waren M.	Phantasie-Waren M.	Handwebe-Waren M.
1. Übertr. von *Fabrikations-Kto.* (Fabrikationsbücher)	5 928.72	1 651.66	750.15	2. Monats*verkäufe* laut Verkaufsbuch	587.99 7 258.24	370.62 2 282.34	 1 006.38
6. *Gewinn- und Verlust-Konto* Bruttoverkaufsgewinn....	1 973.18	1 039.58	261.31	3. *Musterspesen - Konto* für Koupons............	50.14	35.10	4.03
				4. *Fabrikations - Konto* Kalkulat.- Differenzen........	5.53	3.18	1.05
				5. *Bilanz-Konto* Vorräte am Jahresschluß	—	—	—
	7 901.90	2 691.24	1 011.46		7 901.90	2 691.24	1 011.46

*) Vgl. Geiersbach, Die Fabriksbuchhaltung, Aussig 1897; Bittner, Fabrikbuchführung für Webereien, Wien 1902.

Beide Konten werden ergänzt durch die folgenden: Garn- als Rohstoff-Konto (Soll: Einkauf; Haben: Verbrauch, übertragen auf Fabrikations-Konto; Soll ÷ Haben = Wert des Vorrates).

Kohlen- und Gas-Konto
Kartenspesen-Konto
Materialien-Konto
Betriebs-Gehälter- und Löhne-Konto
} Betriebskosten, abgebucht auf Gewinn- und Verlust-Konto.

Musterspesen-Konto
Reisespesen-Konto
Zinsen-Konto
Provisions-Konto
Handlungskosten-Konto
} Vertriebskosten, durch Gewinn- und Verlust-Konto saldiert.

Abänderung dieser Verrechnungsart: die Sollseite des Fabrikations-Kontos wird wie oben behandelt. Der Erlös der verkauften Waren wird dem Waren-Konto gutgeschrieben. Der Übertrag der fertigen Fabrikate zum Selbstkostenpreis unterbleibt; beim Jahresabschluß erfolgt ein Übertrag des Verkaufserlöses vom Waren- auf Fabrikations-Konto:

Soll — Waren- (Umsatz-) Konto. — Haben

Soll	M.	Haben	M.
3. Verkaufsspesen		1. Verkaufserlös	11 505.57
4. *Fabrikations-Konto:* Übertrag des Saldos...		2. *Bilanz-Konto:* Vorräte.	—

IV. Aufwand und Verkauf sind kontomäßig getrennt. Zwischen Aufwandstatistik und Verkaufs-Konto wird ein Lagerbestands-Konto eingeschoben und wie folgt kontiert:

1. Eine Bestandsrechnung für *Roh- und Hilfsstoffe.* Der Verbrauch wird periodisch (monatl., vierteljährl.) zum Selbstkosten- oder zu einem Verrechnungspreis auf Fabrikations-Kto. übertragen.

2. Die Verrechnung des Aufwandes erfolgt auf *Fabrikations-* oder *Betriebs-Konto* im Soll. Die Fertigfabrikate werden nach Herstellung summarisch allmonatlich zum Selbstkostenpreis

3. auf ein *Lager-Konto* (Fabrikat-, Produkten-Konto) übertragen (Eingang). Die Spezialisierung dieses Kontos kann sein: Fabriklager-Konto, Lager-Konto Berlin, Konto der Verkaufsstelle Hamburg o. ä. Die Selbstkosten der *verkauften* Waren werden vom Lager-Konto

4. auf ein *Verkaufs-Konto* übertragen, welches im Haben den Verkaufserlös, im Soll neben den Selbstkosten der Waren noch die besonderen Verkaufskosten verrechnet.

Der Saldo des Fabrikations-Kontos am Ende des Jahres gibt den Wert der in Arbeit befindlichen Produkte, der Saldo des Lager-Kontos den Selbstkostenpreis des Lagerbestandes, jener des Verkaufs-Kontos den Bruttogewinn bzw. den Verlust an. (Vgl. S. 67). Diese Art und Weise der Verrechnung bringt die wirtschaftlichen Verhältnisse im Fabrikationsbetrieb vollständig klar zum Ausdruck und ist deshalb die vollendetste, wenn auch komplizierteste Verrechnungsweise. (Ähnliche Verrechnung S. 214.)

V. Verkauf und Aufwandrechnung werden getrennt. Die Verkaufsrechnung wird mit den Verkaufskosten, die Fabrikationsrechnung mit den unmittelbaren und mittelbaren Betriebsausgaben, einschließlich Abschreibungen, belastet. Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen sind sonach als Bestandteile der Fabrikationskosten auf die Betriebsrechnung, die Amortisation auf Einrichtung für den Vertrieb als Bestandteil der Verkaufskosten auf die Verkaufskostenrechnung zu übertragen. (Vgl. S. 180.)

Im besonderen ist zu beachten:

1. Das *Lohn-Konto* verrechnet durchlaufend die produktiven und die nicht produktiven Arbeitslöhne nebst den Versicherungsbeiträgen.

2. Die *Betriebskosten* werden teils unmittelbar (1. Sollposten) mit diesem Konto, teils über Sonder-Konten verbucht und dann jährlich auf Fabrikations-Konto übertragen (vgl. dazu II. Beispiel). Die Abschreibungen sind aufgeteilt; nach einer anderen Buchungsart erscheinen sie auf Gewinn- und Verlust-Konto.

Typische Konten einer *Schuhwarenfabrik.*

Lohn-Konto.

Ausgaben	Verrechnung
1. Bezahlte Arbeitslöhne und Versicherungsbeiträge (*Kassen-Konto*)	2. *Kassen-Konto:* Erstattung von Versicherungsbeiträgen der Beamten und Arbeiter. 3. *Fabrikations-Konto:* Jährlicher Übertrag der Fabrikationslöhne. 4. *Betriebskosten:* Jährlicher Übertrag der Betriebs- oder unproduktiven Löhne.

Fourrituren-Konto.

Ausgaben	Verrechnung
1. Bestände. 2. Ausgaben für Zusatzmaterialien aller Art.	3. *Bilanz:* Schlußbestände. 4. *Betriebskosten-Konto:* Übertrag der Wertdifferenz zwischen Eingangswert und Schlußbestand.

Maschinenkosten-Konto.

Ausgaben	Verrechnung
1. Kosten der Antriebskraft, einschließlich Verbrauch an Riemen, Gas, Öl etc. 2. *Maschinen-Konto:* Übertrag der Abschreibungen.	3. Erlös aus Abfällen. 4. *Betriebskosten-Kto.:* Übertrag der Differenz.

Fabrikations-Konto.

Aufwand	Erlös
1. *Bilanz:* Anfangsbestände an Leder und Schuhen. 2. *Kassen-, Debitoren-Konto:* Ledereinkäufe. 3. *Lohn-Konto:* Arbeitslöhne. 4. *Betriebskosten:* Übertrag (jährlich). 7. *Gewinn u. Verlust:* Bruttogewinn.	5. *Erlös* der Abfälle und der Warenverkäufe. 6. *Schlußbilanz:* Vorräte.

Betriebskosten-Konto.

Ausgaben	Verrechnung
1. *Ausgaben* für Betriebsgehälter (Kassen-Konto), Unterhaltung der Geräte u. a. 2. *Übertragsposten vom:* Fournituren-Konto. Lohn-Konto. Maschinenkosten-Konto. Heizungs- und Beleuchtungs-Kto. Abschreibungen auf das Anlagekapital.	3. *Fabrikationskonto:* Übertrag der gesamten Betriebskosten.

Das „*Formen-Konto*“ wird für die Herstellungs- oder Anschaffungs- und die Unterhaltungskosten belastet für den Schlußbestand (gegen Bilanz-Konto) und die Abschreibungen des Wertes und der Kosten erkannt (gegen Betriebskosten).

VI. Wenn die Verarbeitung des Rohstoffes verschiedene Fabrikationsstufen in sukzessiver Aufeinanderfolge durchläuft, kann der gesamte Herstellungsprozeß rechnerisch und buchhalterisch (d. h. kontomäßig) in seine Einzelprozesse aufgelöst werden, wie die Beispiele zeigen.

Papierfabrikation. Rohhadern werden sortiert, zu Halbzeug und dann zu Papier verarbeitet.

I. Rohhadern-Konto.		II. Hadernsaal.		III. Konto für sortierte Hadern.	
1. Eingangswert der Hadern	2. Ausgang zum Selbstkostenpreis (Übertrag) 3. *Bilanz:* Bestand	1. Rohhadern-Kto. 2. Sortierlöhne	3. Ausgang (Übertrag)	1. Hadernsaal-Kto.	1. Ausgg. an Papiermanipulations-Kto. (Kalkulation untenstehend*)
Bestandsrechnung		Kostenrechnung		Bestandsrechnung	

IV. Papiermanipulations-Konto (Halbzeug).		V. Papier-Konto.	
Kto. sortierter Hadern Kohlen-Konto Holzstoff-Konto Surrogat-Konto Füllstoffe Kochmaterialien Leimmaterialien Farbmaterialien Bleichmaterialien Lohn-Konto Betriebskostenanteil (Verbrauch)	*Papier*-Konto (Übertrag)	Papiermanipulations-Kto. *Lohn-Konto:* Arbeitslöhne im Papiersaal Sonstige Kosten	Verkaufserlös
Kosten-Konto und Bestandsrechnung.			

*) Nach *Pachmann*, Die Fabriksbuchhaltung nach den Regeln der doppelten Buchführung unter besonderer Rücksichtnahme auf die genaue Kontrolle und richtige Kalkulation insbesondere von Papierfabriken (Küstner, Böhm. Leipa 1902).

Die Sortierungskosten verteilen sich auf die einzelnen Hadernsorten verschieden; da eine genaue Selbstkostenberechnung in der Regel ausgeschlossen ist, nimmt man Normal- oder Verhältniszahlen, Verrechnungspreise, die den Kostenanteil der sortierten Hadern annähernd entsprechen. Die Abrechnung der Ausbeute nach dieser Normalskala liefert im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten der Sortierung ein zu hohes oder zu geringes Ergebnis; z. B.

Ausbeute:	3366 kg Sorte I, Normalkosten	à 11,— =	370.26
	4237 „ „ II, „	à 8,50 =	360.14
	2004 „ „ III, „	à 8,— =	160.32
			890.72
Die tatsächl. Lohnkosten dieser Partie betragen			910.36
d. h. sie sind um 2,2 % höher.		=	19.64

Die Normalpreise sind dementsprechend um 2,2 % zu erhöhen (378.40, 368,10, 163,85).

Über *Verrechnungspreise* und ihre Anwendung in der Buchführung vgl. Calmes, a. a. O. S. 88, 185ff., Schmalenbach, Z. f. hw. F. 1909, Heft 5.

Eine kontomäßige Verrechnung der Zwischenprodukte und Arbeitsstufen zeigt das folgende schematische Beispiel eines Hüttenwerkes:

Betriebsaufwand: Erzbergbau-Betriebs-Konto.		Produkten-Konten. Roherz-Konto.	
Aufwand	Erzeugung →	Eingang durch Produktion	Ausgang an Rösterz-Konto (Verbrauch).
Rösterzbetriebs-Konto.		**Rösterz-Konto.**	
1. Roherz-Konto 2. Kosten	3. Erzeugung →	Eingang	Ausgang (Verbrauch) an Hochofen-B.-Kto.
Hochofenbetriebs-Konto.		**Roheisen-Konto.**	
1. Rösterz-Konto 2. Kosten	3. Erzeugung →	Eingang	

usw.

Das gleiche Prinzip ist zu beachten, wenn in einer Unternehmung mehrere Fabrikationsabteilungen nebeneinander bestehen; z. B. Maschinenfabrikation, Maschinenhandel und Eisengießerei als Rohstofflieferantin der Fabrik. Für jede Abteilung ist, als einem besonderen Rechnungselement und ihrer besondern wirtschaftlichen Stellung im Gesamtorganismus der Unternehmung entsprechend, ein besonderes Konto oder Kontensystem zu errichten (vgl. Leitner, Selbstkostenberechnung, S. 11 ff. und a. a. O.).

VII. In größeren Betrieben sind *Fabrikationsbetriebe* und *Hilfsbetriebe* zu unterscheiden.

1. Die Fabrikationsbetriebe leisten selbständige, unmittelbare fabrikatorische Arbeit mit dem Endziel, Fabrikate, Halbfabrikate, Zwischenprodukte zu erzeugen oder Nebenprodukte zu gewinnen. Dementsprechend können Haupt- und Nebenbetriebe unterschieden werden.

2. Hilfsbetriebe leisten keine selbständige fabrikatorische Produktionsarbeit, sie haben Hilfsdienste zu leisten und nur mittelbar an dem Produktionsprozeß der Unternehmung mitzuwirken. Solche Hilfsbetriebe sind beispielsweise Gas- und

Wasserwerke, Kraft- und Lichtmaschinenanlagen, Transportbahnbetriebe, Reparaturwerkstätten usf. [1]).

Die Kosten der Haupt- und Nebenbetriebe und ihre Verrechnung ist an den bisherigen Beispielen genügend erörtert.

Die Kosten der Hilfsbetriebe können als Bestandteil der Fabrikationskosten unmittelbar dem Fabrikations-Konto zugeschrieben (belastet) werden. Falls ihr Kostenaufwand erheblicher ist und dementsprechend ihre Bedeutung als Selbstkostenfaktor der Fabrikate zunimmt, werden sie zunächst auf Sonder-Konten verrechnet und von da erst auf Fabrikations-Konto oder auf die Fabrikations-Konten übertragen bzw. durch Gewinn- und Verlust-Konto abgeschlossen. Die buchmäßige Behandlung der Kostenanteile der einzelnen Fabrikations-Konten (Betriebszweige) ist einfach; die Schwierigkeit liegt auf rechnerischem Gebiet. Es muß ein Verteilungsmaßstab gefunden werden, der die Anteile der einzelnen Fabrikationsbetriebe an diesen gemeinsamen Betriebsunkosten wirtschaftlich zum Ausdruck bringt. Die buchhalterische Behandlung veranschaulicht das Beispiel aus dem Gebiet der Großeisenindustrie (S. 234/237).

VIII. Kalkulatorische Buchführung: Die allgemeinen Kosten (Betriebe und Vertriebe) werden auf Sonder-Konten verbucht. Für die Zwecke einer kalkulatorischen Buchführung werden in dem unten angegebenen Beispiel die Kostenanteile von den Sonder-Konten allmonatlich auf Fabrikations-Konto übertragen. Die im Laufe des Monats durch die Kalkulation der Einzelfabrikate (der Kommissionsnummern) rechnungsmäßig ermittelten Kostenanteile dieser Fertigfabrikate werden in entsprechend eingerichteten Kalkulationsbüchern oder Sammellisten summiert und diese Summe als „verrechnete“ Kosten auf Warenfabrikations-Konto übertragen. Die Sonder-Konten werden demnach belastet für die Ausgaben, erkannt für „verrechnete“ Kostenanteile [2]). Die Saldi geben am Jahresschluß die noch nicht

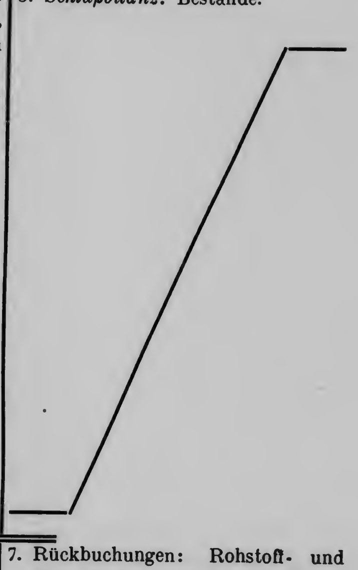
[1]) Ausführlicher Leitner, Selbstkostenberechnung S. 97 ff.

[2]) In den Beispielen II und V wurden die *Gesamt*kosten übertragen. Die dort angeführte Unkostenverbuchung ist unabhängig von der Kalkulation der Einzelfabrikate.

verrechneten Kosten bzw. die Kalkulationsdifferenzen an [1]). (In anderen Fällen dienen die Sonder-Konten nur statistischen Zwecken, d. h. der summarischen Darstellung der Einzelausgaben. Die Saldi solcher Konten werden dann monatlich durch Übertragung auf Fabrikations-Konto kompensiert ohne Unterscheidung, ob die Kosten auf Einzelaufträge [Kommissions- oder Werkstattnummern] verrechnet sind oder nicht (S. 229, 235 IV). Oder man bucht die Saldi beim Bücherabschluß auf Gewinn- und Verlust-Konto ab. Vgl. S. 218 f., 227.)

Kalkulatorisches und kontrollierendes

Selbstkosten	Warenfabrikations-Konto. Erlös
1. Monatliche Buchungen:	2. Verkaufserlös (Kontokorrent, Kasse)
Rohstoff- u. Materialien-Konto: Vom Magazin geliefertes u. verrechnetes Material für Arbeiten auf Lager, auf Bestellung u. für den eigenen Verbrauch.	3. *Schlußbilanz*: Bestände.
Kontokorrent-Konto: Unmittelbar an die Verbrauchsstelle gesandtes Material (z. B. für Montage).	
Lohn-Konto: Produktive Arbeitslöhne soweit sie auf Kommissions-Nrn. verrechnet sind.	
Maschinen-Abschreibungs-Konto: Kalkulierte Abschreibungsanteile.	
Werkzeug-Konto: Berechneter Verbrauch an Werkzeugen.	
Modell-Konto: / *Betriebskosten-Konto* / *Verlade-Konto* } Kalkulierter Kostenanteil	
4. Abschlußbuchungen:	
Rohstoff- und Materialien-Konto / Lohn-Konto } Lohn- u. Rohstoffkosten für die in Arbeit befindlichen Waren.	
5. *Gewinn und Verlust*: Betriebsgewinn.	
6. Eingangsbilanz: Bestände	7. Rückbuchungen: Rohstoff- und Materialien-Konto, Lohn-Konto.



[1]) Doch kann man die Übertragungsbuchungen so handhaben, daß nur die Kostenanteile der *verkauften* Waren von den Hilfs-Konten auf Fabrikations-Konto erscheinen; dann zeigt dieses Konto den bisher erzielten Gewinn.

Beispiel eines Hilfs-Kontos:

Ausgaben	Verlade-Konto. Verteilung
1. Gehälter der Expeditionsbeamten, Arbeitslöhne, Verpackungsmaterialien, Abschreibungen auf Transportgefäße und -geräte, Hebewerkzeuge usw.	2. *Waren-Fabrikations-Konto*: Übertrag der auf die Einzelaufträge verrechneten Kostenanteile.

IX. Als Studienmaterial sei schließlich das vollständige Kontierungsschema eines Hüttenbetriebes reproduziert, d. h. eines technisch und infolgedessen auch rechnerisch komplizierten Fabrikationsbetriebes mit einer Mehrheit von Haupt- und Hilfsbetrieben sowie einer spezialisierten Kostenverbuchung.

Kontierungsschema eines Hüttenbetriebes.

A. *Konten der Betriebsbuchhaltung* (S. 215).

I. Konten der *Produktionskosten* (Betriebsstatistik):		II. Konten der *Fabrikate* (Roherfolgskonten):	
1. Puddelwerk-	Betriebs-Konto	1 a. Puddeleisen-	Konto
2. Martinwerk-		2 a. Block-	„
3. Blockstrecke-		3 a. Flußeisen-	„
4. Laufstab-		4 a. Laufstab-	„
5. Tiegelei-		5 a. Tiegel-	„
6. Zementstahl-		6 a. Zementstahl-	„
7. Walzwerk-		7 a. Walzeisen-	„
8. Blechstrecken-		8 a. Eisenblech-	„
9. Kaltwalzwerk-		9 a. Bandstahl-	„
10. Gußstahlofen-		10 a. Ingots-	„
11. Stahlformguß-		11 a. Stahlformguß-	„
12. Hammerwerk-		12 a. Gußstahl-	„
13. Stanzwerk-		13 a. Stanzwerkprodukten-	„
14. Rohrstrecken-		14 a. Röhren-	„
15. Fitt.- u. Fassonschmiede-		15 a. Fittings- u. Muffen-	„
16. Grobeisenstrecke-		16 a. Grobeisen-	„
17. Grobblechstrecke-		17 a. Grobblech-	„
18. Universaleisenstrecke-		18 a. Universaleisen-	„

III. Konten der *Hilfsbetriebe*:

19. Werkstatt-Konto; Wert der Leistungen
20. Modeltischlerei-Konto; Modellkosten

} auf die beteiligten Betriebe (1—27) übertragen.

21. Beleuchtungs-Konto; Ausgaben verteilt auf die Konten 1—27 nach dem Verbrauch (vgl. S. 237 unten).
22. Dampferzeugungs-Konto; verteilt auf die Konten 1—27 nach dem Dampfverbrauch (berechnet).
23. Kondes. Unterhaltungs-Konto; Übertrag auf Konto 22.
24. Laboratorium-Konto; Verteilung auf Konto 2 und 10.
25. Röhren-Appretur-Konto; Umbuchung auf Konto 14.
26. Verzinkerei-Konto; Umbuchung auf Konto 14 a und 15 a.
27. Eisenbahnbetriebs-Konto; Ausgaben verteilt auf Konto 1—18 (nach Tonnenzahl).

IV. Konten der *Generalkosten*:

28. Gehälter-
29. Bureaumaterialien-
30. Zinsen-
31. Versicherung-
32. Werkgebäude-Reparatur-
33. Porto- und Depeschen-
34. Steuern-
35. Wohlfahrts-
36. Handlungskosten-
37. Reisespesen-
38. Gespann-
39. Wegeunterhaltungs-

} Konto

Die auf den Konten 28—39 verbuchten Kosten werden auf „*Generalunkosten-Konto*“ (40) gesammelt und von da auf die Betriebs-Konten 1—18 nach der Lohnsumme dieser Betriebe aufgeteilt.

B. *Konten der Geschäftsbuchhaltung* (S. 215).

V. Konten der *Produktionsmittel* (S. 213):

41. Grundstück-Konto.
42. Konten für die Anlagewerte der Betriebe,
    z. B.: Walzwerksanlage: Konto der Walzenstraßen,
    „ „ Hochbauten,
    „ „ Maschinen,
    „ „ Lagereinrichtungen,
    „ „ Wärmeöfen;
    Dampfkesselanlage-Konto, Eisenbahn- und Wegeanlage-Konto u. a. Konten der Beamtenwohnhäuser, der Arbeiterwohnhäuser, Neubau-Konto, Konto des Verwaltungsgebäudes.

43. Konten der Inventarbestände, z. B. Koquillen-Konto, Walzen-Konten für die Betriebe 3, 7, 8, 9, 16, 17, 18, Inventar-Konten des Laboratoriums, des Eisenbahnbetriebes und anderer Betriebe.

VI. Konten für den *äußeren Betrieb*:
Bestände und Schulden:

44. Wechsel-, Kassa-, Effekten-, Kautionseffekten-, Konto-Kurrent-Konto, Beteiligungs-, Kommissionslager-Konto, Anleiheschulden-, Kautions-, Kautionsakzepte-Konto.
45. Verbandsabgaben-, -Abrechnungs-, Frachtanteil- und Zonenpreise-Konto, Konto Mehrversand-Produkte A.
46. Konten der *Kosten* des Vertriebes und der Schulden: Fracht- und Zoll-, Provisions-, Rabatt-, Anleihezinsen-, Disagio-Konto, Handlungskosten-Konto des auswärtigen Lagers.

VII. Konten für *interne Verrechnungen*:

47. *Abschluß*-Konten: Abschreibungs-, Bilanz-, Gewinn- und Verlust-Konto, Konto für transitorische Buchungen, Kapital-Konten wie Aktienkapital-, Kapital-, Reserve-, Spezialreservefonds-Konto.
48. *Gewinnverteilungs-Konten*: Dividenden-, Tantièmen-, Gratifikations-, Pensionskassen-Konto.

Die Funktion der Konten der Gruppen I und II soll an einem Beispiel gezeigt werden.

Soll (8.) Blechstrecken-Betriebskonto. Haben

Soll	Haben
Bestand .... M...	*Verrechnung*:
Aufwand: *Unmittelbare Kosten*:	1. Verkaufserlös für Zünder usw., Abfälle.
Löhne und Gehälter .... M...	2. Die *Produkte* werden zum kalkulierten *Selbstkostenpreis* auf Konto 8a übertragen. (Soll 2. Posten.)
Walzenverbrauch .... ,,...	3. Wert der noch in Arbeit befindlichen Produkte (Saldo).
Glühkisten .... ,,...	
Fluß-, Walzeisen-, Zünder, Zaggel, Gußstahl, Röhren ,,...	
Anteilsmäßige (mittelbare) *Kosten*: .... ,,...	
Dampferzeugung (vom Konto 22)	
Beleuchtung (,, ,, 21)	
Werkstatt (,, ,, 19)	
Generalkosten (,, ,, 40)	
Modellkosten (,, ,, 20)	
Eisenbahn (,, ,, 27)	

Soll (Eingang) (8a) Eisenblech-Konto. (Ausgang) Haben

Soll	Saldo	Produktion	Gesamtbetrag	Haben	Verkäufe	Selbstverbrauch Betrieb	Selbstverbrauch Werkstatt	Selbstverbrauch Material	Lager	Bestand	Gesamtbetrag
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Anfangsbestand 2. Produktion von Kto. 8 7. Gewinn				3. Bar- und Kredit-*Verkäufe* 4. *Selbstverbrauch* z. Selbstkostenwert a) Zu Lasten der Betriebe (Konten 1—18) b) Zu Lasten der allgem. Werkstatt (Konto 19) c) Als Materialien z. Lasten der Inventarkonten 43 5. Versand an auswärtige Lager 6. Schlußbestand							

(21.) *Beleuchtungs-Konto.*

Ausgaben.	*Erlös*
Löhne, Kohlen, allgem. Material, Dampfkosten (Konto 22), Werkstattkosten (Konto 19), Pensionskasse.	für Nebenprodukte und Anschlüsse. *Verteilung der Kosten* auf die Betriebskonten (I. u. III.).

X. Eine Monatsbilanz mit ergänzenden Zahlen der Betriebsbuchführung einer Metallwarenfabrik und deren kalkulatorische Verwertung möge die Anzahl der Beispiele schließen.

Monatlicher Kontenauszug (S. 87 f.), ergänzt durch Auszüge aus den Betriebsbüchern.

	Sollseite		Habenseite	
	Vorspalte	Hauptspalte	Vorspalte	Hauptspalte
Rohmaterialien-Konto:				
Bleche	79 049,73			
Bandeisen............	11 215,37			
Stabeisen	11 651,36			
Nieten	222,73			
Dichtungsmaterialien ..	1 611,15			
Anstrichmaterialien ...	1 102,83			
Glaswaren............	1 457,05			
Verschiedene	424,92			
Frachten	2 529,75	109 264,89		
Lohn-Konto:		22 357,61		
Betriebskosten-Konto:				
Miete	2 250,—			
Kohlen	1 241,95			
Betriebsmaterialien ...	312,76			
Betriebslöhne, -gehälter	1 613,98			
Kassenbeiträge	424,06			
Versicherungsbeiträge .	573,69			
Reparaturen-Konto ...	1 274,59	7 691,03		
Handlungskosten-Konto				
Postgebühren	237,—			
Verschiedene	1 048,75			
Reise	796,—			
Bureaubedarf.........	78,25			
Gehälter	3 253,40			
Skonto-Konto	205,47	—	—	275,73
Steuern	32,94	5 651,81		
Waren-Konto:				
Verkäufe				141 963,89
Ausgangsfrachten		2 981,49		
Zinsen, Provisions-Kto.		—		—
Übertrag		147 946,83		142 239,62

	Sollseite		Habenseite	
	Vorspalte	Hauptspalte	Vorspalte	Hauptspalte
Übertrag		147 946,83		142 329,62
Neuanlagen:				
Patent-Konto	2 479,75			
Maschinen-Konto	268,94			
Werkzeug-Konto	726,20			
Mobilien-Konto	—			
Immobilien-Konto	780,34	4 255,23		
Arbeiterunterstützung .		30,75		20,80
Debitoren-Konto......		142 426,77		140 964,04
Kreditoren-Konto		126 701,44		114 698,68
Bank-Konto		136 081,14		165 123,12
Wechsel-Konto		111 560,26		113 608,26
Kassen-Konto		46 399,02		47 616,83
Akzepten-Konto		71 894,84		63 024,93
Generalbilanz		787 296,28		787 296,28

Monatliche *Selbstkosten*:		Erworben:	Neuanlagen	4 255,23
Rohstoffe usw.	109 264,89	Verkauf	141 963,89	
Löhne	22 357,61	÷ Frachten	2 981,49	138 982,40
Betriebskosten	7 691,03			143 237,63
Handlungskosten	5 651,81			
	144 965,34			
÷ Skonto der Lieferanten	275,73			
	144 689,61			
÷ Aktivwerte	143 237,63			
Mehrwert	1 451,98			
+ Bestände	... .			
Gewinn	... .			

Zusammenfassung.

Das Studium der Beispiele (S. 216—238) führt zu folgenden Ergebnissen[1]):

I. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der *Roh-* und *Hilfsstoffe* werden

1. *unmittelbar* dem Fabrikations-Konto belastet (Schuhwaren S. 229, 225). Es fehlt eine selbständige kontomäßige Bestandsverrechnung und Bestandskontrolle;

[1]) Ausführlicher Calmes, a. a. O. II. Teil.

2. *zunächst einer besonderen Bestandsrechnung*, Rohstoff-Konto, zur Last geschrieben. Die in Fabrikation gegebenen Mengen und deren Wert werden

a) *allmonatlich* auf Grund der Materialbuchführung auf Fabrikations-Konten übertragen. Mengen- und Wertverluste an Rohstoffen werden als Bestandteil der Fabrikationskosten auf diesem Konto oder als Jahresverlust auf Gewinn- und Verlust-Konto verbucht. Das Rohstoff-Konto verrechnet den anfänglichen und schließlichen Vorrat mit Bilanz-Konto.

b) Oder *jährlich*, beim allgemeinen Kontenabschluß, wird die Wertdifferenz zwischen Anfangsbestand und Zugang abzüglich Schlußbestand als Verbrauch der Fabrikation an Rohstoffen dem Fabrikations-Konto belastet (Fabrikation an Rohstoff-Konto).

Soll das Rohstoff-Konto kalkulatorischen Zwecken dienen, müssen ihm auch die Gehälter und Löhne der Magazinbeamten und Arbeiter, Kosten der Instandhaltung und Reparaturen sowie Abschreibungen des Magazininventars und der Magazingebäude belastet werden [1]).

Die Verrechnung zwischen Rohstoff- und Fabrikations-Konto folgt entweder zu Selbstkostenpreisen oder zu Durchschnitts-, Normal-, Standard-, kurz, zu Verrechnungspreisen [2]).

Materialien im besonderen werden auf Betriebsunkosten-Konto unmittelbar oder zunächst auf Materialien-Konto behufs nachträglicher Verteilung des Verbrauches auf Betriebskosten und Fabrikation verbucht.

II. Die *Arbeitslöhne* werden 1. unmittelbar dem Fabrikations-Konto belastet, ohne Unterscheidung zwischen Fabrikations- und Betriebslöhnen. 2. Fabrikations- und Betriebslöhne, das sind Löhne für produktive und nichtproduktive Arbeiten [3]), werden zunächst auf einem statistischen Zwischen-Konto verrechnet und von diesem Lohn-Konto auf Fabrikations-Konto und die Konten der Hilfsbetriebe verteilt.

III. Die *allgemeinen Kosten* der Unternehmung sollen in Betriebskosten und Verkaufskosten geschieden werden. Erstere

[1]) Leitner, Selbstkostenberechnung, S. 167.

[2]) Schmalenbach, Über Verrechnungspreise, in der Z. f. hw. F., 3. Jahrgang 1909. Calmes, a. a. O. S. 47, 124, 148, 185.

[3]) Leitner, Selbstkostenberechnung, S. 76.

sind Teile des Herstsllungspreises, verteuern die Produktion und sind auf die produzierten Güter zu verteilen. Die letzteren sind Teile der Selbstkosten, mindern den Verkaufserlös, d. i. der Ertrag der wertumsetzenden Tätigkeit, und verteilen sich auf die verkauften Erzeugnisse, den Umsatz.

Die allgemeinen Kosten werden auf Kollektiv-Konten (Betriebsunkosten-, Handlungsunkosten-Konto) oder auf Spezial-Konten verrechnet. Die Saldi dieser Konten werden

1. auf Gewinn- und Verlust-Konto übertragen, d. h. als Jahresverlust verbucht, so daß die Ertragsrechnung auch einen Teil des Betriebsaufwandes darstellt und das Fabrikations-Konto nur eine unvollständige Produktionskostenrechnung ist.

2. Die Saldi werden auf Fabrikations-Konto und Verkaufs-Konto übertragen, so daß diese Konten Nettoüberschüsse als Erfolgssaldi darstellen.

3. Die Saldi der Spezialkosten-Konten werden zunächst auf einem Sammel-Konto zusammengetragen und von da anteilsmäßig auf die Fabrikations-Konten und die Konten der Hilfsbetriebe übertragen.

4. Eine besondere Art der Verrechnung der allgemeinen Unkosten durch Einschiebung eines Unkostenverrechnungs-Kontos behufs Unterscheidung zwischen tatsächlichen und verrechneten Unkosten zeigt Calmes S. 115, auch das VIII. Beispiel in diesem Buche.

32. Abschnitt.

Die Verrechnung im Bankgeschäft [1]).

Warenhandel und gewerbliche Betriebe sind verhältnismäßig einfache und einheitliche wirtschaftliche Typen. Schwieriger, weil vielgestaltiger, ist es, die Tätigkeit der Bankgeschäfte

[1]) *Literatur*: Bender, Die Buchführ. im Bankgeschäft, 4. Aufl., Berlin (o. J., C. Regenhardt). Brosius, Lehrb. der Bankbuchhalt., Leipzig 1903. Swoboda, Das Bankgeschäft, 3. Aufl., Berlin 1892. Buchwald, Technik des Bankbetriebes, 5. Aufl., Berlin 1909. Auch die Lehrb. der Buchhalt. von Ziegler (III. Teil, Wien 1907), Schiller (III. Teil, 4. Aufl., Wien 1905). Reisch-Kreibig (I. Bd., 2. Aufl. Wien 1908), Schaer (Kaufm. Unterrichtsstunden, Langenscheidt-Berlin) enthalten wertvolle Beiträge. Vollborn, Die Buchführ. für Vorschuß- und Kreditvereine, Berlin 1900. Porges, Die Kontrolle der Manipulation und Buchhalt. der Banken, Wien 1903. Muntendorf, Defraudationsschutz, Brünn 1903. Meelboom-Hannaford, Bank Bookkeeping and Accounts, 2nd ed. London 1904 (Gee & Co.).

in einer konzentrierenden, systematisierenden Übersicht zusammenzufassen. Der nachstehende Versuch ist ein Verlegenheitsprodukt des Systematikers, dessen Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit für die hier zur Erörterung stehende Materie belanglos ist.

Die Geschäfte der Bank lassen sich wie folgt gruppieren:

I. *Vermittlungsgeschäfte im engeren Sinne*:

1. Auftragsweise Anschaffung oder Weiterveräußerung insbesondere von Wertpapieren (Kommissionsgeschäfte im Sinne der §§ 383 ff. HGB.).
2. Bankmäßige Kreditvermittlung zwischen Kapitalbedarf und Kapitalangebot (bankmäßige Kreditgeschäfte).
   a) Reguläre Kreditgeschäfte:
      α) Übernahme von Kapitalien (passive Kreditgeschäfte): Annahme von Depositengeldern, Ausgabe von Banknoten, Kassenscheinen und Pfandbriefen, passives Kontokorrentgeschäft.
      β) Hingabe von Kapitalien (aktive Kreditgeschäfte): Wechseldiskontgeschäft, aktives Kontokorrentgeschäft, Kreditgewährung ohne Deckung und gegen Sicherheiten (Lombard-, Hypothekardarlehn, Reportgelder).
      γ) Eine Sonderstellung nehmen die Kreditleihgeschäfte ein: Beim Akzeptationskredit leiht die Bank ihren eigenen Kredit durch Annahme eines Wechsels, auf Grund dessen sich der Kreditnehmer durch Verkauf des Wechsels Geld beschaffen kann. Auch beim Avalkredit leiht sie ihre Wechselunterschrift, die der Kunde zur Sicherheitsstellung benutzt. In beiden Fällen ist zunächst eine Kredit-, keine Kapitalübertragung beabsichtigt wie bei den Geschäften Gruppen α und β.
   b) Sogenannte irreguläre Kreditgeschäfte: Gründungs- und Emissionsgeschäfte, Beteiligung an andern Unternehmungen.
3. Vermittlung des Zahlungsverkehrs [1]):
   a) Inkassoverkehr in Wechseln, Schecks, verlosten Wertpapieren (§ 406 HGB. Inkassokommission).

[1]) Vgl. „Zahlungsverkehr" S. 151.

   b) Zahlungsanweisungsgeschäfte, Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehr; Zahlungsvermittlung als Zahlstelle für Zins- und Dividendenscheine, Ausschreibung von Kreditbriefen.

II. „Spekulative" Unternehmer*handelsgeschäfte* für eigene Rechnung sind gewöhnliche Geschäfte des Handels, z. B. Handel in Edelmetallen, Wertpapieren, Sorten, Devisen und Zinsscheinen; Börsenspekulationsgeschäfte. Teilweise gehört auch das Emissionsgeschäft hierher, soweit es sich um die feste Übernahme einer Anleihe als Käufer handelt.

III. *Besorgung von Dienstleistungen besonderer Art*, z. B. Verwahrungsgeschäft (offener, verschlossener Verwahrungs- und Verwaltungsdepots); Safes; Mitwirkung bei der Konversion, Sanierung, Ausgabe junger Aktien u. ä.

Im folgenden wird nur die Verbuchung der Geschäfte erörtert, die nicht bereits an anderer Stelle behandelt sind. (Vgl. Pfandbriefe S. 187, Hypothekargeschäft S. 184, Personen-Konten S. 192, Diskontwechsel S. 162, Inkassowechsel S. 167, Akzeptationskredit S. 173, Inkassoverkehr S. 167, Zahlungsverkehr S. 151, Devisen S. 169, Konsortialgeschäfte, 33. Abschnitt.) Die Reihenfolge schließt sich der Überschrift S. 242 nicht an[1]).

A. *Kommissionsgeschäfte* (im Sinne des § 383 HGB.). Wer es gewerbsmäßig übernimmt, (Waren und) Wertpapiere für Rechnung eines andern (des Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen, ist Kommissionär. Kommissions- und Propregeschäft gehen auch im Bankhandel durcheinander und sind oft schwer zu unterscheiden. Aus der Vereinbarung einer Kommissionsgebühr, einer Provision, läßt sich ebensowenig mit Sicherheit auf das Vorliegen eines Kommissionsgeschäftes schließen wie die ein für allemal abgegebene Erklärung des Bankiers, daß er in jedem Falle Eigenhändler sei, nicht ohne weiteres gegen ein Kommissionsgeschäft spricht (Staub).

Für die Verrechnung eines echten Kommissionsgeschäftes kommen in Betracht (vgl. auch S. 208):

1. Die Stellung des Kommissionärs
   a) zu seinem Auftraggeber, für den er das Geschäft abschließt,

[1]) Auf die Technik der Bankgeschäfte kann hier nicht genauer eingegangen werden. Wir verweisen auf die Bücher von Buchwald, Leitner, Obst.

b) zu seinem Gegenkontrahenten, dem Dritten, mit dem er das Geschäft abschließt.

2. Die Buchungen des Auftraggebers (des Kommittenten) und
3. jene des Gegenkontrahenten.

ad 1 a) Aufwendungen und Ausgaben für Rechnung des Kommittenten im Falle einer Einkaufskommission, der Erlös und die Minderungsposten (Aufwendungen) im Falle einer Verkaufskommission können

α) entweder unmittelbar dem Personen-Konto des Auftraggebers (bzw. Debitoren-, Kreditoren- oder Kontokorrent-Konto, vielleicht auch einem Kommissionsdebitoren-, Kommissionskreditoren - Konto) belastet bzw. gutgeschrieben werden. Doch kann man auch ein besonderes Konto, etwa N. N. Kommissions-Konto, in den Nebenbüchern errichten.

β) Häufig werden Belastung und Gutschrift des Personen-Kontos über ein vermittelndes Sach-Konto geführt: Zunächst wird beispielsweise ein Kommissionseffekten-Konto (entsprechend dem Kommissionswaren-Konto) für die Aufwendungen des Einkaufs belastet und für den dem Auftraggeber angerechneten Wert einschließlich Provision gutgeschrieben zu Lasten des Personen-Kontos (Kommissionseffekten an Kasse beim Barkauf oder Kommissionseffekten an Kontokorrent-Konto im Falle eines Kreditkaufs von Wertpapieren. Kontokorrent-Konto N. N. an Kommissionseffekten-Konto bei der Weitersendung bzw. Abrechnung). Der Gewinn resultiert aus dem Wertunterschiede zwischen der Debet- und Kreditseite des Kommissionseffekten-Kontos (vgl. G, die Effekten im Bankhandel.

Erledigt der Kommissionär den Auftrag durch Selbsteintritt (§ 400 HGB.), tritt er also als Selbstkäufer bzw. Selbstverkäufer in das Geschäft ein, so ist dieses wie ein Propergeschäft zu verbuchen.

Das typische Konto des Kommissionsgeschäftes im Bankhandel ist das *Provisions-Konto*, *Kommissions-Konto*, welchem die Vermittlungsgebühr kreditiert wird. Wer, wie oben bemerkt, ein Zwischen-Konto (Kommissionseffekten) führt, soll beim

Kontenabschluß die vereinnahmten Gebühren auf Provisions-Konto übertragen.

ad 1 b) Der Kommissionär hat dem Dritten gegenüber unmittelbare Rechte und Pflichten eines Käufers bzw. Verkäufers. Seine Verrechnung mit dem Gegenkontrahenten ist buchhalterisch wie jene eines Eigengeschäfts zu behandeln: Belastung des Kontokorrent-Kontos beim Verkauf, Gutschrift beim Einkauf der Waren, Effekten.

ad 2. Dem Auftraggeber steht nur der Kommissionär gegenüber, dessen Personen-Konto der Abrechnung entsprechend für den Verkaufserlös belastet, für die Anschaffungskosten erkannt wird (Kontokorrent- oder Bank-Konto an Effekten-Konto und umgekehrt). Wegen einer gesonderten Verbuchung der Provision vgl. Effektenhandel. Der Widerruf eines noch nicht ausgeführten Auftrages erfordert Gutschrift der entstehenden Kosten des Beauftragten. Die Absendung von Effekten zum Verkauf wird erst nach Eintreffen der Abrechnung des beauftragten Bankiers gebucht (vgl. hingegen Kommissionswaren-Konto, S. 208).

ad 3. Der Gegenkontrahent verrechnet sich mit dem Kommissionär wie jeder Eigenhändler.

B. *Annahme von Depositengeldern*: Bardepositen verrechnet der übernehmende Bankier auf einer besonderen Depositenrechnung, *Konto der Depositengelder*, *Depositen- und Spareinlage-Konto*, *Geldübernahme-Konto* oder ähnlich benannt, das, wie jedes Passiv-Konto, die Einzahlungen rechts, die Rückzahlungen links verbucht und dessen Haben-Saldo durch Bilanz-Konto ausgeglichen wird. Die Zinsenlast verrechnet *Depositenzinsen-Konto* (Depositenzinsen an Depositengelder). Die kapitalisierten Zinsen vermehren die Schuld der Bank. Einige Banken verbuchen Depositen mit täglicher Kündigung auf Scheck-Konto und nur jene mit längerer Kündigungsfrist auf einem Depositen-Konto. Andere wiederum verrechnen Depositengelder und Scheckguthaben auf einem gemeinsamen Konto. Die Spezialisierung der Depositengelder nach Kündigungsfrist und Zinsfuß wird besser der Statistik in Nebenbüchern überwiesen, da ihre kontomäßige Scheidung zu umständlich ist.

Der Hinterleger von Depositengeldern wird sie zweckmäßig auf einem *Bankdepositen-Konto* verrechnet, wodurch das Gut-

haben in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht charakterisiert erscheint. Die Zinsen werden diesem Konto belastet (Bank depositen an Zinsen); abgeschlossen wird es durch Bilanz-Konto (Aktiva).

C. Die in Betrieb gegebenen *eigenen Noten einer Notenbank* verrechnet *Banknoten-Konto* wie folgt:

Banknoten-Konto.

2. *Kassen-Konto*: Aus dem Verkehr gezogene, beschmutzte, beschädigte und vernichtete Noten.	1. *Kassen-Konto*: In Betrieb gegebene, teils im Umlauf, teils in den eigenen Kassen befindliche Noten.
3. *Schlußbilanz* (Passiva): Umlaufende Noten.	4. Bilanz: Vortrag.

Ergänzende Konten sind *Notensteuer-Konto*, *Notenanfertigungs-Konto* (Kosten für neue Banknoten). Die Gliederung des Banknotenumlaufs nach dem Nennwert der einzelnen Stücke wird statistischen Nebenaufzeichnungen überwiesen.

Die von der Bank ausgegebenen *Kassenscheine* werden einem *Konto eigener Kassenscheine*, *Bankscheinkapital-Konto*, kreditiert, die eingelösten Scheine debitiert. Die am Tage der Einlösung fälligen und ausgezahlten Zinsen sind als Verlust dem Kassascheinzinsen-Konto zu belasten.

D. *Giro- und Clearing-* (*Abrechnungs-*) *Verkehr.*

Die *Girozahlung* (vgl. S. 152) setzt drei Beteiligte voraus: Schuldner, Gläubiger und deren gemeinsamen Schuldner, eine Bank; sie ist eine auf buchhalterischem Wege durch Umbuchung von einem Konto auf ein anderes in den Büchern der Bank bewirkte Zahlung. Im wesentlichen versteht man unter Girozahlung das auftragmäßige Zu- und Abschreiben eines Geldbetrages auf den Rechnungen bei einem gemeinsamen Schuldner auf Grund eines Guthabens des Auftraggebers (im Hamburger Überweisungsverkehr sind Überdispositionen nach Vereinbarung zulässig). Beispielsweise gibt A seiner Bank den Auftrag, dem Konto des B. 1000 zu vergüten:

In den Büchern der Bank:

Giro-Konto A:		*Giro-Konto B:*	
Guthaben	8000	Guthaben......	2450
÷ Abschreibung	1000	+ Zuschreibung	1000
Guthaben..	7000	Guthaben .	3450
	.		.
	.		.
	.		.

Wegen der Verbuchung des Kontoinhabers vgl. „Zahlungsverkehr", S. 152. Größere Bankinstitute verrechnen den Giroverkehr mit der Reichsbank in einem besonderen *Giro-Memorial* in nachstehender Form:

Giro-Memorial (eine Seite).

Soll — Reichsbank.

Tag	Gegenstand	Betrag	Folio	zu erkennen sind				Anmerkung
				Kasse	Diskontwechsel	Inkasso	Verschiedene Konten	

Das Giro-Kontokorrentbuch, ein das „Giro-Konto" des Hauptbuches nach Einzelfirmen zerlegendes Hilfsbuch, wird staffelförmig oder mit 3 Geldspalten, mit oder ohne Kolonnen für die Zinsenberechnung geführt.

Die Technik des *Abrechnungsverkehrs* im einzelnen hier zu erörtern, würde zu weit führen. Es sei nur bemerkt, daß das Clearing auf einer Skontration beruht, einer Aufrechnung von Schulden und Forderungen unter mehreren Personen, die für diesen Zweck eine vertragsmäßige Aufrechnungsgesellschaft bilden. Ihre Mitglieder kommen täglich wiederholt zusammen, tauschen die fälligen Forderungspapiere — Schecks, Wechsel ... — untereinander aus, verzeichnen die übernommenen und richtig befundenen Forderungspapiere ihrem Betrag nach in Abrechnungsblätter ein und gleichen den Saldo durch Giroüberweisung auf die Reichsbank aus (Giroclearing).

Abrechnungsblatt eines Mitgliedes der Aufrechnungsgesellschaft:

Mitteldeutsche Creditbank.

Soll		Haben
50 000	Diskontobank[1])	80 000
	B	—
57 000	C	—
	D	54 000
107 000	(zu empfangen von der Md. Bank; hingegen von ihr zu bezahlen..................	134 000
	÷	107 000
	per Saldo der Md. Creditbank gutzuschreiben	27 000

Buchungen der Md. Creditbank:

1. Abrechnungs-Konto (Reichsbank)
   an Wechsel-Konto }
   an Scheck-Konto. } 107 000
2. Folgende an Abrechnungs-Konto
   Tratten-Kto........ 80 000 (Tratten von der Diskontbank präsentiert).
   Domizilwechsel-Kto. 54 000 (Domizilwechsel).
   134 000

Der Abrechnungsverkehr wird in einer Clearing-Prima-Nota oder einem besonderen Kassenbuch für die Abrechnung oder wie Bargeld im gewöhnlichen Kassenbuch verbucht.

E. *Das Depotgeschäft.*

Offene oder geschlossene Depots zur Aufbewahrung geben zu einer besonderen Verbuchung in den Verrechnungsbüchern keine Veranlassung. Die Verwahrungsgebühren werden gewöhnlich einem Depotgebühren-Konto gutgeschrieben. Soweit die Führung von Depotbüchern gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die übernommenen Wertpapiere nach Gattung, Nennwert, Nummern

[1]) D. h. Diskontobank soll an die Mitteldeutsche zahlen 50 000, für auf sie bezogen und heute fällige Wechsel, für Schecks usw. im Besitz der Mitteldeutschen; hingegen hat sie von der Mitteldeutschen 80 000 zu fordern für Forderungspapiere, die, auf diese Bank bezogen, heute fällig sind und von der Diskontobank an den Schuldner ausgeliefert wurden.

oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke in diese Bücher einzutragen. Gewöhnlich werden zwei Depotbücher geführt:

1. Im Effektendepotbuch, in der Praxis „totes“ Depotbuch genannt, werden die hinterlegten Wertpapiere nach Gattungen gruppiert, die Nennwerte der eingehend Effekten zu-, der der ausgehenden abgeschrieben. Der Saldo weist die Summe der hinterlegten Papiere nach. Das Effektendepotbuch ist für die Verwaltungszwecke unentbehrlich (Kontrolle der Verlosung, Kündigung, Konvertierung, Umtausch, Einlösung der Zinsen und Gewinnanteilscheine usf.) Es kontrolliert die Aufzeichnungen im

2. Personendepotbuch („lebendes“ Depotbuch), in welchem jedem Hinterleger ein Konto mit Unterabteilungen für einzelne Wertpapiere errichtet wird. Es gibt an, welche Wertpapiere und in welchen Mengen der Kunde deponiert hat.

Effekten-Depotbuch:

3½ % Reichsanleihe.

Müller & Co., C. 21.		A. in Charlottenburg		B. in Stettin	
1./1.	40 000				
15./4.	+ 18 000				
	58 000				
3./6.	— 10 000				
	48 000				

Personen-Debotbuch:

Müller & Co., C. 21

3½%Reichsanleihe			Lombarden								
3./1.		40 000									
15./4.	+	18 000									
		58 000									
3./6.	—	10 000									
		48 000									
		usf.									

Depotbücher werden geführt, ob Effekten durch Kauf, durch Übersendung zur Verwahrung bzw. Verwaltung oder als Pfanddepositen in den Besitz der Bank gelangen. In gleicher

Weise werden besondere Bücher geführt für Lombard- und Reporteffekten.

Wertpapiere, die eine Bank bei einer anderen hinterlegt, vermerkt man auf einem Depot-Konto nostro: Eingang bedeutet hier Hinterlegung, Hinsendung an die andere Bank, oder Hinterlegung infolge Einkaufs der Wertpapiere; Ausgang ist Rücklieferung durch Rücksendung von der verwahrenden Bank oder Verkauf der deponierten Wertpapiere.

Das *Depot-Konto*, wie es in manchen Bankbetrieben für hinterlegte Wertpapiere geführt wird, ist kein Hauptbuch-Konto zur Verrechnung von Geldwertbewegungen, sondern nur eine Mengenkontrolle, eine Buchungsnotiz in Hilfsbüchern. Ebenso das häufig in Verwendung kommende *Stücke-Konto*.

Die Gutschrift der Zinsscheine, Depotgebühren, Abhebungen usw. der Hinterlegung offener Depots können auf einem *Depot-Kontokorrent-Konto* verrechnet werden.

Seit Inkrafttreten des Bankdepotgesetzes (Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei der Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896) werden bei den an Börsenplätzen domizilierenden Banken drei Arten von Depots unterschieden:

1. Depot A (pfandpflichtig) für Wertpapiere, die dem Kunden gehören und für dessen Rechnung hinterlegt wurden. Sie haften der Bank für alle Forderungen an den Kunden (Eigendepot).

2. Depot B (pfandfrei) für Wertpapiere, welche der Kunde erst wieder für Rechnung seines Kunden hinterlegt, also Depot für fremde Wertpapiere (im Sinne des § 8, Kundendepot). Sie können ihrer Natur nach nicht als Sicherheit für Forderung der Bank dienen und gewähren keinen Anspruch im Falle des Konkurses des Hinterlegers.

3. Stücke-Konto (bei Einkaufsaufträgen auf Kredit) im Verkehr zwischen Bankier des Börsenplatzes und dem Bankier in der Provinz. Die hinterlegten Wertpapiere dienen stets als Sicherheit für Forderungen des Zentralbankiers, ob sie dem Kunden gehören oder nicht. Der Provinzbankier hat auf die Übersendung eines Stücke- (Nummern-) Verzeichnisses verzichtet.

Einzelne Banken verlangen regelmäßig bei der Verteilung von Einkaufsaufträgen die Verzichtleistung auf Übersendung eines Nummernverzeichnisses und unterscheiden dann nur Depot B und Stücke-Konto.

F. *Lombarddarlehn.*

a) *Aktive* Vorschüsse gegen Verpfändung von Waren und Effekten verrechnet ein *Lombardkapital-Konto*, deutlicher Warenlombard-, Lombardeffekten-Konto (in Österreich Effektenvorschuß-Konto) genannt, das wie jedes aktive Darlehns-Konto funktioniert (vgl. Darlehnsgeschäfte, S. 175). Das Erträgnis dieses Geschäftszweiges, die Darlehnszinsen und Provisionen, sind dem Zinsen-Konto, besser einem *Lombardzinzen-Konto* und dem Provisionen-Konto gutzuschreiben. In der Vermögensbilanz erscheinen unter den Aktiven der Gesamtbetrag der noch ausstehenden Darlehen sowie die rückständigen und die bis Ende des Jahres aufgelaufenen, noch nicht fälligen Zinsen.

Die Verrechnung der Lombardzinsen kann die zu empfangenen Soll-Zinsen von den wirklich empfangenen trennen, indem die berechneten Soll-Zinsen einem „Pfandzinsen-Konto" zu Lasten eines „Kontos ausstehender Pfandzinsen" gutgeschrieben und die Zinszahlungen dem zuletzt genannten Konto gutgeschrieben werden. Pfandzinsen-Konto wird durch Gewinn- und Verlust-Konto, das Konto ausstehender Pfandzinsen durch Bilanz-Konto Aktiva abgeschlossen.

Hilfsrechnungen sind Lombardkontokorrentbuch bzw. Lombard-Skontro, in welchem die Darlehnsnehmer bzw. die Nummern der einzelnen Pfandscheine registriert werden. Die verpfändeten Wertpapiere müssen im Depotbuch vermerkt werden.

b) Die Darlehnssumme, welche die Bank selbst gegen Verpfändung von Wertpapieren empfängt (passive Darlehen), soll einem *Lombard-Konto nostro* kreditiert, die Rückzahlungssumme diesem Konto belastet werden. Einzelne Unternehmungen verschleiern derartige Darlehen durch Verbuchung auf Kontokorrent-Konto. Verpfändete Wertpapiere sind in der Jahresbilanz wie die übrigen eigenen Wertpapiere zu bewerten.

c) Warenlombarddarlehen sind wie Effektendarlehen zu verrechnen. Vorschüsse auf Warenverschiffungen findet man häufig auf einem „Rembours-Konto“ verrechnet.

d) Über Report-Konto, Reporteffekten-Konto siehe den folgenden Abschnitt.

G. *Die Effekten im Bankhandel.*

Zu unterscheiden sind:

1. Wertpapiere im Besitz und Eigentum der Bank (Konto eigener Wertpapiere).

2. Wertpapiere zum kommissionsweisen Verkauf bzw. auftragsweise eingekaufte Wertpapiere (Kommissionseffekten-Konto, Kommissionseffekten-Depot der Verkaufsstelle von Hypothekenbanken).

3. Wertpapiere zum Inkasso (Konto gekündigter Wertpapiere, Inkassoeffekten-Konto, Platz- und Rimesseneffekten-Konto).

4. Pfandeffekten als Sicherstellung eines Gelddarlehns (Lombard- oder Vorschußeffekten-Konto, Reporteffekten-Konto).

5. Depoteffekten (passive), das sind Wertpapiere, die von den Kunden behufs Verwahrung hinterlegt sind (Verwahrungsdepots), oder die als Sicherheit eines Kredits deponiert, für den Kunden gekauft und hinterlegt sind (Sicherungsdepots). Schließlich Wertpapiere, welche für den Kunden verkauft werden sollen (Verkaufsdepots).

6. Aktive Kautionseffekten, welche von der Bank hinterlegt sind und passive Kautionseffekten von Angestellten usw. bei der Bank deponiert (Kautionseffekten-Konto).

7. Noch unverkaufte Konsortialeffekten im Besitz des Konsortialleiters, d. h. Bestände an Effekten aus Gemeinschaftsgeschäften, die noch nicht abgestoßen werden konnten (Konsortialeffekten-Konto).

I. *Eigene Wertpapiere.* Verrechnungsbeispiel: (Die vom Kunden angebotenen Wertpapiere bzw. in Auftrag gegeben werden selbst übernommen bzw. aus den eigenen Vorräten geliefert).

Die Bank verkauft einem Kunden:

M. 20 000 (Nennwert) Wertpapiere à 103 % (Kurs) = M. 20 600,— Kurswert

+ Stückezinsen	„	116,50
(Ausmachender Betrag)	M.	20 716,50
Provision 1 ‰ } Nebenkosten ...	„	20,75
Courtage ½ ‰ } Nebenkosten ...	„	10,—
Steuer........ } Nebenkosten ...	„	6,30
(Kaufwert).................	M.	20 753,55

NB. Die Nebenkosten werden dem Käufer zu, dem Verkäufer abgerechnet.

a) Die einfachste Verbuchung verrechnet Kurswert, Effektenzinsen und Nebenkosten auf einem Effekten-Konto, dessen Spezialisierung nach Gattungen (Aktien, Staatspapiere...) im Hauptbuch kontomäßig oder in einer ergänzenden zergliedernden Nebenverrechnung, dem Effektenskontro, erfolgt.

Konto eigener Wertpapiere.

Eingang	Ausgang
1. *Eingangsbilanz*: Bestände.	3. Erlös der verkauften und verlösten W. (z. B. 20 753,55).
2. Kosten der eingekauften bzw. gezeichneten Wertpapiere.	4. *Schlußbilanz*: Wert der Vorräte.
5. *Gewinn und Verlust*: Kurs-, Zinsengewinn, Nutzen an gesparten Nebenkosten.	

b) Das andere Verfahren verrechnet die angegebenen drei Faktoren auf Sonderkonten (österreichische Methode), errichten somit Effekten-Konto für den Kurswert, Effektenzinsen-Konto, Provisions-Konto, Effektensteuer-Konto, Courtage-Konto. Die Buchung des Rechnungsbeispieles lautet: Kontokorrent-Konto

an Effekten-Konto	20 600,—	
an Effektenzinsen	116,50	
an Provision	20,75	
an Courtage	10,—	
an Effektensteuer	6,30	20 753,55

Durch eine solche spezialisierte Verrechnung werden Kursgewinn, Gewinn an Effektenzinsen, Provision und

den Nebenkosten (gegen die wirklich verausgabten) auf besonderen Hauptbuchkonten verrechnet.

c) Doch kann man auch die Nebenkosten als Bestandteil des Effektenkurses verbuchen wie folgt:

Kontokorrent-Konto an Effekten-Konto

20/m à 103,—	M. 20 600,—	
+ Steuer	6,30	
+ Courtage	10,—	20 616,30
an Effektenzinsen-Kto..........		116,50
an Provisions-Kto.............		20,75
		20 753,55

d) In deutschen Großbankbetrieben werden für gewöhnlich Effekten und Effektenzinsen gemeinsam, die Nebenkosten auf Sonderkonten verrechnet.

Effekten-Prima-Nota (für den Verkehr mit Bankkunden).

Eingang = Kauf von Kunden

Datum	Effekten-Konto an Kontokorrent	Kontokorrent Haben	Effekten-Konto Soll	Provisions-Konten Haben	Courtage-Konto Haben	Stempel-Konto Haben
3.	N. N. Text	10 938,95	10 960,—	11,—	4.—	6,05
	. . .					
	(Monatsummen) auf die Einzel-Konten zu übertragen					

Verkauf von Kunden = Ausgang

Datum	Kontokorrent-Kto. an Effekten-Konto	Kontokorrent Soll	Effekten-Konto Haben	Provisions-Konto Haben	Courtage-Konto Haben	Stempel-Konto Haben
6.	N. N. Text	20 753,55	20 716,50	20,75	10,—	6,30
	. . .					
	(Monatsummen)					

Courtage- und Stempel-Konto erhalten im Soll die wirklich an die Makler und für Stempelmarken verausgabten Kosten belastet, die den Kunden angerechneten Kosten kreditiert. Der Saldogewinn dieser Konten wird wird gewöhnlich auf Effekten-Konto übertragen.

Das Effekten-Konto zeigt dann vor der Übertragung dieser Saldi Kurs- und Zinsgewinn. Der Zinsengewinn wird mitunter auf das gewöhnliche Zinsen-Konto übertragen, so daß das Effekten-Konto dann nur den Kursgewinn und die kleine Wertdifferenz an Courtage- und Stempelkosten aufzeigt. Z. B.:

Effekten-Konto.

Eingang		Ausgang	
1. Bestand	6 982 684,88	Ausgänge	40 822 723,50
Eingänge..........	41 511 725,92	Schlußbilanz	8 449 404,27
	48 494 410,80		
Zinsen-Konto	329 683,59		
Gewinn und Verlust: Kursgewinn	448 033,38		
	49 272 127,77		49 272 127,77

e) Einfacher scheint uns eine Kombination der Buchungsmethoden unter a) und b) dergestalt, daß das Hauptbuch-Konto nach a) geführt, jedoch in einem Nebenbuch, dem Effektenskontro, hinsichtlich der Einzelheiten nach b) spezialisiert wird. Das Hauptbuch-Konto verrechnet zusammenfassend, das Nebenbuch weitgehend spezialisiert. Man kann sich dann mit dem einheitlichen Memorial begnügen. Am Jahresschluß werden auf Grund des Skontros Auszüge angefertigt, die Gewinne am Kurs, an Zinsen usw. ermittelt und diese Gewinndifferenzen nachträglich vom Effekten-Konto auf Provisions- bzw. Zinsen-Konto übertragen.

Geld- und Effektenzinsen:

Rechnungsbeispiel:

Man kauft am		und verkauft am		
3./5. 12/m à 104% =	M. 12 480	7./6. à 104,20%	M. 12 504,—	+ 24,—
4% Zinsen v. 1./3. .	„ 84	+ 4% v. 1./3.	„ 129,33	+ 45,33
Ausgabe	M. 12 564	Einnahmen	M. 12 633,33	+ 69,33

Der Gewinn (69,33) gliedert sich in Kurs- (24,—) und Zinsengewinn. Der Zinsengewinn berechnet sich aus der Differenz der Zinsen vom Ankaufs- bis zum Verkaufstag (= 34 Tage à 4 % auf 12 000), ist jedoch insofern unrichtig, als die Ausgabe (12 564,—) bis zum Verkaufstag zinslos bleibt. Legt man die Bankrate der Rechnung zugrunde, so liefert dies:

3½ % Zinsenverlust auf 12 564,— und 34 Tage	=	ℳ 41,53
Hingegen Einnahmen aus Stückzinsen	=	„ 45,33
Es bleibt als eigentlicher Gewinn an Effektenzinsen		ℳ 3,80

Um diese Verhältnisse richtig darzustellen, kann man eine Spaltung des Zinsengewinnes von 45,33 eintreten lassen, indem man 41,53 dem Effekten-Konto (nach Verfahren d) zugunsten des Zinsen-Kontos belastet; erst der Restgewinn (3,30) bleibt als Gewinn an Stückzinsen auf Effekten-Konto.

Ähnlich ist der Gewinnanteil, die Dividende der Aktien zu behandeln, wie ein der österr. Praxis entnommenes Beispiel zeigen soll:

Eingang — **Robinson-Minen** — Ausgang

Eingang		Ausgang	
1./1. ***Bilanz-Konto:*** 100 Stk. = frcs. 20 000,— à 95,— ..	Kr. 19 000,—	1./6. Inkasso der Dividende frcs. 500 = Kr. (Kontokorrent-Ko.)	476,—
31./12. 4 % ***Zinsen*** auf 19 000,— vom 1./1. bis 1./6. (Zinsen-Konto)	„ 360,—	31./12. ***Schlußbilanz-Konto:*** 100 Stck. à 220 frcs. à 95,30 ..	„ 20 966,—
4 % ***Zinsen*** auf Kr. 19 000 ÷ 476 = 18 524,— vom 2./6. bis 31./12 (Zinsen-Konto)	„ 420,—		
Kursdifferenz auf frcs. 20 000 95,30/95,— (Kursdifferenzen-Konto)	„ 60,—		
	Kr. 19 840,—		
Gewinn- und Verlust-Konto: Kursgewinn	„ 1 602,—		
	Kr. 21 442,—		Kr. 21 442,—

Diese Berechnung will den Kursgewinn möglichst genau ermitteln; die Zinsenberechnung (bis zum Inkassotag der Dividende, von da ab bis zum Abschlußtag Bilanzwert minus Dividende) ist verständlich. Der Schlußbestand wird zum Tageswert eingesetzt und mit dem Devisenkurs umgerechnet; die Kursdifferenz (95,— und 95,30) geht somit auf Rechnung des Devisenkurses, wird abgebucht und der schließliche Rest ist Kursgewinn an Effekten.

Wer zwischen Effektenkurs und Effektenzinsen kontomäßig unterscheidet, hat bei der Einlösung von Dividendenscheinen eine Trennung des Erträgnisses in 4 % Börsenzins und Kursgewinn zu berücksichtigen. Z. B. man besitzt 10/m Aktien à 110 % Anschaffungspreis; die Dividende wird mit 7 % eingelöst.

Soll — **Aktien-Skontro.** — Haben

Soll	Kurswert (Effekten-Konto)	Effekten-zinsen	Haben	Effekten-Konto	Effekten-zinsen
I. 1./1. Eingangsbilanz 10/m à 110 %	11 000	—	II. 5./4. Einlösung des Dividendenscheines 7 % = 700,— davon 400,— auf Effektenzinsen	300	400
+ 4 % Jahreszinsen	—	400	III. Schlußbilanz: Bestand	11 000	400
IV. Gewinn- u. Verlust-Kto.: Gewinn	300	400			
	11 300	800		11 300	800

Der Buchkurs nach Einlösung des Gewinnanteilscheines ist, mit Rücksicht auf den Kursabschlag: $\frac{11\,000 \div 300}{100} = 107\,\%$.

Wäre die Dividende nur 3 %, so müßten 4 % (= 400,— ℳ) dem Effektenzinsen-Konto gutgeschrieben, 1 % (= 100,—) jedoch dem Effekten-Konto belastet werden. (Soll, Kurswertspalte 100,—). Der Buchkurs wäre, im Einklang mit dem Kurszuschlag, 111 % $\left(\frac{11\,000 + 100}{100}\right)$.

Die Ultimogeschäfte in Effekten:

Zeitgeschäfte sind solche, bei denen die Abnahme der Wertpapiere, die „Erfüllung", nicht zur Zeit des Abschlusses, sondern

an einem späteren vereinbarten Tage erfolgt. Lieferungstag im deutsehen Wertpapierhandel ist für solche Geschäfte stets der Ultimo des laufenden oder eines zukünftigen Monates, daher Ultimogeschäfte[1]). Z. B. Kauf am 3. Oktober 25 Aktien à 186 % ultimo Oktober lieferbar.

1. Zeitgeschäfte werden behufs Übersicht über die laufenden Verbindlichkeiten („Engagements") aus solchen Spekulationsgeschäften in Vormerkbüchern, *Börsenjournale*, notiert, [Ein- und Verkauf getrennt, Spalten für Nennwert, Gattung, Kurs der gehandelten Papiere, Name des Kunden (Auftraggeber), des Maklers, der „Aufgabe" (d. i. des Käufers oder des Verkäufers), des Termins der Lieferung]. Die *Engagementbücher* werden häufig doppelt geführt: die einen ordnen die Engagements nach Firmen, mit denen Geschäfte abgeschlossen wurden („lebendes" Engagementbuch), die anderen ordnen die Geschäfte nach Effektengattungen („totes" E.).

2. Die kontenmäßige Verrechnungsbuchung erfolgt gewöhnlich erst am Tage der Erfüllung des Geschäftes. Ihre sofortige Buchung beim Geschäftsabschluß ist möglich, obgleich umständlicher, wenn ein Zwischenkonto, Engagement-Konto, Liquidations-Konto oder ähnlich benannt, eingeschoben wird (vgl. Reportgeschäft, S. 264). Auch die Verrechnung mit dem auftraggebenden Kunden wird ähnlich behandelt[2]).

3. In einer größeren Zahl von Ultimopapieren wird die Erfüllung durch Vermittlung einer Abrechnungsstelle — Saldierungsverein, Kollektivskontro, Liquidationsverein — besorgt; die Vermittlungsstelle legt einen einheitlichen Durchschnittskurs, den Liquidationskurs, der Abrechnung zugrunde. Die aus dem Unterschiede zwischen Liquidations- und Vertragskurs sich ergebenden Geldbeträge sind mit dem Gegenkontrahenten unmittelbar zu verrechnen. An einzelnen Börsenplätzen werden auch diese Differenzbeträge nicht unmittelbar bezahlt, sondern wiederum durch eine Vermittlungsstelle — in Berlin Kassenverein — eingezogen (Differenzenclearing). Diese Differenzen werden mit Effekten-Konto oder einem kontrollierenden *Ultimo-Differenzen-Konto* verrechnet.

[1]) Ausführlicher Salings Börsenpapiere I. Teil.
[2]) Schaer, Bank im Dienste des Kaufmanns, Leipzig 1909 S. 59ff.

Beispiel: Die Abrechnung liefert folgendes Ergebnis: Die Bank hat

Von A........	M. 2000	auf Laura-Aktien
„ B........	„ 500	„ Bochumer Aktien
„ C........	„ 1500	„ Diskonto-Aktien
zu empfangen..	M. 4000	und
an Y..........	M. 400	auf Laura-Aktien
an Z..........	„ 800	„ Bochumer Aktien
zu bezahlen ...	M. 1200;	der Saldo wird vom Kassenverein

gutgeschrieben.

Ultimodifferenzen-Konto.

Zu *empfangende* Differenzen auf		Zu *bezahlende* Differenzen auf	
Laura (2000 ÷ 400).........	1600	Bochumer (800 ÷ 500)....	300
Diskonto	1500	Kassenverein Soll	2800
	3100		3100

An einem Einzelfall wird die Verrechnungsweise verständlicher sein. Die Bank hat 50/mille Effekten à 120 % per ultimo Oktober gekauft; der Liquidationskurs ist 125 %. Ende Oktober werden der Bank die Effekten geliefert und von ihr (50/m à 125 %) ℳ 62 500,— vergütet. Die zuviel bezahlte Differenz (125 %/120 %) mit ℳ 2500,— werden der Bank vom Kassenverein gutgeschrieben. Die Buchungen stellen sich wie folgt:

Kauf — Effekten-Konto.

Übernahme..............	62 500	Differenzen-Konto	2500

Empfangen — Differenzen-Konto.

An Effekten-Konto	2500	Kassenvereins-Konto.........	2500

Soll — Kassenverein.

Differenzen-Konto	2500		

Verbuchung verkaufter, im nächsten Bilanzjahr abzuliefernder und gekaufter, noch zu übernehmender Effekten:

a) Die Bank hat am 27. Dezember per ult. Januar lieferbar 50/mille Aktien à 105 % verkauft; sie kann dieses Engagement in der Vermögensbilanz unberücksichtigt lassen, oder, falls der Gewinn bereits im Jahre seiner Entstehung verrechnet werden soll,

die Kaufpreisforderung aus den noch abzuliefernden Wertpapieren transitorisch behandeln.

Effekten-Konto (ohne Rücksicht auf Zinsen und Nebenkosten).

1. Einkauf 100/m	280 000	3. *Schlußbilanz*: Aktiva, 31./12. 1909	
2. Einkauf 50/m à 101 %	50 500	Bestand an eigenen Effekten	280 000
4. *Gewinn und Verlust:*: Gewinn 105/101%	2 000	Noch abzuliefernde Effekten	52 500
5. 1./1. 1910. *Eingangsbilanz:*	280 000	6. 30./1. 1910: Ablieferung der verkauften Papiere	52 500
	52 500		

Diese Verrechnungsweise wirkt doppelt: Der Effektenbestand wird gespalten in eigene Effekten und bereits verkaufte aber noch abzuliefernde. Und der Gewinn wird dem laufenden Bilanzjahre zugerechnet.

b) Die Bank kauft am 26. Dezember 30/m Aktien à 100 % per ultimo Januar, d. h. sie hat die Aktien Ende Januar zu übernehmen und zu bezahlen. Den durch Kaufvertrag erworbenen aber erst zu übernehmenden Effekten steht eine in Zukunft zu erfüllende Kaufpreisschuld gegenüber: man kann beide weglassen. Ist der Börsenkurs der noch abzunehmenden Wertpapiere am Bilanztag gesunken, so müssen die Aktienbanken diesen Kursverlust im laufenden Jahr durch eine antizipierende Buchung berücksichtigen.

Effekten-Konto.

1. Wie früher	280 000	3. *Schlußbilanz*, Aktiva, 31./12. Bestand:	
2. *Schlußbilanz*: Passiva. Noch zu übernehmende	30 000	280 000 + 30 000 [1])	310 000
1./1. 1910.			
4. *Eingangsbilanz*	310 000	5. *Eingangsbilanz*: Vortrag	30 000
6. 30./1. 1910: Lieferung	30 000		

[1]) Wäre der Börsenkurs etwa 98 %, so gäbe dies einen Verlust (280 000 + 29 400) von 600.

c) In der Vermögensbilanz sind beide Fälle (a und b) darzustellen:

Bilanz.

Aktiva		Passiva	
Effekten-Konto:			
Bestände	280 000	Noch zu übernehmen	30 000
Abzuliefernde	52 500		
Noch zu übernehmen	30 000		

Die Dresdener Bank bucht:

Effektenbestände: 391 Posten			37,99 Mill.
Nach dem 31./12. abzuliefernde Posten	1,30 Mill.		
„ „ „ zu übernehmende „	1,13 „	0,17 „	
Aktiva			38,16 Mill.

Diese rechnerisch richtige Darstellung ist weniger klar als jene der Amsterdamschen Bank:

Aktiva	Passiva
Verkaufspreis für noch abzuliefernde Effekten, verkauft 1909, abzuliefern 1910 fl. ——	Kaufpreis für noch zu empfangende Wertpapiere, jener Betrag, den die Bank am 31/12. zur Begleichung der ihr noch nicht abgelieferten Wertpapiere schuldig war fl. ——

d) Freunden kontomäßiger Klarstellung (oder Komplizierung) dieser einfachen Verhältnisse empfehlen wir die Einführung eines Effekten-Interims-Kontos:

Effekten-Konto.

	280 000		
	50 500	1. Interims-Konto	52 500
2. Interims-Konto	30 000	3. *Schlußbilanz*: Vorrat	310 000
4. Gewinn	2 000		
5. Eingangsbilanz	310 000	31./1. Ablieferung	52 500
Interims-Konto	22 500		
31./1. Übernahme	30 000		

Effekteninterims-Konto.

1. An Effekten: Abzuliefern	52 500	2. Effekten-Konto: Zu übernehmen	30 000
		3. Schlußbilanz	22 500
4. *Eingangsbilanz*: Vortrag	22 500	5. Effekten-Konto: Saldoübertrag	22 500

Bilanz-Konto.

Effekten-Konto		310 000
Interims-Konto:		
Liefern	52 500	
Abnehmen	30 000	22 500
Bestand		332 500

Reportgeschäfte[1]).

I. *Technik.* Der Haussier K. kauft am 3. Oktober per ultimo Oktober ℳ 50 000,— Aktien von V. (Verkäufer) zu 213 % und schiebt Ende Okt. sein Engagement durch Hineingabe an B. (Bank) mit 5 % Reportzinsen. Liquidationskurs 210 %.

a) *Berechnung* des Report:

Liqu. Kurs .... 210 %
$+$ 4 % Stückzinsen f. 10 Monate .. $3^1/_3\%$ (di. $^1/_3\%$ pro Monat).

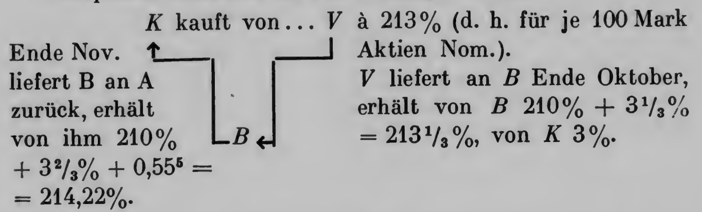
Die Darlehnssumme bzw. die Ausgabe des Hereinnehmers B ist $213^1/_3\%$ für je 100 M. Aktien.
M. $213^1/_3$ sind zu 5 % per Jahr zu verzinsen,
macht Jahreszinsen .... M. 10,66
davon sind durch Stückezinsen vergütet .... „ 4,—
so bleiben noch zu vergüten auf das Jahr berechnet M. 6,66
oder für einen Monat Report (= Kursaufschlag) .... M. $0{,}55^5$
für je 100 Mark Nominale.

b) *Abwicklung*: B. zahlt Ende Oktober an V. 210 % $+$ $3^1/_3\% = 213^1/_3\%$; K. zahlt Ende Oktober an V. unmittelbar — oder durch die Abrechnungsstelle — den Unterschied zwischen Vertragskurs und Liquidationskurs (213 %/210 %) d. i. 3 %; Ende November zahlt der Haussier an B für den Rückkauf:

210,— Liqu.-Kurs
$0{,}55^5$ Report d. i. Kursaufschlag,
$3{,}66^6$ Stückzinsen 4 % für 11 Monate
ℳ $214{,}22^1$ für je 100 Mark Aktien Nominale.

[1]) Vgl. Saling, Buchwald, Leitner, Die Technik muß hier breiter behandelt werden, da sie für das Verständnis der Buchungen unentbehrlich ist. Die Verbuchung wird hier erstmalig ausführlich behandelt.

Graphisch stellt sich die Abwicklung wie folgt:



II. *Verbuchung*: a) Buchung des *Hereinnehmers* (d. i. des Geldgebers) *B*. Die reportierende Bank verrechnet auf *Report-Konto*, *Reporteffekten-Konto*, *Prolongations-Konto*:

Hereinnahme		Rücklieferung
1. Hereinnahme der Wertpapiere 31. Oktober: *Kasse*, *Abrechnungs-Konto*: Hereinnahme von V: 50/m à 213 $^1/_3$ % M.	106 666.67	2. 30. November: *Kasse*, *Kto.-Kto.* Rücklieferung an K 50/m à 214.22 % = M. 107 110.85
3. Gewinn: 5 % Zinsen auf M. 106 666.67 für 1 Monat (= 0,89 % für 100 M. Nominale). ... „	444.18	

Der Gewinn aus Reportgeschäften wird mitunter auf Effekten-Konto übertragen. Richtig ist die Überweisung auf Zinsen-Konto, da es sich für den Hereinnehmer um eine zinsbringende Anlage seiner liquiden Mittel für einen Monat, also um einen Zinsen- und nicht um einen Kursgewinn handelt.

Reporteffekten und Lombardeffekten sollen buchhalterisch getrennt verrechnet werden. Bei Reportgeschäften handelt es sich rechtlich um einen Kauf gegen Rückkaufspflicht des Hineingebers, bei Effektenlombard-Geschäften um ein Darlehensgeschäft gegen Verpfändung.

b) Buchung des *Hineingebers* K: *Erste Art*: K. merkt die Hinausschiebung seiner Verbindlichkeit in den Engagementbüchern vor, verbucht die Zahlung der Differenz von 3 % (= ℳ 1500,—) Ende Oktober auf Effekten-Konto Soll und ver rechnet erst am Tage der Abwicklung (Ende November) die Geld

ausgabe: *Effekten-Konto* an *Kassa* 214,22 % (= ℳ 107 110,85); werden Effekten und deren Zinsen getrennt verrechnet, ist zu buchen:

Folgende an Kasse:

Effektenkonto (210 + 0,555 Report) = 210,55 ½ = ℳ 105 277,50
Effektenzinsen-Konto 3,67 %. .... = ℳ 1 833,35

Effekten-Konto (ohne Zinsen) ist demnach belastet für 3 % Ultimo-Differenz + 210,55 ½ = 213,55 %. Die Kosten der Reportierung erhöhen den Erwerbspreis der Effekten (einschließlich Zinsen: 3 % + 214,22 %).

Zweite Art: K. kann im Kontensystem der doppelten Buchhaltung seine Verbindlichkeiten aus Ultimogeschäften wie folgt zum Ausdruck bringen (Vorschlag):

a) Am Abschlußtag (3. Oktober) *Ultimo-Effekten* an *V.*, *Kontokorrent-Konto* 213 % + 3⅓ % = 216⅓ % (= ℳ 108 166,67).

b) Ende Oktober Lieferung an *B*:
V. Kontokorrent an *Liquidations-Konto* oder Report-Konto: 210 % + 3⅓ % = 213⅓ % (ℳ 106 666,67).
V. Kontokorrent an *Kasse*, Differenzzahlung 3 % (= 1500).

c) Ende November, Rückkauf von B.: *Liquidations-Konto* an *Kasse* 214,22 % (= ℳ 107 110,85).

d) Die Differenz des Liquidationskontos wird dem Ultimoeffekten-Konto belastet (ℳ 444,18).

Kontenmäßige Darstellung:

Debet — Ultimo-Effekten. — Kredit

3./10.	Kontokorrent.....	108 166,67			
30./11.	Liqu.-Konto.....	444,18			

V. Kontokorrent-Konto.

31./10.	Liqu.-Konto.....	106 666,67	*3./10.*	Ultimo-Effekten ..	108 166,67
31./10.	Kassen-Konto ...	1 500,—			

Liquidations-Konto.

30./11.	Kassen-Konto ...	107 110,85	*31./10.*	Kontokorrent....	106 666,67
			30./11.	Effekten-Konto .	444,18

Wer Kurswert und Effektenzinsen kontenmäßig trennt, bucht:

a) Ultimo-Effekten .... 213 % M. 106 500,—
Effektenzinsen .... 3⅓ % „ 1 666,67
an Kontokorrent-Kto. V .... M. 108 166,67

b) und c) unverändert.

d) Effekten-Kto.................... 0,55⁵ % = M. 277,50
Effektenzinsen .... 0,33 % = „ 166,67
an Liquidations-Kto. .... M. 444,17

Dritte Art der Verbuchung: Bisher wurde angenommen, daß der Haussier Ende November die Effekten *selbst* bezieht. In der Praxis ist es viel häufiger, daß der Haussier bis zum Rückkaufstag (November) die Wertpapiere wieder verkauft hat, so daß *B*. nicht an ihn, sondern an den Käufer liefert. Unter dieser Annahme können die Verbuchungen Ende Oktober und November sich wie folgt gestalten:

Beispiel: *K* gibt 10/m Aktien zu 186 % an *B* hinein, die er zu 184 % von *V* gekauft hatte; Vergütung an *V* 2 % = 200,—; der Rückkauf von *B* erfolgt zu 186¼ %, der Verkauf an *C* zu 185 %, so daß *B* nicht an *V*, sondern durch Überweisung an *C* liefert, dem (186¼ — 185 %) 1¼ % von *K* vergütet werden. *K* bucht:

Stücke-Konto.

1. *Report-Konto*: Hineingabe	18 600	1a. Kassen-Konto: Differenzzahlung an V	200
3. *Kassen-Konto*: Vergütung an C	125	2. Report-Konto: Rücklieferung	18 625
	18 725		18 825
Gewinn	100		

Report-Konto.

2. Stücke-Konto: Rücklieferung an C durch B...	18 625	1. Stücke-Konto	18 600
		Reportgeld = Verlust.....	25

Der Gestehungspreis der Aktien für *K* ist: 184¼ %, Verkauf 185 %; der Gewinn des Stücke-Kontos wird durch den Verlust auf Report-Konto berichtigt (ℳ 75,—). Zinsen sind überall im Kurs eingeschlossen.

Ia. Angenommen, ein Wertpapier notiert so niedrig, daß ein *Deport* (nach Berliner Usance) entsteht. Z. B.: Wertpapiere werden zu 20% ult. Juli gekauft, bis Ende August zu 4% reportiert; Liqu.-Kurs 18%.

Berechnung des Deport: Liqu.-Kurs 18%
+ 4% Zinsen für 7 Monate ...... $2\frac{1}{3}$%
Darlehen M. $20\frac{1}{3}$% à 4% = M. $0{,}81\frac{1}{3}$%
durch Effektenzinsen gedeckt.................... „ 4,—
Somit hat der Hereinnehmer B dem K zu vergüten M. $3{,}18\frac{2}{3}$%
d. i. für 1 Monat = Deport (d. i. Kursabschlag) M. $0{,}26^{55}$ %

1. *B* zahlt an *V* Ende Juli 18% + $2\frac{1}{3}$% = $20\frac{1}{3}$% für 100 ℳ Nominale.

2. *K* zahlt die Differenz zwischen Vertragskurs und Liquidationskurs (20/18%) an *V* = 2%.

3. *K* zahlt Ende August an *B*: 18%
÷ $0{,}26^{55}$ Deport
$17{,}73^{45}$
+ 4% Zinsen $2{,}66^{66}$ für *8* Monate
M. $20{,}40^{11}$ %

IIa. Die Buchungen gestalten sich analog den Fällen unter II.

III. In den Fällen I und Ia handelte es sich um die Reportierung eines Hausse-Engagements. Betrachten wir die Schiebungen eines *Baissiers.* Der Spekulant V (Verkäufer) hat für Ende März Aktien (30/m) à 90% „gefixt", d. h. er hat sie an K verkauft, ohne solche Aktien zu besitzen (Leerverkauf). Die Baisse tritt nicht ein, ein Deckungskauf ist unrentabel, weshalb V Ende März einen Stücke- (Aktien-) Besitzer B sucht, der Geld braucht und dem er (V) Geld verschafft, indem er B an den Käufer K liefern läßt. Der Liquidations-Kurs wäre 92%, Geldzinsen sind zwischen V und B mit 3% vereinbart. (Ist die Baisse-Spekulation am Ende eines Monates bedeutend, drängen sich die Spekulanten nach Stücken, so begnügen sie sich vielfach mit geringeren Zinsen. Der Hineingeber B ist in diesem Falle der Geldbedürftige, der Hereinnehmer V der Geldgeber.

a) *Berechnung:*

Liqu.-Kurs 92%
+ 4% für 3 Monate 1%
93% à 3% = M. 2,79%
durch Stückezinsen gedeckt...... „ 4,—%
liefert einen Deport... M. 1,21 pro Jahr
für 1 Monat.......... M. 0,10 Deport.

b) *Abwicklung: B* als Hineingeber liefert Ende März an K die Aktien und empfängt 92% + 1% = 93%.

Die Differenz zwischen Vertragskurs und Liqu.-Kurs (90%/92%) wird durch Vergütung des *V* an K geregelt.

Ende April liefert *V* (oder dessen Verkäufer, vgl. II, 3. Buchung) an B die Stücke zurück und empfängt von *B*:

92%
÷ Deport ... — 10
91,90%
+ 4% Zinsen 1,33 für 4 Monate
93,23% für je 100 Mark Aktien Nom.

V verkauft an ....*K*
B kauft Ende April die Aktien von *V* zurück à 93,23%. → *B* → liefert an *K* Ende März zu 93%.

IVa) Der Hineingeber B bucht die Hingabe der Effekten und die Empfangnahme des Geldes (93%) sowie den Rückkauf der Wertpapiere Ende April über Effekten-Konto und die Verlustdifferenz über Zinsen-Konto als Darlehenszins[1]).

Effekten-Konto.

2. Rückkauf 30./4.		1. Verkauf 31./3.	
30/m à 91,90 =	ℳ 27 570,—	30/m à 92% =	ℳ 27 600,—
+ 4% Zinsen	„ 400,—	+ 4% Zinsen	„ 300,—
(à 93,23%)	ℳ 27 970,—	(à 93%)	ℳ 27 900,—
		3. Zinsen-Konto: Reportzinsen 70,—	

[1]) Er wird gegen die nutzbringende Kapitalverwendung durch B. aufgerechnet.

b) Der Baissier bucht [1. Art S. 263, II. b]:

Effekten-Konto.

31./3. An Kasse: Differenzzahlung an *K*, 2 % auf 30 000,— = 600,— Deckungskauf im April		30./4. Verkauf an B. Kasse:	27 970,—

Der Zinsgewinn des Baissiers ist M. 70 auf 27 900 Darlehen = 3 % für das Jahr, abgesehen von dem Zinsverlust auf die Differenzzahlung.

Die zweite Buchungsweise mit Trennung des Kurswertes von den Stückzinsen gibt folgendes Bild:

Soll Effekten-Konto. Haben

	Kurswert	Zinsen		Kurswert	Zinsen
			7./3. *Konto-Korrent*	27 000.—	300,—
30./4. *Liqu.-Kto.* Übertrag des Deport......	30,—	—,—	30./4. *Liqu.-Kto* Übertrag der Zinsen	—,—	100,—

K. Kontokorrent-Konto.

7./3. *Effekten-Konto*:		31./3. *Liqu.-Konto*:	27 900,—
30/m à 90 % =	27 000,—		
+ 4 % Zinsen	300,—		
	27 300,—		
31./3. *Kasse*: Differenzzahlung	600,—		

Liquidations-Konto.

31./3. An *Konto-Korrent-Konto* K.:		30./4. *Kasse*: Rückkauf	
30/m à 92 % =	27 600,—	30/m à 91,90	ℳ 27 570,—
+ 4 % Zinsen	300,—	+ 4 % Zinsen	„ 400,—
(à 93 %)	27 900,—	(à 93,23 %)	ℳ 27 970,—
Effekten-Konto Zinsen	100,—	*Effekten-Konto* Deport	30

Prämiengeschäfte[1]).

a) Der Prämienkäufer oder Prämienzahler: Soweit die auf Prämien abgeschlossenen Wertpapiere tatsächlich bezogen werden, liegt die Prämie im Kurs und wird stets mit Effekten-Konto verrechnet. Wird hingegen die Prämie als Reugeld erklärt, d. h. tritt der Prämienkäufer gegen Bezahlung der vereinbarten Prämie vom Geschäft zurück, so empfiehlt sich die Führung eines besonderen *Prämien-Kontos* zur Verrechnung dieser Verluste, die beim allgemeinen Kontenabschluß auch auf Effekten-Konto übertragen werden können.

[1]) Ausführliche Darstellung der Technik u. a. Fürst, Prämien-, Stellage- und Nachgeschäfte. Berlin 1908. Auch Salings Börsenpapiere, I. Teil, Buchwald, Leitner, Obst.

b) Analoge Buchungen hat der Prämienverkäufer, d. i. der Prämienempfänger, zu machen.

Prämiengeschäfte werden erst am Prämienerklärungstag verrechnet und verbucht, abgesehen von der selbstverständlichen Vormerkung in den Engagementbüchern.

Für den Bankkunden (kommissionsweise) abgeschlossene Prämiengeschäfte werden diesem

α) entweder am Tage des Abschlusses mit dem vollen Betrag der auf Prämien gekauften oder verkauften Wertpapiere in Rechnung gestellt. Erklärt der Kunde Reugeld, wird durch eine um Prämie und Nebenspesen verminderte oder vermehrte Gegenbuchung die erste Buchung aufgehoben. In der Differenz zwischen beiden Buchnugsbeträgen liegt die Prämie einschließlich der Nebenkosten, die dem Kunden als Prämienkäufer stets belastet werden. Für den Kunden als Prämienempfänger sind die Buchungen umzukehren. Die Verrechnung erfolgt auf dem gewöhnlichen Kontokorrent-Konto des Kunden oder auf einem Sonderkonto N. N. Liquidations-Konto, welches dann Verpflichtungen und Forderungen aus allen Börsengeschäften verzeichnet. (Schaer, Bank im Dienste des Kaufmanns, S. 62, 177).

β) Die Verrechnung mit den Kunden wird verschoben auf den Prämienerklärungstag, abgesehen von der Vormerkung dieser Eventualkäufe bzw. -verkäufe in Engagementbüchern.

c) In den bisher erörterten Fällen handelt es sich um Vor- oder Rückprämien, das sind Kauf- oder Verkaufsgeschäfte in Wertpapieren mit dem Wahlrecht des Käufers bzw. Verkäufers, gegen nachträgliche Bezahlung einer im

voraus vereinbarten Prämie von der Übernahme bezw. der Lieferung der Wertpapiere zurückzutreten. Stellagegeschäfte und Nochgeschäfte unterscheiden sich in bezug auf ihre kontomäßige Verrechnung von dem einfachen festabgeschlossenen Ultimogeschäft nicht.

II. *Kommissionseffekten.*

An- und Verkäufe von Wertpapieren für fremde Rechnung sollen von der Gebarung mit eigenen Wertpapieren getrennt werden. Das zu führende Konto — *Kommissionseffekten-Konto*, Effekten-Konto B, Effektenumsatz-Konto — funktioniert wie folgt (a = Auftrag des Kunden N. N. als Käufer, v = Verkaufsaufträge):

Links	Rechts
a 1) An Kontokorrent des Verkäufers für die Ankäufe.	a 2) Kontokorrent des Auftraggebers für die Abrechnung der gekauften W. (= Anschaffungskosten).
v 2) Kontokorrent des Auftraggebers für den Verkaufserlös.	v 1) Kontokorrent des Käufers der für N. N. verkauften W.

Anschaffung und Verkauf werden als durchlaufende Posten verbucht; neben den Umsätzen zeigt das Konto den Ertrag des Kommissionseffektengeschäftes, der auf Provisions-Konto übertragen werden kann.

Über die innere Organisation der B. in Bankbetrieben mögen die folgenden Beispiele unterrichten:[1])

Bank I.

Des ungeheuren Buchungsmaterials wegen mußte eine weitgehende Arbeitsteilung in der Buchung der Primanota eingeführt werden.

Diese wird zunächst auf lose Bogen gebucht. Hier finden möglichst kollektive Buchungen statt (S. 45). Die Buchung erfolgt aus den Briefen und wird durch Vergleichung mit den Kassabordereaus kontrolliert.

Die Übertragung der Primanotaposten erfolgt in eine große Reihe von *Spezialhauptbüchern* (S. 46, 146), von denen jedes einem Sammelkonto in dem möglichst konzentrierten *Zentralhauptbuche* entspricht, das aus den Spezialhauptbüchern gewonnen wird.

---

[1]) Nach der österr. Handelsschulzeitung 1903 u. 1904. Vgl. auch Buchwald, der die deutschen Verhältnisse ausführlich schildert, dann die Z. f. hw. F. 1907 u. 1908.

Während im Zentralhauptbuche beispielsweise nur *ein* Effektenkonto besteht, zerfällt das (Spezial-) Effektenhauptbuch in zahlreiche Konten für die einzelnen Effekten. Diese Konten werden stets mit Kolonnen für den Nennwert geführt, so daß eine Kontrolle der Bestandsverrechnung ermöglicht wird.

Als Spezialhauptbuch dem Konto-Korrent-Konto des Zentralhauptbuches gegenüber erscheint das Kontokorrentbuch.

Zum Zwecke der täglichen Kontrolle wird zwischen Spezial- und Zentralhauptbuch ein Buch eingeschoben, welches nur die Saldi verrechnet und beim Konto-Korrent-Konto in ebenso viele Bücher zerfällt, als Kontokorrentbücher geführt werden.

Das Kontokorrentbuch, das lediglich aus den ein- und ausgehenden Briefen gebucht wird, wird stets von zwei Personen geführt, von denen die eine in dem eigentlichen Kontokorrentbuch, die andere in einem parallelen Kontokorrentbuche und zwar in der Weise arbeitet, daß die nach der französischen Methode vor- und ausgearbeiteten Kontokorrente bei Erteilung an die Kommittenten einfach herausgeschnitten werden können.

Das Kontokorrentbureau kontrolliert seine Eintragungen täglich mit den Buchungen in der Primanota.

Ein besonderes Kontrollbureau überwacht alle diese Arbeiten und arbeitet der Primanota vor, da der Primanotenführer nur mit dem Zeichen des Kontrolleurs versehene Posten berücksichtigt.

Bank II.

Neben der Buchhaltung besteht ein *Kontrollbureau*, welchem hauptsächlich die Führung der Skontren und die Kontrolle über die Gebarung der Manipulationsabteilungen übertragen ist.

Im Zentralhauptbuch werden Sammelkonten errichtet, von denen jedes einzelne Konto eine ganze Gruppe von Einzelkonten gleicher Gattung darstellt.

Die Abstimmung der Auszüge der Spezialhauptbücher mit der Rohbilanz des Zentralhauptbuches, welche *monatlich* vorgenommen wird, ermöglicht die Auffindung von Buchungsfehlern.

Die *Primanota* bucht aus den Briefkopien und wird nach Fertigstellung täglich journalisiert, d. h. es wird eine *Strazza* angefertigt, durch die die Zusammenziehung ganzer Gruppen von Konten gleicher Art in Sammelkonten bewerkstelligt wird. Die so gewonnenen Buchungssätze werden in ein Journal eingetragen, welches nebst dem Hauptkassajournal dem Zentralhauptbuch als Buchungsvorlage dient.

Die Verbuchung der Bargeldbewegung bedingt mit Rücksicht auf das eingeführte Zentralhauptbuch eine Abweichung gegenüber der sonst üblichen. Es wird ein „*Hauptkassajournal*" in der Art geführt, daß es sowohl für die Eintragungen in das Zentralhauptbuch, als auch für jene in die Spezialhauptbücher verwendbar ist.

Die Buchungssätze werden in der Weise formuliert, daß als Gegenkonto zum Kassakonto immer zuerst das Sammelkonto angeführt wird und darunter

die Spezialkonten gleicher Gattung, welche diesem Sammelkonto angehören, genannt werden. Die Beträge der Spezialkonten werden in die Vorkolonne, deren Summe wird in die Hauptkolonne gesetzt. Die Geldeingänge und -ausgänge, die Effekten- und Personenkonten betreffen, werden in besonderen Beilagen verbucht, nur die Schlußadditionen der Soll- und Habenseiten werden in das Haupskassajournal eingestellt.

Unabhängig vom Zentralhauptbuch wird, um die Richtigkeit der Eintragungen in dieses Buch und in die Spezialhauptbücher *täglich* prüfen zu können, ein „*Standbuch*“ geführt, in welchem die wichtigeren Sammelkonten errichtet werden; als Quellen für die Einschreibungen in dieses Standbuch dienen die Strazza und das Hauptkassajournal. Die Saldi der Konten werden täglich ermittelt. Weiter hat zur Erreichung dieses Zweckes jeder Spezialhauptbuchführer ein *Heft* anzulegen, in welches er täglich aus der Primanota und dem Hauptkassajournal beziehungsweise aus deren Beilagen alle Posten, gesondert in Soll und Haben, aufnimmt, welche sich auf die Gruppen der von ihm geführten Konten beziehen. Der Saldo dieser Posten wird täglich mit dem betreffenden Sammelkonto im Standbuch abgestimmt. An der Hand dieses Heftes nimmt der Spezialhauptbuchführer auch seine Eintragungen aus den genannten Behelfen vor, indem er jeden einzelnen eingetragenen Posten mit dem im Hefte vergleicht.

Die in den Spezialhauptbüchern geführten Konten, welche im Standbuch durch kein Sammelkonto vertreten sind, werden mit Hilfe der Strazza oder des Zentralhauptbuches abgestimmt.

Der Kontokorrentbuchführer bucht aus den Briefkopien, vergleicht seine Eintragungen täglich mit der Primanota und stimmt seine Saldi mit denen der Spezialhauptbücher monatlich ab.

Die Eintragungen in die Skontren werden aus den Briefkopien und aus dem Hauptkassajournal vorgenommen. Die Abstimmung mit den Manipulationsabteilungen erfolgt hinsichtlich der Bestände täglich oder zwei- bis dreimal monatlich. Mit den Spezialhauptbüchern werden die Skontren regelmäßig monatlich abgestimmt.

Die *Kontokorrentberechnung* erfolgt nach der französischen Methode, unter Umständen jedoch, d. h. bei häufigerem Wechseln vom Debet und Kredit, nach der Staffelmethode.

Bank III.

Während bei vielen Banken und den meisten Großhandlungshäusern der Grundsatz besteht, aus den Briefen zu buchen, sah sich die Leitung dieser Bank genötigt, infolge des ungeheueren Einlaufmaterials davon abzusehen und ein anderes Verfahren einzuführen. Das ersterwähnte System führt dazu, daß die Post von sämtlichen Primanotisten usw. und von dem Kontrollbureau durchgesehen werden muß, was sich als unausführbar erwiesen hat.

Die Grundlage des hier geschilderten Systems beruht auf der *Kassagebarung*, welche tatsächlich die größte Anzahl von Posten umfaßt.

Für diese Kassaposten werden besondere nach Gruppen gesonderte Journale geführt (Devisen, Tratten, Effekten, Rimessen usw.). Diese

Journale werden im Rechenbureau ausgerechnet, die Summen eingestellt und die Noten herausgeschrieben. Schon hier bietet sich durch den Korrespondenten, der gleichfalls an der Hand der Journale arbeitet, eine Kontrolle. Aus diesen Journalbogen werden die Primanotaposten gebildet und in die Hauptbücher übertragen.

Die Hauptbuchführer tragen die Soll- und Habensummen (mit Angabe der Frankoposten) in *Kontrollzettel* ein; sie werden täglich mit den Zetteln abgestimmt, die von den Kontokorrentbuchführern angelegt werden, dieser allein bucht unmittelbar aus den Briefen. Dadurch wird das Lesen der Post zu Kontrollzwecken erspart. Differenzen werden auf einem *Abstimmungsdifferenzen-Tableau* eingestellt und die Fehler vom Kontrollbureau den Korrespondenten beziehungsweise den betreffenden Abteilungschefs zur Richtigstellung mitgeteilt; die Korrespondenz über solche Fehler führt gleichfalls das Kontrollbureau.

Nichtkassaposten werden auf dem „Frankovalutabogen“ zusammengestellt, Übertragungen von Konto zu Konto in Übertragungsjournale vom Korrespondenten selbst eingetragen, vom Chef der Korrespondenz unterschrieben, sonst aber in gleicher Weise, wie oben, weiter behandelt.

Dadurch soll die für die Bankbuchhaltung so wichtige Kontrolle der Sach-Konten ermöglicht werden, während die Personen-Konten durch die Kontokorrente ihre letzte Kontrolle finden.

Aus den (45) *Hauptbüchern* wird täglich eine Rohbilanz gezogen und geprüft; außerdem wird ein Zentralhauptbuch angelegt und monatlich abgeschlossen (der Kassenabschluß findet halbmonatlich statt).

Die Kontierung ist eine weitgehend spezialisierende, jedes Effekt, jede Münze hat ein besonderes Konto; das Konto „Diverse“ wird nur für Übergangsposten, das Devisen-Konto einschließlich der Zinsenverrechnung, das transitorische Konto auch für transitorische Zinsen geführt.

Bank IV.

1. Kasse.

Für die Kassengebarung werden *ein Tagesjournal* und *ein Effektenjournal* (lose Bogen) geführt. Aus diesen und einem Sammelbogen für die Kassengebarung der Einlagestellen und Pfandleihanstalten wird die *reine* Kasse (auch auf Bogen) gebildet, monatlich abgeschlossen und am Ende des Jahres als Kassa*buch* gebunden.

2. Primanota.

Die einzelnen Primanotaposten werden möglichst zusammengezogen, so daß dadurch eine Art täglicher Journalisierung entsteht.

3. Hauptbuch.

Die Monatsbruttobilanz wird mit dem Korrentbuch-Konto abgestimmt (Vgl. S. 89, 3).

Die Buchführung der Wechselstuben ist von der Zentrale getrennt; die *Wechselstuben-Dotationskonten* der Zentrale werden für die zur Verfügung gestellten Gelder belastet, für die abgelieferten Barüberschüsse erkannt.

Kontierung:

Aktienkapital-
Bilanz-
Gewinn- und Verlust-
Kassa-
Eigene Effekten-
Wechselstuben-
Immobilien-
Spezialreserve-
Reservefonds-
Spezialvorschuß-
Dividenden-
Tratten-
Anweisungen-
Kassenscheine-
Kassenscheine-Zinsen-
Diskont-
Giro- (eigene Kunden)
Kassen-Verein-
Reichsbank-Giro-
Einlagen-
Einlagezinsen- (Depositengelder)
Darlehen-
Inkasso-
Provisions-
Zinsen-
Eigene Effekten-Zinsen-
Devisen-
(Konto)

Münzen-
Kupons-Inkasso-
Kommissions-Effekten-
Steuer-
Konto der verjährten Buch-einlagen
Haupttreffer-
Syndikats-
Verjährte Kassenscheine-
(Konto)

Konto der verfallenen Überschüsse
Konto der gestundeten Telegramm- und Telephongebühren
Kautions-Konto
Konto der Bezüge der Beamten
Konto der Bezüge der Diener

Inseraten-
Assekuranz-
Gehaltsvorschuß-
Safe deposit-Gebühren-
Depositen-Gebühren
Stempel-
Effekten-Umsatz-Steuer-
Courtage-
Spesen-
(Konto)

4. Konto-Korrentbuch.

Abstimmung durch vorgedruckte Abstimmungsbücher. Französ. Kontokorrentmethode mit Zinsenabschlusse beim Wechsel vom Debet ins Kredit,

5. Wechselskontren.

Skontren für Platz-, Provinz-, Platz- und Inkasso-Rimessen, Tratten- und Devisenskontren. Die Skontren zerfallen in *Strazzen* und in *Verfallbücher*. Schließlich Obligobücher für Akzepte und für girierte Wechsel.

Bank V.

Die Primanota wird auf lose Bogen aus den Briefkopien und den einlaufenden Briefen insoferne sie Buchungsaufgaben (für nostro) enthalten, unter Zuhilfenahme der Bordereaux der Manipulations-Abteilungen (Effekten-Abteilung, Liquidatur usw.) gebucht. Die Buchungen erfolgen möglichst kollektiv. Die Kassenposten werden aus dem Kassenjournal gebucht, nachdem sie mit der Korrespondenz abgestimmt und die Belege sorgfältig geprüft worden sind. Für das Darlehensgeschäft wird ein besonderes Kassenjournal geführt.

Aus der Primanota erfolgt die Übertragung der Posten in die Spezialhauptbücher. Die Darlehens- und Pfandbriefkonten sind in einem besonderen Hauptbuch vereinigt.

Die Primanotaposten werden in den Journalen gesammelt, aus denen die Rohbilanz aufgestellt wird. Nach Abstimmun der Saldi mit den Spezialhauptbüchern werden die Monatssummen in das Zentralhauptbuch übertragen.

Außer den bezeichneten Büchern steht noch eine Reihe von *Hilfsbüchern* in Verwendung. Diese sind: die Wertpapier-Skontren, das Report-Skontro, die Wechsel- und Devisen-Skontren nebst Verfallbüchern, das Tratten-Skontro, die Kupons-Skontren für das Darlehens- und Pfandbrief-Geschäft; Bücher für die Darlehenszinsen, für die verlosten Pfandbriefe und Treffer und die Pfandbrief-Kupons-Skontren.

Die in diesen Hilfsbüchern enthaltenen Einzel-Konten werden allmonatlich zusammengestellt und die sich ergebenden Saldi mit den Spezialhauptbüchern abgestimmt.

Für die Kontrolle sind folgende Bücher im Gebrauch: die Wertpapier- und Report-Stücke-Skontren, die Depot- und Depositenbücher-, die Depotwechsel-Skontren, ferner die Pfandbrief-Stücke-Skontren.

VI. *Kontierungsschema einer deutschen Inkasso-Bank.*

Kassa
Wechsel
Devisen
Effekten A
Effekten B (für Kommissionseffekten)
Kupons und Treffer
Sorten
Lombard
Konsortial
Haus
Haus-Erträgnis
Mobilien
Hiesiges Konto-Korrent
Auswärtiges Konto-Korrent
Banken Loro
Banken Nostro
Reichsbank
Frankfurter Bank
Check
Filialen Konto-Korrent
Zentrale Konto-Korrent
Inkasso Konto-Korrent
Kapital der Filiale
Hypotheken
Ordentl. Reservefond
Spezial-Reservefond

Delcredere
Tratten
Aval
Zinsen
Provisions
Unkosten (Steuer)
do. (Gehälter)
do. (Reisespesen)
do. (Porto, Dep. u. Telef.-Unk.)
do. (Konto für div. Unkosten)
Zentrale Bilanz
Gewinn- und Verlust
Tantieme
Diskont
Wechsel-Spesen
Wechsel-Provisions
do. (Retourspesen)
Courtage
Stempel
Inkasso-Wechsel A (an die Zentrale
Inkasso-Wechsel B begeben)
Inkasso-Devisen
Inkasso-Spesen
Inkasso-Zinsen
Inkasso-Retourspesen

33. Abschnitt.

Gemeinschaftsgeschäfte durch Gelegenheitsgesellschaften.

Gelegenheits-, Partizipations- oder Spekulations-Gesellschaften sind vorübergehende Vereinigungen selbständiger Wirtschaftssubjekte zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Zweckes. Die einzelnen Mitglieder handeln stets auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Erreichung dieses Zweckes oder infolge gemeinsamer Beschlußfassung. Diese Gesellschaft hat keine selbständige Firma; nach außen hin treten entweder alle Gesellschafter handelnd auf oder es führt ein Gesellschafter im Auftrage der übrigen die Geschäfte. Die Rechtsverhältnisse dieser Gesellschaften sind geregelt in den §§ 705—740 BGB., auch in den §§ 741ff.

Hier sollen die Metàgesellschaften des Waren- und Bankhandels und die Konsortien, Syndikate des Wertpapierhandels besprochen werden.

Übersicht: Bei Gelegenheitsgesellschaften handelt es sich um Ausgaben und Einnahmen, und zwar um Ausgaben infolge der Beteiligung und deren Rückerstattung mit Werterhöhung oder Wertverminderung (Verlust); dann um Ausgaben und Einnahmen des Geschäftsführers der Gesellschaft. Stets müssen Aufwand und Erfolg solcher Gemeinschaftsgeschäfte auf Sonderrechnungen verbucht werden.

1. Die Beteiligung verrechnet der Gesellschafter auf einem Beteiligungs-Konto, Konsortial-Konto, Einzahlungs-Konto (S. 279, 288).

2. Der geschäftsführende Gesellschafter hat buchhalterisch auseinander zu halten:

a) die eigene Beteiligung, die unmittelbar auf einem Sonder-Konto (S. 278, 285) oder nur mittelbar, d. h. überhaupt nicht verrechnet wird (S. 279, 287);

b) die Beteiligungen der übrigen Gesellschafter. Sie können mit der Unterscheidung der Soll-Einzahlung d. i. der Einzahlungspflicht und der wirklichen oder der Ist-Einzahlung (S. 285), oder nur als tatsächliche Beteiligung verbucht werden (S. 287);

c) die durch ihn bewirkten Einnahmen und Ausgaben für Rechnung der Gesellschaft (S. 278, 280, 285).

I. *Warengeschäfte.*

Die Vereinigung zweier selbständiger Unternehmer zur Durchführung gemeinschaftlicher Transaktionen auf halbe Rechnung nennt man eine Metàgesellschaft. Die buchhalterische Darstellung hat zu unterscheiden:

1. Die technische Durchführung des Gemeinschaftsgeschäftes,
2. die Kosten und
3. die Beteiligung.

1. Die technische Durchführung[1]): a) Ein- und Verkauf werden auftragsweise durch denselben Gesellschafter besorgt, der zweite ist nur finanziell beteiligt. b) Der eine Gesellschafter besorgt den Einkauf, der andere den Verkauf der Waren. c) Das Gemeinschaftsgeschäft kann in Verbindung mit einem kommissionsweisen Ein- oder Verkauf durch einen dritten unbeteiligten Kommissionär durchgeführt werden.

Die erworbenen Waren sind gemeinschaftliches Eigentum, die Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesellschaft. Der aktiv tätige Gesellschafter verrechnet die erworbenen Waren, die Aufwendungen für Anschaffung oder Wiederveräußerung sowie den Erlös aus den Verkäufen auf einem besonderen Konto, *Waren-Konto à Meta*, *Konto metà mit N. N.*, Wolle à Meta oder ähnlich benannt. Die Beteiligung und der Gewinnanteil der Gesellschafter oder der Teilnehmer wird zweckmäßig von etwa vorhandenen laufenden Rechnungen getrennt durch Verbuchung auf einem Konto separato oder *N. N. Partizipations-Konto*.

Die Aufwendungen für gemeinschaftliche Rechnung werden zunächst dem Konto metà zur Last geschrieben und entweder sofort auf die Konten der Teilhaber verteilt oder gegen den Erlös der Waren aufgerechnet.

---

[1]) Schiebe-Odermann (13. Aufl.) S. 146ff. geben eine gute Übersicht über die möglichen Fälle.

Fall a) Verrechnung des geschäftsführenden Teilhabers:

1. Methode[1]): Einnahmen und Ausgaben werden sofort aufgeteilt; Beteiligung und Haftpflicht werden kontomäßig dargestellt.

Waren-Konto metà.

Aufwand	Ertrag u. Aufteilung
1. *Aufwendungen* für die Anschaffung = a, Kosten der Weiterveräußerung = k.	2. *Verteilung* der Aufwendungen und Kosten, Übertrag auf
4. Verteilung des Verkaufserlöses	a) Konto d. eigenen Beteiligung $\frac{a}{2}+\frac{k}{2}$
a) Konto d. eigenen Beteiligung $\frac{v}{2}$	b) N. N. Konto metà $\frac{a}{2}+\frac{k}{2}$
b) N. N. Konto metà $\frac{v}{2}$	3. Verkaufserlös v

Konto der eigenen Beteiligung.

1. *Waren-Konto metà*: Anteil an den Kosten $\frac{a}{2}+\frac{k}{2}$	2. *Waren-Konto metà* Anteil am Erlös $\frac{v}{2}$
3. *Gewinn und Verlust* oder Waren-Konto: Übertrag des Gewinnes.	3. *N. N. Konto metà* Verkaufsprovision p

N. N. Konto metà.

1. Waren-Konto metà: $\frac{a}{2}+\frac{k}{2}$	3. Deckung des Kapitalanteils
2. Konto der eigenen Beteiligung: Provision p	4. *Waren à metà*: Erlös $\frac{v}{2}$
5. Verfügung über den Gewinnsaldo (event. Übertrag auf Konto-Korrent)	

2. Methode: Einnahmen und Ausgaben bleiben unverteilt auf dem Konto metà; erst der Erfolg des Geschäftes wird geteilt. Die Anteile der Gesellschafter kommen unmittelbar nicht zum Ausdruck.

[1]) Vgl. Schrott, a. a. O. S. 273 ff., der sechs Verrechnungsweisen zeigt. Schon Delaporte (1748) hat deren drei erläutert. Auch Z. f. B. 1896, 1899 und 1900. Jedes Schullehrbuch (für höhere Schulen) gibt ausführlichere Beispiele (z. B. Schiller III. Teil S. 78—112, Schiebe-Odermann S. 146).

Waren-Konto metà mit N. N. in A.

Aufwand	Ertrag
1. Anschaffungskosten a	3. Erlös der Verkäufe (Debitoren, Kasse) = v
2. Veräußerungskosten k	3a. Übernahme auf eigene Rechnung (Waren-Konto)
4. *N. N. Kto. metà* (Kto.-separato) } Gewinnanteile $(a+k-v)=\frac{g}{2}+\frac{g}{2}$	
5. *Gewinn u. Verlust* (oder Waren-Konto) }	

N. N. Konto metà (separato).

Soll	Haben
3. *Verfügung* über das Guthaben oder Übertrag auf Konto-Korrent-Kto.	1. *Deckung* des Anteils an den Ausgaben (durch Einsendung von Bargeld, Wechsel u. a.)
	2. Gewinnanteil (Konto metà) $\frac{g}{2}$

Fall b). 1. Einkauf durch einen der Teilhaber:

Konto metà mit N. N.

1. *Anschaffungskosten* der Waren und Versendungs-Kosten	100	2. *Deckung* der Kosten durch den Partner	60
3. Gewinnanteil nach der Abrechnung des N. N. (Waren-Konto, Übertrag)	8	4. Rest-Deckung oder Übertrag auf Konto-Korrent-Konto	48
	108		108

2. Der verkaufende Partner bucht wie im Falle a) nach der 2. Methode. (Waren-Kto. metà).

3. Die finanzielle Beteiligung verrechnet der inaktive Teilhaber auf einem

Beteiligungs-Konto (oder A, Konto metà).

1. *Wechsel, Bank, Kasse*: Übersendung der Beteiligungssumme.	3. *Verfügungen* nach Auflösung der Gesellschaft, oder während ihres Bestandes.
2. *Waren-Konto*: (Gewinnanteil, Übertragsposten).	

II. *Konto metà im Bankgeschäft.*

Metàoperationen werden regelmäßig von beiden Teilnehmern durch tätige Mitarbeit ausgeführt; häufiger sind sie auf dem Gebiete der Börsen-Arbitrage, d. h. der gewinnbringenden Ausnutzung gleichzeitiger örtlicher Preisunterschiede. — Die Schwierigkeit liegt hier auf rechnerischem Gebiet; besonders der Abschluß d. h. die Gewinnermittelung, die von einem der beiden Ge-

sellschafter durchzuführen ist, macht einige Schwierigkeiten, weshalb sie ausführlich dargestellt werden soll. Im Kontokorrentbuch wird Konto metà mit einer Kontrollspalte für die Einnahmen und Ausgaben des anderen Partners geführt.

1. Beispiel: Einfache Metà-Abrechnung im Konto-Korrentbuch; Börsenoperationen Berlin-Frankfurt, Berlin rechnet ab[1]).

Soll = Ausgaben Frankfurt, Konto-Metà. Einnahmen = Haben

	Kontrolle Frankfurter Einnahmen	Eigene Ausgaben		Kontrolle Frankfurter Ausgaben	Eigene Einnahmen
Aktienkauf in Berlin		20 000,—	Effektenverkauf in Berlin	—	31 300,—
Verkauf in F. .	20 400,—		Einkauf in F. .	31 000,—	
Kosten in Berlin	—	15,—	Spesenu. Zinsen	15,—	
			in Frankfurt	20,—	
			Zinsen in Berlin		20,—
	20 400,—	20 015,—		31 035,—	31 320,—
DefinitiverSaldo	10 970,—	—	Gewinnanteil Frankfurt	335,—	
	31 370,—			31 370,—	
Saldo		10 970,—			
		30 985,—			31 320,—
Eigener Gewinn		335,—			
			Saldovortrag ..	10 970,—	10 970,—

α) Gewinnberechnung (direkt)

Gewinn in Frankfurt: $^{20400}/_{20000}$:		400
Gewinn in Berlin $^{31300}/_{31000}$:		300
Gesamtgewinn		700
÷ Kosten 15 + 15 =	30	
Frankfurter Zinsen =	20	
	50	
÷ Berliner Zinsen	20	30
Restgewinn		670

β) Indirekte Gewinnermittelung (einfacher)

Ausgaben in F.		31 035
Einnahmen in F.		20 400
Bleibt eine Forderung F. an die Gesellschaft von		10 635
Einnahmen in B.	31 320	
Ausgaben in B.	20 015	
Bleibt eine Schuld Berlins v.		11 305
Die Schuld überwiegt um		670

[1]) Hier wurde angenommen, daß die Geschäfte gegenseitig vollständig erledigt sind. Wären Effekten beispielsweise noch unverkauft, so trägt man deren Einkaufswert in der Spalte des sie besitzenden Partners vor, scheidet sie also rechnungsmäßig aus, trägt die Kosten vor und ermittelt den Erfolg der erledigten Geschäfte.

γ) *Saldoberechnung.*

Frankfurter Forderung lt. Abrechnung	10 635,	vermehrt
um den Gewinnanteil	335	
definitive Saldoforderung	10 970	
Berliner Schuld	11 305,	vermindert
um den Gewinnanteil	335	
definitiver Saldo	10 970	

Die Hauptbuch-Konten zeigen folgende Posten:

a) in Berlin:

Ausgaben Frankfurt, Konto metà. Einnahmen

Effekten-Konto	20 000	Effekten-Konto	31 300
Spesen-Konto	15	Zinsen-Konto	20
Schlußbilanz (Passiva)	10 970		
	30 985		
Gewinn u. Verlust (oder Effekten-Konto)	335		
	31 320		31 320
		Eingangsbilanz: Vortrag	10 970

b) in Frankfurt:

Ausgaben Berlin, Konto metà. Einnahmen

Effekten-Konto	31 000	Effekten	20 400
Spesen-Konto	15	*Schlußbilanz:* Aktiva	10 970
Zinsen-Konto	20		31 370
	31 035		
Gewinn und Verlust	335		
Eingangsbilanz:	10 970		

2. Beispiel: Abrechnungen einer Metà-Verbindung mit dem Ausland[1]). a) Die Geschäfte sind abgewickelt; Zwischenabschluß im Kontokorrentbuch; der vorläufige Saldo wird ohne Umrechnung vorgetragen.

[1]) Man vergleiche Barré, Comptabilité financière (Paris, Masson & Cie.), pag. 244 ff. (des comptes en Participation).

Ausgaben	Wiener Linie[1])	Berliner Linie	Einnahmen	Wiener Linie[1])	Berliner Linie
	Kronen	Mark		Kronen	Mark
Summe der Posten	212 965,40	180 282,93	Summe der Posten	209 990,90	181 564,35
Zinsen } in		37,87	Wiener Zinsen	294,80	
Kosten } Berlin		58,45	„ Spesen	46,50	
		180 379,25		210 332,20	
Vorläuf. Saldo		1 185,10	Vorläuf. Saldo	2 633,20	
	212 965,40	181 564,35		212 965,40	181 564,35
Prov. Saldovortrag	2 633,20	2 238,22	Gewinnanteil	2 013,72	1 711,66
			Endgült. Saldo	619,48	526,56
	2 633,20	2 238,22		2 633,20	2 238,22
Definitiver Saldovortrag	619,48	526,56			

Dieser Aufstellung liegt fölgende Berechnung des Berliner Gesellschafters zugrunde:

Wien hat einen Einnahmeüberschuß zugunsten
der Gemeinschaft von.... Kr. 2633,20 = M. 2238,22 à 85 Pf.
Berlin desgleichen.................... = „ 1185,10
Gesamtgewinn = M. 3423,32
½ Anteil .... = M. 1716,66

Der Wiener Sollsaldo Kr. 2633,20 = M. 2238,22 wird durch Gutschrift des Anteils
vermindert um .... „ 2013,72 = „ 1716,66 à 85 Pf.
Wien schuldet demnach ... Kr. 619,48 = M. 526,56

Das Hauptbuch-Konto in Berlin:

Wien, Konto metà.

	180 282,93		181 564,35
Zinsen-Konto	37,87	*Schlußbilanz*	526,56
Handlungskosten	58,45	(Aktiva)	
Gewinn und Verlust	1711,66		
	182 090,91		182 090,91
Eingangsbilanz: Vortrag	526,56		

[1]) Die „Wiener Linie" als Kontrollspalte geführt: auch zum Abschluß und zur Saldovermittelung ist sie für den abrechnenden Gesellschafter (Metisten) notwendig.

b) Eine Vereinfachung der Abrechnung liegt im Weglassen des Zwischenabschlusses nach der im 1. Beispiel gezeigten Methode (Vorschlag).

	Kronen	Mark		Kronen	Mark
Wie früher	212 965,40	180 379,25	Wie früher	210 332,20	181 564,35
			Gewinnanteil	2 013,72	—
Eigener Gewinn	—	1 711,56	Saldo[1])	619,48	526,56
	212 965,40	182 090,81		212 965,40	182 091,91
Saldovortrag	619,48	526,56			

Der Gewinn ist wie früher zu ermitteln; ½ Gewinnanteil des Partners in Wien ℳ 1711,66 à 85 = Kr. 2013,72 wird dem Konto gutgeschrieben. Der Kronensaldo ergibt sich durch Saldierung der Wiener Linie (619,48) umgerechnet à 85 Pfg.

c) Ein anderes Abschlußverfahren findet man in der Praxis; im 2. Beispiel (S. 281) wurden die vorläufigen Saldi der beiden Kolonnen *ohne* Umrechnung eingestellt. Das hier zu veranschaulichende Verfahren rechnet den Saldo der fremden Linie um und erhält dadurch unmittelbar den Gesamtgewinn.

	Kronen	Mark		Kronen	Mark
Summen	212 965,40	180 379,25	Summen	210 332,20	181 564,35
			Saldo d. Wiener Linie à 85	2 633,20	2 238,22
	212 965,40	180 379,25		212 965.40	183 802,57
Gewinnsaldo		3 423,32			
			Gewinnanteil	2 013,72	1 711,66
Provisorischer Saldovortrag	2 633,20	2 238,22	Definitiver Saldo	619,48	526,56
	2 633,20	2 238,22		2 633,20	2 238,22
Saldovortrag	619,48	526,56			

III. *Konsortialgeschäfte der Banken.*

Über das Wesen und die Technik dieser Geschäfte vergleiche man ein beliebiges Lehrbuch des Bankwesens (Obst, Leitner, Buchwald usw.).

[1]) Dieser Saldo wird auf Kontokorrent-Konto (Konto ordinario) übertragen oder beglichen, wenn die Metàverbindung nicht fortgesetzt wird.

A. Die Verrechnung *des Leiters des Konsortiums* erfordert nach einer umständlicheren, aber auch klaren (*österreichischen*[1]) Methode 3 Konten:

a) ein Konto zur Verrechnung der Einnahmen, der Ausgaben und deren Verteilung: Syndikat-Konto, Syndikatseffekten-Konto;

b) ein Konto für die eigene Kapitalbeteiligung (und für die Unterbeteiligungen); Konsortial-Konto, Beteiligungs-Konto;

c) Konten für die Kapitalbeteiligungen der Konsortialen.

1. Rechnungsbeispiel:

1. Wir übernehmen 1,6 Mill. Stadtanleihe à 99 % gemeinsam mit A und B. Beteiligungen: A 30 %, B 20 %, eigene 50 %. Wir sind Konsortialleiter d. h. Geschäftsführer des Konsortiums.

2a) Übernehmen vom Emittenten 600 000 à 99 % = 594 000
1 000 000 à 99 % = 990 000

2b) Einforderung der Beteiligungskapitalien von A und B, Einzahlung der Beträge.

3. Verkäufe der Papiere insgesamt für ℳ 1 648 000,—, Ausschüttung d. h. Rückzahlung flüssiger Mittel 1,5 Mill. an die Beteiligten.

4. Abrechnung:

Verkäufe	1 648 000		
Übernahme	1 584 000		
Bruttoertrag	64 000		
Kosten (Reklame, Provision, Stempel, Einführg., Prospekt)	7 300		
Reingewinn	56 700	davon A:	17 010
		B:	11 340
		eigener Anteil:	28 350

Einnahmen		1 648 000
Ausgaben	1 500 000	
Kosten	7 300	1 507 300
Zurückzuzahlen bleiben		140 700
Davon Gewinne ÷		56 700
Restausschüttung		84 000

[1]) Reisch-Kreibig, I. S. 243 ff.

Die Hauptbuchkonten des Geschäftsführers:

a) Syndikat-Konto.

Ausgaben			Einnahmen	
2a) *Übernahme:*			2b) *Beteiligungen:* 1. Übernahme:	
	594 000		A, Konto separato (30 %)	178 200
	990 000		B, Konsortial-Kto. (20 %)	118 800
		1 584 000	Beteiligungs-Kto. (50 %)	297 000
4. *Ausschüttungen*:				594 000
A, Kto. sep.	1 500 000	450 000	Desgleichen 2. Übernahme	
B, Konsortial-Kto.		300 000	A, Kto. separato	297 000
Beteiligungs-Konto		750 000	B, Konsortial-Konto	198 000
5. *Kosten*		7 300	Beteiligungs-Konto	495 000
6. *Gewinnanteile*:				1 584 000
A, Kto. sep.	56 700	17 010		
B, Konsortial-Konto		11 340	3. *Verkäufe*:	
Beteiligungs-Konto		28 350	(in Einzelposten)	1 648 000
7. Restausschüttung		84 000		
A	25 200			
B	16 800			
Beteiligung	42 000			
		3 232 000		3 232 000

b) Beteiligungs-Konto.

Einzahlung		Rückzahlung	
2b) Syndikat-Konto: Beteiligung	297 000	4. Syndikat-Konto: Ausschüttung	750 000
Syndikat-Konto: Beteiligung	495 000	6. Syndikat-Konto: Gewinnanteil	28 350
Gewinn und Verlust-Konto (oder Effekten-Konto)	28 350	7. Syndikat-Konto: Ausschüttung	42 000
	820 350		820 350

c) A., Konto separato[1]).

Soll		Haben	
2b) Syndikat-Konto: Solleinzahlung	178 200	Isteinzahlungen (Deckung)	475 200
Syndikat-Konto: Solleinzahlung	297 000	4. Syndikat-Konto: Rückzahlungsanspruch	450 000
	475 200	6. Syndikat-Konto: Gewinnanteil	17 010
Verfügungen über die Ausschüttungssummen und den Gewinn	...... 492 210	7. Syndikat-Konto: Restausschüttung	25 200
	967 410		967 410

[1]) Das Konto für B ist ähnlich.

2. *Beispiel*: Angenommen, es wäre ein Teil der Wertpapiere *unverkauft* und die Konsorten kämen überein, den unverkauften Rest (100 000) in natura zu verteilen:

Abrechnung:

Verkauft 1,5 Mill. für		1 545 000
Übernommen: 1,6 Mill. für	1 584 000	
÷ unverkauft 100/m à 99%	99 000	1 485 000
Bruttogewinn		60 000
÷ Kosten		7 300
Reingewinn		52 700

Einnahmen		1 545 000	davon A... 15 810	52 700
Rückzahlungen	1 500 000		B... 10 540	
Kosten.......	7 300		eigener Anteil 26 350	
Ausgaben		1 507 300		
Bleiben noch zu verteilen		37 700	und 100 000	

Wertpapiere in natura, beide aufgeteilt im Verhältnis von 50%, 30%, 20%.

Syndikat-Konto.

Wie früher	1 584 000	Beteiligungen	1 584 000
	1 500 000	Verkäufe	1 545 000
Kosten	7 300		
Restausschüttung:			
37 700 { A	11 310		
B	7 540		
Eigene Bet.	18 850		
	3 129 000		3 129 000

Konto der eigenen Beteiligung.

Wie früher	792 000	Wie früher	750 000
Saldogewinn	26 350	*Syndikat-Konto*: Rückzahlung	18 850
		Effekten-Konto 50/m à 99%	49 500
	818 350		818 350

*Gewinn*berechnung für A.:

1. Ausschüttung	450 000
2. „	11 310
Rückzahlungen	461 310
+ Effekten 30/m à 99	29 700
Einnahmen	491 010
Ausgaben	475 200
Gewinn	15 810

A. Konto separato.

Wie früher	475 200	Wie früher	475 200
Verfügungen	461 310	Syndikat-Konto	450 000
		Syndikat-Konto	11 310
	936 510		936 510

Einfacher ist die hauptsächlich in der deutschen Bankpraxis angewendete Methode, die auf die kontomäßige Darstellung der Haftpflicht der Beteiligten verzichtet (2. Beispiel).

Syndikat-Konto.

Ausgaben			Einnahmen		
1. Übernahme d. Effekten		1 584 000	3. Verkäufe		1 545 000
1a. Rückkäufe von Effekten		—	4b. Zinsen-Konto: Zinsenüberschuß		—
2. Syndikatspesen-Konto		7 300	5. A, Kto. separato	Übernommene Effekten à 99%	29 700
3. *Provisions-Konto:* Verkaufsprovision an den Leiter		—	B, „ „		19 800
4. Zinsen-Konto: Zinsenüberschuß		—	Effekten-Kto.		49 500
6. A. Kto. separato	Übertrag der Gewinnanteile	15 810			
B. „ „		10 540			
Gewinn u. Verlust od. Effekten-Kto.		26 350			
		1 644 000			1 644 000

A. Konto separato.

Debet		Kredit	
2. Kasse, Bankgiro: Teilrückzahlung	450 000	1. Einzahlung (Kasse, Bankgiro-Konto)	475 200
4. Syndikat-Konto: Effektenübernahme	29 700	3. Syndikat-Konto: Gewinnanteil	15 810
	479 700		
5. Kasse, Bankgiro oder Übertrag auf Konto ordinario	11 310		
	491 010		491 010

Wie die Ausarbeitung zeigt, werden nur die Einzahlungen der Konsorten (Isteinzahlungen) verbucht; die Beteiligungen (Solleinzahlungen) und die eigene Beteiligung kommen nicht zum Ausdruck. Doch bringt dieser Verrechnungsmodus den Gesamtgewinn und die Aufteilung der Effekten richtig zum Ausdruck, worauf wiederum die österreichische Buchungsmethode verzichtet.

B. Die an dem Konsortialgeschäft nur mit Einlagen beteiligten Gesellschafter verrechnen ihre Beteiligung auf einem Konsortial-Konto. *A* würde im 2. Beispiel wie folgt buchen:

Konsortialeinzahlungs-Konto.

1. Kasse, Giro-Konto: Einzahlungen	475 200	2. Kasse, Giro-Konto: Rückzahlungen des Konsortialleiters	450 000
5. Gewinn und Verlust: Gewinnanteil	15 810	3. Kasse, Giro-Konto: Desgl. (oder N. N. Konto-Korrent)	11 310
		4. Effekten-Konto: 30/m à 99	29 700
	491 010		491 010

Der Gewinn kann in Zinsgewinn und Kapitalgewinn zerlegt werden durch Umbuchung der Zinsendifferenz auf Ein- und Rückzahlungen auf Zinsen-Konto Kredit. Vielfach läßt man den Gesamtgewinn in den Effektengewinnen aufgehen (Konsortial an Effekten 15 810). Eine „stille" Reserve wird dadurch geschaffen, daß der bereits verrechnete Gewinn unter die Kreditoren der Bilanz aufgenommen oder zu übermäßigen Abschreibungen verwendet wird; oder man bewertet die in natura empfangenen Effekten geringer.

Die nicht abgewickelten Konsortialbeteiligungen sind zu bewerten, etwaige Verluste durch Rückstellung oder Abschreibung in den Büchern zum Ausdruck zu bringen.

C. Das „Konto dauernder Beteiligungen", Kommandit-Kapital-Konto verrechnet Kapital-Beteiligungen von verhältnismäßiger Dauer, deren Ertrag einem Sonder-Konto überwiesen wird. Die dauernde Beteiligung in der Form der Aktienübernahme wird man von dem übrigen Effektenbesitz schon wegen des Rentabilitätsnachweises trennen.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 4 letzte Zeile, Gottschalk, Die Grundlagen des Rechnungswesens. Leipzig 1865.

S. 5 Anmerkung: Schnapper-Arndt, Zur Theorie und Geschichte der Privatwirtschafts-Statistik. Sonderabdruck aus dem Bulletin de l'institut international de statistique, tome XIII. 2.

S. 4 u. a. O. L. v. Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1878.

S. 28 Formel (4) lies: $\pm E = K_1 - \left(K_0 \begin{matrix} - K_z \\ + K_r \end{matrix}\right)$.

S. 35 2. b: α ist zu streichen.

S. 38 Anmerkung [1]), lies: Probleme (statt Problem).

S. 39 2. Zeile v. o. lies: mögliche (statt möglich).

S. 41 11. Zeile v. u. lies: bezogen (nicht gezogen).

S. 43 Die Anmerkung [1]) gehört zu Seite 42, 2. Zeile v. u.

S. 43 Amerkung [2]) lies: Ausdrucksweise: wenn (statt Wenn).

S. 44 6. Zeile v. o. lies: gewünschten größeren oder geringeren.

S. 61 1. und 9. Zeile v. o. lies: -minderungen (statt -Minderungen).

S. 63 Kopf der Tabelle, Spalte „Wechselforderung" lies: (Rimessen-Konto) statt (Remissen-Konto).

S. 66 6. Zeile v. u. lies: „doppelten B., der mit (statt die mit).

S. 83 2. Fall, 6./7. Zeile lies: dem letzten Konto wird der Nennwert .... belastet, dem Nachmänner-Konto gutgeschrieben. 9. Zeile lies: Wechselskontro (statt Wechselskonto).

S. 112 Mitte, lies: Der Verlust $\left(\frac{d \cdot b}{100}\right)$ statt $d \cdot h$.

S. 114 A I 2. lies: und die Gesamtschulden.

S. 128 3. Zeile v. o. lies: *Hauptbuch, Sammelbuch.*

S. 147 Anmerkung [2]) lies: entwicklungsgeschichtlich.

S. 176 3. Absatz v. o. lies: vgl. Hypothekarzinsen-Konto, auch S. 87 (statt auf).

S. 195 13. Zeile v. u. lies: Akzeptationskredits.

S. 197 unten lies: 1.) Konten der Kunden.

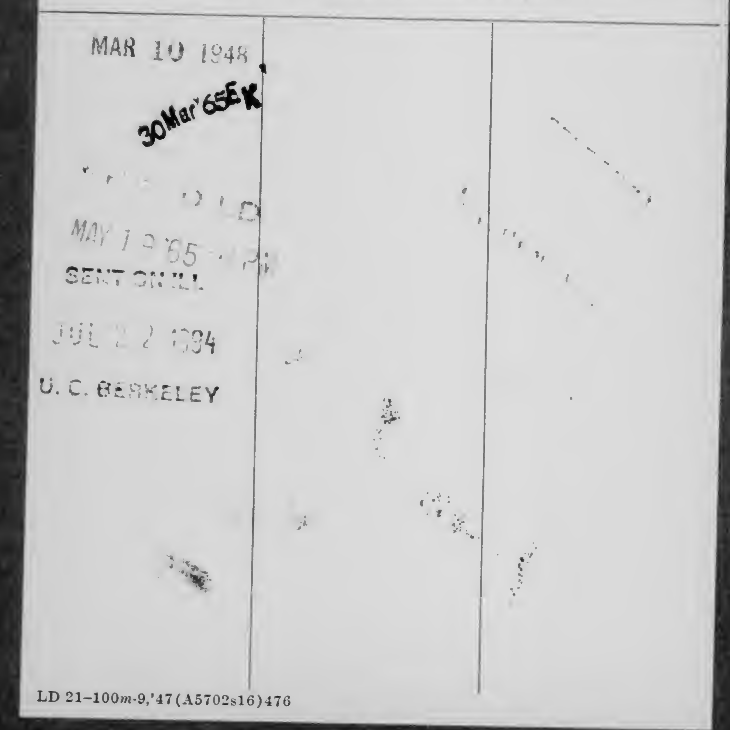
S. 199 3. Zeile von u. lies: nostro.

S. 254 Schema einer Effekten-Prima-Nota, Ausgangsseite, lies: Verkauf an Kunden.

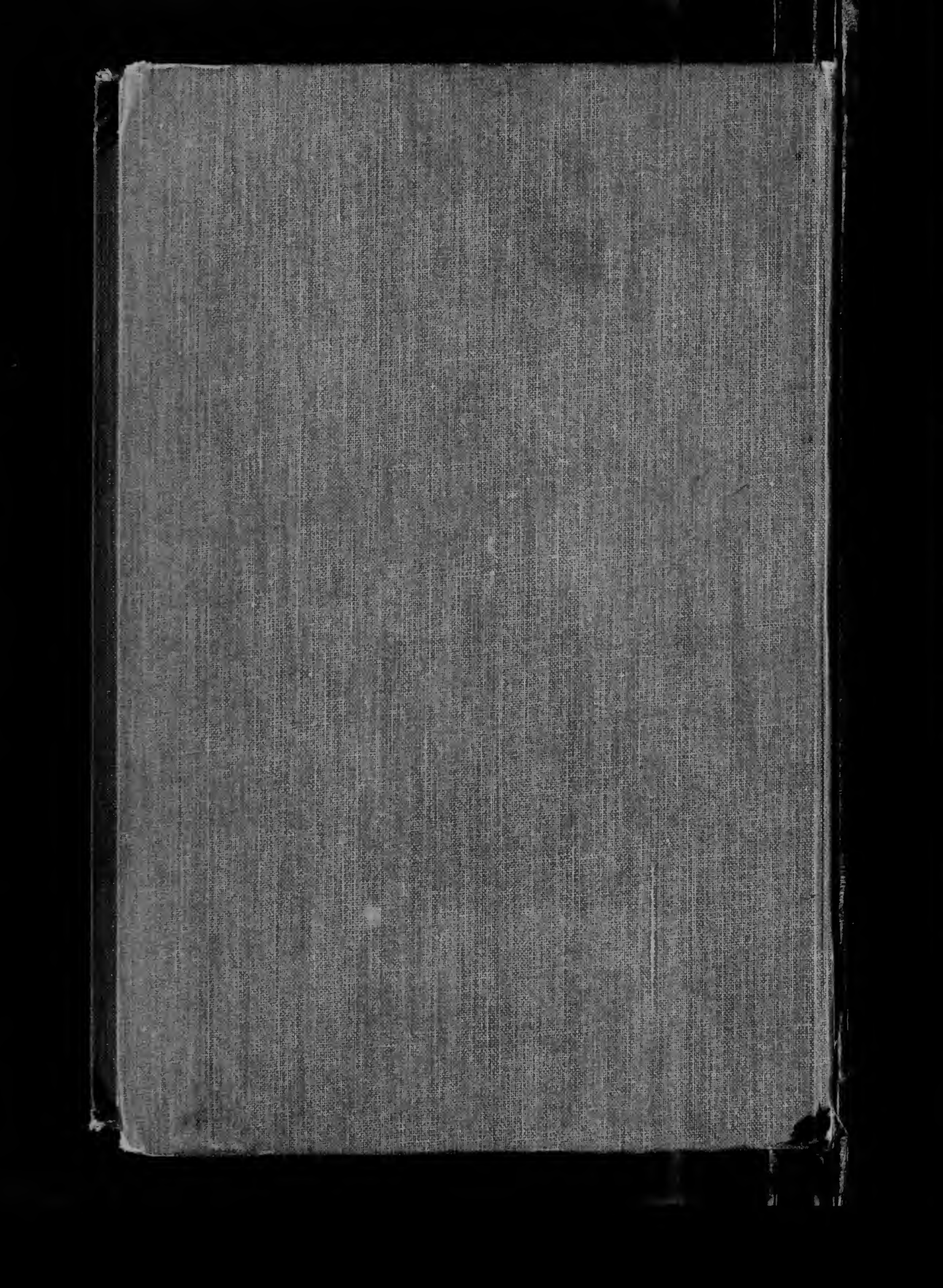
S. 268 Anmerkung, lies: Nochgeschäfte.

S, 282 Berechnung des Gewinns lies: $^1/_2$ Anteil 1711.66 (statt 1716.66).




UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY
Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.
MAR 10 1948
30Mar'65EK
SENT ON ILL
JUL 2 2 1994
U. C. BERKELEY
LD 21-100m-9,'47(A5702s16)476





Volume 2

GRUNDRISS DER BUCHHALTUNG UND BILANZKUNDE

VON

FRIEDRICH LEITNER
PROFESSOR DER HANDELSWISSENSCHAFTEN
AN DER HANDELS-HOCHSCHULE BERLIN

II. BAND:
BILANZTECHNIK UND BILANZKRITIK



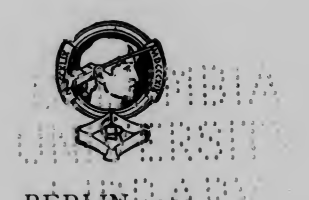
BERLIN 1911
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER

GRUNDRISS DER BUCHHALTUNG UND BILANZKUNDE

VON

FRIEDRICH LEITNER
PROFESSOR DER HANDELSWISSENSCHAFTEN
AN DER HANDELS-HOCHSCHULE BERLIN

II. BAND:
BILANZTECHNIK UND BILANZKRITIK



BERLIN 1911
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER

Inhaltsverzeichnis.

			Seite
1.	Abschnitt:	Form und Inhalt der Bilanz	1— 18
2.	„	Abschlußtechnik	19— 22
3.	„	Bewertung der Bilanzposten	22— 38
4.	„	Die Abschreibungskonten	38— 42
5.	„	Die Abschreibungen	42— 49
6.	„	Abschreibungen auf Forderungen	49— 54
7.	„	Stille Reserven	54— 60
8.	„	Die echten offenen Reserven der Aktiengesellschaften	60— 74
9.	„	Die Anlegung der Reserven	74— 78
10.	„	Ertragsbilanz (Gewinn- und Verlust-Konto)	78— 95
11.	„	Die Gewinnverteilungsgesellschaften	95—115
12.	„	Erfolgsregulierungsposten	115—120
13.	„	Agio und Disagio der Industrie-Anleihen	120—125
14.	„	Bilanz und Steuer	125—135
15.	„	Die Unvollständigkeit der Bilanz (Zwischenkonten)	135—144
16.	„	Bilanzdelikte	145—149
17.	„	Kontenkritik und Bilanzrechnungen	149—167
18.	„	Bilanzkritik	167—192
19.	„	Die Liquidität (Zahlungsbereitschaft)	193—206
20.	„	Bankbilanzen	206—230
21.	„	Die Bilanzen der Hypothekenbanken	230—253
22.	„	Zwischenbilanzen	253—257
23.	„	Gründungsbilanzen	257—275
24.	„	Liquidationsbilanzen	275—291
25.	„	Fusionsbilanzen	291—305
26.	„	Konkursbilanzen	301—321
27.	„	Bilanzen staatlicher Betriebe	321—330
28.	„	Genossenschaftsbilanzen	327—345
Nachtrag			345—355
Sachregister			356—358

Abkürzungen.

B. = Bilanz.
Bd. I = Band I dieses Buches.
Fischer, Bilanzwerte = R. Fischer, die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Teil 1 Leipzig 1905, Teil 2 Leipzig 1908.
Passow, Bilanzen = R. Passow, Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Leipzig 1910.
Rehm, Bilanzen = H. Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften ..... München 1903.
Simon, Bilanzen = H. V. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Aufl. Berlin 1899.

---

1. Abschnitt.

Inhalt und Form der Bilanz.

Die Stellung des Inventars im System der Buchführung wurde Band I, S. 9 ff., 13 ff. erörtert. Dort wurden auch die Begriffe Vermögen, Schulden und Kapital festgelegt, das Verhältnis zwischen Inventar und Bilanz, zwischen der Inventarbilanz des Gesetzes und dem Bilanzkonto der doppelten Buchführung besprochen. Wiederholend sei hier bemerkt: Die Inventarbilanz des Gesetzes gibt unabhängig von anderen Büchern eine Übersicht über das Verhältnis des Vermögens und der Schulden; sie ist eine summarische Zusammenstellung der Vermögensteile und der Schulden [1]), im kaufmännischen Sprachgebrauch eine summarische Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva. Grundlagen für das Inventar sind die Inventarbücher, Bestandsbücher oder Skontren (wie Debitoren-, Kreditorenbuch, die Lagerbücher, Wechsel- und Effektenbücher). Konten, besonders die kollektiven Konten (Bd. I, S. 45), im System der doppelten Buchführung dienen zur Kontrolle der Bestandsbücher, soweit dem zusammenfassenden Konto ein zerlegendes Bestandsbuch beigegeben ist (Debitorenkonto ergänzt durch das Debitorenbuch, Wechselkonto ergänzt durch das Wechselbuch usw.). Die Inventur ermittelt die tatsächlichen, die Istbestände, wo eine

[1]) ....s'il veut tirer de cet inventaire un aperçu sommaire, il obtient ce qu'on appelle un bilan. (*Verley*, Le bilan dans les sociétés anonymes, Paris 1906, pag. 11.) Bilan résumant l'inventaire (franz. Gesetz vom 24. 7. 1867). Zur französischen Literatur vgl. noch *Carpentier*, Étude juridique sur le bilan dans les sociétés par action. Paris 1906 (mit Bibliographie). *Léautey*, Traité des inventaires et des bilans. Paris o. J. Eine Zusammenstellung der Buchhaltungsliteratur überhaupt bei *Reymondin*, Bibliographie sur la science des comptes, Paris 1909.

Kontrolle der buchmäßigen Sollbestände erforderlich wird oder die Bestandsbücher versagen [1]).

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Vermögensteile und Schulden genau aufzuzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, selbstverständlich auch der Schulden, anzugeben (Inventar, § 39 HGB.), und einen das Verhältnis zwischen Vermögen und Schulden darstellenden Abschluß zu machen (Bilanz) [2]).

Der *allgemeine rechtliche* Inhalt der Bilanz ist damit gegeben; jede Bilanz hat Vermögen und Schulden und das Verhältnis zwischen beiden darzustellen. Sie kann nicht aus einer bloßen Zusammenstellung bestehen. Mindestens muß summarisch angegeben werden, durch welche Vermögensgegenstände die Aktiva und durch welche Einzelposten die Passiva gebildet worden sind. Die bloße Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Aktiva und des Gesamtbetrages der Passiva mit Einstellung des Saldos ist völlig ungeeignet, ein klares Bild vom Vermögensstande und seiner Zusammensetzung zu geben [3]).

Für Gesellschaftsunternehmungen sind überdies *Sonder*bestimmungen maßgebend. So muß die Bilanz einer Aktiengesellschaft (§ 261, Ziff. 5, 6 HGB.) auf der Passivseite angeben: den Betrag des Grundkapitals und eines jeden Reservefonds, am Schluß der Bilanz den aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebenden Gewinn oder Verlust (Unterbilanz, § 329 HGB.). Sie kann auch einen der Abnutzung des Anlagevermögens gleichkommenden Erneuerungsfonds auf der Passivseite enthalten (§ 261, Ziff. 3). Für die G. m. b. H. bestehen dem Aktienrecht ähnliche Vorschriften für den Inhalt der Bilanz (§ 42; Stammkapital nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, Reserven und Erneuerungsfonds, Gewinn

---

[1]) Vgl. *Grull, Die Inventur.* Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Berlin 1911. *Servais,* Balances, opérations d'inventaire, bilan. Paris 1904.

[2]) Die auf Buchführung und Bilanzen sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften sind zusammengestellt bei *Knappe,* Bilanzen, 2. Aufl. Berlin 1909, S. 1—22. *Betzinger,* Wie der Kaufmann seine Bücher führen muß. Leipzig (o. J.), S. 1—23.

[3]) Entscheidung des Kammergerichts, 5. März 1900.

oder Verlust); dann sind noch nichteingezahlte Nachschüsse auf beiden Seiten der Bilanz ersichtlich zu machen, eingezahlte Nachschüsse unter die Passiva aufzunehmen, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet.

Die Inventarbilanz, die wir kurzweg als „Bilanz" (die B.) bezeichnen werden, kann als *Vermögens-* oder als *Erfolgsermittlungsbilanz* aufgestellt werden. Ein paar schematische Beispiele sollen zunächst den formalen Unterschied klarlegen.

1. Die B. als Vermögensbilanz.

	Aktiva	Schulden	Kapital	Ergebnis der Vergleichung
1. Jahr	100	70	30	Kapitalverminderung .. ÷ 10
2. „	80	60	20	Kapitalzuwachs .... + 15
3. „	120	85	35	

Diese Bilanzen stellen Vermögen und Schulden sowie deren Wertunterschied dar. Der Kapitalzuwachs oder die Kapitalverminderung ist nicht unmittelbar zu ersehen, kann aber durch Vergleichung berechnet werden (letzte Spalte).

2. Die B. als Erfolgsermittlungsbilanz. Die ursprüngliche Kapitaleinlage (Grund-, Stammkapital) muß in der B. unverändert bleiben. Kapitalzuwachs oder -verminderung, Erfolg oder Mißerfolg sind unmittelbar ersichtlich [1]) gemacht.

Bilanz

Aktiva		Passiva	
Vermögen	100	Schulden	70
		(Grund-) Kapital	30

2. Jahr

Aktiva		Passiva	
Vermögen	80	Schulden	60
Verlust	10	(Grund-) Kapital	30

3. Jahr

Aktiva		Passiva	
Vermögen	120	Schulden	85
Verlustvortrag	10	(Grund-) Kapital	30
		Reingewinn	15

---

[1]) Vgl. auch Abschnitt 2, wo durch *Neben*rechnung in der Vermögensbilanz der Erfolg ersichtlich gemacht ist.

Ob der Kapitalzuwachs = Reingewinn und die Kapitalminderung = Reinverlust ist, hängt von der Rechtsform der Unternehmung ab. Bei Einzelkaufleuten und den Personalgesellschaften des Handelsrechts sind die Privatentnahmen mitzuberücksichtigen: Kapitalzuwachs und Entnahmen = Reingewinn; Kapitalminderung abzüglich Entnahmen = Reingewinn bzw. Reinverlust. (Band I, S. 28, und Abschnitt 11 dieses Buches.)

Beiden Bilanzformen fehlt eine Analyse des Erfolges. Kapitalgesellschaften des HGB. (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft), G. m. b. H. und Genossenschaften müssen eine Erfolgsermittelungsbilanz aufstellen, Einzelkaufleute und die handelsrechtlichen Personalgesellschaften können die eine oder die andere Form wählen.

Auch die Bewertung der Vermögensteile beeinflußt den Charakter der B. Eine Vermögensbilanz muß den wahren Wert angeben, beispielsweise die Verkaufswerte und den nichtrealisierten Wertzuwachs des Immobiliarvermögens, eine Vermögensverteilungsbilanz die Versilberungswerte berücksichtigen. Eine Erfolgsermittlungs- und Erfolgsverteilungsbilanz wird die rein buchmäßigen Bewertungsgewinne nicht darstellen dürfen.

Vielfach wird von Aktiengesellschaften der Generalversammlung eine sehr eingehende B. vorgelegt, während zum Zwecke der Veröffentlichung im Interesse der Vermeidung zu hoher Insertionskosten eine Kürzung vorgenommen wird, indem eine Anzahl Unterposten gestrichen und nur die Hauptposten in der B. dargestellt werden[1]). Nur die wichtigsten Posten der B. und der Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Bilanzveröffentlichung getrennt, minder wichtige zu einem Sammelposten vereinigt. Wenn man bedenkt, daß die Bilanzvorlage bei sehr vielen Aktiengesellschaften nur ein farbloser Abguß der viel ausführlicheren internen B. ist, wie sie sich auf Grund der spezialisierenden Buchführung ergibt, so kann man häufig von drei Bilanzen sprechen, über die eine Aktiengesellschaft verfügt: Die *interne* ausführliche B. mit allen Einzelheiten, die verschleierte Zusammenstellung als *Bilanzvorlage* an die Generalversammlung,

---

[1]) *Moll*, Rentabilität der Aktiengesellschaften. Jena 1908. S. 103.

die fast alle Gesellschaften im Hinblick auf § 263² HGB. in Verbindung mit dem Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bemerkungen des Aufsichtsrats durch Druck vervielfältigen lassen, endlich die im Reichanzeiger und anderen Zeitungen zu *veröffentlichende* B. (§ 265 HGB.). Die Berechnung des steuerbaren Einkommens stützt sich auf eine besonders aufzumachende Ertragsbilanz. Die meisten Aktiengesellschaften veröffentlichen die mit dem verteilungsfähigen Reingewinn abschließende B., andere mit dem Gewinnverteilungsvorschlag in der Vermögensbilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung vor der Hauptspalte, andere wiederum eine B. *nach* der Gewinnverteilung, die also mit dem Gewinnvortrag schließt, unter den Passiven die Tantièmen, Dividenden und sonstigen Auszahlungsbeträge anführt (sog. *Netto*bilanz, gereinigte B.[1]). Einige wenige Aktiengesellschaften veröffentlichen eine B. vor der Gewinnverteilung *und* eine Nettobilanz im angegebenen Sinne (vgl. Ertragsbilanz).

Beispiel für eine Nettobilanz (mit Weglassung der Aktiva).

Netto-Bilanz

auf Grund der Beschlüsse der XVII. ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1911 für das Geschäftsjahr vom 1. November 1909 bis 31. Okt. 1910.

Passiva.		M.	Pf.
Per Aktien-Kapital-Konto		5 000 000	—
„ Kreditoren-Konto		3 081 546	78
„ Delkredere-Konto		158 037	89
„ Gesetzl. Reservefonds	M. 2 011 400,21		
„ Besondere Reservefonds	„ 270 000,—		
„ Dividenden-Ergänzungs-Fonds	„ 360 000,—	2 641 400	21
„ Unterstützungsfonds für Beamte und Arbeiter (inkl. Zins.)		149 074	54
„ Beamten-Pensionsfonds (inkl. Zinsen)		482 523	53
„ Fonds für Wohlfahrts-Einrichtungen (inkl. Zinsen)		152 561	97
„ Dividenden-Konto		1 500 000	—
„ Rückstellung für Neubauten		500 000	—
„ „ „ Talonsteuer		20 000	—
„ Tantième-Konto		573 600	—
„ Tantièmefreier Gewinnvortrag		367 562	22
		14 626 307	14

---

[1]) *Moll*, op. cit. S. 102.

Gewinn- und Verlust-Konto per 31. Oktober 1910.

Soll.	ℳ	₰
An Handlungs-Unkosten-Konto	1 046 509	05
„ Abschreibungen	876 140	87
„ Delkredere-Konto	30 000	—
„ Dividenden-Konto	1 500 000	—
„ Tantième-Konto	573 600	—
„ Pensionsfonds	100 000	—
„ Fonds für Wohlfahrts-Einrichtungen	40 000	—
„ Rückstellung für Neubauten	250 000	—
„ „ „ Talonsteuer	10 000	—
„ Tantièmefreier Gewinnvortrag	367 562	22
	4 793 812	14

Haben.	ℳ	₰
Per Gewinn-Vortrag von 1908/09	240 092	22
„ Waren-Konto, Gewinn nach Abzug der Fabrikations-Unkosten, einschließl. Resultate der Filialen u. Beteiligungen	4 553 719	92
	4 793 812	14

Die traditionelle Kontenform der B., die gesetzlich ebensowenig vorgeschrieben ist wie die innere Gliederung der B., schließt manche Unklarheit in sich. Sie bedingt die Einsetzung eines aktiven Überschusses auf die Passivseite und umgekehrt. Sie läßt beispielsweise bei Aktienbilanzen weder die Höhe des Reinvermögens noch die Schulden unmittelbar in einer Summe erkennen. Für Kapitalgesellschaften besteht überdies die zwingende Vorschrift, das Reinvermögen bilanzmäßig in einzelne bestimmte Teile zu zerlegen: Grund- oder Stammkapital, Reservekapitalien und Gewinne.

Die Anordnung [1]) der Aktiva und der Schulden ist eine willkürliche, wechselt mitunter in der B. derselben Unternehmung in kürzeren Zwischenräumen absichtlich, um die Vergleichung der Bilanzergebnisse zu erschweren. Sie unterliegt keinen Vorschriften „ordnungsmäßiger Buchführung". Es wechseln Bilanzen in voller Durchsichtigkeit und weitgehender Spezialisierung mit Bilanzen, die ein paar Zahlen darstellen, der Not d. h. dem Gesetz gehorchend, nicht dem eigenen Triebe. Für Einzelfälle hat der Gesetzgeber Zwangsformulare erlassen, die neben dem obligatorischen Inhalt gleichzeitig die Reihenfolge angeben, z. B. für die B. der Notenbanken, für die dem Aufsichtsamt unterstellten Versicherungsgesellschaften; auch für Hypothekenbanken ist teilweise der Inhalt vorgeschrieben.

[1]) Über die Vereinheitlichung der Bilanzaufstellungen vgl. *Léautey,* L'unification des bilans des sociétés par actions. 5 éd. Paris o. J.; *Neijmarck,* Du meilleur mode à indiquer au point de vue statistique international pour la confection des bilans des sociétés anonym. Berlin 1903. Beide Autoren im Bulletin de l'Institut international de Statistique. Berlin 1904. *Faragi,* Du bilan des sociétés par actions. (Étude économique, comptable, financière et juridique.) Paris 1906. S. 71 ff.; *Moll,* Rentabilität der Aktiengesellschaften. Berlin 1908.

Eine natürliche Anordnung der Passiva erleichert die Bilanzkritik außerordentlich. Dem gewohnheitsmäßig an die Spitze gestellten Grund- oder Stammkapital sollen die Reserven folgen — bei Genossenschaften Geschäftsguthaben, Reservefonds, Betriebsrücklage, Sicherungseinlagen der Genossen — etwa in einer Vorspalte spezialisiert und in der Hauptspalte aufaddiert, dann die Bewertungskorrekturen für Aktiva (Abschreibungskonten), die echten Schulden und schließlich der Reingewinn. Vgl. die folgende B. einer Kommandit-Aktiengesellschaft.

Debet.	ℳ	₰	Credit.	ℳ	₰
Immobilien- u. Mobilien-Konto	7 692 995	91	Aktien-Kapital-Konto	7 900 000	—
Assekuranz-Konto	18 375	65	P. Rd. Ed. Stöhr Kapital-Konto	100 000	—
Kassa-Konto	155 203	05	H. Keil Darlehn-Konto	100 000	—
Wechsel-Konto	393 852	53	Konto-Korrent d. pers. haft. Gesellschafter	279 770	17
Effekten-Konto	8 488 819	59	Reservefonds-Konto	2 525 000	—
Debitoren-Konto	4 761 022	79	Spezial-Reservefonds-Konto	250 000	—
Garn-(Fabrikat.-)Konto, Bestände	4 326 243	80	Pensions- u. Unterstützungs-Konto	278 969	—
			Verantwortl. Kapital.	11 433 739	17
			Schuldverschreibungs-Konto	901000	—
			Amort.-Hypotheken-K.	2 375 000	—
			Tratten-Konto	2 167 937	50
			Einlage-Konto d.B.u.A.	987 877	06
			Kreditoren-Konto	7 728 899	59
			Dividenden-Konto	242 060	—
	25 836 513	32		25 836 513	32

Auch die Terminologie ist in den Bilanzen sehr verschieden und erschwert ihre Beurteilung. So kann z. B. der Delkredere-Fonds ein Wertberichtigungskonto für die mit ihrem Nennwert eingestellten Buchforderungen sein, oder eine Gewinnrücklage zur Deckung etwaiger zukünftiger Verluste an vollwertigen Forderungen, endlich auch eine echte Schuld für übernommene Garantien bestimmter Art. Der Erneuerungsfonds kann Abschreibungskonto oder Gewinnrücklage oder beides sein. Durch die unklare Bezeichnung eines Bilanzpostens bleibt es oft zweifelhaft, welche Bedeutung den Bilanzzahlen zukommt.

Die Bilanzgleichung Aktiva = Passiva verlangt für die Kritik eine Auflösung in eine andere Form: Aktiva minus Schulden = eigenes Kapital (Reinvermögen); für Kapitalgesellschaften:

Aktiva	285	Mill.	Grundkapital	90	Mill.
÷ Wertberichtigungspost. (§ 261³)	17	„	+ Reserven	15	„
			+ Reingewinn	6	„
Wert der Aktiva	268	Mill.	Reinvermögen	111	Mill.
Abzüglich Schulden	157	„			
bleibt Reinvermögen	111	Mill.			

Beide Darstellungsformen zeigen auch die beiden Berechnungsmöglichkeiten für das eigene Kapital der Kapitalgesellschaften. Links wird das Reinvermögen mittelbar durch Subtraktion der Schulden von den Aktiven, rechts unmittelbar durch Addition der Reinvermögensteile berechnet.

Das *Reinvermögen* hat den Charakter einer Saldogröße, einer Differenzgröße. Es bildet den ideellen Anteil, den „freien“ Teil der Aktiva im Gegensatz zu dem durch die Schulden gebundenen Teil des Gesamtvermögens. Ist die Unveränderlichkeit des Reinvermögens oder eines seiner Teile (des Stamm-, des Grundkapitals) vorgeschrieben, wie bei Kapitalgesellschaften, mitunter auch durch Vertrag bei Personalgesellschaften, so ergibt sich, daß jede Erhöhung oder Verminderung des Reinvermögens bilanzmäßig in Erscheinung treten muß, ein Reingewinn als Reinvermögensergänzung auf der Passivseite, ein Reinverlust als Wertberichtungsposten des Reinvermögens links auf der Aktivseite. Aus dem Saldocharakter des Reinvermögens ist zu folgern, daß die „Deckung“ einer Unterbilanz durch Entnahmen aus einem Zusatzkapital, also einem Teil des bilanzmäßigen Reinvermögens oder durch Herabsetzung des Stamm- oder Grundkapitals nur eine Rechnungsoperation sein kann, eine Umbuchung von einem auf ein anderes Konto, die die Wertverminderung auch bilanzmäßig durch Abschreiben des Minderungsbetrages vom Reinvermögen zum Ausdruck bringt.

Bilanzpassiva und Schulden sind ebensowenig identisch wie Aktiva und Vermögen oder Eigentum. Auf der Passivseite der B. stehen Reinvermögen *und* Schulden, doch bilden beide rechtliche und wirtschaftliche Gegensätze. Die Bilanzpassiva sind zum Teil Verbindlichkeiten mit effektivem Wert, rechtlich begründete Ansprüche Dritter an die Vermögensmasse, teils wirtschaftliche Schulden der Unternehmung an den oder die Inhaber, wie Anfangs- und Grundkapital, Stammeinlagen, Geschäftsguthaben der Genossen, teils Rechnungsposten, wie die Erfolgsregulierungs- und Wertberichtigungsposten. Der Reingewinn als Saldo der B. einer Kapitalgesellschaft stellt den rechnerischen Überschuß der größeren Seite dar, hat den Charakter der größeren Seite, ist also selbst aktiv und natürlich kein Passivum, ebensowenig wie der Bilanzverlust, die Unterbilanz, kein Aktivum ist. Bei den Aktienvereinen und ihm gleichgestellten Gesellschaften bindet die Gesamtsumme der Passiva mit Ausschluß des Reingewinns einen gleich hohen Betrag der Aktiva; der Überschuß ist verteilungsfähig. -

Auf der Aktivseite der B. stehen außer Vermögensgegenständen und Forderungsrechten, außer Sachgütern, Rechten und immateriellen Gütern noch der Bilanzverlust, der Betrag einer Überschuldung — beide als Ausgleichsposten —, bei den Personalgesellschaften der Passivsaldo eines Gesellschafters, dann Berichtigungsposten für Schulden, z. B. Disagio, und rein rechnungsmäßige Aktiva (transitorische und Antizipationsbuchungen).

Der Inhalt der Vermögensbilanz in ökonomischer Hinsicht ist Band I, S. 21 gekennzeichnet (seine Kritik vgl. Abschnitt 18). Im Folgenden wird versucht, die Vermögensbilanz einer Industrieaktiengesellschaft nach ökonomischen Gesichtspunkten zu gliedern [1]).

[1]) Vgl. auch Étude économique des bilans (anonym). Macon 1907. S. 13 und Anhang. *Fuisting*, Die preußischen direkten Steuern. Band I. 7. Aufl., Berlin 1907. S. 236.

Bilanzschema einer Industrie-Aktiengesellschaft.

Aktiva (Kapitalverwendung).

I. *Anlagevermögen* (stehendes Kapital):

1. Unbewegliches: a) Häuser (Fabrik-, Verwaltungsgebäude, Beamten- u. Arbeiterhäuser u. a.);
   b) Grundstücke (Fabrikterrain, Bergwerke, Forstbesitz usf.);
2. Bewegliches: Maschinen (Arbeits-, Kraftmaschinen), Werkzeuge, Modelle; Fabrik- und Bureau-Inventar; Fuhrwerk u. ä.
3. Betriebsanlagen: Haupt- und Hilfsbetriebe z. B. Kraftanlage, Hochöfen, Wasser- und Gaswerk, Schwebebahnen, Versuchsanlagen usf.

II. *Betriebsvermögen* (umlaufendes Kapital):

A. Vorräte (Sachgüter):

Liquide Mittel {
1. Bargeld, Schecks und Reichsbank-Giro-Konto;
2. fremde Geldsorten, Zinsscheine;
3. Wertpapiere: α) im eigenen Besitz;
   β) aktive oder Lombard- u. Kautionseffekten, als Sicherstellung hinterlegt (nicht verfügbar);
4. Besitzwechsel: α) inländischer Währung (Rimessenwechsel);
   β) ausländischer Währung (Devisen, Cambien);
}

5. Betriebsvorräte: α) auf eigenem Lager: Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, Hilfsstoffe, Betriebsmaterialien;
   β) Vorräte auf fremdem Lager: Konsignationswaren, Waren der Niederlagen, bei Spediteuren usw., schwimmende, rollende Waren.

B. Forderungen (Ansprüche auf Leistungen aus dem Vermögen des Schuldners);

1. Ungedeckt: α) sichere Buchforderungen: Debitoren für Warenverkäufe; Guthaben bei Banken; Darlehensforderungen;
   β) zweifelhafte, dubiose und uneinbringliche Forderungen;
2. sichergestellte, gedeckte Forderungen durch Depots, Bürgschaft; aktive Hypotheken; Rückständige Einzahlungen auf nicht vollbezahlte Aktien.

C. Leistungs-, Lieferungsansprüche, eigene Anzahlungen auf zukünftige Warenlieferungen;

D. Beteiligung an anderen Unternehmen (teils Anlage-, teils Betriebskapital).

E. Immaterielle Güter: Patente, Urheberrechte (Verteilung der Erwerbskosten auf mehrere Jahre).

F. Eventualdebitoren: Avaldebitoren.

III. *Rechnungsmäßige Aktiva* (Interne Rechnungsposten):

1. Wertkorrekturen für Passivposten (selten);
2. Transitorische Ausgaben (Verluste) und Einnahmen (Gewinn-Antizipationen) für Rechnung eines künftigen Bilanzjahres (Disagio, Versicherung, ...).

(Kapitalbeschaffung) Passiva.

I. *Eigene Mittel*:

Gebundenes Vermögen {
1. Grund- oder Aktienkapital: Stamm- und Vorzugsaktien;
2. Gesetzlicher oder Zwangs-Reservefonds;
}

Freies Vermögen {
3. Statutarische freiwillige Reservefonds zur Deckung bestimmter Verluste (z. B. echter Delkrederefonds), oder bestimmter Ausgaben (Garantiefonds, echter Erneuerungs-, Wohlfahrts-Fonds u. a.), oder ohne Zweckbeschränkung (Spezialreserve, Dispositionsfonds);
4. Reingewinn, Überschuß.
}

(2. und 3.: Echte Reservefonds, Zusatz-Kapital, Rücklagen.)

II. *Fremde Mittel*:

Schulden (eigentliche Verbindlichkeiten zu Leistungen aus dem eigenen Vermögen):

Schulden auf das Anlage- und Betriebs-Vermögen {
1. Hypothekarschulden;
2. Anleiheschulden (Obligationen);
} Langfristiges Leihkapital (Anlageschulden).

{
3. Buchschulden: Kreditoren für Warenlieferungen; Bankkredite; Anzahlungen der Abnehmer [1]);
4. Wechselschulden: Akzepte und Tratten;
} Kurzfristiges Leihkapital.

5. Eventualschulden: Bürgschaftsschulden, Avale;
6. Rückständige Ausgaben: Löhne, Steuern, noch nicht bezahlte Dividenden und Zinsscheine.

III. *Rechnungsmäßige Passiva* (Interne Rechnungsposten):

1. Wertkorrekturen für Aktiva, Korrektivposten, Bewertungskonten, Wertminderungsposten z. B. Amortisationskonto, Erneuerungskonto;
2. Transitorische Einnahmen (Erträgnisse) und Ausgaben (Verlust-Antizipationen) für Rechnung eines künftigen Bilanzjahres (vgl. Abschnitt 12).

---

[1]) Leistungsschulden, noch nicht erfüllte Lieferungsverträge.

Die Gegenstände des Geschäftsvermögens lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen: 1. *Betriebs*vermögen (Verbrauchsvermögen, umlaufendes, flüssiges Kapital) ist jener Teil des Vermögens, welcher bestimmungsgemäß fortlaufend dem Verbrauch, dem Wechsel oder der Formänderung dient. Der Geschäftsbetrieb ändert fortgesetzt die Zusammensetzung dieses Teils des Gesamtvermögens, zu dem beispielsweise gehören: Geld, Waren, Rohstoffe, Wertpapiere, Wechsel, Forderungen u. dgl. 2. *Anlage*vermögen (Gebrauchsvermögen, stehendes, festes Kapital), welches bestimmungsgemäß dem Betriebe dauernd erhalten bleibt und ihm nur durch Benutzung in derselben äußeren Gestalt dient. Gegenstände des Anlagevermögens sind nicht zur Veräußerung bestimmt; z. B. Betriebsgegenstände, Arbeits- und Kraftmaschinen, gewerbliche Grundstücke und Gebäude, Wasserkraft, Verlagsrechte, dauernde Beteiligungen. Das Anlagevermögen vermindert sich, soweit es gegenständlich ist, allmählich infolge der Verwendung im Dienste des Betriebes durch Abnutzung usw. Das Betriebsvermögen soll durch Umsatz, das Anlagevermögen durch Arbeit und dauernden Besitz dem Unternehmen Vorteile bringen. Die Unterscheidung zwischen beiden Gruppen eines bestimmten Betriebes kommt hier nur für die Bilanzkritik und nur für den Zeitpunkt der Bilanzaufstellung in Frage. Vermögensgegenstände können ihre Bestimmung ändern; der gleiche Vermögensgegenstand kann für einen Betrieb Anlage-, für einen andern Betriebsvermögen sein wie beispielsweise Kraftmaschinen, die für ihren Erzeuger Betriebs-, für ihren Erwerber Anlagevermögen sind. Aktive Kautionseffekten sind dauernd oder vorübergehend Anlagevermögen usw.

Zum „frei werbenden" Kapital rechnen Kritiker die nichtverzinslichen eigenen Mittel mit Ausschluß der Pensions- und Unterstützungsfonds, andere zählen zum regelmäßig arbeitenden Kapital überdies die fundierten Schulden, also Anleihen und Hypotheken, auch die langfristigen einfachen Gelddarlehen und berechnen den Prozentanteil des Reingewinns an diesem arbeitenden Kapital, richtiger unter Hinzurechnung der für Anleihen und Hypotheken bezahlten Zinsen zum Bilanzgewinn [1]).

[1]) *Moll*, op. cit. S. 268 ff.

Teilweise findet man in der Bilanzpraxis eine dieser theoretischen Gruppierung ähnliche Gliederung; z. B. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart:

A. Aktiva 1. *Ständige Fonds* [1]): Verschiedene Betriebsanlagen, Maschinen, Wasserkraft, Wasserleitung, Beleuchtungsanlagen, Verlagsrechte, Effekten der Reserven und des Geschäfts.

2. *Betriebsfonds:* Bargeld, Wechsel, Bankguthaben, Debitoren, Warenbestände, Papier, Drucksachen, Holzstoffe usw.

B. Passiva. 1. *Fremde Fonds:* Aktienkapital (!), Obligationen, Hypotheken, Kreditoren, Unterstützungskasse, Kautionskasse.

2. *Eigene Fonds:* Reserven, Unterstützungs- und Pensionsfonds.

Die Deutsch-Luxemburger Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Bochum, gliederte (1909) wie folgt:

Aktiva:
- *A. Anlage*konten: Hüttenwerk, Zeche, } mit Einzelheiten.
- *B. Verfügbare Mittel*, darunter Produkte, Materialien, Beteiligungen.

Passiva:
- *A. Aktienkapital* (Stamm-, Vorzugsaktien).
- *B. Fundierte* Schulden: Grundschuldbrief, Obligationen, Hypotheken.
- *C. Unfundierte* Schulden: Löhne, Obligationszinsen, Kreditoren.

Dann folgen die Reservefonds und der Bilanzgewinn.

Unternehmungen mit verschiedenen Betriebsorten oder Betriebszweigen können diesem Umstande durch verschiedene Bilanzierungsmethoden Rechnung tragen. In der *einheitlichen* B. werden die Bestände und die Schulden, häufig auch die Erträgnisse, *gesondert* angeführt. So gliedert die Kahlgrund-Eisenbahn-Aktiengesellschaft, Schollkrippen, Vermögens- und Ertragsbilanz wie auf Seite 18 folgt

[1]) Betragsspalten: Selbstkosten bis 30./6. 1910; Zuwachs; Abgang; Buchwert am 30./6. 1911.

Dr. **Balance sheet,**

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Capital Authorised						
350 000 Shares of 1 £ each	350 000	0	0			
,, Capital Issued						
250 000 Shares of £ 1 each, fully paid.	250 000	0	0			
92 688 Shares of £ 1 each, of which 5 *s.* per Share has been called up .	23 172	0	0			
7 312 Shares of £ 1 each, paid up in full	7 312	0	0			
350 000				280 484	0	0
,, Share Premium Account .... (Premium of 5 *s.* per Share on issue of 100 000 Shares.)				25 000	0	0
				£ 305 484	0	0

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Amounts brought down						
Balance of Working Capital				216	6	7
Capital Provided by New Issue held in Reserve				55 484	0	0
,, Sundry Creditors						
London	£ 2 128	10	3			
Australia	424	1	9	2 552	12	0
,, Unclaimed Dividends				139	13	3
,, Reserve against Income Tax, Western Australian Government Duty, &c.				3 156	16	0
,, Equipment Renewal Fund				42 976	17	9
,, Profit and Loss Account						
Balance as per Appropriation Account				32 494	0	2
				£ 137 020	5	9

30th June, 1904. Cr.

	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
By Property Account									
Cost of Property purchased as per Balance Sheet of 30th June, 1903							213 440	4	4
,, Expenditure on Buildings, Plant, Mine Development and Exploration, as per Schedule of Cost				624 199	3	2			
Deduct									
Amounts written off:									
As at 30th June, 1903				559 089	14	7			
Deduct also				65 109	8	7			
Expenditure on Buildings, Plant, Mine Development and Exploration for year ended 30th June, 1904.	38 038	11	8						
Special Expenditure on Reorganisation of Plant and Equipment for year ended 30th June, 1904...	10 957	13	4						
Total, as per Schedule of Cost				48 996	5	0	16 113	3	7
By Stores on Hand				13 783	2	10			
,, Machinery and Plant in course of erection, not yet charged out				6 447	2	8			
,, Balance of Working Capital				216	6	7	20 446	12	1
,, Capital Provided by New Issue Held in Reserve							55 484	0	0
							£ 305 484	0	0

	£	s.	d.	£	s.	d.
By Broken Ore Suspense Account				1 277	13	4
,, Sundry Detors						
London	3 507	4	8			
Australia	4 135	8	6	7 642	13	2
,, Investments						
Dominion of Canada 4 % Loan, 1875 ..	4 334	18	9			
Kalgoorlie and Boulder Mines Water Trust	825	0	0	5 159	18	9
,, Deposit with Commissioner or Railways (W. A.)				500	0	0
,, Loans	92 353	7	9			
,, Bullion	17 521	7	3			
,, Concentrates	1 249	16	2			
,, Cash at Bankers and in Hand	11 315	9	4	122 440	0	6
				£ 137 020	5	9

Profit and loss account for the year ended 30th June, 1904.

Dr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Extraction of Ore				60 947	2	2
„ Reduction of Ore						
Milling, &c.	16 573	14	7			
Concentrating	3 730	14	2			
Slimes Treatment....................	48 899	13	5			
Concentrates Treatment	5 106	9	1			
Sands Re-treatment	1 309	16	10	75 620	8	1
„ Realisation of Bullion				2 020	7	5
„ General Expenses						
Maintenance.........................	4 591	16	2			
Management, &c.	5 305	11	4	9 897	7	6
Total Western Australian Working Costs (Schedule B)				148 485	5	2
„ Mine Development and Exploration....	£ 33 836	15	3			
„ Expenditure on Buildings, Plant and Machinery	4 201	16	5	38 038	11	8
„ London Office Expenses (Schedule J)				4 318	5	11
„ Depreciation of Stores				1 000	0	0
„ Balance carried to Appropriation Account				33 194	0	2
				£ 225 036	2	11

Cr.

	£	s.	d.
By Bullion Account	216 888	17	3
„ Interest	3 533	10	8
„ Rebates on Purchases through Co-operative Stores...	4 153	7	3
„ Transfer and Share Warrant Fees	205	16	6
„ Sundry Receipts	254	11	3
	£ 225 036	2	11

Appropriation account, 30th June, 1904.

Dr.

	£	s.	d.	£	s.	d.
To Cost of Shares in the Kalgoorlie Electric Power and Lighting Corporation, Limited, written off				243	9	9
„ Special Expenditure on Reorganisation of Plant and Equipment				10 957	13	4
„ Balance carried to Equipment Renewal Fund				42 976	17	9
				£ 54 178	0	10
To Income Tax, London				700	0	0
„ Balance carried to Balance Sheet				32 494	0	2
Apportioned as follows:						
Proposed dividend of 1 *s.* 6 *d.* per share (No. 12)	£26 250	0	0			
General Managers remuneration, viz.:—						
One per cent. on amount of dividend	262	10	0			
Western Australian Dividend Tax ..	1 312	10	0			
Balance carried forward	4 669	0	2			
				£ 33 194	0	2

Cr.

	£	s.	d.
By Balance brought forward from last year	54 178	0	10
	£ 54 178	0	10
By Balance from Profit and Loss Account for year ended 30th June, 1904	33 194	0	2
	£ 33 194	0	2

Aktiva:

I. *Eisenbahnbetrieb* (mit Spezialisierung der Bestände wie Bahnanlagen, Gebäude, Betriebsmittel usw.)
II. *Industrielle Betriebe* a) Ringöfen (Bestände im einzelnen, wie Anlagen, Pferde, Waren, Materialien, Wechsel usw.)
b) Steinbruch (Einzelheiten),
c) Zementwarenfabrik (Einzelheiten).

Passiva:

I. *Eisenbahnbetrieb:* Aktienkapital, Prioritäten, Erneuerungsfonds, Reserven, Vortragsposten, Kreditoren, Darlehen.
II. *Industrielle Betriebe:* Vortragsposten, Spezialreservefonds.
III. *Gewinn- und Verlust-Konto:* Eisenbahnbetrieb .... M ....
Ringöfen .... „ ....
Steinbruch .... „ ....
Zementwaren .... „ ....

Ähnlich ist die Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert.

Die Ungarische Kreditbank gliedert: Warenabteilung, Bankabteilung. Versicherungsgesellschaften gliedern nach Versicherungszweigen u. s. f. Diese Gliederung der B. läßt die in den einzelnen Abteilungen investierten Kapitalien erkennen, die Zusammensetzung des Gewinns, die Rentabilität der einzelnen Betriebsstätten. Russische Kredit- und Handelsbanken trennen die Bilanzergebnisse der Filialen von denen der Zentrale [1]). Die Mannesmann-Röhrenwerke, Düsseldorf, veröffentlichen eine Generalbilanz nebst einer Spezifikation, die die aktiven Bestände nach Betriebsorten trennt. Gemischte Hypothekenbanken veröffentlichen neben der allgemeinen B. und dem allgemeinen Gewinn- und Verlustkonto Spezialbilanzen und besondere Ertragsbilanzen für die Pfandbriefanstalt (*geteilte Bilanzen*) [1]). Die Ottavi Minen- und Eisenbahngesellschaft veröffentlicht je eine Vermögens- und Ertragsbilanz für den Bergbau, für den Eisenbahnbetrieb, eine zusammenfassende Generalbilanz und ein Generalgewinn- und -verlustkonto. Eine englische B. mit mehrfachem Zwischenabschluß (Seite 14—17) möge dieses Kapitel schließen.

[1]) Vgl. Hypothekenbanken, Zwischenbilanzen (Abschnitt 20 und 21).

2. Abschnitt.

Die Abschlußtechnik.

Die Technik des Bücher- und Kontenabschlusses setzen wir als bekannt voraus [1]). Die abschließenden Konten, der Kontenabschluß im allgemeinen, die Abschlußmethoden wurden im Band I, Seite 92—116 erläutert. Es folgt ein schematisiertes Abschlußbeispiel für eine Einzelfirma, d. h. eine den Kontenabschluß vorbereitende Tabelle für einfachste Verhältnisse, um die Genesis des Kontenabschlusses auf Grund der doppelten Buchhaltung noch einmal vorzuführen.

Durch Inventur ist der Wert der Lagervorräte, der Wert der Debitoren und die Summe der Kreditoren festzustellen. Der Soll- (buchmäßige) Wert der Forderungen stimmt mit dem Istwert (bewertet nach § 40 HGB.) nicht überein; der Unterschied ist Verlust. Entnahmen des Unternehmers sind nicht vorhanden.

Die Saldobilanz gibt wertvolle Anhaltspunkte für die Bilanz. Der Saldo eines Kontos kann angeben:

1. Bestand an Vermögensteilen oder an Schulden (z. B. Kasse, Tratten, Kreditoren); der rechnungsmäßige Sollbestandswert wird durch Inventur, Inventarium und Einzelaufzeichnungen kontrolliert. Im vorliegenden Falle also durch „Kassensturz“, Aufzeichnung der noch nicht eingelösten Tratten und der nicht bezahlten Lieferanten im einzelnen; die Summe dieser Aufzeichnungen (Konten- und Bücherauszüge) soll mit dem Saldo des betr. Hauptbuchkontos übereinstimmen [2]).

2. Gewinn oder Verlust; dann gehört die Wertdifferenz in die Erfolgsbilanz, falls nicht bestimmte Beträge als Bilanzaktivum oder -passivum behandelt werden (vgl. „Erfolgsregulierungsposten“).

[1]) Eine gute Anleitung gibt *Scubitz*, Doppelte Buchführung, 3. Aufl. Leipzig (Poeschel).

[2]) L'inventaire intra-comptable nach *Léautey*, Traité des inventaires et des bilans, S. 105 (Paris o. J.), besser wohl als inventaire des comptes zu bezeichnen.

Abschluß-Tabelle (einfachste Verhältnisse).

	1		2		3		4		5		6	
Konten	Bestand am 1. Januar		Umsatz-Verkehrs-, Konten-Bilanz		Summen der Spalten 1 u. 2		Saldo-Bilanz (Rohbilanz)		Abschlußbilanz, Bestände am 31. Dezember		Ertragsbilanz	
	Aktiva	Passiva	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Verlust.	Gewinn.
Stammeinlage	—	61 500	—	—	—	61 500	—	61 500	—	—	—	—
Kasse	15 000	—	14 400	28 435	29 400	28 435	965	—	965	—	—	—
Waren	40 000	—	49 800	54 550	89 800	54 550	35 250	—	40 500	—	—	5 250
Rimessen	13 000	—	29 650	36 266	42 650	36 266	6 384	—	6 000	—	384	—
Debitoren	6 000	—	43 100	31 200	49 100	31 200	17 900	—	17 500	—	400	—
	74 000											
Tratten	—	3500	8 500	16 500	8 500	20 000	—	11 500	—	11 500	—	—
Kreditor...........	—	9 000	34 000	38 500	34 000	47 500	—	13 500	—	13 500	—	—
		74 000										
Bank	—	—	56 546	32 922	56 546	32 922	23 624	—	23 624	—		
Unkosten	—	—	2 435	—	2 435	—	2 435	—	—	—	2 435	58
Diskont	—	—	120	178	120	178	—	58	—	—	—	—
			238 551	238 551	312 551	312 551	86 558	86 558	88 589	25 000	3 219	5 308
							Ab Schulden .		25 000	Verlust		3 219
							Reinvermögen .		63 589	Reingewinn ...		2 089
							Einlage		61 500			
							Reingewinn ...		2089			

3. Der Kontensaldo sagt nichts, wenn das Konto Bestände *und* Umsatzerfolge gleichzeitig verrechnet (Bd. I. S. 51, 57 ff. 94, 99). Es ist eine Zerlegung des Saldos in Bestandswert und Erfolg mit Zuhilfenahme der Inventur [1]) erforderlich (z. B. Warenkonto).

Die Bilanz des Einzelkaufmannes ist der Form nach in der Regel eine Vermögensbilanz; der Jahreserfolg kann jedoch in der Bilanz durch eine Nebenrechnung zum Ausdruck gebracht werden, z. B.

1. Form

Aktiva... 75	Schulden............... 22
	Einlage 50
	Reingewinn 13
	63
	Entnahmen 10
	Gegenwärtiges Kapital . 53
	75

2. Form

	Schulden.............. 22
	Reinvermögen 53
	75
	Einlage 50
	Endvermögen 53
	Kapitalzuwachs 3
	+ Entnahmen 10
	Reingewinn 13

Die Anrechnung von Zinsen auf die Kapitaleinlage des Unternehmers hat die Bedeutung einer Rechnungsoperation, die den Reingewinn der Unternehmung spaltet in Kapitaleinkommen und Unternehmerlohn für Arbeit und Risiko. Z. B.

Einlage	50
+ 5 % Zinsen	2,5
	52,5
÷ Entnahmen	10
	42,5
Restgewinn	10,5
Reinvermögen	53

[1]) L'inventaire extra-comptable nach *Léautey*, pag. 109.

Dieselbe Bilanz als Erfolgsermittelungsbilanz aufgestellt:

Aktiva	75	Schulden	22
Entnahmen	10	Einlage	50
	85	5 % Zinsen 2,5 } Rein-	
		Restgewinn 10,5 } gewinn	13
			85

3. Abschnitt.

Die Bewertung der Bilanzposten.

I. Im Allgemeinen.

Den wesentlichsten Inhalt einer B. bilden die Werte, mit denen Aktiva und Schulden eingesetzt werden. Die richtige Bewertung der Bilanzposten ist die fundamentale Forderung, die an eine brauchbare B. gestellt werden muß. Von ihr sind abhängig die Höhe des Reingewinns, die Tantièmen, das steuerbare Einkommen, die Bewertung der Aktien und Anteile der betreffenden Gesellschaft, die Frage der Kreditgewährung an die Unternehmung und vieles andere.

Die Werte dürfen nicht willkürliche, künstliche oder fingierte sein. Ob der frühere, z. B. der ursprüngliche (Anschaffungswert), der gegenwärtige (z. B. Veräußerungswert) oder ein zukünftiger Wert (z. B. Zeitwert eines Wechsels oder einer Buchforderung) eingesetzt werden soll, ist im einzelnen Fall zu untersuchen. Das HGB. gibt an drei Stellen maßgebende Vorschriften über die Höhe des Wertansatzes[1]):

§ 40: Bei der Aufstellung des Inventars und der B. sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

[1]) Hinsichtlich der Technik der Wertermittelung sind zu unterscheiden: *Einzel*bewertung der Objekte oder *summarische* Wertermittlung der *Gruppen*; Inventarisierung und Schätzung oder Abschreibungsbewertung; Schätzung des Wertes oder Berechnung nach bestimmten Formeln oder beides.

§ 261 (Aktienrecht): Für die Aufstellung der B. kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die B. aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;

3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Nach § 299 (bei Liquidationsbilanzen) bleiben die Vorschriften der §§ 261, 262 außer Anwendung[1]).

Der § 40 gilt für alle Kaufleute, auch für Kapitalgesellschaften, sofern § 261 diese Bestimmungen für Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften nicht ändert. Seine Bestimmungen sollen dem Kaufmann ein schätzbarer Wegweiser in bezug auf die Bewertung sein. Sie sind öffentlichrechtlicher Natur, dem Kaufmann und den Gesellschaften, die diesen Bestimmungen unterworfen sind, im Interesse der Gläubiger auferlegt. Die B. des Kaufmanns soll einen Überblick über die Vermögensverhältnisse gewähren, ihm zeigen, daß ein zur Deckung der Schulden ausreichender Fonds an aktivem Vermögen vorhanden ist. Deshalb verlangt der Gesetzgeber im Sinne des § 40 eine Vermögensbilanz, keinen Nachweis des Erfolges in der B. Ein unmittelbarer Zwang zur Erfüllung der Bewertungsvorschriften liegt nicht vor. Im Falle des Konkurses wird die Nichtbefolgung mit Strafe bedroht, wenn die Interessen der Gläubiger verletzt sind.

Die Bewertung nach § 40 ist eine zwingende Vorschrift. Die Kaufleute müssen die Vermögensgegenstände zum Tageswert ansetzen, d. h. sie müssen beispielsweise Veräußerungsgegenstände mit dem Verkaufswert des Bilanztages bewerten.

[1]) Für die Frage, ob die Hälfte des Grundkapitals verloren (§ 240 Abs. 1) oder eine Überschuldung vorhanden ist (§ 240 Abs. 2), kommt es auf den wirklichen Wert der betr. Vermögensgegenstände zur Zeit der Bilanzaufstellung an (Denkschrift, 1897, S. 151, 152), vgl. Zwischenbilanzen.

Andere Juristen meinen, daß dieser Bewertungsvorschrift nur die Bedeutung einer Maximalvorschrift zukomme: höchstens zum Tageswert dürfen die Vermögensteile angesetzt werden, um sich und die Gläubiger über die wahre Vermögenslage nicht zu täuschen. Eine Minderbewertung sei statthaft, soweit nicht Privatrechte Dritter in Frage komme (z. B. Gewinnanteile). Diese Streitfrage und die Theorie der Bewertung sind in der Literatur so ausführlich behandelt worden, daß sich ein Eingehen auf die verschiedenen Ansichten erübrigt. Einkaufswert, gemeiner Wert, allgemeiner Verkehrswert, Markt- oder Börsenpreis, objektiver Tauschwert, Realisierungswert, individueller Gebrauchs- und Verkehrswert, Geschäftswert, Buchwert, Selbstkosten, diese Schlagworte geben die wichtigsten Etappen der Bewertungslehre. Hier sollen nur einige wichtigere Gesichtspunkte erörtert werden [1]).

Ob der Bilanzwert mit dem *Buchwert*, d. h. in den kaufmännischen Büchern verzeichneten Wert identisch ist oder ob er geschätzt, *taxiert*, werden muß, ist nicht einheitlich zu beantworten, ebensowenig die Frage, ob der Wert der Aufwendungen für denErwerb eines Gutes (Erwerbs- und *Anschaffungspreis*), ob der wirkliche selbstbezahlte oder der augenblickliche Anschaffungspreis, ob der *Veräußerungs-* oder der *Herstellungspreis* (Produktionswert), ob ein *Ertrags*wert, z. B. bei Gebäuden, maßgebend sein soll. Die Buchführung selbst bewertet nicht. Sie schafft keine Werte, weil sie solche, insbesondere Selbstkosten- oder Anschaffungswerte, als gegebene Tatsachen übernimmt und zahlenmäßig zum Ausdruck bringt. Der Wert der Vermögensgegenstände und Schulden wächst nicht aus der Buchführung selbsttätig heraus, sondern wird vom Bücherführenden hineingetragen. Die Bücher und Konten geben Aufschluß über den Aufwand und den Erlös, über Ausgaben und Einnahmen. Der Bilanz- oder Inventurwert wird in vielen Fällen mit diesem Aufwande, d. h. mit dem Erwerbspreis oder den Selbstkosten identisch sein. In vielen anderen Fällen ist er höher oder niedriger.

---

[1]) Vgl. *Simon*, Bilanzen, S. 289—445; *Rehm*, Bilanzen, S. 693—789; *Passow*, Bilanzen, S. 83—197, 243—268; *Fischer*, Bilanzwerte, I. Teil, S. 13—142; derselbe, Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig 1909.

Wenn also *Fischer* (I. S. 25) unter Hinweis auf den Unterschied zwischen Unkosten und Aktiva meint, „daß bei der in der Buchführung üblichen Bewertung einer Ware nach dem Selbstkostenpreis“ nicht allein der Kaufpreis selbst, sondern auch die Ausgaben für Fracht und Zoll angesehen werden, so verkennt er den Zweck dieser Verrechnungsweise. Nicht um den zukünftigen Bilanzwert der vorhandenen Waren auf Grund der Bücher feststellen zu können, sondern um den Verkaufserfolg richtig darzustellen, wird so gebucht, wie er angibt. Der Bruttogewinn wäre zu groß, wenn Bezugskosten als Unkosten und nicht als Bestandteil des Aufwandes verrechnet werden würden. Die Selbstkosten der Ware werden auf die Verkaufseinheit nebenbei berechnet, enthalten überdies außer dem von Fischer angeführten Kostenteil auch einen auf dem Warenkonto selbst nicht verrechneten Anteil an allgemeinen Handlungsunkosten, die nicht dem Warenkonto belastet werden [1]).

Für jeden Vermögensteil ist für die Aufnahme in die Geschäftsbücher zunächst der Aufwand für den Erwerb, der Anschaffungs- oder Herstellungspreis maßgebend, ohne Rücksicht auf den wirklichen Wert. Erst nachdem der Gegenstand in das Eigentum des Unternehmers übergegangen ist, ist für die weitere Bilanzaufstellung die Unterscheidung zwischen Anlage- und Betriebsvermögen, zwischen Erfolgsermittlungs- und Vermögensbilanz bedeutungsvoll. Gegenstände des Betriebsvermögens können einen Markt- oder Börsenpreis haben oder nur einen Veräußerungswert. Der Gesetzgeber verlangt Bewertung zum Veräußerungswert, zum Tageswert. Auch die Einkommensteuergesetzgebung verlangt nach *Maatz* [2]) Bewertung zum derzeitigen Verkaufswert, weil nach seiner Meinung der buchmäßige, der Konjunkturgewinn, zu den außerordentlichen Einnahmen gehört, d. h. zum steuerpflichtigen Einkommen aus Handel und Gewerbe, und weil der buchmäßige Gewinn unter dem Gesichtspunkte zu behandeln ist, „daß er jeden Augenblick (!) realisiert werden kann“. Kaufleute setzen gewöhnlich den Anschaffungswert unter Berücksichtigung etwaiger Entwertung ein, weil sie mit Recht

---

[1]) Vgl. Band I S. 205.

[2]) Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, 4. Aufl., Berlin 1907, S. 75, 101.

glauben, daß nichtrealisierte Gewinne auch nicht steuerpflichtig sein können. Auch die Ausführungsanweisung des preußischen Finanzministers (25. VI. 1906) gibt ihnen recht: „Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur... ist die Vorschrift im § 40 HGB., der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend..."

Nach § 261 Ziff. 1 konkurrieren bei Wertpapieren und Waren mit einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanztage diese Werte mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis; der niedrigere Wert ist einzusetzen. Für andere Vermögensgegenstände ohne Börsen- oder Marktpreis (§ 261 Ziff. 2) bildet der Anschaffungs- oder Herstellungspreis die Höchstgrenze. Dazu führt eine Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Strafsenat, 4. Dez. 1903) aus:

„§ 261 Ziffer 2 bezieht sich auf alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht blos auf Gegenstände, die zur Veräußerung bestimmt sind, aber keinen Börsen- oder Marktpreis haben. Auch für die Grundstücke und sonstigen stabilen Werte gilt also der Satz, daß sie in keinem Falle über den Betrag des Anschaffungs- oder Herstellungspreises hinaus bewertet werden dürfen. Reparaturen können eine Erhöhung dieses Preises rechtfertigen, sofern es sich bei ihnen um bauliche Einrichtungen handelt, durch welche eine wesentliche Umgestaltung und damit zugleich eine Werterhöhung bewirkt wird; die in Ziffer 3 verlangte Abschreibung ist nur dann notwendig, wenn die Gebäude ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt waren. Wird der wirkliche Wert eingesetzt, so ist eine Abschreibung nicht notwendig." (Jur. Wochenschrift von 1904 Nr. 29—31, S. 246.)

Der Augenblickswert des Anlagevermögens könnte nur durch alljährliche Schätzung ermittelt werden, der Gebrauchs- oder Nutzungswert für das Unternehmen [1]) läßt sich überhaupt nicht oder nur durch komplizierte Berechnungen ermitteln. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber Bewertung zum Anschaffungspreis und Schätzung des Verlusts durch Abnutzung usw. (s. Abschreibungskonten). Nichtrealisierte Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden, unserer Meinung nach auch nicht

[1]) Fischer I, S. 48 ff.

von Unternehmern, deren Bilanzbewertung nicht durch § 261 beschränkt ist. Die preußische Steuerbehörde versteuert selbst realisierte Veräußerungsgewinne aus nicht zu Spekulationszwecken unternommenen Verkäufen von Grundstücken nicht, zählt sie zu den außerordentlichen Einnahmen.

Die Buchführung hat es entweder mit Verkehrswerten oder mit Schätzungswerten zu tun. Verkehrswerte, z. B. Ertragswert, Anschaffungs- und Verkaufspreis, Wert der Forderungen, ergeben sich aus dem Verkehr mit Dritten, sind die Folge äußerer Wirtschaftsvorgänge, die das Subjektive im Werturteil ausschalten. Bei den Schätzungswerten tritt das Subjektive in der Beurteilung hervor; sie dienen der Bewertung innerer Wirtschaftsvorgänge, beispielsweise bei Bemessungen der Abschreibungen, der internen Wertverschiebungen als Folge der Güterproduktion. Jedes gegen Entgelt erworbene Vermögensobjekt wird zunächst mit einem Verkehrswert in die Wirtschaftsführung übernommen.

Eine absichtlich zu hohe Bewertung von aktivem Vermögen vermehrt, eine solche der Schulden vermindert den rechnungsmäßigen Wert des gegenwärtigen Vermögens, bei Gewinnverteilungsgesellschaften jenen Teil des gegenwärtigen Reinvermögens, dessen Ermittlung Zweck der Bilanzaufstellung ist, den verteilungsfähigen Reingewinn. Die zu hohe Bewertung eines Veräußerungsgegenstandes im besonderen antizipiert den zukünftigen Veräußerungsgewinn und darüber hinaus einen Betrag, wenn der Bilanzwert über diesen Veräußerungswert hinausgeht. Die Minderbewertung eines Veräußerungsobjekts verringert den Reingewinn des laufenden Jahres, erhöht den Erfolg eines zukünftigen Rechnungs-, d. h. des Veräußerungsjahres. Daraus folgt, daß der wirkliche Erlös die frühere unrichtige Bewertung in einem dem beabsichtigten Erfolge entgegengesetzten Sinne beeinflussen kann. Jede Mehrbelastung der Aktivseite einer B. vermehrt das Reinvermögen bzw. den Reingewinn, vermindert den Bilanzverlust. Eine Minderbewertung vermindert den Reingewinn. Die Werterhöhung der Schulden vermindert das eigene Kapital bzw. den Reingewinn.

Bewertet werden in der B. Vermögensbestandteile und Schulden; das Reinvermögen wird nicht bewertet, sondern *be-*

rechnet. Der Wertunterschied zwischen Vermögen und Schulden ist das Reinvermögen oder eigene Kapital, dessen Saldocharakter wiederholt betont wurde. (Bd. I. S. 16. 107.) Diese Wertdifferenz ändert sich während eines Betriebsjahres ununterbrochen. Ihre Feststellung wird von Zeit zu Zeit versucht werden müssen. Das Inventarium hat den Hauptzweck, die Werte der Vermögensteile festzustellen. Die Inventur- bzw. Bilanzwerte sind häufig nur Wahrscheinlichkeits-, Hoffnungs- und Näherungswerte. Selbst bei genauester Schätzung und Bewertung sind sie nur annähernd mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit richtig, weil stets Vermögenswerte vorhanden sind, deren wirklicher Wert erst durch Veräußerung bestimmt werden kann. Je weniger Vermögensgegenstände mit schwankenden Werten vorhanden sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, ein richtiges Bilanzergebnis zu erhalten. Die Gebrauchsgegenstände werden mit ihrem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Wertminderungen eingesetzt. Damit aber kommt ihre Bedeutung für den Betrieb, ihr „Geschäftswert", ihr „Wirtschaftswert" zahlenmäßig nicht zum Ausdruck. Kurz, die Jahresschlußbilanzen operieren teilweise mit Näherungswerten und sie können es, weil sie im Interesse des Gläubigers festzustellen haben, ob ein entsprechender Deckungsfonds vorhanden ist, andrerseits im Interesse des Unternehmers den Erfolg der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nachweisen sollen. Absolut richtig bewertet werden können in der Regel nur die Schulden. Die Aktiva und das Kapital in seinen Einzelteilen entsprechen ungefähr ihrem in der B. angegebenen Wert.

Ereignisse des folgenden Jahres haben auf die Bewertung in der Bilanz des abgelaufenen Jahres keinen Einfluß [1]). Die B. soll ein Bild der Vermögenslage am Schlusse des Geschäftsjahres gewähren. Stellt sich durch Ereignisse des folgenden Jahres bis zur Fertigstellung oder der Vorlage der B. heraus, daß Wertansätze in der B. unrichtig waren, wie z. B. Kursrückgänge der Wertpapiere, Verlust einer Forderung seit dem Bilanztage, dann *kann* z. B. die Generalversammlung die Bewertung richtig stellen, die Dividenden entsprechend verringern oder einen entsprechenden

[1]) *Simon*, Bilanzen, S. 318; *Rehm*, desgl. S. 58.

Betrag des Reingewinns zur Deckung des in der nächsten B. zu verrechnenden Verlustes zurückstellen.

Nach dem deutschen Aktienrecht hat die Feststellung der Bilanz durch die Generalversammlung zu erfolgen. Es kann vorkommen, daß die in der Generalversammlung entscheidende Majorität die Bilanzwerte falsch schätzt, indem sie sie zu hoch oder zu niedrig bewertet. Nun enthält der § 261 HGB. gewisse Vorschriften zwingender Natur über die Aufstellung von Bilanzen und es ist möglich, daß die von der Generalversammlung geschaffene Schätzung der Bilanzwerte die Normen des § 261 materiell verletzt. Unterliegt eine materielle falsche Bilanzwertung der Anfechtung, und macht es hierbei einen Unterschied, ob die Werte zu hoch oder ob sie zu niedrig geschätzt sind? Hierüber hat das Reichsgericht Grundsätze (Urteil II 717/08 vom 15. Okt. 1909) formuliert, die besagen (Frankft. Ztg. 25. 2. 1909):

„Allerdings enthalte § 261 Nr. 3 HGB. zwingendes Recht. Aber über die Höhe der Abschreibung entscheide doch in jedem Fall die Generalversammlung, indem sie gemäß § 260 HGB. eine Abschätzung nach dem Ermessen der Mehrheit vornehme. Ein Vergreifen bei dieser Schätzung sei somit keine Verletzung der Zwangsvorschrift des § 261 Nr. 3 HGB., sondern eine in Anerkennung dieser Grundsätze vorgenommene, nur tatsächlich zu hohe Bewertung der Anlagen. Genehmige die Generalversammlung eine Bilanz mit zu geringen Abschreibungen, so verfahre sie wirtschaftlich unrichtig, sie verletze aber kein Gesetz, wenn sie das Verhältnis der Abnutzung zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis unrichtig beurteile. Der Aktionär könne also nicht damit gehört werden, daß die Bewertung materiell unrichtig sei; das würde das Schätzungsrecht der Mehrheit aufheben. Was das Reichsgericht früher bei zu hohen Abschreibungen angenommen habe (daß die Anfechtung nur zulässig sei, wenn Arglist nachzuweisen oder die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche erscheine), müsse auch bei zu niedrigen Abschreibungen Geltung haben."

Der Gesetzgeber verlangt nach § 40 Einstellung von Tageswerten für Veräußerungsgegenstände, d. h. nicht des wirklichen zukünftigen Veräußerungswertes, der durch Verkauf erst bestimmt wird, sondern des am Bilanztage geltenden Veräuße-

rungswertes. Man exemplifiziert gewöhnlich nur auf Waren und Wertpapiere und denkt dabei an zur Veräußerung bestimmte [1]).

Die Sondervorschriften des § 261 wollen die Aufnahme nichtrealisierten Gewinns in die Bilanzen verhindern, aber noch nichtrealisierte voraussichtliche Verluste berücksichtigen. Sie finden keine Anwendung auf Liquidationsbilanzen und auf Zwischen- oder Jahresbilanzen im Sinne des § 240 HGB. Der Entwurf 1896 enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß für die Feststellung, ob der Verlust die Hälfte des Grundkapitals erreicht oder ob eine Überschuldung vorliegt, die für die Aufnahme der Jahresbilanz geltenden Vorschriften nicht maßgebend sein sollen [2]).

Nach § 40 wünscht der Gesetzgeber im Interesse der Gläubiger eine Vermögensbilanz, die die Lage des Vermögens und der Schulden wahr und vollständig darstellt. Die Erfolgsermittlung ist Privatsache. Für Gewinnverteilungsgesellschaften ist die Gewinnermittlung, d. h. die Berechnung des verteilungsfähigen Höchstbetrages der primäre Zweck der B. Wer eine wahre Vermögensbilanz aufstellt, hat den Jahresreingewinn falsch berechnet, wenn dieser auch nichtrealisierten rein buchmäßigen Bewertungsgewinn enthält. Der Jahresverlust wird durch solche Gewinne rechnungsmäßig kleiner. Soll der Jahreserfolg nach kaufmännischer Anschauung richtig berechnet sein, nur wirklich verdiente Gewinne enthalten, dann muß die B. als Vermögensbilanz falsch sein, da ein Veräußerungsgegenstand höchstens mit dem Anschaffungswert eingesetzt und der Wertzuwachs des Anlagevermögens nicht berücksichtigt werden kann. Dieses Dilemma zwischen Vermögens- und Erfolgsermittlungsbilanz ließe sich beseitigen, wenn man die Vermögensteile nach § 40 bewertet, auf der Passivseite hingegen einen Berichtigungsposten in Höhe des nichtrealisierten Gewinnes auf Veräußerungsgegenstände und Anlagevermögen einstellt [3]). Bedenklich wäre die Verallgemeinerung einer solchen

[1]) Berggewerkschaften können ihre Bilanzaufstellung nach § 40 wie andere kaufmännische Unternehmungen feststellen, auch wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

[2]) *Passow*, Bilanzen, S. 259.

[3]) Vgl. „Ertragsbilanzen". Amerikanische Eisenbahngesellschaften schreiben auf der Passivseite: Noch nicht realisiertes Einkommen aus Werten

Bilanzierungsmethode immerhin, selbst wenn die Wertkorrekturen deutlich als solche in der B. bezeichnet würden, bedenklich wegen der Gefahr fiktiver Reserven und der Verschleierung bereits erlittener Verluste.

§ 261, Ziff. 4 HGB.: Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die B. eingesetzt werden. Die laufenden Ausgaben für Verwaltung müssen als Jahresverlust abgebucht werden. Die einmaligen Ausgaben für Errichtung, Gründung und Einrichtung dürfen nicht auf mehrere Jahre verteilt werden, nicht als transitorisches Aktivum erscheinen, wie es ausländische Gesetzgebungen erlauben. Die erheblichen Gründungskosten werden regelmäßig von den Gründern übernommen. (Vgl. Passow, Bilanzen, S. 253.)

Der Reichsbank, die dem Aktienrecht nicht unterstellt ist, ist es gestattet, die Herstellungskosten der Banknoten, nicht auch andere Kosten der Organisation und Verwaltung, auf mehrere Jahre zu verteilen. Nach preußischem Sonderrecht darf die Aufsichtsbehörde den Gegenseitigkeitsvereinen unter gewissen Einschränkungen erlauben, die Kosten der Errichtung, z. B. der Vorverhandlungen, der Finanzierung, Drucksachen, Gerichtskosten und die im ersten Geschäftsjahre entstehenden Kosten der Einrichtung als Aktivum in die B. einzusetzen und allmählich abzuschreiben (transitorische Behandlung einer Verlustausgabe). Bauzinsen [1]) (§ 215, Ziff. 2) werden dem Anlagekonto zugeschrieben und nicht dem Gewinn- und Verlustkonto belastet. Auch die Pfandbriefanfertigungs- und Unterbringungskosten müssen Hypothekenbanken mit ihrem vollen Betrage dem Jahr zur Last gebucht werden, in dem sie entstanden sind (§ 25 des Hypothekenbankgesetzes).

im Besitz der Gesellschaft. Dementsprechend könnte man rein buchmäßige Bewertungsverluste als Wertergänzungsposten unter den Aktiven aufführen, z. B. in Höhe des Unterschiedes zwischen Anschaffungswert und Börsenkurs der Wertpapiere als „Kursverlust auf Effektenbestände", ein nach deutschem Aktienrecht unzulässiges Verfahren.

[1]) Fischer, I. S. 7 ff. Zeitschr, f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, 3. Jahrg., S. 163 ff., 213 ff. (Ein Beitrag zur Lehre von den Bauzinsen).

II. Im Besonderen.

A. Anlagevermögen:[1]) Zum Anschaffungspreis gehören neben dem Kaufpreis die Erwerbskosten wie Gebühren, Provisionen, Gerichtskosten. Die bei einem Neubau von Häusern aufgewendeten Hypothekenzinsen und Zinsen des eigenen Kapitals, soweit sie auf die Zeit der Herstellungsarbeit entfallen, dürfen auf den Herstellungspreis geschlagen werden. Zinsen auf den Wert unbebauter Grundstücke werden innerhalb der Werttaxe häufig von Baugenossenschaften zugeschlagen [2]). Der Zinsenaufschlag auf den Selbstkostenwert bedeutet Antizipation des Verkaufsgewinns.

Strittig ist der Fall, wenn ein Hypothekengläubiger Anlagevermögen im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt; ist der niedrigere Steigerungswert oder der Betrag der Hypothek als Anschaffungspreis anzusehen? Z. B. ein Grundstück mit 60000 M. hypothekarischer Belastung wird für 45 000 versteigert. Nimmt man, wie wir meinen, richtig 45 000 als Anschaffungspreis des Grundstückes, so entsteht ein Ausfall an der hypothekarisch gesicherten Forderung. (Buchung: 2 Konten an Hypotheken, Immobilien 45 000, Gew. u. Verlust 15 000.) Nach Auffassung anderer gehört der Ausfall zu den Opfern, welche die Gesellschaft bringen mußte, um das Grundstück zu erwerben. Sie nehmen als Erwerbspreis den Betrag der Hypothekenforderung an und vermeiden dadurch, daß bilanzmäßig die Beleihung eines schlechten Grundstückes und der damit verbundene Verlust nachgewiesen wird. Erwirbt ein Nicht-Hypothekengläubiger das Grundstück, ist der Erwerbspreis zweifellos 45 000 M. nebst Kosten. Die Meinungen sind also nur geteilt hinsichtlich des Ausfalles bei der Zwangsversteigerung, ob dieser als Verlust oder als Erwerbsaufwand zu verrechnen ist.

B. Betriebsvermögen: Handelswaren mit einem Marktpreis sind mit dem Markt- oder Börsenpreis oder mit dem wirklichen Anschaffungspreis zu bewerten. Waren ohne Marktpreis sind höchstens mit dem Veräußerungswert oder mit dem Anschaffungswert einzusetzen. Anschaffungs- oder Erwerbspreis, Selbstkosten und Kalkulations- bzw. Verkaufspreis sind nicht identisch [1]). Zum Anschaffungspreis rechnen alle Aufwendungen, die mit dem Erwerb der Ware unmittelbar in Verbindung stehen, insbesondere Bezugskosten wie Fracht, Zoll, Rollgeld, Versicherung, Einkaufsprovision, Bankspesen u. dgl. Zum Selbstkostenpreis zählen alle allgemeinen und besonderen Verkaufskosten, die Handlungsunkosten, Umsatzprämien, Rabatt an den Wiederverkäufer. Diese Kosten können keinen Maßstab für die Bewertung in der B. geben. Der Kalkulations- oder Verkaufspreis enthält überdies einen Gewinnaufschlag auf den Selbstkostenpreis. Wertminderungen durch Lagerung, Schwund, Veränderungen in der Konjunktur, Veralterung u. ä. sind zu berücksichtigen.

Bei verkauften, noch nicht abgelieferten Waren tritt an die Stelle der Ware das Forderungsrecht. Entscheidend ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers, auch wenn die Besitzübertragung noch nicht stattgefunden hat. Auf Abruf verkaufte Lieferungswaren und auf Bestellung hergestellte Waren sind wie unverkaufte Waren zu bewerten, der Verkaufsgewinn ist noch nicht realisiert. Kommissionswaren sind nicht Eigentum des Beauftragten; unverkauft bei einem Kommissionär lagernde Waren, Waren auf fremdem Lager und Waren der Verkaufsstelle sind wie Lagerbestände auf eigenem Lager zu bewerten. Der Erlös der bisher verkauften Kommissionswaren stellt eine persönliche Forderung des Auftraggebers dar.

Rohstoffe und anderes Fabrikationsmaterial, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, wird man zum wirklichen vergangenen Anschaffungspreis bewerten, nicht mit dem derzeitigen höheren Anschaffungspreis einsetzen können. Der Wertunterschied kann zu einem Gewinn führen, wenn der Veräußerungspreis der aus den billiger angeschafften Rohstoffen erzeugten Fabrikate entsprechend der Preissteigerung des Rohmaterials erhöht werden kann, ein Gewinn, der folgerichtig nur im Jahre seiner Liqui-

[1]) Vgl. Bd. I, S. 177 ff. und „Abschreibungskonten“.

[2]) Vgl. Mitteilungen über den 50. Genossenschaftstag. Berlin 1910. Seite 349. Auch Störungen im deutschen Wirtschaftsleben (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) Bd. 7, S. 256, 277, 335; Bd. 6. S. 337 (Bilanzierungsmethoden der Immobiliengesellschaften).

[1]) Vgl. *Leitner,* Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 3. Aufl. Frankfurt 1908, S. 7 ff.; über Selbstkosten hergestellter Waren ebenda S. 207 ff.

dierung verrechnet werden soll. Die Bewertung des Rohstofflagers zum höheren Tageswert würde einen Teil dieses Gewinnes vorwegnehmen. Bei Bestellungen wird der Selbstkostenpreis und der Lieferungspreis auf Grund der derzeitigen Rohstoffpreise bestimmt. Würde man die Rohstoffe, die der Produzent im Verhältnis der vorhandenen Aufträge für die zukünftige Fabrikation angeschafft hat, zum derzeitigen höheren Anschaffungspreis bewerten, wäre der buchmäßige Gewinn durch die Möglichkeit seiner Realisierung gerechtfertigt.

Fällig werdende und verfallene, verzinsliche und unverzinsliche Kaufpreis- und Darlehnsforderungen [1]) sind nach § 40 Abs. 2 zu bewerten. Nur klagbare Forderungen bilden ein Bilanzaktivum. Im Warenhandel werden unverzinsliche Forderungen gewöhnlich nicht diskontiert, obgleich es offensichtlich unrichtig ist. Der infolge Zahlungsunsicherheit des Schuldners zweifelhaft gewordene Eingang einer Buch- oder Wechselforderung wird durch Abschreibung des wahrscheinlichen Verlustes bilanzmäßig zum Ausdruck gebracht (unmittelbar oder mittelbar mit Delkredere-Konto). Neben der individuellen Abschreibung der einzelnen Forderungen wird häufig eine Kollektivabschreibung auf die Gesamtforderungen in Ansatz gebracht [2]). Buchschulden und Buchforderungen in ausländischer Währung werden zu einem festen ein für allemal bestimmten Buchkurs umgerechnet,

[1]) Über den Begriff der Debitoren und Kreditoren im Sinne der Buchführung und des Rechts vgl. *Fischer,* II. S. 143 ff.

[2]) Ein Unternehmen schreibt von der Debitorensumme 5 % ab, nachdem die tatsächlichen Ausfälle des Jahres über Warenkonto abgebucht sind. Die Abschreibungsreserve wird im nächsten Bilanzjahr wieder aufgelöst und neu errichtet.

Verlust		Gewinn- und Verlust-Konto	*Gewinn*
1910 Abschreibungen 5 % von 48 000	2400		
1911 Abschreibungen 5 % von 53 600	2680	Vortrag der Abschreibungen aus 1910	2400
1912 Abschreibungen 5 % von 64 000	3200	Vortrag aus 1911	2680

usw.

ohne Rücksicht auf den Tageskurs, oder die Wertdifferenz zwischen Buch- und Tageskurs wird berücksichtigt, oder sie werden zum Tageskurs für den Bilanztag umgerechnet. Verzinsliche und einbringliche Forderungen werden mit dem Nennwert ihres Kapitalbetrages nebst der Zinsforderung bis zum Bilanztage eingestellt. Der Bilanzwert gedeckter, durch Pfand gesicherter Forderungen bestimmt sich vielfach ausschließlich nach dem Werte der Sicherheiten.

Auch *Wechselforderungen*, die von Kunden zahlungshalber gegeben werden, Kundenwechsel, werden mit dem Nennwert eingestellt, Bankwechsel unter Abzug des Zwischenzinses. Im Bankgeschäft werden Wechsel stets diskontiert, wodurch der Zinsgewinn auf vorhandene Diskontwechsel zwischen zwei Bilanzjahren pro rata temporis geteilt wird; z. B. ein Wechsel, fällig am 28. Febr., gekauft am 30. November, wird am 31. Dez. mit 58 Tagen diskontiert, d. h. der Wechseldiskontgewinn für 58 Tage wird dem folgenden Bilanzjahre gutgeschrieben [1]). Der Diskontwert am Kauftage ist der Anschaffungswert des Wechsels. Gewöhnlich diskontiert man zum Reichsbank- oder Privatdiskontsatz des Abschlußtages.

Aktive *Pfandeffekten* vom Unternehmer zwecks Sicherstellung einer fällig werdenden Schuld verpfändet, werden wie eigene Wertpapiere bewertet [2]). Passive Pfandeffekten, vom Unternehmer als Sicherheit empfangen, unterliegen keiner bilanzmäßigen Bewertung, wie überhaupt Pfandvermögen selbst nicht bewertet werden kann; doch hat die Bewertung der durch Pfand gesicherten Forderung darauf Rücksicht zu nehmen.

Die Reichsbank darf Kurs habende Wertpapiere höchstens zum Kurswert ansetzen, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben. Die Privatnotenbanken unterstehen dem Aktienrecht (§ 261 HGB).

Schenkungen in Bargeld, beispielsweise an eine notleidende Gesellschaft zwecks Tilgung einer Unterbilanz oder Deckung eines Verlustes aus Unterschlagungen, sind bei Aktiengesellschaften nicht verteilungsfähiger Gewinn, sind nicht der Zwangs-

[1]) Vgl. Bd. I. S. 164/165.

[2]) Bd. I. S. 84/85.

reserve zuzuführen, aber in die B. einzustellen. Die Deckung des Verlusts ist im Geschäftsbericht oder in der Gewinnrechnung ersichtlich zu machen. Geschenkte Gegenstände, z. B. Grundstücke an Eisenbahnen, sind ihrem Schätzungswert nach unter den Aktiven anzuführen, mit dem gleichen Betrag unter den Passiven, um eine Verteilung zu verhindern [1]). Zuschüsse des Staates oder der Gemeinden zum Eisenbahnbau vermindern die Herstellungskosten, wenn sie à fonds perdu gegeben werden, oder bilden eine Schuld, falls sie rückzahlbar sind. Vielfach werden die erstgenannten Zuschüsse auf beiden Seiten der B. aufgeführt.

Immaterielle Güter und Rechte, wie Patente, Urheber-, Firmen-, Verlagsrechte, Erfindungen, Fabrikationsgeheimnisse, Recht auf Warenzeichen, Konzessionen, Berggerechtsame, kurz, ideelle Aktiva, können nur dann ein Bilanzaktivum bilden, wenn für die Erwerbung besondere Aufwendungen gemacht wurden [2]). „Arbeitseinlagen" (im Gegensatz zu Kapitaleinlagen der Gesellschafter nach § 706 BGB) sind nicht buchungs- oder bilanzfähig. Da selbst angemeldete Patente höchstens mit den Versuchs- und Patenterwerbungskosten bewertet werden dürfen, werden häufig Tochtergesellschaften behufs Übernahme des Patentes gegründet, deren Anteile ausschließlich im Besitz des Erfinders bleiben und in dessen B. unter Effektenbeständen bzw. Beteiligungen angeführt werden.

Nachschußverpflichtungen auf nicht vollbezahlte Aktien, Beteiligungen und andere Vermögenseinlagen geben einige englische B. vor der Geldspalte an (z. B.: Schwebende Verbindlichkeiten für nicht eingeforderte Einzahlungen auf Aktien und Investierungen £ 975). Nach deutschem Handelsbrauch werden Nachschüsse erst bei ihrer Fälligkeit verbucht und erhöhen erst dann den Bilanzwert der Beteiligungen. Bilanzwert der Kapitalbeteiligungen (Kommanditkapital) ist der Erwerbspreis, d. s. die bisherigen Einzahlungen unter Berücksichtigung eines etwaigen Minderwerts durch Verlust.

[1]) *Passow*, Bilanzen, S. 250. „Ausgleichsfonds für unentgeltlich erworbenen Grundbesitz".

[2]) Über den „Geschäftswert" einer Unternehmung vgl. die Monographie von *Dicksee*, Goodwill. 3rd edition. London, 1906 (Gee & Co.).

Versicherungspolicen über *Sach-* oder Vermögensversicherungen, z. B. Feuer-, Kautions-, Kreditversicherung und einige Arten der Personalversicherungen (Haftpflicht, Unfall), bilden Kapitalersatzreserven, dazu bestimmt, einen Vermögensschaden zu ersetzen. Die vertragsmäßigen Aufwendungen für den Erwerb solcher Ersatzreserven sind Betriebsunkosten des Jahres der Aufwendungen oder, falls Vorauszahlungen erfolgen, Kosten der Versicherungsjahre, die den einzelnen Jahren anteilsmäßig belastet werden. Keinesfalls ist der Wert solcher Versicherungspolicen bilanzfähig. Anders die *Lebens*versicherungspolice, deren Vermögenswert durch ihren Rückkaufswert der Police bestimmt wird. Doch ist es nicht üblich, ihren Wert als besonderes Bilanzaktivum einzustellen. Die Beleihung oder der Verkauf einer solchen Police wird bilanzmäßige Wirkungen äußern, da in dem einen Fall ein Pfanddarlehn, im andern ein Vermögenszuwachs zu verrechnen ist. Eine durch Policenverpfändung gesicherte Forderung ist mit ihrem vollen Nennwert einzusetzen.

Das *Vermögen der Ehefrau* des Kaufmannes ist als ein Bilanzpassivum aufzunehmen, wenn vom Sondergut oder vom eingebrachten Gut der Ehefrau in das Geschäft eingelegt worden ist. Es ist ein Rückerstattungsanspruch. Der Anteil der Ehefrau am Gesamtgut (bei Gütergemeinschaft, Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft) bildet bis zur Auseinandersetzung keine rechtliche Forderung, weshalb dieser Auseinandersetzungsanspruch der Ehefrau nicht in die B. aufgenommen werden kann. Betreibt die Ehefrau ein Handelsgeschäft, so ist ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut bilanzpflichtig, nicht aber das Gesamtgut.

Die Bilanz des *Einzelkaufmanns* gibt selten eine vollständige Übersicht über das Gesamtvermögen. Die Beteiligung als stiller Gesellschafter, als Kommanditist an einer anderen Unternehmung ist kein Handelsgeschäft im Sinne des HGB., die Einstellung des Beteiligungsbetrages in die kaufmännische Bilanz ist gesetzlich nicht erforderlich, aber zweckmäßig. Betreibt der Kaufmann mehrere selbständige Unternehmungen, so muß er für jedes Geschäft eine Bilanz, jedoch keine Gesamtbilanz aufstellen. Hinsichtlich des *Privatvermögens* hat das Reichsgericht (II. Strafsenat, 10. Januar 1908) entschieden, daß der Kaufmann verpflichtet ist, sein ganzes Vermögen in die Bilanz einzubeziehen,

daß er aber in seinen Handelsbüchern keine Aufzeichnungen über Bestand oder Veränderung des Privatvermögens zu machen habe, daß es vielmehr genügt, wenn er die Geschäftsbilanz ohne Rücksichtnahme auf das Privatvermögen feststellt, nur muß er in der Bilanz oder im Geheimbuch einen Zusatz bezüglich des Privatvermögens machen und auf diese Weise das Gesamtvermögen feststellen. Er braucht das Privatvermögen in diesem Zusatze nicht in seinen Einzelheiten darzustellen; es genügt vielmehr, wenn er es in nach wirtschaftlichen Grundsätzen geordnete Gruppen bringt mit gewissenhafter Bewertung.

---

4. Abschnitt.

Die Abschreibungskonten.

Zur Feststellung des Bilanzwertes eines Aktivums stehen zwei Wege offen. Entweder man schätzt positiv den wirklichen Wert, der in die B. einzustellen ist, durch Inventarisierung und Abschätzung, oder man schätzt negativ den Minderwert, den Verlust, der gegenüber dem früheren Bilanzwert oder dem Buchwert entstanden ist oder entstehen wird (Abschreibungsbewertung)[1]). Der Verlust wird gewöhnlich in Prozenten dieses Wertes geschätzt. Der negative Wert, der Wertverlust, kann in der B. auf der Aktivseite als Minderungsposten oder auf der Passivseite als Berichtigungsposten zum Ausdruck kommen:

Aktiva				Passiva	
1. Form:					
1. Jahr: Vermögensobjekt	100				
÷ Abschreibung	10	90			
2. Jahr: Buchwert	90				
÷ Abschreibung	10	80			
2. Form					
1. Jahr: Vermögensobjekt		100		Abschreibung	10
2. „ „		100		„	20
3. „ „		100		„	30

[1]) Ein allgemeiner Grundsatz, wonach der Wert der Betriebs- und Veräußerungsgegenstände nur durch Inventarisierung, Anlagevermögen nur durch Abschreibungsbewertung ermittelt wird, existiert nicht.

Die Einstellung der Abschreibungen (Band I. S. 177 ff.) auf die Passivseite läßt die Vermögensobjekte, abgesehen von Zu- und Abgang, unvermindert mit ihrem ursprünglichen bzw. Nennwert auf der Aktivseite erscheinen, während die Wertberichtigung des vorsätzlich zu hoch bewerteten Aktivvermögens als rechnungsmäßiges Passivum erscheint. Die Abschreibungsposten oder -konten auf der Passivseite sind lediglich Rechnungsposten, die in der Bilanztheorie als *Bewertungsposten* (Simon), als *Wertminderungsposten* (Rehm), als *Korrektivposten* (Staub) oder als *unechte Reserven* bezeichnet werden. Die Praxis nennt[1]) diese Abschreibungsposten Amortisationskonto, Delkredere-Konto, Abschreibungs-, Erneuerungskonto, der Gesetzgeber, der diese Bewertungsform für Anlagevermögen und Betriebsgegenstände ausdrücklich zuläßt (§ 261 Ziff. 3), Erneuerungsfonds. Die Bilanzpraxis schreibt Anlage- und Betriebsvermögen, z. B. auch Forderungen, in dieser Form ab. Die erste Form der Bewertung läßt weder den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert noch die bisherigen Abschreibungsbeträge erkennen, ist auch im Sinne der Theorie unzulässig, da auf einem Konto durch Einstellung des Subtrahendus auf die entgegengesetzte Seite subtrahiert wird.

Reserven und Abschreibungskonten, echte und unechte Reserven unterscheiden sich prinzipiell: Reserven, Reservefonds, Reservekapitalien sind Gewinnrücklagen, zählen zum eigenen Kapital, erhöhen den Bilanzwert einer Aktie. Abschreibungskonten sind keine Reserven, keine Gewinnrücklagen. Sie müssen in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Betrag der Jahresabschreibung erscheinen, es sei denn, daß die Abschreibungen gegen Gewinne aufgerechnet werden.

Die Abschreibungskonten bieten wegen ihrer unklaren Bezeichnung der Bilanzkritik außerordentliche Schwierigkeiten, weil es recht häufig schwer ist, zu unterscheiden, ob ein Berichtigungsposten oder eine Gewinnrücklage vorliegt. Statuten, Geschäftsberichte des Entstehungsjahres, Aufsichtsratsprotokolle und die

[1]) Unklar sind Bezeichnungen wie Amortisations*fonds*, *Reserve* für zweifelhafte Forderungen, weil sie zu einer Verwechselung mit echten Gewinnrücklagen Anlaß geben.

Gewinn- und Verlustrechnung [1]) geben Anhaltspunkte. Mitunter werden neben den Abschreibungen auch aus dem Reingewinn Abschreibungsreserven dotiert, oder es wird übermäßig abgeschrieben, dann werden stille Reserven geschaffen (Abschreibungsreserven), deren Berechnung dem Fernstehenden unmöglich ist. Andere Unternehmungen lassen die Aktiva ohne Abschreibungen und dotieren das Amortisationskonto aus dem Reingewinn: eine nachträgliche Berichtigung des Wertansatzes in der Bilanz, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt (vgl. Ertragsbilanz). In manchen Fällen, beispielsweise häufig beim Erneuerungsfonds, sind Abschreibungskonto und Gewinnrücklage in einem Bilanzposten vereinigt. Notwendige Abschreibungen für Abnutzung und Entwertung werden vermengt mit der Gewinnrücklage zur Deckung zukünftiger Entwertungsverluste oder Verlustausgaben.

Im Interesse der Bilanzwahrheit ist eine zweifelsfreie Benennung der Abschreibungskonten erwünscht. Das Delkredere-Konto, ein Abschreibungskonto für Forderungen, ist zu unterscheiden vom Delkredere-Reservefonds, d. i. eine Gewinnrücklage für in Zukunft etwa entstehende Verluste; das Amortisationskonto ist zu unterscheiden vom Amortisationsreservefonds, das Abschreibungskonto von dem echten Erneuerungsfonds. Auch soll eine Zusammenziehung mit echten Reserven vermieden werden.

Schematisches Beispiel: Eine Aktienunternehmung verdient im ersten Jahr 130 bar, im zweiten 160 bar, die Reserven sind aufgefüllt. Das Anlagevermögen, nach zwei Jahren wertlos, bleibt im ersten Fall *ohne* Abschreibung, im zweiten wird es mit 50 % abgeschrieben. Der Gewinn wird vollständig ausgeschüttet.

I. Fall, ohne Abschreibung:
1. Jahr

Anlagen	120	Kapital	200
Bar	210	Gewinn	130

II. Fall, mit Abschreibung:
1. Jahr

Anlagen ..120			Kapital	200
÷	60	60	Gewinn	70
Bar		210		

[1]) Abschreibungskonten erscheinen auf der Verlustseite der Ertragsbilanz, Reservekonten in der Gewinnverteilung.

2. Jahr

Anlagen	—	Kapital	200
Bar (210 ÷ 130 + 160)	240	Gewinn	40

2. Jahr

Anlagen ...60			Kapital	200
÷ 60		—	Gewinn	100
Bar (210 ÷ 70 + 160)		300		

Die folgende Tabelle vergleicht die Ergebnisse.

	Liquide Mittel nach Auszahlung des Gewinnes — Abschreibung: ohne	Liquide Mittel nach Auszahlung des Gewinnes — Abschreibung: mit	Verdienter Jahresgewinn	Bilanzmäßig nachgewiesener Gewinn: I. Fall	Bilanzmäßig nachgewiesener Gewinn: II. Fall
1. Jahr	80	140	130	130	70
2. Jahr	200	200	160	40	100
			290	170	170

In beiden Fällen wird ein Gesamtgewinn von 170 verteilt, doch sind die Auszahlungsbeträge der einzelnen Jahre verschieden. Vom verdienten Gewinne werden durch Vermögensverluste 120 verbraucht. *Die Abschreibung bewirkt ein Zurückhalten liquider Mittel* (80 zu 140), *wirkt also hier wie eine echte Reserve.* Vom verdienten Gewinn werden durch Abschreibung in jedem Jahr 60 zurückgehalten, um daraus die in Zukunft eintretenden Kapitalverluste auf die Dauer der Benutzung zu verteilen: eine Antizipation des zukünftigen Verlusts. Das Reinvermögen der Unternehmung bleibt unverändert. Die Abschreibungen bei Kapitalgesellschaften vermindern den verteilungsfähigen Gewinn, lassen aber das Vermögen unverändert; eine Gewinnrücklage vermehrt das Reinvermögen. Gewinnrückstellungen gehen zu Lasten des verteilungsfähigen Reingewinns, Abschreibungskonten zu Lasten des Rohgewinns. Gewinnrücklagen sind in der Gewinnverteilung, Abschreibungskonten in der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich zu machen.

Hinsichtlich der Dauer der Rückstellung ist ein Unterschied zu machen zwischen Abschreibungen auf Anlagevermögen und solchen auf Betriebsvermögen. Abschreibungen, insbesondere die übermäßigen, auf festes Kapital sind dauernde Rückstellungen,

d. h. dauernd bis zur etwaigen Versilberung des Vermögensobjekts, wo bei einem Verkauf oder einer Einbringung dieses Objekts in eine andere Unternehmung über den Buchwert hinaus unter Umständen ein Teil der Rückstellungen wieder frei wird. (vgl. Ertragsrechnung), oder dauernd bis zum Hinaufschreiben des Buchwerts, wenn eine stille Abschreibungsreserve durch Hinaufsetzen des Buchwerts gegenüber der letzten B. aufgelöst werden soll. Eine außerordentliche, übermäßige Abschreibung kann auch durch die in späterer Zeit unterlassenen notwendigen Abschreibungen aufgezehrt werden. Übermäßige Abschreibungen auf Umsatzvermögen werden durch Veräußerung bzw. Eingang zu einem den abgeschriebenen Buchwert übersteigenden Betrag frei, erhöhen den Jahresgewinn, den sie im Abschreibungsjahr verkürzt haben. Solche Abschreibungsgewinne bilden dann einen Rückersatz temporärer Gewinnrückstellungen durch zu hohe Abschreibungen.

---

5. Abschnitt.

Die Abschreibungen.

Auf die Lehre von den Abschreibungen soll hier nicht näher eingegangen werden. Wir verweisen auf die unten angegebene Literatur [1]). Die buchtechnische Behandlung wurde Band I, S. 179 erörtert.

Die Abschreibungen als Kapitalverluste auf Bestände wirken bilanztechnisch wie Verlustausgaben. Wenn von zweifelhaften Forderungen angemessene Beträge „abgeschrieben" werden, so bedeutet diese Abschreibung Absetzung vom Nennwert infolge Minderwerts, noch nicht realisierten, aber voraussichtlichen Verlust, der durch Abschreibungsbewertung antizipiert wird. Bei zu hohen Abschreibungen können nachträglich Bewertungs- oder

[1]) *Leitner*, Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe, 3. Aufl., 1908, S. 131 ff.; *Schiff*, Die Wertminderungen an Betriebsanlagen, Berlin 1909; *Dicksee*, Depreciation, Reserves and Reserve-Founds, 2 ed. London 1907; *Lemaire*, Des amortissements et des reserves dans les sociétés industrielles. Liège, l'auteur, I. Bd. 1907; *Passow*, Bilanzen, S. 137 ff.; *Fischer*, Bilanzwerte I. S. 55 ff.

Abschreibungsgewinne durch Mehreingang entstehen. Wenn hingegen im Falle des Konkurses eines Schuldners der *Ausfall* verbucht wird, so ist dieser Betrag Verlust und soll in der Ertragsbilanz nicht als „Abschreibung" bezeichnet werden.

Häufig werden die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht angegeben, sondern verschleiert, um der Verwaltung der Unternehmung in der Abschreibungspolitik freie Hand zu lassen. Die „üblichen Abschreibungen wurden berücksichtigt", „die Forderungen sind vorsichtig bewertet", es „wurde angemessen abgeschrieben", der Gewinn ergibt sich „nach den vom Aufsichtsrat festgestellten Abschreibungen", das sind ein paar Ausdrücke, die die fehlende zahlenmäßige Darstellung der Abschreibungsverluste im Geschäftsbericht der Aktienvereine ersetzen sollen.

Eine Aktiengesellschaft z. B. trägt einen großen Gewinnrest aus dem Vorjahre vor. Im nächsten Geschäftsbericht erscheint dieser Gewinnvortrag nicht in der vorjährigen Höhe, sondern regelmäßig werden größere Beträge zu „Extra"abschreibungen verbraucht. Vermutlich sind es notwendige ordentliche Abschreibungen, die auf das nächste Jahr übertragen werden.

Außerordentliche, offene Abschreibungen werden dem Jahresreingewinn entnommen (Gewinnverteilungsvorschlag) oder schon in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Jahresgewinn zur Last geschrieben. Die *geheimen*, internen, verschleierten Abschreibungen können vom Betriebsgewinn, von bestimmten anderen Gewinnen oder von einer Reserve abgebucht, den Handlungsunkosten oder einem andern Verlustposten zugeschlagen werden, sodaß sie in keinem Fall bilanzmäßig unmittelbar in Erscheinung treten. Notwendige Verlustabschreibungen d. s. Abbuchungen erlittener Verluste können hinausgeschoben werden, sei es durch Einsetzung mit dem vollen, anstatt mit dem verminderten Wert des Vermögensobjekts, sei es durch Einstellung des Verlustbetrages als Aktivum unter die Debitoren oder durch Werterhöhung anderer Aktiva und Abschreibung des Verlustes in einem der folgenden Bilanzjahre.

Die Abschreibungen werden *individuell* oder *kollektiv* berechnet. Beispielsweise werden die Abschreibungsbeträge bew. -prozente für die *einzelnen* Maschinen und *einzelnen* Forderungen

und in verschiedener Höhe oder für das gesamte in Maschinen bzw. Forderungen investierte Kapital in einem einheitlichen Abschreibungsprozentsatz bestimmt. Das letzte Verfahren scheint mehr in Übung zu sein. Die *technische* oder natürliche (Ingenieur-) Abschreibung auf Anlagevermögen, die nur die technischen Momente der Abnutzung, Brauchbarkeitsminderung, die wirkliche Erschöpfung der Bodenschätze usw. berücksichtigt, ist im allgemeinen geringer als die *wirtschaftliche* oder kaufmännische Abschreibung, die durch die Dividendenpolitik, Konjunktur, Sinken des Anschaffungspreises, d. h. des Sachwertes des Anlagevermögens und viele andere wirtschaftliche, für die einzelne Unternehmung häufig nur individuell bestimmbare Momente beeinflußt wird.

Jede über das notwendige Maß hinausgehende Abschreibung ist, wie jede Abschreibung, formell Vermögensminderung bzw. Minderung des Reingewinns, materiell hingegen eine Gewinnrücklage. Den *ordentlichen, regelmäßigen*, alljährlichen Abschreibungen stehen *außerordentliche*, unregelmäßige, häufig einmalige Abschreibungen gegenüber [1]). Beide können notwendige Wertminderungen oder übermäßige Abschreibungen darstellen. So kann eine außerordentliche Abschreibung notwendig werden als nachträgliche Korrektur ungenügender Abschreibungen infolge der Überbewertung bei Gründungen, bei größerer Inanspruchnahme der Maschinen, durch Erfindung neuer Maschinen anderer Konstruktion, wenn teure Umbauten zwar den Buchwert, nicht aber den wirtschaftlichen Wert der Anlage erhöhen, wenn zu außerordentlich hohen Preisen zugebaut wurde u. dgl. Die Abschreibungsbewertung wird vorzugsweise für Anlagevermögen und Betriebsgegenstände, die nicht zur Veräußerung bestimmt sind, angewendet, ohne auf diese Teile des Aktivvermögens beschränkt zu sein.

Die *Abschreibungsprozente* bleiben alljährlich gleich oder wechseln mitunter nach dem Jahresergebnis [2]) oder der Höhe der zu verteilenden Dividenden. Abschreibungen auf Anlagevermögen sind Antizipation des Verlustes durch Wertuntergang

[1]) Sie sollen als solche erkennbar gemacht werden (Extra-Abschreibung, Sanierungs-Abschreibung o. ä.).

[2]) Siehe die Anmerkung auf S. 45.

des Anlageobjekts. Sie verteilen den Verlust auf die Dauer der Benutzbarkeit, in der Regel auf einen kürzeren Zeitraum. Nach anderer Anschauung verteilen Abschreibungen die Anschaffungs- bzw. Erwerbskosten für das Anlageobjekt auf eine Reihe von Jahren, begrenzt durch die Lebensdauer. Danach handelt es sich um transitorische Buchungen und um die allmähliche Umwandlung immobilen Vermögens in mobiles.

Wenn ein vollständig abgeschriebener Vermögensgegenstand durch *Brand* vernichtet wird, entsteht durch die Brandschadenvergütung ein buchmäßiger fingierter Gewinn, der bis zur Ersatzanschaffung bei Gewinnverteilungsgesellschaften als Rückstellung zu behandeln ist; z. B. es war die Entschädigungssumme 2,162 Mill. M. darunter M. 42 000 für Bureaueinrichtungen, die vollständig abgeschrieben war. Die folgende B. war richtig. Die Ausgabenreserve wurde durch Neuanschaffung (50 645) verbraucht und der überschießende Teil wieder abgeschrieben.

Feuerversicherungs-Konto	M. 2 162 000	Bureau-Einrichtung	M. 42 000

Abschreibungen und *Zugänge* dürfen nicht aufgerechnet werden. Eine Generalversammlung beschließt außerordentliche Abschreibungen auf Maschinen, Inventar usf.

Ordnungsmäßig war zu bilanzieren

Maschinenkonto	29 000	Bilanziert wurde hingegen .	29 000
Zugang ...	11 000	Zugang	8 000
	40 000		37 000
Außerordentliche Abschreibg.	3 000	÷ 10 % ordentliche Abschreibungen	.....
	37 000		
10 % ordentliche Abschreibg.			

[2])

Betriebsjahr	Anlagekonten usw.	Abschreibg.	
1905/06	136 846 320 M.	8 422 930 M. = 6,15 %	des Anlage-Kapitals
1906/07	141 309 640 M.	9 281 842 M. = 6,57 %	
1907/08	150 620 617 M.	11 469 999 M. = 9,74 %	
1908/09	160 804 296 M.	9 415 382 M. = 5,82 %	
1909/10	161 159 791 M.	8 132 044 M. = 5,05 %	

Betriebsjahr	das Grubenbaukonto	die Abschreibg.	
1905/06	37 635 686 M.	4 016 184 M. = 10.68 %	des Grubenbau-Kontos
1906/07	37 235 831 M.	4 026 804 M. = 10,81 %	
1907/08	37 062 186 M.	4 483 377 M. = 12,10 %	
1908/09	37 917 718 M.	2 783 389 M. = 7,35 %	
1909/10	37 362 605 M.	2 487 588 M. = 6,66 %	

Die Neuanschaffungen wurden sofort um den Betrag der außerordentlichen Abschreibung vermindert. Das ist unzulässig. Eine zwingende Vorschrift, solche Einzelheiten zu geben, besteht nicht; wenn man sie gibt, müssen sie richtig sein. Abschreibungen und Wertzugänge an Vermögensteilen sind bilanzmäßig nicht aufrechenbar, ebensowenig wie Aktiva und Schulden. Wenn der Zugang, wie oben angegeben, 11 000 beträgt, dann darf nicht eine Differenzgröße, hier 8000 sub titulo Zugang eingestellt werden, ein Vorgang, der geeignet ist, die Höhe der Neuanschaffungen zu verschleiern.

Im folgenden Beispiel will der Vorstand durch ein recht ungeschicktes Verfahren den Aktionären zeigen, wie groß das in eigenen Grundstücken investierte Kapital ist.

Grundstücke		88 900
÷ Hypothek		14 500
		74 400
Zugang		3 500
		77 900
Hypothek	233 025	
Abgelöst	24 400	
	208 625	
Aufgenommen	38 500	247 125
		325 025
÷ 1 % Abschreibung		3 250
		321 775

Die offenen Abschreibungsverluste werden aus den Betriebseinnahmen (Gewinn- und Verlustkonto an Abschreibungen) oder gelegentlich aus einer Spezialreserve (Spezialreserve an Abschreibungen [1])) d. h. aus Reingewinnteilen früherer Jahre gedeckt. Unzulässig erscheint das Verfahren, die notwendigen, ordentlichen Abschreibungen in der B. zu unterlassen, sie aber aus dem „Reingewinn" zu decken, d. h. in den Gewinnverteilungsvorschlag aufzunehmen.

[1]) In der Bilanz:

Maschinen	100		Abschreibungsreserve	35	
÷ Abschreibungen	10	90	entnommen	10	25

Die *Ausgaben für das Anlagevermögen* können sein: 1. *Instandhaltungs*ausgaben, die als Betriebsunkosten den Jahresertrag mindern. 2. Werterhöhende Verbesserungen (z. B. *Instandsetzung*), welche die Brauchbarkeit erhöhen und die Lebensdauer verlängern, die theoretisch betrachtet als Vermögenszugang in der B. zu verrechnen sind, häufig aber gleichfalls als Unkosten abgebucht, oder zwar als Zugang dargestellt, aber vollständig abgeschrieben werden. 3. *Neuanschaffungen*, die das investierte Kapital vermehren, als Inventarzugänge dem Anlagekonto zuzuschreiben sind. 4. *Ersatzanschaffungen* für teilweise oder vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände. Der Erlös des Altmaterials über den Buchwert hinaus wird zweckmäßig als Minderung der Anschaffungskosten, nicht als Gewinn verrechnet. Wenn hingegen eine Maschine, die bis auf 20 000 abgeschrieben ist, für 5000 verkauft werden muß und die neue Maschine 45 000 kostet, ist die Differenz von 15 000, d. i. der Mindererlös über den Buchwert, als Verlust abzubuchen, sei es als Wertkorrektur früherer Abschreibungen, sei es als durch die Umstände bedingte außerordentliche Abschreibung.

Eine Kritik der Abschreibungen fordert besondere Sachkenntnis. Zu beachten ist, ob vom *Buch*wert oder vom *Anschaffungs*wert abgeschrieben wird; wie die *Zugänge* abgeschrieben werden, ob sie ohne Abschreibung bleiben, ob der volle Jahresprozentsatz oder ob der Jahresprozentsatz pro rata temporis angerechnet wurde. Häufig werden die Zugänge mit fast 100 %, gewöhnlich bis auf 1 M. abgeschrieben. Zu berücksichtigen ist, daß Zugänge an Anlagevermögen mitunter als Betriebskosten oder zu Lasten einer Spezialreserve verbucht werden. Auch wird die Werthinaufsetzung als Liquidierung einer stillen Abschreibungsreserve häufig als „Zugang" des betreffenden Vermögensteils verrechnet. Bedeutende stille Reserven ermöglichen geringere Abschreibungen. Neben den Abschreibungen werden auch die vorhandenen Rückstellungen für zukünftige Wertverluste mit zu berücksichtigen sein.

Empfehlenswert ist die Reduktion der Anlageabschreibungen auf die Verkaufseinheit; z. B. Berechnung der Abschreibung pro Tonne Förderung, pro Hektoliter Produktion bzw. Absatz, die Berechnung des prozentualen Anteils der Abschreibungen

am Buchwert des gesamten Anlagevermögens, der Anteile der Verlustabschreibung an Forderungen, Verhältnis zum Umsatz, zum Umsatzgewinn und zum Bestand an Forderungen. Im Verlaufe der Erörterungen in diesem Abschnitt wurde auf mancherlei Bilanzkünste und Bilanzsünden hingewiesen, die hinsichtlich der Abschreibung in Betracht kommen können.

Die Abschreibung durch Einstellung eines Berichtigungspostens auf der Passivseite läßt den ursprünglichen Wert des abzuschreibenden Vermögensteiles erkennen. Den gleichen Zweck erreicht man durch folgende Aufstellung:

Maschinen-Konto: Buchpreis vom 1. November 1894		152 732
Zugänge 1894—1909	1 863 195	
Zugang 1909/10	143 284	2 006 479
		2 159 211
Abschreibungen 1894—1909	1 015 551	
Abschreibung für 1909/10	135 066	1 150 617
Buchwert am 30. Juni 1910		1 008 594

Ähnlich ist folgende Aufstellung:

Aktiva.		ℳ	₰	ℳ	₰
Grundstücke, Gebäude und Maschinen:					
Buchwert am 1. Januar 1910		2 289 701	25		
Zugang		1 613 679	93		
		3 903 381	18		
Abgang		4 428	31		
		3 898 952	87		
Abschreibungen		636 038	04	3 262 914	83
Ursprünglicher Buchwert ..	5 195 414,98				
Zugang 1883—1910	8 147 463,74				
	13 342 878,72				
Abschreibungen und Abgang 1883—1910	10 079 963,89				
	3 262 914,83				

Die nachstehende Form läßt mittelbar den Anschaffungswert erkennen:

Gebäude	M. 476 994
5 % Abschreibung von 779 645	„ 38 982
	M. 438 012

Andere die Vorteile der indirekten Abschreibungsmethode zeigende Abschreibungsbewertungen sind z. B.: Aktivseite: Gesamtanschaffungskosten des Anlagevermögens, Gesamtabschreibungen, Bestand. In der Erträgnisbilanz werden die Einzelabschreibungen für das Bilanzjahr angeführt. Oder: Die Aktivseite zeigt folgende Spalten: Gesamtanschaffungswert, Gesamtabschreibungen, Bestand am 31. Dezbr. 1912. Zugang 1913, Abschreibungen 1913, Bestand am 31. Dezbr. 1913. In beiden Aufstellungen werden die Bestandteile des Anlagekapitals im einzelnen angegeben.

Gelegentlich werden auch Passivposten „abgeschrieben“; so beispielsweise, wenn Aktionäre Aktien kostenlos zur Verfügung stellen, oder Kreditoren — in der Regel „Finanzkreditoren“, also Geldgeber — von ihren Forderungen Teilbeträge nachlassen, um eine Unterbilanz zu decken. Solche anorganische Gewinne sind deutlich erkennbar zu machen, z. B.

Kreditoren	ℳ 673 000
÷ Überweisung zur Tilgung des Bilanzverlustes	„ 333 000
	ℳ 240 000

Wenig empfehlenswert ist es, die bisher amortisierten Beträge einer Hypothekarschuld unter die *Aktiva* („Hypotheken-Amortisationskonto“, „Tilgungskonto“) zu stellen, und die Schuld unverändert zu lassen:

Hypotheken-Tilgung .... ℳ 204 946 ‖ Hypotheken .... ℳ 767 000

---

6. Abschnitt.

Abschreibungen auf Forderungen.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben (§ 40 HGB. 3. Abs.).

1. Die zweifelhaften Forderungen (richtiger als Forderungen bezeichnet, deren Eingang zweifelhaft geworden ist) werden

häufig mit ihrem Nennwert vom Debitoren auf ein Sammelkonto dubioser Schuldner, Konto dubioso übertragen. Der voraussichtliche Verlust wird über Gewinn- und Verlustkonto abgebucht. (Band I, S. 194).

Die Abschreibungsverluste werden auch dem Waren- bzw. dem Fabrikationskonto als Minderung des Verkaufsgewinnes oder dem Handlungsunkostenkonto als Vermehrung der Absatzkosten zur Last geschrieben.

Die angegebenen Buchungsmethoden und jene über Delkredere-Konto bringen den geschätzten Abschreibungsverlust auf dem Gewinn- und Verlustkonto, Warenkonto usw. des Abschreibungsjahres zum Ausdruck, verkürzen den berechneten Reingewinn dieses Jahres. Ist der wirkliche Verlust größer als der geschätzte, trägt das folgende Bilanzjahr den Unterschied; ist er kleiner, erscheint das Minus gegenüber dem geschätzten Verlust als Bewertungsgewinn im folgenden Bilanzjahr. Bei Gewinnverteilungsgesellschaften erhöht dieser Bewertungsgewinn, quasi als Ausschüttung einer Verlustreserve, den verteilungsfähigen Reingewinn.

2. Unrichtig ist es, die Abschreibung in der B. zu unterlassen, die Abschreibungsbeträge hingegen dem „Reingewinn" als scheinbare Rückstellung zu entnehmen (bei Kapitalgesellschaften). Die Forderungen sind dann in der B. zu hoch bewertet, die Rückstellung eines Teils des Reingewinns ist nur eine fingierte und erweckt den Eindruck besonders vorsichtiger Bilanzierung. Notwendige Abschreibungsverluste gehören in die B. und in die Gewinn- und Verlustrechnung des Abschreibungsjahres. Die Bewertung zweifelhafter Forderungen mit 100 %, also mit dem vollen Nennwert, und Wertberichtigung im nächsten Bilanzjahre verstößt gegen die allgemeinen Bewertungsvorschriften, obgleich diese Methode die wirklichen Verluste im nächsten Bilanzjahr auf Delkredere-Konto oder Konto dubioso in *einer* Ziffer erscheinen läßt.

3. Neben der individuellen Abschreibung der Einzelforderung schreiben vorsichtige Kaufleute überdies noch kollektiv ab, entweder auf den Gesamtbestand der Forderungen oder vom Umsatz. Beide Abschreibungsbeträge werden auf einem *Delkredere-Konto* verrechnet. Soweit dieses Konto den geschätzten

Minderwert der Forderungen aufnimmt, ist es ein Wertberichtigungs- oder Ergänzungsposten zum Debitorenkonto. Der Restbetrag ist eine Rückstellung für zukünftige Verluste an Forderungen. Theoretisch richtiger wäre es, die individuellen Abschreibungsverluste dem Waren-, Fabrikations- oder Handlungsunkosten-Konto oder Gewinn- und Verlustkonto zu belasten, die kollektiven Abschreibungen hingegen einem *Delkredere-Reservekonto*, sodaß Abschreibungskonto und Gewinnrückstellung bilanzmäßig getrennt werden. Theoretisch wird das Delkredere-Konto als Wertberichtigungskonto vom Delkredere-*Reserve*konto getrennt (Debitoren-Reserve), in der Bilanzpraxis hingegen gehen beide durcheinander und nebeneinander. Die Abschreibungen auf Delkredere-Konto gehen zu Lasten des Jahresgewinns und erscheinen gewöhnlich in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Rückstellungen auf Delkredere-*Reserve*konto für zukünftige Ausfälle an Forderungen mindern den verteilungsfähigen Reingewinn und sollen bei Kapitalgesellschaften im Gewinnverteilungsvorschlag enthalten sein. Die Dotierung wird allerdings sehr häufig schon vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos verbucht und läßt dann den bilanzmäßigen Reingewinn niedriger erscheinen. Die Überweisung auf Delkredere-Reservefonds eines Einzelkaufmanns mindert den bilanzmäßigen Reingewinn, sodaß der Kapitalzuwachs buchmäßig geteilt erscheint: der Reingewinn abzüglich Überweisung wird dem Kapitalkonto oder dem Privatkonto des Unternehmers zugeschrieben, die Überweisung an die Delkredere-Reserve hingegen als Sonderposten verrechnet.

1. Beispiel: Einbringliche Forderungen 180, zweifelhafte 10, davon 60 % Abschreibung auf Delkredere-Konto, uneinbringliche Forderungen 4; die zweifelhaften Forderungen gehen im nächsten Bilanzjahr mit 30 % ihres Nennwerts ein.

Bilanz.

Forderungen		*Delkredere-Konto*	
Einbringliche	180	60 % Abschreibung auf 10	6
Zweifelhafte	10		
Uneinbringliche	4 —		

Delkredere-Konto.

Soll		Haben	
1. Bilanz, Passiva (Geschätzter Verlust)	6	3. Gewinn u. Verlust (oder Waren, Unkosten)	10
2. Debitoren-Konto (Verlust)	4		
5. Debitoren-Konto (Übertrag des Gesamtverlustes)[1]	7	4. Bilanzvortrag	6

2. Beispiel: a) Von den Forderungen werden die uneinbringlichen gänzlich, die dubiosen individuell abgeschrieben und der Abschreibungsbetrag dem Warenkonto belastet. Daneben werden 5 % vom jeweiligen Debitorenbestand kollektiv abgeschrieben und einem Delkredere-Reservefonds überwiesen.

Der Forderungsbestand ist 200, 5 % Abschreibung = 10
160, 5 % „ = 8
240, 5 % „ = 12

In der zweiten B. werden aus der vorjährigen Rückstellung 2 frei und zur Gewinnerhöhung wieder verwendet. Für das dritte Bilanzjahr ist die frühere Gewinnrückstellung um 4 zu gering,

Bilanz

	1913: Delkredere-Reserve 10
	1914: „ „ 8
	1915: „ „ 12

Gewinn und Verlust

1913: Delkredere: 10	1914: Delkredere 2
1915: „ 4	

Delkredere-Reserve.

Soll		Haben	
1. Bilanz, Passiva: Rückstellung 1913	10	2. Gewinn u. Verlust	10
2. Bilanz 1914: Rückstellung	8	Bilanzvortrag	10
Gewinn u. Verlust: Ausschüttung	2		
3. Bilanz 1915: Rückstellung	12	Bilanzvortrag	8
		Gewinn u. Verlust	4
		Bilanzvortrag	12

[1]) Bei Eingang der Forderungen ist zu buchen:
Kasse an Debitoren 3
Delkredere an Debitoren 7

müssen demnach aus den Jahresgewinnen zurückgestellt werden, um eine dem Anschwellen der Buchforderungen entsprechende höhere Reserve zu haben. Die Reserve ist in diesen Fällen eine dauernde Rückstellung in wechselnder Höhe.

In der Bilanz einer Maschinenfabrik erscheint das Delkredere-Konto (echte Reserve oder Bewertungskonto?) wie folgt:

Delkredere-Konto.

Bestand am 1. Januar 1912	115 000,—	
Eingang auf abgeschriebene Forderungen	4 071,—	
	119 071,—	
Entnahmen	48 195,53	
	70 875,47	
+ Zuweisung	64 124,53	135 000

b) Über ein anderes Verfahren wurde S. 34 berichtet. Die Rückstellungen des Jahres werden vollständig aufgelöst, hingegen dem Gewinn des laufenden Jahres 5 % des ganzen Forderungsbestandes entnommen.

Delkredere-Reserve.

Soll		Haben	
1. Bilanz für 1913: Rückstellg.	10	Gewinn u. Verlust	10
2. Gewinn u. Verlust 1914: (Auflösung d. Reserve 1913)	10	Bilanzvortrag	10
Bilanz 1914: Rückstellung	8	Gewinn u. Verlust 1914:	8

usf.

c) Eine weitere Modifikation der zuerst angeführten Buchungsmethode (2 a) besteht darin, daß die wirklichen Verluste auf uneinbringliche und die Abschreibungsverluste auf unsichere Forderungen der Delkredere-Reserve zur Last geschrieben werden und nicht dem Warenkonto. Der Verlust des Beispiels 2 a) war im zweiten Jahr 3,5 und im dritten Jahr 2.

Bilanz.

	Delkredere-Reserve 1913:	10	
	Delkredere-Reserve 1914:	10	
	Davon verbraucht	3,5	6,5
	Delkredere-Reserve 1915:	6,5	
	Davon verbraucht	2	4,5

Die Rücklage wird allmählich aufgezehrt. Der wirkliche Verlust an Forderungen bleibt in der Ertragsbilanz unwirksam; die Verwendung der Delkredere-Reserve verstärkt den Jahresgewinn. Sollte die Reserve trotz der Verluste alljährlich auf 5 % der Forderungen am Schlusse des Bilanzjahres steigen, müßte der Rest alljährlich zu Lasten der Betriebseinnahmen verbucht werden.

Delkredere-Reserve.

2. Debitoren: Verluste	3,50	Bilanzvortrag	10
Bilanz 1914: Rückstellung	8	Gewinn u. Verlust	1,50
3. Debitoren-Konto	2	Vortrag	8
Bilanz 1915: Rücklage	12	Gewinn u. Verlust	4

usf.

---

7. Abschnitt.

Stille Reserven

(versteckte, geheime, verschleierte, innere Reserven).

Die stillen Reserven sind jene Teile des Eigenkapitals (Reinvermögens) einer Erwerbswirtschaft, die in der Schlußbilanz zahlenmäßig nicht in Erscheinung treten. Dieses Geheimvermögen bildet mit dem offenen das Gesamtvermögen der Unternehmung. Simon, Bilanzen S. 229, definiert sie als Beträge, welche bilanzmäßig noch nicht als Gewinne zur Erscheinung kommen, wenn solche auch tatsächlich voraussichtlich erwachsen.

Stille Reserven sind in der Regel an ein Vermögensobjekt gebunden. Bei Industriegesellschaften stecken sie zumeist in den Anlagewerten (entstanden durch übermäßige Abschreibung, *Anlage*- oder *Abschreibungsreserven*) und im Buchwert der Beteiligungen, bei Bank-Aktiengesellschaften in den Beteiligungen und Effektenbeständen (*Kursreserven*). Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften (§ 261 HGB. Ziff. 1, 2) zwingen Kapitalgesellschaften zur Bildung von stillen Reserven, sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert der dort bezeichneten Vermögensobjekte niedriger als deren Veräußerungs-, Börsen- oder Marktpreis ist

(nichtrealisierte Konjunkturgewinne, stille Zwangsreserven, *gesetzliche stille Reserven*). Die *freiwilligen* stillen Reserven werden durch statutarische Bestimmung, durch Beschluß der Verwaltungsorgane oder der Generalversammlung geschaffen Die gesetzlichen stillen Kursreserven verhindern die Verteilung eines nichtrealisierten Gewinnes und sind steuerfrei. Die freiwilligen geheimen Reserven vermindern bei ihrer Entstehung den bilanzmäßigen Reingewinn, sodaß der zahlenmäßig ausgewiesene Reingewinn kleiner als der tatsächlich verdiente ist. Solche Gewinnrücklagen sind steuerpflichtig, d. h. ihr Betrag ist dem bilanzmäßig nachgewiesenen Einkommen zuzuschlagen. Gleichzeitig wird die Vermögenslage unrichtig angegeben. Als Vermögensbilanz ist infolge gesetzlicher Bewertungsvorschriften fast jede Aktienbilanz falsch, da sie nur einen Teil des Gesamtvermögens zahlenmäßig zum Ausdruck bringt.

Geheime Reserven entstehen:

1 Durch *Minder*bewertung von Vermögensteilen. Die Vermögensteile werden unmittelbar geringer bewertet, es wird in der B. ein dem wirklichen oder gesetzlichen Wertmaximum gegenüber geringerer Wert eingestellt. Oder Vermögensteile verschwinden vollständig in der B., beispielsweise wenn Anschaffungskosten über Unkostenkonto abgebucht werden, anstatt dem betreffenden Bestandskonto zu belasten. Oder es wird Anlagevermögen übermäßig hoch abgeschrieben, Verluste werden übermäßig hoch bewertet. Beispielsweise wird der Zugang an Maschinen mit 100 % abgeschrieben, der Verlust an Forderungen übermäßig hoch angesetzt; oder Forderungen werden mit ihrem wahrscheinlichen Eingangswert eingesetzt, überdies wird eine generelle Abschreibungsquote in Ansatz gebracht; werterhöhende Reparaturen werden als Betriebskosten und damit als Jahresverlust verbucht. Auch kommt es vor, daß man Gewinne zu Abschreibungen verwendet und beide in der Gewinnrechnung wegläßt. So verrechnet ein Großunternehmen der Elektrizitätsbranche die sehr bedeutenden Gewinne aus Effekten- und Finanzierungsgeschäften auf Abschreibungen. Es hält diese Gewinne, aber auch die Abschreibungen geheim.

2. Durch *Über*bewertung der Passiva. Selten werden Schulden höher bewertet; in anderen Fällen werden verdiente Gewinne als

Schulden zurückgestellt. Solche „unverrechnete" Gewinne, z. B. Konsortialgewinne, verschwinden in der B. unter den Kreditoren [1]).

„Eine andere Art, für solche stillen Reserven vorzusorgen, besteht darin, daß erzielte Gewinne einstweilen unverrechnet bleiben. Eine Bank, die in einem besonders günstigen Jahre zahlreiche Konsortialgeschäfte erfolgreich abgewickelt hat, wird in der Regel geneigt sein, einen Teil der daraus erzielten Gewinne zu reservieren, sei es in Form von Abschreibungen auf andere Konsortialengagements oder indem sie irgendwo versteckt werden. Diese Vorsorge ermöglicht natürlich, in schlechteren Jahren die auf solche Weise zurückgehaltenen Gewinne hervorzuholen und zur Aufbesserung der Erträgnisse zu verwenden. Es können dann niedrig zu Buch stehende Bestände abgestoßen und auf diese Weise eine Gewinnsteigerung erzielt werden, oder es werden die reservierten und versteckten Gewinne der Vorjahre nachträglich zur Verrechnung gebracht."

Kursreserven haben naturgemäß einen veränderlichen Wert, Abschreibungs- oder Anlagereserven sind ihrem Werte nach stabiler. Läßt sich der Wert des versteckten Vermögens berechnen?

a) Es ist bekannt, daß die X-Bank 1280 Aktien zum Durchschnittskurs von 383 %, 1000 Aktien zum Kurs von 200 % in die B. eingestellt hat. Die Tageskurse waren 850 bzw. 390 %. Danach ergibt sich eine Agio- oder Kursreserve von 750 000 bzw. 190 000. Im ganzen werden die „latenten" Reserven dieser Bank auf 800 000 Gulden „geschätzt". Bei einem Aktienkapital von 24 Mill. beträgt der Reservefonds 4,2 Mill. = 17½ % oder 21 Gulden pro Aktie. Auf eine Aktie sind 120 Gulden eingezahlt. Der „natürliche Kurs" berechnet sich wie folgt: 120 + 21 Reservefonds + 4 latente Reserven + 4 Dividende = 149 Gulden.

b) Eine Kommanditaktiengesellschaft „gründet" in Hamburg eine selbständige Bank mit einem Aktienkapital von 50 Mill. Das Gesamtkapital der Hamburger Bank bleibt im Besitz der gründenden Kommanditunternehmung. Der Bilanzwert einer Aktie ist etwa 120 %, der Börsenkurs wäre bei einer Durchschnittsdividende von 8½ % unter Annahme einer 6 prozen-

[1]) Vgl. *Moll*, op. cit. S. 242 ff.; *Passow*, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena 1907. S. 89 ff.

tigen Kapitalverzinsung etwa 142 %. In der B. der Kommanditaktiengesellschaft erscheint die Beteiligung mit dem Anschaffungswert von 50 Mill. eingesetzt, der innere Wert ist 60 Mill., der Kurswert etwa 71 Mill.

Eine Bohrgesellschaft bewertet ihre Beteiligung im Nennwerte von 3,419 Mill. mit 1 852 300 d. s. 54 % des Nennwerts, eine Beteiligung, deren Bilanzwert 106 % ist. Eine andere Beteiligung wird mit 79 % des Nominalwerts eingestellt, deren Bilanzwert $121\frac{6}{10}$ % beträgt.

c) Einige Aktiengesellschaften machen in ihrem Geschäftsbericht Angaben über die Höhe der stillen Reserven (Deutsche Bank 60 Mill.), oder die Verwaltungsorgane geben gelegentliche Aufklärungen in der Generalversammlung (A. E. G. Dez. 1904: 32 Mill. M.).

d) *Schmalenbach* in der „Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung" (1906/07, S. 257) will den Wert der im Anlagevermögen nach Börsenschätzung steckenden Reserven wie folgt berechnen:

$$\text{Buchwert der Anlage} + \frac{\text{Aktienkapital} \times \text{Börsenkurs}}{100} - \frac{\text{Aktienkapital} \times \text{Bilanzkurs}^{1)}}{100}.$$

Danach würden sich die stillen Reserven aus dem Unterschied zwischen Bilanzkurs und Börsenkurs ergeben. Diese Berechnungsart hat recht problematischen Wert, da die Höhe der stillen Reserven nur *ein* Bestimmungsfaktor der Börsenkurse ist.

e) In dem folgenden Beispiel wird der Versuch unternommen, schätzungsweise den inneren Wert einer Unternehmung zahlenmäßig zu ermitteln, wenn die Bilanzen unter Anwendung einer jährlichen Abschreibung von 6 % vom Bauwert bewertet würden und die übrigen Vermögensteile und Verpflichtungen zum wirklichen Wert in die Bilanz eingesetzt werden [2]).

[1]) Der *Bilanzkurs* einer Aktie berechnet wie folgt:

$$\frac{(\text{Aktiva} \div \text{Schulden}) \,.\, 100}{\text{Aktienkapital}}$$

[2]) Frankfurter Ztg. 27. März 1910: Die Abschlüsse der führenden deutschen Reedereien.

	H. A. L.[1])		Lloyd		Hansa	
	1908	1909	1908	1909	1908	1909
Seesch. ohne Neubaut. 1000 R. T. br.[2])	834	863	650	678	242	256
geschätzter Bauwert .... Mill.	327,0	341,0	300,7	318,2	63,9	67,7
ℳ pro R. T. br.	392	396	463	466	264	264
Buchwert .... Mill. ℳ	191,2[3])	194,3	189,1	198,3	38,6	37,7
ℳ pro R. T. br.	229	225	291	292	159	147
bisherige Abschreibungen Mill. ℳ	135,8	146,7	111,6	119,9	25,3	30,0
in Proz. v. Bauw.	41,5	43,0	37,2	37,7	39,6	44,3
mittl. Alter der Flotte nach dem Wert der Schiffe berechnet in Jahren	7,67	8,29	7,70	7,75	5,58	5,92
mittl. jährl. Abschreib. in Proz. v. Bauwert der Schiffe	5,41	5,19	4,83	4,87	7,10	7,50
Wert d. Flotte bei Zugrundlegung v. durchschn. 6 % vom Bauwert gegenüb. d. Buchw. Diff. Mill. ℳ	·/. 14,8	·/. 22,8	·/. 27,0	·/. 27,9	+3,90	+6,00
in Proz. v. Akt.-Kap.	·/. 11,8	·/. 18,2	·/. 21,6	·/. 22,3	+15,6	+24,0
hierzu Betr. d. Res „ „ „	26,4	29,4	12,7	13,9	34,8	36,4
demnach innerer Wert gegenüb. d. Akt.-Kap. Diff. i. Proz. v. Akt. K.	+14,6	+11,2	·/. 8,9	·/. 8,4	+50,4	+60,4
berechnet. inner. Wert per 31. XII. 1909 (w. ob.) in Proz. v. Akt.-K.	—	111,2	—	91,6	—	160,4
Kurs in Berlin v. 24. III. 1910 ex Dividende 1909	—	140,4	—	108,75	—	159,75

Die Interessen der Aktiengesellschaften, die durch Stärkung der inneren Reserven an ihre Zukunft denken, stille Reserven schaffen, um bei schwankenden Erträgnissen oder einem Konjunkturrückgang besser gerüstet gegenüberzustehen, und die Interessen des Einzelaktionärs, der nur kurze Zeit an dem Unternehmen beteiligt bleiben will, deshalb auf möglichst hohe Dividende und dementsprechend möglichst hohen Kurs bedacht sein muß, Verwaltung und Aktionäre stehen im Gegensatz zueinander. Durch Bildung von stillen Reserven vor Aufstellung der Schlußbilanz wird die gleiche Wirkung erzielt, wie wenn man ein Reservekonto errichtet oder erhöht, mit dem Unterschied, daß ein

[1]) Hamburg-Amerika-Linie.
[2]) = Registertonne brutto.
[3]) Schätzung.

Fernstehender nicht erkennen kann, daß hier Reservevermögen vorhanden ist, oder daß er sie wenigstens nicht ziffermäßig erfassen kann. Es wird dadurch eine allgemeine Vermögensvermehrung, eine Erhöhung des Gesellschaftskapitals erzielt, ohne daß diese von der Öffentlichkeit oder den Aktionären kontrolliert werden kann. Dieser Vermögensteil steht zur freien Verfügung der Verwaltungsorgane, die ihn vermindern können, ohne daß es zur Kentnis Fernstehender gelangt [1]). Den Aktionären gegenüber versteckt man einen Teil des Gewinns. Die stillen Reserven spielen in der heutigen Bilanz- und Dividendenpolitik eine hervorragende Rolle. Die Schaffung stiller Reserven ist zum Teil in der B. erkennbar gemacht, wenn sie durch übermäßige Abschreibungen entstehen; beispielsweise das Maschinenkonto oder die Einrichtung einer Fabrik steht mit 1 M. zu Buche, oder es werden Zugänge auf Anlagekonten mit fast 100 % abgeschrieben, oder die Generalversammlung bestimmt einen Teil des Reingewinns zu außerordentlichen übermäßigen Abschreibungen.

Die versteckten Reserven können zur dauernden Vermehrung des eigenen Kapitals oder zwecks späterer Realisation errichtet werden. Die Liquidierung des geheimen Vermögens erfolgt bei einer Anlagereserve durch Heraufsetzung des Buchwerts, dessen Höhe allerdings begrenzt ist durch die gesetzliche Bewertungsvorschriften, bei Veräußerungsgegenständen (d. h. Kursreserven) durch Verkauf zu einem den Buchwert übersteigenden Preis. Die Auflösung einer latenten Reserve bewirkt eine Erhöhung des Gewinns oder eine Verminderung des Verlusts, ohne daß es Fernstehenden möglich wäre, den Betrag des Zuschußgewinnes festzustellen.

Das Vorhandensein stiller Reserven läßt es zu, z. B. Abschreibungen zu vermindern, oder den Untergang eines Vermögenswertes als „unsichtbaren" Verlust zu behandeln u. a.

Man kann eine offene in eine stille Reserve verwandeln; z. B. wenn die Anschaffungskosten einer Maschine zu Lasten einer Reserve abgebucht werden, der Wertzugang auf dem Anlagekonto nicht erscheint. Oder wenn man eine offene Gewinnrücklage unter den Kreditoren verschwinden läßt; oder

[1]) *Passow*, op. cit. S. 90; derselbe, Bilanzen, S. 265.

wenn man übermäßige Abschreibungen aus einer Rücklage deckt, wodurch zwar der Reingewinn im Jahr dieses Bilanzkunststückes unberührt bleibt, aber eine Reserve teilweise verschwindet.

Die stille Reserve könnte in eine offene Rücklage verwandelt werden, wenn sie zur Gewinnverstärkung herangezogen, „liquidiert“ und im Verteilungsvorschlag als Rücklage in Ansatz gebracht wird. Bei einer Umwandlungsgründung wurden die der Aktiengesellschaft überwiesenen Forderungen, die einen buchmäßigen Gesamtbetrag von M. 3 840 848,54 darstellten, um 445 498,36, die eingebrachten Wechsel (Gesamtwert 451 784,69) um 60 000 niedriger berechnet und in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Später wurde diese stille Reserve von zusammen M. 505 498,26 wieder auf Debitoren-Konto übertragen. Der aus dem Eingang dieser Forderungen und Wechsel zufließende Gewinn wurde von der Generalversammlung teilweise zurückgestellt: es handelte sich also um die Auflösung bzw. Liquidierung einer stillen Reserve und ihre teilweise Umwandlung in eine offene.

---

8. Abschnitt.

Die echten offenen Reserven der Aktiengesellschaften.

(Übersicht S. 61.)

Der Nennbetrag des Grundkapitals ist, abgesehen von einer Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, unverändert unter die Passiva aufzunehmen (§ 261 Ziff. 5). Daraus folgt, daß auch jede Kapitalansammlung über den Betrag der unveränderlichen Einlage hinaus als Sonderposten in der B. erscheinen muß. Da Aktiengesellschaften regelmäßig eigenes Kapital über den Betrag ihres Grundkapitals ansammeln, zu bestimmten Zwecken und zu künftiger Verwendung zurückhalten, zurückstellen, reservieren, Gewinnteile von der Verteilung ausschließen und ansammeln müssen, so nennt man diese Teile des Reinvermögens der Aktiengesellschaften *Reserven*, *Reservekonten*, *Reservekapitalien*, *Reservefonds*, *Zusatzkapital*, *Rücklagen.* Ein Reservefonds ist somit der Teil des Vermögens der Gesellschaft, der nicht Grundkapital bildet.

Übersicht.

	Entstehung	Zweck der künftigen Verwendung [1])	Benennung in der Bilanz
I. *Gesetzliche* Zwangs-Reserve § 262 HGB.	a) *Kapital-R.* (§ 262 Ziff. 2, 3); Emissionsagio, Zuzahlungen; b) *Gewinnrücklagen*, § 262 Ziff. 1.	Deckung einer Unterbilanz	Gesetzliche, ordentliche, Zwangs-Reserve, Reservefonds I, A, Bilanz-R., Kapitalergänzungsfonds.
II. *Freiwillige* Reserven, §§ 214, 213 HGB.	Gewinnrücklagen.	a) *Allgemeiner Zweck*, aus der Benennung nicht ersichtlich; Verwendungszweck absichtlich nicht scharf abgegrenzt, Verfügung durch Aufsichtsrat oder Generalvers.	Außerordentliche, statutarische, freiwillige Reserve, Reservefonds II, B, Extra-R. Dispositionsfonds.
		b) Deckung bestimmter *Kapitalverluste*	(Effekten-) Kursverlust-R., Delkrederefonds, Abschreibungsfonds.
		c) Deckung bestimmter *Verlustausgaben*	Prozeß-R., Agio-R., Garantiefonds, Wohlfahrtsfonds, Haftpflicht-R., Versicherungsfonds usw.
		d) Vermehrung, Zurückhaltung oder Bereitstellung *liquider Mittel* für bestimmte zukünftige Ausgaben oder andere Zwecke	(echter) Erneuerungsfonds, Neubau-R., Erweiterungsfs., Dividendenergänzungsfonds. Obligationentilgungsfonds.
III. Aktienamortisations-R. § 227 HGB.	Bilanzmäßig notwendig bei der Tilgung von Aktien aus dem Reingewinn: Aktienkapital-Ergänzungsfonds.		

[1]) Manche Reserven dienen statutarisch gleichzeitig mehreren Zwecken; z. B. kann der Dispositionsfonds zur Deckung von Verlusten und außerordentlichen Ausgaben sowie zu Abschreibungen Verwendung finden. Der Erneuerungsfonds kann teilweise Gewinnrücklage, zum Teil Berichtigungs-Konto sein (Amortisations- und Erneuerungsfonds).

Man unterscheidet *gesetzliche* und *freiwillige*, offene und geheime Reserven, die offenen trennt man überdies nach der vorstehenden Übersicht in *Kapital-* und *Gewinn*reserven. Sämtliche echte Reserven sind eigenes Kapital der Gesellschaft, das weder zinspflichtig noch dividendenberechtigt ist. Darin liegt ihre wirtschaftliche Bedeutung [1]).

I. Die gesetzlichen Reserven, Zwangsreserven nach § 262 HGB.

Die Aktiengesellschaften sind verpflichtet, vom jährlichen Reingewinn (nicht vom Bilanzreingewinn) mindestens $^1/_{20} = 5\%$ zurückzuhalten, bis der Reservefonds $^1/_{10}$ oder den im Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil des gezeichneten, nicht des eingezahlten, Grundkapitals erreicht (Gewinnrücklage durch ordentliche jährliche Dotierung). *Staub* (Kommentar I S. 904) will den Bilanzgewinn der Rechnung zugrunde legen; die Praxis jedoch zieht regelmäßig den Gewinnvortrag aus dem Vorjahre ab, berechnet ihn also „vom jährlichen Reingewinn" (§ 262 spricht „vom jährlichen Reingewinn", § 261 Z. 6 von dem aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebenden Gewinn). Diese zwangsweise Kapitalansammlung über das Nominalkapital, diese Selbstbesteuerung des jährlichen Reingewinns wird durch Verlustjahre unterbrochen, ebenso durch die gesetzmäßige Verwendung des Reservefonds, ohne daß das Versäumte durch verstärkte Dotierung nachzuholen ist [2]).

Der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft (Gründungsreserven) oder bei der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen Betrag und über den Betrag der durch Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird, ist der gesetzlichen Reserve zuzuführen (*Kapitalreserven*, Agioreserven, außerordentliche fallweise Dotierung), auch dann, wenn die

[1]) Vgl. *Kölnische Ztg.* vom 4. Juni 1904 (Einfluß der Rücklagen auf das Erträgnis der Aktieng.); vom 15. Juli 1904 (Verwendung der aus Aktienaufgeld und aus Betriebsüberschüssen erzielten Rücklagen); vom 21. Juni 1907 (Ertrag und Bewertung von Bankaktien).

[2]) Z. B.:

1. Jahr	Reingewinn 200,	Auszahlungsbetrag 190,	Res.-Dot. 10
2. „	Bilanzverlust 20,	Auszahlungsbetrag —,	Res.-Dot. —
3. „	Reingewinn 48,	Auszahlungsbetrag 45,6,	Res.-Dot. 2,4

Zwangsreserve den gesetzlichen oder statutarischen Höchstbetrag bereits erreicht hat. Diese Vorschrift ist natürlich, weil andernfalls als Dividende das wieder zurückgezahlt werden würde, was die Aktionäre zur Kapitalvermehrung beigetragen haben. Wie die Aufzahlungen sind auch die Zuzahlungen der Aktionäre (bei der Umwandlung in Vorzugsaktien ohne Erhöhung des Grundkapitals) oder Zuzahlungen der Gründer im Interesse der Gesellschaft zu behandeln, die ohne Erhöhung des Grundkapitals gegen Gewährung von Vorzugsrechten für die Aktien geleistet werden, falls nicht eine andere Verwendung, beispielsweise außerordentliche Abschreibung, Deckung außerordentlicher Verluste, beschlossen wird. Doch kann die Generalversammlung beschließen, daß solche Zuzahlungen sofort zur Deckung außerordentlicher Verluste oder zu außerordentlichen Abschreibungen verwendet werden sollen; dann sind sie nicht der Reserve zuzuführen.

Agio- und *Zuzahlungsreserven* sind außerordentliche Kapitalvermehrungen, Einzahlungen über den Betrag des Grundkapitals hinaus und nicht Gewinn. Ihre Einstellung in die B. schließt Beträge von der Verteilung an die Aktionäre aus, Beträge, die ihrer Natur nach nicht verteilt werden können.

Die gesetzliche Reserve dient ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, einer Unterbilanz, nicht zur Deckung (Abbuchung) außerordentlicher Verluste (z. B. Unterschlagung, Kursverluste), die im Laufe des Jahres eingetreten sind [1]), ohne daß sie am Schluß des Jahres als Unterbilanz erscheinen. Eine solche gesetzwidrige Verwendung der Zwangsreserven, die durch Vergleichung der Bilanzen zweier aufeinander folgender Jahre festzustellen ist, wäre Benutzung zur Dividendenzahlung. Sie ist aber zulässig, wenn die Statuten eine Dotierung der gesetzlichen Reserve über den gesetzlichen Betrag hinaus vorsehen und wenn dieser Betrag bereits überschritten ist [2]).

Die „Verwendung" der Reserve zur Deckung einer Unterbilanz besteht in einer Aufrechnung bzw. Abbuchung des Bilanz-

[1]) Vgl. Motive zur Aktiennovelle 1884, S. 266.

[2]) *Passow*, Bilanzen, S. 277 und die dort zitierte Entscheidung (Reichsgericht, Bd. 28, S. 45).

verlustes gegen die Reserve; ist also kein Reservefonds vorhanden, muß der Bilanzverlust vorgetragen werden und ein späterer Reingewinn zunächst zur Tilgung der Unterbilanz Verwendung finden. Die Aufrechnung gegen die gesetzliche Reserve ermöglicht die Verteilung eines späteren Reingewinns, da von diesem nur $^1/_{20}$ zurückzustellen ist. Wenn die gesetzliche oder statutarisch fixierte Grenze erreicht, der Reservefonds aber durch Verlust unter diese Grenze herabgesunken ist, tritt die Verpflichtung des Gewinnabzuges ($^1/_{20}$ des jährlichen Reingewinns) wieder ein.

Bilanz am 31. 12. 1915

Aktiva		Passiva	
Aktiva.......	36	Schulden.....	15
Verlust......	1	Grundkapital	20
		Reserve.....	2

Bilanz nach Verwendung der Reserve

Aktiva		Passiva	
Aktiva.......	36	Schulden.....	15
		Grundkapital	20
		Reserve.....	1

Die Abschreibung von der Zwangsreserve bringt zum Ausdruck, daß ein Teil der Kapitalvermehrung, also des *Zusatzkapitals*, verbraucht ist. Der Einzelunternehmer würde den Verlust vom *Kapital* abschreiben.

II. Freiwillige Gewinnrücklagen.

Grundsätzlich ist der Reingewinn der B. verteilbar. Infolge gesetzlicher (§ 262) oder statutarischer (§ 213) Vorschriften kann der bilanzmäßige Reingewinn teilweise zurückgehalten werden. Der Zweck der Gewinnrücklage ist nebensächlich. Er ergibt sich aus den Bestimmungen des Statuts oder dem seiner Errichtung zugrunde liegenden Beschluß. Reserven im allgemeinen sind Sicherheits- und Vorsichtsfonds. Jedenfalls bedeutet jede Gewinnrücklage eine dauernde oder vorübergehende Vermehrung des Kapitals der betreffenden Gesellschaftsunternehmung über den Betrag des Grundkapitals hinaus. Ein an sich verteilungsfähiger Betrag wird in eigenes Kapital verwandelt. Es können bestimmte Gewinne, z. B. Effektenkursgewinne, Gewinne durch Pfandbriefverkauf (Agio), oder es kann ein bestimmter Teil des Reingewinns zurückgestellt werden. Dieses „Zurückstellen" ist ein rein buchtechnischer Vorgang; die

Gewinnrücklage wird vom Reingewinnkonto abgeschrieben und dem betreffenden Reservekonto zugeschrieben.

Durch einfachen Generalversammlungsbeschluß kann ein Reservefonds nicht geschaffen werden. An den durch Statuten festgelegten Verteilungsmodus ist die Generalversammlung gebunden [1]). Doch kann der Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß die Generalversammlung nach freiem Ermessen über die Verwendung des Reingewinns bestimmt oder befugt ist, einen Teil desselben von der Verteilung auszuschließen. Häufig kann nur der Aufsichtsrat über die Bildung besonderer Rücklagen beschließen, in andern Fällen nur die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats [2]).

Eine freiwillige Rücklage kann während des Bilanzjahres dotiert oder verwendet werden, so daß Zuweisung und Abbuchung in der Schlußbilanz nicht unmittelbar, aber durch Vergleichung der B. mittelbar ersichtlich sind. Dotierung und Verwendung können, was richtiger ist, in der Vermögens- *und* in der Ertragsbilanz bzw. in der Gewinnverteilung deutlich zum Ausdruck kommen.

Die Verwendung einer Reserve kann in den Bilanzen oder im Geschäftsbericht ersichtlich gemacht werden, z. B.:

Bilanz, Passiva

Reservefonds.........	486 750	
∸ Verwendung.......	173 000	313 750.

Oder:

Aktiva		*Passiva*		
.		Reserve-Konto		
.		Bestand.......	1 716 751	
Gewinn- u. Verlust-Konto;		∸ Verlust......	1 616 751	
Verlust............	1 616 751			100 000
∸ Reservefonds-Konto:				
Deck. a. d. Reserve...	1 616 751			

Oder: *Maschinen-Konto* 28 375
∸ Abschreibung aus der Spezialreserve 8 375 20 000

[1]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 40, S. 35.
[2]) Anderer Meinung *Passow*, Bilanzen, S. 285.

Im *Gewinnverteilungsvorschlag:*

Wir schlagen vor, aus dem vorstehend angegebenen Reingewinn von		ℳ 744 955,16
4 % des Aktienkapitals von ℳ 16 918 800 als Dividende an die Aktionäre zu verteilen =		„ 676 752,00
es bleiben		ℳ 68 203,16
Hiervon 8 % für den Aufsichtsrat	ℳ 5456,25	
und 7 % für die Beamten	„ 4774,22	„ 10 230,47
Da die verbleibenden		ℳ 57 972,69
nicht hinreichen zur Verteilung des an der statutarischen Mindestdividende von 5 % fehlenden 1 % =		„ 169 188,00
so sind dem *Dividenden-Ergänzungsfonds* zu entnehmen.		ℳ 111 215,31

Die Verwendung [1]) einer freiwilligen Reserve äußert verschiedene Wirkungen, je nach der Art der Reserve und der Verbuchung ihrer Verwendung:

a) *Verlustreserven.* Angenommen, ein Bankunternehmen hätte auf Effektenkonto einen Verlust von 500. Ist keine Reserve vorhanden, so mindert dieser Kapitalverlust das *Jahreserträgnis* und erscheint im Debet der Ertragsbilanz (an Effektenkonto, Kursverlust). Ist eine Rücklage vorhanden, so mindert dieser Verlust das *Reinvermögen* und wird von dem Reservenkonto, also einem Teil des Reinvermögens, und nicht vom Gewinn abgeschrieben. Im ersten Falle steht den Aktionären eine geringere Verteilungssumme zur Verfügung, im zweiten werden frühere Gewinne zur Deckung herangezogen, und der Verlust bleibt auf das Erträgnis des laufenden Jahres unwirksam. Eine Verminderung der Aktiva vermindert auch den Reingewinn. Ist nun ein Reservekapital auf der Passivseite vorhanden und vermindert man gleichzeitig die Passiva um denselben Betrag, so bleibt der Reingewinn unberührt.

Bilanz

Effekten	500 000	Spezialreserve	26 000
÷ Kursverlust	3 000	÷ Entnahme	3 000
	497 000		23 000

[1]) Darüber vgl. *Simon,* Bilanzen, S. 259 ff.

Ob die Verwendung der Verlustreserve, d. h. die Deckung eines Verlusts aus einer Gewinnrücklage in der B. ersichtlich gemacht ist, hängt von der Art der Verbuchung [1]) ab.

1. Man kann den Verlust unmittelbar abbuchen (Kursverlust-Reserve an Effektenkonto), dann tritt er in der Ertragsbilanz nicht in Erscheinung. Man läßt den Verlust verschwinden, verstärkt mittelbar den Reingewinn. In der Vermögensbilanz muß man die Verwendung durch Absetzung des verwendeten Betrags von der Reserve, deutlicher noch auch durch Absetzung von dem betreffenden Aktivposten klarstellen (siehe oben).

2. Verlust und Deckung aus der Verlustreserve können auch in der Gewinnrechnung wie folgt ersichtlich gemacht werden:

Verluste		Gewinne	
Kursverlust auf Effekten (An Effekten-Konto)	3000	Deckung aus d. Reservefonds (Per Spezialreserve-Konto)	3000

3. Eine dritte Möglichkeit ist die, den Verlust als Minderungsposten des Reingewinns wie üblich in der Ertragsbilanz zu buchen (Gewinn- und Verlustkonto an Effektenkonto), im Gewinnverteilungsvorschlag den Bilanzreingewinn durch Entnahmen des Kursverlustes aus der Rücklage, um diesen Betrag zu erhöhen und dann erst abzubuchen (Kursverlustreserve an Gewinnverteilungs- oder -vortragskonto).

Die Verwendung kann in der Bilanzvorlage bereits berücksichtigt sein oder sie wird erst im Bilanzjahr der Beschlußfassung wirksam, je nach dem Verfügungsrecht über die Rücklage. Steht dieses nur der Generalversammlung zu, soll die Verwendung einer Rücklage im Verteilungsvorschlag bzw. im Geschäftsbericht vorgeschlagen, aber erst im folgenden Bilanzjahre verbucht werden. Doch scheint in diesem Falle auch das erste Verfahren gerechtfertigt, wenn die Bilanzvorlage die Verwendung bereits berücksichtigt, sie klar und ohne Verschleierung darstellt, auch der Geschäftsbericht auf die Verwendung hinweist. Wir meinen, daß über die Verwendung einer von der Generalversammlung auf Grund statutarischer Rechte zur Verfügung des Aufsichtsrats geschaffenen Gewinnrücklage der General-

[1]) Vgl. *Simon,* Bilanzen, S. 268.

versammlung zu ***berichten*** ist. Behält sich die Generalversammlung die Verfügungsgewalt über eine Rücklage vor, hat sie über die Verwendung zu ***beschließen*** [1]).

b) ***Reserven zur Deckung bestimmter Verlustausgaben:*** Dienen die angesammelten Gewinnrücklagen zur Deckung bestimmter Ausgabenverluste (z. B. Unterstützungen), so können die ausgezahlten Beträge unmittelbar vom Reservekonto abgeschrieben werden (Unterstützungsfonds an Kasse, oder: Ausgabenkonto an Kasse, Reservekonto an Ausgabenkonto). Es ist unnötig, die Ausgaben zunächst über die Gewinnrechnung zu führen und dann die Deckung zu buchen oder zu beschließen. Zweck solcher Reserven ist, die Ausgabenverluste nicht aus dem Ertrag des laufenden Jahres, sondern aus den Überschüssen der Vorjahre zu bestreiten. Die Verwendung einer Gewinnrücklage für solche Zwecke läßt sich durch Vergleichung der Bilanzzahlen feststellen.

c) Eine eigenartige Wirkung zeigt die Verwendung einer *Ausgabenreserve*, wenn durch die Ausgaben Vermögensobjekte erworben werden, z. B.: ein Neubau kostet ½ Mill.

I. Keine Reserve vorhanden:

Anlagen	30	Grundkapital + Reserve	36
Liqu. Mittel	9	Reingewinn	3

Nach Erweiterung und Auszahlung des Gewinnes:

Anlagen	30½	Grundkapital + Reserve	36
Liqu. Mittel	5½		

II. Es ist eine Neubau-Reserve vorhanden; die Ausgaben werden unmittelbar vom Reservekonto (an Kasse) abgeschrieben.

Anlagen	30	Grundkapital + Reserve	35
Flüssige Mittel	9	*Neubau-Reserve*	1
		Reingewinn	3

Nach dem Neubau und der Dividendenzahlung:

Anlagen	30		35
Flüssige Mittel	5½	Neubau-Reserve	½

[1]) Vgl. auch „Mitteilungen über den 50. Genossenschaftstag, Berlin 1910, S. 353 ff.

Diese in der Bilanzpraxis beliebte Methode (II) gibt die Vermögenslage unrichtig an, schafft eine stille Reserve in der Höhe der Ausgaben. Die Vermehrung des Anlagevermögens ist nicht dargestellt. Berichtigt man diese Fehler durch Verbuchung des Zuganges auf dem betreffenden Anlagekonto, dann bleibt die Neubaureserve ihrem Betrage nach unverändert; die Gewinnrücklage bedeutet eine *dauernde* Zurückstellung und Bindung liquider Mittel. Bucht man die Neubaukosten von der Reserve ab, so wird der Betrag zur Verfügung (Ausschüttung oder andere Verwendung) der Gesellschaft frei. Man kann demnach den Vermögenszugang auf Anlagekonto buchen und die Reserve unberührt lassen, oder man trennt einen gleich hohen Betrag von der Ausgabenreserve ab, führt ihn einer andern Reserve zu oder bringt ihn durch Verbuchung auf Gewinn- und Verlustkonto zur Ausschüttung.

Fischer, Bilanzwerte II S. 366, 405, bezeichnet Verlust- und Ausgabenreserven als „qualifizierte", „bedingte" Gewinnreserven; es müssen bestimmte Minderungen des Reinvermögens stattgefunden haben, wenn solche Reserven zur Gewinnverteilung herangezogen werden sollen (gebundene Reserven). Es ist aber vorgekommen, daß der Zweck einer Reserve geändert wird, daß Umbuchungen auf andere freie Reserven stattfinden, daß qualifizierte Reserven anderen Zwecken dienen usw. Freiwillige Gewinnrückstellungen dienen in letzter Linie mittelbar der Dividendenergänzung, der Zurückhaltung liquider Mittel, der Erhöhung der Liquidität der aktiven Vermögensmasse [1]). Auch die gesetzliche Reserve kann Ursache einer späteren Gewinnverteilung werden: Wenn die Unterbilanz aus der Zwangsreserve „gedeckt" wird, kann der Gewinn des folgenden Jahres zur Verteilung kommen (Fischer, II S. 409). Demnach ist keine Reserve der Gewinnverteilung unwiderruflich entzogen.

Reserven sind auch bei Einzelkaufleuten und bei der offenen Handelsgesellschaft zu finden. Auch beim Einzelkaufmann

[1]) Der Neubau- oder Erweiterungsfonds ermöglicht die Erweiterung bzw. Erneuerung der Anlagen ohne Aufbringung neuer Mittel und sichert dem Unternehmen Barmittel, wenn der Vermögenszuwachs zur Beschaffung liquider Werte Verwendung gefunden hat.

sind Reserven weiter nichts als Teile des Kapitalkontos, eine überflüssige Scheidung des Schlußkapitals in zwei Posten. Reserven, besonders die Verlustreserven der offenen Handelsgesellschaft, sind es äußerlich auch; wirtschaftlich bedeutet die Zurückstellung eines Teilgewinnes eine Selbstbesteuerung des verteilbaren Reingewinns zwecks Tragung eines voraussichtlichen Verlustes auf gemeinsame Rechnung ohne Inanspruchnahme des Kontos der Gesellschafter. Die Verluste des abgelaufenen Bilanzjahres werden aufgerechnet gegen Gewinne aus früheren Jahren und dadurch unwirksam auf das Erfolgsergebnis des abgelaufenen Bilanzjahres.

Die *Kritik der Reservekapitalien* hat zu berücksichtigen die *Zeit*, innerhalb welcher die Ansammlung erfolgt ist, und die Zusammensetzung der gesetzlichen Reserve, ob diese aus Agio oder aus Gewinnrücklagen entstanden ist. Die Agioreserve ist eine Kapitalvermehrung aus den Taschen der Aktionäre, Gewinnrücklagen sind Teile des von der Unternehmung produzierten Kapitals. Zweckmäßig wäre eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung der Quellen der Zwangsreserve [1] [2].

Der sogenannte *Pensionsfonds* kann sein 1. eine Rücklage wegen beabsichtigter Gründung eines solchen (steuerbare Rücklage), oder 2. eine Schuld der Gesellschaft auf Grund eingegangener Verpflichtungen zur Pensionszahlung. Die Pensionskasse kann ein selbständiges Rechtssubjekt sein; die Überweisungen der Gesellschaft sind steuerfrei, ob sie auf Grund einer Verpflichtung oder freiwillig geschehen. Das Vermögen der Kasse gehört nicht in die Bilanz. Gehört das Vermögen der Pensionskasse der Gesellschaft, ist sie also kein selbständiges Rechtssubjekt, besteht aber eine Verpflichtung gegenüber den Angestellten, dann sind Zuwendungen steuerfrei. Besteht aber keine Verpflichtung zur Pensionszahlung, sind die Überweisungen steuerpflichtig. Gezahlte Pensionen rechnen als Betriebsausgaben, die, wenn

[1] So bilanziert der Wiener Bankverein: Reservefonds aus Kapitalvermehrungen 1899, 1905 u. 1906 Kr. 16,104 Mill.; Reservefonds I usw.

[2] Wegen einer Verschleierung der Verwendung vgl. 17. Abschnitt. Bei einer Bilanzvergleichung ist der *Soll*bestand (Bestand + Zuweisung aus dem Reingewinn des Vorjahres) dem *Ist*bestand in der vorliegenden Schlußbilanz gegenüberzustellen.

sie einem Fonds entnommen wurden, bei der Besteuerung abgezogen werden können.

Der *Gewinnvortrag* als Gewinnrest zur Vermeidung unbequemer Bruchteile der Dividenden ist ein eigentlicher Reservefonds, eine Gewinnrücklage, die den Überschuß des nächsten Jahres vermehrt. Er ist eine Art Dispositionsfonds, über den die nächste Generalversammlung verfügt, kann aber auch eine dauernde Gewinnrücklage mit annähernd konstanter oder alljährlich zunehmender Höhe des Betrages sein. In anderen Fällen stellt er einen Dividendenergänzungsfonds in alljährlich schwankender Höhe dar.

Die *Dotierung* einer freiwilligen Reserve kann in der Bilanzvorlage bereits vollzogen sein, vermehrt dann die Bestandszahl des Vorjahres und erscheint mit dem Betrage der Dotierung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Dotierungsjahres (an Spezialreserve, Zuweisung M. ...). Das Ergebnis dieser Rechnung ist dadurch verschleiert und widerspricht dem § 261 Ziff. 6 HGB. Die Bilanzen zeigen nicht den Reingewinn, sondern einen geringeren, fälschlich als Reingewinn bezeichneten Betrag.

Richtig ist die Dotierung aus dem bilanzmäßig berechneten Reingewinn und Berücksichtigung im Verteilungsvorschlag, so daß der Überweisungsbetrag erst in der folgenden Jahresbilanz erscheint, in der Gewinn- und Verlustrechnung überhaupt nicht, weil es nicht üblich ist, die Gewinnverteilung auch auf diesem Konto des Verteilungsjahres zu veröffentlichen. Gelegentlich kommt auch eine *geheime* Dotierung einer *offenen* Reserve vor; eine Gesellschaft erzielte aus dem Verkauf eines von ihr geheim gehaltenen Fabrikationsverfahrens eine Einnahme von 100 000, die sie dem Spezialreservefonds unmittelbar zuführte (Konto für Lizenzgebühren an Spezialreserve), so daß die Dotierung nur durch Bilanzvergleichung zu ermitteln war.

Bestand am 30. Juni 1905	345 000
Zuweisung aus dem Reingewinn 1905	200 000
Sollbestand am 30. Juni 1907	545 000
Tatsächlicher Bestand	645 000
Verheimlichte Dotierung	100 000

d) Die *Verminderung des Aktienkapitals* kann, abgesehen von hier nicht interessierenden Fällen, erfolgen durch Herab-

setzung des Grundkapitals als *Sanierungsmaßregel*, um einen Bilanzverlust aus der Welt zu schaffen; durch *Rückkauf* von Aktien, insbesondere wenn sie unter Pari notieren; durch *Auszahlung* im Falle der Liquidation einer Gesellschaft, durch *Rückzahlung* des Grundkapitals, wenn beispielsweise Teile des Kapitals überflüssig geworden sind. Auf diese Formen kommen die Bestimmungen der §§ 288—291 HGB. zur Anwendung. Abgesehen von der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung oder Abstempelung bedingt jede andere Minderung des Grundkapitals auch eine Veränderung der Vermögensmasse.

Die *Einziehung* oder Amortisation *von Aktien* durch Auslosung, Kündigung (im Geschäftsvertrage vorgesehen bei Heimfallunternehmungen [Zwangsamortisation] oder durch Ankauf von Aktien [freiwillige Amortisation]) nach den Bestimmungen des § 227 HGB. (die Einziehung als Sanierungsmaßregel unterliegt den Bestimmungen für die Herabsetzung des Grundkapitals) darf nur aus dem nach der jährlichen B. verfügbaren Gewinn erfolgen. Nehmen wir ein Beispiel:

			Nach der Einziehung:		
Bar 22	Grundkapital	16	Bar 20	Kapital	14
	Reserve	1,6		Tilgungsfonds	2
	Schulden.........	0,4		Reserve	1,6
	Reingewinn	4		Schulden...........	0,4
				Reingewinn	2

Vom Reingewinn sollen 2 Millionen Mark zur Einziehung von Aktien verwendet werden. Der Reingewinn kann verteilt werden, zur Auszahlung kommen, kann zur Erhöhung des eigenen Kapitals durch Rückstellung, aber niemals zur Schuldentilgung oder zur Verminderung des Aktienkapitals verwendet werden. Das Reinvermögen kann durch Verlust vermindert, durch Gewinn nur erhöht werden. Die Schuldentilgung und Aktieneinziehung aus dem Reingewinn verkürzt die Gewinnanteile der Unternehmer und müssen zur Bildung von Reservekapitalien, d. h. zur Vermehrung des eigenen Reinvermögens, führen. Nun sagt die Denkschrift [1]): „Erfolgt die Amortisation aus dem Jahresgewinn, so ist in der folgenden B. entweder das unveränderte

[1]) Zum HBG. S. 148.

Grundkapital [1]) oder neben dem verminderten Grundkapital ein dem Nennbetrag der eingezogenen Aktien entsprechender besonderer Posten unter die Passiva aufzunehmen", ein *Aktienkapitalergänzungsposten* (Aktienamortisationsfonds, Aktientilgungsfonds) als Ersatz des Grundkapitals.

Passiva.			K	h	K	h
Aktien-Kapital-Konto:						
Buchbestand pro 1. Jan. 1910	K	4 546 400				
Amortisiert 1910	„	62 400	4 484 000	—		
Amortisations-Konto:						
Buchstand pro 1. Jan. 1910	K	453 600				
Amortisiert 1910	„	62 400	516 000	—	5 000 000	—
Aktien-Einlösungs Konto					800	—

Dieser bilanzmäßig notwendige Posten bewirkt, daß ein der Aktienamortisation entsprechender Betrag von der Verteilung als Gewinn ausgeschlossen wird. Für das Bilanzjahr, dessen Gewinne zur Tilgung herangezogen wurden, werden die liquiden Mittel durch Auszahlung der Aktienbeträge vermindert; gleichzeitig wird durch Rückstellung aus dem Jahresgewinn ein gleich hoher Betrag als Ersatz für die geleistete Rückzahlung festgehalten. Die Aktieneinziehung geht zu Lasten des auszahlungsfähigen Reingewinns, das ursprüngliche Kapital bleibt trotz der Heimzahlung erhalten. Die zur Kapitalbildung aus Überschüssen verwendeten Beträge sind übrigens auch steuerpflichtig.

In einem besonderen Falle verbuchte eine Aktiengesellschaft die jährliche Tilgungsquote mit 25 000 M. (Kapitaltilgung 5200, Kapitalzinsen 19 800) unter „Unkosten". Soweit die Zinsen in Betracht kommen, liegt eine Bilanzverschleierung vor; auch das Darlehn von 500 000 war unter den Kreditoren verrechnet. Die Tilgungsquote als Unkostenbuchung bewirkt Ansammlung einer „stummen" Reserve, da man die Darlehnsschuld in der B. unverändert ließ. Eine offene Reserve wäre vorhanden gewesen, wenn die Darlehnsschuld als solche

[1]) Man kann auch bilanzieren: *Grundkapital*.............. 16 Mill.
davon amortisiert 2 Mill

mit dem verminderten Betrag und ein Tilgungsfonds im ersten Tilgungsjahre mit 5200 M. als Gewinnminderungsposten in die B. eingestellt worden wäre.

Eine elektrische Straßenbahn (Heimfallunternehmung) verrechnet die Tilgung von Obligationen einmal in der Gewinn- und Verlustrechnung (an Obligationenkonto), dann auch auf dem Bahnanlagekonto als Abzug für „planmäßige Tilgungsquoten auf das Obligationenkapital", d. h. sie schafft einen Reservefonds in Höhe der Tilgung.

---

9. Abschnitt.

Die Anlegung der Reserven.

Eine Einzelunternehmung beginnt den Betrieb mit einer Einlage von 100. Das erste Bilanzjahr zeigt ein Reinvermögen von 120.

Aktiva	200	Schulden		80
		Einlage	100	
		Gewinn	20	
		Kapital		120
				200

Die B. des Einzelkaufmanns trennt gewöhnlich Anfangskapital und Kapitalzuwachs nicht. Das schließliche Reinvermögen ist ein Subtraktionsergebnis, dessen Existenz von der richtigen Bewertung der Aktiva und der Vollständigkeit der Schulden abhängig ist. Weder das Kapital noch der Gewinn sind als Vermögenskomplexe selbständig vorhanden.

Den Vermögenszuwachs kann der Einzelunternehmer zur Stärkung der Betriebsmittel im Geschäft belassen oder dem Geschäft entziehen und seinem Privatvermögen überweisen, wodurch die ursprüngliche Kapitaleinlage unverändert bleibt. Endlich kann der Unternehmer sich die Verpflichtung auferlegen, den Vermögenszuwachs in Effekten „anzulegen", diese im Geschäft zu belassen, aber nicht anzugreifen. Sind genügende liquide Mittel in der Höhe des Vermögenszuwachses nicht vor-

handen, müßte der Geschäftsherr andere Aktiva veräußern, um seinen Entschluß durchführen zu können. Er würde in diesem Fall die Liquidität seiner Mittel vermindern, hätte aber das Prinzip gerettet. Die so angeschafften Wertpapiere bilden einen wirklichen Fonds, eine Vermögensmasse von selbständiger Existenz, die zur Verfügung des Unternehmers bleibt.

Der Vermögenszuwachs, der Rein- oder Restgewinn, ist nur selten in barem Geld vorhanden (Beispiele S. 40, 83), sondern steckt in den einzelnen Vermögensteilen; wo, läßt sich zahlenmäßig genau nicht bestimmen. Die Vergleichung der B. zweier aufeinander folgender Jahre gibt einige Anhaltspunkte.

Es ist eine oft erhobene und ebenso häufig bekämpfte Forderung, die gesetzlichen Reserven der Aktiengesellschaften gesondert anzulegen, d. h. festzulegen in mündelsicheren Wertpapieren, in Grundstücken, und einen „eisernen Fonds" zu schaffen, der, der freien Verfügung des Vorstandes entzogen, katastrophale Zusammenbrüche der Aktiengesellschaften für die Außenstehenden weniger empfindlich werden läßt.

Das HGB. enthält keinerlei Bestimmungen über die Anlegung, definiert den Begriff „Reservefonds" nicht und formuliert nur den Zweck der Zwangsreserven im § 262 Abs. 1. Jeder Reservefonds [1]) ist unter die Passiva aufzunehmen (§ 261 Ziff. 5), eine für Nicht-Kaufleute unverständliche Bestimmung; ein „*Fonds*" muß naturgemäß mit seinem Bestand auf der Aktivseite zu stehen kommen.

Der Reservefonds ist ein Teil des Reinvermögens der Aktiengesellschaften und erscheint wie dieser auf der Passivseite. Er bringt die über den Betrag des Grundkapitals hinausgehende Vermögensansammlung oder Vermögensvermehrung zum Ausdruck und ist ein Bilanzposten, der der Vorschrift über die Erhaltung des Grundkapitals in der B. seine Entstehung verdankt. Die Einstellung des Reservefonds verhindert die Verteilung eines gleich hohen Betrages an die Aktionäre. Reinvermögen, Grundkapital und Reserven haben Saldocharakter. Dies vorausgesetzt, ist jeder Reservefonds „gedeckt". Ein Vermögens-

[1]) Im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (Art. 217) als „*Reservekapital*" bezeichnet. *Staub* spricht von einem „*Reservekonto*", *Simon* von einem „*Zusatzkapital*", *Passow* von Reservekapitalien.

zuwachs ist in den Aktivbeständen vorhanden, dient zur Vergrößerung und Vermehrung von Anlage- und Betriebskapital, die gesamte Vermögensmasse hat zugenommen bzw. die Schulden haben abgenommen. Die „Anlegung" des aus der werbenden Tätigkeit der Unternehmung resultierenden, von der Verteilung an die Aktionäre aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossenen Vermögenszuwachses in besonderen Aktivwerten hat die Bedeutung, daß die Aktivmasse eine ganz bestimmte Zusammensetzung zeigen solle. Unter den Aktiven sollen Wertpapiere oder Grundstücke in der Höhe vorhanden sein, die dem bisherigen Vermögenszuwachs ungefähr entspricht. Dieser Vermögensteil ist der Verwaltungsdisposition des Vorstandes entzogen, von der Verwendung im Geschäftsbetrieb ausgeschlossen, ist festgelegt und kann erst, ganz oder teilweise, liquidiert werden, wenn ein Bilanzverlust nachgewiesen ist.

Eine Unternehmung wird in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 10 Millionen Mark umgewandelt; die Aktien werden mit 110% begeben. Die Aufzahlung soll zur Beschaffung von Betriebsmitteln dienen, gleichzeitig soll der Zwangsreservenfonds aufgefüllt sein.

Sacheinlagen	10	Grundkapital	10
Effekten des Reservefonds	1	Reserve	1

Wird die Anlegung im früher erörterten Sinne verlangt, so müßte diese Unternehmung entweder ein größeres Grundkapital ausgeben oder zwecks Beschaffung von Betriebsmitteln Schulden machen. Die 11 Millionen sind nach dem Willen des Gesetzgebers unverteilbares Eigenkapital. Gewinn wird erst erzielt, wenn über diesen Betrag hinaus Aktiva vorhanden und erworben wurden; oder, falls Schulden gemacht wurden, ist verteilungsfähiger Gewinn erst vorhanden, wenn und insoweit der Unterschied zwischen Aktiva und Schulden den Betrag von 11 Mill. übersteigt. Die Bilanz des nächsten Jahres:

Anlagen	10¼	Grundkapital	10
Effekten des Reservefonds	1	Reservefonds	1
Liquide Mittel	¼	Reingewinn	½

Die Effekten des Reservefonds sind gebunden, richtiger gesprochen, sollen gebunden sein, und werden frei, wenn die B. mit einem Verlust abschließt. Trotz der Liquidität müßte die Dividendenzahlung mit Bankgeld erfolgen. Die Generalversammlung beschließt die Zurückstellung des ganzen Gewinnes. Die „Anlegung des Vermögenszuwachses" würde die Unternehmung veranlassen, die Effekten des Reservefonds im Kreditwege zu beschaffen. Die Kursverluste auf diese Effekten vermindern entweder die Reserven oder als Verlust den Jahresgewinn. Die Verwaltung könnte faule Werte an den gesetzlichen Reservefonds abschieben. Wenn solche Kursverluste der Reserve entnommen werden, ist diese in gewinnbringenden Jahren wieder aufzufüllen und dann erst Gewinn zu verteilen? Was soll mit den Zinsen dieser Wertpapiere geschehen? Vermehren sie automatisch den Reservefonds oder gehören sie den Aktionären? [1])

Man hat auch die Aussonderung der Effekten des Reservekapitals und der Reservefonds aus der Bilanz und die Anlegung einer besonderen Rechnung gefordert. Der Reservefonds bildet keine selbständige Vermögensmasse und gehört in die B.

Ein speziell gedeckter, in Wertpapieren angelegter Reservefonds unterscheidet sich von einem nicht besonders gedeckten, nur „rechnungsmäßigen" dadurch, daß im Falle einer Verwendung des Reservefonds die als Eigentum oder Anlage des Reservefonds bezeichneten Aktiva realisiert werden müssen, während bei dem nicht besonders gedeckten Reservefonds es der Verwaltung überlassen bleibt, wie sie und welche Aktiva sie flüssig machen will. Der angelegte Reservefonds bindet ein bestimmtes Aktivum, wenn sich die Verwaltungsorgane diese Selbstbeschränkung auferlegen, oder die Vermögensgegenstände des Reservefonds abgesondert verwaltet werden. Die Realisierbarkeit eines nicht besonders angelegten Reservefonds ist häufig schwieriger, die Reellität ist die gleiche wie die eines speziell gedeckten, sofern die Aktiva richtig bewertet und die Schulden vollständig in der B. aufgezählt sind.

---

[1]) Vgl. *Simon*, Bilanzen, S. 281; *Passow*, desgl. S. 281.

In einzelnen Fällen ist für bestimmte freiwillige Ausgabenreserven das Vorhandensein leicht greifbarer Mittel wünschenswert. Wo der Vermögenszuwachs, die Rücklage, für bestimmte Zwecke leicht realisierbar sein soll, da ist die Anlegung vorteilhaft. So werden beispielsweise Aufwandswirtschaften für zukünftige Ausgaben liquide Mitteln ansammeln, indem sie für die Beträge der Rücklage Wertpapiere anschaffen. Pensionsfonds und Arbeiterunterstützungsfonds, kurz, alle Wohlfahrtsfonds der Industrieunternehmungen und die echten Erneuerungsfonds werden zweckmäßig angelegt. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn ein der Abschreibung entsprechender Betrag „angelegt" wird. Dieser Fall ist dem Raucher zu vergleichen, der eine Kiste Zigarren kauft, bei der Entnahme einer Zigarre deren Kaufpreis hineinlegt und mit dem Verbrauch des letzten Stückes den vollen Anschaffungspreis der Zigarren vorfindet. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen müssen $^1/_4$ des Bestandes des Erneuerungsfonds und des Spezialreservefonds in preußischen Staats- oder Reichsanleihen anlegen (Reichsanzeiger vom 23. September 1910) [1]).

---

10. Abschnitt.

Die Ertragsbilanz.

(Gewinn- und Verlust-Konto.)

Die Ermittlung des Wirtschaftserfolges für ein Bilanzjahr ist für den Einzelkaufmann handelsrechtlich nicht vorgeschrieben — steuerrechtlich ergibt sich die Notwendigkeit von selbst —; hingegen ist sie für jede Gesellschaftsform notwendig wegen der Feststellung der Anteile am Erfolg der Unternehmung. Die Terminologie des Gesetzgebers hinsichtlich der Bezeichnung des Reingewinnes wechselt. Auch sind die Grundlagen seiner Berechnung verschieden. Rechnungsabschluß und Gewinnverteilung bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§ 721

[1]) Vgl. *Reisch-Kreibig*, Bilanz und Steuer, II. Bd. S. 251 ff. (österr. Sparkassen). Das deutsche Versicherungsgesetz und das österr. Versicherungs-Regulativ enthalten Bestimmungen über die Anlegung der Prämien-Reserven.

BGB.) erfolgen im Zweifel am Schluß jedes Geschäftsjahres, sonst nach Auflösung der Gesellschaft. Bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft wird auf Grund der Bilanz, nicht auf Grund eines Gewinn- und Verlustkontos, der Gewinn oder Verlust eines Jahres ermittelt (§§ 120, 121, 167 HGB.); vom *Jahresgewinn* gebührt dem Gesellschafter ein Anteil. Gemeint ist in beiden Fällen der Jahres*rein*gewinn oder der Jahres*rein*verlust. Für den stillen Gesellschafter wird der Gewinn oder Verlust berechnet (§ 337 HGB.), zweifellos auch auf Grund der Bilanz (§ 338). Die Aktionäre haben Anspruch auf den Reingewinn (§ 213 HGB.). Der *Gewinn* oder *Verlust* muß am Schluß der B. besonders angegeben werden (§ 261_6). Aus dem jährlichen Reingewinn ist ein Reservefonds zu bilden (§ 262_1). Für Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, auch für

Verluste	*Gewinne*
1. *Verlustausgaben, Kosten*: Ausgaben zur Sicherung, Erhaltung und Erzielung eines Reinertrages. 2. *Kapitalverluste* durch *ordentliche* und *außerordentliche* Wertverminderungen des Anlage- und des Betriebskapitals (Abschreibungen infolge bestimmungsgemäßer Verwendung zur Ertragsbeschaffung, Verluste durch Vorgänge außerhalb des Betriebes, wie Konjunktur, Wertveränderungen der Bestände, Wertvernichtungen. Zu den außerordentlichen oder *Zufallsverlusten* zählen Verluste durch Unterschlagung, Buchfälschung, Unglücksfälle aller Art.	1. *Ordentliche organische Geschäftsgewinne*, d. h. der durch die wirtschaftliche Tätigkeit erarbeitete Gewinn (d. i. Differenz zwischen Aufwand und Erlös, Betriebseinnahmen und -ausgaben), getrennt nach *Betriebszweigen* (Haupt- und Nebenbetriebe) und *Gewinnquellen* (z. B. Zinsen, Provisionen, Kursgewinne usw., Unternehmungen für eigene, für gemeinschaftliche Rechnung, Gewinne aus Beteiligungen). 2. *Außerordentliche* und *Zufallsgewinne*, z. B. Gewinne auf abgeschriebene Forderungen, verfallene Dividenden und Zinsscheine, Verlosungsgewinne, Buchgewinne durch Sanierung, Fusionen, Rückkauf eigener Aktien unter Pari, Gewinne aus Grundstücksverkäufen, Zuschüsse (z. B. der Elektrizitätswerke an Straßenbahnen, des Staates für übernommene Garantien), Subventionen, kostenlos überlassene Aktien behufs Abschreibung vom Kapital u. Deckung von Verlusten usw.

die G. m. b. H. ist eine Gewinn- und Verlustrechnung gesetzlich vorgeschrieben (§§ 260, 325 HGB.; § 40 G. m. b. H.; „Reingewinn der Bilanz“ §§ 29, 46). Eingetragene Genossenschaften stellen eine Bilanz und eine den Gewinn oder Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (*Jahresrechnung*) auf (§ 48 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz).

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Rechnung der Leistungen, d. h. der Erfolge, der Mißerfolge und des Kapitalverbrauchs der *Unternehmung*, der Erwerbswirtschaft, während Leistungen und Kapitalverbrauch des Unternehmers auf einer Sonderrechnung dargestellt werden (Privatkonto, Bd. I, S. 102).

Die praktischen Beispiele werden genügend Aufschluß geben über die Entstehung der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre organischen Mängel (vgl. Bd. I, S. 48, 57 ff., 98 ff.).

Die Bilanzkritik gruppiert den *Inhalt der Ertragsbilanz* im allgemeinen wie auf S. 79 unten.

Der innere Zusammenhang der Ertragsbilanz mit der Vermögensbilanz ergibt sich aus folgendem:

1. Die Richtigkeit und die Ergebnisse der Ertragsbilanz sind teilweise abhängig von der Bewertung der Vermögensbestände in der Schlußbilanz (Bd. I, S. 98 ff.).

2. Gewinn wird erzielt durch Umsatz- oder Betriebsvermögen, ausnahmsweise durch Veränderungen des Anlagevermögens, z. B. bei realisierten Wertsteigerungen des Anlagevermögens. Der Erfolg des Umsatzkapitals wird belastet durch Verbrauch an Umsatzkapital (Verlustausgaben) und Kapitalverluste am Anlagevermögen.

3. Die Ertragsbilanz ist eine Ergänzungsrechnung zur Vermögensaufstellung. Die Verluste ergänzen die Wertabgänge des aktiven Vermögens, die Gewinne ergänzen das eigene Kapital. Man könnte eine B. auch in folgender Form aufstellen (Bd. I, S. 98):

Debet		*Kredit*	
1. Aktiva	100	2. Schulden	30
5. Wertergänzung durch Hinzufügung der Verluste	10	3. Eigenes Kapital (Grundkapital, Reserven)	70
	110	4. Ergänzung des Eigenkapitals durch Gewinne	35
Reingewinn	25		
	135		135

4. Die Belastung des Jahresgewinns bindet bei Gewinnverteilungsgesellschaften einen gleich hohen Betrag liquider Mittel, verhindert die Verteilung eines Gewinnanteils in gleicher Höhe (zu hohe Abschreibungen, Verbuchung der Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes als Betriebsunkosten).

5. Realisierter Veräußerungsgewinn entsteht durch den Unterschied zwischen Aufwand und Erlös. Neben diesen Gewinnen können auch nicht wirkliche, aber buchmäßige Veräußerungsgewinne vorkommen. Wenn eine Maschine im Anschaffungswerte von 30 000 M. bis auf 10 000 M. abgeschrieben und für 13 000 verkauft wird, zeigen das betreffende Konto und die Ertragsbilanz einen „Gewinn“ von 3000 gegenüber dem Buchwert.

Der Eingang bereits abgeschriebener oder zu hoch abgeschriebener Forderungen bewirkt ein Freiwerden früher gemachter Rückstellungen; ebenso der Erlös aus der Veräußerung von Anlagevermögen über den zu hoch abgeschriebenen Buchwert hinaus.

6. Über „unverrechnete“ Gewinne vgl. stille Reserven, S. 56.

7. Aufwendungen erhöhen den Wert der Aktiva als Bestandteil der Anschaffungs- oder Erwerbskosten oder vermindern den Gewinn als Unkosten. Man hat es demnach in der Hand, die Vermögens- oder die Ertragsbilanz nach der einen oder der andern Richtung zu beeinflussen durch die Art der Verbuchung. Fracht- und Zollspesen oder die Erwerbskosten einer Maschine können als Unkosten verbucht werden, wodurch der Reingewinn künstlich vermindert wird.

Die Frage, was geschieht mit dem Reingewinn?, wurde Bd. I S. 101 beantwortet. Für Kapitalgesellschaften ist noch nachzutragen, daß Teile des Reingewinns als Gewinnvortrag oder als offene Reserven zurückgestellt, bestimmte Gewinne transitorisch, d. h. als Bilanzpassivum verrechnet oder zu internen Abschreibungen verwendet werden können. Auch die Befreiung von der Einzahlungspflicht (Liberierung) kommt vor, wenn die Gewinnanteile einer G. m. b. H. gegen Resteinzahlungen der Gesellschafter aufgerechnet werden (Gewinn-Konto an Einzahlungs-Konto). Terraingesellschaften bilden aus dem

Reingewinn häufig einen „Aktienrückzahlungsfonds“ zwecks Rückkaufs eines Teiles der Aktien oder zum freihändigen Ankauf von Aktien behufs Einziehung.

Wie wird ein *bilanzmäßiger Verlust* behandelt?

1. Er wird vom eigenen Kapital des Unternehmers *abgeschrieben* (Kapitalkonto Soll bei der Einzelunternehmung), bei Personalgesellschaften zunächst verteilt und dann von dem Kapitalanteil der Gesellschafter abgeschrieben.

2. Er wird *vorgetragen*, wenn die eigenen Mittel bzw. die Kapitalbeteiligungen ihrer ursprünglichen Höhe nach unverändert bleiben sollen, z. B. bei Aktiengesellschaften, gelegentlich auch bei Kommandit- und offenen Handelsgesellschaften.

3. Er wird aus einem *Reservefonds gedeckt*, z. B. der gesetzlichen Reserve „entnommen“ (vgl. „Reserven“, S. 66).

4. Der Bilanzverlust, die Unterbilanz, wird von einem durch *außerordentliche Maßnahmen* (z. B. Sanierung, Zuzahlung,

Debet Verlust- und Gewinn-Berechnung:	*Kredit*
1. Verlustsaldo aus dem Vorjahre..	1. Gewinnsaldo aus dem Vorjahr...
2. *Verteilung des Reingewinns* aus dem Vorjahre	2. *Deckung des Verlusts* aus dem Vorjahre ....
a) Einlage in den Reservefonds..	a) Abschreibung aus dem Reservefonds ....
b) Einlage in die Betriebsrücklg.	b) Abschreibung aus der Betriebsrücklage ....
c) Einlage in den Erneuerungsfd.	c) Zuschuß der Genossen:
d) an die Genossen:	aa) durch Abschreibung an den Geschäftsguthaben ....
aa) Kapitaldividende .. % Zinsen auf ... ℳ Geschäftsguthaben	bb) durch Zahlung bzw. Belastung von ℳ .. pro Genosse...
bb) Milchdividende auf ...kg eingelieferte Milch pro kg...₰............. ...	cc) durch Ausschlag auf ..kg eingelieferte Milch pro kg.. ₰
cc) Kopfdividende an...Genossen ℳ... pro Genosse	d) Vortrag auf neue Rechnung . ... (siehe Debet 4)
e) Sonstige Verwendung........ ..	3. folgen Überschüsse, Zinsen usw.
f) Vortrag auf neue Rechnung ...	4. Nicht verteilter Gewinn aus dem Vorjahre ....
3. folgen *Kosten, Zinsen, Abschreibungen* des laufenden Jahres..	5. Verlustsaldo ....
4. Nicht gedeckter Verlust aus dem Vorjahr (Kredit 2d)	
5. *Reingewinnsaldo*	

Schuldenerlaß, Schenkung von Aktien) erzielten Buchgewinn abgerechnet, „gedeckt“.

5. Endlich wird es Fälle geben, in denen von den Unternehmern des Betriebes eine *Einzahlung* des *Verlustanteils* gefordert wird, z. B. Gewerkschaften, Genossenschaften.

Das vorstehende Schema gibt Einblick in die Gewinn- und Verlustverteilung einer Molkereigenossenschaft.

Der Reingewinn oder Reinverlust ist der Ausgleichsposten der Ertragsbilanz, wie er in der B. der Kapitalgesellschaften ein Ausgleichsposten der Abschlußbilanz ist. Beide haben also den gleichen Charakter wie das „Kapitalkonto“, das als „Gegengewichtskonto“ der doppelten Buchführung das Bilanzkonto (der Einzelunternehmung) ausgleicht. Angenommen, ein Unternehmen mache nur Bargeschäfte, dann ist mindestens der Reingewinn auch in Bargeld vorhanden; etwaige Abschreibungen auf das Anlagevermögen vermindern den „berechneten“ Reingewinn, nicht den wirklich verdienten, z. B.:

1. Jahr		*2. Jahr*				
Anlagen	100	Anlagen	100			
Waren	90	÷Abschreib.	10	90		
Bar	60	Waren		—		
Kapital	250	Bar		173	Kapital	263
					Einlage	250
					Reingewinn	13

Die Waren wurden im 2. Jahr für 115 gegen Bargeld verkauft; Unkosten 2. Der verdiente Gewinn ist 23, der durch Abschreibungen zahlenmäßig auf 13 verringert wird.

Die Gewinne der Ertragsberechnung sollen schon realisiert, d. h. verdient sein, nicht nur bei Kapitalgesellschaften. Es ist allgemeines Prinzip ordentlicher und vorsichtiger Kaufleute, in ihren Ertragsberechnungen fiktive, d. h. rein buchmäßige, rechnungsmäßige oder, wie wir sie nennen wollen, *Bewertungsgewinne, auszuschließen* durch Bewertung höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis, oder *auszuscheiden*, indem man solche Scheingewinne in den B. besonders ersichtlich macht. So werden beispielsweise solche Bewertungsgewinne an Effekten bei den österreichischen Versicherungsgesellschaften einem „Konto

für Kursdifferenzen“ auf der Passivseite der B. zugeschrieben und so der Verteilung an die Aktionäre entzogen. Ebenso könnte man die Wirkungen der Bewertung von Veräußerungsgegenständen zum Verkaufspreis auf die Ertragsrechnung durch Errichtung eines Wertberichtigungskontos in der B. beseitigen (vgl. S. 30). Endlich kann man sich hinsichtlich der Bewertungsverluste dem Verfahren der nachfolgenden Gewinn- und Verlustrechnung anschließen, die sich auf die kameralistische Buchführung stützt.

Auszug aus dem Gewinn- und Verlustkonto einer Sparkasse.

Bezeichnung	I. Effektiv				II. Durch Kursänderungen			
	Einnahme		Ausgabe		Einnahme		Ausgabe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mehreinnahmen an Zinsen ..	706 464	93	—	—	—	—	—	—
Mehreinnahmen an Provision	8 794	86	—	—	—	—	—	—
Effektiver Gewinn an Effekten durch Veräußerung	13 585	80	—	—	—	—	—	—
desgl. an Effekten des Reservefonds durch Auslosung ...	102	50	—	—	—	—	—	—
Verlust an Effekten durch Kursänderung	—	—	—	—	—	—	34 859	85
Verlust an Effekten des Reservefonds durch desgl.	—	—	—	—	—	—	28 201	05
Überweisung aus d. Spezialreservefonds	—	—	—	—	63 060	90	—	—
Beitrag z. d. Verwaltungskost.	—	—	180 984	49	—	—	—	—
Überweis. an d. Reservefonds	—	—	276 012	54	—	—	—	—
Überschüsse aus 1915	—	—	271 951	06	—	—	—	—
Summa	728 948	09	728 948	09	63 060	90	63 060	90

Der Verlust ist zum Teil effektive Vermögensminderung, Ausgabeverlust, zum Teil rein buchmäßiger Bewertungsverlust, wie Abschreibungen und Kursverluste auf Bestände (Bd. I, S. 49 ff.).

Die Unterscheidung zwischen realisiertem Gewinn und nichtrealisiertem Bewertungsgewinn bedarf einer Erweiterung. Wer Waren oder Fabrikate auf Zeit verkauft und am Bilanztage seine Kaufpreisforderungen mit ihrem Nennwert in die B. ein-

setzt, dessen Bilanzgewinn enthält gleichfalls noch nicht realisierten Verkaufsgewinn. Der im Verkaufspreis bzw. in der Kaufpreisforderung eingeschlossene Gewinn ist erst mit der Zahlung der Schuld realisiert [1]), kann und wird häufig infolge Nichteinhaltung des Zahlungszieles mittelbar durch buchmäßig nicht in Erscheinung tretende Zinsverluste geschmälert. Selbst wenn die rechtlich bestehende Forderung an den Kunden auch wirtschaftlich vollwertig ist, Zahlungsfähigkeit und Zahlungswillen außer Zweifel stehen, auch keine Reklamationen wegen mangelhafter Ware zu gewärtigen sind, so ist im Prinzip doch ein nichtrealisierter Gewinn verrechnet, obgleich ein um den Verkaufsgewinn höheres Aktivum der Forderung der Vermögensmasse zugewachsen ist [2]). Analoges gilt von Zinsforderungen, die im neuen Jahre fällig und in der Schlußbilanz als Aktivum eingestellt werden.

Der Gesetzgeber verlangt für Aktiengesellschaften die Darstellung des aus der Vergleichung der Aktiva und der Passiva sich ergebenden Gewinnes oder Verlustes, nicht des *tatsächlichen*, des *wahren* Gewinnes. Dieser kann kleiner oder größer sein als der Bilanzgewinn. Er ist kleiner, wenn bestimmte Verluste aus Reserven gedeckt worden sind, wenn eine stille oder offene Reserve zur Gewinnausschüttung Verwendung fand, wenn aktives Vermögen höher als zulässig bewertet wurde, wenn Verluste „transitorisch“ als Aktivum gebucht wurden usw. Der wahre Gewinn kann größer sein, wenn Gewinnteile versteckt oder zu Abschreibungen verwendet wurden [3]), infolge niedriger Bewertung usw. Bei der Feststellung des Bilanzergebnisses nach § 261 HGB. wird vorausgesetzt, daß Aktiva

[1]) Nach den Statuten der Leipziger Immobiliengesellschaft ist der Vorstand berechtigt, wenn die Gesellschaft ein Grundstück mit Gewinn verkauft und der Kaufpreis nicht in voller Höhe bar bezahlt ist, den Kaufpreis ganz oder teilweise bei der Festsetzung des Jahresgewinnes außer Ansatz zu lassen und den Gewinn erst dann einzustellen, wenn er wirklich bezahlt ist (Krisenenquete des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 6 S. 256, 279, 337 ff.).

[2]) *Fischer*, Bilanzwerte II. S. 247.

[3]) Z. B. verwandte ein Stahlwerk die Einnahmen aus Lizenzverkäufen für ein geheim gehaltenes Fabrikationsverfahren mit 285 000 ℳ zur Abschreibung auf Waren-Konto, ohne dies auf Gewinn- und Verlust-Konto zu buchen.

und Schulden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet sind und die B. gegen keinerlei Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstößt.

Der bilanzmäßige Reingewinn bildet am Bilanztage stets einen Teil des eigenen Kapitals, gleichviel, ob er als Sonderposten in der Schlußbilanz erscheint oder im Saldo der B. auf dem Kapitalkonto verschwindet. Er ist anderseits bei Gewinnverteilungsgesellschaften der verteilungsfähige Anteil am Gesamtgewinn; seine Verteilbarkeit hängt nicht von seiner Liquidität ab. Ob dieser restliche Vermögenszuwachs liquide vorhanden ist oder in Anlagevermögen verwandelt wurde, ist für seine Verteilung (Rechnung) und seine Auszahlung rechtlich Nebensache. Die Auszahlungsbeträge, z. B. Dividenden, Tantiemen, Gratifikationen, Überweisungen an Wohlfahrtskassen, bei Gewinnverteilungs- und Auszahlungsgesellschaften verwandeln am Tage des Verteilungsbeschlusses einen erheblichen Teil des Reingewinnes in echte, sofort fällige Schulden der Unternehmung.

Der Verlust einer Aktiengesellschaft wird im Grunde auch „verteilt", wenn die Zwangsreserve zu seiner vollständigen Deckung verwendet wurde, weil dadurch der Anteil am Gesellschaftsreinvermögen kleiner wird und sämtliche Aktionäre zur Deckung beitragen. Auch die Herabsetzung des Grundkapitals zur Deckung einer Unterbilanz kommt einer Verteilung des Verlustes gleich.

Form und *Inhalt* der Ertragsbilanz sind gesetzlich nicht erläutert; man wird annehmen dürfen, daß sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt werden müssen. Diese Grundsätze stehen nicht fest. Ob die Ertragsbilanz ausführlich [1]) oder summarisch, durchsichtig oder verschleiert ist, ist in das Belieben des bilanzierenden Unternehmers gestellt. Wie bei der Vermögensbilanz, so ist auch hier die Möglichkeit zu Verschiebungen und Änderungen in den Ergebnissen der Ertragsbilanz gegeben. Ob der Jahresgewinn wirklich Gewinn des laufenden Jahres ist oder ob er aus Erträgnissen früherer Jahre (z. B. durch Liquidierung stiller Reserven) alimentiert ist, ob seine Zusammen-

[1]) Beispiel einer spezialisierten Ertragsbilanz (Schiffahrtsunternehmung):

setzung richtig oder verändert, ob und wieviel vom Jahresverdienst versteckt, nicht verrechnet oder gegen Verluste aufgerechnet ist, ob alle Verluste des Jahres verrechnet oder ob bestimmte Verluste in das nächste Bilanzjahr hinübergeschoben sind, läßt sich ohne Nachprüfung der Unterlagen für die Gewinn- und Verlustrechnung nicht ermitteln. Auch können Verlustposten in Erscheinung treten, die sich bei genauer Prüfung als *Gewinnberichtigungsposten* der vorjährigen Ertragsbilanz darstellen; z. B. der Veräußerungswert eines Gegenstandes, dessen Anschaffungspreis 80 war, wird mit 100 in die B. eingestellt der wirkliche Verkauf liefert 95; demnach wird der Bewertungs-

Debet.		ℳ	₰	ℳ	₰
Abschreibung					
auf D. „Pionier"		21 530	35		
„ D. „Arnold Luyken"		34 210	07		
„ „Emma Luyken"		37 439	17		
„ „Mara Kolb"		24 000	—	117 179	59
Unkosten				17 632	21
Zinsen				28 480	19
Steuern				12 000	—
Reingewinn	ℳ 191 104,44				
ab Reservefonds	„ 10 000,—			10 000	—
	ℳ 181 104,44				
ab Reparatur- u. Erneuerungsfonds	„ 40 000,—			40 000	—
Bleiben	ℳ 141 104,44				
Verteilt wie folgt:					
Tantieme laut Statut:					
an den Vorstand		3 527	61		
an den Aufsichtsrat		8 757	68		
10 % Dividende auf dividendenberechtigtes Aktien-Kapital von	M 1 250 000,—	125 000	—		
Gewinn-Vortrag		3 819	15	141 104	44
				366 396	43

Credit.	ℳ	₰
Gewinn durch D. „Pionier"	72 984	58
„ „ D. „Arnold Luyken"	72 521	95
„ „ D. „Emma Luyken"	85 883	35
„ „ D. „Elita Nossack"	18 101	68
„ „ D. „Mara Kolb"	116 904	87
	366 396	34

gewinn des Vorjahres (20) durch scheinbaren Verlust auf die Bestände (5) auf sein richtiges Ergebnis (15) zurückgeführt. Abschreibungsgewinne auf zweifelhafte Forderungen berichtigen den Abschreibungsverlust auf solche Forderungen; z. B. Nennwert 100, abgeschrieben 80, demnach Bilanzwert 20; Eingang 45, Abschreibungsgewinn 25, wirklicher Verlust 55 (vgl. auch S. 83).

Die Ertragsbilanz gibt Aufschluß über den *Jahresgewinn*, d. i. Gesamtgewinn ohne Gewinnvortrag, richtiger Jahres*brutto*gewinn mit den früher erwähnten Einschränkungen der Unvollständigkeit (Bd. I, S. 48), über den *Jahresreingewinn*, d. i. Jahresbruttogewinn abzüglich der Verluste des Bilanzjahres, bei Kapitalgesellschaften auch über den *Bilanzgewinn*, d. i. der Jahresreingewinn zuzüglich Gewinnvortrag oder abzüglich des Verlustvortrages aus dem Vorjahre. Die *Unterbilanz* einer Kapitalgesellschaft entsteht durch Verminderung des Jahresverlusts um den Gewinnvortrag oder durch Hinzurechnung des Verlustvortrags. Keineswegs also ist bei Kapitalgesellschaften der bilanzmäßige Erfolg oder Mißerfolg identisch mit dem Erträgnis oder dem Verlust des Bilanzjahres. Auch sind Jahresgewinn und bilanzmäßiger Reingewinn nicht identisch [1]). Ob der Jahresreingewinn der „wahre“ Gewinn ist, muß im Einzelfall entschieden werden. Häufig findet man in der Gewinnverteilung der Aktiengesellschaften Posten, die wirtschaftlich Unkosten der Unternehmung sind, z. B. die festen Tantiemebezüge des Vorstandes.

Vielfach findet man Ausdrücke wie *Bruttoüberschüsse*, *Betriebsüberschüsse*, *Reinertrag* u. ä., Bezeichnungen, die besonders für Gewinnbeteiligungsverträge, Rückkaufsberechnungen von

[1]) Unrichtig *Rehm*, Bilanzen, S. 643 ff.; vgl. die folgende Bilanz:

Gewinn- und Verlust-Konto:				
Vorjähriger Verlust		ℳ 346 344,15		
Reservefonds	ℳ 45 200			
Spezial-Reservefonds	„ 10 000			
Gewinn durch Zusammenlegung von Aktien	„ 24 000	„ 79 200,—		
		ℳ 267 144,15		
Diesjähriger Gewinn		„ 121 397,75	145 746	40
			3 060 881	81

Eisenbahnen, Elektrizitätswerken usw. große Bedeutung erlangen können und wegen unklarer Formulierung der Vertragsbestimmungen häufig Gegenstand eines Prozesses werden. Der Betriebsüberschuß oder Betriebsgewinn ist ein Teil des Jahresgewinns. Der Reinertrag des Betriebes, d. i. der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben für Unterhaltung, Verwaltung, Betriebsunkosten, wozu man auch die natürlichen Abschreibungen für Abnutzung der Betriebsanlagen und Betriebsmittel rechnen muß. Der Betriebsüberschuß zuzüglich sonstiger Gewinneinnahmen, z. B. aus Effektenbesitz, Kapitalzinsen, Grundstückverkauf usw. geben den Jahresgewinn. Unter Bruttoüberschuß versteht man gewöhnlich den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ohne Berücksichtigung der Abschreibungen. Die Terminologie ist keineswegs feststehend, weshalb es sich empfiehlt, den Begriff „Betriebsüberschuß“ vertragsmäßig genau zu bestimmen.

Durch eine kleine Änderung der üblichen Abschlußmethode kann das Gewinn- und Verlustkonto der Aktiengesellschaften das werden, was es sein soll: eine Analyse des Jahresgewinns oder Jahresverlusts. Läßt man den Gewinnvortrag aus dieser

Gewinn- und Verlust-Konto:

Debet.		ℳ	₰
Geschäfts- und Betriebs-Unkosten, Steuern, Zinsen usw.		126 224	47
Abschreibungen	ℳ 43 227,54		
Verlust auf Debitoren	„ 3 534,44	46 761	98
		172 986	45
Diesjähriger Gewinn	ℳ 121 397,75		
Verlust vom Vorjahre		267 144	15
		440 130	60
Kredit.		ℳ	₰
Gewinn aus Diversen	ℳ 2 400,—		
Geschäfts-Gewinn	„ 291 984,20	294 384	20
Verlust vom Vorjahre	ℳ 267 144,15		
Diesjähriger Gewinn	„ 121 397,75		
Bleibt Verlustsaldo		145 746	40
		440 130	60

Rechnung fort, stellt ihn als selbständigen Bilanzposten wie jede andere Reserve ein (Gewinnvortragskonto), dann zeigt die Ertragsbilanz in ihrem Saldo das Jahresergebnis.

Die meisten Aktiengesellschaften führen alljährlich zwei Gewinn- und Verlustkonten; das erste wird bei Beginn des Bilanzjahres eröffnet und dient dem Vortrag des noch unverteilten Reingewinns aus dem Vorjahr. Das zweite, das Geschäftsjahr abschließende Gewinn- und Verlustkonto, beginnt mit dem Gewinnvortrag, übernimmt die Gewinne und Verluste am Ende des Jahres. Zweckmäßiger erscheint die Verbuchung des unverteilten Reingewinns auf einem besonderen „Gewinnverteilungskonto".

Wo Zweigniederlassungen, Depositenkassen u. ä. mit selbständiger Buchführung bestehen, legt in der Regel jede Zweiganstalt Bilanz und Ertragsbilanz der Zentrale vor, zweckmäßig nach einem einheitlichen Schema, so daß die Zentrale die Einzelergebnisse summiert und in den B. der Gesamtunternehmung die Gesamtbestände und Gesamterfolge darstellt.

Eine sehr verständige Scheidung der Geschäftsgewinne von anderen Erfolgen zeigt das nachstehende Schema einer englischen Ertragsbilanz mit Zwischenabschluß. Auch findet man, daß das Gewinn- und Verlustkonto mit der Darstellung der Gewinnverteilung beginnt, rechts den unverteilten Reingewinn des Vorjahres, links die Gewinnverteilung darstellt, durch Zwischenabschluß den Gewinnvortrag auf die rechte Seite stellt und nunmehr Gewinne und Verluste des Jahres wie üblich aufnimmt (vgl. S. 16, 82).

Löhne	...	Gewinn auf Waren	...
Abschreibungen	...	÷ Verlust	...
Versicherung	...		b
	a	Kommissionswaren	...
Saldo	s	Provisionen	...
Geschäftskosten:		Saldo	s
Reise, Gehälter, Kl. Spesen, Reparaturen	...	Diskont, Zinsen	...
Nettogewinn	...		

Für den Erfolgsnachweis der *Aktiengesellschaften* bestehen *Sondervorschriften:* 1. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn und Verlust muß am Schlusse der B. besonders angegeben werden (§ 261 Ziff. 6). 2. Der Vorstand hat .... für das verflossene Geschäftsjahr .... eine Gewinn- und Verlustrechnung .... vorzulegen (§ 260 HGB.).

Zu 1. Gegen diese Bestimmung wird vielfach verstoßen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist zweifellos die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, die Verwaltungsorgane zur Vorlegung einer sogenannten *Bruttobilanz* anzuhalten, eine B., die den verteilungsfähigen *Reingewinn* unverteilt in einer Ziffer ersichtlich macht. Aktienunternehmungen veröffentlichen häufig eine sogenannte *Nettobilanz* [1]), die mit dem *Gewinnvortrag* schließt, den Reingewinn also nicht ersichtlich macht, sondern sofort auf die einzelnen Konten verteilt. Dieses Verfahren entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes. Auch Bilanzen ohne Gewinn und Verlust kommen vor.

Gewöhnlich werden die der Generalversammlung vorzulegenden B. veröffentlicht [2]), die rechtlich nur die Bedeutung eines Vorschlages der Verwaltungsorgane an die Generalversammlung, also provisorischen Charakter hat. Für diese vorläufige B. verlangt das Gesetz die Angabe des Reingewinns am Schluß der B. Der Gewinnverteilungsvorschlag kann am Schlusse in der B. oder vor der Geldspalte angegeben werden. Einige Aktienunternehmungen veröffentlichen zwei Bilanzen, eine Bruttobilanz mit dem zu verteilenden Reingewinn und eine Nettobilanz nach Aufteilung des Reingewinns infolge der Beschlüsse der Generalversammlung. Andere Kapitalgesellschaften verteilen teilweise den Reingewinn, indem sie schon innerhalb der Bilanzaufstellung einzelne Reservekonten dotieren und den Restgewinn als „Reingewinn" anführen. Auch dieses Verfahren ist gesetzlich unzulässig und führt zu einer Verschleierung des wirklichen Reingewinns.

Die Aktiva und Passiva, aus deren Vergleichung sich der Reingewinn ergibt, sind dem Gesetze entsprechend zu bewerten.

[1]) Beispiele vgl. S. 5, 87.

[2]) Über Bilanzveröffentlichung vgl. *Moll*, op. cit. S. 103.

Daraus folgt, daß jene industriellen Betriebe gegen das Gesetz verstoßen, die das Anlagevermögen ohne Abschreibung lassen, einen Bruttogewinn nachweisen und erst in der Gewinnverteilung für Abschreibungen einen Betrag „zurückstellen" (§ 237 HGB.).

Der Reingewinn der B. soll mit dem der Gewinn- und Verlustrechnung übereinstimmen; dagegen wird verstoßen, wenn die B. einen Bruttogewinn, die Ertragsberechnung hingegen unter Berücksichtigung der Abschreibungen einen anderen Reingewinn angibt. Unrichtig ist auch folgendes Beispiel:

Bilanz

.		.	
.		.	
.		.	
Verlust 1910:	100 665,53		
Abschreibungen	72 595,72	Gewinnvortrag 1909:	75 229,37
	173 261,25		

Gewinn- und Verlustkonto

Spesen	459 050,39	Gewinnvortrag	75 229,37
Abschreibungen	72 595,72	.	
	531 646,11	.	
		.	
		Verlust 1910:	98 031,88
			531 646,11

Eine andere Aufstellung aus der Praxis ist die folgende:

Passiva:

Bruttogewinn	448 003,05	
÷ Abschreibungen	158 868,30	
Reingewinn		289 134,75

Gewinn- und Verlustkonto

Einzelverluste	1 060 157,04	Gewinnvortrag	26 188,08
Bruttogewinn	448 003,05	Waren-Konto	1 481 972,51
	1 508 160,59		1 508 160,59

Diese Bilanzen entsprechen dem Gesetze, da dieses über den Inhalt der Ertragsbilanz keine Bestimmungen enthält und nicht vorschreibt, ob der Bruttogewinn oder Reingewinn ersichtlich zu machen ist.

Beispiel der Ertrags(Quartals-)rechnung einer Minengesellschaft:

50 Stempel. 25 500 verpochte Tonnen.

Kosten und Wert pro Tonne sind auf Basis des verpochten Erzquantums berechnet.

Betriebsausgaben.	Kosten			Kosten pro verpochte Tonne	
	£			£	
Abbau, Förderung und Wasserhaltung (auf Basis des abgebauten Quantums = 10 *s.* 1,890 *d.* pro Tonne)	18 111	7	9	14	2,460
Sortierung und Zerkleinerung	2 057	10	8	1	7,365
Verpochung	2 546	6	2	1	11,965
Ausgaben im Cyanidwerk (auf Basis des behandelten Quantums = 2 *s.* 6,067 *d.* pr. T.	2 273	15	7	1	9,400
Allgemeine Unkosten	2 214	19	6	1	8,847
	27 203	19	8	1. 1.	4,087
Abschreibung auf Grubenaufschließung	3 825	0	0	3	0,000
	31 028	19	8	1. 4.	4,037
Saldo, Betriebsgewinn für das Quartal	1 979	3	9	1	6,628
	33 008	3	5	1. 5.	10,665
Dienst der Obligationsanleihe	721	4	0		
Zinsen auf Vorschüsse	472	13	11		
Saldo, Gewinn für das Quartal	953	13	10		
	2 147	11	9		

Betriebseinnahmen.	Wert			Wert pro verpochte Tonne	
	£			£	
Verpochte 25 500 Tonnen (50 Stempel arbeiteten 87,985 Tage) ergaben 4729,771 ozs. Feingold	20 042	8	1	15	8,604
Im Cyanidwerk behandelte 18 150 Tonnen ergaben 3059,768 ozs. Feingold	12 965	15	4	10	2,061
	33 008	3	5	1. 5.	10,665
Saldo wie oben	1 979	3	9		
Pachtgelder	168	8	0		
	2 147	11	9		

In dem obigen Ausweis ist die Gewinnsteuer nicht berücksichtigt.

Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der Ausgaben über Kapitalkonto.

	£		
Betriebskosten (wie oben)	31 028	19	8
Dienst der Obligationsanleihe (wie oben)	721	4	0
Zinsen auf Vorschüsse (wie oben)	472	13	11
Grubenaufschließung	5 271	16	8
Hauptschacht	2 431	15	9
Maschinen und Anlagen	63	9	3
	39 989	19	3
Abzüglich Amortisation auf Grubenaufschließungskonto	3 825	0	0
	36 164	19	3

	£		
Einnahmen aus dem Pochwerk	20 042	8	1
„ aus dem Cyanidwerk	12 965	15	4
„ an Pachtgeldern	168	8	0
	33 176	11	5
Saldo	2 988	7	10
	36 164	19	3

Die Aufrechnung eines Verlustsaldovortrages gegen den diesjährigen Reingewinn ist in der B. ersichtlich zu machen [1]).

Zu 2. Die Reinertragsbilanz ermittelt die Gewinne, die Verluste und die Differenz zwischen beiden. Der Gesetzgeber verlangt eine Gewinn- und Verlustrechnung, keine *Betriebsrechnung*, d. h. keine Übersicht über Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Reingewinn ist nicht identisch mit Betriebsgewinn. Privateisenbahngesellschaften veröffentlichen eine Betriebsrechnung, deren Überschuß auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen wird. Deutsche Brauerei-Aktiengesellschaften hingegen vermengen häufig die Reingewinnberechnung mit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Erlös für Bier ist kein Gewinn und die Ausgaben für Materialien, Löhne usw. sind keine Verluste (vgl. das Beispiel Bd. I, S. 218 ff.). Die

[1]) Wenn 2 Bilanzen mit Verlust abschließen, sind die Ergebnisse beider Jahre auseinanderzuhalten:

Aktiva	Verlustvortrag	35 718,—
	Verlust für 1910:	213 175,15
	Unterbilanz	248 893,15

Betriebsrechnung ist eine Hilfsrechnung zum Gewinn- und Verlustkonto, eine Analyse des Betriebsüberschusses, also nur eines Teiles des Jahresgewinns. (Vgl. das Beispiel S. 93 u. 94.)

---

11. Abschnitt.

Die Gewinnverteilungsgesellschaften.

Jede Gesellschaft zum Betriebe eines Handelsgewerbes ist eine Gewinnverteilungsgesellschaft Die Verteilung des Gewinnes (oder des Verlustes) erfolgt entweder vertragsmäßig, entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Statuten, oder in Ermangelung solcher vertragsmäßiger Bestimmungen im Sinne des Gesetzes.

I. Über die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust einer *Gesellschaft* im allgemeinen vgl. § 722 BGB.

II. *Offene Handelsgesellschaft* (§§ 120-122 HGB., 705-740 BGB.).

a) Vom Jahresgewinn, richtiger Jahresreingewinn, gebührt jedem Gesellschafter zunächst eine *Vorzugsdividende* von 4 % seines Kapitalanteils Reicht der Jahresreingewinn hierzu nicht aus, bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechenden anderen Satze Es ist durch Rechnung zunächst festzustellen, ob der Jahresreingewinn zur Verzinsung der am Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteile ausreicht. Finanziell stärker beteiligte Gesellschafter nehmen vielfach einen höheren Prozentsatz als die Vorzugsdividende in Anspruch Auch kann bestimmt sein, daß ein Prozentsatz als fester Zins des Kapitals gutgeschrieben wird ohne Rücksicht auf das Geschäftsergebnis; dann erhöhen diese Gutschriften einen Jahresreinverlust. Einlagen während des Geschäftsjahres werden pro rata temporis verzinst.

b) Der *Restgewinn* (Jahresreingewinn abzüglich 4 % Dividende nach a) und der Jahresreinverlust werden nach Köpfen unter die Gesellschafter verteilt Die vertragsmäßige Verteilung kann andere Schlüssel anwenden, z. B. das Verhältnis der Einlagen, Prozentanteil am Gewinn, Verhältniszahlen, Fixierung eines Mindestgewinns für einzelne Gesellschafter, Vergütung eines Gehalts für den Geschäftsführer u. ä.

c) Der Höchstbetrag der *Entnahmen* jedes Gesellschafters ist gesetzlich auf 4 % seines für das letzte Geschäftsjahr [1]) festgestellten Kapitalanteils festgesetzt, ohne Rücksicht, ob das laufende Geschäftsjahr mit Gewinn abschließen wird oder nicht. Ist kein Jahresgewinn erzielt, oder reicht er zu einer 4 prozentigen Verzinsung der Kapitalanteile nicht aus, so wird durch die Entnahmen der bisherige Kapitalanteil des Gesellschafters vermindert. Entnahmen über den vertragsmäßig bestimmten Höchstbetrag hinaus, Darlehen eines Gesellschafters aus der Gesellschaftskasse, Zahlung von Privatschulden durch die Gesellschaft u. dgl. bilden Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter und sind dementsprechend zu verbuchen.

d) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Auszahlung seines die Entnahmen samt Zinsen übersteigenden Anteils am Gewinn des letzten Jahres zu verlangen, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Der Gesellschafter kann demnach *seine ursprüngliche Kapitaleinlage unverändert* oder seine *Gewinnanteile dem Kapital zuschlagen lassen.* Im letzten Fall hat er keinen Rückforderungsanspruch im Konkurs der Gesellschaft.

1. Beispiel: Die Gesellschafter A, B und C bilden eine offene Handelsgesellschaft. Die Einlage des A ist 50 000, jene des B 30 000, C bringt seine Arbeitskraft ein. Gewinnverteilung: 5 % auf die Kapitaleinlagen, dem C gehören 10 000 ℳ Gewinnanteil vorweg, der überschießende Teil wird im Verhältnis zu 5 : 3 : 2 verteilt. Am Verlust partizipieren die Gesellschafter gleichmäßig. Bis 31. Dez. 1912 hat A entnommen 8000, B 6000, C 6000 einschließlich 5 % Zinsen.

a) *Gewinnermittelung.*

Aktiva	220
Schulden	120
Gesellschaftsvermögen am 31. 12. 1912	100
Kapital am 1. 1. 1912	80
Kapitalzuwachs	20
+ Entnahmen d. Gesellschafter	20
Jahresreingewinn	40

b) *Gewinnverteilung.*

Reingewinn		40
Dem C vorweg		10
		30
5 % Kapitalzinsen auf 80 000		4
Restgewinn		26
Davon dem A	13	
„ B		7,8
„ C		5,2

[1]) d. h. wohl des Vorjahres; die Bilanz des abgelaufenen Jahres berechnet erst die Gewinn- und dann die Kapitalanteile; unklar Staub, Kommentar I. Bd. S. 457 Anm. 3.

c) Ermittelung der *Kapitalanteile* für das *nächste* Bilanzjahr.

	A	B	C	Summe
Kapitalanteile am 1. Jan. 1912	50	30	—	80
+ 5 % Zinsen	2,5	1,5	—	4
Gewinnanteil	13	7,8	10 / 5,2	36
	65,5	39,3	15,2	120
Durch Entnahmen verbraucht	8	6	6	20
Bleiben Kapitalanteile am 31. Dezbr. 1912	57,5	33,3	9,2	100

d) Schlußbilanz.

Aktiva	220	Schulden		120
		Kapital-Konto A	57,5	
		„ „ B	33,3	
		„ „ C	9,2	
		Gesellschafts-Kapital		100

e) Kapital-Konto A.

31. 12. 1912 Privat-Konto	8	1. 1. 1912, Bilanzvortrag	50
Bilanz	57,5	31. 12. Zinsen	2,5
	65,5	31. 12. Gewinn u. Verlust	13
			65,5

NB.: Das einem Gesellschafter zukommende Gehalt ist über *Handlungsunkostenkonto* zu buchen (an N. N. Privatkonto), wodurch der Gewinnanteil dieses Gesellschafters sich entsprechend verringert; oder es geht zu Lasten der *Privatkonten* der übrigen Gesellschafter (an Privatkonto des Gehaltempfangenden), wodurch die Gehaltszahlung vollständig dem Empfänger zugute kommt.

Im gegebenen Beispiel gebühren dem C vorweg 10 000 vom Reingewinn. Anders läge der Fall, wenn der Gewinnanteil dem C mit 10 000 *garantiert* wäre und der Reingewinn diese Summe nicht erreichen würde; der Fehlbetrag ginge zu Lasten der übrigen Gesellschafter. Im nächsten Bilanzjahr sind die 5prozentigen Zinsen des Kapitalanteils des C auf die Garantiesumme einzurechnen.

2. Beispiel: A ist mit 40 000, B mit 20 000 ℳ an einer offenen Handelsgesellschaft beteiligt. 5 % Kapitalzinsen, Gewinn oder Verlust werden halbiert. Die Privatentnahmen des A sind 5000, des B 4000; die Kapitalanteile der Gesellschafter bleiben durch Gewinn oder Verlust *unverändert.*

a) Berechnung d. Jahreserfolges.

Aktiva	100
Schulden	60
Kapital am 31. Dez. 1912	40
Kapital am 1. Jan. 1912	60
Kapitalverminderung	20
÷ Entnahmen	9
Reinverlust	11
Verlustanteil je	5500

Kapitalverzinsung entfällt.

b) Schlußbilanz.

Aktiva	100	Schulden	60
Priv.-Kto. A	10,5	Kap.-Kto. A	40
Priv.-Kto. B	9,5	Kap.-Kto. B	20
	120		120

c) Privat-Konto A.

Entnahmen	5000	31. Dez. 1912	
Verlustanteil	5500	Bilanz	10500
	10500		

NB.: Die Passivsaldi der Gesellschafter werden in einem folgenden Gewinnjahre zunächst aufgerechnet gegen die Gewinnanteile. Wäre ein Gewinn und damit eine Kapitalvermehrung über die ursprüngliche Einlage hinaus vorhanden, so würde der Kapitalzuwachs der Einzelgesellschafter auf der Passivseite der B. (Privat-, Konto-Korrent-Konto) erscheinen müssen. Der Passivsaldo der Gesellschafter ist eine Rechnungsgröße, verhindert bis zu seiner Tilgung die Auszahlung der Anteile am Gewinn; er ist keine Schuld des Gesellschafters an das Geschäft; eine Einzahlungspflicht besteht für die Gesellschafter nicht, abgesehen von der Auseinandersetzung (§ 735 BGB.).

III. Kommanditgesellschaft (§§ 167—169 HGB.). Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Erfolges gelten auch für den persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementar) einer Kommanditgesellschaft.

a) Der Gewinnanteil wird dem Kapitalanteil des Kommanditisten nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht. Die Zuschreibung des Gewinnes zum Kapital hört in diesem Falle auf, die Einlage bleibt durch Gewinn unverändert. Ist der Betrag der vereinbarten Einlage erreicht, so wird der Gewinnanteil dem Kommanditisten auf einem Sonderkonto gutgeschrieben, bildet auch im Konkurs der Gesellschaft seine Buchforderung an die Gesellschaft, sofern

er nicht die Auszahlung früher verlangt hat. Dieser kreditierte Gewinnanteil wird nicht wie die Kapitaleinlage verzinst, kann nicht zur Ausgleichung späterer Verluste dienen; eine Aufrechnung zwischen diesem nichterhobenen Gewinn und einem späteren debitierten Verlustanteil findet nicht statt. Ist die vertragsmäßige Einlage vollständig eingezahlt, wird sie durch Verlustanteile vermindert, durch Gewinnanteile aber nicht vermehrt. Ist sie noch nicht eingezahlt, werden die Gewinnanteile auf die Restzahlung zunächst angerechnet; der Passivsaldo des Kommanditisten wird durch Gewinnanteile vermindert. Ein über den Betrag der bedungenen Einlage hinausgehender Passivsaldo hat den Charakter einer Rechnungsgröße, verhindert die Auszahlung des Gewinnanteils an den Kommanditisten bis zu seiner vollständigen Tilgung.

Die Auszahlung des Gewinnes kann der Kommanditist nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert werden würde.

b) Auch dem Kommanditisten gebühren 4 % Zinsen auf seinen Kapitalanteil unter Berücksichtigung der Leistungen und Entnahmen im Laufe des Jahres. Der Gewinnrest wird den Umständen angemessen verteilt, z. B. unter Berücksichtigung der persönlichen Haftpflicht und Tätigkeit des Komplementars, der Vermögenseinlage usw.

c) Der Verlustanteil wird vom Kapitalanteil des Kommanditisten abgeschrieben. Spätere Gewinne dienen zur Deckung dieser Verluste, so lange, bis die ursprüngliche Einlage wieder erreicht ist. Erst der überschießende Teil kann dem Kommanditisten ausgezahlt werden. Wird durch Verlust auch die Einlage aufgezehrt, so erhält der Kommanditist den Gewinn nicht eher ausgezahlt, als bis der so entstandene Passivsaldo ausgeglichen und außerdem seine Einlage bis zur ursprünglichen Höhe herangewachsen ist.

Beispiel: Komplementar A mit einer Einlage von 60 000, Kommanditist B hat eingezahlt 30 000, bedungen sind 40 000. Entnahmen A 10 000. 4 % Zinsen auf die Kapitalanteile, Gewinnrest verteilt wie 3 : 1.

a) *Berechnung und Verteilung des Erfolges.*

Aktiva	200
Fehlende Einzahlung des B	10
	210
Schulden	80
	130
Kapitaleinlagen	100
Vermögenszuwachs	30
+ Entnahmen	10
Reingewinn	40
÷ 4 % Kapitalzinsen a./90 000	3,6
Restgewinn	36,4
Davon dem A	27,3
„ B	9,1

b) *Kapitalverteilung.*

	A	B	Zus.
Kapitaleinlage	60	40	100
4 % Zinsen auf die Einzahlung	2,4	1,2	3,6
Gewinnanteil	27,3	9,1	36,4
	89,7	50,3	140
÷ Entnahmen	10	—	10
÷ Fehlende Einzahlung	—	10	10
Kapitalanteile	79,7	40,3	120

c) *Schlußbilanz.*

Aktiva	200	Schulden	80
		Kapital-Konto A	60
		Kapital-Konto B	40
		A. Privat-Konto	19,7
		B. Konto separato	0,3
			200

IV. Stille Gesellschaft (§§ 336—337 HGB.): Der stille Gesellschafter hat gesetzlich keinen Anspruch auf eine Kapitalverzinsung. Der vom stillen Gesellschafter nicht erhobene Gewinnanteil vermehrt nicht dessen Einlage, sofern nicht anders bestimmt ist. Am Verlust nimmt er bis zum Betrag seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Teil; solange seine Einlage durch Verlust vermindert ist, wird der jährliche Gewinnanteil

zur Deckung des Verlusts verwendet und nicht ausgezahlt. Seine Beteiligung am Verlust der Unternehmung kann ausgeschlossen werden. Der stille Gesellschafter kann im Konkurs des Geschäftsinhabers seine Einlage, soweit sie nicht durch Verlust verbraucht ist, als Gläubiger geltend machen. Ist die Einlage rückständig, so ist der fehlende Betrag an die Masse einzuzahlen. Maßgebend für die Berechnung des Verlustanteils ist der Vermögenszustand zur Zeit der Konkurseröffnung, unter Berücksichtigung der Entwertung. (Vgl. Konkursbilanzen.)

V. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach den jährlichen B. sich ergebenden Reingewinn (§§ 29, 30 des Gesetzes betr. die G. m. b. H.). Die Verteilung unter die Gesellschafter unterliegt der Bestimmung der Gesellschaft, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt. Falls im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, wird der Reingewinn nach dem Verhältnis der Stammeinlagen verteilt. Spezialreserven können nur geschaffen werden, wenn sie im Gesellschaftsvertrag angeordnet sind. Es ist zulässig, durch einstimmigen Beschluß einzelnen Geschäftsanteilen eine Vorzugsdividende zuzuwenden. Der Gewinn späterer Jahre muß aufgespeichert werden zur Ergänzung des Stammkapitals, wenn in früheren Jahren Verlust eingetreten ist [1]).

Die Veröffentlichung der B. ist nur vorgeschrieben für Gesellschaften, welche Bankgeschäfte [2]) betreiben (§ 46 Abs. 4). Die Geschäftsführer haben eine B. und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr aufzustellen.

Für die Bewertung maßgebend ist der § 42, dessen Bestimmungen ((Ziff. 1, 2, 4 u. 5) jenen des § 261 Ziff. 3—6 entsprechen. Die maximalen Bewertungsnormen des Aktienrechts für Waren und Wertpapiere mit und ohne Börsenpreis (§ 261 Ziff. 1, 2 HGB.) fehlen. Waren, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen zu diesem Preis bewertet werden, auch wenn er

[1]) Lit.: *Pfeifer*, Der Reingewinn, seine Feststellung und Verwendung bei der G. m. b. H. Diss. Leipzig 1910; *Steiner*, Das gesamte Buch- und Rechnungswesen der G. m. b. H. 2. Aufl. Dresden 1910; *Beck*, Buchhaltungswesen der G. m. b. H. Hannover 1909.

[2]) Vgl. Materialien zur Frage des Depositenwesens. Berlin 1910. S. 151 ff., 163 ff.

den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt. Demnach ist die Einsetzung nichtrealisierter Gewinne statthaft. Waren und Wertpapiere können aber auch wie Anlagevermögen bewertet werden, wenn sie dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind. Die Kosten der Organisation, d. s. die Aufwendungen zur Errichtung der Gesellschaft, wie beispielsweise Gründungskosten, müssen wie bei den Aktiengesellschaften als Jahresverlust verrechnet und können nicht auf mehrere Jahre verteilt werden. Anlage- und Betriebsgegenstände sind wie im § 261 Abs. 3 HGB. zu bewerten. Der Nennwert des Stammkapitals, die Reserven und der Erneuerungsfonds sind in die Passiva aufzunehmen; der aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schluß der B. besonders anzugeben. Die Auszahlung von Bauzinsen ist ausgeschlossen (§ 30, 31). Eine gesetzliche Pflicht zur Bildung von Reservekonten besteht nicht.

Eine bereits beschlossene, aber *noch nicht* erfolgte Einziehung von Nachschüssen kann nur dann als Aktivum eingestellt werden, wenn sich die Gesellschafter durch Überlassung des Geschäftsanteils von der Zahlung der Nachschüsse nicht befreien können (kein Abandonrecht haben). Den in die Aktiva der B. aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleich hoher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden. Auch die *eingezahlten* Nachschüsse sind unter den Passiven aufzuführen, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet, beispielsweise bei der Deckung einer Unterbilanz oder Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen [1]).

(Buchung der beschlossenen Einzahlung: Nachschußeinzahlungs-Konto oder Konto der Gesellschafter an Nachschußkapitalkonto. Durch die tatsächlichen Einzahlungen wird das zuerst genannte Konto späterhin entlastet. Beide Konten erscheinen in der Jahresbilanz, falls bis zum Bilanztag die Nachschüsse nicht voll eingezahlt sind. Die Verwendung der Nachschüsse geht zugunsten der betreffenden Konten (Anlage-, Maschinenkonto usw.), zu Lasten des Nachschußkapitalkontos).

---

[1]) Über die Nachschußpflicht vgl. *Fischer*, Bilanzwerte, II. S. 355, 361.

Das Stammkapital wird vermindert [1]) durch Herabsetzung infolge Beschlusses, beispielsweise durch Rückzahlung von Stammeinlagen, durch Zusammenlegung, durch statutarisch bestimmte Amortisation (Einziehung und Vernichtung) von Geschäftsanteilen zu Lasten des Gewinnes oder eines Reservekontos.

Erfolgt die Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, so kommen dabei die übernommenen Einlagen, nicht die tatsächlich geleisteten Einzahlungen in Betracht. Die Gesellschaft kann den Erwerb von volleingezahlten Stammanteilen aus dem Reingewinn beschließen. Die Gewinnanteile werden den Separatkonten der Gesellschafter oder einem gemeinsamen Sonderkonto der Gesellschafter kreditiert, z. B. Dividendenkonto, Privatkonto. Im Falle einer Aufrechnung gegen fehlende Einzahlungen auf die Stammeinlage werden die Gewinnanteile dem Einzahlungskonto der Gesellschafter gutgeschrieben.

Ein Bilanzverlust kann vorgetragen oder aus einer Reserve oder durch Nachschüsse der Gesellschafter gedeckt werden.

Beispiel: Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H., gegründet im März 1906. Bilanz für 10 Betriebsmonate S. 104. Vom Reingewinn wurden 7160 der Reserve zugeführt und 136 000 für eine 4 prozentige Dividende verwendet. Vom Reingewinn erhalten die Gesellschafter zunächst 6 % der eingezahlten Anteile, der Restgewinn wird unter sie nach Maßgabe des Wertes ihrer Teerablieferungen im betreffenden Betriebsjahre verteilt. Am 15. April 1907 wurde eine 4 prozentige Anleihe im Betrage von $4^7/_{10}$ Mill., rückzahlbar à 103 % von 1912 ab, aufgenommen, hypothekarisch und durch Bürgschaft der Gesellschafter sichergestellt. Anfang Juni 1907 wurde ein Teilbetrag von 4 Mill. Mark à 101 % zur Zeichnung aufgelegt. Der Erlös der Anleihe diente anscheinend teilweise zur Abstoßung der hohen Kreditoren — die Trennung von Bank- und Waren- bzw. Anlageschulden in der B. wäre zweckmäßig —, die durch den Ausbau der Fabrikanlagen entstanden sind. Vom Gesellschaftskapital wurden zum Grundstückserwerb 1,13 Mill. verwendet. Die Errichtung der Fabrikanlagen erfolgte in der Hauptsache mit Kreditkapital. An liquiden Mitteln sind 114 570 vorhanden. Der Geldbedarf war also dringlich, und sicher war im Gründungsplan diese Art der Geldbeschaffung vorgesehen. Die B. scheint auf die angegebene Gewinnverteilung zurecht gemacht zu sein. Die Ab-

---

[1]) Wegen der Kapitalerhöhung vgl. §§ 55—57, wegen der Herabsetzung § 58 des Gesetzes. Die Ausgabe von Stammeinlagen über pari ist zulässig, das Emissionsagio einem Reservekonto zuzuführen.

Bilanz.

Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰
Grundstücke			1 126 844	22
Wohn- und Verwaltungs-Gebäude	455 135	—		
Abschreibung	4 551	35	450 583	65
Fabrikanlage	5 011 400	88		
Abschreibung	256 182	—	4 755 218	88
Teerwagen	364 383	—		
Abschreibung	18 219	15	346 163	85
Utensilien und Fuhrwerk	130 668	52		
Abschreibung	13 066	85	117 601	67
Bestände				
Baumaterialien	169 386	51		
Betriebsmaterialien	5 302	25		
Brennmaterialien	5 704	06		
Fastagen	24 260	10		
Teerproduktenvorräte	633 150	95	837 803	87
Kasse			114	57
Auswärtige Beteiligungen			7 000	—
Kautionen			250	—
Debitoren			471 907	18
			8 113 487	89

Passiva.	ℳ	₰
Gesellschafts-Kapital	3 400 000	—
Kreditoren	4 570 327	89
Reingewinn	143 160	
	8 113 487	89

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet	ℳ	₰	ℳ	₰
Geschäftsunkosten			260 972	82
Abschreibungen:				
auf Wohn- und Verwaltungs-Gebäude	4 551	35		
„ Fabrikanlage	256 182	—		
„ Teerwagen	18 219	15		
„ Utensilien und Fuhrwerk	13 066	85	292 019	35
Reingewinn			143 160	—
			696 152	17

Kredit.	ℳ	₰	ℳ	₰
Geschäftsgewinn :				
a) Fabrikationsgewinn	673 637	52		
b) Gewinn aus Bau von Benzolanlagen	22 514	65	696 152	17
			696 152	17

schreibungen sind reichlich ($43^4/_{10}$ % des Fabrikationsgewinnes), die Geschäftskosten des Gründungsjahres selbstverständlich hoch ($37\frac{1}{2}$ % des Geschäftsgewinns), so daß vom Gesamtgewinn nur etwa $20\frac{1}{2}$ % Reingewinn übrig bleiben.

Über die Nebenleistungen [1]) der Gesellschafter bestimmt das Statut wie folgt:

Außer den Stammeinlagen haben die Gesellschafter noch die Verpflichtung übernommen, der Gesellschaft vom 1. Januar 1906 ab allen Teer und teerähnliche, sowie daraus abgeleitete Erzeugnisse (Teerpech, Teerverdickungen, Naphthalin usw.) zu liefern, welche sie auf den in ihrem Eigentume befindlichen oder von ihnen pachtweise oder unter anderem Titel betriebenen Kokereien, Gasanstalten und ähnlichen Anlagen gewinnen und gewinnen werden. Ausgenommen von der Lieferungspflicht sind nur diejenigen Mengen an Teer und den genannten Erzeugnissen, welche von dem betreffenden Gesellschafter in seinen eigenen Betrieben verbraucht werden.

Gegenüber der Lieferpflicht der Gesellschafter hat die Gesellschaft die Pflicht ordnungsmäßiger Abnahme der ganzen Herstellung der Gesellschafter an den genannten Erzeugnissen. Der den einzelnen Gesellschaftern für die von ihnen gelieferten Erzeugnisse zu gewährende Preis und die Art der Bezahlung soll im voraus in der Regel für jedes Kalendervierteljahr von der Gesellschafterversammlung festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt ab Gewinnungsstelle nach Anhörung des oder der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; maßgebend für die Preisbemessungen im einzelnen soll sein die Beschaffenheit der Erzeugnisse. Der Preis ist unter allen Umständen so zu bemessen, daß voraussichtlich für das Gesellschaftskapital eine Verzinsung von 6 % verbleibt.

Die folgende *Abschlußtabelle* [2]) soll die Aufstellung der B. vorbereiten. Soweit dort Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden, stimmen die Ergebnisse der beiden Aufstellungen nicht überein; z. B. wurde in der B. ein Delkredere-Fonds errichtet, der Gewinn geschmälert und die Passiva erhöht. Die Saldobilanz leistet gute Dienste. Wer auf Grund einer Probebilanz einen Abschluß aufstellen will, muß die Bedeutung der Konten und ihrer Saldi kennen, muß wissen, was auf dem einzelnen Konto verrechnet wurde (vgl. S. 19).

---

[1]) Nebenleistungen aller Art, Sach-, Geld-, Arbeitsleistungen sind auch bei der G. m. b. H. zulässig (§ 3 des Gesetzes). Über solche Leistungen im Sinne des § 222 HGB. vgl. *Moll*, Rentabilität der Aktiengesellschaften, S. 87; *Passow*, Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaft. Jena 1907. S. 227 ff.

[2]) Im Anschluß an Prakta's (Hiemann) doppelte Buchführung für Fabrikationsgeschäfte. Leipzig 1905.

Abschluß-Tabelle.

Konto	Umsatzbilanz		Saldi		Schlußbilanz		Gewinn u. Verlust	
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Aktiva	Schulden	Verlust	Gewinn
Stammkapital	—	300 000,—	—	300 000,—	—	300 000,—	—	—
A. Einlage	50 000,—	50 000,—	—	—	—	—	—	—
B. „	75 000,—	56 250,—	18 750,—	—	18 750,—	—	—	—
C. „	75 000,—	56 250,—	18 750,—	—	18 750,—	—	—	—
D. „	100 022,50	79 750,—	20 272,50	—	20 272,50	—	—	—
Geheimbuch	173 272,50	173 272,50	—	—	—	—	—	—
Fabrikation	27 594,71	14 615,90	12 978,81	—	20 150,50	—	—	7 171,69
Zeichnungen, Modelle	1 305,—	—	1 305,—	—	978,75	—	326,25	—
Grundstück	69 600,—	—	69 600,—	—	69 600,—	—	—	—
H. Kaufpreiskonto	68 495,—	68 495,—	—	—	—	—	—	—
H. Hypotheken	—	40 000,—	—	40 000,—	—	40 000,—	—	—
Konto-Korrent	429 291,66	427 665,68	1 625,98	—	29 429,90	27 803,92	—	—
Skonto, Zinsen	186,50	1 481,75	—	1 295,25	—	—	—	1 295,25
Unkosten (Handlungs-)	3 538,15	3 538,15	—	—	—	—	—	—
Betriebskosten	2 836,88	2 836,88	—	—	—	—	—	—
Wechsel	57 968,—	55 968,—	2 000,—	—	2 000,—	—	—	—
Gebäude	113 789,36	—	113 789,36	—	113 220,41	—	568,95	—
Patente	75 295,—	28 000,—	47 295,—	—	60 000,—	—	15 295,—	28 000,—
Lohn	4 708,46	4 708,46	—	—	—	—	—	—
Maschinen	25 574,—	—	25 574,—	—	24 295,30	—	1 278,70	—
Kasse	42 908,02	42 430,58	477,44	—	477,44	—	—	—
Arbeiterversicherung	261,41	261,41	—	—	—	—	—	—
Gehälter	3 980,—	3 980,—	—	—	—	—	—	—
Brennmaterialien	980,—	980,—	—	—	—	—	—	—
Utensilien	2 954—	—	2 954,—	—	2 806,30	—	147,70	—
Reklame	1 277,50	1 277,50	—	—	—	—	—	—
Werkzeug	2 173,49	368,25	1 805,24	—	1 624,72	—	180,52	—
Hypothekenzinsen	600,—	—	600,—	—	—	—	600,—	—
Interimskonto	169,—	650,—	—	481,—	—	481,—	—	—
Akzepte	—	5 000,—	—	5 000,—	—	5 000,—	—	—
Materialien	925,50	—	925,50	—	925,50	—	—	—
Generalunkosten	8 073,42	—	8 073,42	—	—	—	8 073,42	—
	1417 780,06	1417 780,06	346 776,25	346 776,25	383 281,32	373 284,92	28 470,54	36 466,94

Angaben f. die *Inventur*: Fabrikate usw. 20 150,50 Modelle 25 %; Gebäude ½ %; Maschinen 5 % Debitoren 29 429,90, 5 % Kreditoren 27 803,92 Utensilien 5 %; Werkzeuge 10 %; Delkrederefonds 1000,—

VI. Die Aktiengesellschaft. Die Aktionäre [1]) haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf das, was sich aus der jährlichen B., die nach § 261 aufzustellen ist, als Reingewinn ergibt, soweit diese nicht nach dem Gesetz (§ 262) oder dem

[1]) Zum Einkommen des Aktionärs aus der Kapitalanlage in Aktien sind zu rechnen: Dividende, Gewinne aus Bezugsrechten, Fusionen, unentgeltliche Überlassung von Aktien. Die Verluste durch Kapitalherabsetzung, Zuzahlungen, Konkurs, Liquidation vermindern die „Aktienrente“. Dabei bleiben Spekulationsgewinne und -verluste unberücksichtigt. (*Moll*, op. cit. S. 163 ff.).

Bilanz für den 31. Dezember 1915.

Aktiva

Fehlende Einzahlungen		57 772,50
Grundstücke		69 600,—
Gebäude	113 789,36	
÷ Abschreibung	568,95	113 220,41
Patente	75 295,—	
÷ Abschreibung	15 295,—	60 000,—
Maschinen, Apparate	25 574,—	
÷ Abschreibung	1 278,70	24 295,30
Gerätschaften	2 954,—	
÷ Abschreibung	147,70	2 806,30
Werkzeuge	1 805,24	
÷ Abschreibung	180,52	1 624,72
Zeichnungen, Modelle	1 305,—	
÷ Abschreibung	326,25	978,75
Vorräte:		
Fabrikate und in Arbeit befindlich	20 150,50	
Materialien	925,50	21 076,—
Debitoren		29 429,90
Bar		477,44
Wechsel		2 000,—
		383 281,32

Passiva

Stammkapital		300 000,—
Hypotheken		40 000,—
Akzepte		5 000,—
Vortragsposten		481,—
Delkrederefonds		1 000,—
Kreditoren		27 803,92
Reingewinn		8 996,40
davon 3½ % Dividende auf Einzahlungen [1]	8 478,75	
5 % Reservefonds	450,—	
Gewinnvortrag	67,65	
		383 281,32

[1]) 242 250 ℳ

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Verluste

Betriebs-, Handlungskosten, Löhne, Versicherung, Gehälter, Reklame		8 073,42
Hypothekenzinsen		600,—
Abschreibungen: ½ % Gebäude	568,95	
Patente	15 295,—	
5 % Maschinen	1 278,70	
5 % Utensilien	147,70	
10 % Werkzeuge	180,52	
25 % Modelle	326,25	17 797,12
Delkrederefonds		1 000,—
		27 470,54
Reingewinn		8 996,40
		36 466,94

Gewinne

Fabrikationsgewinn	7 171,69
Lizenzgebühren	28 000,—
Skonto, Zinsen	1 295,25
	36 466,94

Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist (§§ 213, 215). Die Dividende kann nur aus dem Bilanzgewinn verteilt werden, doch kann dabei ein Dividendenergänzungsfonds, eine andere offene oder eine stille Reserve in Anspruch genommen werden, d. h. der verteilungsfähige Reingewinn kann erkennbar oder im geheimen aufgebessert sein. Die Zuschüsse eines Garanten sollen

als solche erkennbar gemacht werden und müssen es, wenn bei einer Dividendengarantie die zur Erreichung der garantierten Dividende zugeschossenen Beträge der Gesellschaft als Darlehen gegeben wurden. Ob genügende flüssige Mittel vorhanden sind, den verteilungsfähigen Bilanzgewinn auszuzahlen, oder ob dies nur mit Zuhilfenahme eines Darlehns erfolgen kann, ist gleichgültig. Der Bilanzverlust wird nicht verteilt, sondern vorgetragen, aus einer Reserve gedeckt oder aus einem Sanierungsgewinn getilgt.

Für die Berechnung der *Tantiemen* von *Vorstand* und *Aufsichtsrat* sind die §§ 237 und 245 HGB. maßgebend. Ein Anteil des Vorstandes am *Jahresgewinn* berechnet sich nach Abzug sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen, jener des Aufsichtsrats überdies nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4 % des eingezahlten Grundkapitals. Die Terminologie des Gesetzgebers entspricht nicht der kaufmännischen; der Anteil ist „von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen.... verbleibenden Reingewinne zu berechnen". Gemeint ist wohl zunächst der Jahresreingewinn. „Anteil am Jahresgewinn" würde heißen Anteil vom Gesamtjahresgewinn ohne Gewinnvortrag. Von diesem Reingewinn sind die außerordentlichen Abschreibungen abzuziehen. Ein Reingewinn ohne Berücksichtigung der notwendigen Abschreibungen würde gegen die Bewertungsgrundsätze des § 261 verstoßen. Der Gesetzgeber meint: Bestimmt sich die Vergütung des Vorstandes und Aufsichtsrats nach einem Anteil am Jahresreingewinn, so ist diese zu berechnen vom restlichen Reingewinn, nach Abzug der außerordentlichen Abschreibungen und der Rücklagen. Abschreibungen sind stets tantiemefrei.

Was als „Rücklage" anzusehen ist, ist in der juristischen Literatur streitig. Zuwendungen zu einem Wohlfahrtsfonds sind (nach Staub, I. S. 805) tantiemen*pflichtig*, wenn er nicht Eigentum der Gesellschaft bleibt, gleichgültig, ob er vom Vermögen der Gesellschaft abgetrennt ist oder von ihr verwaltet wird. Sie sind tantieme*frei*, wenn sie Rücklagen sind, Eigentum der Gesellschaft bleiben, die ihn auch anderweitig verwenden darf.

Vom Gewinnvortrag wird einmal und zwar in der Regel im Entstehungsjahr Tantieme berechnet. Deshalb ermittelt

man in der Praxis zumeist die Tantiemen nach Abzug des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr und hält den Gewinnvortrag aus dem abgelaufenen Bilanzjahr als unverteilten Gewinn für tantiemepflichtig, auch deshalb, weil sonst ein neu eintretendes Vorstandsmitglied Anteil an einem Gewinn erhielte, der von ihm nicht ins Verdienen gebracht wurde. Nach *Staub* jedoch ist der Gewinnvortrag in dem Jahre, in welchem er aus dem Reingewinn ausgeschieden ist, tantiemefrei. Nach ihm soll er als „Rücklage" im Sinne der §§ 237, 245 behandelt werden; der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr hingegen wäre tantiemepflichtig, nicht abzugsfähig.

Nach Anschauung anderer [1]) ist der Gewinnvortrag überhaupt keine Rücklage und stets tantiemenpflichtig, entweder im Jahre seiner Entstehung [1]) oder in beiden Jahren (Rehm).

Bei der Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats kommen nur Abschreibungen, Rücklagen und die vierprozentige gesetzliche Dividende in Abzug, nicht auch die Tantieme des Vorstandes. Die Verteilung unter die Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach Vereinbarung.

Praktische Bedeutung hat die Streitfrage nur, wenn größere Teile vom Reingewinn absichtlich zurückgehalten werden und trotzdem nicht als Rücklage einem besonderen Reservenkonto überwiesen, sondern in der Form des Vortrages verbucht werden, sei es als Dividendenergänzungsfonds (Gewinnreserve), sei es als Rücklage für bestimmte Verluste (bedingte Verlustrücklage). In beiden Fällen wird der Gewinnvortrag unter den Begriff „Rücklagen" fallen und tantiemefrei bleiben. Auch wäre es ziemlich gleichgültig, ob diese Rücklage im Jahre ihrer Entstehung oder erst später in die Tantiemenberechnung eingezogen wird, wenn die Beteiligten später noch im Amt sind. Übrigens sind anstatt Tantièmen auch feste Bezüge zulässig. Die Vorstandstantieme wird häufig verschleiert, indem man sie mit der Tantieme des Aufsichtsrats in einer Summe veröffentlicht oder über Handlungsunkosten bzw. Verwaltungsunkosten verbucht.

[1]) *Pemsel* in Holdheims Monatsschrift VII. S. 237 ff.; *Steiner*, ebenda, X, 217 ff.; vgl. die Entsch. des Landgerichts Mainz in der Frankfurter-Ztg. vom 27. Jan. 1903, welche den Gewinnvortrag des Entstehungsjahres tantiemepflichtig erklärt.

Ihrer Natur nach gehören Tantiemen zu den regelmäßigen Kosten einer Aktiengesellschaft, bilden Verwaltungskosten und können als solche verbucht werden, obgleich im Interesse der Bilanzklarheit die gesonderte Anführung erwünscht ist.

Von welchem Betrage sind die Tantiemen zu berechnen, wenn Verlustreserven zur Deckung eines bestimmten Verlustes herangezogen und dadurch der bilanzmäßige Reingewinn um den gleichen Betrag verstärkt wird, oder wenn eine Ausgabenreserve nachträglich aufgelöst und zur Ausschüttung kommt? Solche Beträge sind tantiemenpflichtig, gehen tantiemenfrei in den Reservenfonds und verlassen ihn tantiemepflichtig (Staub, Kommentar, I. Bd., S. 803, Anm. 15).

Wenn jene Juristen recht haben, die in dem Gewinnvortrag des abgelaufenen Bilanzjahres eine Rücklage sehen, ihn für tantiemefrei erklären, so muß es möglich sein, diesen Gewinnvortrag im voraus zu berechnen. Professor *Lambert*, Frankfurt a. M., gibt für die rechnerische Lösung dieses Problems folgende Form[1]) an:

I. *Algebraische Lösung.*

v = Tantieme des Vorstandes, a = Tantieme des Aufsichtsrats } in % des Reingewinns;
d = die im voraus geschätzte Dividende auf das Aktienkapital A $\left(=\frac{Ad}{100}\right)$;
V = Gewinnvortrag, der als Ergebnis der Rechnung erscheinen soll;
G' = Gewinnrest nach Abzug aller Rücklagen.

Zunächst ist die Differenz (G′ — V) zu berechnen:

Die Tantieme des Vorstandes ist: $(G'-V)\,\frac{v}{100}$.

Die Tantieme des Aufsichtsrats ist: $\left(G'-V-\frac{A\cdot 4}{100}\right)\cdot\frac{a}{100}$.

Demnach:

$$G' = (G'-V)\frac{v}{100} + \left(G'-V-\frac{A\,4}{100}\right)\frac{a}{100} + \frac{Ad}{100} + V.$$

(Restgewinn = Gewinnverteilung).

[1]) Andere Formeln vgl. *Preische*, Gewinnvortrag und Tantiemeberechnung. Berlin 1902.

Die Gleichung nach $(G'-V)$ aufgelöst:

$$G'-V = \frac{A\left(d-\frac{4\cdot a}{100}\right)}{100-v-a}$$

Anwendung: Die *übliche* Gewinnverteilung bzw. Berechnung der Tantiemen zeigt das folgende Beispiel:

Gewinnverteilung.

Bilanzgewinn für 1905	2 365 752,92
÷ Vortrag aus 1904	243 360,37
	2 122 392,55
÷ 5 % gesetzlicher Reservefonds (= R. I)	106 119,63
Spezial-Reservefonds (= R. II)	130 000,—
	1 886 272,92
÷ 4 % Dividende auf 24 Mill. Aktienkapital	960 000,—
	926 272,92
÷ Tantieme des Vorstandes 8 % von 1 886 272,92	150 901,83
÷ Tantieme des Aufsichtsrats 12 % von 926 272,92	111 152,75
	664 218,34
+ Gewinnvortrag (siehe oben)	243 360,37
	907 578,71
÷ 3 % Restdividende	720 000,—
Gewinnvortrag aus 1905	187 578,71

Buchung.

Debet	Gewinnvortrags-Konto		*Kredit*
18. März 1906:		1. Jan. 1906:	
Reservefonds-Konto..	106 119,63	Bilanzvortrag	2 365 752,92
Spezial-Rfds.-K. ..	130 000,—		
Dividenden-K. 1905 .	1 680 000,—		
Tantieme-Konto	262 054,58		
	2 178 174,21		
Gew.- u. Verl.-K. 1905	187 578,71		
	2 365 752,92		

Vom *Jahres*reingewinn von 2 122 392,55
erhalten die Aktionäre .... 79,1 %
Vorstand und Aufsichtsrat 10,3 % (= 15,6 % der Dividende)
Zur Auszahlung kommen . 89,4 % des Jahresreingewinnes,
der Rest wird zurückgestellt.

Wird in diesem Beispiele der Gewinnvortrag 1905 als tantiemefreie Rücklage angesehen, so berechnet sich die Differenz nach obiger Formel wie folgt:

$$(G'-V) = \frac{24\,000\,000\left(7-\frac{4\cdot 12}{100}\right)}{100-8-12} = 1\,956\,000,—$$

daraus V = 2 129 633,29 ÷ 1 956 000,— = 173 633,29

Die übliche Aufstellung wäre:

Reingewinn	2 365 752,92	(einschl. des vorjähr. Vortrags)
÷ R. I u. R. II	236 119,63	
	2 129 633,29	= G'
	173 633,29	= V (Vortrag aus 1905)
	1 956 000,—	
	960 000,—	÷ 4 % Dividende
	996 000,—	
	156 480,—	÷ Tv = 8 % von 1 956 000,—
	119 520,—	÷ Ta = 12 % von 996 000
	720 000,—	
	720 000	÷ 3 % Restdividende

II. Einfachere *kaufmännische* Lösung: Die Anwendung der algebraischen Formel erfordert schwierige Korrekturen, wenn tantiemepflichtige Zuweisungen z. B. an Wohlfahrtskassen in Betracht kommen. Bequemer ist eine gleichfalls von Prof. Lambert stammende Lösungsmethode, deren Schema hier folgt:

Reingewinn:	2 365 752,92
÷ Reserve I u. II	236 119,63
	2 129 633,29
÷ Gewinnvortrag	?
	a
+ Tantiemen...	. *)
	b
↑	
+ Zuschlag ...	115 200,—
Restgewinn	1 680 000,—

*) $\left\{ \begin{array}{l} Tv = 8\ \% \\ Ta = 12\ \% \end{array} \right\}$ = *20* % vom Rest *a*

Korrektur: Der mit *) bezeichnete Abzugsposten ist unrichtig; *Ta* ist zu hoch berechnet, da die Aufsichtsratstantieme vom Gewinn abzüglich 4 % Dividende zu ermitteln ist. Es wird zuviel abgezogen um 12 % von 960 000 (= 4 % auf 24 Mill.) = 7 % Dividende oder, falls tantiemepflichtige Zuweisungen stattfinden, *einschließlich* dieser Beträge.)

Die Ausrechnung in der Richtung des Pfeiles gibt für b = 1 564 800, für a = 1 956 000, für den mit *) bezeichneten Posten 391 200 (1 568 800 mal $^{20}/_{80}$, d. h. im Hundert!).

VII. *Genossenschaften* vgl. 28. Abschnitt.

---

12. Abschnitt.

Erfolgsregulierungsposten.

(Erfolgsberichtigungsposten, Ergänzungs- und Vortragsposten, unechte Debitoren und Kreditoren, rechnungsmäßige Aktiva und Passiva.)

Bei den Erfolgsregulierungsposten[1]) handelt es sich um die rechnerische Auseinandersetzung zweier aufeinander folgender Bilanzjahre hinsichtlich des Erfolges. Jede Ertragsbilanz soll den Erfolg darstellen, der wirtschaftlich dem Rechnungsjahre zukommt. Stimmt der rechnerisch ermittelte Erfolg damit nicht überein, muß durch entsprechende Erfolgsregulierung in der B. der zahlenmäßige Erfolg mit dem wirtschaftlichen in Übereinstimmung gebracht werden. Leitender Gesichtspunkt ist: jede Vermehrung der Bilanzaktiva erhöht, jede Vermehrung der Bilanzpassiva vermindert das eigene Kapital, bei Kapitalgesellschaften den Reingewinn. Daraus folgt hinsichtlich der Wirkung dieser Berichtigungsposten: transitorische und antizipierende Passiva wirken wie Gewinnrückstellungen (Reingewinn vermindernd), solche Aktiva wie Gewinnergänzungen desjenigen Jahres, in dessen B. sie erscheinen. Ähnliche Wirkungen werden erzielt durch die Verschleierung von Verlusten, die in das folgende Bilanzjahr hinübergeschoben werden (transitorische Aktiva, als „Debitoren" oder ähnlich versteckt verrechnet), durch die Geheimhaltung von Gewinnen (transitorische Passiva, Kreditoren) oder durch die Verteilung von Patent-, Versuchs-, Firmenerwerbungs-, Anlagekosten auf mehrere Bilanzjahre, endlich durch Bewertung der Bestände zum Veräußerungswert.

---

[1]) *Rehm*, Bilanzen, S. 233 ff.; *Reisch-Kreibig*, Bilanz und Steuer, I. S. 142, II. S. 8, 17, 89 ff.

Im wesentlichen sind Erfolgsberichtigungsposten Gewinneinnahmen und Verlustausgaben, die wirtschaftlich nicht dem Bilanzjahre der Einnahme bzw. Ausgabe angehören, demnach mit jenem Bilanzjahre verrechnet werden müssen.

I. *Transitorische Posten:* Gewinneinnahmen und Verlustausgaben des abgelaufenen Bilanzjahres für Rechnung des nächsten. Sie werden als Schulden und Forderungen des alten Bilanzjahres in das neue übertragen.

a) Als *Bilanzaktiva* des abgelaufenen Bilanzjahres werden verbucht *Verlustausgaben* zu Lasten des neuen Jahres. Beispielsweise vom Unternehmer im voraus bezahlte Gebühren für Versicherung, Steuerabgaben, Zinsen, Miete, Gehälter, das Disagio bei der Emission von Wertpapieren usw.

b) Als *Bilanzpassiva* werden *Gewinneinnahmen* zugunsten des neuen Bilanzjahres verbucht, z. B. im voraus empfangene Mieten, Versicherungsprämien (Prämienüberträge der Versicherungsgesellschaften), Zinsen (Hypothekenzinsen, Bd. I S. 186), der Rückdiskont auf Wechselbestände (Bd. I S. 164), die Provisionsvorträge der Hypothekenbanken (Bd. I S. 186), Überfahrtsgelder der Schiffahrtsgesellschaften, im voraus empfangene Abonnements u. ä.

II. *Antizipationen:* Gewinneinnahmen und Verlustausgaben im neuen Bilanzjahre für Rechnung des abgelaufenen, die als Schulden und Forderungen des neuen Jahres in der B. des alten vorweg genommen werden.

a) Als *Bilanzaktiva* werden verrechnet *Gewinneinnahmen* im neuen Bilanzjahre, z. B. am 2. Januar fällig werdende Hypothekenzinsen (Bd. I S. 186, 190), im nachhinein zu zahlende Miete und Pachtzinsen, Geldzinsen [1]), die Effektenzinsen auf Effektenbestände (vgl. Beispiel S. 119).

b) Als *Bilanzpassiva* werden *Verlustausgaben* im neuen Jahre zu Lasten des vorhergehenden verrechnet, z. B. noch zu bezahlende Kosten (Bd. I S. 201), Courtage, Gratifikationen; im alten Jahre angemeldete, erst im neuen zu regulierende Schäden bei Versicherungsgesellschaften (Schadenreserven usw.).

---

[1]) Vgl. *Adler*, Rückstellungs- und Ergänzungszinsen, Bank-Archiv, VI. Bd. S. 88 ff.

Größere Bedeutung haben die antizipierenden Passiva für Aktiengesellschaften, die eine künftige Ausgabe durch Rückstellung auf mehrere Jahre verteilen, z. B. Talonsteuer-Reserve, Gebühren-Äquivalent bayerischer Gesellschaften.

Die buchtechnische Behandlung dieser Regulierungsposten wird in der Bilanzpraxis verschieden behandelt.

1. Der betreffende Posten wird klar und einfach als a) *Einzelposten* mit dem betreffenden Konto selbst verrechnet, z. B. Versicherungsprämien-, Provisions-, Unkostenkonto u. ä.

b) Umständlicher ist die Einschiebung eines *Zwischenkontos*, z. B. Konto transitorischer Zinsen, Konto noch zu gewährender Zinsen, noch zu bezahlender Banknotensteuer, Konto vorausbezahlter Versicherungsprämien, Zinsenvortragskonto usw.

2. Verschiedene ungleichartige Vortragsposten werden als *Sammelposten* in der B. zusammengezogen, z. B.:

c) *Konto neuer Rechnungen* (Aktiva):

noch laufende Zinsen ℳ............
vorrätige Briefmarken ℳ............
vorausbezahlte Miete ℳ............
vorausbezahlte Versicherung ℳ......

Konto neuer Rechnungen (Passiva):

Rückdiskont der Wechsel. ℳ........
Rückstellungen für Inkassospesen ℳ.
noch zu bezahlende Courtage ℳ.....
noch zu bezahlende Gratifikationen ℳ

d) An eine Bilanzverschleierung erinnernd ist die Eröffnung eines Kontos transitorischer Aktiva und Passiva, eines Interims- oder Vortragskontos, das in der B. *summarisch* die sämtlichen Verrechnungsposten aufnimmt, auf beiden Seiten der B. ohne Spezifikation erscheint („Transitorische Konti"), in manchen Fällen sogar nur den Zahlenunterschied dieser Aktiv- und Passivposten darstellt. „Das transitorische Konto, eine Erfindung verkrachter Banken, wurde ursprünglich kreiert, um faule Fische zu maskieren." [1])

3. Praktiker lassen häufig die Konten zunächst offen und buchen die in den ersten Wochen des neuen Bilanzjahres eingehenden Beträge in den alten Büchern und den alten Konten und ver-

---

[1]) *Scherber*, Bilanzen, S. 97.

meiden dadurch die Bildung von Vortragsposten. Jedenfalls hat die Bilanzkritik allen Grund, die Berechtigung transitorischer Buchungen in einer B. genauer zu prüfen, um das Hinüberschmuggeln von Verlusten, nichtaufklärbarer Bilanz- und Buchungsdifferenzen oder die Einsetzung fingierter Posten zu verhindern.

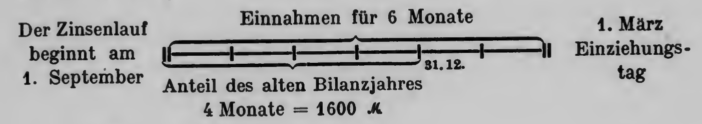
Die Bemerkung *Passows* [1]), daß Rechte und Verpflichtungen aus Miet- und Versicherungsverträgen usw. genau so gut Aktiva oder Schulden, wie z. B. Geldforderungen und Geldschulden seien, keinerlei „antizipatorischen" Charakter haben, ist soweit richtig, in ihrer Allgemeinheit aber nicht erschöpfend. Zweifellos sind unter den Erfolgsregulierungsposten rechtlich echte Schulden, rückständige Leistungen, die nur deshalb in der B. eine Sonderstellung einnehmen, weil man solche Leistungen erst am Fälligkeitstage bucht, nicht als Schuld, sondern als Gewinn oder Verlust oder Kostenbestandteil (Bd. 1 S. 86), z. B. Anteilszinsen, Miete. Vorleistungen, denen die Gegenleistung im nächsten Bilanzjahre folgt, wie Überfahrtsgelder, Abonnements, sind ebenfalls hierher zu rechnen. Dann gibt es aber auch Verrechnungsposten, bei denen auch der gewiegte Jurist keine echten Verbindlichkeiten konstruieren kann, z. B. beim Provisionsvortrag der Hypothekenbanken, Disagiovortrag, Rückdiskont auf Wechselbestände, die nur die Erfolgsberichtigung zweier Bilanzjahre, die Verteilung von Gewinneinnahmen und Verlustausgaben zum Zwecke haben.

„Eine für 10 Jahre voraus bezahlte Miete bleibt Einnahme für jedes dieser 10 Jahre. Für die Annahme eines Einkommens .... ist entscheidend, für welchen Zeitraum dem Steuerpflichtigen die Einnahmen zustehen" [2]). An Unternehmer im voraus bezahlte Zinsen (verfrühte Einnahmen) als Passivum gebucht, dürfen bei der Ermittlung des Ertrages nicht berücksichtigt werden, da sie Einnahmen des folgenden Jahres darstellen. Danach rechtfertigt sich auch vom steuertechnischen Standpunkt die Einsetzung der Erfolgsregulierungsposten.

Zur Veranschaulichung antizipierender Posten (Fall II a) sei folgendes Beispiel gewählt: Auf den Effektenbestand von

[1]) Bilanzen, S. 77.
[2]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts 30. April 1897, Bd. VI S. 24.

120 000 Nominalwert sind die halbjährlichen Zinsen am 1. März mit 2400 fällig.



a) *Bilanz, Aktiva:*

Effektenzinsen bis 31. 12. ℳ 1600

b) Effektenzinsen-Konto

31. 12. 2. Gewinn u. Verlust	1600	1. Bilanz 31. Dezbr.	ℳ 1600
3. Bilanzvortrag 1. Jan...... (Gewinnanteil 800)	1600	4. Kasse 1. März	ℳ 2400

c) Buchung durch *Zwischen-Konto:*

Übertrag:	1. Konto transitorischer Zinsen an Effektenzinsen;
Abschluß:	2. Ausgangsbilanz an Konto transit. Zinsen;
	3. Konto transit. Zinsen an Gewinn- u. Verlust;
Vortrag:	4. Konto transit. Zinsen an Eingangsbilanz;
Auflösung:	5. Effektenzinsen an Konto transit. Zinsen.

Ein anderes Beispiel: Versicherungsprämien werden mit 84 392 M. bezahlt, davon sind 41 873 M. im voraus bezahlt, also als Gewinnergänzungsposten vorzutragen (Fall I a). Am einfachsten ist das nachstehende Verfahren:

Versicherungs-Konto

1. Ausgaben	84 392	2. Bilanz: Vortrag	41 873
		3. Gewinn u. Verlust	42 519
4. Vortrag	41 873		

Eine Maschinenfabrik buchte wie folgt:

Versicherungs-Konto

1. Ausgaben	84 392	2. Gewinn u. Verlust	84 392
3. Gewinn u. Verlust	41 873	4. Bilanz	41 873
5. Vortrag	41 873		

Gewinn und Verlust-Konto

Versicherungen 84 392	Vorausbezahlte Versicherung	41 873

Verlustausgaben werden dem Jahr der Verausgabung als Verlust zugeschrieben oder auf mehrere zukünftige Jahre verteilt, indem sie teilweise als transitorisches Aktivum, als „Bestand“ verrechnet werden. Zukünftige Ausgaben können schon im voraus verteilt werden, sei es durch Ansammlung einer Rücklage aus dem Reingewinn früherer Jahre und Abbuchung in den Jahren der Ausgabe, sei es durch Einstellung eines antizipierenden Bilanzpostens (Passiva) pro rata parte der Einzeljahre, so daß im Jahre der Verausgabung die Verlustausgabe dem Antizipationsposten zur Last geschrieben und der Verlust auf das Erfolgsresultat des Jahres unwirksam bleibt.

Demgemäß können *Gewinneinnahmen in toto* als Jahresgewinn, d. h. als Gewinn des Einnahmejahres durch Einstellung in die Gewinn- und Verlustrechnung oder als Gewinn eines späteren Jahres durch Buchung als Schuldenbestand (stille Reserve, transitorischer Gewinn) behufs späterer Ausschüttung d. i. Abbuchung auf Gewinn- und Verlust-Konto, verrechnet werden. Endlich kann eine Gewinneinnahme auf *mehrere* Jahre verteilt werden, auf spätere Jahre durch transitorische Buchung (Bilanzpassiva pro rata parte), im voraus auf künftige Jahre durch einen Gewinnergänzungsposten (Bilanzaktiva).

---

13. Abschnitt.

Agio und Disagio der Industrieanleihen.

a) Für die Behandlung des Agios und Disagios bei der Emission von Pfandbriefen der Hypothekenbanken und deren Rückkauf bestehen gesetzliche Vorschriften (vgl. 21. Abschnitt, auch Bd. I S. 187 ff.).

b) Hier soll die Bilanz- und Buchhaltungstechnik bei Industrieobligationen erörtert werden[1]). Zu unterscheiden sind Disagio und Agio bei der Ausgabe, und Rückzahlungsagio

[1]) *Fischer*, Bilanzwerte, II. S. 174 ff.; *Rehm*, Bilanzen, §§ 92—108; Buchungsbeispiele bei *Steiner*, Kapital und Bilanzen der A.-G. (Dresden 1905), S. 56—80.

(Aufgeld) bei der Tilgung der Obligationen zu einem Betrag über den Nennwert.

Beispiel: Eine Anleihe von 6,108 Mill. zu 3% verzinslich wird mit $83^1/_3$% begeben. Eine Schiffahrtsgesellschaft bilanziert wie folgt:

Bilanzpassiva: 6,108 Mill. à $83^1/_3$% = M. 5 090 000. Der Disagioverlust[1]) wird in diesem Falle alljährlich mit $16^2/_3$% des Nennwerts der ausgelosten Obligationen dem Gewinn- und Verlustkonto belastet[2]). Diese Bilanzierungsmethode ist in allen Teilen unrichtig, der Einlösungswert der Schuld ist der Nennwert, der in der B. falsch dargestellt ist.

Das Disagio bei der Ausgabe (Ausgabekurs $83^1/_3$%) ist, wirtschaftlich betrachtet, der Unterschied zwischen dem *nominellen* Zinsfuß der Anleiheschuld und dem Marktpreis des Geldes zur Zeit der Emission. Durch das Ausgabe-Agio wird der *effektive* Zins der Anlage höher und in Einklang gebracht mit der zur Zeit der Begebung für eine gleichwertige Kapitalanlage verlangten Verzinsung. Sollte der Zinssatz der Obligationen mit diesem Marktzinssatz übereinstimmen, müßte der nominelle Zinssatz der Obligationen höher sein, was zu unbequemen, praktisch nicht brauchbaren Bruchteilen führen müßte. Demnach ist das Disagio ein Zinsfußregulator, der zu Lasten des Zinsenkontos zu verrechnen und auch den folgenden Jahren bis zur vollständigen Tilgung anteilsmäßig zur Last zu schreiben ist. Dem Augenblicksverlust durch Mindererlös bei der Ausgabe steht eine entsprechende geringere nominelle Verzinsung auf die Dauer der Anleihe gegenüber. Der natürliche Weg der Verrechnung des Disagios wäre also der, den vollen Nennwert der Anleiheschuld in die B. einzustellen, das Obligationszinsenkonto aber nicht mit dem nominellen Zinssatz der Anleihe, sondern mit dem effektiven Zinsfuß der Darlehnsschuld zu belasten[3]).

[1]) Er erhöht sich durch die Kosten der Emission.

[2]) Obligationen-Konto . . $83^1/_3$ % } an Obligationen-Einlösungskonto
Disagio-Konto . . . . . . $16^2/_3$ % } 100

[3]) Unter den Begriff „Zinsen“ gehören alle Vorteile, die sich der Gläubiger für Hingabe der dargeliehenen Gelder ausmacht. (Obligationen-Agio.) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts in Staatsteuersachen, Bd. III, S. 34, 38.)

α) Der *Disagioverlust* wird in der Bilanzpraxis verschieden *verbucht* und *verteilt.*

1. Der erste Weg ist oben angegeben worden.

2. Der Disagioverlust wird als Wertergänzungsposten mit der Bezeichnung „Disagio" unter die Aktiva eingestellt (rechnungsmäßiges, fingiertes Aktivum, Erfolgsregulierungsposten) und allmählich zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos abgeschrieben [1]) oder es wird alljährlich aus dem Reingewinn ein entsprechender Betrag zurückgestellt und der Disagioverlustvortrag um den gleichen Betrag vermindert [2]). Mitunter wird im Emissionsjahre zwecks Verminderung des Verlustvortrages ein Teilbetrag des Disagioverlusts einer Spezialreserve entnommen [3]). Die Einstellung der Anleiheschuld mit dem vollen Nennwert ist rechnerisch unrichtig. Man müßte den Schuldbetrag diskontieren, dann würde dem Disagioverlust ein buchmäßiger Bewertungsgewinn an Diskontzinsen gegenüberstehen, der alljährlich kleiner wird.

3. Bei geringen Verlustbeträgen und in guten Jahren werden Disagioverluste häufig vollständig dem Emissionsjahre belastet (Disagio an Gewinn und Verlust).

4. Wenn aus dem Erlös der Anleihe Anlagevermögen beschafft wurde, wird der Disagioverlust als Bestandteil der Erwerbskosten des betreffenden Vermögensobjekts dem Anlagekonto zugeschrieben (Anlagekonto an Disagio) und mit dem Anlagewert allmählich abgeschrieben. Die Verluste werden als Geldbeschaffungskosten zwecks Erwerbes der Anlage angesehen und verbucht (Rehm, op. cit. S. 296, dagegen Simon, Bilanzen, S. 380, 443).

Die Abschreibungsdauer des Disagioverlusts wird verschieden bemessen. Man schreibt willkürliche, nach der Größe des Jahresgewinnes schwankende Beträge ab und beteiligt die einzelnen Jahre mit verschieden hohen Quoten, oder man verteilt auf die Dauer der Anleihe ohne Rücksicht auf die Tilgungszeit,

Bilanz

[1]) Disagio..........1,018 Mill. (Verlustvortrag)	Obligationen ......6,108 Mill.

[2]) Gewinnverteilungs-Konto an Disagiokonto.

[3]) Spezialreserve-Konto an Disagio.

d. h. die Abschreibung beginnt sofort, ohne Rücksicht auf die aufgeschobene Tilgungszeit; oder man trägt das Disagio in voller Höhe als Aktivum bis zum Beginn des Rückzahlungstermins vor und tilgt es nur während der Rückzahlungsdauer der Anleihe und dann im Verhältnis der ausgelosten Obligationen.

β) Das *Aufgeld bei der Rückzahlung* der Obligationen (Rückzahlungskurs, Rückzahlungsagio) erhöht den Bilanzwert der Anleiheschulden. Wenn beispielsweise eine 3½ prozentige Anleihe von 1 Mill. in Obligationen à 100 M., rückzahlbar mit einem Aufgeld von 12 % aufgenommen wird, so ist der Wert der Schuld 1,12 Mill., jene einer Obligation 112 M. Angenommen, die Schuld wäre in 5 Jahren zu tilgen; der Tilgungsplan gestaltet sich wie folgt:

Tilgungsplan

Jahr	Kapital-rest	3½ % Zinsen	Tilgung			Jährliche Gesamt-leistungen
			Zahl der Obligat.	Nominal-wert	Aufgeld 12 %	
1	1 000 000	35 000	1864	186 400	22 368	243 768
2	813 600	28 476	1930	193 000	23 160	244 636
3	620 600	21 721	1998	199 800	23 976	245 497
4	420 800	14 728	2068	206 800	24 816	246 344
5	214 000	7 490	2140	214 000	25 680	247 170
	3 069 000	107 415	10000	1 000 000	120 000	1 227 415

Man kann das Rückzahlungsagio mit dem in der Tabelle angegebenen Betrag alljährlich dem Gewinn- und Verlustkonto, d. h. dem Jahresgewinn zur Last schreiben [1]), oder man bildet während der Zeit der aufgeschobenen Tilgung allmählich eine Agioreserve in der Höhe des Gesamtbetrages des Aufgeldes und schreibt während der Tilgungsdauer die erforderlichen Agiobeträge davon ab. Endlich kann man das gesamte Aufgeld (oben 120 000) dem Reingewinn des Ausgabejahres entnehmen (Agio-Reserve, Agio-Tilgungsfonds). Die Einstellung der Anleihe mit 1 Mill. bzw. dem jeweiligen Kapitalrest in die B. bringt den Rückzahlungswert der Schuld bilanzmäßig nicht zum Aus-

[1]) Obligationen-Konto.. 186 400 } an Oblig.-Einlösung 208 768
Agio-Konto .... 22 368 }
Gewinn- und Verlust an Agio 22 368.

druck. Doch läßt sich das Verfahren damit rechtfertigen, daß der gegenwärtige Wert richtig nur durch Diskontierung des Anleihebetrages sich berechnen läßt, daß man also den diskontierten Barwert der Anleihe einzusetzen und, um bei Aktiengesellschaften die Ausschüttung des Diskontgewinns zu verhüten, den Diskontbetrag als Wertergänzungsposten auf der Passivseite erscheinen lassen müßte, also die gleiche Wirkung erzielt wie durch Bewertung mit dem Nennwert. Das Aufgeld kann wiederum als Zinsergänzung aufgefaßt werden, das folgerichtig die Verzinsung in den einzelnen Jahren erhöht. Die Lasten einer Geldschuld werden aber regelmäßig erst am Fälligkeitstag verrechnet.

Bei der *aufgeschobenen Tilgung* kann das Aufgeld auf die Dauer der Unkündbarkeit verteilt, als Agioreserve zurückgestellt werden; z. B. die Tilgung wäre in obigem Beispiel auf 10 Jahre hinausgeschoben; hier wird angenommen, daß die Agiorückstellung alljährlich 12 000 M. betrage. Im 11. Jahre wäre dann zu buchen:

1. Obligationen .... 186 400 } an Obligationen-Auszahlung
   Agio-Reserve .... 22 368 } 208 768
2. Oblig.-Zinsen [1]) an Kasse . 34 400
   ,, ,, ,, Bilanz ... 600
   Gewinn u. Verlust an Oblig.-Zinsen 35 000
3. Oblig.-Auszahlungskonto an Kasse (z. B.) 100 000
   an Banken 70 000
   an Bilanz 16 400
   186 400

4. Bilanz: Passiva:
   Anleihe 1 000 000
   davon ausgelost 186 400
   813 600
   Noch *nicht eingelöste* Obligationen 16 400
   ,, ,, ,, Zinsscheine 600
   (Oblig.-Zinsen bis 31. 12., fällig am ... [1]))
   Agio-Reserve.... 120 000
   davon entnommen 22 368 97 632

[1]) Wären die halbjährlichen Zinsen am 1. Okt. und 1. April fällig, müßten am 31. Dezember für Anteilszinsen (3 Monate) 8750 ℳ zurückgestellt werden. Wegen der Errichtung eines Zwischenkontos für die fälligen Zinsscheine (Oblig.-Zinsen an Zinsschein-Konto 35 000 usw.) vgl. Bd. I S. 87.

Angenommen, das Aufgeld würde in den Jahren der Tilgung dem Jahresgewinn belastet werden, eine Agioreserve wäre nicht vorhanden; demgemäß entfällt sie auch in der Jahresbilanz.

Verluste — Gewinn und Verlust-Konto

Obligationen-Zinsen .. 35 000	
Agio-Konto 22 568	

Eine genauere Berechnung der Verlustanteile der einzelnen Jahre gibt das folgende Beispiel. Der Emissionskurs der Anleihe S. 123 sei 98½ %. Disagioverlust (15 000), Rückzahlungsagio (120 000) und die Emissionskosten (3105) mit zus. 138 105 erhöhen die Gesamtzinsen (107 415) auf 245 520, d. s. auf ein Gesamtkapital von 3,069 Mill. effektiv 8 % Zinsen.

Da das Aufgeld durch den Tilgungsplan verteilt ist, bleibt noch der Disagioverlust zu verteilen.

Die nominellen (3,5 %) Zinsen von 107 415 werden erhöht
um 18 105 = 0,59 %
Gesamtzinsen 125 520 = 4,09 %

von 3,069 Mill. Kapital.

Die Verteilung gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Disagio 0,59 % v. Kapitalrest	Agio 12 %	Zinsen 3½ %	Jährlicher Gesamtaufwand	In Proz. des Kapitalrestes
1	5900	22 368	35 000	63 268	6,33
2	4800	23 160	28 476	56 436	6,93
3	3661	23 976	21 721	49 358	7,96
4	2482	24 816	14 728	42 026	10
5	1262	25 680	7 490	34 432	16
	18105	120 000	107 415	245 520	

14. Abschnitt.

Bilanz und Steuer.

Bilanzen und Geschäftsbücher sind nicht ohne weiteres für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend.

Die B. bilden den Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe, müssen aber zu diesem Zwecke noch berichtigt werden [1]). Eine vollständige Darstellung dieser Materie liegt nicht im Plan des Buches [2]). Hier sollen im Anschluß an die Anweisung des preußischen Finanzministers, vom 25. Juli 1906, die wichtigeren Bestimmungen mit Rücksicht auf die Buchführung bzw. B. erörtert werden.

A. Einkommen physischer Personen. Zu unterscheiden sind:

I. *Außerordentliche Einnahmen* (Erbschaft, Schenkungen, Lebensversicherungen, Einnahmen aus nichtspekulativen bzw. nicht erwerbsmäßigen Verkäufen von Grundstücken, Lotteriegewinne, Einnahmen aus Spiel und Wette) gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen; sie wachsen dem Stammvermögen zu. Nur ihr Ertrag ist steuerpflichtig. Ein solche außerordentliche Einnahmen enthaltender Bilanzgewinn ist zu kürzen, wenn sie in den Geschäftsbüchern als Gewinneinnahmen verrechnet sind.

II. Die für den Kaufmann wichtigsten Einkommenarten sind: Einkommen aus Kapitalvermögen, aus Grundvermögen sowie aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

a) *Einkommen aus Kapitalvermögen,* z. B. Zinsen aus Anlagepapieren, Hypotheken, Renten- und Leibrentenverträgen, aus Privatschuldverschreibungen, Einnahmen (Dividende, Ausbeute, Gewinnanteile) aus Kapitalbeteiligungen bei Gesellschaftsunternehmungen (Aktiengesellschaft, Gewerkschaft, G. m. b. H., stille Gesellschaft, als Kommanditist einer Kommanditaktiengesellschaft). Der Ertrag der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft und einfachen Kommanditgesellschaft ist Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Werterhöhungen und Wertminderungen (z. B. Kursverluste, Kapitalreduktion der Aktien) des Effektenbestandes bleiben unberücksichtigt, auch bei Spekulationsgewinnen. Maßgebend

[1]) Über die Bedeutung der Buchführung, Entsch. Bd. IV, S. 154 ff.

[2]) Lit.: *Maatz,* Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen, 4. Aufl., Berlin 1907; *Kühne,* Steuererklärung für Kaufleute, 2. Aufl., Berlin 1905; *Heydek,* Was muß der Steuerpflichtige wissen... 7. Aufl. Königsberg 1907; *Entscheidungen* des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, seit 1893; *Fuisting,* Die preußischen direkten Steuern, Bd. I, Berlin, 7. Aufl., 1907.

sind demnach nur wirkliche Veräußerungsverluste und die wirklichen Einahmen. Der Wertpapierbestand kann nur zum Anschaffungspreis bewertet werden. Die unmittelbaren Verwaltungskosten, wie Depot-, Versicherungsgebühren, Ausgaben an den Verwalter des Vermögens sind abzugsfähig.

Das Kapital- (Privat-) Vermögen des Kaufmanns erscheint gewöhnlich nicht in den Büchern des Einzelkaufmanns und selbstverständlich nicht in den Büchern der Personalgesellschaften. Spekulationsgewinne eines Einzelfalles — Gewinne aus gewerbsmäßiger oder fortgesetzter Spekulation gelten als Einkommen aus Handel und Gewerbe — d. i. der Wertunterschied zwischen Anschaffungspreis, einschließlich Kosten, Zinsen des Leihkapitals, Verluste an der Kaufgeldforderung, Verluste an Spekulationen, und dem Erlös zählen zu dieser Steuerquelle.

b) *Grundvermögen.* Steuerfrei bleibt außerpreußischer Grundbesitz, solcher in den Schutzgebieten und in Österreich. Ertragslose Gebäude des Gewerbebetriebes, wie Lagerräume, Speicher, Fabrik- und Maschinenräume, bleiben steuerfrei. Der Jahresmietwert der eigenen Wohnung oder des eigenen Geschäfts wird den Einnahmen zugerechnet (Übertragungsbuchung: Privat-Konto oder Geschäftsunkosten-Konto an Gebäudeertrags-Konto). Das nachstehende Schema eines Gebäudeertrags-Kontos gibt eine Übersicht über die abzugs- und nichtabzugsfähigen Aus-

Gebäude-Ertrags-Konto.

Ausgaben	*Einnahmen*
Abzugsfähige Kosten für Verwaltung z. B. Portier, Schornsteinfeger, Wasserzins, Kanalgebühren, Müllabfuhr usw., Instandhaltung [1]), Reparaturen, Versicherung, angemessene Abschreibung, Kommunalsteuer (Grund, Gebäude) bis 100% der staatlich veranlagten Steuer. Kosten der Prozesse (Mietzahlung, Räumung). *Nicht abzugsfähige Kosten* sind Ausgaben für Zubauten, Verbesserungen.	Mieteinnahmen nach Verträgen. Geschätzte Einnahmen für leerstehende Wohnungen. Mietwert der eigenen Wohnung.

[1]) Instandsetzungen betreffen das Vermögen, verändern die Substanz wesentlich und sind nicht abzugsfähig.

gaben. Zu berücksichtigen sind noch Gebäude-Konto wegen der Abschreibungen, Hypothekarschulden- und Hypothekarzinsen-Konto. Schuldzinsen können vom *Gesamt*einkommen abgezogen werden. Die Mieteinnahmen aus Grundstücken einer offenen Handelsgesellschaft sind Einkommen aus Handel und Gewerbe.

c) Der Berechnung des *Einkommens aus Handel und Gewerbe* wird gewöhnlich die kaufmännische Buchführung zugrunde gelegt. Die Veranlagungskommission hat die Pflicht, jede Bilanz nebst ihren Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie nicht Ausgabeposten, Abschreibungen, insbesondere außergewöhnliche Abschreibungen und Rücklagen enthält, die vom Standpunkt eines vorsichtigen und sorgfältigen Kaufmanns immerhin berechtigt, für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aber auszuscheiden sind. Ist eine B. aufgestellt nach handelsrechtlichen Vorschriften, dann ist sie nicht nur Hilfsmittel, sondern auch maßgebender Faktor für die Feststellung der steuerpflichtigen Überschüsse. Die Bewertung in der B. oder die Vorschriften des Statuts sind für die Feststellung angemessener Abschreibungen nicht maßgebend. Das Einkommen aus dieser Steuerquelle wird ermittelt aus dem in der B. nachgewiesenen Vermögenszuwachs nach Abzug außerordentlicher Einnahmen und mit Hinzurechnung von Vermögensminderungen und Ausgabebeträgen, die nicht das Einkommen mindern.

Wie bei allen Einkommensquellen sind auch bei dieser die „Werbungskosten", d. h. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrages vom Rohertrag in Abzug zu bringen. Beispielsweise sachliche Ausgaben, Geschäftsunkosten, Versicherung, Licht, Beiträge zu Berufskammern, Zinsen für Geschäftsschulden, Unterhaltungskosten der Gebäude und Anlagen, des Inventars usw. Vom Gesamteinkommen der drei Steuerquellen (II. a—c) werden abgezogen: Schuldenzinsen (mit Ausnahme der für Geschäftsschulden [1]), persönliche Beiträge zur Kranken- und Unfallsversicherung, Witwen- und Pensionskassen, soweit sie zusammen 600 M. nicht übersteigen, Lebensversicherungsprämien bis 600 M. jährlich. Sind die genannten persönlichen Ausgaben durch die Geschäftskasse zu Lasten des Privat-

[1]) Sie sind im Reingewinn der 3. Steuerquelle bereits verrechnet.

Kontos bezahlt, so sind sie vom Saldo dieses Kontos entsprechend zu kürzen.

Dem bilanzmäßigen Reingewinn *zuzuschlagen* sind insbesondere: Privatausgaben jeder Art; der Saldo des Privatkontos, sofern es durch Gewinn- und Verlustkonto abgeschlossen ist; Geschenke, sofern sie nicht durch den Geschäftsbetrieb bedingt sind; Vereinsbeiträge, Spenden; Miete für die Privatwohnung, falls sie über Geschäftskostenkonto verbucht ist; direkte Steuern jeder Art; Privatschuldenzinsen, wenn sie (unrichtig) auf dem Zinsenkonto des Geschäfts verrechnet wurden; „Gehalt" des Unternehmers, Zinsen auf Kapitaleinlagen, auf die in das Geschäft gelegten Kapitalien der Ehefrau und der Kinder, falls solche Zinsen auf Unkosten- oder Zinsen-Konto verbucht wurden; Neuanschaffungen, Neu- und Zubauten, falls sie nicht als Vermögenszuwachs dem betreffenden Bestands-Konto, sondern einem Unkosten-Konto belastet wurden; Vermögens- und Kapitalverluste, soweit sie nicht dem gewerblichen Anlage- oder Betriebsvermögen angehören, nicht angemessene Abschreibungen, Gewinnrücklagen, nichtverrechnete unter den Kreditoren aufgeführte Gewinne, auch nichtverbuchte Gewinneinnahmen, verschleierte, auf Kapital-Konto unmittelbar verrechnete Gewinne u. ä.

Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens beginnt zunächst mit der Bestimmung der einzelnen Einkommensquellen, mit der Ausscheidung der Erträge des Kapitalvermögens, des Grundvermögens, wenn sie durch die Geschäftsbücher gehen. Dann wird das Gewinn- uud Verlust-Konto geprüft, ob alle Verluste steuerfrei sind, ob sie auch steuerrechtlich das Reineinkommen schmälern und welche Verluste zuzuschlagen sind. Dann werden Privat-Konto und Handlungs- bzw. Betriebskosten-Konto geprüft, ob sie Ausgaben nichtgeschäftlicher Natur verrechnen, Falschbuchungen vorhanden sind usw. Der Begriff „Geschäftsgewinn" im Sinne der Buchführung deckt sich also nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen aus Handel und Gewerbe. „Überschüsse" im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Überschüsse der Einkommen aus den Einkommensquellen über die gesetzlich anerkannten Überschüsse.

Wenn Erzeugnisse eines Betriebes in einem anderen gewerblichen Betriebe eines nämlichen Steuerpflichtigen behufs Produktion verbraucht werden, z. B. Ziegelverbrauch eines Bauunternehmers aus der eigenen Ziegelei, so kann er, um das Resultat beider Gewerbe festzustellen, einen bestimmten Geldbetrag in Einnahme und Ausgabe bei dem andern einsetzen, kann diese Zwischenbuchung auch weglassen, da beide Berechnungsarten für die Feststellung des Gesamteinkommens zum gleichen Ergebnis führen. Wenn aber mittels der Erzeugnisse eine neue Einkommensquelle geschaffen wird, z. B. die Ziegel zum Bau des eigenen Hauses verwendet werden, müssen deren gewöhnliche Verkehrswerte zur Zeit der Verwendung eingestellt werden — nicht der Selbstkostenpreis, der an keiner Stelle des Steuergesetzes vorkommt [1]). — Wenn hingegen ein Fouragehändler gleichzeitig ein Fuhrgeschäft betreibt, so darf er bei der Gewinnermittlung des ersten Geschäfts die verfütterten Mengen nur zum Einkaufswert berechnen, nicht zum Marktpreis [2]).

B. Einkommen nichtphysischer Personen. Bei nichtphysischen Personen (mit Ausschluß der G. m. b. H.) ist nur jener Teil der „Überschüsse" nach Ausscheidung der im Gesetz als steuerfrei bezeichnete Einkommensteil steuerpflichtig, der als Dividende oder Aktienzinsen, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt, bar bezahlt oder gutgeschrieben wird, oder zu einem im Gesetz angegebenen Zweck [3]) verwendet wird, nach Abzug von 3½ % des Aktienkapitals, Grundkapitals (Gewerkschaft) oder der eingezahlten Geschäftsanteile (Genossenschaft). Nicht steuerpflichtig sind für die Unternehmung Tantiemen des Aufsichtsrats, des Vorstandes und anderer Beamten, Gratifikationen an Beamte und Arbeiter, Zuwendungen an selbständige Pensionskassen, Aufwendungen für Wohltätigkeitszwecke, Gewinnanteile der Regierung oder der Gemeinde, kurz, alle Teile der Überschüsse, die nicht an die Aktionäre, Genossen, Gewerken, Kommanditisten (einer Aktiengesellschaft) verteilt werden. Die Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt lediglich auf Grund der Jahresabschlüsse nach Ausscheidung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr. Der Geschäftsgewinn einer G. m. b. H. als steuerpflichtiges Einkommen ist in derselben Weise wie beim Einzelkaufmann zu berechnen.

[1]) Entscheidungen Bd. 7 Nr. 23.

[2]) Entscheidungen Bd. 8 Nr. 73.

[3]) § 15 des preuß. Einkommensteuergesetzes: Tilgung von Schulden, des Grundkapitals aus den Überschüssen, Verwendung von Überschüssen zur Verbesserung, Geschäftserweiterung (durch Buchung als Verlust) oder Bildung von Reserven.

Die Zuschüsse *eines Garanten* aus Dividendengarantieverträgen bilden einen durchlaufenden Posten in den Büchern der Gesellschaft und sind nichtsteuerpflichtiges Einkommen. *Abzugsfähige* Betriebskosten bleiben auch dann abzugsfähig, wenn ihre Zahlung oder Erstattung aus den Beständen eines Reservefonds oder aus den Überweisungen an einen solchen erfolgt. *Ausgaben* zu Lasten einer Ausgabenreserve sind steuerfrei, weil sie nicht aus den Überschüssen des Jahres stammen. Schuldentilgung zu Lasten der Betriebseinnahmen (Buchung der Tilgung über Gewinn- und Verlust-Konto) sind steuerpflichtiges Einkommen, ebenso Rückstellungen für Agioverluste, beispielsweise bei Industrie-Obligationen (Rückzahlung mit Aufgeld). Beträge, die dem Unternehmer infolge *Diebstahl* oder Unterschlagung seines Personals verloren gehen, sind Minderungsposten. Die aus den Überschüssen zur Bildung von *Reserven* verwendeten Beträge sind steuerpflichtig. Zinsen und Kursgewinne an Effekten solcher Fonds sind als Reservebildung zu versteuern, auch die Überweisung verfallener Dividenden. Die *Deckung eines Verlusts* aus einem Reservefonds ist eine rein buchmäßige Operation, die das Vermögen in keiner Weise berührt, und ist demnach steuerfrei. Ebenso die *Zuzahlungen* der Aktionäre [1]) gegen Umwandlung in Vorzugsaktien, Buchgewinne durch Kapital*reduktionen.*

Das folgende Beispiel zeigt die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens auf Grund kaufmännischer doppelter Buchführung [2]).

[1]) Für den Aktionär als Kapitalanlage steuerpflichtig, Entsch. 7. Juni 1906, Bd. 13 S. 102.

[2]) Ich verdanke diese Ausarbeitung Herrn *Sielaff*-Schöneberg, der sie in meinem Buchhaltungs-Seminar S.-S. 1910 zum Vortrag brachte. Vgl. auch Berliner Tageblatt 28. u. 29. Dezember 1910 (Abend).

Grundlagen:

Bilanz vom 31. Dezember 1908.

Kasse	6 600	Hypotheken A	210 000
Wechsel	45 300	Hypotheken B	120 000
Bankguthaben	20 000	Darlehn	250 000
Effekten (Privat-Vermg.)	150 000	Kreditoren	65 000
Waren	405 000	Akzepte	30 000
Geschäftseinrichtung	1	Reservefonds	10 000
Maschinen	95 000	Delkrederefonds	20 000
Grundstück A [1]) . 260 000		Kapital-Konto	436 851
Abschreibg. 3 % = 7 800	252 200	Kapit.-Konto d. Ehefrau	75 000
Grundstück B ... 175 000			
Abschr. 3 % 5250			
außerordtl. Abschreibg. (Brand).. 2000 7 250	167 750		
Debitoren	75 000		
	1 216 851		1 216 851

Kapital-Konto.

Privat-Konto: Entnahmen usw.	10 300	Anfangskapital	350 000
Bilanz-Konto	436 851	Einlage	30 000
		Zinsen für Anfangskapital	14 000
		Gewinn	53 151
	447 151		447 151

Kapital-Konto der Ehefrau.

Bilanz-Konto	75 000	Anfangskapital	72 000
		Zinsen	3 000
	75 000		75 000

Zinsen-Konto.

Bankzinsen	900	Effektenzinsen	5 250
Zinsen für Darlehn	10 000	Wechselzinsen	2 000
Kap.-Konto: Zinsen für Anl.-Kapital	14 000	Zinsen für Entnahmen	300
Kap.-Konto der Ehefrau	3 000	Gewinn- u. Verlust-Konto	20 350
	27 900		27 900

[1]) Grundstück A Privatvermögen, Grundstück B Gewerbebetrieb.

Grundstücks-Ertrags-Konto A.

Hypothekenzinsen	7 520	Mietseinnahmen	18 730
Nebenabgaben	1 170	Telephongebühren	560
Reparaturen	900	Wasserschadenversicherung	720
Verwaltung	500		
Gemeinde-Grundsteuer (480)	640		
Neuanlage (elektr. Leitg.)	750		
An Gewinn- u. Verlust-K.	8 530		
	20 010		20 010

Privat-Konto.

Entnahme in bar	12 000	Dividenden	700
Entnahme in Waren	350	Lotteriegewinn	500
Lebensversicherungsbeitrag	850	Gewinnanteil an einer G. m. b. H.	1 200
Zinsen für Entnahmen	300	Tantième als Aufsichtsratmitglied	800
		Per Kapital-Konto	10 300
	13 500		13 500

Gewinn- und Verlust-Konto.

Handlungsunkosten	35 000	Waren-Konto	124 781
Provisionen	5 000	Grundstücksertrags-Konto A	8 530
Zinsen	20 350	desgleichen B	5 240
Abschreibungen:			
Grundstück A	7 800		
„ B	5 250		
außerordentliche	2 000		
Reservefonds	5 000		
Delkrederefonds (Abschr.)	5 000		
Reingewinn	53 151		
	138 551		138 551

Handlungsunkosten-Konto.

Steuern:		Per Gewinn- und Verlust-Konto	35 000
Gewerbesteuer (500)	600		
Einkommensteuer	500		
Forensalsteuer	200		
Transportdreirad	650		
Kosten des Effektenerwerbs	30		
Verschiedene	33 020		
	35 000		35 000

Berechnung.

I. Einkommen aus Kapitalvermögen.

Zinsen aus Effekten (Zinsen-Konto) [1]	5 250
Dividenden (Privat-Konto)	700
Gewinnanteil an einer G. m. b. H. (Privat-Konto)	1 200
Summe:	7 150

II. Einkommen aus Grundvermögen.

Mietwert der eigenen Wohnung (Grdstcks.-Ertrags-Konto A)		730
Mieteinnahmen [2] (Grdstcks.-Ertrags-Konto A)		19 280
Summe (Grdstcks.-Ertrags-Konto A, Kredit)		20 010
ab Nebenabgaben (Grundstücks-Ertrags-Konto A)	1170	
Gebäudesteuer (staatlich veranlagte)	480	
Reparaturen (Grundstücks-Ertrags-Konto A)	900	
für Abnutzung ½ % des Feuerkassenwertes von 280 000 ℳ	1400	
Verwaltungskosten (Grundstücks-Ertrags-Konto A)	500	
zusammen:		4 450
bleibt steuerpflichtiges Einkommen		15 560

III. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

1. Als Verlust sind gebucht, aber nicht abzugsfähig und deshalb dem Bilanzgewinn *hinzuzurechnen*:

Steuern (Handlungs-Unkosten-Konto)	1 300
Nicht abzugsfähige Unkosten [3]) (Handl.-Unkosten-Konto)	680
Zinsen des eigenen Kapitals (Zinsen-Konto)	14 000
Zinsen des Kapitals d. Ehefrau (Zinsen-Konto)	3 000
Abschreibungen [4]) (Gewinn- u. Verlust-Konto)	15 050
Reservefonds (Zuweisung) (Gewinn- u. Verlust-Konto)	5 000
Zuviel abgezogene Grundsteuer B (angenommen)	120
Summe 1	39 150

2. Nicht gebuchte aber abzugsfähige Posten, oder als Gewinn gebuchte aber anderweitig versteuerte Posten; daher von Bilanzgewinn *abzusetzen:*

[1]) Auf Zinsen-Konto verrechnet.
[2]) 18 000 aus Verträgen, Nebenleistungen (720 + 560).
[3]) Dreirad (Vermögenszuwachs), Kosten des Erwerbes der Effekten des Privatvermögens.
[4]) Auf Grundstück A, B, außerordentliche.

staatliche Gewerbesteuer	500
Ertrag des Grundstücks A [1]) (s. entspr. Konto)	8 530
½ % vom Feuerkassenwerte für Grundstück B von 240 000 ℳ (angenommen)	1 200
Effektenzinsen [1]) (Gewinn- u. Verlust-Konto)	5 250
Summe 2	15 480
Summe 1 ...	39 150
ab Summe 2 ...	15 480
bleiben	23 670
hierzu Bilanzgewinn..	53 151
Summe des Einkommens aus Handel und Gewerbe....	76 821

IV. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung.

Tantiemen als Aufsichtsratmitglied (Privat-Konto)	800

Steuer-Erklärung.

1. Einkommen aus Kapitalvermögen		7 150
2. „ „ Grundvermögen		15 560
3. „ „ Handel und Gewerbe		
1906: Verlust	5169	
1907: Gewinn	54 375	
1908: Gewinn	76 821	
131 196 — 5169 = 126 027		
⅓ =		42 009
4. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung		800
Bruttoeinkommen....		65 519
ab Hypothekenzinsen (Grundstücks-Ertrags-Konto A)	7520	
Lebensversicherungsprämie (Höchstbetrag)	600	8 120
bleibt steuerpflichtiges Rein-Einkommen		57 399

---

15. Abschnitt.

Die Unvollständigkeit der Bilanz.

(Zwischenkonten.)

Gibt eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufgestellte B. ein vollständiges Bild? Schon Bd. 1, S. 79 ff. wurde

[1]) Schon bei der ersten und zweiten Steuerquelle berücksichtigt.

angedeutet, daß die Buchführungstechnik in ihrer üblichen Anwendung die rechtlichen Verhältnisse nicht klar und nicht vollständig zum Ausdruck bringt.

1. Die *Vermögenslage* der Aktiengesellschaften muß infolge der für sie geltenden Bewertungsregeln unvollständig bleiben. Die B. der Einzelkaufleute und der Personalgesellschaften soll eine Vermögensbilanz sein, jene der Aktiengesellschaften eine Gewinnermittlungsbilanz. Daraus folgt,

2. daß auch das *Reinvermögen*, das eigene Kapital der genannten Kapitalgesellschaften nicht vollständig in der B. in Erscheinung tritt.

3. Nicht ersichtlich sind andere für die Beurteilung der ökonomischen Verhältnisse notwendige oder wünschenswerte Angaben, z. B. nicht der *Umsatz*, der den Bilanzzahlen zugrunde liegt. Häufig wird in den Geschäftsberichten Aufschluß über den Umsatz im ganzen oder über den Umsatz einzelner Konten gegeben. Nicht ersichtlich ist das *Risiko*, das der Unternehmung und ihren Geschäften anhängt, obwohl es möglich ist, beispielsweise Verluste aus Lieferungsverträgen bei sinkenden Preisen zu berücksichtigen (durch Errichtung eines Waren-Delkredere-Kontos, eines Kontos der Verluste auf Lieferungswaren). Das Risiko des einzelnen Gesellschafters oder Genossen am Gesamtunternehmen kommt in dem Geschäftsguthaben bzw. in der Kapitaleinlage nur teilweise zum Ausdruck. Das über die Einlage bzw. das Geschäftsguthaben hinausgehende Risiko der beschränkten oder unbeschränkten Haftpflicht oder Nachschußpflicht ist vor Eintreten der Zahlungsverpflichtung nicht bilanzfähig. Das Risiko aus weitergegebenen Wechseln soll in den Giroverbindlichkeiten dargestellt werden, das Risiko aus übernommenen Bürgschaften durch Aufnahme der Bürgschaftsschulden bzw. der Garantieverbindlichkeiten in die B.

Auch nicht alle Formen des *in Anspruch genommenen Kredits* kommen in der B. einwandfrei zur Darstellung. Beispielsweise wird selten der Effektenpfandkredit in der B. richtig dargestellt, d. h. bilanzmäßig zum Ausdruck gebracht, daß wertvolle Bestandteile der liquiden Mittel verpfändet sind. Die einfache Benennung der Darlehnsschuld als „Effektenlombarddarlehn“ würde

genügen. Auch der *Wechseldiskontkredit* [1]), die *Sicherungshypothek* [2]) erscheint nicht in der B. Der auf ein Börsentermingeschäft geleistete „Einschuß“ ist bilanzmäßig eine Forderung an die spekulationsvermittelnde Bank. Die Prämienzahlungen auf eine als Kreditsicherung dienende Lebensversicherungspolice werden als Unkosten verrechnet; weder die Verpflichtung zur Prämienzahlung noch die Verpfändung der Forderung aus der Police werden ersichtlich gemacht.

Nicht zu ersehen sind: die noch *unerledigten Aufträge* einer gewerblichen Unternehmung, die häufig eine Erklärung des hohen Materialbestandes geben könnten; doch findet man mehrfach in den Geschäftsberichten der Industrieaktiengesellschaften entsprechende Angaben. Auch nicht die vom Unternehmer ge-

---

[1]) Dies ist wichtig für die Beurteilung jener Unternehmungen, die sich andauernd durch Diskontierung fremde Kapitalien als Betriebsmittel beschaffen.

[2]) Ein Hinweis *vor* der Bilanzspalte („als Sicherungshypothek.. ℳ eingetragen“) wäre eine ausreichende Vervollständigung der Bilanz. Eine Bergwerksgesellschaft bilanzierte wie folgt:

Restkaufgelder für Kohlenfelder; durch Sicherungshypothek		
gedeckt	843 000	
nicht hypothekarisch eingetragen	164 000	1 007 000

Richtig ist es, eine hypothekarisch gesicherte Anleihe als solche deutlich zu bezeichnen, z. B. Hypothekaranleihe, im anderen Fall: Obligationen, nicht hypothekarisch gesichert. Z. B.:

Prioritäts-Anleihen-Kto., I. Hyp. 4 %		ℳ 4 000 000			
bis 31. Dez. 1909 get.	1 200 000				
in 1910 getilgt	80 000	ℳ 1 280 000	2 720 000		
II. Hypothek 4½ %		2 000 000			
bis 31. Dez. 1909 get.	ℳ 1 500 000				
in 1910 getilgt	„ 100 000	1 600 000	400 000		
Anleihe auf Neudeck 4½ %		ℳ 1 500 000			
bis 31. Dez. 1910 get.	ℳ 300 000	„			
in 1910 getilgt	„ 30 000	„ 330 000	1 170 000	4 290 000	—
4 % nicht hypothekarisch eingetragene Anleihe von 1906...				3 150 000	—
4½ % Prioritäts-Anl. auf d. Fabrik in Eisenach			ℳ 865 000		
in 1910 getilgt			„ 40 000	825 000	—
Hypothekarische Anleihe auf die Fabrik in Hamburg				287 750	—
Amortisations-Hypothek in Kappel				50 833	01
Zinsen-Konto der Prioritäts- u. anderen Anleihen, Vortrag				102 974	08

machten *Bestellungen*, aus denen Verpflichtungen übernommen wurden; auch die etwaigen *Nachschußverbindlichkeiten* bei Beteiligungen an anderen Unternehmungen oder Geschäften, die *fehlende Einzahlung*[1]) auf den Besitz von nicht voll gezahlten Aktien oder Anteilen wird in der Regel bilanzmäßig nicht verrechnet. Die B. der Personalgesellschaften zeigt nur das Gesellschaftsvermögen, nicht auch das für die Verbindlichkeiten des Geschäfts ebenfalls haftpflichtige Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter.

4. Gewisse *immaterielle Güter* und wirtschaftliche Verhältnisse, die den Verkaufswert des Unternehmens als Ganzes sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Unternehmung beeinflussen, wie *Firmenrecht*, *Fabrikationsgeheimnis*, *Patente* usw. können nur dann ein bilanzmäßiges Aktivum bilden, wenn für ihren Erwerb Kosten aufgewendet wurden. *Reklamekosten* werden als Ausgabenverluste des Ausgabejahres abgebucht, obgleich ihre Erfolge, die Sicherung eines kaufkräftigen Abnehmerkreises, auch in den späteren Jahren wirksam ist.

5. Am wichtigsten ist, daß nicht alle Verbindlichkeiten in die B. aufgenommen werden. Verbindlichkeiten aus Kauf-, Lieferungs-, Darlehnsverträgen bleiben, von Ausnahmefällen abgesehen, solange unberücksichtigt, bis der Vertrag erfüllt oder eine Vorleistung erfolgt ist (Bd. I. S. 86). Ebensowenig werden Ansprüche und Verpflichtungen aus Leistungsverträgen (Dienst-, Mietverträge) gebucht. Gehälter, Miete, Löhne, Provisionen und ähnliche Vergütungen für Leistungen erscheinen als Schulden nur dann, wenn sie rückständig sind, als Bilanzaktivum im Falle der Vorauszahlung. Häufig bleiben die Verbindlichkeiten aus übernommenen *Haftpflichtverträgen* für verkaufte Waren un-

[1]) Goerz & Co., London, geben auf der Passivseite vor der Geldspalte an:

Nachschußverpflichtungen: nicht eingefordertes Kapital auf erworbene Aktien..

Eine deutsche Aktiengesellschaft (revidiert von der Treuhandgesellschaft!) bilanziert:

Aktiva: Beteiligungen:		
Bergwerksges. m. b. H.	1 000 000	
noch nicht eingezahlt	325 000	675 000.

berücksichtigt. Richtig ist die Einstellung eines Schätzungswerts als Passivum (Garantiefonds).

Regreßverbindlichkeiten aus indossierten Wechseln (Giroverbindlichkeiten) müssen von den deutschen Notenbanken in der B. angegeben werden; auch Kreditgenossenschaften führen sie an, häufig vor oder unter dem „Strich“. Englische Banken schreiben auf der Aktivseite: Forderungen, auf der Passivseite: Indossament. Allerdings nur für ausländische Wechsel. Solange der Regreßpflicht ein gleichwertiges Regreßrecht gegenübersteht, und der Eingang der Regreßforderung absolut sicher ist, wird das Bilanzergebnis nicht berührt. Drohende Regreßverluste müssen von Aktiengesellschaften nach §§ 40 und 261 HGB. in der Bilanz Berücksichtigung finden [1]).

Die Bilanzkritik fordert Angaben über die *Eventualverpflichtungen* (Garantie-, Bürgschafts-, Giroverbindlichkeiten) nicht nur wegen der absoluten Höhe solcher Verpflichtungen, sondern wegen der drohenden Verluste. *Die Angabe der Eventualverbindlichkeiten allein würde allerdings für die Beurteilung der etwaigen Verluste nicht genügen, man müßte auch die Qualität der Eventualschuldner kennen.*

Fischer (Bilanzwerte II, S. 147) meint gelegentlich der Kritik der dort zitierten Entscheidung [2]): „....es ist ganz undenkbar, daß nach den Grundsätzen der Buchführungstechnik ein dem Geschäftsvermögen tatsächlich noch nicht zugewachsener Gewinn bilanzmäßig angeführt werden könnte; nur wenn der

[1]) Die Preußische Central-Genossenschaftskasse gibt im Geschäftsbericht Aufschluß über Giroverbindlichkeiten; z. B.:

„1. Im Inkassoverkehr gegenüber der Reichsbank	ℳ...	
gegenüber andern Firmen	„ ...	3 535 421
2. Im Diskontoverkehr gegenüber der Reichsbank	ℳ...	
gegenüber anderen Firmen................	„ ...	1 415 016
		4 950 437

Diese Giroverbindlichkeiten aus dem Etatjahr 1905/06 laufen am 6. Juni 1906 ab.“

Über die Bedeutung der Giroverbindlichkeiten für Genossenschaften vgl. die Mitteilungen über die Genossenschaftstage (etwa vom 40. ab).

[2]) R. G. 24. Bd. S. 72. Es handelt sich um die Bilanzierung eines Zeitgeschäfts in einer Auseinandersetzungsbilanz, das voraussichtlich verlustbringend endet.

hier streitige Posten (der Termingeschäftsabschluß) zur Zeit der Bilanzaufnahme in den Büchern enthalten gewesen wäre, hätte er auch in die B., den Bücherabschluß, hineingelangen können. Seine Aufnahme in die Bücher ist dann wiederum deshalb ausgeschlossen, weil am 31. Dezember noch von keiner Seite etwas geleistet worden war."

Die Anschauung ist in allen Teilen irrig. Die Buchführungstechnik kann auch das scheinbar Unmögliche. Die rechnerische Vorausnahme eines zur Zeit der Bilanzaufnahme noch nicht realisierten Gewinnes oder des wahrscheinlich eintretenden Verlusts ist möglich. Das Zeitgeschäft hätte in Büchern notiert werden müssen. Wenn die Buchführung Zeitgeschäfte nicht immer vermerkt, so liegt dies nur an der unvollkommenen Anwendung ihrer Technik; man kann sehr wohl Zeitgeschäfte am Tage ihres Abschlusses auch kontenmäßig im System der doppelten Buchführung verrechnen (Bd. I, S. 258, 261). Übrigens: auch bestehende noch nicht fällige Schulden, d. h. in den Büchern noch nicht verzeichnete Schulden, werden in die B. eingestellt, kommen erst durch diese in die Buchführung, so z. B. Schuldzinsen für Anleihen, die im nächsten Bilanzjahr fällig werden, Mietzinsanteile und andere antizipierende Posten. Es sind periodisch wiederkehrende Schulden, die gegen den Verfalltag zunehmen, mit ihrer Einlösung getilgt werden sollen und ihrem Werte nach auf Null sinken, von da ab täglich an Wert zunehmen bis zu ihrer Einlösung.

Schon an anderer Stelle (Bd. I, S. 79 ff.) wurde darauf hingewiesen, daß die Unvollständigkeit der doppelten Buchführung in rechtlicher Beziehung teilweise beseitigt werden könnte, entweder durch *Ergänzung des Inventars* bzw. der B. oder durch Einschiebung von *Zwischenkonten.* Die Anwendung solcher Konten verfolgt verschiedene Zwecke. Man kann Zwischenkonten für interne Verrechnungen und solche für äußere Wirtschaftsvorgänge unterscheiden.

I. Zwischenkonten für interne Verrechnungen (beispielsweise):

1. *Interimskonto*, entweder zwecks vorläufiger Buchung bei noch nicht feststehender Kontierung oder als Sammelkonto für Ausgaben bzw. Einnahmen, die erst später übertragen werden, sei es nach vollständiger Ausgabe oder Einnahme, sei es nach

Fertigstellung einer Verteilungsrechnung, z. B. *Neubau-Konto* (im Soll Einzelposten für die Baurechnung, Honorare, Zeichnungen usw., im Haben Übertrag auf das Anlagekonto), *Maschineninterimskonto* für ähnliche Zwecke, *Warenspesen-Konto* (Aufteilung der Ausgaben nach erfolgter Unkostenberechnung vgl. Bd. I, S. 203).

2. Zwischenkonten für *interne Kontrollen* oder den *Erfolgsnachweis*; beispielsweise: Konto der Abschreibungen und *Konto der verrechneten (kalkulierten) Abschreibungen* zur Kontrolle der zu verteilenden und der wirklich verteilten Abschreibungsverluste; Fabrikations-Konto als Aufwandsstatistik, *Fabrikate-Konto* als Kontrolle der Lagerbestände, Warenverkaufs-Konto zum Nachweis des Gewinnes (Bd. I, S. 232).

3. Zwischenkonten für *Abschlußzwecke*, z. B. Konto transitorischer Aktiva und Passiva, das nach Wiedereröffnung der Konten aufgelöst wird; (S. 117, 119), das Bilanzdifferenzen-Konto, bei unaufgeklärten Abschlußdifferenzen, Gewinnvortrags- oder Gewinnverteilungs-Konto bei Kapitalgesellschaften.

II. Zwischenkonten für äußere Wirtschaftsvorgänge (beispielsweise):

1. Konto zur Darstellung der *Solleinzahlung* auf Grund eines Beschlusses bzw. Sollauszahlung und der *wirklichen* Einnahmen und Ausgaben im System der doppelten Buchführung, die eine unmittelbare und kontenmäßige Kontrolle ermöglichen sollen; z. B. Pfandbriefkapital-Konto und *Pfandbriefauszahlungs-Konto* (Bd. I, S. 188), Pfandbriefzinsen-Konto und *Coupon-Konto* (Pfandbriefeinlösungs-Konto Bd. I, S. 87). Beide Konten werden zum Zwecke der Gegenüberstellung der ausgelosten und eingelösten Pfandbriefe bzw. der fälligen und der bezahlten Pfandbriefzinsen errichtet. Ein ähnliches Konto ist das Konto der Aktionäre (*Kapitaleinzahlungs-Konto* an Aktienkapital-Konto), wenn die Kapitalerhöhung schon auf Grund des Beschlusses verbucht werden soll. In gleicher Weise kann man beschlossene *Zubußen* bei Gewerkschaften, beschlossene *Nachschüsse* bei G. m. b. H. verbuchen. Ähnliche Funktionen hat das Beteiligungs-Konto der Syndikatsmitglieder (Bd. I, S. 284 österreichische Methode).

2. Konten zur *Darstellung von Eventualverbindlichkeiten*; so z. B.: *Avaldebitoren* an Avalakzepte oder Avalkreditoren-Konto;

Bürgschaftsdebitoren-Konto an Bürgschaftsschulden (Bd. I, S. 85); Regreßdebitoren an Regreßschulden (Giroverbindlichkeiten) oder Vormänner-Konto an Nachmänner-Konto (Bd. I, S. 83).

Zur Darstellung der *Giroverbindlichkeiten* hat man auch folgendes Verfahren vorgeschlagen. Ein Wechsel von 6000 M. wird mit 56 M. Diskontverlust diskontiert.

Folgende Konten:

An Konto diskontierter Wechsel		
Bank-Konto.........	5944	
Wechseldiskont-Konto	56	6000

Nach der Einlösung ist die Umbuchung notwendig: Konto diskontierter Wechsel an Wechselkonto 6000 M.

3. Zwischenkonten zur *Klarstellung rechtlicher Verhältnisse:*

a) Durch Ausstellung einer Tratte auf den Abnehmer wird buchmäßig die Forderung getilgt, rechtlich bleibt sie bis zur Einlösung des Wechsels bestehen. Man könnte diese Umwandlungswechsel bilanzmäßig darstellen etwa in folgender Form:

Debitoren	20 000	
davon trassiert	8 000	12 000
Wechselbestand		23 000

Den Freunden theoretischer Komplikationen sei folgende Buchungsweise vorgeschlagen (vgl. auch Bd. I, S. 82): Wechsel an trassierte Debitoren 8000; bei Begebung des Wechsels die übliche Buchung (z. B. Bank an Wechsel), nach Einlösung des Wechsels Umbuchung: Konto trassierter Debitoren an Debitoren-Konto.

Bilanz.

Debitoren	20 000	Konto trassierter Debitoren..	8000
Wechsel	15 000		

b) Beim Inkassowechselverkehr schiebt man häufig ein Inkasso-Konto als Zwischenkonto ein, wenn die Gutschrift auf dem gewöhnlichen Kontokorrent-Konto erst nach Eingang der Wechsel erfolgen soll (vgl. Bd. I, S. 188).

c) Über die Personal-Konten zur Darstellung der Rechts- und Rechnungsverhältnisse vgl. Bd. I, S. 192 ff. Die Zession von Forderungen könnte man buchen: X.-Bank Zessionskonto an Konto zedierter Debitoren bei der Zession der Forderung;

dann Bank-Konto an Debitoren-Konto und Konto zedierter Debitoren an Bank-Zessions-Konto nach erledigter Zahlung der Debitoren.

Diese Beispiele mögen als Illustrationsprobe genügen. Wenn es sich darum handelt, in der *Schlußbilanz* für einzelne Bilanzposten eine rechtlich oder wirtschaftlich genauere und vollständigere Darstellung zu geben, so *genügt die einfache Ergänzung des Inventars* bzw. der Bilanz vor oder in der Geldspalte, vor oder unter dem Bilanzstrich. Wünscht man eine *fortlaufende Aufzeichnung* über solche Verhältnisse, dann ist die Führung eines, die kontenmäßige Verrechnung ergänzenden *Nebenbuches* praktisch, einfacher und empfehlenswerter. Daß man auch im Kontensystem eine fortlaufende Verrechnung einfügen kann, zeigen die angeführten Beispiele, die gleichzeitig die Anwendungsmöglichkeit der Buchführung beweisen.

Zur Lehre vom Risiko ein paar Bemerkungen. Unter Risiko verstehen wir alle mittelbaren und unmittelbaren Vermögensverluste, die einer Unternehmung infolge unvorhergesehener oder nicht abwendbarer Ereignisse drohen. Man kann natürliche (elementare), wirtschaftliche und technische Risiken unterscheiden [1]). Das technische Risiko besteht in der Möglichkeit des Mißlingens der Produktion in technischer Beziehung. Wirtschaftliche Risiken sind vornehmlich das Kredit- und das Konjunkturrisiko. Das Kreditrisiko umfaßt die Gefahr von Verlusten infolge Kreditgewährung, das Konjunkturrisiko alle Nachteile aus der wechselnden Lage des Marktes (Preis-, Kursrisiko für Rohstoffe, Fabrikate, Wertpapiere der Kapitalanlage und des Handels usw.).

Im Interesse der Träger des Risikos, nämlich des eigenen und des fremden Kapitals, wird der verantwortliche Wirtschaftsführer alles aufwenden, um die Unternehmung gegen Risiken zu schützen:

I. Durch *Überwälzung* infolge Vertrages oder ohne einen solchen und zwar entweder gegen Entgelt, d. i. Überwälzung des Risikos durch Versicherung auf einen Dritten oder ohne unmittelbares Entgelt. Die allgemeine Tendenz des Verkehrs ist, die Gefahren abzuwälzen auf den Gegenkontrahenten. In vielen Fällen wird auf diese Überwälzung besonders hingewiesen, daß der Kontrahent eine bestimmte Gefahr zu tragen habe (z. B.: „Sie empfangen auf Ihre Rechnung und Gefahr" = Überwälzung des Transportrisikos). In andern Fällen wird das Risiko als selbstverständlicher Inhalt eines Vertrags abgewälzt, oder man greift zu den bedenk-

[1]) Einer späteren systematischen Darstellung der Privatwirtschaftslehre muß eine vollständigere Erörterung und Untersuchung vorbehalten bleiben.

licheren Mitteln des Verschweigens, der Verschleierung, der Verklausulierung, oder man überwälzt einen bereits eingetretenen Schaden stillschweigend auf andere, beispielsweise durch Verkauf wissentlich mangelhafter Ware.

II. Durch *Sicherung* als Vorbeugemittel teils individueller, teils korporativer Art:

a) Durch Ansammlung von Reserven, durch Schaffung eines Ausgleichsfonds, d. i. Selbstversicherung im engeren Sinne. Es werden alljährlich Teile des Reingewinns reserviert, mit der Bestimmung, aus diesen Teilen des eigenen Kapitals die etwaigen Verluste zu decken. Die „Selbstversicherung“ erscheint in den Bilanzen unter der Bezeichnung „Rücklage für Selbstversicherung“, „Versicherungsfonds“, „Assekuranzreservefonds“ u. ä. Sie hat nur Sinn und Zweck bei Gewinnverteilungsgesellschaften, wo durch Rückstellungen, d. h. also Ausschließung verteilbaren Gewinnes für die Zukunft vorgesorgt wird.

b) *Beschränkung* der Verlustgefahr auf ein im voraus bestimmtes Maximum, z. B. Prämiengeschäfte im Effektenverkehr.

c) Die *Verteilung* des Risikos, beispielsweise bei der Kapitalanlage.

d) *Teilung* zwischen zwei oder mehreren Kontrahenten, z. B. Rückversicherung.

e) Deckung eines möglichen Verlustes durch *Sicherstellung*, beispielsweise im Kreditverkehr durch Hingabe eines Pfandes oder Stellung einer anderen Sicherheit (Realkredit).

f) *Zusammenschluß* der von der gleichen Gefahr bedrohten wie beispielsweise Kreditschutzverbände, Kartelle, Berufsgenossenschaften, genossenschaftlich organisierte Versicherungsinstitute von Berufsgemeinschaften u. ä.

Verluste aus den genannten Risiken erscheinen unmittelbar in der Jahresbilanz oder nur mittelbar, wenn sie gegen Gewinne aufgerechnet sind. Die Kosten der Überwälzung, die Versicherungsprämien, werden zu den allgemeinen Unkosten gerechnet, mit dem Unkosten-Konto oder einem Sonderkonto (Versicherungsprämien-Konto) verbucht. Falls die Versicherungsprämien auf einige Jahre im voraus bezahlt werden, sind sie transitorisch zu buchen, d. h. auf die Jahre der Versicherungsdauer buchmäßig zu verteilen. Die vom Versicherer bezahlte Schadensumme ist dem Konto gutzuschreiben, welche das betreffende Vermögensobjekt verrechnet (Waren-, Gebäude-, Inventar-, Wertpapier-Konto, Kassa-Konto bei Unterschlagungen).

Das Risiko an sich bildet natürlich keinen Gegenstand einer Verrechnung oder bilanzmäßigen Darstellung. Wie es in Einzelfällen mittelbar und zahlenmäßig zum Ausdruck gebracht werden kann, wurde bereits berührt.

---

16. Abschnitt.

Bilanzdelikte.

Die Bilanz ist ein Geschäftsbericht in Zahlen, ein Bericht, der mit Willen und Wissen des Berichterstatters gefärbt, geschönt, frisiert sein kann, wichtige wirtschaftliche Verhältnisse verdecken, verheimlichen, verschleiern, die Vermögensverhältnisse falsch darstellen kann oder fälscht. An vielen Stellen dieses Buches wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, durch interne Verschiebungen in den Zahlenergebnissen, durch Buchungskünste mancherlei anders, d. h. unklar oder unrichtig darzustellen. Buchführung und Bilanz sind eben Werkzeuge in den Händen dessen, der sie gebraucht, dem Willen des Rechnungsführers unterworfen.

Mehrfach finden sich in den veröffentlichten Bilanzen mit Absicht *unklare* Benennungen einzelner Bilanzposten, die unverständlich, mehrdeutig, ungebräuchlich sind, ihre Bedeutung und Natur zweifelhaft lassen. Beispielsweise Interims-Konto, Abwicklungs- und Operations-Konto, Verrechnungs-Konto, Konto transitorischer Posten u. ä. Effekten im Sinne des Börsenverkehrs und Wechsel werden als „Wertpapiere“ subsumiert. In juristischer Hinsicht richtig, bilanztechnisch falsch, eine Verschleierung. Ein Schönheitsfehler ist es, wenn bilanziert wird:

Grundstücke	120		oder	Debitoren	60	
÷ Hypothek	80	40		÷ Kreditoren	40	20,

weil Aktiva und Schulden nicht auf dieselbe Seite gehören. *Unklar* ist eine Bilanz, in der Bank (Finanz-) und Warenschulden unter dem Sammelposten „Kreditoren“ verrechnet werden oder wenn eine Bierbrauerei Bier- und Darlehnsdebitoren gemeinsam als „Debitoren“ verbucht. Eine Bilanzverschleierung wären die folgenden Bilanzierungen: Aktiva: Grundstücke ÷ Hypothek 40; Debitoren ÷ Kreditoren 20; wenn die Hypothekenschulden unter den Kreditoren verschwinden. Unwahr und falsch wäre die Bilanz wenn es hieße: Grundstücke 40, Debitoren 20. Gefälscht ist eine Bilanz, wenn beispielsweise der Wert des Grundstücks willkürlich erhöht wird. Die (strafbare) Bilanzfälschung setzt also die mala fides voraus, während eine Bilanz falsch sein kann

infolge Unkenntnis des Bilanzierenden oder infolge nicht beabsichtigter Falschbuchung. Ob eine Verschleierung oder eine Bilanzfälschung im Sinne des § 314 HGB. strafbar ist, kann u. E. nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden, wobei die Begleitumstände, Absicht, Zweck und die Folgen der Verschleierung bzw. Fälschung mitbestimmenden Einfluß haben. Es gibt zweifellos strafbare und straflose Bilanzverschleierungen und Bilanzfälschungen: der Vorstand eines Aktienvereins fälscht die Bilanz, ob er stille Reserven schafft oder ob er fingierte Aktiven einstellt.

Auch die Unterscheidung zwischen Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung des zitierten Paragraphen ist nicht leicht. Die Grenze zwischen beiden läßt sich etwa durch folgende Formulierung finden: Eine Bilanzverschleierung läßt das Ergebnis der Aktien-Bilanz, den Reingewinn unverändert, während eine Bilanzfälschung den Reingewinn verändert, d. h. erhöht. Eine wissentlich unwahre Darstellung des Standes der Verhältnisse der Gesellschaft liegt in jeder Bilanzfälschung, kann aber auch durch eine Bilanzverschleierung bewirkt werden. Eine Aktiengesellschaft unterläßt die notwendigen Abschreibungen in der Bilanz, berücksichtigt sie aber in der Gewinnverteilung („Rücklage für Abschreibungen"), eine offenkundige Berichtigung eines falschen Wertansatzes. Die Bilanz ist unwahr, die Abschreibungen werden verschleiert. Ein Verlust wird verschleiert durch Einzahlung der Aufsichtsratmitglieder oder durch Entnahme aus einem Reservefonds, ohne daß der Verlust und seine Deckung irgendwie und irgendwo (Bericht, Bilanz) zum Ausdruck gebracht wird. Eine Industriegesellschaft [1]) verpfändet Warenforderungen an eine Bank gegen Bar-Darlehen; weder Bankschulden noch Forderungen erscheinen in der Bilanz, weil beide kompensiert wurden,

[1]) Die Bilanz einer Wollwaren-Aktiengesellschaft zeigt (ungetrennt) Lieferanten- und Bankschulden mit 784 000 ℳ (davon nach dem Bericht der Direktion 60 000 Bankschulden), Außenstände 358 132 ℳ, die im Verhältnis zum Umsatz zu gering erscheinen mußten; auf Anfrage wurde erklärt, daß die Waren-Forderungen in Wirklichkeit um etwa 1 ¼ Mill. höher seien, auch die Bankschulden seien größer, man habe den größten Teil der Außenstände an eine Bank verpfändet, in der Bilanz diese Forderungen und dementsprechend das Darlehen des Bankiers weggelassen.

eine Verschleierung, die den Stand der Verhältnisse unwahr darstellt.

Der häufigste Fall einer strafbaren, d. h. wissentlichen Bilanzfälschung ist die Überbewertung von aktiven Vermögensteilen, beispielsweise der Lagerbestände, Hinzusetzen fingierter Posten (Forderungen), Aufnahme von non valeurs mit deren Erwerbspreis, uneinbringlicher Forderungen mit deren Nennwert, fauler Außenstände ohne Abschreibungen, verfallener Patente mit einem Geldwert u. ä. Eine Aktiengesellschaft verteilte die Unterbilanz von 65 012 auf Aktiv-Konten durch Erhöhung der Werte. In einem anderen Falle wurden um den Betrag der Unterbilanz und zur Schaffung eines Überschusses die Debitoren entsprechend erhöht, die Schulden ermäßigt und diese Falschbuchungen im neuen Jahr zurückgebucht. Zur Erhöhung waren das Privat-Konto des Direktors und die Namen einiger dem Direktor nahestehender Personen benutzt worden. Die Rückbuchung erfolgte nicht in einem Betrag, sondern auf eine Reihe kleinerer Posten verteilt.

Eine Züricher Seidenspinnerei verbuchte Effektenspekulationen als Waren und verteilte die Börsenverluste auf Chappe-, Warenlager-, Wechsel- und Tratten-Konto. Eine preußische Hypothekenbank verheimlichte das Konto-Korrentgeschäft, indem sie Debitoren und Kreditoren willkürlich verringert in die Bilanz einstellte (1897 um 28 Mill., 1899 Kreditoren 3,37 Mill. anstatt 26,79 Mill.), die Debitoren als Hypothekenanlagen verbuchte, andere Außenstände von den Kreditoren in Abzug brachte; Effekten waren auf Debitoren-Konto gebucht, bereits zedierte Hypothekenforderungen unter den Beständen angeführt usw. [1]).

Sogenannte „Schiebungen" dienen gleichfalls der Bilanzfälschung; so erwarb beispielsweise ein Unternehmen von einer Fabrik Patente für 200 000 M., gründete eine Patentverwertungs-Gesellschaft m. b. H. und brachte dieselben Patente mit wesentlich höheren Werten ein. Auf diese Weise wurde der Bilanzverlust von 157 000 in einen Reingewinn von 23 000 verwandelt und

[1]) Störungen im deutschen Wirtschaftsleben. Leipzig 1903, S. 28, 39, 67.

die Verteilung einer 5 % Dividende ermöglicht. Eine bedeutende Rolle spielt bei solchen Schiebungen die Selbstbelastung des Kontos eines Direktionsmitgliedes oder des Aufsichtsrates. Reichen die Falschbuchungen nicht aus, gründet man eine Reihe von Gesellschaften, auf die ein mitunter höchst verwickeltes System von Um- und Rückbuchungen konstruiert wird, Gründungen, die auch die Finanzgebarung verschleiern sollen.

Eine Aktiengesellschaft verwandelte Ende 1895 eine Bankschuld von 541 095 mit Hilfe der Aktienemission und durch vorzeitige Buchung der Vollzahlung in ein Bankguthaben von 499 709. Ein Jahr später wurden Bankschulden im Betrage von 1 088 290 M. zu 1 157 349 M. Bankguthaben, indem man 2 Mill. M. Obligationen als bereits realisiert verbuchte, deren Begebung erst April 1897 geschah. Die Übereinstimmung der Bücher mit der Bilanz wurde erzielt, indem man die Positionen der Schlußbilanz einfach in die Hauptbuch-Konten als Saldovortrag übertrug und dann die neue Bilanz auf Grund der Bücher aufstellte.

Ein besonderer Fall einer falschen Bilanz verdient noch Erwähnung. Eine offene Handelsgesellschaft wurde in eine Aktiengesellschaft „umgegründet". Die Übernahme erfolgte auf Grund der Inventarisierung der Vorbesitzer. Die (verspätete) Nachprüfung des Verkehrswertes der Sacheinlagen ergab, daß eine große Anzahl der als eingebracht berechneten Maschinen überhaupt nicht eingebracht, eine Reihe älterer und alter Maschinen zu einem, den Neuwert 30—70 % übersteigenden Preis inferiert, daß Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften vielfach doppelt und dreifach berechnet und daß die eingebrachten Warenvorräte teilweise zu höheren Preisen übergeben worden waren, als sie zur Zeit der Gründung brutto ohne Abzug von Skonto, Provision und Fracht verkauft werden konnten. Warenschulden, die von der Aktiengesellschaft nicht übernommen waren, bezahlte der in den Vorstand eingetretene Vorbesitzer kurz nach der Gründung mit dem Gelde der Aktiengesellschaft. Die Gründungsbilanz war *falsch* trotz des guten Glaubens des Vorstandes

In einem anderen Fall stand das Maschinen-Konto in der Schlußbilanz mit 117 000 M. zu Buch, am 1. Januar des folgenden Bilanzjahres wurde es mit 236 000 belastet, so daß in der Sylvesternacht eine Werterhöhung von 119 000 M. stattgefunden haben muß.

Im Zusammenbruch der Niederdeutschen Bank — Dortmund wurde eine Reihe von Bilanzfälschungen aufgedeckt. 1907 verkaufte der Direktor 600 000 M. Aktien à 25 % an seine Bank. Der Einkaufspreis wurde mit 120 % verbucht (731 000 M.); hiervon wurden einem Geheim-Konto 150 000 und der Rest mit 581 000 einem Delkredere-Fonds gutgeschrieben, einer Art Dispositionsfonds ohne Rechenschaftspflicht für den Direktor, ein Fonds, der auch die Ausgaben zu tragen hatte, die dem Handlungsunkosten-Konto zugeschrieben werden sollten. In der Bilanz waren bereits getilgte Forderungen als weiter bestehend verbucht. Zu den „Geschäften im eigenen Klüngel" zählte der Bericht des Konkursverwalters die Übernahme von 800 000 M. neuer Brauerei-Aktien à 115 % durch ein Konsortium, gebildet aus Herren der Bankverwaltung. Eine neu gegründete Bank diente als Organ für Schiebungen, indem sie für 1,3 Mill. fingierte und uneinbringliche Forderungen übernehmen mußte, die die Niederdeutsche Bank aus ihren Büchern entfernen wollte. (Die Konkursquote dieser Bank wurde Anfang 1911 auf 1/30 % geschätzt!)

---

17. Abschnitt.

Kontenkritik und Bilanzrechnungen.

Durch die kontenmäßige Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Ereignisse wird die Gesamtwirtschaft in Einzelwirtschaften, das Ganze in seine kleinsten Teile, repräsentiert durch Konten, zerlegt (Bd. I, S. 3 ff.). Somit muß die Kritik der Ergebnisse mit der kritischen Untersuchung der Konten-Ergebnisse beginnen. Dazu ist erforderlich, daß man sich über die Funktion des Kontos im gesamten Rechnungsorganismus klar ist, seinen materiellen Inhalt kennt. Die traditionellen Kontenüberschriften (Soll, Debet usw.) sind nichtssagend. Die formale Richtigkeit des Kontos vorausgesetzt — Anfangsbestand = Schlußbestand des Vorjahres, richtige Übertragung der Grundbuchungen aus den Memorialen, richtige Buchung der Geschäftsfälle d. h. Auf-

teilung der Zahlen auf die richtigen Konten, Verrechnung aller dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke dienenden Geschäftsfälle auf dem gleichen Konto — beginnt die Kritik mit der rechnerischen Bearbeitung der Kontenzahlen, der sich die relative Betrachtung anschließt.[1]) Zunächst erstreckt sich die Kontenkritik auf die für das betr. Unternehmen charakteristischen Konten (Beispiele Bd. I, 201 ff, 213 ff, 243 ff.).

Beispiele: 1. Das *Tratten-Konto* einer gemischten Hypothekenbank.

Bilanzsaldo am 31. Dezember: 15 550 851.

Einlösung	Vormerkung		Tratten-Obligo am	
—	Bilanz 1. Jan.	13 042 358	—	
6 330 762	31. Jan.	7 298 398	31. Jan.	14 009 994
4 059 111	Febr.	5 149 925	28. Febr.	15 100 808
2 594 100	März	3 635 252	31. März	16 141 959
6 780 041	April	7 536 733	30. April	16 898 651
6 294 376	Mai	5 712 153	31. Mai	16 316 427
3 306 624	Juni	3 599 422	30. Juni	16 609 225
8 189 825	Juli	7 987 893	31. Juli	16 407 293
4 896 093	Aug.	5 186 303	31. Aug.	16 697 503
3 644 353	Sept.	3 583 728	30. Sept.	16 636 878
8 349 044	Okt.	7 418 122	31. Okt.	15 705 955
5 099 002	Nov.	4 944 028	30. Novbr.	15 550 981
3 003 116	Dezbr.	3 662 986	31. Dezbr.	15 550 852
	Umsatz	78 757 301	Durchsch.-S.	15 968 877

Der Gesamtumsatz dividiert durch den Durchschnittssaldo (78,76 : 15,969 = 4,93); dann 365 Tage: 4,93 gibt eine durchschnittliche Laufzeit[2]) der Tratten von etwa 75 Tagen. Der Durchschnittssaldo ist größer als der Bilanzsaldo Ende des Jahres. Am Ende der Quartale sind die Ausschreibungen auf die Bank am kleinsten, sie, aber auch die Einlösungen, erreichen ihren höchsten Stand bei Beginn eines Quartals, so daß der Schluß berechtigt ist, anzunehmen, daß größere Beträge der Neuausschreibungen Renovationstratten sind.

[1]) Vgl. auch *Ehlers*, Kreditgenossenschaftliche Probleme, Thünen-Archiv 1906, S. 775 ff.; *Schaer*, Konsumverein und Warenhaus. Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik Bd. XXXI Heft 2.

[2]) Allgemein: $\frac{\text{Durchschnitssaldo} \times 365}{\text{Summe}}$.

2. Über das Lesen und die Gliederung von *Personen-Konten* vgl. Bd. I, S. 38, 41.

3. *Fabrikations-Konto* einer Metallwarenfabrik und dessen *kalkulatorische* Verarbeitung: [1]) [2])

Lagerbestände am Ende des Bilanzjahres	M. 74 220,—		
Versand der Fertigwaren (abzüglich Frachten, Provisionen	„ 591 447,91		
Produktion	M. 665 667,91	= 100 %	
Rohmaterialien u. Fracht	M. 401 368,19	(= 73,3 % der Selbstkosten)	= 60,3 % der Produktion
Arbeitslöhne	„ 92 753,17	(= 16,9 % der Selbstkosten)	= 14,0 % der Produktion
Betriebskosten	„ 25 753,68	(= 4,7 % der Selbstkosten)	= 3,9 % der Produktion
Handlungsunkosten	„ 27 523,61	(= 5,1 % der Selbstkosten)	= 4,1 % der Produktion
Selbstkosten	M. 547 398,65		= 82,3 % der Produktion
Fabrikationsgewinn	M. 118 269,26		= 17,7 % der Produktion

Arbeitslöhne und Betriebskosten verhalten sich wie 93 : 26, rund 100 : 30, Handlungs- und Herstellungskosten (M. 519 875,04) wie 28 : 520, rund 54 : 1000. Die Betriebskosten werden gedeckt durch einen Aufschlag von 30 % auf den Arbeitslohn, die Handlungskosten durch 5,5 % Zuschlag zum Herstellungspreis (oder 30 % zum Lohn). Mit 100 M. Verkaufserlös werden Arbeitslohn (14) und Unternehmergewinn (17,7) ungefähr zu gleichen Teilen bezahlt; auf 100 M. Lohn entfallen etwa M. 127.— Unternehmergewinn. Der wichtigste Rentabilitätsfaktor dieser Unternehmung ist der Einkauf von Rohmaterialien; Arbeitslöhne und Kosten machen rund 25 % der Selbstkosten, etwa 75 % entfallen auf die Rohstoffe.

4. *Kalkulatorische Verarbeitung der Bilanzen einer Brauerei-Aktien-Gesellschaft.*

a) *Bilanz* (s. S. 152 u. 153).

b) Gewinn- und Verlust-Konto Bd. I, S. 220 ff.

[1]) Entnommen *Leitner*, Selbstkostenberechnung, S. 261.

[2]) Fabrikationskonto

Selbstkosten (wie oben)	547 398,65	Verkauf	591 447,91
		Lagerbestände	74 220,—

Aktiva **Bilanz einer**

	M.	Pf.	M.	Pf.
Immobilien:				
a) Brauereianwesen	1 586 812	35		
b) Wirtschaftshäuser	292 562	59		
c) Bierniederlagen	46 287	44	1 925 662	38
Maschinen			98 185	06
Eis- und Kälteerzeugungsanlage			66 483	28
Fastagen				
a) Lagerfässer und Gärbottiche	96 781	76		
b) Transportfässer	27 923	11	124 704	87
Fuhrpark:				
a) Pferde	37 139	44		
b) Wagen und Geschirre	6 685	44	43 824	88
Brauereigeräte- und Mobilien			40 679	47
Wirtschaftsgeräte			58 247	42
Elektrische Kraft- und Lichtanlage			19 928	72
Eisenbahnwaggons- und Geleiseanschluß			8 712	54
Neubau			6 309	80
Effekten			202 570	—
Kassa			45 056	78
Vorausbezahlte Versicherungen, Mieten und Steuern			19 321	14
Vorräte:				
Bier	288 471	08		
Malz	105 112	85		
Gerste	42 228	84		
Hopfen	29 895	72		
Kohlen	10 690	64		
Diverse Materialien	4 478	31	480 877	44
Kautions-Effekten			10 850	—
Debitoren:				
a) Kunden	1 360 564	95		
b) Bankier	223 508	60	1 584 073	55
			4 735 487	33

c) Kritik der Bilanz:

Bilanzsumme Aktiva ...	4 735 487,33
vermindert um Vorauszahlungen	19 321,14
Kautionseffekten........	10 850,—
bleiben ...	4 705 316,19 = 100,— %

Brauerei (gekürzt). *Passiva*

		M.	Pf.
Aktienkapital		1 800 000	—
Reservefonds		180 000	—
Spezialreservefonds		1 250 000	—
Delkredere-Konto:			
Stand am 31. August 1913	M. 619 136,76		
Eingänge auf bereits abgeschriebene Forderungen	„ 120,—		
	M. 619 256,76		
ab für uneinbringliche Ausstände	„ 29 437,46		
	M. 589 819,30		
Einlage am 31. August 1914	„ 55 000,—	644 819	30
Hypotheken			
Brauereianwesen		145 671	43
Wirtschaftshäuser		132 800	—
Restkaufschilling auf neuerworbene Häuser, zahlbar 1. Mai 1915		25 000	—
Bar-Depot		20 000	—
Bar-Kautionen		62 410	48
Kautions-Effekten		10 850	—
Unterstützungsfonds		29 648	61
Gewinn			
a) Gewinnvortrag	M. 50 370,70		
b) Reingewinn	M. 383 916,81	434 287	51
		4 735 487	33

davon Anlagewerte	2 392 738,42 =	51,— %
flüssige Mittel (Effekten, Bank, Kasse)	471 135,38 =	10,— %
Vorräte	480 877,44 =	10,20 %
Forderungen	1 360 564,95 =	28,90 %
		100 %

Der „Umsatz“ ist 1 934,669,—; da die Debitoren nicht nach Darlehens- und Bierdebitoren getrennt sind, läßt sich nicht errechnen, ob der Prozentsatz der Ausstände im Verhältnis zum Umsatz angemessen ist.

Von dem Anlagekapital entfallen 1 937 092.88 = 41,2 % der Bilanzsumme auf feste Kapitalien für die Produktion, d. s. *M. 18,55* pro hl (Produktion hl 104 500 [1]), und M. 455 645,54 = 9,7 % auf festes Kapital für den Absatz (Wirtschaftshäuser, Niederlagen, Geräte, Transportfässer, Darlehen nicht eingerechnet, weil sie nicht zu ermitteln sind), d. s. *M. 4,53* pro hl Absatz (100 450 [1]) hl). Die Selbstkosten sind, wenn 10 % Abschreibung und Kapitalzinsen angenommen werden, mit M. 1,855 bzw. 0,453 pro hl belastet.

Die Abschreibungen (146 173,97) machen 5,77 % auf das anfängliche Anlagekapital, d. i. auf den Buchwert bei Beginn des Jahres zuzüglich

Zugang (in der Bilanz S. 152 nicht ersichtlich,	ℳ 2 532 592,—).	
Die eigenen Mittel betragen	„ 4 735 487,33	(Bilanzsumme)
ab Schulden, Depot, Kautionen	„ 396 731,91	
	4 338 755,42	

einschließlich des Reingewinnes, d. s. *241 % Bilanzkurs* (auf 1,8 Mill. Aktienkapital). Der Reingewinn abgerechnet gibt 3 994 838,61 eigene Mittel, mit denen ein Reingewinn von 383 916,81 erzielt wurde, d. s. 9,6 % dieser Mittel oder 21,3 % des Aktienkapitals und M. 3,82 pro hl Absatz.

Die Hypotheken betragen *14,7 %* der Anlagewerte (278 471,43 zu 1 898 360), genauer, *9 %* des Wertes der Brauereianwesen, *45 %* der Wirtschaftshäuser. Auf 1 hl der Produktion entfallen M. 1,39 Schulden à 5 % = M. 0,0695 Zinsen (für 145 671 M. Schulden), pro hl Absatz M. 1,32 Schulden (Wirtschaftshäuser) à 5 % = M. 0,066 Zinsen; beide Zinslasten werden verringert durch Zinseinnahmen auf aktive Darlehen [2]).

[1]) Beide Zahlen willkürlich angenommen.

[2]) Wegen der Selbstkostenberechnung für dieses Beispiel vgl. *Leitner*, op. cit. S. 267.

5. Beispiel: *Bilanz einer Einzelunternehmung.*

Konto	Umsatzbilanz		Vermögensbilanz		Ertragsbilanz	
	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Gewinne	Verluste
Privat	37 781,23	36,—	—	—	—	—
Kassa	84 601,92	84 445,90	156,02	—	—	—
Wechsel	9 991,67	9,986 64	—	—	—	5,03
Tapeten	58 655,48	64 938,76	26 200,—	—	32 483,28	—
Linoleum	13 074,20	12 176,01	5 405,39	—	4 507,20	—
Agentenunkost.	1 373,79	1,60	—	—	—	1 372,19
Geschäftskosten	14 578,36	14,30	—	—	—	14 564,06
Mobilien	2 566,06	28,—	1 668,—	—	—	870,06
Immobilienertr.	1 875,16	18 200,—	—	—	16 324,84	—
Kontokorrent..	163 785,96	134 518,45	29 642,90	572,04	—	196,65
Akzepte	17 979,62	25 307,45	—	7 327,83	—	—
Provision	1 628,11	—	—	—	—	1 628,11
Zinsen	13,94	64,70	—	—	50,76	—
Kapital (Einlg.)	—	58 187,69	—	—	—	—
			63 072,31	7 899,87	53 366,08	18 636,10
ab Schulden			7 899,87		18 636,10	
Gegenwärtiges Verm.			55 172,44		34 729,98	Reingew.
Früheres Vermögen ..			58 187,69		16 324,84	÷ Sp.G.
Vermögensreduktion..			3 015,25		18 405,14	Geschäftsgewinn
+ Entnahmen			37 745,23			
Reingewinn			34 729,98			

Auffallend hoch erscheinen die *Privatentnahmen* (65 % der Kapitaleinlage); dabei ist zu berücksichtigen, daß der Spekulationsgewinn (Beteiligung an einem Terraingeschäft) durch die Geschäftskasse gegangen und vom Privatkonto abzuziehen ist.

Saldo des Privat-Kontos	37 745	
÷ Spekulationsgewinn............	16 325	
bleiben Entnahmen	21 420	= 36,8 % der Kapitaleinlage.
Gegen den Reingewinn von.......	18 405	ergibt sich
eine Kapitalverminderung von	3 015.	

Die Aktiva (63 072) betragen 114 % des Endkapitals (55 172), d. h. es sind verhältnismäßig wenig *fremde* Mittel am Geschäft beteiligt. Die *Rentabilität* des Kapitals ist recht hoch (18 405 : 58 188), 31,6 %, die Bruttorente (Umsatzgewinn 36 990 : 58 188) beträgt 63,6 %.

Der bedeutende *Kassenumsatz* läßt darauf schließen, daß ein größerer Teil auf Barverkäufe entfällt (Detailgeschäft), wir schätzen etwa $^2/_3$ des Umsatzes. Die Trennung zwischen Bar- und Kreditverkäufen ist auf Grund der Bilanz nicht möglich, weil das Sammelsurium auf dem Konto-Korrent-Konto eine Berechnung hindert; für die Kritik wäre eine Trennung von Debitoren, Kreditoren und Bankverkehr erforderlich.

Die *Kundenwechsel* gehen sofort an die Bank zur Gutschrift per Verfall; der Verlust von 5,03 ist gelegentlicher Diskontverlust. Vom Warenumsatz (77 115) werden 9992 M. durch Wechsel bezahlt, d. s. etwa 13 % oder rund $^1/_8$ des Verkaufes.

Überflüssige Gelder gehen gleichfalls an die Bank. Auf Grund der Bücher müßte eine genauere Prüfung der Bilanzzahlen erfolgen. *Bücher- und Bilanzrevision sind nicht zu trennen.* Die Revision wird zunächst die *formelle* Richtigkeit der Bilanz und der Buchführung feststellen, die Übereinstimmung der Bilanzzahlen mit den Abschlußzahlen des Hauptbuches prüfen. Dabei empfiehlt es sich, den Abschluß durch selbständige Ausarbeitung einer Abschlußtabelle nach S. 20 zu prüfen. Nachprüfung der Additionen, der Überträge von Seite zu Seite in den Grundbüchern und auf die Konten aus den Grundbüchern, und Prüfung der Seitenzahlen in den Büchern (Herausreißen der Blätter, Einfügung von Ersatzblättern!), der Verbesserungen, Rasuren ist notwendig.

Die Prüfung der *sachlichen* Richtigkeit wird sich auf die richtige Bewertung der Bilanzposten, die Vollständigkeit insbesondere wegen der Eventualverbindlichkeiten, die richtige Kontierung d. h. Verbuchung auf den richtigen Konten, auf die Buchungsbelege für die einzelnen Buchungsposten (Stichproben, Verfolgung eines Postens in allen in Betracht kommenden Büchern) erstrecken. Auch die Grundlagen für das Inventar, die Bestandsbücher sind zu prüfen, um etwa fingierte Posten zu ermitteln. *Jede Bilanz- und Bücherrevision muß beherrscht sein von Mißtrauen, nicht von der Überzeugung, etwas finden zu müssen, sondern von der Meinung, etwas finden zu können.*

Schwieriger ist eine sachverständige *materielle* Prüfung der Bilanzwerte, die *kalkulatorische* Revision, die der Angemessenheit der Ausgaben, der finanziellen Fundierung und allen andern Verhält-

nissen nachgeht, die die Rentabilität der Unternehmung und die Sicherheit des ihr anvertrauten Kreditkapitals berühren. Für die Revision der sachlichen und formellen Richtigkeit der Rechnungsführung lassen sich allgemeine „Anweisungen" an den Revisor geben, weil sie den Rechnungsmechanismus, die Verrechnungs*technik* betreffen. Die materielle Revision wird durch ihren Zweck bestimmt. Die Prüfung der Rentabilitätsfaktoren der Unternehmung wird selbstverständlich andere Methoden einschlagen, wie wenn sie nur die Sicherheit der Gläubiger zu berücksichtigen hat. Allgemeine Richtlinien zu geben nach dem Rezept: man prüfe.., man suche.., man stelle fest.. haben ungefähr den Wert von Kochrezepten; was aus der Speise wird, hängt von der Ausführung des Rezeptes ab. Die individuelle Veranlagung des Revisors, der die besonderen Verhältnisse eines Betriebes und die relative Bedeutung einer Bilanzzahl zu würdigen verstehen muß, beeinflußt den Erfolg der Revision ganz wesentlich.

Wir lassen eine *Bilanzrechnung* für das Beispiel S. 155 folgen.

1. *Verkaufserlös*, Habenseite des			
Tapetenkontos	ℳ 64 938,76		
Linoleumkontos	„ 12 176,01		
Umsatz = Absatz		ℳ 77 114 77	= 100 %
2. *Kosten*			
a) Ausgaben:			
Agenten	ℳ 1 372 19		
Gehälter, Löhne, Zinsen, Generalia	14 564,06		
Provisionen	„ 1 628,11	„ 17 564,36	= 23 %
b) Verluste:			
Abschreibungen	ℳ 870,06		
Verluste an Forderungen ..	„ 196,65	„ 1 066,71	= 1,3 %
3. *Einkaufswert* der verkauften Waren			
Tapetenkonto Soll (einschließl. Anfangsbestand	ℳ 58 655,48		
Linoleum-Konto Soll (einschl. Anfangsbestand)	„ 13 074,20		
	ℳ 71 729,68		
Ab Schlußbestand	„ 31 605,39	„ 40 124,29	= 52 %
Reingewinn ...		ℳ 18 359,41	= 23,7 %
dazu Zinsen (50,76 ÷ 5,03)		„ 45,73	
Bilanzgewinn		ℳ 18 405,14	

(Fortsetzung S. 162.)

(6.) *Beispiel einer eingehenderen Bilanzrechnung* (vgl. S. 162).

Bilanzen einer Brauerei-A.-G.

Aktiva Vermögensteil	Absolute Zahlen der Bilanz 1903	1904	Mehr (+) Weniger (—) gegen 1903	Absolute Zahlen 1905	± gegen 1904
	M	*M*	*M*	*M*	*M*
Anlagevermögen:					
1. Anlagewerte (nach Abschreibungen)	930 600,—	919 500,—	—11 100,—	948 000,—	+ 28 500,—
pro hl	19,26	18,93		19,58	
Betriebsvermögen:					
2. Wirtschaftsanwesen	392 550,—	490 000,—	+97 450,—	515 970,—	+ 25 970,—
3. Vorräte	192 716,11	195 529,42	+ 2 813,31	185 551,45	— 9 977,97
4. Kasse und Wechsel	21 347,26	15 769,98	— 5 577,28	31 862,59	+ 16 092,61
5. Darlehen	366 913,83	345 858,85	—21 054,98	345 804,60	— 54,25
a) gegen Hypotheken	320 880,35	303 498,33		306 919,16	
b) „ Schuldschein	46 033,48	42 360,52		38 885,44	
6. Forderungen	235 870,06	225 695,96	—10 174,10	214 009,82	— 11 686,14
7. Bankguthaben	—	—		37 022,77	+ 37 022,77
Rechnungsposten					
8. Disagio	—	—		44 517,35	+ 44 517,35
	2 139 997,26	2 192 354,21	+52 356,95	2 322 738,58	+130 384,37
Bürgschaften	82 300,—	91 800,—		97 249,40	
Bilanzsumme	2 222 297,26	2 284 154,21		2 419 987,98	
Absatz in hl	48 307,93	48 546,09		48 476,29	

Passiva Namen	Absolute Zahlen der Bilanz 1903	1904	± gegen 1903	Bilanz 1905	± gegen 1904
I. Eigene Mittel:	*M*	*M*	*M*	*M*	*M*
1. Grundkapital	1 000 000,—	1 000 000,—	—	1 000 000,—	—
2. Zwangsreserve	100 000,—	100 000,—	—	100 000,—	—
3. Spezialreserve	20 000,—	25 000,—	+ 5 000,—	20 000,—	— 5 000,—
4. Delkredere	3 500,—	8 500,—	+ 5 000,—	2 500,—	— 6 000,—
5. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	30 120,31	26 900,31	— 3 220,—	25 360,31	— 1 540,—
	1 153 620,31	1 160 400,31	+ 6 780,—	1 147 860,31	—12 540,—
II. Langfristige Schulden					
1. Anleiheschuld	329 000,—	323 000,—	— 6 000,—	755 500 [1]	+432 500,—
2. Hypotheken	68 500,—	109 000,—	+40 500,—	94 500,—	— 14 500,—
	397 500,—	432 000,—	+34 500,—	850 000,—	+418 000,—
pro hl	8,23	8,90		17,54	
III. Kurzfristige Schulden:					
1. Akzepte	92 029,65	105 888,26	+13 858,61	133 074,78	+27 186,52
2. Dividenden-Rückstände	400,—	140,—	— 260,—	660,—	+ 520,—
3. Anleihezinsen [2]	4 908,75	3 757,50	— 1 151,25	7 590,—	+ 3 832,50
4. Kreditoren	397 338,55	405 768,14	+ 8 429,59	80 102,71	}—276 314,65
5. Depositen, Kautionen	—	—	—	49 350,78	
	494 676,95	515 553,90	+20 876,95	270 778,27	—244 775,63
IV. Übersicht:					
1. Summe der Schulden	892 176,95	947 553,90	+55 376,95	1 120 778,27	+173 224,37
2. „ „ eigenen Mittel	1 153 620,31	1 160 400,31	+ 6 780,—	1 147 860,31	— 12 540,—
3. Avale	82 300,—	91 800,—	—	97 249,40	—
4. Jahresgewinn	94 200,—	84 400,—	— 9 800,—	54 100,—	— 30 300,—
Bilanzsumme	2 222 297,26	2 284 154,21	+52 356,95	2 419 987,98	+130 384,37

[1]) Neue 4 % Anleihe 750 000,— *M* ,Rückzahlung der alten.
[2]) Darunter 3690, 3622,50 und 7500 *M* Anteilszinsen vom 1. Juli bis 30. September (Bilanztag).

Gewinn- und Verlust-Rechnung zu den Bilanzen einer Brauerei-A.-G.

Verluste	1903	1904	1905	*Gewinne*	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ
Materialverbrauch (Hopfen, Malz u. a.)	279 077,20	280 275,09	290 975,77	Bier und Treber	840 624,61	833 073,85	824 411,21
Betriebskosten (Kohlen, Löhne, Haustrunk, Fuhrwerk)	172 612,66	175 704,92	185 457,09	Gewinn-Vortrag	30 120,31	26 900,31	25 360,31
Gebäude- u. Maschinen-Unterhaltung	16 758,05	16 441,09	13 325,67				
Zinsen	11 282,66	13 073,05	14 591,94				
Generalia (Steuern, Reisespes., Malzsteuer, Verwaltung)	171 406,24	181 294,26	182 829,86				
Abschreibungen: auf Forderungen	3 739,36	4 770,30	2 942,82				
„ Anlagewerte und Wirtschaftsanwesen	91 548,44	77 115,14	80 188,06				
	746 424,61	748 673,85	770 311,21				
Reingewinn	94 200,—	84 400,—	54 100,—				
Vortrag	30 120,31	26 900,31	25 360,31				
	870 744,92	859 974,16	849 771,52		870 744,92	859 974,16	849 771,52

Gewinnverteilung:	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ
Dividende	7 % = 70 000,—	6 % = 60 000,—	4½ % = 45 000,—
Tantieme	13 420,—	12 440,—	8 410,—
Gratifikationen	4 000,—	3 500,—	2 000,—
Spezialreserve	5 000,—	5 000,—	—
Delkredere Reserve	5 000,—	5 000,—	6 000,—
Abschreibungen auf Disagio	—	—	4 517,35
Vortrag (Restgewinn)	26 900,31	25 360,31	13 532,96
	124 320,31	111 300,31	79 460,31

Kritik der Ertragsbilanzen

	Absolute Zahlen 1903	pro hl Absatz	Absolute Zahlen 1904	pro hl Absatz	Absolute Zahlen 1905	pro hl Absatz
Bierverkauf in hl (rund)	48 310		48 550		48 480	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Einnahmen: Verkaufserlös (Umsatz)	840 624,61	17,40	833 073,85	17,15	824 411,21	17,—
II. Ausgaben: Materialverbrauch	279 077,20	5,78	280 275,09	5,77	290 975,77	6,—
	561 547,41	11,62	552 798,76	11,38	533 435,44	11,—
Betriebs- u. Unterhaltungskosten	189 370,71	3,92	192 146,01	3,96	198 782,76	4,10
Generalia	171 406,24	3,55	181 294,26	3,73	182 829,86	3,77
Bruttogewinn	200 770,46	4,15	179 358,49	3,69	151 822,82	3,13
in Prozenten des Umsatzes	23,9 %		20,7 %		18,4 %	
III. Lasten:						
Abschreibungen	95 287,80	1,97	81 885,44	1,69	83 130,88	1,72
Zinsen	11 282,66	—,24	13 073,05	—,27	14 591,94	—,30
Reingewinn	94 200,—	1,94	84 400,—	1,73	54 100,—	1,11
Reingewinn in Prozenten vom Bruttogewinn	46,90 %		43,10 %		35,6 %	
„ „ „ vom Aktienkapital	9,42 %		8,44 %		5,41 %	
„ „ „ vom Umsatz	11,20 %		11,13 %		6,56 %	
Auf 100 ℳ Umsatz kommen eigene Mittel	137,24		139,30		139,23	
„ „ „ „ „ Schulden	106,14		113,74		135,95	

Berechnungen (zu S. 157):

1. Die Umsätze von Tapeten und Linoleum verhalten sich etwa wie 5 : 1.
2. Die Kosten betragen 24,3 %, rund 25 % vom Umsatz oder 46½ % vom Einkaufswert.
3. Der Gewinn = 23,7 % vom Erlös oder 32 % der Selbstkosten (Einkauf und Kosten) d. h. mit 100 ℳ Barausgabe deckt der Käufer (24,3 + 52) = 76,3 ℳ Selbstkosten.
4. Die Umsatzdauer beträgt: Wert des durchschnittlichen Lagerbestandes 28 000 ℳ; $\frac{\text{Verkaufswert}}{28\,000} = 2{,}75$, d. h. der Lagerbestand wird etwa 3 mal umgeschlagen. Umschlagsdauer (365 : 2,75) 133 Tage.
5. Der *Betriebs*-Koëffizient (17 564 : 36 990 [= Umsatzgewinn]) ist etwa 50 %, der *Gewinn*-Koëffizient (Umsatz zum Bruttogewinn, 77 115 : 36 990) etwa 48 %.

Betrachten wir zunächst die Ertragsbilanz (S. 160) und die Gewinnverteilung. Die Dividende geht alljährlich zurück und selbst die Verteilung von 6 bzw. 4½ % scheint nicht gerechtfertigt zu sein, wenn man die Abschreibungsprozente der Bilanzjahre miteinander vergleicht. Es wurde abgeschrieben:

	1903	1904
Auf Maschinen	15 %	10 %
Fastagen.............	9 %	7 %
Transportfässer	15 %	12 %
Wirtschaftsmobilien ..	30 %	25 %
Flaschen	100 %	60 %

Es zeigt sich hier ein typisches Beispiel für eine „Dividendenquetscherei" [1]). Die Flaschen scheinen 1904 haltbarer geworden zu sein!

Nach dem Gewinnverteilungsplan für 1905 sind der Spezialreserve 5000 M. überwiesen worden. Demnach:

Bestand 1904	25 000 ℳ
Zuweisung	5 000 „
Sollbestand	30 000 „
Istbestand in der B.	20 000 „
Es fehlen	10 000 ℳ,

[1]) Eine Papierfabrik verteilte 5 % Dividende bei einem Reingewinn von 108 993, indem sie ein „Maschinenersatzkonto" in Höhe von 90 000 „auflöst" und zu Abschreibungen auf Maschinenkonto verwendet, um die Amortisation auf diesem Konto in gleicher Höhe wie im Vorjahre halten zu können. Die Dividende wurde aus einer Reserve bezahlt, wobei gleichzeitig der Gewinnvortrag von 36 296 ℳ auf 479 ℳ sinkt. In andern Fällen wird der Gewinnvortrag in Anspruch genommen und die Abschreibungen werden geringer bemessen.

während die Bilanzvergleichung nur ein Minus von 5000 M. aufweist. Daraus folgt, daß *man bei einer Bilanzkritik stets auch den Gewinnverteilungsvorschlag mitzuberücksichtigen hat* [1]). Nach dem Geschäftsbericht wurde der Fehlbetrag zu Abschreibungen auf Disagio benutzt.

Auch auf eine Bilanzverschleierung ist aufmerksam zu machen. Delkredere-Konto (neben Abschreibungen auf Forderungen)

war 1904	8 500 ℳ
Zuweisung	5 000 „
Sollbestand für 1905	13 500 „
Istbestand in der Bilanz ...	2 500 „
Es fehlen	11 000 ℳ,

über deren Verwendung sich der Geschäftsbericht ausschweigt.

1904 steigt der Absatz, Verkaufserlös und Verkaufsgewinne sinken, obgleich der Materialverbrauch pro Hektoliter sogar etwas kleiner war (5,78 und 5,77 pro Hektoliter). Der Geschäftsbericht allerdings weist auf eine Steigerung der Hopfenpreise hin, eine Verteuerung der Rohstoffe, die durch Verbilligung auf anderer Seite wett gemacht ist. Es scheint, daß die Absatzsteigerung mit einem Preisrückgang verbunden war, denn der Verkaufserlös sinkt von 17,40 auf 17,15 Die allgemeinen Kosten steigen (Betriebsverwaltung); die Generalia enthalten Malzsteuer, Oktroi usw., so daß sich absolut sichere Schlüsse nicht ziehen lassen. Steuer und Abgaben erhöhen sich selbstverständlich mit zunehmender Produktion. Die Abschreibungen für 1904 vermindern sich, obgleich Wirtschaftsanwesen einen Zuwachs von 97 450 aufzuweisen haben. Trotz der Abschreibungsverminderung mindert sich der Erlös von 1,94 auf 1,73 und 1,11 M. pro Hektoliter.

Die deutsche Brauindustrie leidet an weitgehender Kreditgewährung an die Biervertriebsstellen und deren Inhaber durch

[1]) Zweckmäßig ist folgende Form:

Reservefonds: Stand am 1. Jan. 1913	ℳ 150 000	
Zuweisung für 1912	„ 15 000	ℳ 165 000

Hingabe von Bardarlehn, Beleihung und Stellen von Einrichtungen, direkten Erwerb der Wirtschaften usw. Diese mißlichen Verhältnisse kommen in einer stetigen Steigerung der Bilanzpositionen: Hypothekendarlehn, Außenstände, Bierdebitoren, Wirtshäuser, Wirtschaftseinrichtungen zahlenmäßig zum Ausdruck. Die Selbstkosten sind bedeutenden Schwankungen unterworfen infolge der schwankenden Marktpreise für Hopfen und Gerste, durch die Zollbelastung und Brausteuererhöhungen 1906 und 1909, Umstände, die bei der Bilanzvergleichung zu berücksichtigen sind. Die Anti-Alkoholbewegung, verschlechterte Erwerbsverhältnisse, erhöhte Bierpreise, schlechte Sommerwitterung führen zu einer Minderung des Absatzes. Die nicht volle Ausnutzung der Betriebsanlagen andererseits verteuert natürlich auch die Herstellungskosten; Abschreibungen und konstante Kosten erhöhen sich für die Verkaufs- bzw. Produktionseinheit bei geringerer Produktion. Da die Bierpreise nach deutschen Verhältnissen auf längere Zeit unveränderlich und festgelegt sind, so bilden die Absatzsteigerung in Verbindung mit vorteilhaftem Einkauf von Rohmaterialien und die Verringerung der Betriebskosten die wichtigsten Faktoren für eine Erhöhung der Rentabilität eines Betriebes.

Früher veröffentlichten alle Bierbrauereien die Hektoliterzahl der Produktion und des Verkaufs, wie beispielsweise die Hüttenwerke die Tonnenzahl der Förderung, Straßenbahnen die Zahl der beförderten Fahrgäste. Seit einigen Jahren verheimlichen viele Brauereiunternehmungen die Absatzziffern, sie wollen „die Hekoliterjagd“ nicht mitmachen. In der Regel haben sie sich dessen besonnen, als der Konsum bzw. Absatz zurückging, um diesen Rückgang zu verheimlichen. Ist die Absatzmenge angegeben, so lassen sich lehrreiche und interessante Berechnungen anstellen, die auch die finanziellen Verhältnisse der Unternehmung bloßlegen.

In der zur Kritik stehenden B. (S. 158 ff.) sind die Anlagewerte einschließlich Wirtschaftsanwesen zu beachten. Die Absatzsteigerung wird vielfach durch die oben angegebene Kreditgewährung erreicht. Die Vermehrung der Wirtschaftsanwesen legt nicht nur liquide Mittel fest, sondern vermehrt auch die Kosten des Absatzes absolut und verteuert ihn relativ. Steigerung des Absatzes bedeutet

nicht eine Steigerung des Gewinnes (vgl. 1904 mit 1903). Die Wirtschaftsanwesen nehmen 1904 zu durch Umbauten und Erwerb von Wirtshäusern auf dem Wege der Subhastation. Auffallend ist das außerordentlich hohe Anlagevermögen:

1903: etwa 1,323 Mill.	}	bei einem Aktienkapital von einer Million und Reserven von etwas über 100 000 ℳ; der überschießende Teil wurde durch Hypotheken und Anleihen beschafft.
1904: „ 1,409 „		
1905: „ 1,464 „		

Ganz bedeutend sind die Forderungen und Darlehne. Die Forderungen sind in der Regel ohne Deckung (vgl. die hohen Abschreibungen darauf); Bardarlehne werden gegen die Verpflichtung des Bierbezuges gegeben. Diese Art der Kreditgewährung ermöglicht die Etablierung eines Wirtes, die Brauerei liefert Einrichtungen und Bargeld überdies gegen Verpfändung der Einrichtung (und des Grundstücks). Die Trennung zwischen Bier- und Darlehnsdebitoren wird in den B. bzw. Geschäftsberichten der Brauereiaktiengesellschaften häufig unterlassen. In der vorliegenden B. betrugen Forderungen und Darlehne über eine halbe Million Mark. Wenn die Mittel derart festliegen, so ist es klar, daß der Betrieb mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, worauf die hohen Kreditoren und die Anleihetransaktionen 1905 schließen lassen. Die liquiden Mittel, Kasse und Wechsel, sind gegenüber den kurzfristigen Schulden außerordentlich gering. Die neue Anleihe 1905 diente zur Abstoßung der Bankschulden.

Der Nennwert der Anleihe 1905 ist

	750 000	
	54 517,35	ab für Disagio und Begebungskosten
Erlös . . .	695 482,95	= 92,73 % des Nennwerts.

Die Anleihe ist mit 4 % verzinslich und zu 103 % rückzahlbar. Vom Disagio werden 10 000 M. aus der Spezialreserve, 4517,35 aus dem Reingewinn gedeckt, so daß 40 000 M. den folgenden Jahren zur Last fallen.

Versuchen wir die Verwendung des Anleiheerlöses zu ermitteln.

Vom Erlös von		M 695 483
dienen zur Rückzahlung der alten Anleihe	M 317 500	
für neue Anlagewerte	„ 54 500	
An Hypothekenschulden werden zurückgezahlt	„ 14 500	
Die liquiden Mittel haben sich vermehrt um	„ 16 100	
Ein Bankguthaben erscheint mit	„ 37 000	„ 439 600
es bleibt ein Restbetrag von		M 255 883
Dagegen Depositen und Kautionen, die zur Erhöhung der liquiden Mittel beigetragen haben		„ 49 400
		M 305 283

Die Kreditoren haben sich um 325 600 verringert. Rechnet man davon die Zunahme der Akzepte mit 27 100 ab, wenn wir annehmen, daß die Akzepte der Umwandlung von Buch- in Wechselschulden dienen, bleiben 298 500, so daß man zur Annahme berechtigt ist, daß die Bankschuld etwa 295—300 000 M. betragen haben muß.

Die *Betriebsmittel* (Vorräte, liquide Mittel, Darlehen, Forderungen) waren

	1903:	1904:
	816 847	782 854
davon beschafft durch Tratten	92 030	105 888
durch Bankschulden, Kreditoren	397 340	405 768
bleiben	327 477	271 198
÷ liquide Mittel	21 347	15 770
Es mußten	306 130	255 428

aus anderen Geldquellen gedeckt werden; da die eigenen Mittel (etwa 1,1 Mill.) im Anlagevermögen festliegen, mußten auch die langfristigen Schulden dazu dienen.

Vom Verkaufserlös	1903	1904	1905
von	840 600	833 070	824 400
sind Ende des Jahres ausständig.	239 600	230 466	216 953
d. sind in Proz. des Umsatzes	28,5 %	27,7 %	26,3 %
Die Abschreibung. auf Forderung.	3 740	4 770	2 943
machen vom Umsatz	0,45 %	0,57 %	0,36 %
und vom Forderungsbestand am Ende des Jahres	1,56 %	2,05 %	1,36 %

Man wird verstehen, daß die Unternehmung, deren B. rechnerisch zergliedert wurden, sich mit einer räumlich benachbarten Brauerei 1910 fusionierte. Die Dividende fiel 1908 auf 3 ½ %, 1909 auf 0 %. Die Illiquidität der B. war eine andauernde, die Hypothekenschulden stiegen auf 154 100, von der Anleihe

war 1910 nichts getilgt. Die Aktien der aufnehmenden Brauerei notierten 88 % (Gesellschaft A.), die Obligationen der fusionierten Brauerei 95 ½, deren Aktien 69 ½ % (Gesellschaft B.). Die B.-Aktionäre sollten eine Aktie und 300 M. bar gewähren, also 995 M. geben und empfingen eine Aktie von A. = 880 M.

---

18. Abschnitt.
Bilanzkritik.

Wer die B. einer Unternehmung oder einer Gruppe von Unternehmungen lesen und prüfen will, muß sich zunächst über die *Genesis* einer B. im allgemeinen klar geworden sein, ihre organischen Mängel kennen, sich vor Augen halten, daß die B. als ein Geschäftsbericht in Zahlen gefärbt, verschönt, frisiert, ja gefälscht sein kann, daß interne Verschiebungen und absichtliche Verschleierungen den wirklichen Tatbestand verhüllen können. Die Bilanzen geben nur die *Ergebnisse* der Geschäftsführung an, Vermögen, Schulden und Erfolgsdifferenzzahlen, keinen Einblick und Überblick über die gesamte Wirtschaftsführung, auch dann nicht, wenn sie genau spezialisiert, wahrheitsgetreu und klar sind. Sie enthalten eben das Zahlenbild für einen Tag, was vorher war und nachkommen wird, wird nicht und kann nicht zur Darstellung kommen.

Die Vermögensbilanz kann unvollständig sein hinsichtlich der Schulden; sie ist unvollständig bei Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Darstellung des Vermögenswerts infolge gesetzlicher und statutarischer Bewertungsvorschriften oder infolge der Beschlüsse anderer Verwaltungsorgane. (Vgl. 15. Abschnitt.)

Die Richtigkeit der Bilanzzahlen, die Unterlagen für eine genauere materielle Prüfung der B. und des wichtigsten Faktors einer jeden B., der *Bewertung*, vermag der Fernerstehende nicht zu beurteilen. Von der richtigen, wahrheitsgetreuen Bewertung der Einzelposten sind aber Reinvermögen, Reinverlust und Reingewinn abhängig. Wer kann prüfen, ob unter den Bilanzposten solche von zweifelhaftem Wert oder unzweifelhafte non valeurs,

ob fiktive Aktiva oder Schulden eingestellt wurden? In besonderen Fällen wird ein Kritiker imstande sein, infolge seiner geschäftlichen Beziehungen, seiner engen Fühlung mit dem Unternehmen oder wegen seiner besonderen Fach- und Sachkenntnisse die zuverlässige Bewertung einzelner Bilanzposten zu beurteilen. Die Kritik einer B. erfordert Sachkenntnisse auch hinsichtlich der *besonderen wirtschaftlichen* Verhältnisse der zu kritisierenden Unternehmung — wie Produktionstechnik, Absatzorganisation, finanzielle Position, Beziehungen zu Kartellen und Banken und vieles andere — und des Erwerbszweiges, dem diese Unternehmung angehört. Auch das volkswirtschaftliche Milieu, dem die B. entstammt, ist zu berücksichtigen. Die B. einer Hochkonjunktur ist nicht gut vergleichbar mit einer solchen der rückläufigen Konjunktur. Bei Beurteilung einer Bankbilanz müssen die Verhältnisse des Geldmarktes und dementsprechend die Kursbewegungen des Effektenmarktes mit herangezogen werden. Jede Einzelunternehmung ist ein Glied der Gesamtwirtschaft des Volkes; die Bilanzkritik hat neben der privatwirtschaftlichen in erheblichem Maße auch die volkswirtschaftliche Betrachtung zu pflegen. Die Berücksichtigung der *allgemein wirtschaftlichen* Verhältnisse während einer Bilanzperiode wird naturgemäß verschiedene Stärkegrade aufweisen, weil sie nicht überall und nicht gleichstark auf die Einzelwirtschaft einwirken. Die Einflüsse lokaler Natur lassen sich häufig aus den Handelskammerberichten über die Lage der Industrie und des Handels im Kammerbezirk entnehmen. Auch sonst empfiehlt es sich, diese Berichte und Fachzeitschriften als Hilfsmittel heranzuziehen. Auch die *Gesetzgebung* und ihr das Erwerbsleben verändernder Einfluß müssen Berücksichtigung finden, so beispielsweise die Zoll- und Steuerpolitik eines Landes. Die Börsengesetznovelle von 1908 hat eine Wiederbelebung der Effektenspekulation gebracht, die naturgemäß in den Bankbilanzen der folgenden Jahre sich widerspiegeln muß. Die Reichsfinanzreform von 1909 fand ihren zahlenmäßigen Ausdruck in der Privatwirtschaftsstatistik der davon betroffenen Unternehmungen.

Wer über die angedeuteten Fachkenntnisse nicht verfügt, wer eine B. ausschließlich vom einseitigen *Rentabilitätsstandpunkt* seiner Kapitalanlage prüft, wird sich nur auf allgemeine Betrachtungen einlassen und den Wert seiner Kritik nicht sehr hoch einschätzen dürfen.

Die B., Vermögens- und Ertragsbilanz, sind Wirtschaftsrechnungen, d. h. man kann die Wirtschaftsführung einer Kritik unterziehen, die B. unter *ökonomisch-rechtlichen* Gesichtspunkten betrachten oder man beschränkt sich auf die Kritik der Zahlen.

Die *Betrachtung einer Bilanz* als Zahlenstatistik kann nur eine *relative* sein, wenn sie überhaupt ihren Zweck erfüllen soll. Die Bilanzzahlen an sich, als absolute Zahlengrößen betrachtet, sagen in der Regel sehr wenig. Eine Zahl, aus ihrem Zusammenhange herausgerissen, verliert wesentlich an Wert als Maßstab für ein Urteil. Die Bilanzzahlen müssen miteinander und untereinander in Beziehung gesetzt, die *absoluten in Verhältniszahlen umgewandelt* werden. Die so gewonnenen Verhältniszahlen sind *Vergleichszahlen*, die mit den Verhältniszahlen derselben Unternehmung aus früheren Jahren und denen anderer Unternehmungen der gleichen Erwerbsgruppe und derselben Wirtschaftsperiode verglichen werden können. Selbstverständlich sollen nur solche Zahlen in ein Verhältnis zueinander gebracht werden, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang miteinander stehen, sich gegenseitig beeinflussen und deren Verhältnis zueinander tatsächliche Erscheinungen zahlenmäßig zum Ausdruck bringt. Nach Lage des Einzelfalles werden verschiedene Relativzahlen zu berechnen sein. Hier ein Katalog von Beispielen[1]):

1. *Vermögensbilanz.* Verhältnis zwischen Eigenkapital und den fremden Mitteln (Bilanzsumme ausschließlich Reingewinn = 100 %); Verhältnis der Schulden zum Gesamtvermögen, d. i. die Belastung der Aktiva; prozentuales Verhältnis der Belastung des Anlagekapitals durch Anlageschulden, der Gesamtabschreibungen zum gesamten abschreibungsbedürftigen Anlagekapital; das Verhältnis des Anlagekapitals zum Betriebskapital, des Anlagekapitals zum Aktienkapital. Das Verhältnis des Geschäftskapitals zum Umsatz, zum Bruttogewinn und zum Reingewinn (auf 100 Geldeinheiten des Geschäftskapitals ...

[1]) Praktische Beispiele finden sich an zahlreichen Stellen dieses Buches. Vgl. *Konrad*, Die Bilanzrätsel, Wehingen (etwa 1906); ein hübsches Beispiel bei *Bastian*, Schwierigkeiten der Geschäftskorrespondenz. Stuttgart 1908, S. 80.

Einheiten Umsatz, Bruttogewinn, Reingewinn); das Verhältnis des Umsatzes zum eigenen und zum fremden Kapital (auf 100 Geldeinheiten des Umsatzes ... Geldeinheiten eigenes Kapital und Schulden); das Verhältnis zwischen Reserven und Aktienkapital, zwischen Reserven und Anlagekapital, zwischen liquiden Mitteln und dringlichen Schulden usw. (vgl. Liquiditätsberechnungen); Verhältnis zwischen Umsatz und Außenständen.

2. *Ertragsbilanz.* Verhältnis zwischen Umsatz, Rein- und Brutto-Gewinn; zwischen Aktienkapital (100), Brutto- und Reingewinn, zwischen Eigenkapital (Grund- und Zusatzkapital) und Dividende (Rentabilität des werbenden Eigenkapitals) [1]); das Verhältnis des ganzen werbenden Kapitals zum Bruttogewinn. Das Verhältnis zwischen Bruttogewinn (= 100) und Reingewinn unter Ausscheidung des Gewinn- oder Verlustvortrags (Verbrauch des Geschäftsgewinnes durch Ausgaben und Verluste); das Verhältnis der Auszahlungsbeträge bei Gewinnverteilungsgesellschaften (Dividenden, Tantiemen usw.) zum Jahresreingewinn und bilanzmäßigen Reingewinn (hauptsächlichste Dividendenquelle); die Anteile der einzelnen Gewinnquellen am Gesamtverlust, also Gliederung der Erfolgsquellen usw.

Die Beispiele praktischer Bilanzkritik in diesem Buche zeigen eine Reihe anderer Verhältniszahlen.

Sehr zweckmäßig ist die Übertragung der Bilanzzahlen in *ein Diagramm* [2]). Die graphische Darstellung der Bilanzen mehrerer Jahre läßt die Wechselbeziehungen und -wirkungen der einzelnen Bilanzposten rascher und deutlicher erkennen. Die graphische Methode wird u. E. zu Unrecht sehr vernachlässigt, sie sollte sich nicht nur auf die Bilanzkritik erstrecken. Die Unternehmung tut gut, auch andere für sie besonders wertvolle Zahlenverhältnisse fortlaufend bildlich darzustellen, wie es beispielsweise in industriellen Großbetrieben, in Warenhäusern, Bankgeschäften üblich ist, wo beispielsweise Umsatz,

[1]) Eine Unternehmung besitzt 3 Mill. Aktienkapital, 1 Mill. Reserven, eine andere nur 100 000 Reserven, beide verteilen 10 % Dividende, die Rentabilität des Eigenkapitals ist 7½ % und 9²/₃ %.

[2]) *Lomnitz,* Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften, Leipzig 1908, besonders S. 42 ff. *Stillich,* Graphische Kurstabellen, I. Band, Brauerei-Aktien, Berlin 1911.

Löhne, Materialkosten und Generalia, oder Einkauf und Verkauf der einzelnen Abteilungen und deren Kosten, oder Darlehnssummen, ihr Verhältnis zu den Kapitalanlagen und den Schulden fortlaufend graphisch dargestellt werden.

Die beste Schule für die Bilanzkritiker ist die Kritik der eigenen Bilanz. Jeder Kaufmann soll lernen, zuerst die B. seiner eigenen Unternehmung zu verstehen, soll diese zunächst kritisieren, wofür er die berufenste Persönlichkeit ist, und dann erst die Bilanzen fremder Unternehmungen.

Die *Vergleichung mehrerer* Bilanzen *einer* Unternehmung setzt gleichfalls eine zweckentsprechende Gruppierung und Zusammenfassung der Bilanzzahlen voraus. Bilanzen lesen ist stets ein Bilanzrechnen, ein Lesen mit rechnender Hand. Die Bilanzvergleichung mehrerer Unternehmungen wird erschwert durch Änderungen in der Bilanz- bzw. Buchungsmethode [1]), in der Benennung der Konten, durch die Ungleichartigkeit der Bilanzierungsmethoden, durch die Zuführung neuer Mittel (Aktienemission), durch eine Sanierung, durch Aufnahme anderer Unternehmungen (Verschmelzung), Umstände, die eine Beobachtung von Massenerscheinungen unmöglich macht.

Die Vergleichung von B. *verschiedener* Unternehmungen derselben Erwerbsgruppe erfordert eine nicht immer leicht durchführbare Schematisierung und eine zweckentsprechende Gruppierung der Bilanzzahlen, d. h. eine individualisierende Einzelbeobachtung unter Berücksichtigung aller jener Faktoren, die das Bilanzergebnis vorübergehend oder dauernd beeinflußt haben. Häufig ist den Bilanzen und Geschäftsberichten eine Übersicht über die Entwicklung der Unternehmung beigegeben, die sehr wertvoll sein kann, falls die Zahlen in unveränderter

[1]) Z. B.: In früheren Jahren gaben einzelne Banken neben den Zinseneinnahmen auch die Zinsenausgaben, wenigstens für den einen oder den andern Geschäftszweig an, seit 1904 nur mehr die Saldi. Die Abschreibungen werden nicht mehr ersichtlich gemacht, sondern vorweggenommen. Die Tantiemen des Vorstandes, früher in der Gewinnverteilung ersichtlich gemacht, werden jetzt mit den Ausgaben und Handlungsunkosten vermengt. Bisher getrennte Bilanzposten werden zusammengeworfen, an die Stelle von Abschreibungen treten stille Reserven usw.

Zusammensetzung nach einem die Vergleichsjahre hindurch einheitlichen Schema zusammengestellt werden.

In vielen Bilanzen finden sich unklare Bezeichnungen der Bilanzposten und Zusammenwerfen von Konten und Zahlen, die dem Außenstehenden eine Orientierung unmöglich machen, die Bedeutung der Bilanzzahlen zweifelhaft lassen (Abschnitt 1). Beliebt ist auch das ominöse, vieldeutige und doch nichtssagende „etc.", „Debitoren *etc.*", „Konto-Korrentverpflichtungen *etc.*".

Wie sehr die ungleichartige Behandlungsweise der Buchungen und der Buchungsergebnisse die Bilanzvergleichung für Unternehmungen der gleichen Art erschwert, dafür ein Beispiel aus der Praxis der Schiffahrtsgesellschaften.[1]) Über die Behandlung der *Selbstversicherung* geben die Statuten Aufschluß, die bestimmen, wie viel Prozente der ersparten Prämiengelder dem *Versicherungsfonds*, wieviel dem Jahresgewinn zugeführt werden sollen. Die erwähnten Gesellschaften „laufen das Risiko selbst", berechnen für jedes Schiff und jede Reise die üblichen Prämiensätze, unterlassen aber die Versicherung; Schäden werden aus den ersparten Prämiengeldern gedeckt, während die Versicherungsreserve erst angegriffen wird, wenn die Prämien zur Deckung nicht ausreichen. Von diesem in der Regel geübten Verfahren weichen einzelne Unternehmungen ab, indem sie die Schäden unmittelbar auf Assekuranzfondskonto buchen, also diese Reserve sofort angreifen, ein Drittel der durch Nicht-(Selbst-) Versicherung ersparten Prämiengelder auf Reserve-Assekuranzfonds, zwei Drittel der Ersparnisse aber als Gewinn buchen.

Andere Gesellschaften verrechnen den nach Deckung der Schäden verbleibenden Prämienüberschuß zur Hälfte auf Gewinn- und Verlustkonto, zur Hälfte auf Versicherungs-Reservefonds; andere führen den ganzen Überschuß der Reserve zu. Der Nordd. Lloyd überweist zunächst den ganzen Überschuß an Gewinn- und Verlustkonto und erst dann 40% an den Versicherungsfonds.

[1]) Wegen der Kritik der Bilanzen dieser Unternehmungen vgl. die beachtenswerten sachverständigen Ausführungen in der Frankfurter Ztg. (10. u. 11. April 1907; 20., 21., 24. Mai 1908; 27. u. 28. April 1909; 27. März 1910).

Kesselerneuerung und Reparaturen, im Etat der Schiffahrtsgesellschaften ein wichtiger Posten, werden in der Regel aus den laufenden Betriebseinnahmen gedeckt, als Unkosten verbucht; auf die Reserve wird nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen. Andere Aktienvereine hingegen greifen regelmäßig den Erneuerungsfonds an, verbuchen die regelmäßigen Ausgaben auf diesem Konto, erhöhen dadurch den Jahresgewinn und dotieren dann den Erneuerungsfonds wiederum aus dem Jahresgewinn. Solche Entnahmen aus einem Reservefonds müssen bei Ermittlung und Vergleichung des jährlichen Reingewinnes abgezogen werden.

Auf das Konto „Pedente Reisen" werden die im abgelaufenen Jahre vereinnahmten, aber noch nicht abgerechneten Frachten und vorausbezahlten Passagegelder nach Abzug der darauf lastenden Ausgaben oder ohne Abzug dieser Kosten verbucht, die dann häufig als Aktivum als „Ausrüstung für laufende Reisen" erscheinen. Gelegentlich werden auf „Pedente Reisen" auch stille Reserven gebucht, indem Gewinne auf im Bilanzjahre beendete Reisen eingerechnet und später ausgeschüttet werden.

Auch *Neubauten* werden buch- und bilanztechnisch verschieden behandelt. So verrechnen einige Schiffahrtsgesellschaften die Neubauten zum vollen vertragsmäßigen Preis mit dem durch Abschreibungen reduzierten Buchwert der fertigen Schiffe in *einer* Summe vereinigt, von der die noch ausstehenden Baugelder wieder in Abzug gebracht werden. Oder sie lassen die Neubauten in der B. erscheinen, insoweit Anzahlungen darauf gemacht sind; die auf fertiggestellte Schiffe erforderlichen Zahlungen werden gesondert ausgewiesen. In den B. der Industriegesellschaften erscheinen gewöhnlich die für Neubauten aufgewendeten Beträge gesondert auf einem Neubaukonto, Maschinen-Interimskonto usw.

Die buchtechnische Behandlung der Baugelder ist ebenfalls verschieden:

1. Die Schiffswerft, der Bauunternehmer oder Maschinenlieferant wird für die *Anzahlungen* [1]) auf dem persönlichen Konto

[1]) Bei der Unterzeichnung des Vertrages, bei Legen des Kiels, beim Stapellauf, nach beendeter Probefahrt; im Maschinenbau $^1/_3$ bei der Bestellung, $^1/_3$ nach der Montage, $^1/_3$ nach Übernahme der Anlage.

belastet. Nach Ablieferung oder Abnahme wird die Bausumme bzw. der Kostenbetrag auf das Anlagekonto (Schiffs-, Maschinen-, Gebäudekonto) übertragen.

2. Einem *Interimskonto* Schiff in Bau, Maschinen-Interimskonto, Neubaukonto wird der bei Abschluß des Vertrages festgesetzte Bau- bzw. Kaufpreis belastet zugunsten des Personalkontos des Lieferanten. Die Teilzahlungen gehen zu Lasten dieses Personalkontos. Nach Fertigstellung Übertrag auf Anlagekonto.

Z. B. Fabrikneubauten	ℳ 762 111	
ab erst an späteren Terminen fällige Zahlungen .	„ 382 660	ℳ 379 451

Zur besseren Verteilung der schwebenden Verbindlichkeiten lassen sich große Reedereien die auf Neubauten fällig gewordenen Bauraten stunden und setzen vom Buchwert der Flotte die „kontraktmäßig später zu bezahlenden Baugelder“ ab oder führen unter den Passiven als „Baukreditoren“ zu leistende Zahlungen auf gelieferte Schiffe den Gegenposten an.

3. Das Interimskonto wird unmittelbar für die Teilzahlungen belastet. Nach Fertigstellung des Baues Übertrag auf Anlagekonto, so daß das persönliche Schuld- und Rechnungsverhältnis mit dem Bauunternehmer oder Maschinenlieferanten kontenmäßig überhaupt nicht dargestellt wird.

Diese Beispiele ungleichartiger Grundsätze für die Aufstellung der Bilanzen und die Buchungen ließen sich beliebig vermehren. Sie erschweren dem Fachmanne die kritische Vergleichung der Bilanzen mehrerer Unternehmungen und machen sie im Verein mit ungleichartiger Bezeichnung der Bilanzposten häufig dem Nichtfachmanne fast unmöglich.

Ähnliches gilt für die Beurteilung der absoluten Größe eines Bilanzpostens. So sind für die Bemessung von *Abschreibungen* maßgebend Bauwert bzw. Anschaffungswert, Buchwert und Alter, die „wirtschaftliche“ Lebensdauer, d. h. die Zeit, während welcher ein Betriebsgegenstand, ein Vermögensobjekt trotz der technischen Fortschritte noch verwendbar ist oder noch eine Rente abwirft, die technische Lebensdauer, die Qualität des Dienstes im Betriebe usf. Die jährliche Abschreibung wird häufig so bemessen, daß die Quote mindestens der Tilgung der Bank- oder Kreditgelder (Anleiheschulden) gleichkommt, um

die verausgabten liquiden Mittel wieder verfügbar zu machen. Oder es wird unangemessen hoch abgeschrieben, eine stille Reserve geschaffen, in späteren Jahren weniger abgeschrieben, diese und andere Reserven aufgebraucht. Oder man schreibt weniger ab und schafft einen Ausgleich durch Rückstellungen d. h. durch Schaffung eines (echten) Erneuerungsfonds u. a. m.

Daß die *Kritik die Aufmachung* einer B., die *äußere* Form nicht vernachlässigt darf, wurde schon berührt. Schon in der äußeren Form tritt erkennbar zutage, ob eine Klarheit und Durchsichtigkeit der B. erwünscht ist oder nicht. Man denke beispielsweise an die verschiedenen Darstellungsformen der Abschreibungen, wie weitgehend spezialisierend, nach Anlagewerten, Zu- und Abgang getrennt unter Angabe der bisherigen Abschreibungen und jene für das abgelaufene Bilanzjahr die einen Bilanzen und wie undurchsichtig andere B. sind, die die Abschreibungen nur in der Gewinn- und Verlustrechnung in einer Summe anführen. Oder man verfolge die etwa seit 1899 zunehmende Konzentration der Bilanzzahlen unserer führenden Banken!

Der Bilanzkritiker hat ergänzend heranzuziehen die Angaben des Geschäftsberichts, die allerdings auch vielfach von raffinierter Kürze sind, sowie Zeitungsnachrichten, die über das Unternehmen während des Bilanzjahres (beispielsweise über Submissionsergebnisse, große Aufträge, Betriebsstörungen, Unterschlagungen, Arbeitseinstellungen und anderes) berichten.

Für den Zweck einer Bilanzkritik unter ökonomisch-rechtlichen Gesichtspunkten müssen die Bilanzposten zweckmäßig gruppiert werden. Die *Passivseite* einer Gesellschaftsbilanz, die die Art der Kapitalbeschaffung, der Finanzierung einer Unternehmung, die Kreditquellen angibt, ist die interessantere. Wir unterscheiden die eigenen Mittel und die fremden Mittel [1]).

I. Die eigenen Kapitalien (Reinvermögen, Gesellschaftskapital, Grund-, Stammkapital) bilden das *verantwortliche*, *gewinnberechtigte* Kapital, sind Träger des Risikos. Sie sind meist unbeschränkt verfügbar, dienen zur teilweisen Beschaffung des

[1]) Bd. I S. 21 u. S. 11 dieses Buches. *Berliner*, Schwierige Fälle, S. 141 sagt richtig: Die Passiva zeigen den *Verteilungsplan*, nach welchem bei der im Augenblicke der Bilanzziehung etwa erfolgenden Liquidation die Aktivmasse zu verteilen ist.

Vermögens, dann als *Kreditbasis* der Unternehmung, als *Sicherheitsfonds* der Gläubiger. So weit sich das Unternehmen auf anderem Wege Betriebsmittel verschaffen kann, wie Notenbanken, Versicherungsanstalten, dient das eigene Kapital nur als *Garantiefonds*.

Die eigenen Kapitalien zerfallen in

a) *Stammkapital* (*Anfangs*kapital bei der Einzelfirma, Grundkapital, Stammeinlagen, einschließlich der späteren Kapitaleinlage), d. s. Leistungen des Unternehmers an seinen Geschäftsbetrieb.

b) *Zusatzkapital*, im wesentlichen Leistungen der Unternehmung durch Kapitalproduktion. Hierher sind zu zählen die Kapitalzuschreibungen (unverbrauchter Reingewinn) bei der Einzel- und der Personalunternehmung, die Gewinnrücklagen oder Reserven bei den Kapitalgesellschaften, darunter Agio-, Zuzahlungs-, Sanierungs- und Gründungsreserven als Leistungen der Unternehmer (der Aktionäre, der Gesellschafter).

Auf die Schwierigkeit, im Einzelfall festzustellen, ob ein als Reservefonds bezeichneter Posten einer Aktienbilanz eine Gewinnrücklage oder ein Wertberichtigungsposten für ein Aktivum ist, wurde bereits hingewiesen. Es empfiehlt sich, den *Bilanzkurs* und den *Kurswert* des Aktienkapitals auf Grund der B. bzw. des Kurses für den Abschlußtag zu berechnen (Kursreserven des Aktienkapitals).

c) *Der Reingewinn* wird bei der Einzelunternehmung und bei Personalgesellschaften teilweise verbraucht, durch Privatentnahmen antizipiert. Bei Kapitalgesellschaften wird durch Generalversammlungsbeschluß ein erheblicher Teil des von der Unternehmung produzierten Kapitals eine echte Schuld, ein kleinerer Teil wächst den eigenen Mitteln zu, sofern nicht die Generalversammlung eine andere Verwendung des Reingewinns beschließt.

Bei Kapitalgesellschaften kann man noch zwischen *gesetzlich gebundenem unverteilbaren* Kapital (Grundkapital und Zwangsreserve) und einem *freien, verteilbaren* Kapital unterscheiden (freiwillige Reserven und Reingewinn).

II. Die fremden Mittel oder *Schulden*, d. s. Verbindlichkeiten zu Leistungen aus dem eigenen Vermögensbestand, den Aktiven.

Nach ihrer rechtlichen Klassifikation sind zu unterscheiden: Buch-, Wechsel-, Anleihe-, Hypothekar-, Bürgschaftsschulden, denen Kauf-, Darlehns-, Miet-, Dienst-, Versicherungs-, Kredit-, Werkverträge u. a. zugrunde liegen. Die fremden Mittel als Leihkapital sind *rentenberechtigt*, belasten den Ertrag der Unternehmung mit dem vertragsmäßig bestimmten Betrag, mittelbar oder unmittelbar.

Nach der Rückzahlungsfrist und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind zu unterscheiden:

a) *Langfristige* oder *feste* Schulden als Mittel der Geldbeschaffung, wie Anleiheschulden (Obligationen abzüglich der noch nicht begebenen), Hypothekarschulden, langfristige Darlehnsschulden. Man kann sie im allgemeinen als *Geld*schulden bezeichnen, also Verbindlichkeiten, die den Ertrag der Unternehmung unmittelbar durch Leistung von Zinsen belasten.

b) *Kurzfristige, laufende* Schulden als Mittel der Geld- und Kapitalbeschaffung, wie Buchschulden (Kreditoren für Warenlieferungen, Bank- und andere Geldkredite), Wechselschulden für Warenlieferungen, Bankkredite, Zahlungskredite. Soweit diese kurzfristigen, noch nicht fälligen Schulden Geldbeschaffungsmittel sind, vermindert ihr Zinsendienst den Reingewinn der Unternehmung unmittelbar. Soweit sie Kapitalbeschaffungsmittel sind, wie beispielsweise die Kaufpreisschulden eines Warenhändlers oder Fabrikanten, belasten ihre Zinsen den Anschaffungspreis der Waren.

c) *Sofort fällige* Schulden. Fällige, rückständige Geldleistungen, bei denen die Kreditgewährung ein sekundäres Begleitmoment ist, wie rückständige Steuern, Löhne, Rechnungen, Dividenden, Zinsen.

d) *Anzahlungen* der Besteller, also *Vor*leistungen auf zukünftige Lieferungen (Lieferungsansprüche).

Anlageschulden und Betriebsschulden, Geld- und Warenschulden, Darlehns- und Stundungskredite bezeichnen die Verwendung der im Kreditwege beschafften Kapitalien oder ihre Entstehung.

Um die fortschreitende Tilgung, beispielsweise der Anleiheschulden, ersichtlich zu machen, werden der ursprüngliche Schuldbetrag und die bisherige Amortisation wie folgt dargestellt:

Anleihe 1905	3 Mill.	
÷ amortisiert	1,2 „	1 800 000

Die Einstellung des amortisierten Betrages auf die *Aktiv*seite (Passiva ganzer Anleihebetrag) ist zwar nicht unstatthaft, aber ungeschickt und unlogisch.

Die Analyse der fremden Mittel zeigt, wie sehr dieser Teil der Kapitalbeschaffung von der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebes, dem Gegenstande der Unternehmung und noch anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen abhängig ist. Bei Handelsunternehmungen überwiegen naturgemäß die Warenschulden — Buch- und Wechselschulden —; die Bankschulden dienen der Zahlungsausgleichung und auch zur Beschaffung von Geld. Bei industriellen Unternehmungen treten die Anlageschulden, bei Kapitalgesellschaften die Anleiheschulden in den Vordergrund. Hypothekenbanken beschaffen sich die zum Betriebe des Hypothekengeschäfts notwendigen Mittel fast ausschließlich durch Pfandbriefe.

Für Kreditbanken ist charakteristisch, daß erhebliche Teile der fremden Gelder der Bank infolge der Initiative Dritter zuströmen, die Depositen- und die Girogelder, während im allgemeinen Schulden der Initiative des Schuldners entspringen. Waren- und Geldschulden sind ihrem Verwendungszwecke vor ihrer oder durch ihre Kontrahierung bestimmt; die Kritik hat zu untersuchen, ob die Zunahme dieser Art fremder Leihkapitalien im Verhältnis zur Größe des Betriebes, zum Ertrag, zur Umsatzmöglichkeit steht, usw.

Für Leihkapitalien, die infolge der Initiative des Geldgebers in den Besitz des Unternehmers gelangen, muß dieser erst nutzbringende Anlage und zweckentsprechende Verwendung suchen. Die Kritik wird ermitteln müssen, ob die Verwendung solcher Gelder eine sichere ist, die die Interessen der Gläubiger wahrt.

Die Rückzahlungsfrist des Leihkapitals entspricht seiner Verwendung. Man baut mit kurzfristigen Schulden [1]) beispielsweise keine Anlagen, aber man kann Betriebsschulden auf Anlagevermögen sicherstellen. Je größer die Betriebsschulden, d. h. die kurzfristigen Kreditkapitalien sind, desto größer sollen die verfügbaren Mittel sein: die Liquidität muß im Verhältnis stehen zur Größe und Dringlichkeit der Betriebsschulden. Feste Schulden belasten dauernd den Ertrag, vermehren den Verlust, sind nicht ohne weiteres anpassungsfähig, bleiben auch bei abnehmender oder schwankender Rentabilität des Unternehmens oder bei verringertem Umsatz bestehen.

[1]) Bei schwankenden Erträgnissen ist eine hohe Anleiheschuld nicht erwünscht.

Die Beurteilung der Schulden hat neben den unmittelbaren *Aufwendungen* — durch Zinsen, Rückzahlungsagio auf Obligationen, Provisionen, Gewinnanteile — auch eine etwaige mittelbare Belastung des Betriebes zu berücksichtigen, so z. B. Abnahmeverpflichtungen gegenüber den Kreditoren, Machteinfluß des Gläubigers auf die Verwaltung der Unternehmungen (Banken im Aufsichtsrat der Industriegesellschaften!); dann die verhältnismäßige Höhe der Schulden, z. B. der Kreditoren, der Bankschulden, die es unter Umständen ratsam erscheinen lassen, das gewinnberechtigte Eigenkapital zu vermehren, um das zinspflichtige Kreditkapital abzustoßen. Wichtig ist für den Gläubiger zu wissen, inwieweit aktives Vermögen einzelnen Gläubigern *verpfändet* ist. Nicht alle Pfandrechte erscheinen in der Bilanz zum Ausdruck gebracht. Je mehr aktives Vermögen zur Sicherstellung, d. h. zur bevorrechtigten Befriedigung einzelner Gläubiger in Anspruch genommen wird, um so kleiner wird der Deckungsfonds der nicht bevorrechtigten, nicht gesicherten Gläubiger, deren ungedeckte Forderungen im Konkurs des Schuldners gleichwertig sind (vgl. S. 136).

Die *Schuldentilgung* beansprucht fremde oder die eigenen Mittel. Die Heranziehung fremder Mittel zu diesem Zwecke erfolgt durch Schuld*umwandlung* — z. B. Aufnahme einer Anleiheschuld zur Abstoßung von Bankschulden — oder durch Schulden*übertragung*, wenn Geldmittel neuer Gläubiger zur Ausgleichung alter Verbindlichkeiten Verwendung finden. Die Schuldentilgung aus eigenen Mitteln verwendet Betriebseinnahmen, liquide Mittel, die mitunter durch übermäßige Abschreibungen, stille Gewinnrücklagen und dementsprechende geringere Gewinnauszahlung künstlich zurückgehalten werden. Die Schuldentilgung überantwortet Teile des aktiven Vermögens in den Besitz des Em-

pfangsberechtigten, wenn sie unmittelbar vom Schuldner an den Gläubiger erfolgt (Bd. I, S. 22 ff., 31 ff.).

Die Schuldentilgung „aus dem Reingewinn", wie sie beispielsweise für die Amortisation von Anleiheschulden mitunter statutarisch vorgesehen ist, hat den Zweck, durch Bildung eines der Tilgung entsprechenden (statutarischen) *Zwangsreservefonds* (Obligationen-Amortisationsfonds) liquide Mittel als Ersatz für die geleisteten Rückzahlungen aus dem Reingewinn festzuhalten[1]). Um den zur Tilgung verwendeten Betrag wird der Reingewinn bzw. der Auszahlungsbetrag an die Aktionäre usw. gekürzt. Schuldentilgung zu Lasten der Betriebsüberschüsse (Gewinne) ist steuerpflichtig (S. 72).

Das *eigene Kapital* ist gleichfalls Veränderungen unterworfen; es wird *erhöht* durch Kapitaleinlagen des Einzelkaufmanns, durch Aktienemission u. dgl., durch Änderung der Rechtsform der Unternehmung (Umwandlung in eine handelsrechtliche Gesellschaft, in eine G. m. b. H.), durch Aufnahme neuer Mitglieder bei Genossenschaften, endlich bei Gewinnverteilungsgesellschaften durch Rückstellung, d. h. Verminderung der Gewinnanteilsbeträge und durch Zuschreibung unverbrauchten Gewinns bei der Einzelunternehmung.

Die eigenen Mittel werden *vermindert* durch Abschreibung des Verlustes vom Kapitalkonto oder einer Reserve und durch Herabsetzung des Kapitals. Diese erfolgt durch Herausnahme von Kapitalien, z. B. bei der Einzelfirma, teilweise Rückzahlung des Grundkapitals bei Liquidationsgesellschaften; durch Ankauf und Amortisation von Aktienanteilen; durch Zusammenlegung von Aktien, Abstempelung. Durch Liberierung der Aktionäre von

[1]) Z. B. Aktiva......20½ Passiva: Schulden.....14
Obligationen 4
Eigenes Kap.. 2
Reingewinn .. ½

Verwendung des Reingewinns zur Tilgung von Obligationen:
Aktiva......20 Passiva: Schulden.....14
Eigenes Kap.. 2
Obligationen . 3½
Tilgungsfonds ½

Würde man tilgen *und* den Reingewinn verteilen, würden sich die Aktiva vermindern auf 19½.

der fehlenden Einzahlung verzichtet der Aktienverein auf die Restzahlung, also auf ein Aktivum. Durch die Amortisation von Aktien aus dem Reingewinn (§ 228 HGB.) werden die eigenen Mittel nicht vermindert, da ein Ersatzkapital als notwendiger Reservefonds erscheint (vgl. S. 72).

Die Bilanzkritik muß die Art der Kapitalerhöhung oder -verminderung nach ihrer rechtlichen Seite und ihren wirtschaftlichen Folgen prüfen.

Wegen der *Gruppierung der Aktiva* nach ökonomischen Gesichtspunkten vergleiche 1. und 19. Abschnitt dieses Buches, auch das Beispiel S. 186 u. 158.

Die *Form der Vergleichung* der Bilanzen ist verschieden.

1. Man stellt, unter zweckmäßiger Gruppierung und Zusammenfassung, die absoluten Bilanzzahlen einfach nebeneinander (Frankfurter Ztg. 19. Juni 1906).

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Aktienkapital....	10 Mill.	19,79 Mill.	19,84 Mill.	20 Mill.	20 Mill.	20 Mill.
Vortrag	60 224	50 172	—	—	39 831	52 281
Bruttogewinn ...	4 316 110	2 220 080	2 304 220	3 722 282	4 765 571	3 064 077
Allg. Unkosten ..	2 268 072	2 331 723	2 053 545	1 935 985	1 856 040	66 535
Abschrbg. a. Fab.	184 505	286 460	276 943	279 114	299 216	—
do. eig. Werke .	—	—	—	229 258	233 552	232 530
Rücklage f. Div. .	444 369	—	—	—	—	—
Obligat.-Zinsen ..	78 780	196 357	247 363	596 959	635 835	725 313
Bankzinsen	—	—	—	(455 385)	450 175	488 979
Dub. Garant. usw.	—	1 949 582	98 067	64 333	58 000	—
Verlustsaldo	—	2 493 871	371 698	—	—	—
Reingewinn	1 400 607	—	—	616 632	1 272 584	1 602 999
Reserve	—	—	—	30 832	61 638	77 535
Extra-Abschreib.	145 657	—	—	—	—	—
Tantièmen	192 778	—	—	45 969	137 912	67 318
Dividende	1 000 000	—	—	500 000	1 000 000	1 400 000
in Prozenten	10	—	—	2½	5	7
Vortrag	50 172	—	—	39 831	52 281	58 145

Es ist die Ertragsbilanz eines reinen Trustunternehmens. Der Bruttogewinn ist im letzten Bilanzjahr zwar kleiner, der Reingewinn aber größer wegen der geringeren Unkosten. Vom Bruttogewinn 1905/06 entfallen auf Aktienertrag einer einzigen Beteiligung (Besitz 15 Mill. vollbezahlte, 2 Mill. à 25 % Einzahlung à 10 % Dividende) 1,55 Mill.; der Rest (1 494 077) ist das Erträgnis der übrigen Anlagen.

2. Man berechnet die *Zu-* und die *Abnahme* in der vorliegenden Bilanz gegen die vorjährige. Z. B. Bankbilanz:

Aktiva 1904 (gegen 1903)			*Passiva*:		
Bar usw.	+ 4,52	Mill.	Eigene Mittel: Kapital	+ 20	Mill.
Wechsel	+ 16,52	,,	Reserven.......	+ 7,36	,, 27,36
Verkaufte Effekten	+ 15,58	,,	Fremde Gelder: Depos.	+ 9,—	,,
Eigene Effekten ..	— 0,6	,,	Kreditoren	+ 26,24	,, 35,24
x-Bank	+ 10	,,	Andere Verbindlichkeit.:		
Debitoren	+ 57,96	,,	Akzepte	+ 40,63	,,
Immobilien	+ 0,87	,,	sonstige Schuld..	+ 0,68	,, 41,31
Andere Aktiva ...	+ 0,79	,,	Zunahme.......		103,91

Zunahme	+ 105,64 Mill.	Aktiva
Zunahme	27,36 ,,	durch eigene Mittel
	78,28 Mill.	
Zunahme	76,55 ,,	durch Schulden
	1,73 Mill.	Reingewinn.

Die Kapitalerhöhung (20 Mill.) brachte eine kräftige Steigerung der Reserven; 10 Mill. allein werden zu dauernder Anlage (x-Bank) benutzt. Ein Viertel wurde, dem Geschäftsbericht zufolge, zum Erwerb eines Bankgeschäfts verwendet.

3. Man berechnet *Indexzahlen*, wenn man die Entwicklung eines *einzelnen* Bilanzpostens isoliert betrachten will. Z. B. *Umsatz*statistik:

Jahr	Absolut	*Index*	± Prozente jährlich
1890	6850	100 (Ausgangspkt.)	—
1891	7252	106 [1])	+ 6 %
1892	11832	172 [2])	+ 63 %
1893	9926	145	— 16 %
usw.	usw.	usw.	usw.

Ähnliche Vergleichszahlen lassen sich berechnen für die Absatzmenge, eine bestimmte Gewinnziffer wie Zinsen, Provisionen der Banken u. ä.

Für die Beurteilung einer B. und für das Bilanzlesen läßt sich keine Rezeptsammlung geben. Neben allgemeinen Gesichtspunkten sind die besonderen Verhältnisse und Umstände des Betriebes und des Betriebsjahres zu berücksichtigen. Einige allgemeine Bemerkungen für besondere Fälle seien hier noch nach-

---

[1]) 7252 : 6850 = x : 100; x = 106.

[2]) 11832 : 6850 = x : 100; x = 172.

getragen. Vom Interessenstandpunkt des Aktionärs bildet der Jahresgewinn den Maßstab für die Beurteilung. Jahresgewinn, Jahresreingewinn und Bilanzgewinn, ordentliche und außerordentliche, organische und anorganische Gewinne und Verluste sind, wie erwähnt (vgl. S. 78 ff.), auseinanderzuhalten. Umsatz und Umsatzgewinn, Brutto- und Reingewinn, Betriebs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, Fabrikations- und Spekulationsgewinn, Marktpreis für Rohstoffe und Ertrag bilden wichtige Verhältnis- und Vergleichszahlen für die Beurteilung der *Bilanzen industrieller Unternehmungen.* Der *Betriebskoeffizient* gibt das Verhältnis zwischen Betriebsausgaben und Roheinnahmen einer Wirtschaftsperiode. Ein Betriebskoeffizient von *a* Prozent bedeutet, daß die Ausgaben *a* Prozent der Roheinnahmen verzehren. Die Höhe dieser Verhältniszahlen wechselt und ist deshalb alljährlich zu berechnen. Ein hoher Betriebskoeffizient kann auf schlechte Wirtschaft des Betriebes, schlechte Absatz- oder Betriebsorganisation, zu große Unkosten und zu niedrige Verkaufspreise, geringen Absatz und a. m. zurückzuführen sein. Er ist größer im Anfang des Unternehmens, steigt mit zunehmenden Löhnen, teuren Betriebseinrichtungen, hohen Materialpreisen u. dergl. Wünschenswert wäre die Trennung der Betriebs- von den Vertriebs- und Verwaltungskosten in der B., um ein klares Bild zu gewinnen, ob die Ausgaben für Fabrikation oder für den Verkauf höher oder geringer geworden sind. Bei Unternehmungen mit Massenfabrikation ist die Reduktion des Betriebskoeffizienten auf die Verkaufseinheit (kg, t, hl) der Produktion bzw. der Leistungseinheit des Betriebes empfehlenswert. Die industriellen Aktienbetriebe beschränken sich in der Regel auf die Gewinn- und Verlustrechnung, d. h. auf die Darstellung der Betriebs*ergebnisse*, doch findet man auch die Vermengung von *Betriebsrechnung*, d. i. Angabe der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, mit der Erträgnisbilanz; Transportanstalten trennen gewöhnlich beide.

Der *Gewinnkoeffizient* gibt den prozentualen Anteil des Fabrikationsgewinns am Umsatz an. Er gibt interessante Vergleichszahlen, läßt sich aber selten berechnen, weil die Umsatzziffern in den Geschäftsberichten häufig fehlen.

Vorbemerkung: Die folgende Bilanz 1903 dient als beispielsweise Unterlage für ihre Verarbeitung in der Tabelle S. 186.

Beispiel einer Bilanzvergleichung:

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Gelsenkirchen. Bilanz am 31. Dezember 1903.

Aktiva	ℳ	₰
Zeche ver. Rhein-Elbe und Alma	17 449 684	57
„ ver. Stein und Hardenberg	15 355 361	34
„ Erin	5 253 960	20
„ Hansa	3 443 120	97
„ Zollern	10 545 242	16
„ ver. Germania	5 035 969	76
„ Monopol	14 296 761	84
„ Westhausen	4 159 997	82
„ ver. Bonifacius	9 533 005	23
Konto der Beteiligung bei der Aktien-Ges. Rheinisch-Westfäl. Kohlensynd., Essen	89 100	—
Konto der Beteiligung bei der Aktien-Ges. Westfälisches Kokssyndikat, Bochum	49 000	—
Konto der Beteiligung bei der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Ver., G. m. b. H., Bochum	3 000	—
Konto der Beteiligung bei d. Deutsch. Teer-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Boch.	6 000	—
Konto der Beteiligung bei d. Westd. Benzol-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Boch.	9 000	—
Konto der Beteiligung beim Rheinisch-Westfälischen Kohlen- und Kokslager Bahnh. Sternschanze, G. m. b. H., Hamb.	10 000	—
Konto der Beteiligung bei der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft	158 541	79
Konsortial-Beteiligung bei den Deutsch-Chinesischen Bergbau-Gesellschaften	20 000	—
Verschiedene Debitoren:		
a) Bankiers ℳ 8 113 049,72		
b) Verschiedenes „ 10 349 710,31	18 462 760	03
Effekten-Konto	1 402 331	15
Partial-Obligationen-Konto	739 000	—
Kassa-Konto	422 784	55
	106 444 621	41

Passiva	ℳ	₰
Aktien-Kapital-Konto	60 000 000	—
Anleihe-Konto	8 644 000	—
„ „ Bonifacius	1 729 000	—
Hypotheken-Konto	1 975 000	—
Konto der ausgelosten Obligationen	13 850	—
„ „ „ Bonifacius	44 720	—
Reservefonds-Konto	11 670 689	70
Spezial-Reservefonds-Konto	6 000 000	—
Beamten-Unterstützungsfonds-Konto	393 531	67
Dividenden-Konto	6 606 660	—
Anleihe-Zinsschein-Konto	81 060	—
„ „ „ Bonifacius	17 740	—
Verschiedene Kreditoren:		
a) Löhne aus Dez. 1903 . ℳ 2 574 159,87		
b) Knappschaftsgefälle u. Beiträge zur Invaliditäts- u. Alters-Versicherung aus dem 4. Vierteljahr 1903 „ 535 246,23		
c) Verschiedenes „ 5 608 963,94	8 718 370	04
Gewinn- u. Verlust-Konto	550 000	—
	106 444 621	41

Gewinn- und Verlust-Konto.

Soll	ℳ	₰
Zinsen-Konto	544 398	01
Provisions-Konto	35 864	08
Unkosten-Konto	584 581	04
Unfall-Entschädigungs-Konto	16 025	99
Konto für freiwillige Zuwendungen an Arbeiter und deren Familien	89 368	70
Konto für wohltätige Zwecke	116 700	75
Konto der Grubenpächter	27 393	24
Bergschäden-Konto	133 265	91
Konto der öffentlichen Lasten	3 007 561	20
Abschreibungen	6 014 990	54
Gewinn ℳ 8 346 052,63		
Hiervon ab: Reserve-Vortrag auf neue Rechnung „ 550 000,—	550 000	—
Bleibt Reingewinn ℳ 7 796 052,63		
Hiervon entfallen für Beamten- und Arbeiter-Unterstützgszw. ℳ 75 000		
noch nicht erledigte Bergschädenanspr. „ 600 000		
Überweisung z. Spezial-Reserve-Fonds … „ 300 000		
4 % Dividende v. 60 000 000 „ 2 400 000 ℳ 3 375 000,—	3 375 000	—
Von dem verbleibenden Reingewinn von 4 421 052,63 entfallen:		
5 % als Tantième d. Aufsichtsr. 221 052,63		
95 % = 7 % Superdividende v. ℳ 60 000 000,— 4 200 000,—	4 421 052	63
	18 916 202	09

Haben	ℳ	₰
Reserve-Vortrag aus 1902	550 000	—
Kohlenförderungs-Konto	16 029 078	43
Ammoniak-, Teer- und Benzol-Gewinnung	1 488 943	43
Ziegeleien-Betriebs-Konto	159 209	48
Verwaltung Haus Reck	9 049	20
Gebäude-Ertrags-Konto	91 921	89
Konto der Nebeneinnahmen	201 412	79
Zinsen-Konto	386 406	87
Konto für nicht eingelöste Zinsscheine	180	—
	18 916 202	09

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Gelsenkirchen [1])

Aktiva

	1903	1904	1905	1906
Anlagen (Bergwerkseigentum, Schacht- und Grubenbau, Gebäude, Grundeigentum, Eisenbahnen und Wege, Wasserleitung, Koksofenanlagen, Maschinen, Betriebsinventar u. Mobilien)	84 107 998	92 204 887	91 302 041	93 503 664
Vorräte	965 106	1 100 458	1 419 955	1 197 484
Beteiligungen an Syndikaten und Verkaufsvereinen	166 100	358 100	306 400	319 700
Schantung Eisenbahn-Ges. ...	158 542	165 667	160 122	155 061
Deutsch-Chinesische Bergbau-Gesellschaft	20 000	20 000	26 000	34 000
Gew. Prinz Schönaich	—	3 122 952	3 122 952	3 122 952
Beteil. a. anderen Gesellschaft.	—	—	68 714 378	69 418 565
Beteiligungen	344 642	3 666 719	72 329 852	73 050 278
Kasse	422 785	432 108	540 834	502 365
Effekten	1 402 331	1 605 389	1 535 430	1 541 430
Guthaben bei Banken	8 113 050	8 134 135	10 083 922	21 800 565
Verschiedene Debitoren	10 349 710	11 391 830	15 858 712	30 868 829
Liquide Mittel	20 287 876	21 563 462	28 018 898	54 713 189
Summe der Aktiva	105 705 622	118 535 526	193 070 746	222 464 615
Auf Anlagen zu verrechnende stille Reserve	48 984 000	62 570 700	70 890 000	63 857 000
Summe der Anlagen und der stillen Reserven	133 091 998	154 775 587	162 192 041	157 360 664
Beteiligung in t	6 450 000	7 698 000	7 698 000	7 698 000
Auf 1 t Beteilig. Anlagen in ℳ	20,63	20,06	21,07	20,44
do. (Buchwert) ...	13,04	11,98	11,68	12,15
Zu dem Reingewinn haben die Beteiligungen beigetragen ..	—	—	5 806 974	6 394 605
Reingew. aus Bergbaubetrieb..	7 575 000	6 700 000	7 683 026	8 305 395
Dividende in Prozent	11	10	11	11
Rentabilität auf Grundlage des Kurses vom 31. XII. und die in demselben Jahre gezahlte Dividende	5,1	4,5	4,9	5,0

Passiva

	1903	1904	1905	1906
Aktien-Kapital	60 000 000	69 000 000	130 000 000	130 000 000
Reservefonds................	11 670 690	13 452 671	13 452 671	20 818 610
Spezialreservefonds	5 700 000	6 000 000	6 300 000	6 600 000
Beamten-Unterstützungsfonds	343 532	358 954	363 662	399 752
Agio	—	—	6 428 000	—
Gewinn-Vortrag	550 000	550 000	—	—
Reingewinn	7 575 000	6 700 000	13 490 000	14 700 000
Zusatzkapital (Reserven)	25 839 222	27 061 616	40 034 333	42 518 362
Anleihen (abzügl. unbegebene)	9 643 000	10 326 000	10 320 500	29 600 500
Hypotheken	1 975 000	1 965 000	1 955 000	1 945 000
Fremde Mittel, langfristig.....	11 609 000	12 291 000	12 275 500	31 545 500
Anleihe-Tilgung	58 570	77 130	162 060	102 450
Rückständige Dividende	6 660	13 878	10 668	35 952
„ Anleihezinsen ..	98 800	118 780	135 215	472 465
Kreditoren..................	8 093 370	9 963 122	10 452 970	17 789 886
Fremde Mittel, kurzfristig	8 257 400	10 172 910	10 760 913	18 400 753
Summe der Passiva	105 705 622	118 535 526	193 070 746	222 464 615
Bilanzkurs	143,06	139,22	130,80	132,71
Kurs am 31. XII. zuzüglich Stückzinsen	224,70	234,25	236,10	232,60
Stille Reserve in Prozent des Aktien-Kapitals	81,64	95,03	105,30	99,89
Stille Reserve in Mark	48 984 000	65 570 700	136 890 000	129 857 000
Davon sind auf Beteiligungen zu verrechnen (nach Übernahmebedingungen u. Kurs)	—	3 000 000	66 000 000	66 000 000
Auf Anlagen zum Bergbau zu verrechnend. stille Reserven	48 984 000	62 570 700	70 890 000	63 857 000
Betrag der Zugänge abzüglich Abgänge..................	8 703 000	14 421 852	5 508 983	9 044 791
Betrag der Abschreibungen ..	6 014 990	6 332 963	6 411 829	6 843 168
Betrag der Abschreibungen in Prozent vom Buchwert + Abschreibungen	6,67	6,43	6,56	6,81
Betrag der Abschreibungen in Prozent vom geschätzten Wert + Abschreibungen	4,32	3,93	3,80	4,16

[1]) Aus der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1. Jahrgang, 1907, Seite 304.

Eine genaue Spezialisierung der Betriebsergebnisse nach Betriebsort, Betriebszweigen, eine Trennung der Fabrikations-, Kurs-, Beteiligungs- und Finanzierungsgewinne, kurz, eine *Analyse der Zusammensetzung des Erfolges* liegt häufig nicht im Geschäftsinteresse des Unternehmens. Die nachstehende Gliederung ist selten anzutreffen.

Betriebsüberschüsse der Abteilungen:	
Kohlenbergbau	ℳ 911 097,02
Dortmunder Werke	„ 4 980 205,77
Horster Werke	„ 36 612,55
Henrichshütte	„ 292 295,30
	ℳ 6 220 210,64
ab Verlust der Abteilung Eisensteinbergbau	„ 151 251,42
Brutto-Überschuß	ℳ 6 068 959,22

Häufig kann man die verlangte Spezialisierung nicht durchführen; man müßte die Kosten der Fabrikate genau berechnen können, für jede Abteilung eine besondere Buchführung haben usf.

Der Fabrikationsgewinn kann verstärkt sein durch Liquidierung einer stillen Reserve, z. B. bei niedriger Bewertung der Lagerbestände an Fertigfabrikaten. Besondere, dem Kritiker nicht bekannte Umstände können zu außerordentlichen Gewinnen führen. Der Vorbesitzer einer Schraubenfabrik vergütete nachträglich auf von der Aktiengesellschaft übernommene Waren 300 000 ℳ, die von der Gesellschaft auf Warenkonto verbucht wurden. Dadurch wurde der Bilanzverlust von 104 737 ℳ in einen Gewinn von 195 263 ℳ verwandelt. Diese nachträgliche Preisvergütung minderte den Erwerbspreis der Waren, ohne daß der Geschäftsbericht darüber Aufschluß gab.

In einem andern Falle war der Vorbesitzer vertragsmäßig verpflichtet, 105 000 ℳ als Beitrag zur Erweiterung zu leisten; in der Gründungsbilanz fehlte dieser Forderungsanspruch der Gesellschaft. Die Erweiterungsbauten wurden aus diesen Beiträgen bezahlt, die Neubauten selbst als Zugang dem Anlagekonto zugeschrieben und der damit bewirkte Gewinn auf Fabrikationskonto übertragen. Wäre der Zugang nicht zugeschrieben worden, wäre eine stille Reserve in gleicher Höhe geschaffen worden.

Auch *Zuschüsse auf Grund von Garantieverbindlichkeiten* erhöhen den Gewinn, wenn keine Rückzahlungspflicht für die

empfangende Gesellschaft besteht. Zu unterscheiden sind: a) *Rentabilitätsgarantie* des Vorbesitzers, wenn ein Dritter der Unternehmung gegenüber gewährleistet, daß ein bestimmter Reinertrag erzielt wird. Eine Gewinnauszahlungsgesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, den bedungenen Zuschuß zur Gewinnauszahlung zu verwenden. b) *Dividendengarantie*, wenn ein Dritter der Gesellschaft oder den gewinnberechtigten Gesellschaftern (z. B. Aktionären) gegenüber vertragsmäßig die Gewähr einer bestimmten Dividende an die Empfangsberechtigten übernimmt.

Die Zuschüsse verstärken in beiden Fällen den Gewinn; im zweiten Fall bilden sie lediglich einen durchlaufenden Posten in den Bilanzen der Unternehmung.

Die Höhe der *Warendebitoren* — die „Finanzkreditoren" (Bankguthaben) und Anzahlungen auf Bestellungen sind auszuscheiden (vgl. Schema S. 11) — ist abhängig vom üblichen Zahlungsziel, von der Größe des Objekts und dem Absatz. Ein Absatz à tout prix wird die Forderungsbestände und die Ausfälle an Buchforderungen erhöhen. Hat ein Elektrizitätsunternehmen beispielsweise kurz vor der Bilanzaufstellung eine größere Anlage fertiggestellt, dann werden die Debitoren eben größer sein. Schleppende Zahlungsweise, einseitige Kreditverlängerung der Abnehmer und Anhäufung der Außenstände führt zu einer Festlegung von Betriebsmitteln und zur Vermehrung der Kreditkapitalien, wodurch eine Belastung des Ertrages mit dem Leihzins des Kapitals verbunden sein wird. Ein hoher Geldzinssatz erschwert naturgemäß die Verminderung des Debitorenkontos, bei dessen Beurteilung überdies die Art des Artikels, die Verkaufsorganisation, die Kaufkraft der Abnehmer und die allgemeine wirtschaftliche Lage mit berücksichtigt werden müssen. Unter den Debitoren werden gelegentlich auch Darlehnsforderungen an Tochtergesellschaften oder befreundete Unternehmungen verrechnet.

Große *Voreinzahlungen* deuten auf eine günstige finanzielle Lage der Unternehmung, aber auch auf zukünftige große Verbindlichkeiten (bei Maschinenbestellungen 1/3 Anzahlung), vielfach auch auf geringen Kredit hin.

Beteiligungen bei andern Unternehmungen sind nicht umsatzfähig, wenn es sich um Geldeinlagen handelt [1]). Dem Unternehmen können durch Beteiligungen mittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wenn z. B. das beteiligte Unternehmen Abnehmerin oder Rohstofflieferantin der eigenen Fabrik ist. Das *Bankguthaben* wird größer sein, wenn am 1. des folgenden Bilanzjahres beispielsweise Zinsscheine und Anleiheschulden fällig werden.

Große Lagerbestände können Träger von Zins- und Konjunkturverlusten sein; Änderungen der Mode, Veralterung, Überholung durch andere Erfindungen und neuere Konstruktionen und andere nicht der Gewalt der Unternehmung unterworfene wirtschaftliche Verhältnisse können zu erheblichen Verlusten führen. Große Bestände können wertlose Produkte, Ladenhüter mit umschließen. Bedeutende liquide Mittel sind festgelegt, doch können sie veranlaßt sein durch Verkäufe infolge bedeutender Aufträge, günstige Marktpreise, die später ein Steigen wahrscheinlich machen. Große Lagerbestände können auch entstehen infolge von Absatzstockungen oder einer Überproduktion, wenn zwecks Erhaltung des Arbeiterstammes in geschäftsstiller Zeit auf Lager gearbeitet werden muß, kurz, es können mannigfache Umstände einen verhältnismäßig großen Bestand an Waren, Halbfabrikaten und Rohstoffen rechtfertigen oder doch erklären.

Die *Buchschulden* für Warenlieferungen stehen im Verhältnis zum Umsatz, zu den Lagerbeständen, zu der Höhe des Bankkredits und der Debitoren. Hohe Bankschulden bringen den Mangel an liquiden Mitteln zum Ausdruck. Große *Anzahlungen* der Abnehmer können ein Zeichen lebhaften Absatzes sein.

Neben dem Hauptbetrieb können die Nebenbetriebe für eine Unternehmung wirtschaftlich von außerordentlicher Bedeutung sein. Bei Eisenbahnen beispielsweise beruht der finanzielle Wert einer Bahn gerade auf diesen Betrieben (z. B. Bergwerke, Ländereien, landwirtschaftliche Industriebetriebe [Ziegeleien], Schiff-

[1]) Deutlich ist folgende Bilanz:
Aktiva: Maschinenfabrik G. m. b. H., bisherige Einzahlungen: ℳ 177 471,—
Gewinn: Maschinenfabrik .... ℳ 293 578,—
d. h. das Beteiligungskapital verzinst sich mit 171 % (!).

fahrt, Lagerhäuser), die nicht nur eine laufende Einnahmequelle bilden, sondern auch bei steigenden Grundwerten mit großem Gewinn abgestoßen werden können.

Früher wurde erwähnt, daß die Kritik der absoluten Zahlen ergänzt werden müsse durch die Berechnung von Verhältniszahlen; ein Beispiel (Maschinenfabrik):

	ℳ ₰		ℳ ₰
Immobilien	724 949 73	Aktien-Kapital	1 200 000 —
Einrichtung	490 620 25	Obligationen	597 000 —
Mobilien	21 176 27	Amortisation	437 351 42
Waren	438 507 91	Sparkasse der Arbeiter	24 194 07
Hilfsmaterial	6 696 55	Pensions-Kasse	129 960 52
Kassa u. Wechsel	12 621 93	Delkredere-Konto	24 386 56
Effekten	305 575 83	Unerhobene Dividende	150 —
Bar-Kautionen	4 504 14	Obligations-Zinsen-K. .	12 260 —
Bankguthaben........	48 575 21	Gesetzl. Reserve-Konto	41 974 06
Debitoren	1 223 455 97	Spezial-Reserve-Konto	65 000 —
		Kreditoren	609 796 36
		Gewinn- u. Verlust-K.	134 610 80
	3 276 683 79		3 276 683 79

Soll- Gewinn- und Verlust-Konto *Haben*

	ℳ ₰		ℳ ₰
Material-Verbrauch ...	1 423 809 54	Vortrag von 1904/05 ..	24 195 84
Betriebs- u. Verkaufsspesen, Löhne, Gehälter usw.	914 644 91	Fabrikations-Konto ..	2 500 479 84
Amortisation	51 610 43		
Gewinn	134 610 80		
	2 524 675 68		2 524 675 68

Der Umsatz war	ℳ 2 500 480	=	100 %	
Materialverbrauch	„ 1 423 810	=	56,94 %	zus. 95,57 % des Umsatzes
Löhne, Kosten	„ 914 645	=	36,57 %	
Abschreibungen.............	„ 51 610	=	2,06 %	
Jahresreingewinn	ℳ 110 415	=	4,43 %	

Die Abschreibungen betragen 5,3 % des Anlagekapitals, der Jahresreingewinn nur 4,63 % der Selbstkosten (110 415 : 2 390 065).

Das Anlagekapital (abzüglich der Abschreibungen, ℳ 799 395) ist 32 % des Umsatzes, d. h. für je 100 ℳ Absatz waren 32 ℳ für feste Produktionsmittel aufzuwenden.

Die Bilanzsumme war 3 276 684, davon
der Amortisationsfonds ab ... 437 351 (= 35,4 % des Er-
bleibt ein Vermögen von ℳ 2 839 333, werbspreises d. Anlag.)
davon ℳ 1 223 456 Debitoren, d. h. *48,9 % des Umsatzes* (außerordentlich hoch!), und *43,1* % des Gesamtvermögens.

Die Schulden betrugen ℳ 1 373 361, davon entfielen auf die Kreditoren ℳ 609 796 (nur Warenschulden), d. h. *137 % der Lagerbestände* (ℳ 445 204). Die eigenen Mittel (ohne Jahresreingewinn), d. h. Grundkapital, Reserven und Gewinnvortrag aus dem Vorjahr beliefen sich auf ℳ 1 355 557. Die Schulden machen 50,3 %, die eigenen Mittel 49,7 % des Gesamtkapitals, die Schulden 48,4 % des Vermögens (*Schulden-Koeffizient*). Auf 100 ℳ Umsatz kommen 54,2 Eigenkapital, das also etwa 2 mal umgeschlagen wird, und 54,9 ℳ Leihkapital, endlich 4,43 ℳ Reingewinn und 16,4 ℳ Lagerbestände (im groben Durchschnitt 409 172 ℳ Bestand). Mit 100 ℳ Eigenkapital wird ein Umsatz von 110,7 ℳ und ein Reingewinn von 8,14 ℳ erzielt. Die Aktiendividende ist 9 %.

Auf 100 Einheiten des „werbenden" Kapitals (d. h. eigene Mittel und feste Schulden, wie Anleihen und Hypotheken, hier Obligationen 600 000) kommen 127,7 Umsatz und ℳ 6,87 Gewinn (Reingewinn und 23 880 Anleihezinsen). Auf 100 ℳ Umsatz kommen 78,2 ℳ werbendes Kapital.

Die Kapitalrente für den Aktionär berechnet man gewöhnlich auf den Nennwert der Aktie zuzüglich des Emissionsagios und etwaiger Zuzahlungen (Sanierung); das ist richtig, soweit Gründungs- und Daueraktionäre in Frage kommen. Der Ertrag der Kapitalanlage in Aktien berechnet sich aus dem Verhältnis zwischen Dividende, dem Wert oder Erlös des Bezugsrechtes und dem Kurskapital (d. h. Anschaffungswert der Aktie) zuzüglich sonstiger Leistungen des Aktionärs. Die Rente des Unternehmerkapitals, der eigenen Mittel und des werbenden Kapitals, muß den Bestand *bei Beginn* des Geschäftsjahres, bei Gewinnverteilungsgesellschaften unter Berücksichtigung der Gewinnverteilung des Vorjahres berücksichtigen. Der *Anfangs*bestand beider Kapitalien war an der Kapitalproduktion beteiligt; die Statistiker rechnen häufig falsch, indem sie die Rentabilität auf den Schlußbestand beziehen.

---

19. Abschnitt.

Die Liquidität

(Zahlungsbereitschaft).

Das Wesen der Liquidität [1]) besteht darin, daß zur Deckung der täglichen oder binnen kurzem fällig werdenden Verbindlichkeiten entweder bereite Mittel vorhanden sind oder in entsprechend kurzer Zeit flüssig gemacht werden können (50. Genossenschaftstag, Berlin 1910, S. 236).

Die eigenen Mittel der Unternehmung ergeben sich aus dem Unterschied zwischen Aktiva und Schulden. Sie bilden keinen freiverfügbaren selbständigen Vermögenskomplex, sondern haben Saldocharakter. Die Summe der freiverfügbaren flüssigen Mittel kann größer oder kleiner sein als das Eigenkapital. Die Betriebsmittel sind nicht dem Eigenkapital gleich zu achten. Sie bilden einen Teil der Gesamtaktiva, von denen vor allem die dauernden oder noch längere Zeit dem Umsatz entzogenen Vermögensgegenstände auszuscheiden sind, wie dauernde Beteiligungen, immobiles Vermögen u. ä.

Die Liquiditätsberechnung auf Grund einer Bilanz darf nicht die Aktivseite allein betrachten. Ein Teil der flüssigen Mittel bleibt stets durch die Deckungsdringlichkeit der Schulden gebunden. Die Depositengelder der Banken beispielsweise sind nicht in ihrer vollen Höhe frei verfügbar, ein Teil der Barmittel muß stets zins- und ertragslos zur Wiederauszahlung an die Depositengläubiger bereit gehalten werden. Ebenso für andere sofort fällige Verbindlichkeiten, wie Dividenden und Zinsscheine, tägliches Geld der Börse. Die Häufigkeit und Regelmäßigkeit des Geldbedarfs behufs Schuldentilgung und Bestreitung der laufenden Ausgaben für Verwaltung und Betrieb der Unternehmung sollen bei Beurteilung der Angemessenheit liquider Mittel berücksichtigt werden.

---

[1]) Lit.: *Hansen*, Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Stuttgart 1910 (mit reicher Literaturangabe); *Prinzhorn*, Über die finanzielle Führung kaufm. Geschäfte. Berlin 1902; *Materialien* zur Frage des Depositenwesens. Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens (Sachregister sub voce „Liquidität") Berlin 1910.

Der Klassifikation der flüssigen Mittel nach dem Grade ihrer Verfügbarkeit muß eine Ordnung der Schulden nach dem Grade ihrer Deckungsdringlichkeit parallel gehen. Der Flüssigkeitsgrad ist nicht einfach zu ermitteln. Gewöhnlich werden Buchforderungen im allgemeinen in eine niedrigere Klasse verwiesen und doch ist die größere oder geringere Nähe des Verfalltags der Forderung, die Einbringlichkeit, die verzögerte Zahlungsweise in einzelnen Geschäftszweigen mit zu berücksichtigen. Auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Einziehung der Forderungen unter Zinsennachlaß ist zu erwägen. In- und ausländisches Bargeld, Reichsbankgiroguthaben, mit Ausschluß des eisernen Bestandes, fällige Zins- und Dividendenscheine gelten als liquide Mittel erster Ordnung. Fundierte Schulden, d. h. durch Pfand gesicherte Schulden, binden in größerem Maße liquide Mittel. Wer Effekten verpfändet und mit einem Darlehn von 80 oder 90% des Kurswerts belastet, der verliert die freie Verfügung auch über den nicht zur Schuldendeckung bestimmten Teil (10%, 20%) dieser Wertpapiere, hat sogar mit der Möglichkeit des Nachschusses zu rechnen, wenn der Kurswert der verpfändeten Wertpapiere unter einen vertragsmäßig bestimmten Kurs sinkt. Wer eine Sicherungshypothek für einen Bankkredit bestellt, schließt das Pfandobjekt als Geldbeschaffungsmittel aus, was eine Vermehrung der freiverfügbaren Mittel hindert. Jede Sicherung eines empfangenen Kredits durch Verpfändung immobilen oder mobilen Vermögens ist mit der Ausscheidung dieses Gegenstands oder Rechts (Buchforderungen) aus der Summe der freiverfügbaren Geldbeschaffungsmittel gleichbedeutend.

Die Berechnung der liquiden Mittel einer Unternehmung hat die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, auf Grund vorhandener freier Mittel niedrigerer Ordnung oder auf Grund unbelasteten immobilen Vermögens sich Geld durch Aufnahme fundierter oder nichtfundierter Schulden zu beschaffen. Auch mit der Möglichkeit der Beschaffung eigenen Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, vielleicht mit einem erheblichen Emissionsagio, ist zu rechnen, dann, daß Gewinnverteilungsgesellschaften die an sich verhältnismäßig geringen liquiden Mittel durch Ausschluß der Verteilung, durch Ansammlung offener oder stiller Reserven binden können. Endlich ist die Umsatzschnelligkeit der weniger flüssigen Vermögensbestandteile, wie z. B. der Kaufpreisforderungen, d. h. die Dauer der vorübergehenden Immobilisierung des Betriebskapitals in solchen Beständen, das automatische Nachströmen flüssiger Mittel durch Zahlung der Warenschuldner des Betriebs zu berücksichtigen.

Der Bestand an liquiden Mitteln ist naturgemäß zu den verschiedenen Zeiten des Geschäftsjahres verschieden groß, ist Schwankungen unterworfen. Bedarf und Bestand an solchen Betriebsmitteln brauchen sich nicht die Wage zu halten, wenn der Unternehmer in der Lage ist, aus den Reserven den den Bestand übersteigenden Bedarf zu decken, ohne in Zahlungsschwierigkeit zu geraten. *Für die ganze Frage der Liquiditätsberechnung entscheidend scheint uns zu sein, diese Reserven richtig einschätzen zu können.* Eine Reserve steht nach herkömmlicher Anschauung hinter der Front, nicht vor der Front, wie Schmalenbach [1]) treffend bemerkt. Kennt man diese Reserve nicht oder kann man sie nicht mit genügender Sicherheit einschätzen, so haben Liquiditätsberechnungen kaum mehr Wert als den einer rechnerischen Spielerei. Steht beispielsweise ein Bankkredit in Höhe von 400 000 M. zur Verfügung und sind davon nur 280 000 verbraucht, so bilden 120 000 die in der Jahresschlußbilanz nicht in Erscheinung tretenden Bankreserven dieses Betriebes.

Die Unterscheidung zwischen Deckungsmöglichkeit und Deckungsdringlichkeit der Schulden und der Barausgaben ist von größter Wichtigkeit. So wird die Dauer des empfangenen und des gegebenen Kredits im Warenhandel mit zu berücksichtigen sein. Ein Mißverhältnis zwischen beiden kann vorteilhaft oder nachteilig werden, je nachdem die Kreditfristen für die gegebenen Kredite kleiner oder größer sind als jene des empfangenen Warenkredits. Wo das Mißverhältnis zuungunsten des Unternehmers geht, muß der Geldkredit lückenfüllend einspringen, soweit die eigenen Mittel nicht genügen.

Die Verwendung flüssiger Mittel, die im Wege des Schuldenmachens in den Besitz des Unternehmers gelangt sind, sollen sich nach der rechtlichen Grundlage und der Dauer der Schuld richten. Kurzfristige Gelddarlehen sollen nicht zur Beschaffung

[1]) Bankarchiv 1904, S. 72.

immobilen Vermögens verwendet werden. Es wäre geschäftspolitisch unklug, Anlagekapital mit Hilfe kurzfristiger Wechsel zu beschaffen. Die Rückzahlungsfrist steht hier nicht in Übereinstimmung mit der Rückzahlungsmöglichkeit aus dem Ertrag des Kreditkapitals. Die Vermehrung des Anlagevermögens wird erst langsam den Ertrag steigern, weshalb nur ein langfristiges Kreditkapital für die Beschaffung in Frage kommen kann, ein Kreditkapital, das nur den Ertrag der Unternehmung belastet und dessen Rückzahlungstermin nicht Gefahr in sich birgt, dem Betriebe vorzeitig liquide Mittel im Übermaße zu entziehen. Soweit im Wege des Kredits nicht Barmittel, sondern andere Betriebsmittel erworben werden, z. B. Waren, Rohstoffe usw., ergibt sich die Verwendung solcher Kreditkapitalien von selbst.

Wie jede Kritik der Bilanzzahlen muß auch das Verhältnis der flüssigen Mittel zu den nicht flüssigen relativ betrachtet werden. Ein großer Lagerbestand an Waren oder Rohstoffen kann durch höheren Absatz oder größeren Auftragsbestand, durch gute Konjunktur, günstigen Einkaufspreis und manches andere bedingt sein. Es ist aber auch möglich, daß Anschaffung und Veräußerung der Lagerbestände nicht im richtigen Verhältnis zueinander stehen, daß der Unternehmer auf seinen Vorräten „sitzen" geblieben, eine Absatzstockung eingetreten ist, daß sich die Bedarfsdringlichkeit des Marktes etwas über die normale Jahreszeit hinaus verschoben hat. Bestellungen wurden rückgängig gemacht, beispielsweise bei rückläufigen Preisen, es können Waren auf Abruf verkauft worden sein, die noch nicht bezogen wurden, oder der Bilanztag fällt in die Hochsaison des Verkaufes und bedingt dadurch entsprechend große Lagerbestände usf. Hier wie überall darf nicht das rechnungsmäßige Ergebnis der Bilanzbetrachtung allein das Urteil bestimmen, es müssen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung, des Erwerbszweiges, der ganzen Volkswirtschaft mitberücksichtigt werden.

Versuchen wir, die Bilanz *einer Kreditaktienbank* unter dem Gesichtspunkt der Liquidität zu gruppieren. Ordnen wir zunächst die *Schulden nach ihrer Fälligkeit:*

P. 1. Sofort fällig: Scheckguthaben, „tägliches" Geld im Börsenverkehr, Depositengelder mit täglicher Kündigung, der

größere Teil des Reingewinns einer Aktiengesellschaft. Scheckguthaben als Grundlage des Zahlungsverkehrs werden vor großen Zahlungsterminen in erhöhtem Maße abgehoben, Depositengelder bleiben erfahrungsgemäß kürzer oder länger bei der Bank. Die Auszahlungsbeträge des Reingewinns werden durch Beschluß der Generalversammlung sofort fällig, scheiden aber für die Beurteilung der Liquidität aus, weil zwischen Bilanz- und Auszahlungstag ein erheblicher Zeitraum liegt. Überhaupt ist zu bemerken, daß alle Liquiditätsberechnungen auf Grund der Bilanzveröffentlichungen post festum kommen und schon dadurch erheblich an Wert verlieren.

P. 2. Forderungen der Kunden mit *kürzerer Kündigungsfrist:*

a) *Depositengelder* mit vereinbarter Fälligkeits- oder Kündigungsfrist. Sie müssen im Geschäftsbericht oder in der Jahresbilanz nach Kündigungsfristen spezialisiert sein, wenn man ihren Einfluß auf die Liquidität der Mittel beurteilen will.

b) *Akzept*verbindiichkeiten: Tratten gegen Guthaben oder Unterlagen, z. B. Rembourswechsel im Warenhandel. Tratten ohne Guthaben auf Grund eines Blankokredits, eigene Akzepte als Geldbeschaffungsmittel (Verkauf eigener Akzepte), Avalverbindlichkeiten. Unter den Tratten sind die Kreditakzepte, die in normalen Fällen mit den Mitteln des Ausstellers eingelöst werden, eingerechnet. Den Avalverbindlichkeiten stehen in der Regel gleichwertige Avalforderungen gegenüber. In normalen Zeiten können Kreditakzepte und Avalverpflichtungen bei der Liquiditätsberechnung ausscheiden, in anormalen Fällen ist wichtig zu wissen, ob der Kreditvertrag jederzeit kündbar und ob für die Akzepte genügende Deckung vorhanden ist.

c) *Kontokorrentkreditoren*, in der Regel ohne bestimmte Verfallzeit. Die Bilanz müßte auch hier zwischen gedeckten und nichtgedeckten Schulden unterscheiden, weil wertvolle liquide Mittel häufig durch Verpfändung der Verfügungsgewalt des Eigentümers entzogen werden (vgl. S. 137, 179).

d) Ordnungsmäßig sind die *Giroverbindlichkeiten* aus indossierten Wechseln aufzuführen, ohne sie bei der Liquiditätsberechnung zu berücksichtigen.

P. 3. Langfristige Schulden (Hypotheken, Darlehen).

P. 4. Unkündbare Anleiheschulden.

Wir analysieren in ähnlicher Weise die wichtigsten *Aktivbestände* und ordnen sie nach ihrer Greifbarkeit[1]):

A. 1. Sofort greifbare Mittel:

a) *Bargeld*, fällige Zins- und Dividendenscheine, Sorten.

b) *Reichsbankguthaben*, mit Ausschluß des eisernen Bestandes, für Berliner Banken Guthaben beim Kassenverein.

Der Kassenbestand kann vorübergehend hoch sein, für die Zwecke der B. künstlich erzeugt durch Diskontierung großer Wechselmengen bei der Reichsbank, so daß der größeren Flüssigkeit auch größere Wechselgiroverbindlichkeiten gegenüberstehen; denn die Annahme eines Wechsels von der Reichsbank bedeutet noch nicht eine Garantie für seinen tatsächlichen Eingang. *Thorwart* meint, die Ansprüche an die Banken seien gegen Ende des Jahres so bedeutend, daß sie darauf verzichten müssen, eine Liquidität zu heucheln, die sie nicht besitzen.[2])

c) *Bankguthaben auf Konto nostro.* Daß auch Bankguthaben nicht immer sicher und greifbar sind, lehren die zahlreichen Bankbrüche der letzten Jahre. Unter Bankguthaben werden vielfach Forderungen verbucht, die auf den Ausleihungen größerer an kleinere Banken beruhen, die richtiger als Debitoren von Banken und Bankiers bezeichnet werden. Das Bankguthaben ist durchaus nicht immer als leicht greifbar anzusehen (Materialien, S. 135).

d) Unter den *Wechselbeständen*, mit Ausscheidung der Inkassowechsel, sind bankfähige in- und ausländische Wechsel, mit Giro versehen, ohne weiteres anzubringen. Von diesen Beträgen müßte ein nur erfahrungsmäßig bestimmbarer Verlust an Wechseln abgesetzt werden. Die Größe dieser Verluste läßt sich aus den Berichten der Reichsbank annähernd schätzen (Verhältnis zwischen diskontierten und zurückgegebenen Wechseln). In Zeiten der Krisen können auch die besten Wechsel zahlungsunsicher werden, aber auch in normalen Zeiten läßt sich der Wechselbestand künstlich erhöhen durch Umwandlung

[1]) Vgl. die Bilanzschemata von *Loeb* in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 110, S. 317 ff.; *Weber*, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902, S. 278 ff.

[2]) Bankarchiv 1904, Nr. 4.

von Buchforderungen in Wechselforderungen, wenn ein zu hoher Debitorenbestand verringert oder Kontokorrentforderungen bei Kunden liquidiert werden sollen (Kontenwechsel); oder der Bankkunde gibt seine eigenen Akzepte zur Diskontierung, um seine Bankschuld zu vermindern.

Den Wechselbeständen werden auch kurzfristige *Schatzanweisungen* zugerechnet. Im Wechselbestand eingeschlossen sind die Rediskontierungen kleiner Banken bei den Großbanken, eigene Akzepte, Ziehungen der Banken auf ihre Kunden.

Die nichtbankfähigen Wechsel, z. B. solche mit überlanger Laufzeit, sind auszuscheiden, ebenso die nichtbankfähigen Sicherheitswechsel für Vorschüsse. Die Trennung zwischen bankfähigen und nichtbankfähigen Wechselbeständen ist einem Fernerstehenden nicht möglich. Eine vorsichtige Schätzung der Zahlungsbereitschaft wird deshalb auf die Wechselbestände einen Abschlag anrechnen und überdies die Laufzeit der Wechsel berücksichtigen.

e) *Eigene Effekten*[1]) in folgender Rangordnung.

aa) Börsengängige Werte: Mündelsichere, andere Anlagepapiere, Dividendenpapiere. In der Regel haben die inländischen den Vorzug vor den ausländischen Papieren.

bb) Nichtbörsengängige Werte scheiden aus, ebenso

cc) die zum dauernden Besitz bestimmten Aktien.

Der Realisationswert der Effekten ist sehr ungleichartig und schwer zu beurteilen. Einzelne Geschäftsberichte geben Aufschluß über die Zusammensetzung dieser wichtigen Bilanzposition, sogar über die Menge der Einzelbestände und deren Bilanzkurse, eine Spezifikation, welche die Beurteilung des Zinsenerträgnisses, der Verteilung des Risikos und der Sicherheit der Kapitalanlage ermöglicht und einen Einblick in die Emissionstätigkeit der Bank, die Art der Kapitalanlage, die Verbindung mit der Industrie gestattet. Die Effekten des Reservefonds, der Pensions- und Wohlfahrtsreserven werden nur bedingungsweise zu den flüssigen Mitteln zu zählen sein. Viele Bankkritiker scheiden die Effektenbestände von den leicht greifbaren Mitteln ganz aus, andere zählen sie ganz oder teilweise dazu.

[1]) *Leitner*, Bankgeschäft und seine Technik, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1910, S. 531.

dd) Konsortialeffektenbestände (Gemeinschaftseigentum).

A. 2. Kurzfristige Anlagen: a) auf einen Monat ausgeliehen sind Reportgelder gegen Hereinnahme von Wertpapieren, eine Art gedeckter Debitoren. Das Pfand ist veräußerlich, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Darlehnsnehmers eintritt. Als Pfand können auch geringwertige, schwer realisierte Werte dienen, vielleicht solche, die von der Bank selbst emittiert, der Kundschaft auf Kredit verkauft sind.

b) Auf einige Monate festgelegt sind häufig Lombarddarlehen der Banken gegen börsengängige Wertpapiere, nichtbörsengängige Werte und gegen Waren.

A. 3. Debitoren, darunter auch langfristige Industriekredite. Zu unterscheiden sind:

a) Debitoren, gedeckt durch börsengängige und nichtbörsengängige Effekten, durch Hypothek, Bürgschaft, Wechsel, börsengängige Waren und andere Sicherheiten, wie Konnossemente, Lagerscheine.

b) Nichtgedeckte Debitoren, z. B. Bankguthaben, Blankokredite, häufig auch Rembourskredite.

c) Avaldebitoren als Gegenposten für Avalverpflichtungen.

Die Sicherheiten gedeckter Debitoren müssen nicht immer erstklassig sein. Aus dem Verhältnis zwischen gedeckten und nichtgedeckten Debitoren einen berechtigten Schluß zu ziehen, ist nur dem möglich, der den Grad der durch die Deckung gewährten Sicherheit kennt, Blankokredite gelten im allgemeinen als viel besser hinsichtlich ihrer Sicherheit und Liquidität wie gedeckte Kredite, da die geschäftlichen und sonstigen Verhältnisse eines Blankokredit verlangenden Kunden mit viel kritischerem Maßstabe gemessen werden, als wenn der Kunde zur Sicherstellung sich erbietet (*Hecht* im Bankarchiv 1904, Nr. 7).

Die Debitorensumme enthält auch die Gegenwerte der Akzeptverbindlichkeiten der Bank, soweit Tratten auf die Bank in Frage kommen. Schuldumwandlungen durch Trassierung eines Kreditgläubigers scheinen seltener zu sein. Die Bilanzkritik rechnet Debitoren zu den nicht liquiden Mitteln, obgleich ein Teil in kurzer Zeit beigetrieben werden kann. Man müßte die befristeten Aktiva, also auch die Debitoren und Lombards,

trennen nach ihrer Laufzeit bzw. der Kündbarkeit der gewährten Kredite.

Schon dieser Gruppierungsversuch[1]) zeigt, welch' unerfüllbare Voraussetzungen für eine praktisch brauchbare Berechnung der Zahlungsbereitschaft gemacht werden müssen. Solche Berechnungen, in Zeitungskritiken der Bankbilanzen beispielsweise, bleiben eben stets Rechnungsoperationen, willkürliche Zusammenfassung und Zusammenstellung von Bilanzzahlen, für deren Zuverlässigkeit die wichtigste Unterlage fehlt: die Kenntnis der Güte und des Grades der Greifbarkeit der gewöhnlich zu den liquiden Mitteln gerechneten Aktiva. Sie stützen sich auf das Augenblicksbild eines Tages, neuerdings auch auf die Durchschnittsbilanzen der Kreditbanken (S. 222). Die Methoden der Berechnung sind nicht einheitlich. Stellt man solche Berechnungen für normale Zeitläufe auf, werden sie andere Resultate bringen wie Berechnungen für Zeiten der Krisen, des Krieges usw. Immerhin liefern Liquiditätsberechnungen bei gleichmäßiger Anwendung der Methode interessante Vergleichszahlen für Unternehmungen der betreffenden Erwerbsgruppe und für die einzelnen Unternehmungen selbst. Einen guten Maßstab für die Liquidität der Banken während des Berichtsjahres gibt das Studium der Wochenausweise der Reichsbank, der Zentralgeldquelle auch der Kreditbanken. Verschlechtert sich der Status der Reichsbank infolge der bedeutenden Geldansprüche, dann dürften sich die liquiden Mittel der Privatbanken keinesfalls erhöhen. Bei zunehmender Geldknappheit dürfte auch die Zahlungsbereitschaft der Banken abnehmen.

Zu den flüssigen oder disponiblen Mitteln im allgemeinen können nur die nicht durch Vertrag usw. gebundenen Vermögensobjekte gerechnet werden. Der Wertunterschied zwischen der Summe der bereiten Mitteln und der Summe der Verbindlichkeiten ergibt den Betrag der „*Überdeckung*“ oder, was in unseren

[1]) Ein belgischer Kommissionsentwurf (1883) klassifizierte:

Actif immobilisé	Dettes de la société envers elle-mêmes (!) ....
„ réalisable à long terme ..	Dettes à long terme ....
„ disponible ou réalisation à court terme.............	„ exigibles à court terme

zit. nach *Verley*, Le bilan dans les sociétés anonymes. Paris 1906 (p. 111).

Zeiten Regel ist, der „*Zuschußdeckung*" an, d. h. jenen Betrag, der zur sofortigen Deckung aller Verbindlichkeiten „aus den Debitoren" zu nehmen ist. Doch sind die Buchforderungen nur insoweit greifbar, als sie durch leicht realisierbare Werte gedeckt und die Vorschüsse nicht durch Vertrag auf eine bestimmte Zeit gebunden sind. Die disponiblen Mittel werden

Bilanz der Dresdner Bank.

1. *Absolute Zahlen:*

(in Mark)	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Aktien-Kapital ..	160 Mill.	180 Mill.	180 Mill.	180 Mill.	180 Mill.	200 Mill.
Vortrag	78 678	71 466	469 816	365 919	375 617	277 752
Sorten	205 736	275 785	265 520	257 890	239 326	295 756
Zinsen	7 813 831	6 954 209	6 950 454	6 456 095	7 858 226	8 139 466
Wechsel	6 132 639	9 958 234	12555090	11296246	8 855 502	11936944
Provision	8 358 050	8 410 126	8 292 364	8 493 326	10865422	12184045
Effekten u. Kons.	6 456 357	4 329 742	1 169 879	2 536 030	4 293 978	4 456 478
Mieten	161 933	178 295	194 784	208 432	224 883	246 955
Dauerd. Beteilig.	—	1 081 592	1 366 803	1 433 392	1 469 834	1 621 536
Gew. v. Schaaffh.	—	753 907	226 159	—	—	—
Brutto-Gewinn ..	29207215	32013357	31490871	31047330	34182788	39158935
Unkosten	6 719 003	7 949 080	8396 597	8 916 978	9 922 956	11599634
Steuern	977 655	1 115 829	1 368 619	1 538 920	1 672 109	1 884 419
Abschr. a. Debit.	4 692	39 400	1 700 000	200 000	—	—
do. Immobilien	12,121	13 848	14 541	12 426	11 196	7 964
do. Mobilien ...	259 185	610 531	361 864	179 075	444 573	559 505
Defraudation	—	—	—	213 530	—	—
Gew. a. Schaaffh.	253 422	—	—	401 053	—	—
Anteil Schaaffh. a. Niederl. Frankfurt	—	344 709	143 321	297 369	—	—
Reingewinn	20903458	21868494	19036113	18922059	21756337	24829658
do. inkl. Vortrag	20981136	21939960	19505929	19287978	22131954	25107410
Dividende	13600000	13600000	12600000	13500000	15300000	17000000
„ in Prozenten	8½	8½	7	7½	8½	8½
Ab auf Konsort. .	—	—	1 500 000	—	—	—
Bankgebäude ...	1 000 000	1 000 000	600 000	600 000	600 000	600 000
Reserve A	—	—	—	—	—	362 762
Reserve B	1 350 000	1 350 000	—	—	—	300 000
Tantiemen, Gratif.	4 745 897	5 307 604	4 218 132	4 594 586	5 453 275	6 067 637
Pensionsfond	213 773	212 540	221 879	217 775	300 927	309 604
Talonsteur-Res. .	—	—	—	—	200 000	200 000
Vortrag	71 466	469 816	365 919	375 617	277 752	267 407

2. *Kritik der Bilanzen:*

(in Millionen Mark)	1906	1907	1908	1909	1910	Veränderung 1909	Veränderung 1910
Aktienkapital samt Reserven........	230.2	231.5	231.5	231.5	260.3	—	+ 28.8
Bilanzsumme	1079.2	1012.1	1039.6	1181.3	1379.7	+ 141.7	+ 198.4
do. in % d. Eigenkap..	469 %	437 %	449 %	510 %	530 %	—	—
Akzepte	205.9	209.5	189.1	195.9	232.8	+ 6.8	+ 36.9
Depositen	199—	224.8	224.6	255.6	286.3	+ 31—	+ 30.7
Kreditoren	419.3	323.7	371.5	472.2	571.5	+ 10.7	+ 99.3
davon unbefristet .	202.5	197—	221.4	274.5	299.9	+ 53.1	+ 25.4
Zus. Passiva	824.2	758—	785.2	923.7	1090.6	+ 138.5	+ 166.9
Bar, Kupons, Sorten .	44.3	49.4	44.1	49.6	60—	+ 5.5	+ 10.4
Bankguthaben	34.2	31.8	33.4	51.6	63.4	+ 18.2	+ 11.8
Wechsel	242.6	217.6	248.7	257.6	318.6	+ 8.9	+ 61.0
Zus. Flüssig I. Rangs .	321.1	298.8	326.2	358.7	442—	+ 32.5	+ 83.2
do. in % der Passiven	38.96 %	39.43 %	41.51 %	38.84 %	40.55 %	—	—
Reports, Lombard ...	127.7	64.4	85—	185.9	187.6	+ 100.9	+ 1.7
Warenvorschüsse.....	34.1	38.3	28.8	41.7	66.7	+ 12.9	+ 25.0
Wertpapiere	57.1	56.2	61—	57.9	58.1	— 3.1	+ 0.2
davon festverzinsl.	25.4	26.9	37.3	38—	33.6	+ 0.7	— 4.4
Rückst. Akt.-Einzahl.	12.2	—	—	—	—	—	—
Zus. Flüssig II. Rangs	231.1	158.9	174.8	285.4	312.4	+ 110.6	+ 26.9
Total Flüss. I. u. II. R.	255.2	457.7	501—	644.2	754.4	+ 143.2	+ 110.1
do. in % der Passiva	67.00 %	60.39 %	63.81 %	69.74 %	70 %	—	—
Nicht flüss. ged. Pass.	272—	300.3	284.2	279.5	336.2	— 4.7	+ 56.7
Debitoren	429—	454.8	444.7	443.6	475.3	— 1.1	+ 31.7
davon ungedeckt ..	129.6	126.7	122.9	107.5	123.1	— 15.4	+ 15.6
Konsortialeinzahlung.	49.7	48.4	42.3	36.7	44.1	— 5.6	+ 7.4
Dauernde Beteiligung.	25.3	28—	27.2	31—	40.1	+ 3.8	+ 9.1
Immobilien..........	20.4	20.6	21.5	22.8	25.7	+ 1.3	+ 2.9

Ferner Ende 1910 (bzw. 1909): Avale, in der Bilanzsumme nicht enthalten, ℳ 47.3 (38.1) Mill., Pensionsfonds usw. 3.3 (3.0) Mill.

absolut anwachsen mit dem Anwachsen der Verbindlichkeiten, relativ hingegen ist ein Sinken im Verhältnis zu dem Anschwellen der Verbindlichkeiten zu beobachten.

Die Bedeutung der Liquidität ist naturgemäß sehr verschieden. Bei Hypothekenbanken beispielsweise spielt sie eine untergeordnete Rolle, weil sich diese Banken die notwendigen Gelder durch Pfandbrief- und Aktienemission beschaffen können. Ein größerer Bestand an jederzeit verfügbaren Mitteln ist für Depositen- und solche Banken zu fordern, die neben sonstigen Kreditgeschäften Depositengelder in erheblichem Umfang annehmen, also Banken, bei denen eine große Zahl von Gläubigern berechtigt ist, ihre Einlagen jederzeit zurückzufordern. Die Praxis wird auch hier das richtige Verhältnis zwischen Zahlungsbereitschaft und Deckungsdringlichkeit finden.

Ein praktisches Beispiel einer Zeitungskritik möge das Problem der Zahlungsbereitschaft erläutern (Frankfurter Zeitung vom 3. März 1911). (Vgl. S. 203.)

Bisher war von der Liquidität der Bankbilanzen die Rede, die das Verhältnis zwischen Deckungsdringlichkeit und Deckungsmöglichkeit betrachtet. Anders geartet ist die Frage nach den genügenden Betriebsmitteln, beispielsweise bei industriellen Unternehmungen, oder genügenden Fonds zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes: eine Frage der Geldbeschaffung.

Auch für die schätzungsweise Berechnung des *Geldbedarfes* und des finanziellen Standes auf Grund der Bilanz sei ein Beispiel angeführt (aus der Frankfurter Zeitung vom 22. Januar 1908) [1]):

Die Bilanz des Norddeutschen Lloyd für Ende 1906 ergab in Bar, Bankguthaben, Ausständen, Ausrüstungen, Kassenbeständen bei Agenturen usw. ℳ 22.05 Mill., wovon als verfügbar schätzungsweise ℳ 15 Mill. angenommen seien. Dazu kommen ℳ 2.65 Mill. Anzahlungen auf die Neubauten und ℳ 18.75 Mill., die aus der Aktienemission zur Verfügung standen, so daß als Guthaben insgesamt ℳ 36.40 Mill. anzunehmen waren. Demgegenüber waren an Dividende und Tantièmen ℳ 8.93 Mill. zu zahlen und von den ℳ 30.40 Mill. Kreditoren an Bauschulden schätzungsweise noch ℳ 25 Mill. zu decken, insgesamt also rund ℳ 34 Mill., so daß gegen die Neubauten nur rund ℳ 2½ Mill. verfügbar waren.

An Neubauten kommen nun für das Jahr 1907 und etwa für das laufende Quartal noch in Betracht: ein neu gelieferter Schnelldampfer mit rund ℳ 16 Mill., zwei neugelieferte Reichspostdampfer mit zus. ℳ 9 Mill. und ein Frachtdampfer mit ℳ 1.50 Mill., ferner die zwei Dampfer zus. etwa ℳ 4 Mill., ein amerikanischer Fracht- und Passagierdampfer mit ℳ 2.50 Mill., drei chinesische Küstendampfer mit mindestens ℳ 1.50 Mill., für gekaufte Aktien der Hamburg-Bremer Afrikalinie ℳ 2.50 Mill., ferner an bereits im Jahre 1907 vom Stapel gelassenen, also demnächst voll zahlbaren Dampfern: der Newyorker Riesendampfer „Prinz Friedrich Wilhelm" mit etwa ℳ 9 Mill., die zwei Reichspostdampfer „Derfflinger" und „Lützow" mit etwa ℳ 9 Mill. und der südamerikanische Fracht- und Passagierdampfer „Gießen" mit ℳ 2.50 Mill., also ein Gesamtbedarf von rund ℳ 57½ Mill. Dagegen waren außer den obenerwähnten verfügbaren ℳ 2½ Mill. die in gleicher Höhe wie im Vorjahr, nämlich mit ℳ 16 Mill. angenommenen Rückstellungen, also zusammen ℳ 18½ Mill., vorhanden, so daß der gegenwärtige Geldbedarf des Lloyd mit etwa ℳ 29 Mill. zu berechnen ist.

Im Bau befinden sich zur Zeit und sollen in 1908 fertig werden: ein Riesendampfer für etwa ℳ 15 Mill. und ein Schwesterschiff von „Prinz Friedrich Wilhelm" für ℳ 9 Mill., so daß also der Lloyd, wenn er sich jedes neuen Auftrags enthalten kann, außer dem jetzt zu deckenden Bedarf von etwa ℳ 30 Mill., noch im laufenden Jahre 1908 aus den Rücklagen des Jahres 1908 und durch Emission weitere ℳ 25 Mill. zu decken haben dürfte.

[1]) Fachleute nehmen als Schätzungswert der in Bau befindlichen bzw. in Auftrag gegebenen Schiffe einen bestimmten Erfahrungssatz pro Brutto-Registertonne (300, 400 ℳ usw.) an, der nach Schiffstyp, Ausstattung usw. schwankt.

Die liquiden Mittel bilden nicht die einzigen *Geldreserven* einer Unternehmung. Abgesehen von der Möglichkeit der Zuführung neuer Mittel durch a) *Kapitalerhöhung* in den verschiedenen Formen (Einlage, Beteiligung, Umgründung, Aktienemission u. dgl.), bei Kapitalgesellschaften mit chronischem Geldmangel durch entsprechende b) *Sanierungs*maßregeln (Zuzahlungen, Zusammenlegung und Ausgabe neuer Aktien) oder c) durch Inanspruchnahme des eigenen *Kredits* (Kontrahierung neuer Schulden) gibt es noch andere stille und offene Geldreserven. Wir erwähnen beispielsweise den *noch nicht erschöpften Bankkredit* — wenn die Bankschulden unter dem vereinbarten Höchstbetrag geblieben sind —, noch *nicht begebene*, aber jederzeit begebbare *Obligationen* [1]), die *fehlenden Einzahlungen* der Gesellschafter, die *Nachschußpflicht* bei Zubußegesellschaften (Gewerkschaft, G. m. b. H.), eine Rentabilitäts- oder eine Dividenden-*Garantie*. Endlich ist zu erwägen, daß Gewinnverteilungsgesellschaften sich liquide Mittel erhalten können durch Aus-

[1]) Z. B. 4½% Obligationen ...... 4 Mill.
÷ davon im Portefeuille ...... 2 „ 2 Mill.

schluß der Gewinnverteilung, hohe Abschreibungen und Schaffung offener und stiller Reserven, die die Auszahlungsbeträge vermindern.

---

20. Abschnitt.
Bankbilanzen.

In den Bankbilanzen[1]) widerspiegelt sich am treffendsten und am schnellsten der Charakter einer Wirtschaftsperiode. Veränderungen in der Konjunktur, zunehmende Sparkraft des Landes, größerer Kreditbedarf des Staates und des Landes, spekulative Beteiligung des Publikums, Preissteigerungen der Produkte und dementsprechend größerer Bedarf an Kredit, Verteuerung des Geldes durch bedenkliche Kreditanspannung, alle diese Umstände finden in den Zahlen der Bankabschlüsse Ausdruck. Die Kritik der Bankbilanzen hat deshalb in besonderem Maße das volkswirtschaftliche Milieu zu berücksichtigen, dem der zu beurteilende Abschluß entstammt, und alle Maßstäbe volkswirtschaftlicher Konjunkturschwankungen heranzuziehen: Die Emissionsstatistik wegen der Beurteilung des Gewinnes auf Konsortial-Konto; die Effektensteuererträgnisse wegen Beurteilung der Lebhaftigkeit des Börsenverkehrs, der Emissionstätigkeit der Banken und ihres Einflusses auf Umsatz und Provisionseinnahmen im Effektenkommissionsgeschäft. Der Wechselstempelsteuerertrag zeigt die Zunahme des Kreditgeschäftes und des Kreditbegehrs. Der Zinsfuß und die Lage des allgemeinen Geldmarktes bestimmen die Erträgnisse des Kreditgeschäftes, sind bedeutungsvoll für die Heranziehung ausländischer Gelder und der Depositengelder. Ein niedriger Geldzins veranlaßt das Publikum zum Ankauf von Effekten

---

[1]) Vgl. zur Technik der Bankgeschäfte *Leitner*, Das Bankgeschäft und seine Technik, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1910. Zur Theorie der Bankbilanzen: „*Die Bank*" (Monatsschrift, Herausgeber Landsburgh. Jahrgang 1909, „Depositenausweise"); *Plutus* (Wochenschrift, Herausgeber G. Bernhard, besonders 1909, „Depositenausweise"); endlich die *Bankenquete* 1908/09 (Stenographische Berichte) Berlin 1910 (Sachregister, Zwischenbilanzen).

eher als zur Hergabe von Depositengeldern. Für die Beurteilung des Berliner Börsenverkehrs und dessen Einfluß auf die Geschäftsergebnisse der Berliner Großbanken geben die Umsätze der Bank des Berliner Kassenvereins, die man treffender als „Bank der Berliner Börse" bezeichnen würde, gute Anhaltspunkte.

Organisation und Geschäftskreis der Bank müssen in ihren Abschlußzahlen Ausdruck finden. Die Ergebnisse der dezentralisiert betriebenen Deutschen Bank, mit ihren zahlreichen Depositenkassen, ihren ausgedehnten Beziehungen zum auswärtigen Handel müssen andere sein als jene der Berliner Handelsgesellschaft, eines „Privatbankgeschäfts auf Aktien" mit ihrem zentralisierten Geschäftsbetrieb. Die B. reiner Depositenbanken, reiner Hypothekenbanken müssen in ihrer Zusammensetzung sich von denen der Effekten- oder der gemischten Hypothekenbanken unterscheiden. Jede Kreditbank will individuell beurteilt sein [1]).

Die seit 1909 erfolgende Veröffentlichung von Zwischenbilanzen hat zu einer größeren Übereinstimmung der B. unserer großen Banken geführt, ohne daß deren materieller Inhalt nunmehr uniform wäre. Die unterschiedliche Auffassung über die Zugehörigkeit zu einzelnen Bilanzposten besteht noch. Auf Depositen-Konto verbuchte eine Bank früher nur bei den Depositenkassen *eingezahltes* Geld auf feste Termine, die täglich fälligen Guthaben aber unter den Kreditoren; jetzt werden alle, auch die täglich fälligen Gelder, bei den Depositenkassen auf diesem Konto verbucht. Die Scheidung zwischen Depositen und Kreditoren ist nicht einheitlich, trotz des Schemas für die Zweimonatbilanzen. Beide werden vielfach nach formellen, rein äußerlichen und willkürlichen Gesichtspunkten getrennt, die dem sachlichen Unterschied keine Rechnung tragen. Nicht auf den Namen, sondern auf das Wesen der Gelder kommt es bei der Beurteilung der Liquiditätsfrage und der Verwendungsart an.

Auch in anderer Hinsicht sind die Buchungsmethoden sehr verschieden. Die Tantiemen des Vorstandes werden als Handlungsunkosten oder im Gewinnverteilungsvorschlag verrechnet.

---

[1]) *Hecht*, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Leipzig 1902, S. 23.

Eine Bank gibt den Reingewinn nach Abschreibungen und Zuweisung zum Pensionsfonds an, andere Banken schreiben zwar auf Kontokorrent-Konto ab, ohne die Abschreibungsbeträge zu nennen. „Für entsprechende Bewertung der Bestände und Forderungen ist gesorgt." Eine Berliner Bank veröffentlicht seit mehreren Jahren den Gewinn auf Konsortialeffekten-Konto nur nach „vorheriger entsprechender Bewertung der Bestände und Forderungen", d. h. vom Gewinn dieses Kontos wird so viel bilanzmäßig ausgewiesen, wie für die beabsichtigte Gewinnverteilung notwendig ist; über Rücklagen und Abschreibungen kein Wort.

Ganz allgemein muß man von den B. der meisten deutschen Kreditbanken größere Einheitlichkeit und größere Ausführlichkeit verlangen, ohne gerade in ein anderes Extrem zu verfallen: Auflösung und Auseinanderziehung der B. in eine Unzahl von Einzelposten, was weder im Interesse der Bank noch im Interesse der Übersichtlichkeit liegen würde [1]).

Für keine Erwerbsgruppen hat der Satz, daß die Kapitalverwendung der Kapitalbeschaffung entsprechen müsse, größere Bedeutung als für Kreditbanken. Die Formen der aktiven Kreditgeschäfte müssen hinsichtlich ihrer Fälligkeit mit der Verfallzeit der passiven Darlehne übereinstimmen. Für eine einwandfreie fruchtbringende Bilanzkritik ist wenigstens für die Jahresbilanz ganz allgemein eine Schichtung der Aktiva und der Schulden nach ihrer Laufzeit und eine Analyse der Deckung empfangener und gewährter Geldkredite zu verlangen.

Man fordert die Angabe der wichtigsten *Eventualverbindlichkeiten* in den B., besonders der Giroverbindlichkeiten aus weiter diskontierten Wechseln und der restlichen Konsortialeinzahlungen. Besonderen Wert hat die Angabe der *Giroverbindlichkeiten* für Kreditgenossenschaften mit ihrem jährlich wechselnden eingezahlten Eigenkapital, für Provinzbanken, die in größerem Maße Wechseldiskontkredit beanspruchen als die Großbanken an Börsenplätzen, die im Notfalle noch andere Mittel leichter Geldbeschaffung zur Verfügung haben. Die Angaben, auch wenn sie obligatorisch wären, schützen nicht vor leichtsinniger

[1]) Vgl. *Weber*, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.

Diskontierung. Sie müßten die Giroverbindlichkeiten aus dem kommissionsweisen Ankauf von Wechseln (auch im Arbitragenverkehr) trennen von solchen aus Inkassowechseln und aus der Rediskontierung von Wechseln als Geldbeschaffungsmittel, diese wiederum spezifizieren nach der Fälligkeit, und die Verbindlichkeiten aus in- und ausländischen Wechseln scheiden. Auch die Qualität der Vormänner wäre zu berücksichtigen. Die Höhe der Rediskontierung läßt sich auch auf Grund des Wechselzinsen- und des Wechsel-Kontos und nach dem Verhältnis zwischen Wechselumsatz und -bestand am Jahresende beurteilen.

Das *Konsortial-Konto* verrechnet lediglich die bis zum Tage der Bilanzaufstellung eingezahlten Beträge und zeigt, welcher Teil des eigenen Vermögens bisher in solchen Geschäften festgelegt ist. Die etwaigen Verpflichtungen zu weiteren Einzahlungen, die eine wesentliche Erhöhung des Risikos bedeuten, kommen bilanzmäßig nicht zur Darstellung (vgl. S. 138).

Für die *Wechsel* wurde die Trennung zwischen inländischen und ausländischen Wechseln, die Gruppierung nach der Laufzeit, die Angabe, inwieweit Kredite enthalten sind und die Deckung hierfür, die Trennung zwischen eigenen Akzepten, eigenen Tratten auf Bankkunden und Diskontwechseln von Kunden verlangt. Viele Geschäftsberichte geben auch die Stückanzahl der eingegangenen Wechsel an. Die Berechnung der Durchschnittsbeträge zeigt außerordentliche Verschiedenheit der durchschnittlichen Größe eines Wechsels, wie es bei der Verschiedenheit des Kundenkreises und des Geschäftsbetriebes nicht anders sein kann. Auszuscheiden wären Wechsel, die als Vorschuß- oder Bürgschaftswechsel sich charakterisieren, zur größeren Sicherheit der kreditgebenden Bank ausgestellt und nicht zu den liquiden Mitteln gezählt werden können. Die Scheidung wäre besonders wertvoll bei Kreditgenossenschaften und kleineren Provinzialbanken.

Eigene und *Konsortialeffekten* werden häufig vereinigt, besser werden sie wegen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschiede getrennt. Unter den eigenen Effektenbeständen sind bei Emissionsbanken stets größere Posten der von ihnen emittierten Effekten, ein Bestand, der sich bei steigenden Kursen und lebhaftem Börsenverkehr vermindern wird. Eine Gliederung

beider Effektenbestände läßt erkennen, aus welcher Gruppe in der Hauptsache Effekten abgestoßen wurden, wie sich die Bestände in den einzelnen Gruppen verschieben, ob und welche Industriewerte besonders dominieren, ob das Risiko entsprechend verteilt ist und den Regeln vorsichtiger Kapitalanlage genügt ist. Bei weichenden Börsenkursen steigen in der Regel die Verluste auf Effektenbestände. Einige Banken spezialisieren die Konsortialbestände; die Pfälzische Bank gibt die Zusammensetzung des Effekten-Kontos unter Angabe des Kurswertes der einzelnen Gruppen an, italienische Banken führen überdies auch den Kurswert der ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Effekten an.

Die *Debitorenbestände* umfassen *Effektendebitoren*, d. h. eigene Gelder der Bank, schuldige Beträge für Effektenspekulation und Effektenübernahme, *Akzeptdebitoren*, d. h. Gegenposten für Akzeptverbindlichkeiten der Bank, entstanden durch Trassierungen der Kunden und andere Geldkredite an Handel und Industrie. Die Außenstände sollen gegliedert werden in in- und ausländische Forderungen nach ihrer Laufzeit, nach der Art der Deckung [1]).

---

[1]) Eine Depositenbank (Oldenburg) macht in ihrem Geschäftsbericht folgende Angaben:

Die in Kontokorrent B Ende 1902 bewilligten Kredite betrugen:

1. an 556 Kontoinhaber gegen Wertpapiere . ℳ (der höchste ℳ 213 000,—, der geringste 150)	6 858 900,—
2. an 75 Kontoinhaber geg. Bürgschaftsurk. . „ (der höchste ℳ 100 000,—, der geringste 1500)	1 557 500,—
3. an 25 Kontoinhaber gegen Realurkunden . „ (der höchste ℳ 100 000,—, der geringste 3000)	535 000,—
	ℳ 8 951 400

Von diesen Krediten waren Ende 1902 ℳ 4 832 458,69 in Anspruch genommen.

Die unter 1. aufgeführten Effektenkredite waren sichergestellt durch Hinterlegung börsengängiger Wertpapiere:

a)	Kurswert	ℳ 2 733 915,—,	Beleihungswert	à 90 %	ℳ 2 460 524,—
b)	„	„ 6 305 729,—,	„	à 75 %	„ 4 729 297,—
c)	„	„ 166 467,—,	„	à 66 2/3 %	„ 110 978,—
d)	„	„ 1 096 777,—,	„	à 50 %	„ 548 389,—
zusammen		ℳ 10 302 888.—,	und Beleihungswert von		ℳ 7 849 188,—

Von den *Bankguthaben* sollen jene bei den Zentralgeldinstituten (Reichsbank, Privatnotenbanken, Zentralkasse, Verbandskasse) getrennt werden von denen bei anderen Banken, die häufiger weniger liquide sind.

Manche Geschäftsberichte geben die Kontenzahl an, durch die die Berechnung des Durchschnittssaldos und, falls die Umsätze angeführt sind, die Berechnung des Durchschnittsumschlages auf einem Konto ermöglicht wird, was für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes wertvoll ist. Die Geschäfte, welche der Entstehung des Debitorenpostens zugrunde liegen, ob industrielle oder spekulative Kredite zur Verfügung gestellt wurden, läßt sich in der B. unmittelbar nicht ersehen. Die Qualität der Kunden bemißt sich an den Ausfällen, die jedoch in vielen B. nicht ersichtlich gemacht sind. Sie werden ebenso verhüllt, wie die Erträgnisse aus dem immobilen Besitz, obgleich die Mieteinnahmen einzelner Banken nicht gering sein dürften.

Die außerordentlich interessante Kapitalverteilung zwischen Filial- und Zentralbank und die örtliche Verteilung des Gewinnes sind zwar in den Büchern der Bank dargestellt, selten aber aus den B. herauszulesen. So klar wie die russische B. (vgl. S. 226) ist kaum eine deutsche Aktienbilanz. Früher, etwa bis 1902, gab die Deutsche Bank das Betriebskapital der Filialen als Sonderposten unter den Debitoren an. Man konnte auch den Anteil der Filialen an den gedeckten und ungedeckten Debitoren berechnen usf. Der Gewinn der Zweiganstalten kann als Sonderposten ausgewiesen oder auf die einzelnen Ertragskonten verteilt, d. h. verhüllt werden.

Die Verluste aus der Unternehmertätigkeit der Banken (Beteiligungs-, Gründungsgeschäft) lassen sich vermindern durch größere Zahl der Mitglieder, durch größere Abgaben von Beteiligungen, die bilanzmäßig allerdings nicht in Erscheinung treten.

Reportgelder an Banken und Bankiers müssen hinsichtlich ihrer Liquidität anders beurteilt werden wie solche, die bei der

---

Es betrug im Jahre	1902	1901
1. der Gesamtumsatz	ℳ 61 721 238,—	ℳ 54 983 940,—
2. der Durchschnittsstand d. Debitor.	„ 4 969 755,—	„ 5 405 973,—
3. der berechnete Durchschnittszinsfuß	4,14 %	4,66 %

Kundschaft, dem spekulierenden Publikum ausstehen. Reports sind Debitorenposten, welche ein in der Regel auf einen Monat gewährtes Darlehn gegen Unterlage börsenmäßiger Effekten darstellen. Sie entstehen infolge der Prolongation von Börsenspekulationen. Während die Kassenspekulation eines Kunden dessen Guthaben bei der Bank vermindert, wird im Ultimoverkehr der Kunde nicht für das Engagement belastet, sondern das Geschäft im Wege des Reports abgewickelt. Die Guthaben bleiben unverändert, das Debitoren-Konto unberührt. Eine Belebung des Ultimoverkehrs findet ihren Ausdruck auf dem Reportkonto, eine Verminderung des Kassenverkehrs vermindert den Debitorenbestand.

Bei *Lombarddarlehn* ist der Rückzahlungstermin bei der Erteilung des Darlehns nicht bestimmt, bei Reportdarlehn hingegen von vornherein festgesetzt. Reporteffekten werden mit dem vollen Wert beliehen, bei Lombarddarlehn nur ein Teil des Kurswertes. Der „Einschuß“ dient zur Sicherheit, weshalb manche Banken solche Darlehne bilanzmäßig unter den gedeckten Debitoren verrechnen. Ob Lombarddarlehne auf Waren oder Effekten, auf börsengängige oder nichtbörsengängige Werte ausgeliehen sind, ist in der Regel nicht ersichtlich.

Auf der Passivseite der B. ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital (Aktienkapital und Reserven) und den fremden Geldern (Depositen und Kreditoren), zwischen eigenen Mitteln und den Gesamtverbindlichkeiten interessant. Die Agioreserven der Banken sind stets sehr erheblich, weshalb gerade bei diesen Unternehmungen eine Trennung der gesetzlichen Reserve in Agioreserve und Gewinnrücklagen wünschenswert wäre.

Unter den *Kreditoren* sind Gelder von Nicht-Banken behufs Verzinsung, fremde Gelder im engeren Sinne, dann Verbindlichkeiten, die sich darauf gründen, daß Banken bei anderen Banken Guthaben unterhalten, auch ausländischer Banken bei inländischen oder, daß sie selbst Bankkredit in Anspruch nehmen, wie Provinzialbanken bei den Großbanken; oder es sind Kassenreserven inländischer Banken. Man fordert die Trennung der Kreditoren nach Art der Deckung, nach ihrer Fälligkeit wie be den Debitoren, die Scheidung der Guthaben der Banken von den übrigen Kontokorrentkreditoren, die Trennung der ausländischen von den inländischen Bankforderungen und manches andere. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die geschäftlichen Beziehungen der Großbanken mit den kleineren Banken in verschiedenen Formen des Bankkredits auftreten, daß auch auf der Aktivseite der kreditgebenden Bank unter den Wechselbeständen Lombardforderungen, Kontokorrentkredite, und unter den Akzeptkrediten Forderungen der Großbanken gegen kleine Banken auftreten, daß unter den Schulden der kreditnehmenden Banken die Verbindlichkeiten aus rediskontierten Wechseln überhaupt nicht, die Lombard- und Kontokorrentschulden im allgemeinen unter den Kreditoren erscheinen.

Eine Bank gruppiert, ähnlich wie die Hypothekenbanken, die Darlehne, ihre Kreditoren nach der Höhe der Forderungen, was eine Beurteilung der rationellen Verteilung des Risikos ermöglicht. An der übermäßigen Kreditgewährung in großen Einzelposten und an kreditunwürdige Firmen, besonders Baukredite, sind zahlreiche Bankgeschäfte zugrunde gegangen (Bonn, Danzig, Solingen, Mainz).

Die Zusammensetzung der Kreditoren ist, selbst wenn gleiche Buchungsmethoden angewendet würden, verschieden bei Groß- und kleinen Banken, sie ist bei Provinzialbanken anders wie bei den Berliner Banken usf. Der Ursprung der fremden Gelder ist wichtig, weil dieser Umstand die Dauer der Verwendbarkeit und damit die Art der Verwendung durch die Bank beeinflußt.

Die *Depositengelder* sind bei den einzelnen Banken ihrer Herkunft und ihrem Wesen nach durchaus ungleich. Bei Kreditgenossenschaften und kleineren Instituten sind es zum Teil Spargelder von Beamten, kleinen Kaufleuten, Bauern und anderen Berufen des Mittelstandes, die auf längere Zeit hinterlegt werden (Spareinlagen, Scheckeinlagen, Einlagen auf Bankscheine, Sparbücher). Bei größeren Banken sind es in der Hauptsache Betriebsreserven der Gewerbetreibenden, nur vorübergehend verfügbare, zur Anlage in Wertpapieren oder Hypotheken bestimmte Gelder größerer geschäftskundiger Kapitalisten.

Gefordert wird eine Gliederung der *Depositengelder* nach ihrer Laufzeit bzw. Kündigungsfrist, weil dies für die Liquidität von größter Bedeutung ist. Einige Banken gruppieren so die

Depositengelder, geben auch die Zahl der Konten und den durchschnittlichen Saldo bzw. Umschlag an, andere wiederum fassen unter Depositengelder auch die Kreditoren zusammen.

Bürgschaften für Terrain- und Hypothekengarantien, für Zoll-, Fracht- und Steuerkredite, für Lieferungskautionen usw. werden in der Bilanzspalte oder vor ihr, häufig übrigens nur im Geschäftsbericht angeführt.

Besonderes Interesse beanspruchen die *Akzeptverbindlichkeiten.* Es sind zum Teil eigene Akzepte, die als Mittel der Kapitalbeschaffung an der Börse oder außerhalb verkauft werden, zum Teil Akzepte infolge eines Akzeptationskredits, den besonders die industrielle Kundschaft („Saisonkredite“) in zunehmendem Maße verlangt, weil er billiger ist als der Bargeldkredit. Zum anderen Teile sind es Tratten der Kontokorrentkunden, endlich auch Remboursakzepte im internationalen und überseeischen Warenverkehr. In normalen Zeiten stellt der Bankier durch den Akzeptationskredit seinen Kredit zur Geldbeschaffung zur Verfügung, er verdient mit fremdem Geld die Provision für das Leihen der Unterschrift, ohne eigene Mittel zu verwenden, die für andere Bankgeschäfte frei verfügbar bleiben und für deren Unterbringung der Bankier zu sorgen hat.

Die Gliederung der *Erfolgsbilanz* ist bei den einzelnen Banken durchaus verschieden. Vorherrschend ist die Tendenz, die Gewinne möglichst zusammenzufassen; sie verhindert rechnerische Ermittlungen und wirtschaftliche Erwägungen. So werden Erträgnisse aus Anlagen in Reports und Lombards unter Wechsel und Zinsen verrechnet, teils auf Effekten-Konto mit verbucht, teils auf Zinsen-Konto übertragen, Gewinne aus Konsortialgeschäften (Gründungen, Kapitalerhöhungen, Konvertierung, Einführung, Übernahme von Effekten) mit jenen aus Effekten- und Reportgeschäften zusammengeworfen, auch wenn Konsortialbeteiligungen und Effektenbestände in der B. getrennt sind. Kursgewinne an Devisen und Sorten, die vereinnahmten Wechselzinsen werden als Überschüsse des Wechsel-Kontos verbucht. Eine andere Bank verrechnet, richtig, den Diskontertrag der Platz- und anderen Pariwechsel getrennt vom Nettoertrag aus dem Kurswechselverkehr und ermittelt den Ertrag aus dem Devisenverkehr erst nach Abzug der auf Zinsen-Konto übertragenen Devisenzinsen. In ähnlicher Weise werden in der russischen Bankbilanz (S. 226) Kursgewinne und Zinseneinnahmen auf fremde Wechsel (Cambien) und Effekten gesondert.

Die Erträgnisse des „regulären“ Bankgeschäfts sind Provisionen und Zinsen, wobei zu bemerken ist, daß diese Erträgniskonten aus allen Arten von Bankgeschäften gespeist werden. Das Provisions-Konto nimmt alle Gebühren aus allen Vermittlungsgeschäften der Banken auf, insbesondere aus dem Effektenkommissions-, dem Kredit- und Garantiegeschäft.

Die Zinseneinnahmen sind abhängig von der Entwicklung des Geldmarktes, des Reichsbank- und Privatdiskonts, und der Spannung zwischen Debet- und Kreditzinsen. Mit einer Erhöhung des Geldzinssatzes, der Zunahme der Kreditgeschäfte und der damit bewirkten größeren Ausnutzung des eigenen Kapitals wachsen die Zinseneinnahmen, steigert sich aber auch der von der Bank zu zahlende passive Zins. Andererseits muß ein Sinken der Geldleihsätze nicht ohne weiteres den Gewinn der Kreditbanken (relativ) schmälern, da den geringeren Zinseneinnahmen auch geringere Zinsenausgaben gegenüberstehen. Anders bei den Notenbanken, die im wesentlichen Kreditgeschäfte betreiben, Lombard- und Diskontdarlehen geben, und denen bei rückläufigem Leihwert des Geldes der Ausgleich durch geringere Zinsenausgaben fehlt.

Durchschnittl. Privatdiskont Berlin:	1910	1909	1908	1907	1906	1905
	4,35	3,93	4,76	6,03	5,14	3,81
Erträgnis der Reichsbank in %	6,38	5,83	7,77	9,89	8,22	6,15

Zinseneinnahmen und -ausgaben wenigstens sollten die Kreditbanken trennen, wenn man schon im Interesse des Geschäfts eine so weit gehende Spezialisierung nicht verlangen will, wie sie in der russischen Bilanz gezeigt wird (S. 226). Die Pfälzische Bank macht im Geschäftsbericht Angaben über Zinsen- und Provisionseinnahmen bzw. -ausgaben und stellt in der Erträgnisbilanz deren Saldo ein.

Trotz der Dürftigkeit der Ertragsbilanzen lassen sich interessante Verhältniszahlen berechnen, die, nach einheitlicher Methode ermittelt, wertvolle Vergleichszahlen für eine Gruppenstatistik abgeben.

a) Zunächst gliedern wir die *Gewinnquellen*, scheiden den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr aus und berechnen die Prozentanteile der *Einzelgewinne* am *Gesamtgewinn.*

b) Der prozentuale Anteil des Jahres*rein*gewinns am Jahres*brutto*gewinn bringt den Kostenanteil zum Ausdruck, dessen Höhe bei steigenden Umsätzen, nach Errichtung neuer Depositenkassen, ebenfalls steigt — wegen höherer und vermehrter Gehälter, Steuern, Einrichtungskosten —, auch von dem Charakter der Bank beeinflußt wird (zentralisierter Betrieb, Kredit- oder Depositenbank usw.).

c) Die *Auszahlungsbeträge* für Dividenden und Tantiemen usw. werden prozentualiter vom Jahresreingewinn berechnet; der Rest des (Bilanz-) Reingewinnes entfällt auf die Vermehrung des eigenen Kapitals (Reserven, Gewinnvortrag). Die Anteile der Auszahlungsbeträge schwanken bei den Banken je nach ihrer Reserve ansammelnden Verteilungspolitik und nach der Höhe der Tantiemen.

d) Wir berechnen den Kurswert — nach Anrechnung des Kursabschlages oder -zuschlages — des Aktienkapitals und die Rentabilität der Kapitalanlage (Dividendenprozente vom Kurswert) ohne Rücksicht auf andere Einnahmen des Aktionärs, wie z. B. Bezugsrechte.

Die Stabilität der Rente wird erreicht durch Verteilung des Risikos, Mannigfaltigkeit der Geschäfte, weite Verzweigung des Geschäftskreises, örtliche und zeitliche Verteilung, hohe Reserven, die der Kapitalproduktion dienen, ohne gewinnberechtigt zu sein, Pflege des regulären Bankgeschäfts, Heranziehung von Depositengeldern [1]).

Wir lassen das Hauptbuch und die Bilanzen einer reinen Depositenbank folgen.

a) *Hauptbuch:*

Kassa- u. Reichsbankgiro-Konto

Eingang		*Ausgang*	
E.-Bilanz [2])	1 983 292,66		1 988 284 230,56
	1 990 375 263,13		

[1]) 100 Mill. Depositengelder geben bei einem 1 % Zinsenunterschied zwischen Depositen- und Einnahmezinsen 1 Mill. Überschuß, d. h. bei einem Aktienkapital von 100 Mill. eine einprozentige Dividendenergänzung (brutto).

[2]) Eingangsbilanz, d. h. Bestände aus dem Vorjahre.

Banknoten-Konto [1])

Einlösung	Gulden	ℳ	*Umlauf*	Gulden	ℳ
		28 000,—	E.-Bilanz	74 860,—	= 128 331,47
	10,—	= 17,14			163 200,—

Markwechsel-Konto

Eingang		*Ausgang*	
E.-Bilanz	22 586 524,71		139 359 001,92
	141 359 969,32		

Wechselzinsen-Konto

Ausgaben		*Einnahmen*	
	123 765,—	E.-Bilanz	132 608,30
			873 940,04

Giro- und Inkasso-Konto

Verfügung		*Guthaben*	
	1 732 139 680,36	E.-Bilanz	2 839 402,77
			1 733 101 237,72

Giro-Gebühren-Konto

		Einnahmen	
			34 410,—

Unkosten-Konto

Ausgaben		*Ersatz*	
	668 411,92		159 043,10

Steuern-Konto

Ausgaben			
	123 411,29		

Depositenzinsen-Konto

Ausgaben			
	299 026,28		

Lombardzinsen-Konto

		Einnahmen	
			632 537,58

[1]) Die Bank fusionierte eine andere mit dem Rechte der Notenausgabe.

Depositen-Konto

Rückzahlungen			*Einlagen*
	118 093 194,71	E.-Bilanz	19 515 597,37
			120 701 060,70

Lombard-Konto

Darlehen			*Rückzahlungen*
E.-Bilanz	16 229 739,28		151 680 009,30
	153 143 257,75		

Effekten-Konto

Eingang			*Ausgang*
E.-Bilanz	7 005 516,86		12 632 600,36
	10 731 925,32		

Provisions-Konto

Ausgaben			*Einnahmen*
			1 081 311,79

Immobilien-Erträgnis-Konto

Ausgaben			*Einnahmen*
	10 495,—		18 386,04

Konto-Korrent-Konto

Soll			*Haben*
E.-Bilanz	201 000,—	E.-Bilanz	650 142,16
	67 591 580,79		67 291 086,92

Dividenden-Konto 1904/1908

Einlösung			*Schuld*
	2 040,—	E.-Bilanz	5 078,—
Verfallen	1 085,83	E.-Bilanz	1 955,—

Immobilien-Konto

Eingang			
E.-Bilanz	600 000,—		

Aktien-Kapital-Konto

		E.-Bilanz	18 000 000,—

Reservefonds-Konto I

		E.-Bilanz	4 500 000,—

Reservefonds-Konto II

		E.-Bilanz	300 000,—

Gewinnvortrags-Konto

			1 210 940,42

Bemerkungen: Vom Jahresgewinn entfallen 89,4 % auf Provisionen und Zinsen, die *nicht* aus anderen Gewinnquellen gespeist sind. Kosten und Steuern machen 26,4 % vom Jahresgewinn (2,69 Mill. ÷ 0,299 Mill. Depositenzinsen). Vom Jahresreingewinn erhalten die Aktionäre 86,7 % als Dividende, 10,4 % werden für Tantiemen verbraucht. Vom Bilanzgewinn kommen nur 58,3 % zur Auszahlung, 41,7 % werden zurückgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 11,23 % der eigenen Mittel, der Jahresreingewinn 9,8 % des Aktienkapitals.

Das eigene Kapital (Grundkapital, Reserven, Vortrag) beträgt 24,012 Mill., das Zusatzkapital allein 33,4 % des Grundkapitals. Die Bilanzsumme (52,33 Mill.) durch die eigenen Mittel dividiert gibt 2,2, d. h. die fremden Mittel betragen das 2,2 fache des Eigenkapitals. Die Gliederung der Aktiva ist in der Bilanz ersichtlich gemacht. Die Liquidität ist vortrefflich, Effekten und Gründungsgeschäfte fehlen, der Kontokorrentkredit wird nicht gepflegt. Das Kontokorrent-*Konto* dient als Gegenkonto verschiedener Geschäftsvorgänge.

Der Kassenumsatz ist bedeutend, bedingt durch Depositen-, Lombard-, Inkasso- und Wechselverkehr; der tägliche Umschlag (Einnahmen + Ausgaben durch 300) beträgt durchschnittlich 13,26 Mill.

Es wurden für 141,36 Mill. Wechsel diskontiert, der Umsatzgewinn (0,873) = 6,2 ‰. Der Wechselbestand ist groß, ein Zeichen, daß wenig Wechsel rediskontiert wurden und demgemäß das Wechselobligo gering ist. Auch eine andere Berechnung bestätigt diese Vermutung: Von den Wechselzinseneinnahmen (1,006) wurden durch Ausgaben 0,123 Mill., d. h. 12,3 % verloren.

Von den Unkosten wurden 23,8 % abgewälzt, d. h. wieder ersetzt, also verhältnismäßig viel. Rechnet man auf Lombardkonto das arithmetische Mittel aus dem Anfangs- und Schlußbestande $\frac{(16,23 + 17,693)}{2}$ = 16,96 Mill. als durchschnittlichen Bestand (grob gerechnet), dividiert diese Zahl in die Darlehnssumme (153,14 Mill.), so ergibt dies einen Umschlag von 9,03, d. h. der durchschnittliche Bestand wurde etwa 9 mal umgeschlagen, auf 365 Tage umgerechnet gibt eine durchschnittliche Darlehnsdauer von 40 Tagen.

Gewinn- und Verlust-Konto

Debet

Allgemeine Verwaltungskosten		ℳ 509 368,82
Staats- und Gemeindesteuern		„ 123 411,29
Zinsen auf Bar-Guthaben		„ 299 026,28
		ℳ 931 806,39
Reingewinn des Jahres 1905	ℳ 1 765 664,53	
Gewinn-Vortrag aus 1904	„ 1 210 940,42	2 976 604,95
Beantragte Verwendung:		
Dividende 8½%	ℳ 1 530 000,—	
dem Pensionsfonds	„ 40 000,—	
der Beamten-Wohlfahrtskasse	„ 10 000,—	
Tantiemen des Aufsichtsrats und des Vorstandes	„ 184 197,93	
Vortrag für 1906	„ 1 212 407,02	
	ℳ 2 976 604,95	
		3 908 411,34

Credit

Zinsen aus Wechseln	ℳ 700 863,75	= 49,4 %
Zinsen aus Vorschüssen gegen Unterpfänder	„ 632 537,58	
Erträgnis der eigenen Effekten	„ 239 370,93	= 8,9 %
Gebühren aus dem Giroverkehr	„ 34 410,—	
Depot- und Umsatz-Provisionen	„ 1 081 311,79	= 40 %
Mieterträgnisse	„ 7 891,04	= 1,7 %
Verfallene Dividendenscheine	„ 1 085,83	
Jahresgewinn	ℳ 2 697 470,92	= 100 %
Hierzu Vortrag aus 1904	„ 1 210 940,42	
	ℳ 3 908 411,34	

Bilanz einer Depositenbank

Aktiva

1. Kassenbestand	ℳ 1 056 536,80		
Guthab. b. d. Reichsbank	„ 3 017 788,43	4 074 325,23	(= 7,78 %)
2. Wechselbestände	ℳ 24 587 492,11		
Abzüglich Rückzinsen	„ 181 919,59	24 405 572,52	(= 46,64 %)
3. Vorschüsse gegen Unterpfänder		17 692 987,73	(= 33,80 %)
4. Guthaben bei Korrespondenten		216 929,83	(= 0,42 %)
5. Eigene Effekten einschließlich laufend. Zins.		5 344 212,75	(= 10,21 %)
6. Bank-Immobilien und Mobilien		600 000,—	(= 1,15 %)
		52 334 028,06	(= 100 %)

Passiva

1. Grundkapital		ℳ 18 000 000,—
2. Gesetzlicher Reservefonds	ℳ 4 500 000,—	
3. Außerordentlicher Reservefonds	„ 300 000,—	„ 4 800 000,—
4. Frühere Bankscheine		„ 263 514,33
5. Guthaben der Deponenten		„ 22 123 463,36
6. Guthaben auf Giro-Rechnungen		„ 3 800 960,13
7. Guthaben von Korrespondenten		„ 365 578,12
8. Unerhobene Dividende		„ 3 907,17
9. Reingewinn aus 1905	ℳ 1 765 664,53	
Gewinn-Vortrag aus 1904	„ 1 210 940,42	„ 2 976 604,95
		ℳ 52 334 028,06

Auf Depositenkonto wurden täglich durchschnittlich (à 300 Arbeitstage)

402 336 ℳ vereinnahmt,
393 644 „ verausgabt,

so daß durchschnittlich 8 692 ℳ neue Gelder zur freien Verfügung standen.

Das Bruttoerträgnis der Immobilien ist 30,6 %, der Reinertrag 17½%.

Die hier angegebenen Verhältniszahlen lassen den Rhytmus noch nicht erkennen, man muß sie für ein paar Jahre hintereinander berechnen und zum Vergleich auch die genau ebenso berechneten Zahlen anderer Banken heranziehen (vgl. auch S. 203).

Seit 1. Januar 1909 veröffentlichen die Berliner Großbanken — mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft — *Zwischenbilanzen* in zweimonatlichen Zwischenräumen; ihnen haben sich die bedeutenderen Provinzbanken angeschlossen. Diese Zweimonatsbilanzen sollen vom 1. Januar 1912 ab nach einem neuen ausführlicheren Schema aufgestellt werden, ein Schema, daß den Forderungen gerecht wird, die in der Bankenquete und in der Presse gestellt wurden. Es soll dem freien Ermessen jeder Bank überlassen bleiben, bei ihren Veröffentlichungen noch

über den Inhalt dieses Schemas hinaus zugehen. Eine Schematisierung des Gewinn- und Verlust-Kontos wurde nicht verlangt.

Neues Schema.

Aktiva.

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital.
2. Kasse, Sorten und Kupons.
3. Guthaben bei Noten- und Clearingbanken.
4. Wechsel u. unverzinsliche Schatzanweisungen:
   a) Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten mit Ausschluß von b, c und d.
   b) eigene Akzepte;
   c) eigene Ziehungen;
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Banken;
5. Nostroguthaben bei Banken.
6. Reports und Lombards.
7. Vorschüsse auf Waren und Waren-Verschiffungen, davon am Bilanztage durch Waren, Frachten oder Lagerscheine gedeckt.
8. Wertpapiere:
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten (Staatspapiere);
   b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere;
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere.
   d) sonstige Wertpapiere.
9. Konsortialbeteiligungen.
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Bankinstituten und Bankfirmen.
11. Debitoren:
    a) gedeckte;
    b) ungedeckte.
12. Avale.
13. Bankgebäude.
14. Sonstige Immobilien.
15. Sonstige Aktiven.

Passiva.

1. Aktienkapital.
2. Reserve.
3. Kreditoren:
   a) Nostro-Verpflichtungen;
   b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite;
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen;
   d) Einlagen auf provisionsfreie Rechnung:
      I. fällig innerhalb sieben Tagen,
      II. fällig innerhalb drei Monaten,
      III. fällig nach drei Monaten;
   c) sonstige Kreditoren:
      I. fällig innerhalb sieben Tagen,
      II. fällig innerhalb drei Monaten,
      III. fällig nach drei Monaten.
4. Akzepte und Schecks:
   a) Akzepte;
   b) noch nicht eingelöste Schecks, Avale und Bürgschafts-Verpflichtungen.
5. Eigene Ziehungen:
   davon für Rechnung Dritter.
   Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.
6. Sonstige Passiva.

Mit Recht schrieb die Frankfurter Zeitung (1. April 1909) beim erstmaligen Erscheinen der Zweimonatsbilanzen:

Zum erstenmale lernt man also den Status der Großbanken nicht nur im Sonntagsgewande des Jahresabschlusses kennen, kunstvoll frisiert und hergerichtet, sondern man ist in der Lage, die Banken bei der Arbeit zu verfolgen, allerdings ohne daß man deshalb zu der Illusion berechtigt wäre, sie nun wirklich ohne Puder und Schminke im Werktagskleide zu sehen. — Die bekannten Toilettekünste sind zwar umso schwieriger anzuwenden, je häufiger man sie braucht, aber unmöglich sind sie nicht; auch in den Zweimonatsbilanzen behalten die Zahlen die Fähigkeit, viel zu verschweigen und wenig zu verkünden.

Ausführlich äußerte sich dieses angesehene Finanzblatt (28. Februar 1911) zu dem neuen Schema wie folgt:

Die Einführung einer besonderen Rubrik für das *nicht eingezahlte Aktienkapital* ist erfolgt, um in den Fällen, in denen das Aktienkapital einer Bank nicht voll eingezahlt ist, denjenigen Betrag ersichtlich zu machen, der von der Bank noch eingefordert werden kann. Die *Guthaben bei Noten- und Clearingbanken* sollen von der Kasse usw. getrennt werden, um ein Urteil darüber zu ermöglichen, wie weit die einzelnen Banken für ihre Verpflichtungen eigene Barbestände halten. Unter die Rubrik fallen in erster Reihe die Guthaben bei der Reichsbank und den Privatnotenbanken. Unter *Clearingbanken* sind Institute, wie z. B. die Bank des Berliner Kassenvereins und die Frankfurter Bank zu verstehen. Ebenso sollen auch die Guthaben auf *Postscheckkonto* in dieser Rubrik Aufnahme finden. Guthaben bei derartigen *ausländischen* Banken sollen nur insoweit aufgenommen werden, als sie von ausländischen Zweigniederlassungen deutscher Banken bei Zentralnoten- und Clearingbanken an ihrem Platze gehalten werden. Diese Guthaben sind mit Rücksicht darauf einbezogen worden, weil einzelne deutsche Banken im Ausland, z. B. in London, Filialen haben. Für diese Filialen haben die Guthaben bei den entsprechenden Instituten im Ausland, z. B. bei der Bank von England, die gleiche Bedeutung wie im Inland die Guthaben bei derartigen inländischen Banken, z. B. bei der Reichsbank. Aus den gleichen Erwägungen ist bei den *eigenen Wertpapieren* mit Rücksicht auf die ausländischen Filialen bei der Rubrik: sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere der Zusatz „*und anderen Zentralnotenbanken*“ eingefügt worden, weil diese Filialen im Interesse ihrer Liquidität einen Bestand an derartigen Papieren vorrätig halten, gegen die sie sich im Ausland in der gleichen Weise Geld beschaffen können wie die Banken im Inland durch Beleihung von Wertpapieren bei der Reichsbank. Da jedoch im übrigen für das Halten solcher Wertpapiere die gleichen Beweggründe nicht vorliegen, so ist die Vereinbarung getroffen worden, daß bei ausländischen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere nur insoweit aufgenommen werden sollen, als sie sich im Besitz von Zweigniederlassungen deutscher Banken am Sitz der betreffenden Zentralnotenbank befinden.

Aus dem *Wechselbestande* sollen in Zukunft die von der Bank selbst akzeptierten sowie die von ihr ausgestellten Wechsel und die von den Kunden an die Order der Bank ausgestellten Solawechsel — soweit sie sich noch im Portefeuille der Bank befinden — ausgeschieden und in besonderen Rubriken nachgewiesen werden. Für diese Trennung ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß solche Wechsel, deren Ausstellung unter Umständen nur zwecks Flüssigmachung der Debitoren erfolgt, nicht ohne weiteres mit den übrigen von der Bank diskontierten Wechseln auf eine Stufe gestellt werden können. Da andererseits derartige Wechsel von der Bank auch weiter begeben werden können, so würde die Angabe darüber, wieviel derartiger Wechsel sich im Bestande der Bank selbst befinden, keinen Aufschluß darüber geben, in welchem Umfange die Bank aus solchem Wechseln Verpflichtungen übernommen hat. Das ist aber gerade für die Beurteilung des Status einer Bank von erheblicher Bedeutung. Infolgedessen sollen in Zukunft, während bisher nur die von der Bank *akzeptierten* Wechsel in der Bilanz unter den Passiven veröffentlicht wurden, auch alle von ihr *gezogenen* Wechsel und ebenso die von den Kunden an ihre Order ausgestellten von der Bank weitergegebenen *Solawechsel* in der Bilanz bei den Verbindlichkeiten ersichtlich gemacht werden. Da die Bank durch ihr Akzept selbst eine Zahlungsverpflichtung übernimmt, so erscheinen die Akzepte in der Bilanz als ein besonderer Passivposten, dem unter den Aktiven Forderungen in entsprechender Höhe gegenüberstehen. Dagegen handelt es sich bei den eigenen Ziehungen und den in Frage stehenden Solawechseln nur um Eventualverbindlichkeiten, die daher in der Bilanz vor der Linie auszuwerfen sind. Bei den eigenen Ziehungen sollen diejenigen besonders hervorgehoben werden, welche die Bank *für Rechnung Dritter* ausgestellt hat, weil sie sich von solchen Wechseln unterscheiden, die sie zum Beispiel auf ihre Kunden gezogen hat. Für die Ausdehnung der Publikation auf die eigenen Ziehungen und die Solawechsel, die in vielen Gebieten des Reiches an die Stelle der Bankakzepte treten und gleich diesen in vielen Fällen einen durchaus legitimen Charakter tragen, war im übrigen die Erwägung maßgebend, daß die Beobachtungen über die Entwicklung der Akzeptverbindlichkeiten unserer Banken, deren Zunahme in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, für die Öffentlichkeit damit eine wichtige Ergänzung finden.

Von den *Guthaben bei Banken und Bankfirmen* sollen in Zukunft, abgesehen von den Guthaben bei Noten- und Clearingbanken, durch die Bezeichnung „*Nostro*guthaben“ die Reserven hervorgehoben werden, während solche Forderungen, die auf der Erteilung von Darlehen beruhen und daher als weniger liquide anzusehen sind, unter den Debitoren verbucht werden sollen. Bei den *Reports und Lombards* ist der Zusatz „gegen börsengängige, Wertpapiere“ gemacht worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß es sich dabei nur um die Beleihung von Wertpapieren handelt, die an Börsen des In- oder Auslands zugelassen sind. Bei den *Vorschüssen auf Waren und Warenverschiffungen* soll durch eine besondere Angabe ersichtlich gemacht werden, wieviel am Bilanztage tatsächlich durch Waren oder durch Dokumente gedeckt ist, wobei die Vereinbarung getroffen wurde, daß die Aushändigung zu getreuen Händen nicht als Deckung gelten soll. Von ungedeckten Vorschüssen sollen nur solche in Frage kommen, bei denen die Ware in bestimmten Quantitäten innerhalb kurzer Zeit in den Pfandbesitz der Bank übergeht. Der Bestand an *eigenen Wertpapieren* soll künftig eingehend spezifiziert werden, und zwar sollen dabei die Anleihen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten in einer besonderen Gruppe hervorgehoben werden. Im übrigen sind noch die börsengängigen Wertpapiere besonders hervorgehoben. *Zu dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen* ist zu bemerken, daß darunter vor allem die Beteiligungen fallen, die in der Form des dauernden Besitzes von Aktien erfolgt sind, in den Vereinbarungen ist dies ausdrücklich ausgesprochen worden, damit nicht der Besitz an solchen Aktien unter die eigenen Wertpapiere eingereiht wird. Die *Debitoren* in laufender Rechnung sollen fortan in *gedeckte* und *ungedeckte* getrennt werden. Von den weitergehenden Forderungen, bei den gedeckten nach der Art der Unterlagen zu unterscheiden, ist Abstand genommen worden, weil der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, während der Nutzen dem gegenüber nur als ein geringer zu bezeichnen ist. Bei den *Avaldebitoren* und sinngemäß bei den *Avalverpflichtungen* ist die Ausdehnung auf entsprechende, aus der Übernahme von *Bürgschaften* herrührende Forderungen und Verpflichtungen durch die Abänderung des Wortlauts ausdrücklich hervorgehoben worden.

Eingehende Verhandlungen haben über die Veröffentlichung der *fremden Gelder* stattgefunden, denen bei den Bilanzbesprechungen in der Öffentlichkeit besonderes Interesse gewidmet wird. Bei ihrer Veröffentlichung sind daher für das neue Schema ganz erhebliche Erweiterungen vereinbart worden. So sollen in Zukunft die Nostroverpflichtungen, die seitens der Kundschaft bei Dritten für Rechnung der Bank benutzten Kredite sowie die Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen von der Masse der übrigen fremden Gelder getrennt und unter besonderen Titeln ausgewiesen werden. Die Angabe der *Nostroverpflichtungen* soll einen Anhalt dafür gewähren, in welchem Umfange die Banken sich die zur Befriedigung der an sie gestellten Ansprüche erforderlichen Mittel bei der Reichsbank, der Seehandlung oder sonstigen Kreditquellen im In- und Ausland beschaffen müssen. Da von diesen Verpflichtungen diejenigen zu unterscheiden sind, die die Bank im Interesse ihrer Kundschaft dadurch übernimmt, daß sie der letzteren Kredite bei anderen Bankinstituten zur Verfügung stellt, so ist für derartige Verpflichtungen eine besondere Rubrik geschaffen worden. Die Veröffentlichung der *Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen* soll erkennen lassen, wieweit von derartigen Instituten im Inland Reserven bei anderen Banken unterhalten werden. Die hiernach übrig bleibenden fremden Gelder sollen in Zukunft getrennt werden *in Einlagen auf provisionsfreier Rechnung* und *sonstige Kreditoren*, während bisher die fremden Gelder überhaupt nur — und dies auch nur von einer Reihe von Banken — in Depositen und Kreditoren getrennt wurden. Bei dieser Trennung hat es indes an ein-

(Fortsetzung S. 230.)

Debet **Gewinn- und Verlust-Konto**

	St. Petersburg Rubel	K	Filialen Rubel	K	Total Rubel	K
Unkosten-Konto:						
Gehalte u. Gratifik. an die Beamten	623 737	18	871 055	60	1 494 792	78
Gehalte u. Gratifik. an die Kontor- und Kassendiener u. Fahrgeld. .	95 495	81	218 934	08	314 429	89
Gildensteuer u. sonstige Abgaben	8 901	77	45 796	54	54 698	31
Miete, Heizung, Beleuchtung und Remonte [1])	89 081	10	179 672	76	268 753	86
Bücher, Kontor-Utensilien, Blanketts usw.	55 038	43	86 122	51	141 160	94
Publikationen	23 220	40	6 932	72	30 153	12
Porto, Depeschen, Notarspesen und diverse Unkosten	49 671	98	145 608	20	195 280	18
	945 146	67	1 554 122	41	2 499 269	08
An die Revisions-Kommission per 1908, laut Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre vom 21. März 1909	10 000	—	—	—	10 000	—
Gezahlte Reichs-Gewerbesteuer . .	219 438	43	86 908	35	306 346	78
Gezahlte sonstige Steuern und Abgaben	8 049	01	—	—	8 049	01
An die Diskonto-Komitees	—	—	14 275	—	14 275	—
Amortisation der Bankgebäude . .	99 692	02	—	—	99 692	02
Tantiemen in den Filialen	—	—	144 023	01	144 023	01
Gewinn	3 696 778	93	1 718 204	84	5 414 983	77
	4 979 105	06	3 517 533	61	8 496 638	67
Gewinn	3 696 778	93	1 718 204	84	5 414 983	77
Eingegangen auf früher abgeschriebene Forderungen	143 808	87	62 494	84	206 303	71
	3 840 587	80	1 780 699	68	5 621 287	48
Davon ab: Kosten der Emission d. neuen Aktien R. 339 482,74						
Zweifelhafte Ford. „ 1 574 434,20			822 269	11		
10 % Amortisat. auf Einricht.-Kosten d. neuen Filialen „ 31 572,80	1 945 489	74			2 767 758	85
	1 895 098	06	958 430	57	2 853 528	63
An die Direktoren der Bank, laut Übereinkunft					114 141	15
					2 739 387	48
Davon ab, laut § 73 der Statuten:						
5 % dem Verwaltungsrat R. 136 969,37						
2 % dem Aufsichtsrat „ 54 787,75					191 757	12
Rest des Gewinnes					2 547 630	36
Zuzüglich Gewinn-Vortrag v. J. 1908					47 827	78
Zur Verfügung der Aktionäre					2 595 458	14

[1]) Darunter die dem Zinsen-Konto kreditierten Zinsen auf die Bankgebäude im Betrage von Rbl. 52 864,42 (siehe eingenommene Zinsen).

per 31. Dezember 1909. *Kredit*

	St. Petersburg Rubel	K	Filialen Rubel	K	Total Rubel	K
Zinsen-Konto:						
Eingenommene Zinsen:						
Diskonto-Zinsen	1 152 536	23	2 320 020	78	3 472 557	01
„ „ auf Handelsverbindlichkeiten. .	—	—	41 096	73	41 096	73
„ „ auf verloste Effekten u. Kup. .	174	41	6 637	26	6 811	67
Zinsen auf Darlehen „on call" und auf andere Rechnungen gegen Unterpfand von Wertpapieren .	632 652	67	902 919	35	1 535 572	02
Zinsen auf Darlehen „on call" gegen Unterpfand von Waren, Wechseln und Handelsverbindlichkeiten .	—	—	735 723	08	735 723	08
Zinsen auf Darlehen auf festen Term.	5 920	20	92 038	17	97 958	37
Zinsen auf Vorschüsse gegen Unterpfand von Frachtbriefen und Konnossementen	—	—	286 477	52	286 477	52
Effekten-Zinsen	1 287 381	02	150 658	—	1 438 039	02
Kambio-Zinsen	10 896	71	19 946	59	30 843	30
Zinsen auf Rechnungen mit den Korrespondenten u. Filialen	1 844 271	76	1 472 714	99	3 316 986	75
Zinsen der Zentrale an die Filialen	—	—	469 614	86	469 614	86
Zinsen auf laufende Rechnungen in anderen Banken	62 621	95	20 354	40	82 976	35
Zinsen auf die Bankgebäude in St. Petersburg und in Kiew	52 864	42	—	—		
Reineinahme v. Bankgeb. in Mosk.	71 624	36	—	—	124 488	78
	5 120 943	73	6 518 201	73	11 639 145	46
Gezahlte Zinsen:						
Zinsen auf Scheck-Konti	854 727	56	2 283 691	54	3 138 419	10
„ „ sofort kündbare Einlg.	6 047	22	16 673	93	22 721	15
„ „ Termin-Einlagen	798 977	15	313 085	72	1 112 062	87
„ „ Spezial-Rechnungen . .	283 603	13	116 693	19	400 296	32
„ „ Rechnungen mit den Korrespondenten	1 245 271	49	638 369	84	1 883 641	33
„ „ das Kapital der Beamten-Spar- u. Unterstützungs-Kasse	32 081	16	—	—	32 081	16
„ der Filialen an die Zentrale	—	—	1 064 954	12	1 064 954	12
	3 220 707	71	4 433 468	34	7 654 176	05
Rest der Zinsen	1 900 236	02	2 084 733	39	3 984 969	41
Provisions-Konto	782 471	50	844 231	35	1 626 702	85
Effekten-Konto	2 201 839	06	449 934	04	2 651 773	10
Kambio-Konto	88 825	48	138 634	83	227 460	31
Dividende pro 1898	5 733	—	—	—	5 733	—
	4 979 105	06	3 517 533	61	8 496 638	67

Aktiva **Bilanz am 31. Dezember 1909.** *Passiva*

Aktiva

	St. Petersburg		Filialen		Total	
	Rubel	K	Rubel	K	Rubel	K
Kassa-Konto	2 316 441	52	7 108 695	99	9 425 137	51
Konto diskontierter Wechsel	25 712 179	16	57 253 218	71	82 965 397	87
Wechsel und Dokumente z. Inkasso	3 232 310	55	9 858 150	72	13 090 461	27
Konto diskontierter verlost. Effekten und Kupons	2 622	02	255 948	28	258 570	30
Konto diskontierter Handelsverb.	—	—	1 114 803	40	1 114 803	40
Darlehen auf sofortige Kündigung (on call) gegen Unterpfand:						
garantierter Wertpapiere	1 415 332	92	4 640 046	26		
ungarantierter Wertpapiere	5 671 866	96	13 805 975	74		
von Waren	—	—	11 672 819	20	41 254 333	24
von Wechseln	—	—	2 287 053	03		
von Handelsverbindlichkeiten	—	—	1 761 239	13		
Darlehen auf feste Termine gegen Unterpfand:						
garantierter Wertpapiere	42 867	—	397 941	29		
ungarantierter Wertpapiere	23 900	—	1 581 373	35	2 115 493	64
von Waren	—	—	69 212	—		
Vorschüsse gegen Unterpfand von Frachtbrief. u. Konnossementen	—	—	3 275 888	69	3 275 888	69
Effekten-Konto: [1]						
garantierte Wertpapiere	19 362 861	80	2 967 208	35	31 796 987	24
ungarantierte Wertpapiere	8 786 324	44	680 592	65		
Konto Beteiligungen an industriell. Syndikaten	786 127	98	—	—	786 127	98
Kambio-Konto	172 461	24	1 986 182	15	2 158 643	39
Korrespondenten:						
Loro-Konten:						
gegen Unterpfand gar. Wertp.	5 759 327	84	1 991 006	97		
„ „ ungar. Wp.	14 482 292	57	3 310 596	69		
„ „ von Waren	5 015 333	96	3 990 593	92	76 143 151	53
„ „ von Handels verbindlichkt.	12 550 751	98	18 295 812	92		
Blanko-Kredite	9 244 986	65	1 502 442	03		
Nostro-Konten	3 939 932	60	10 368 387	47	14 308 320	07
Konto der Filialen mit der Zentrale	33 579 481	79	14 026 302	18	48 564 214	54
Gewinn der Filialen pro 1909	958 430	57	—	—		
Bestand an Wechselpapier	13 183	70	18 253	71	31 437	41
Einricht.-Kosten d. neuen Filialen	284 155	21	—	—	284 155	21
Bankgebäude	4 719 572	31	—	—	4 719 572	31
Interims-Konto	107 930	06	1 681 113	18	1 789 043	24
	158 180 674	83	175 901 064	01	334 081 738	84

[1]) Inkl. Rbl. 15 000 000,—, die laut § 75 der Statuten für das Reservekapital in Fonds anzulegen sind.

Passiva

	St. Petersburg		Filialen		Total	
	Rubel	K	Rubel	K	Rubel	K
Aktien-Kapital:						
120 000 Aktien vollgezahlt	30 000 000	—	—	—	30 000 000	—
Reserve-Kapital	15 000 000	—	—	—	15 000 000	—
Amortisations-Kapital der Bankgebäude	639 396	76	—	—	639 396	76
Einlagen auf Scheck-Rechnungen	30 377 706	78	80 998 591	24		
Sofort kündbare Einlagen	627 000	—	443 047	—	141876601	86
Einlagen auf feste Termine	21 579 628	33	7 850 628	51		
Korrespondenten:						
Loro-Konten	26 349 827	81	24 800 038	25	51 149 866	06
Nostro-Konten	12 029 196	30	22 884 606	46	34 913 802	76
Konto der Filialen mit der Zentrale	15 306 878	68	33 523 450	94	49 788 760	19
Gewinn der Filialen pro 1909	—	—	958 430	57		
Beamten-Spar- u. Unterstützungs-Kasse	618 209	56	—	—	618 209	56
Steuer-Konto:						
a) auf Spezialrechnungen	8 123	42	7 436	94	249 463	52
b) auf Einlagezinsen	110 477	29	123 425	87		
Auf die Bank gezogene Tratten	281 445	40	821 964	78	1 103 410	18
Dividende für 1899—1908	46 736	50	—	—	46 736	50
Auf dem Bankgebäude in Moskau ruhende Schuld an die Agrarbank	1 311 315	96	—	—	1 311 315	96
Interims-Konto	993 375	63	3 345 420	44	4 338 796	07
Gewinn ....R. 2 547 630,36 zuzüglich Gewinn-Vortrag vom J. 1908 .... „ 47 827,78						
Zur Verfügung der Aktionäre	2 595 458	14	—	—	2 595 458	14
Konto der Direktoren, des Verwaltungs- und Aufsichtsrats und der Beamten:						
den Direktoren	114 141	15	124 070	08		
dem Verwaltungsrat	136 969	37	—	—	449 921	28
dem Aufsichtsrat	54 787	75	—	—		
den Beamten	—	—	19 952	93		
	158 180 674	83	175 901 064	01	334 081 738	84

heitlichen Grundsätzen völlig gefehlt. Der Begriff Desopitengelder, der keineswegs feststeht, ist von den Banken in der verschiedensten Weise ausgelegt worden. Um nach Möglichkeit in Zukunft eine größere Übereinstimmigkeit zu erzielen, ist im neuen Schema die Bezeichnung „*Depositen*" durch das deutsche Wort „*Einlagen*" ersetzt worden. das von einze nen Banken schon bisher angewandt wurde und den Charakter der im allgemeinen unter den Depositen verstandenen Gelder klarer zum Ausdruck bringt. Die Abgrenzung dieser Gelder hat durch den Zusatz „auf *provisionsfreier Rechnung*" noch eine Ergänzung erfahren, weil es sich bei diesen Geldern meist um provisionsfreie Konten handeln wird. Es soll indes damit nicht ausgesprochen sein, daß alle provisionsfreien Konten in dieser Rubrik Aufnahme finden. Im einzelnen sind für die Grundsätze bei der Trennung der Einlagen von den sonstigen Kreditoren, die künftig allgemein durchgeführt werden soll, besondere Vereinbarungen getroffen worden. In der Hauptsache sollen als Einlagen solche Gelder aufgenommen werden, die aus eigener Initiative der Gläubiger der Bank zur Verzinsung überlassen sind, und zwar auf Konten, die in der Regel im Kredit bleiben und nicht ins Debet übergehen werden. Dagegen sollen die börsenmäßig genommenen Ultimo- und Termingelder sowie Gelder gegen die von der Bank Depots gestellt werden und nicht als Einlagen, sondern unter den Kreditoren verbucht werden, sofern sie nicht unter 3a oder 3c fallen. Von besonderer Bedeutung mit Rücksicht auf die Forderungen der Öffentlichkeit ist die im neuen Schema vorgesehene Bekanntgabe der *Kündigungsfrist.n* und zwar sowohl bei den Einlagen wie bei den sonstigen Kreditoren auch jedesmal in drei nach der Fälligkeit der Gelder getrennten Gruppen. Für die Beurteilung der Liquidität der Banken ist mit diesen Spezifikationen in Zukunft eine weitere wertvolle Grundlage gegeben. Die bisher in einer Gruppe ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus *Akzepten* und noch nicht eingelösten *Schecks* sollen in Zukunft getrennt werden.

Schließlich lassen wir die Abrechnung der Petersburger Internationalen Handelsbank folgen, deren Ertragsbilanz durch eine fast allen Ansprüchen genügende Spezialisierung ausgezeichnet ist (S. 226).

---

21. Abschnitt.

Die Bilanzen der Hypothekenbanken.[1]

Für die Hypothekenbanken mit *gemischten* Geschäftsbetrieb ist eine bilanzmäßige Trennung des Hypothekengeschäfts von den übrigen Bankgeschäften erforderlich.

[1]) Über die Technik des Hypotheken- und Pfandbriefgeschäftes vgl. *Leitner*, Das Bankgeschäft und seine Technik, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1910, S. 362—400.

General-Bilanz per 31. Dezember 1910 (vgl. auch S. 232)

Soll		ℳ	₰
Kassa-Konto		466 152	33
Sorten-Konto		44 604	39
Kupons-Konto		107 083	49
Wechsel-Konto, auswärtige Plätze	ℳ 1 402 813,82		
Platzwechsel	„ 2 327 011,20	3 729 825	02
Guthaben bei Banken und Bankiers		3 666 872	07
Lombard-Darlehen		301 205	80
Effekten-Konto	ℳ 3 566 768,54		
Obligationen unserer Bank	„ 499 526,17	4 066 294	71
Effekten des allgemeinen Reservefonds		899 981	40
„ „ gesetzlichen Reservefonds		5 626 809	80
„ „ Spezial-Reservefonds		4 000 002	25
„ „ Pensionsfonds		1 061 823	62
Debitoren in laufender Rechnung		3 738 516	64
Hypotheken-Abteilung		6 914 800	—
„ Gewinn per 1910		1 760 947	29
Immobilien-Konto (Bankgebäude)		584 558	79
		36 969 477	60

Haben		ℳ	₰
Aktien-Kapital			
40 000 Stück Aktien à ℳ 300,— 5 000 Stück Aktien à „ 1 200,—		18 000 000	—
Tratten-Konto		1 287 607	20
Kreditoren in laufender Rechnung	ℳ 2 111 569,49		
Konto pro Diverse	„ 2 212,67	2 113 782	16
Sparkassen-Konto		226 063	30
Kassenschein-Konto		381 268	93
Allgemeiner Reservefonds		900 000	—
Gesetzlicher Reservefonds		5 626 825	36
Spezial-Reservefonds		4 000 000	—
Pensionsfonds		1 061 887	51
Nicht erhobene Dividende		1 503	—
Immobilien- und Baureserve-Konto		606 921	26
Vortrags-Konto		1 827	67
Gewinn- und Verlust-Konto		2 761 791	21
		36 969 477	60

1. Es werden für die Hypotheken und für die Bankabteilung vollständig getrennte B. veröffentlicht. Die Addition der in beiden B. selbständig nachgewiesenen Gewinne gibt den Ge-

Bilanz-Konto der

Soll	ℳ	₰
Hypotheken-Kapital-Konto	319 876 248	60
(wovon ℳ 317 155 451,29 zur Pfandbriefdeckung bestimmt)		
Debitoren-Konto	3 266 578	66
(wovon ℳ 45 874,03 Zinsen- und Annuitäten-Rückstände)		
Grundstück-Konto	17 864	09
	323 160 691	35

Gewinn- und Verlust-Konto

Soll	ℳ	₰
Unkosten-Konto	296 595	91
Bilanz-Konto	2 761 791	21
	3 058 387	12

Gewinn- und Verlust-Konto

Soll	ℳ	₰
Zinskupons-Einlösungs-Konto (im Geschäftsjahre zu entrichtende Pfandbrief-Zinsen)	11 216 310	01
Unkosten-Konto	294 132	83
Allgemeines Zinsen-Konto	281 636	91
Bilanz-Konto	1 760 947	29
	13 553 027	04

samtgewinn der Bank; beispielsweise Vereinsbank in Nürnberg, die die B. ihrer Bankabteilung als „Generalbilanz" bezeichnet. (S. 230).

Hypotheken-Abteilung (S. 230).

Haben	ℳ	₰
Obligat.-Konto: 4prozentige Obligat... ℳ 130 834 800,—		
3½prozentige Obligat. „ 178 740 100,—	309 574 900	—
Obligationen-Einlösungs-Konto	31 587	—
Zinskupons-Einlösungs-Konto	2 940 865	98
Konto pro Diverse	452 967	63
Disagio-Reserve-Konto	1 108 807	86
Agio-Reserve-Konto	108 961	70
Talonsteuer-Reserve-Konto	263 643	40
Grundstück-Gewinn-Reserve-Konto	3 210	49
Vereinsbank-Konto	6 914 800	—
Gewinn- und Verlust-Konto	1 760 947	29
	323 160 691	35

per 31. Dezember 1910

Haben	ℳ	₰
Vortrag von 1909	192 069	07
Hypotheken-Abteilung	1 760 947	29
Wechsel-Konto	90 332	57
Platzwechsel-Konto	84 819	55
Sorten-Konto	1 521	75
Kupon-Konto	3 638	82
Effekten-Konto	130 186	75
Depositen-Konto	26 340	—
Provisions-Konto	15 189	07
Zinsen-Konto	750 051	86
Kursgewinn auf fremde Valuten	1 150	34
Sparkassen-Konto	2 140	05
	3 058 387	12

der Hypotheken-Abteilung.

Haben	ℳ	₰
Hypotheken-Zinsen-Konto	13 303 507	48
Provisions-Konto	227 602	67
Verzugszinsen-Konto	21 916	89
	13 553 027	04

Auch der folgende Rechnungsabschluß der Allgemeinen Kreditanstalt zu Leipzig umfaßt die Generalbilanz und das Generalertrags-Konto der Gesamtunternehmung mit Angliederung einer Sonderrechnung für die Hypothekenabteilung.

Bilanz-Konto 31. Dezember 1910.

Aktiva		ℳ	₰
Bare Kasse	ℳ 6 141 717,75		
Kupons und Sorten	„ 5 744 990,47		
Giro-Guthaben und Guthaben auf Post-Scheckkonto	„ 3 278 069,54	15 164 777	76
Wechsel			
Mark-Wechsel	ℳ 64 077 327,03		
Devisen	„ 3 481 135,45	67 558 462	48
Guthaben bei Banken und Bankiers		6 482 913	16
Lombards		6 085 890	49
Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen		16 194 261	77
Eigene Wertpapiere einschließlich ℳ 13 000,— eigene 4 %ige Pfandbriefe und ℳ 90 000,— eigene 3½ %ige Pfandbriefe		17 442 890	29
Konsortial- und Finanzgeschäfte		10 470 925	77
Konto dauernder Beteiligungen		14 807 060	84
ℳ 13 034 035,— bei Banken,			
„ 1 773 025,84 bei anderen Unternehmungen			
Debitoren in laufender Rechnung		225 532 418	98
Aval-Debitoren	ℳ 4 160 138,54		
Bankgebäude		7 045 049	99
Immobilien		4 888 430	54
Mobiliar		748 201	86
Hypotheken		6 026 257	63
Ausstehende Pfandzinsen		10 157	80
Pfandbrief-Abteilung			
Saldo der Aktiva		2 752 153	33
		401 209 852	69

Passiva		ℳ	₰
Aktien-Kapital			
Stück 100 000 Aktien à 300 ℳ	ℳ 30 000 000,—		
Stück 50 000 Aktien à 1200 ℳ	„ 60 000 000,—	90 000 000	—
Reservefonds I		31 150 000	—
Reservefonds II		6 350 000	—
Filialen-Reservefonds		561 078	89
Beamten-Pensionsfonds			
Beamten-Pensionsfonds-Konto	ℳ 2 057 801,35		
Ergänzungsfonds-Konto	„ 113 178,60	2 170 979	95
Kreditoren in laufender Rechnung		117 936 098	18
Rechnungsbücher (Depositengelder)		83 806 787	38
Akzepte und Schecks		57 826 565	58
Aval-Akzepte	ℳ 4 160 138,54		
Noch unerhobene Dividende		21 724	50
Noch unerhobene Zinsen auf Rechnungsbücher		983 940	09
Konto pro Diverse			
Kredit	ℳ 2 345 913,86		
Debet	„ 1 535 802,75	810 111	11
Konto a nuovo			
noch zu bezahlende Provision und Courtage	ℳ 6 590,05		
noch zu bezahlende Handlungsunkosten	„ 5 228,90		
pränumerando empfangene Mietzinsen und noch zu bezahlende Baureparaturen	„ 4 618,85	16 437	80
Gewinn- und Verlust-Konto		9 576 129	21
		401 209 852	69

2. Es können ungeteilte B. veröffentlicht werden, die aber Ertrag und Bestände innerhalb des einheitlichen Bilanz- und Ertrags-Kontos trennen; z. B. Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen. (Vgl. S. 238).

Das Hypothekenbankgesetz (13. Juli 1899) enthält die die aktienrechtlichen Bestimmungen ergänzenden Vorschriften über die Buchführung, die B. und Geschäftsberichte der Hypothekenaktienbanken im § 24 (Bilanz), §§ 25—26 (Disagio), § 27 (Gewinn- und Verlustrechnung), § 28 (Geschäftsbericht). Trotz dieser Vorschriften sind die B. der deutschen Hypothekenbanken nicht nach einem einheitlichen Schema aufgestellt.

Gewinn- und Verlust-

Debet	ℳ	₰
Vergütete Zinsen im Konto-Korrent und auf Depositengelder	6 327 066	47
Courtage, Reichsstempel, verausgabte Provisionen usw.	165 964	58
Abgaben und Staatsaufsicht	985 990	22
Besoldungen und Remunerationen	1 893 389	15
Handlungsunkosten	1 123 678	18
Abschreibungen und Rückstellungen	630 027	18
Abschreibung auf Mobiliar	215 760	67
Abschreibung auf Bankgebäude	141 200	97
Filialen-Reservefonds	112 610	45
Reingewinn des 55. Rechnungsjahres	9 576 129	21
	21 171 817	08

Pfandbrief-Abteilung

Aktiva		₰	ℳ
Gegen die ausgegebenen Pfandbriefe ausgeliehene Hypotheken		11 373 313	70
Fällige Hypotheken-Zinsen	ℳ 56 670,55		
Noch nicht fällige Hypotheken-Zinsen berechnet bis 31. Dezember 1910	„ 5 569,73	62 240	28
		11 435 553	98

Gewinn- und Verlust-Konto der

Debet	ℳ	₰
Zinskupons-Einlösungs-Konto	346 887	55
Überschuß.		
Auf Gewinn- und Verlust-Konto der *Bank-Abteilung* übertragen	143 747	08
	490 634	63

Die Jahresbilanz einer Hypothekenbank hat namentlich in getrennten Posten zu enthalten:

Konto 31. Dezember 1910 (Bilanz S. 234).

Kredit		₰	₰
Übertrag vom vorigen Rechnungsjahre		275 945	59
Zinsen u. Gewinn auf Markwechsel	ℳ 3 212 217,84		
Zinsen u. Gewinn auf Devisen	„ 373 573,40	3 585 791	24
Zinsen und Gewinn auf Effekten		2 542 139	43
Zinsen von Pfandgeschäften		359 054	11
Laufende Rechnungen, berechnete Zinsen		9 176 801	24
Vereinnahmte Provisionen		3 450 338	13
Zinsen auf Hypotheken außerhalb der Pfandbrief-Abteilg.		221 371	35
Agio-Gewinn		87 429	07
Ertrag der dauernden Beteiligungen		1 104 282	45
Ertrag der Immobilien		64 649	92
Bankgebäude, Ertrag	ℳ 252 580,76		
Ab: pränumerando empfangene Mietzinsen, Baureparatur., Steuern usw.	„ 92 313,29	160 267	47
Überschuß der Pfandbrief-Abteilung		143 747	08
		21 171 817	08

Kapital-Konto 31. Dezember 1910

Passiva		ℳ	₰
Pfandbriefe			
3½%ige Pfandbriefe X., XI., XIV. Serie	ℳ 5 607 000,—		
4%ige Pfandbriefe VI., VII., VIII., IX., XII. Serie	„ 3 054 000,—	8 661 000	—
Noch einzulösende Pfandbrief-Kupons		22 400	65
Bank-Abteilung:			
Saldo der Aktiva der Pfandbrief-Abteilung		2 752 153	33
		11 435 553	98

Pfandbrief-Abteilung 31. Dezember 1910

Kredit	ℳ	₰
Hypotheken-Zinsen-Konto	490 634	63
	490 634	63

1. Den Gesamtbetrag der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und Wertpapiere. Die

Bilanz

Aktiva		M.	Pf.
Kassa (Bestand einschl. Guthaben bei der Reichsbank und beim Postscheckamt Karlsruhe)		1 547 512	36
Wechsel (Bestand abzüglich Rückdiskont)		3 500 013	32
Effekten	Bestand einschl. der Werte des Reservefonds, berechnet nach § 261 des Handelsgesetzbuches M. 2 336 164,07		
	Bestand an eig. Hypothekenpfandbriefen „ 1 984 814,—		
	Bestand an eig. Kommunal-Obligationen „ 421 466,—	4 742 444	07
Kupons (Bestand an Kupons von Wertpapieren in eigener Rechnung)		198 018	25
Korrespondenten	Forderungen aus Lombardgeschäften M. 240 266,70		
	Vorübergehende Konto-Korrent-Debitoren „ 161 733,37	402 000	07
Bankgebäude		600 000	—
Mobilien		1	—
Noch zu verrechnende Posten		3 144	35
Hypotheken-	Darlehen	179 435 973	89
	Zinsen	912 862	56
	Liquidation	10 970	26
	Zinsen und Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1910)	54 983	15
	Zinsen und Annuitäten fällig am 31. Dezember 1910 M. 161 306,18		
	fällig am 1. Jan. 1911 „ 1 671 590,15	1 832 896	33
Gemeinde-	Darlehen	11 155 023	20
	Zinsen	77 198	38
	Annuitäten-Rückstände (bis 31. Dezember 1910)	1 637	58
	Annuitäten fällig am 31. Dezember 1910 M. 150 881,66		
	Annuitäten fällig am 1. Jan. 1911 „ 30 975,28	181 856	94
		204 656 535	71

meisten Banken geben in der Hauptspalte den Gesamtbetrag der Hypotheken, in der Vorspalte oder im Text der B. die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe geeigneten Hypotheken.

für 31. Dezember 1910. (S. 234 unten)

Passiva		M.	Pf.
Kapital (24 000 Aktien)		9 600 000	—
Gesetzlicher Reservefonds		960 000	—
Spezial-Reservefonds		1 406 947	93
Hypotheken-Reserve		1 200 000	—
Disagio-Reserve		790 000	—
Hypotheken-Provisions-Vortrag		150 000	—
Talon und Stempelsteuer-Reserve		80 000	—
Beamten-Pensions- und Unterstützungsfonds		561 821	22
Außerordentlicher Pensionsfonds		35 142	—
Kupons (mit Dritten noch zu verrechnende Kupons)		674 213	80
Effekten-Kommiss. (mit Dritten noch zu verrechnende Werte)		127 945	73
Noch nicht fälliger Teil der Kupons von Wertpapieren in eigener Rechnung		99 379	30
Noch nicht erhobene Dividenden		1 972	—
Depositen	M. 2 106 751,71		
Vorübergehende Konto-Korrent-Kreditoren	„ 588 533,62	2 695 285	33
Noch zu verrechnende Posten		9 812	65
Noch nicht erhobene Beträge von Hypotheken- und Gemeinde-Darlehen		1 576 189	57
Pfandbriefe im Umlauf 4 %	M. 37 361 100,—		
„ „ „ 3½ %	„ 132 195 800,—	169 556 900	—
Verloste Pfandbriefe im Umlauf		440 600	—
Verfallene Zinsen von Pfandbriefen (fällige Kupons, einschließlich Kupons per 1. Januar 1911)		1 365 010	75
Zu bezahlende Zinsen von Pfandbriefen (vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911)		534 445	37
Kommunal-Obligationen im Umlauf 4 %	M. 555 000,—		
Kommunal-Obligationen im Umlauf 3½ %	„ 10 173 700,—	10 728 700	—
Verloste Kommunal-Obligationen im Umlauf		3 000	—
Verfallene Zinsen von Kommunal-Obligationen (fällige Kupons bis 1. Oktober 1910)		4 443	75
Zu bezahlende Zinsen von Kommunal-Obligationen (vom 1. Oktober 1910 bis 1. Januar 1911)		139 019	87
Gewinn- und Verlust-Konto			
Vortrag des Vorjahres	M. 197 068,15		
Reingewinn des Jahres	„ 1 718 638,29	1 915 706	44
		204 656 535	71

2. Den Gesamtbetrag der rückständigen Hypothekenzinsen, wohl auch der rückständigen Darlehnsbeträge.

3. Den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypo-

Gewinn- und Verlust-Konto (zur Bilanz S. 238).

Soll	M	Pf
A. Verwaltungs-Spesen:		
Lokalmiete, Steuern, Gehälter, Staatsaufsicht usw. .	421 685	18
B. Provisionen für den Vertrieb unserer Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Einlösung unserer Kupons	104 146	92
C. Reichsstempel auf neu ausgegebene Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen unserer Gesellschaft	47 775	—
D. Disagio auf unsere 3½% Pfandbriefe	171 918	—
E. Gewinn-Saldo	1 915 706	44
	2 661 231	54

Haben		M	Pf
A. Vortrag von 1909		197 068	15
B. Hypotheken- und Kommunal-Darlehen:			
1. Zinsen aus Hypotheken-Darlehen . .	M 7 535 781,22		
ab: Zinsen der Pfandbriefe	„ 6 068 039,47		
	M 1 467 741,75		
2. Zinsen aus Kommunal-Darlehen .... M 450 735,46 ab: Zinsen der Kommunal-Obligationen ... „ 365 863,37	„ 84 872,09		
	M 1 552 613,84		
3. Hypotheken-Provisionen und Rückzahlungs-Entschädigungen	„ 174 909,84	1 727 523	68
C. Bankgeschäft:			
1. Zinsen aus Wechselverkehr	M 153 039,27		
Zinsen aus Effektenverkehr	„ 181 578,36		
Zinsen aus Konto-Korrentverkehr .	„ 13 269,89		
	M 347 887,52		
ab: Gezahlte Zinsen im Konto-Korrentverkehr	„ 79 079,90		
	M 268 807,62		
2. Bank-Provisionen	„ 25 211,24		
3. Gewinn auf Valuten und Kupons . .	„ 4 436,09		
4. Gewinn auf zurückgekaufte Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen unserer Gesellschaft	„ 129 386,50		
5. Kursgewinn auf Wertpapiere in eigener Rechnung	„ 5 542,26	433 383	71
D. Agio auf den Verkauf unserer 4% Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen		133 561	—
E. Nettoerträgnis aus dem Bankgebäude		29 695	—
F. Provisions-Reserve für 1910		140 000	—
		2 661 231	54

thekenpfandbriefe nach ihrem Nennwert und nach Zinssätzen gruppiert.

4. Die aus der Kapitalanlage und den sonstigen erlaubten Nebengeschäften herrührenden Bestände und Verbindlichkeiten, namentlich Bestände an Geld, Wechseln, Wertpapieren unter gesonderter Angabe der eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen der Bank, Bestände an Forderungen aus Lombardgeschäften, Guthaben bei Bankhäusern, Verbindlichkeiten aus der Annahme von Depositengeldern.

5. Den Wert der Grundstücke unter gesonderter Angabe des Wertes der Bankgebäude. Nur zur Vermeidung von Verlusten an Hypotheken oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen ist

einer Hypothekenbank der Erwerb von Grundstücken gestattet. Ein großer immobiler Besitz neben dem Bankverwaltungsgebäude würde auf geringe Vorsicht bei der Beleihung schließen lassen; doch kann durch Vorschiebung von Strohmännern, wenn es erforderlich ist, solch ein hoher Betrag vermindert werden.

Der Geschäftsbericht gibt überdies an:

1. Eine Gliederung der Hypothekardarlehne nach ihrer absoluten Größe in Stufen von 100 000 oder weniger, Anzahl der Darlehne, Verteilung der Hypothekardarlehne auf landwirtschaftliche und städtische Grundstücke, auf Amortisations- und andere Hypotheken, auf Hypotheken an Bauplätzen und an unfertigen, noch nicht ertragsfähigen Neubauten. Einzelne Banken ergänzen diese Angaben durch solche über Gewerbe und Stand der Darlehnsschuldner.

2. Die geographische Verteilung der Darlehne, die Aufschlüsse über das Arbeitsgebiet der Bank, über das Geldbedürfnis einzelner Landesteile gibt.

3. Die Zahl der Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen sowie die Zahl der Fälle, in welchen die Bank Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen. Diese Angabe läßt den Grad der Vorsicht bei der Gewährung eines Darlehns erkennen. Man kann die Zahl durch Vorschiebung von Strohmännern vermindern.

4. Verluste und Gewinne beim Wiederverkauf der übernommenen Grundstücke.

5. Die rückständigen Zinsen beim Jahresschluß. Die Banken führen gewöhnlich den Prozentsatz an, der das Verhältnis zwischen rückständigen Zinsen und dem Zinsen-Soll charakterisiert. Z. B. das Zinsen-Soll wäre 3 081 282, rückständig 0,15 % = M. 37 131. Interessant ist die Gliederung der Zinsenrückstände hinsichtlich ihrer örtlichen Verteilung zwischen ländlichen und städtischen Darlehnsnehmern, nach Darlehnsgruppen, ob die größeren oder mittleren Darlehne in Rückstand bleiben u. ä.

6. Häufig auch den durchschnittlichen Zinsfuß der Hypothekardarlehne.

7. Das Ergebnis der freihändigen Verkäufe, d. h. das Verhältnis zwischen Kaufpreis und Darlehnssumme als Beweis für die größere oder geringere Zuverlässigkeit der Wertermittlungsgrundlagen. Z. B. Darlehnssumme 4,045 Mill., Kaufpreis 6,203 Mill., d. h. das Verhältnis zwischen Kaufpreis und Darlehn ist 0,65 zu 1 oder die Darlehnssumme betrug 65 % des Verkaufserlöses, in anderen Fällen 57 % u. ä. Ob die Vergleichszahlen auf die ursprünglichen Darlehnsbeträge oder auf das Restdarlehn sich beziehen, wäre im Bericht anzugeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich beim freihändigen Verkauf Einflüsse geltend machen können — Verkauf unter Verwandten, Notlage des Eigentümers, günstige Zahlungsbedingungen —, die den Verkaufswert herunterdrücken, in anderen Fällen erhöhen, daß auch die Konjunktur einen mitbestimmenden Einfluß hat. Man könnte auch die vor der Beleihung festgestellten Werte und den Veräußerungspreis vergleichen.

8. Das Ergebnis der Zwangsversteigerungen und das Verhältnis zwischen Steigerungspreis und Darlehnssumme in Prozenten. Bei Subhastationen ist zu berücksichtigen, daß meistbietende zweite oder weitere Hypothekengläubiger zwecks Ersparnis an Stempelunkosten in der Regel nur die ihnen im Rang vorausgehenden Hypotheken auszubieten pflegen, daß also die Versteigerungssummen der Meistgebote keinen Schluß auf den Verkaufswert der versteigerten Grundstücke zulassen. Mitunter vereinbaren Hypothekengläubiger über die Höhe des Meistgebots.

9. Die relative Größe der gewährten Darlehne gibt das Verhältnis zwischen Beleihungswert zum Grundstückwert, der beispielsweise durch gerichtliche Taxe ermittelt wird.

10. Über die Verwendung der aufgenommenen Summen wird selten berichtet. Es wäre interessant zu erfahren, ob die Darlehnsgelder zu Geschäftszwecken, zu Bauten, zur Ablösung bestehender Schulden oder anders verwendet wurden.

Das Deckungsverhältnis zwischen Deckungshypotheken und dem Pfandbriefumlauf berechnet sich wie folgt (beispielsweise):

I. Deckungsmittel: Hypotheken	338,764 Mill.
ab freie Hypotheken	3,303 „
	335,461 Mill.
plus Staatspapiere nach § 6 des Hypothekenbankgesetzes	3,581 „
	339,042 Mill.

II. Pfandbriefumlauf	330,029 Mill.
ab Bestand an eigenen Emissionspapieren (Nennwert)	1,216 „
	328,813 Mill.
zu gekündigte Pfandbriefe	0,048 „
	328,861 Mill.

Auf 100 M. Hypotheken kommen etwa 97 M. Pfandbriefe.

Die bei jeder Hypothekenbank sich wiederholende Erhöhung des Aktienkapitals findet ihre Erklärung in den gesetzlichen Bestimmungen (§ 7), wonach diese Banken Pfandbriefe nur bis zum 15fachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben dürfen. Bei zunehmender Ausdehnung des Pfandbriefumsatzes muß das Aktienkapital erhöht werden, um die Emissionsgrenze hinaufzusetzen und die Grundlage für ungehinderten Pfandbriefverkauf schaffen zu können. Gleichzeitig erhöht auch das Emissionsagio der neuen Aktien die Emissionsgrenze.

Einzelne B. unterscheiden *Reserven*, d. s. Rückstellungen von verhältnismäßiger Dauer, wie Immobilienreserve, Disagio-, außerordentliche, gesetzliche Reserven, und *Vortragsposten*, die alljährlich veränderlich und teilweise ausgeschüttet werden, wie Provisions-, Agioreserve für Gewinne bei der Ausgabe von Pfandbriefen, Gewinnvortrag.

Die Wertpapiere der Aktivseite sind 1. eigene Emissionspapiere und 2. andere Wertpapiere. Hypothekenbanken haben das Recht, ihre eigenen Pfandbriefe anzukaufen und machen von diesem Recht häufig Gebrauch, um den Kurs ihrer Pfandbriefe zu „regulieren". Den Banken bleibt die Wahl, ob sie solche aus dem Verkehr gezogenen Stücke vom Umlauf auf Obligationen-Konto abschreiben wollen, so daß sie weder in der B. noch in den Halbjahresveröffentlichungen erscheinen oder, ob sie die Verbuchung auf Effekten-Konto vorziehen und in der Jahresbilanz gesondert aufführen (§ 24 Z. 4). Im ersten Fall wird in Zeiten niedrigen Kursstandes infolge des Unterschiedes zwischen diesem und dem Nennwert buchmäßig ein erheblicher Disagiogewinn erzielt werden, an dessen Stelle im Falle des Wiederverkaufs bei gleichen Zeitverhältnissen ein ebenso erheblicher Disagioverlust tritt. Die Verbuchung der zurückgekauften

eigenen Pfandbriefe auf Effekten-Konto verdient den Vorzug. Die eigenen Emissionspapiere sind wie andere Wertpapiere zu

Schema der für Hypothekenbanken typischen Bilanzposten.

Aktiva

A. *Darlehensgeschäfte.*

I. Darlehen:
  1. Hypotheken
    a) Treuhänder-, Register- oder Unterlags-Hypotheken, als Pfandbriefdeckung geeignet.
    b) freie Hypotheken.
  2. Kommunal-Darlehen.
  3. Kleinbahn-Darlehen.

II. Darlehens-Zinsen:
  1. Rückständige Zinsen.
  2. Am 2./1. fällig werdende Zinsen (abzüglich der bereits bezahlten).
  3. Anteilszinsen, im nachhinein zahlbar am 1./2., 1./3. usf. des nächsten Bilanzjahres (Rechnungsposten).

B. *Anlage der aus dem Pfandbriefgeschäft zufließenden Mittel.*

III. Effekten:
  1) Eigene Emissionspapiere, Rückkauf von Pfandbriefen.
  2) Andere Wertpapiere, im Geschäftsbericht spezifiziert nach Menge und Gattung, Zinsscheine, Diskontwechsel, Lombarddarlehen, Reichsbank u. sonstige Bankguthaben.

IV. Sonstige Bestände:
  Debitoren [1]) (Kontokorrent), Immobilien: a) eigene Verwaltungsgebäude, b) sonstige Grundstücke.

Passiva

A. *Pfandbriefgeschäft (Leihkapital zum Betrieb des Hypothekengeschäfts).*

I. Pfandbriefe:
  1. Pfandbriefumlauf: 3½%, 3¾%, 4%, 4½% usf.
  2. Kommunal-Obligationen.
  3. Kleinbahn-Obligationen.
  4. Verloste, noch nicht eingelöste.

II. Pfandbriefzinsen (eigene Pfandbriefe):
  1. Rückständige, noch nicht präsentierte Zinsscheine.
  2. Am 2./1. fällig werdende Zinsscheine.
  3. Anteilszinsen, der am 1./2., 1./3., 1./4. usf. fällig werdenden Zinsen (Rechnungsposten).

B. *Vortragsposten und Reserven.*

III. Pfandbriefagio-Reserve nach § 26, Darlehensprovisionen (vielfach als Provisions-Reserve bezeichnet).

IV. Pfandbriefdisagio-Reserve, Immobilien-Reserve.

C. *Andere Kreditoren* [2]).

---

[1]) Darunter vorübergehende Guthaben von Pfandbriefverkaufsstellen, rückständige Provisionen, vorläufige Einzahlungen auf den Bezug von Pfandbriefen, Guthaben der Darlehnsnehmer.

[2]) Darunter Guthaben bei Vertriebsstellen, bei Börsenbankiers.

a) Gewinn- und Verlustrechnung (Kritik S. 248)

Debet		ℳ	Pf.
Zinsen auf Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen, Zertifikate und inzwischen eingelöste Depotscheine		9 921 478	37
Hypotheken-Zinsen auf Bankgebäude		31 875	—
Geschäftsunkosten inkl. ℳ 147 954,90 für Steuern und ℳ 7102,— für Staatsaufsicht	ℳ 522 827,96		
abzüglich vereinnahmter Zuschüsse	„ 14 076,60	508 751	36
Ausgaben für Bankgebäude und Inventar		25 899	03
Reingewinn		2 032 936	92
		ℳ 12 520 940	68

bewerten, nach § 261 HGB. höchstens zum Börsen- oder Anschaffungspreis. Die Bewertung der zurückgekauften eigenen Pfandbriefe mit dem Einlösungskurs entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Im übrigen ist die Weglassung solcher Pfandbriefe auf der Aktiv- und auf der Passivseite der B. nicht ungesetzlich. Einzelne Hypothekenbanken vertreten den Standpunkt, daß zurückgekaufte eigene Pfandbriefe kein selbständiges Vermögen darstellen und deshalb überhaupt nicht in die B. gehören [1]).

[1]) Industrie-Aktienvereine belieben folgende Darstellung *unbegebener* Obligationen:

Aktiva		*Passiva*	
Obligationen (Nennwert)	568 000	Obligationen im Umlauf . ℳ	......
		Obligationen im eigenen Besitz	„ 568 000

Kredit		ℳ	Pf.
Gewinn-Vortrag		180 397	05
Zinsen auf Hypotheken-, Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehne		11 441 520	92
Provisionen auf gewährte und prolongierte Hypotheken- und Kommunal-Darlehne	ℳ 369 513,76		
Jahresanteil an zurückgestellten Provisionen	„ 75 139,75	444 653	51
Kursgewinn auf Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen abzüglich Emissions- und Begebungskosten	ℳ 355 342,38		
Jahresanteil an der Agio-Rückstellung	„ 70 172,46		
	ℳ 425 514,84		
hiervon ab das in die Passiven der Bilanz gesetzmäßig eingestellte Agio aus verkauften Emissionspapieren mit	ℳ 361 243,05	64 271	79
Verwaltungskostenbeiträge auf Hypotheken-, Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehne		45 032	75
Zinsen für Guthaben bei Bankhäusern usw. abzüglich Zinsen auf Depositen		116 212	25
Zinsen auf eigene Anlage in Staatspapieren abz. Kursdifferenz		102 799	85
Provisionen usw. im Effekten-Verkehr		31 511	19
Zinsgewinn an Wechseln		88 711	54
Gewinn an verlosten Effekten, Kupons und Sorten		5 829	83
		ℳ 12 520 940	68

Die übrigen Effekten sind entweder Kapitalanlage flüssiger Mittel (verfügbare Gelder dürfen die Hypothekenbanken durch Ankauf solcher Wertpapiere anlegen, die von der Reichsbank angekauft werden dürfen, d. s. Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten, inländischer kommunaler Körperschaften usw.) oder es sind Wertpapiere, Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates, die als Ersatz fehlender Hypothekendeckung dienen sollen. Die erstgenannten Effekten sind freiverfügbar, die Deckungergänzungseffekten werden vom Treuhänder unter Verschluß der Bank verwahrt.

In der *Gewinn- und Verlustrechnung* sind von Gesetzes wegen in getrennten Posten anzugeben: die verdienten Hypotheken-

Soweit es sich um *noch nicht* in den Verkehr gebrachte Anleihestücke handelt, ist die Darstellung nicht einwandfrei; noch nicht kontrahierte Schulden gehören nicht in die Bilanz.

b) Kritik (Ergänzungen nach dem Geschäftsbericht)

Einnahmen:			
I. Hypotheken und Darlehen:			
a) Zinsen: Hypotheken	10 254 793,74	(= 4,205 % im	
Kommunal-Darlehen	921 888,86	Durchschn.)	
Kleinbahn-Darlehen	264 838,32	11 441 520,92	(= 4,142 % i. D.)
abzüglich Zinsen auf Emissionspapiere:			
Hypotheken-Pfandbriefe	8 814 848,02		
Kommunal-Obligationen	847 967,25		
Kleinbahn-Obligationen	258 663,10	9 921 478,37	(= 3,809 % i. D.)
Überschuß der Zinsen (wichtigste Dividendenquelle)[1]		1 520 042,55	= 62,5 % vom Bruttogewinn
b) Nebenleistungen der Darlehensschuldner:[2]			
Provisionen	444 653,51		
Verwaltungskosten-Beiträge	45 032,75		
Sonstige	14 076,60	503 762,86	(= 20,7 % v. Bg.)
c) Kursgewinn (Agio, Disagio)			
Gewinn 1905	494 267,55		
÷ Verlust 1905	133 024,50		
Überschuß	361 243,05		
+ Anteil aus früheren Jahren	70 172,46		
	431 415,51		
÷ Begebungskosten	5 900,67		
÷ Rückstellung	361 243,05	64 271,79	2 088 077,20
II. Zinsen aus der Anlage flüssiger Mittel: (= 13,3 % v. Bruttogewinn).			
Staatspapiere	144 525,—		
÷ Kursverluste	41 725,15	102 799,85	
Bankguthaben		132 327,20	
Wechsel		88 711,54	323 838,59

III. Sonstige Einnahmen:		(99,1 % Bgw. =)	2 411 915,79[3]
Konto-Korrent: Zinseneinnahmen	67 234,11		
Zinsenausgaben	66 187,26	1 046,85	
Sorten, Kupons		5 829,83	
Bankgeschäfte: Safes, Depots	14 985,34		
Effekten-Kommissionen	16 525,85		
	31 511,19		
÷ Depositenzinsen	17 161,80	14 349,39	21 226,07
Bruttogewinn			2 433 141,86
Ausgaben (= 23,87 % vom Bruttogewinnes):			
Hypothekenzinsen (4¼ % des Kapitals) für eine Passivhypothek		31 875,—	
Geschäftskosten		522 827,96	
Gebäude, Inventar		25 899,03	580 601,99
Nettogewinn (= 76,13 % des Bruttogewinnes)			1 852 539,87
+ Vortrag			180 397,05
Bilanzgewinn			2 032 936,92[4]

[1]) Die Dividende 7 % auf 18 Mill. Aktienkapital erfordert 1,26 Mill. ℳ

[2]) Die Nebenleistungen erhöhen die Zinsenleistung des Schuldners. Diese eingerechnet geben den durchschnittlichen Zinsfuß von 4,29 % der Darlehne. Die einmalige Vergütung des Darlehnsschuldners als Ersatz der Geldbeschaffungskosten verteuert naturgemäß den Zinsfuß. Rechnet man beispielsweise bei einer Darlehnsdauer von 58 Jahren und ½ % Tilgungsquote und einem Zinsfuß von 3¾ % die Nebenleistungen mit durchschnittlich 1,91 %, so gibt dies einen effektiven Zinsfuß von 3,831 % unter Berechnung von Zinseszinsen und Verteilung auf die ganze Darlehnsdauer.

[3]) Der Gewinn aus der Zinsendifferenz beträgt 99⁹⁄₁₀ % des Bruttogewinnes.

[4]) Der Auszahlungsbetrag ist (1,26 Mill. Dividende, 137 647,06 ℳ Tantiemen, Gratifikationen usw.) 1,397 Mill. ℳ, der Rest im Betrage von 635 289,86 ℳ wächst dem eigenen Kapital zu. Der Bilanzwert der Aktie vor der Auszahlung der Gewinnanteile ist 143,98 %, die Auszahlungsbeträge machen vom Aktienkapital 7,76 %, so daß ein Bilanzwert nach der Verteilung verbleibt mit 136,22 %.

zinsen einschließlich der rückständigen, d. h. also die fällig gewordenen, nicht die vereinnahmten Zinsen; Darlehnsprovisionen und die sonstigen Nebenleistungen der Hypothekenschuldner (z. B. außerordentliche Entschädigungen für frühzeitige Rückzahlung, Prüfungsgebühren, Konventionalstrafen), endlich die zu zahlenden Pfandbriefzinsen.

Die typischen Einnahme- und Ausgabeposten sind in der vorstehenden Kritik (S. 248) einer Ertragsrechnung ersichtlich. Außer den dort angeführten Einnahmen und Ausgaben sind noch zu erwähnen: Kursgewinne an eigenen Effekten, Mieteinnahmen; Pfandbriefumsatzkosten, z. B. die Vergütung an Wiederverkäufer, an die Zahlstellen der Zinsscheine und ausgelosten Pfandbriefe, Kosten der Einführung an die Börse, Emissions- und Umsatzstempel, sofern sie nicht aus dem Agiogewinn gedeckt sind; Pfandbriefanfertigungskosten; die sachlichen und persönlichen Kosten der Verwaltung und der Aufsicht.

Die Absatzprovision läßt sich im Durchschnitt, d. h. verteilt auf den Pfandbriefumsatz des Jahres, berechnen, falls der Betrag der gezahlten Provisionen im Gewinn- und Verlust-Konto angegeben ist. Die Zinsenerträgnisse werden naturgemäß durch die Erhöhung des Aktienkapitals beeinflußt, ferner durch die Größe der bereitzustellenden flüssigen Mittel. Werden diese kleiner gehalten, erhöhen sich die Zinsengewinne.

Die Provisionseinnahmen aus Darlehnsgeschäften, Abschluß- und Prolongationsprovisionen, werden gewöhnlich auf mehrere Jahre, vielfach auf die Dauer der Unkündbarkeit der Darlehne verteilt, so daß alljährlich eine Quote des früheren Bilanzbetrages der Provisionsreserve ausgeschüttet, andererseits aber die Jahreseinnahme teilweise zurückgestellt wird.

Eine wichtige Bilanzposition bilden *Agio* und *Disagio* der Pfandbriefe [1]). Beide sind von der wechselnden Konjunktur des Geldmarktes abhängig. Das Disagio bringt die höhere Verzinsung des Anlagekapitals in Pfandbriefen über den nominellen Zinssatz der Obligationen zum Ausdruck. Das Agio oder Aufgeld bei der Ausgabe von Pfandbriefen und das Disagio (Kursnotiz

[1]) *Hecht* in Holdheims Monatsschrift 1898, S. 251 ff. *Rehm*, Bilanzen S. 272 ff., 328 ff. vgl. auch 13. Abschnitt, S. 120 ff.

unter 100%) bei deren Rückkauf bilden einen Gewinn der Bank, Disagio bei der Ausgabe und Agio beim Rückkauf sind Verluste, wobei zu berücksichtigen ist, daß dem Agioverlust beim Rückkauf ein Agiogewinn bei der Ausgabe gegenüberstehen kann.

Agio- und Disagioverlust können aus dem *Jahresgewinn* gedeckt werden (Gewinn- und Verlust-Konto an Agio- oder Disagio-Konto), von einer *Reserve* abgeschrieben (Disagio bzw. Agio an Spezialreserve-Konto), gegen Agiogewinne *aufgerechnet* und endlich *transitorisch* verbucht, d. h. auf mehrere Jahre durch Einstellung als Bilanzaktivum *verteilt* werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 25, 26) lassen die Verteilung des Disagioverlustes bei der Begebung der Pfandbriefe unter dem Nennwert zu, erlauben innerhalb sachlicher und zeitlich bestimmter Grenzen die Einstellung eines Teiles unter die Aktiven, ohne sie zu gebieten; auf der anderen Seite beschränkt das Gesetz eine Verteilung des Agiogewinnes bei der Ausgabe über den Nennwert bis auf 1%, der Mehrerlös ist in die Passiven einzustellen. Er darf gegen einen Agioverlust bei der Ausgabe der Pfandbriefe aufgerechnet werden. Die Ausgabekosten einschließlich der für die Unterbringung gezahlten Provisionen sind ihrem vollen Betrage nach zu Lasten des Jahres zu verrechnen, in welchem sie entstanden sind.

I. Pfandbrief-Agio-Konto

1904

	ℳ		
3. *Bilanz* 1904:		1. Bilanzvortrag aus 1903	366 040,18
Agio auf Verkauf von Emissionspapieren...	502 113,28 [1])	2. Kursgewinne auf Pfandbriefe, abzgl. Disagioverlust beim Verkauf und Agioverlust beim Rückkauf, Emissionskosten, Begebungskst.	185 330,20
4. *Gewinn u. Verlust*			
a) Jahresanteil a. Agio früherer Jahre ...	47 854,30		
b) Kursgewinn d. lauf. Jahres	1 402,80		
	551 370,38		551 370,38

[1]) Berechnung: Alter Vortrag 366 040,18
÷ Anteil für 1904 .... 47 854,30
Vortrag für 1904 .... 318 185,88
Vortrag neu (§ 26).......... 183 927,40
502 113,28

1905

3. Anteil des Jahres 1905 (auf Gewinn- u. Verlustkonto übertragen	70 172,46	1. Aus der Bilanz 1904 vorgetragen	502 113,28
4. Mindererlös (Disagio) bei der erstmaligen Begebung von Pfandbr. unter Nennwert	103 093,60	2. Erlös bei der erstmalg. Begebung von Pfandbriefen zu einem Kurs. über 101 %	494 267,55
5. Agio-Verlust d. Rückkauf über Nennwert.	29 930,90		
	203 196,96		
Agio-Rückstellung f. 1905 (Bilanz, Passiva)	793 183,87		
	996 380,83		996 380,83

II. Disagio-Rückstellung aus zurückgekauften eigenen Pfandbriefen

3. *Bilanz* 1904: Rückstellung	914 600,92	1. Vortrag aus 1903 .	779 459,77
		2. Zuweisung für 1904	135 141,15
			914 600,92
Bilanz 1905: Rückstellung	1 046 628,92	Vortrag aus 1904 ...	914 600,92
		Zuweisung für 1905 .	132 028,—
			1 046 628,92

III. Bilanzen 1904 und 1905

Passiva 1904:	Agio	502 113,28	
	Disagio	914 600,92	
Passiva 1905:	Agio	793 183,87	
	Disagio	1 046 628,92	
Gewinne: 1904:	Kursgewinn	185 330,20	
	÷ Rückstellung......	183 927,40	1 402,80
	Jahresanteil an Agio-Rückstellung		47 854,30
1905:	Kursgewinn	355 342,38	
	+ Jahresanteil an der Rückstellung	70 172,46	
		425 514,84	
	÷ Rückstellung......	361 243,05	64 271,79

Die Reservestellung des Mehrerlöses des Emissionsagiogewinnes ist gerechtfertigt; denn Pfandbriefe, die mit einem höheren Agio zur Ausgabe kommen, bedingen eine höhere Verzinsung, für die die Rückstellung eines entsprechenden Teiles des Gewinnes geboten ist.

Die Verbuchung bzw. Verrechnung von Agio und Disagio der Pfandbriefe zeigen die vorstehenden Beispiele (S. 251 ff.), die den Geschäftsberichten einer Berliner Hypothekenbank entnommen sind.

---

22. Abschnitt.
Zwischenbilanzen.

Man kann unterscheiden 1. die Jahresbilanz, die der Gesetzgeber für den Schluß eines Geschäftsjahres verlangt (§ 39 HGB.), 2. periodische Bilanzen für kürzere Zeiträume, z. B. Semestralbilanzen als vollständiger Bücherabschluß.

Es gibt *Zwischenbilanzen* mit Nachweis des Erfolges, z. B. bei der Verlegung des Geschäftsjahres auf einen anderen Abschlußtermin, beim Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters usw. oder ohne Nachweis des Erfolges, beispielsweise die *Zweimonatsbilanzen* der deutschen Kreditbanken (S. 222), die *Monatsbilanzen* einiger ausländischer Banken, *Halbjahresausweise* der Hypothekenbanken, *Wochenausweise* der Notenbanken, *Tagesbilanzen* der Großbanken.

Jede Probe- oder Kontenbilanz ist eine Art Zwischenbilanz ohne Erfolgsnachweis. Ihr Wert als Prüfstein auf die Richtigkeit der Übertragungen in das Hauptbuch ist problematisch (Bd. I, S. 87 ff.). Hingegen leistet sie als „Situationsbilanz" dem sachverständigen Kritiker große Dienste. Sie zeigt ihm die fortschreitende Entwicklung der Unternehmung in ihren einzelnen Teilen (Konten), bietet die Möglichkeit der Vergleichung mit den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahrs, kurz, sie ist eine ausgezeichnete Kontrolle der Wirtschaftsführung.

Die Zwischenbilanzen ohne Erfolgsnachweis entsprechen im wesentlichen einer Saldobilanz, d. h. sie lassen die Verrechnung der Aktiva, der Schulden und des Erfolges ungetrennt. Die

unmittelbaren Erfolge (Bd. I, S. 48 ff.) sind zu ersehen, die mittelbaren Umsatzgewinne nicht.

Semestralbilanzen mit Erfolgsnachweis, Zwischenbilanzen bei Verlegung des Geschäftsjahres, Eintritt eines Gesellschafters u. ä. wirken auch auf das Hauptbuch bzw. dessen Konten, die auch formell abgeschlossen werden. Andere Formen der Zwischenbilanzen sind nur eine Zahlenzusammenstellung aus den Hauptbuchkonten, ohne daß ein formeller Abschluß der Hauptbuchkonten notwendig wäre.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Zwischenbilanzen besteht nicht. Sie können infolge statutarischer Bestimmungen oder Beschlusses der Generalversammlung, vom Aufsichtsrat gefordert oder vom Vorstand aus eigener Initiative aufgestellt werden[1]). Nach § 240 HGB. verlangt der Gesetzgeber die Einberufung einer Generalversammlung, wenn die Aufstellung einer *Zwischenbilanz* ergibt, daß der Bilanzverlust die Hälfte des gezeichneten Grundkapitals erreicht. Der Vorstand hat die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, wenn sich bei Aufstellung ... einer *Zwischen*bilanz die Überschuldung der Gesellschaft ergibt. Eine Zwischenbilanz zwecks Feststellung der Überschuldung ist eine Vermögensermittlungsbilanz, keine Gewinnermittlungsbilanz. Demnach sind die wirklichen Werte der Aktiva einzusetzen. Die besonderen Bewertungsregeln des § 261 Ziff. 1 u. 2 können nicht zur Anwendung kommen. Wir können jedoch der Anschauung Staubs (Bd. I, S. 815, Anm. 10) nicht beitreten[2]), die diese Bewertung bei Zwischenbilanzen zur Anwendung bringen will, durch die ein *Verlust* des Grundkapitals bis zur Hälfte nachgewiesen werden soll. Es kann nicht zulässig sein, der außerordentlichen Generalversammlung plötzlich eine B. mit anormalen Wertansätzen vorzulegen; eine B., deren Aktiva entsprechend § 261 bewertet ist, kann mit einer Unterbilanz schließen, die einen Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals aufzeigt. Dieselbe B., nach den allgemeinen Grundsätzen des § 40 bewertet, wird sehr häufig die Unterbilanz verringern (man denke an die stillen Reserven). Soll der Vorstand

---

[1]) Dazu *Simon*, Bilanzen, S. 464 ff.
[2]) Auch nicht der „Denkschrift" (Berlin 1897), S. 151, 152.

seine Entschließung auf Grund der retouchierten B. oder der normalen Erfolgsermittlungsbilanz fassen? Falls der Vorstand keine Zwischenbilanz aufstellt, wozu er nicht verpflichtet ist, ergibt sich der Verlust auf Grund der normalen Jahresbilanz. Warum die Zwischenbilanz nach anderen Grundsätzen bewertet werden soll, ist unerfindlich.

1. *Beispiel*, Schema einer *Tagesbilanz:* Die Bank des Berliner Kassenvereins stellt jeden Abend eine Rohbilanz auf nach folgendem Schema:

Aktiva	*Passiva*
Darlehen gegen Unterpfand [1])	Aktienkapital
Wechsel per hier [1])	Reservefonds
Wechsel auf diverse Plätze [1])	Kreditoren auf Giroguthaben
Diskontierte Effekten [2])	Interimskreditoren [6])
Diverse Debitoren [3])	Kreditoren im eigenen Bankverkehr [7])
Einzahlungskasse [4])	Baureserve
Auszahlungskasse [4])	Vortrag
Giroguthaben bei der Reichsbank	Rückständige Dividenden
Grundstücke	Gewinn- und Verlustkonto
Differenz [5])	

2. Eine preußische Genossenschaftsbank stellt tägliche Rohbilanzen nach folgendem Schema auf (S. 256):

---

[1]) Darlehen und Wechsel bilden die hauptsächlichste Anlage der Kreditorengelder. Das finanzielle Ergebnis des Kassenvereins ist demnach im wesentlichen bedingt durch die Höhe des jeweiligen Zinsfußes, z. B. Durchschnittlicher Privatdiskont der Berliner Börse:

1907........5,1 % ....Dividende 8 %
1908........3,52 % .... „ $5\frac{5}{6}$ %
1909........2,87 % .... „ $4\frac{1}{2}$ %

[2]) Darunter Schatzscheine und verloste Papiere.
[3]) Retouren und noch einzukassierende Posten auf Personen ohne Girokonto beim Kassenverein.
[4]) Beide auch örtlich getrennt.
[5]) Fehler, die trotz Suchens am selben Tag nicht aufgefunden werden konnten.
[6]) Einlieferungen und Auszahlungen nach $^3/_4 5$ Uhr.
[7]) Einschließlich Guthaben der Angestellten.

Konto	Tagesumsatz		Bewegung seit 1. Januar		Gesamtumsatz seit Beginn des laufend. Geschäftsjahres einschl. der Anfangsbestände	
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit

Diese Bank berechnet ungefähr das tägliche Zinsenerfordernis auf das Grundkapital, die Darlehen von Banken, Guthaben in laufender Rechnung und Depositengelder auf Grund der Tagesbilanzen, dagegen die täglichen Zinseneinnahmen aus Wechselbeständen, Guthaben bei Banken, auf aktive Darlehne mit Ausschluß der Effektenzinsen. In der Differenz zwischen Zinsenerfordernis und -einnahmen liegt der Zinsengewinn oder -verlust.

3. Beispiel. Zwischenbilanz einer neugegründeten Kreditbank, eingetragen am 28. November 1904 in das Handelsregister.

Zwischenbilanz am 31. Dezember 1904

Aktiva	ℳ	*Passiva*	ℳ
Aktien-Kapital		Aktien-Kapital	
noch nicht eingeford.	1 500 000,—	Grundkapital	2 000 000,—
Kassa-Konto		Kontokorrent-Konto	
Bestand an barem		Kreditoren	250,—
Gelde und Noten ..	26 025,50	Wechsel-Diskont-Ko.	
Inländische Wechsel-K.		vereinnahmt.......	594,45
Bestand an Wechs.	28 750,—	Zinsen-Konto	
Mobilien-Konto	95,70	vereinnahmt.......	1 852,22
Kontokorrent-Konto			
Guthaben bei			
Banken . 442 210,93			
Debitoren 4 000,—	446 210,93		
Unkosten-Konto	1 614,54		
	2 002 696,67		2 002 696,67

4. Beispiel. Im folgenden Falle wurde das Geschäftsjahr vom 31. Oktober auf den 31. Dezember verlegt. (Bilanz und Ertragsbilanz S. 258/59).

Der Reingewinn am 31. Oktober war	ℳ	287 679,98
Davon wurden verteilt u. sind i. d. Zwischenb. berücksichtigt	„	250 041,17
Bleibt Gewinnvortrag	ℳ	37 638,81
Dazu Reingewinn für 2 Monate	„	48 823,80
Es sind auf 1. Januar 1906 vorzutragen	ℳ	86 462,61

NB. Monatsabschluß mit Erfolgsrechnung vgl. 28. Abschnitt. Über monatliche Gewinnermittelung Bd. I S. 66 ff., S. 227 ff., S. 238; auch *Leitner*, Selbstkostenberechnung, 3. Aufl. S. 206 ff.

---

23. Abschnitt.

Gründungsbilanzen.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen (§ 39 Abs. 1 HGB.). Jede „Gründung" einer Unternehmung erfordert die Aufstellung eines *Eröffnungsinventars* und einer *Eröffnungsbilanz*, *Anfangs-* oder *Gründungsbilanz*. Die Gründung kann sein: Neugründung eines Handelsgewerbes; Wiedereröffnung eines früher betriebenen, aber inzwischen vollständig aufgegebenen oder infolge Konkurses, Krankheit usw. eingestellten Handelsbetriebes; Übernahme eines bereits bestehenden Geschäfts durch Kauf, Erbgang, Schenkung, auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages (Übernahme-Gründung) sowie Änderung der rechtlichen Grundlage einer Unternehmung (Umwandlungsgründung), beispielsweise Aufnahme eines Gesellschafters in ein bis dahin von einem Einzelkaufmann betriebenes Geschäft, Übernahme des Geschäfts einer

Bilanz-Konto für November und Dezember 1905

Soll	M	Pf	M	Pf
Grundstücke- u. Wasserkraft-Konto 31. Okt. 05	372 658	10		
Abgang	101	08	372 557	02
Gebäude-Konto 31. Oktober 1905	1 430 860	20		
Zugang	94 132	63		
	1 524 992	83		
Abschreibung 1/6 von 3 %	7 154	30	1 517 838	53
Maschinen- u. Apparate-Konto 31. Oktober 1905	1 619 519	39		
Zugang	19 401	46		
	1 638 920	85		
Abschreibung 1/6 von 10 %	26 991	99	1 611 928	86
Mobilien- u. Utensilien-Konto 31. Oktober 1905	10 438	65		
Abschreibung 1/6 von 20 %	347	96	10 090	69
Pferde- u. Wagen-Konto 31. Oktober 1905 ...	8 818	50		
Abschreibung 1/6 von 20 %	293	95	8 524	55
Gleisanlage-Konto 31. Oktober 1905	5 000	—		
Zugang	3 330	65	8 330	65
Kassa-Konto 31. Oktober 1905	60 001	09		
Zugang	12 365	48	72 366	57
Wechsel-Konto 31. Oktober 1905	30 399	95		
Zugang	111 589	40	141 989	35
Effekten-Konto 31. Oktober 1905	49 470	09		
Zugang	96	66	49 566	75
Fabrikations-Konto 31. Oktober 1905	1 333 579	68		
Abgang	169 137	01	1 164 442	67
Konto-Korrent-Konto 31. Oktober 1905	246 394	99		
Zugang	1 430	14	247 825	13
			5 205 460	77

Haben	M	Pf	M	Pf
Aktien-Kapital-Konto			3 000 000	—
Obligations-Konto			658 000	—
Obligationen-Tilgungs-Konto, rückst. getilgte Teilschuldverschreibungen.............	3 000	—		
Eingelöste Teilschuldverschreibungen...	500	—	2 500	—
Obligationen-Zinsen-Konto, rückst. fällige Zinsscheine, 46 Stück à M 11,25	517	50		
Oktober/Dezember-Rate vom Zinsschein Nr. 12 Serie II	7 402	50	7 920	—
Anleihe-Konto			800 000	—
Anleihe-Zinsen-Konto, rückständige fällige Zinsscheine, 8 Stück à M 137,50			1 100	—
Dividenden-Konto				
Rückständige Dividendensch. 1899/1900	300	—		
„ „ 1902/1903	1 500	—		
„ „ 1903/1904	250	—		
Dividende für 1904/1905.............	180 000	—	182 050	—
Wohltätigkeitsfonds-Konto			37 616	36
Delkredere-Konto			72 464	38
Tantiemen-Konto			20 041	17
Reservefonds-Konto I	330 000	—		
Reservefonds-Konto II	7 306	25	337 306	25
Gewinn- und Verlust-Konto			86 462	61
			5 205 460	77

Gewinn- und Verlust-Konto

Soll		M	Pf
Zinsen- und Agio-Konto		1 345	—
Zentral-Unkosten-Konto		10 568	98
Obligationen-Zinsen-Konto		4 935	—
Anleihe-Zinsen-Konto		7 333	33
Abschreibungen			
3 % auf Gebäude-Konto	M 42 925,80		
10 % „ Maschinen- und Apparate-Konto	„ 161 951,94		
20 % „ Mobilien- und Utensilien-Konto	„ 2 087,73		
20 % „ Pferde- und Wagen-Konto	„ 1 763,70		
	M 208 729,17		
hiervon 1/6 für November und Dezember 1905........		34 788	20
Netto-Gewinn		86 462	61
		145 433	12

Haben	M	Pf
Saldo-Vortrag aus 1904/05	37 638	81
Fabrikations-Konto	107 697	65
Effekten-Konto	96	66
	145 433	12

offenen Handelsgesellschaft durch einen Gesellschafter, Umwandlung einer Einzel- oder Gesellschaftsfirma in eine Aktiengesellschaft, in eine G. m. b. H. usw. Gründungsinventar und Gründungsbilanz sind erforderlich, auch wenn ein Kaufmann ohne eigenes Vermögen oder nur mit einer Bargeldeinlage sein Geschäft beginnt, oder wenn ein Gemeinschuldner nach beendigtem Konkurs ein kaufmännisches Geschäft betreibt und neu eröffnet.

Die Gründungsbilanz soll die ökonomische Lage einer Unternehmung bei Beginn des Gewerbebetriebes darstellen, ist somit Vermögensbilanz, die in Verbindung mit der ersten Schlußbilanz die Erfolgsermittlung ermöglicht. Die Bewertungsvorschriften der §§ 40 und 261 kommen zur Anwendung. Der Gesetzgeber verlangt eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände („Wert der *einzelnen* Vermögensgegenstände"), was nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung selbstverständliches Erfordernis ist.

Für eine Bargründung kommen Bewertungsregeln nicht in Frage; die Anschaffung von Betriebsvermögen zur Erfüllung der Erwerbsabsicht des Unternehmers ist Gegenstand der Buchführung nach der Gründung.

Bei einer Umwandlungs- oder Übernahmegründung einer Kapitalgesellschaft bilden die Übernahmepreise den Wert, den die Vermögensgegenstände für den Bilanztag haben; es sind Anschaffungspreise im Sinne des § 261 HGB.

Zweifel können in den folgenden Fällen entstehen: Ein Kaufmann erwirbt ein Geschäft im Werte von 400 000 für 170 000, Anzahlung 100 000 bar; ein Hausgrundstück wird dem das väterliche Geschäft übernehmenden Sohne mit 75 000 M. auf sein Erbteil angerechnet; wahrer Wert 110 000 M.

a) Bilanz mit Anschaffungspreisen (§ 261 HGB.)

Verschiedene Aktiva	170	Restkaufgeld	70
Hausgrundstück	75	*Reinvermögen*	
		Geschäftskapital	100
		Privatkapital	75

b) Bilanz mit wahrem Werte (§ 40 HGB.)

Aktiva	400	Restkaufgeld	70
Haus	110	*Reinvermögen*	
		Geschäftskapital	330
		Privatkapital	110

In den Büchern hat der Kaufmann „die Lage seines Vermögens" ersichtlich zu machen (§ 38 HGB.). Die Bewertungsregeln beziehen sich zweifellos auch auf die Gründungsbilanzen; die Auslegung, die man den §§ 40 und 261 gibt, finden auch auf das Gründungsinventar Anwendung. Ein Kaufmann, der nach a) bewertet, schafft eine stille Reserve in Höhe des Unterschiedes zwischen Erwerbs- und wahren Wert. Er könnte sie als offene Reserve aufführen, wenn er die Aktiva mit ihrem wahren Werte (b) einsetzt, auf der Passivseite eine „Bewertungsreserve" (230 + 35) mit 265 einstellt — Reinvermögen 175 —, ein empfehlenswerter Vorgang, wenn der Einzelkaufmann an die Aufnahme eines Gesellschafters denkt. Verluste durch Verkauf der billig erworbenen, aber hoch zu Buche stehenden Vermögensteile müßten von der Reserve abgeschrieben, Gewinne auf das Kapital-Konto übertragen werden.

1. *Gründung einer Einzelunternehmung.* A. erwirbt ein Geschäft mit allen Aktiven und Passiven und besitzt ein Barvermögen von 60 000 M. Bei der Veräußerung eines Geschäfts gelten alle Vermögensgegenstände als veräußert und alle Schulden als übernommen, welche nicht besonders ausgenommen sind; insbesondere die im Handelsbetriebe begründeten Forderungen und Schulden (nicht die Privatschulden und Privatforderungen) des Verkäufers gehen auf den Käufer über, sofern durch Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist (vgl. §§ 25, 22—24 HGB.)[1]).

Das zu übernehmende Grundstück mit einem Übernahmewert von 75 000 ist mit einer I. Hypothek von 30 000 belastet, auf den Kaufwert wird eine Anzahlung von 30 000 geleistet, das Restkaufgeld als II. Hypothek mit 5 % Zinsen in vierteljährlichen Raten für den Verkäufer eingetragen. Für die übernommenen Wechsel und Forderungen leistet der Verkäufer

[1]) *Wustrau*, Die rechtliche Bedeutung des § 25 HGB. Berlin 1908.

Ausfallsbürgschaft. Kaufpreis des Geschäfts ist 120 000 M. Anzahlung hierauf 25 000, der Rest in zwei Jahresraten à 5 % Zinsen zahlbar.

Aktiva	Eröffnungs-
Immobilien (Hausgrundstück)	75 000,—
Wechsel (Nennwert ab Diskont)	14 928,30
Waren (Übernahmewert)	28 750,—
Forderungen an 8 Kunden	41 757,—
Geschäftsinventar	4 500,—
Vom Vorbesitzer übernommen	164 935,30
Rest des eigenen Bargeldes	5 000,—
	169 935,30

Es könnte ein *Pauschalpreis* als Kaufwert des Geschäftes mit seinen Aktiven und Schulden vereinbart worden sein; dann müßte, da Einzelbewertung gesetzlich und für die buchhalterische Behandlung erforderlich ist, eine Aufteilung dieser Pauschalsumme auf die einzelnen Bestände erfolgen, die mehr oder weniger willkürlich sein, aber den Wert der einzelnen Aktiva nicht über den wahren Wert angeben könnte. Eine Minderbewertung des Betriebs- bzw. Veräußerungsvermögens und entsprechender Aufschlag auf den immobilen Besitz hätte zur Folge, daß der Reingewinn des Jahres buchmäßig um den Betrag der Minderbewertung höher wäre als den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die höhere oder geringere Bewertung der Vermögensgegenstände in der Gründungsbilanz wirkt auf die Geschäftsergebnisse der folgenden Jahre.

Wird für die Kundschaft, Firmenübernahme usw. eine besondere Vergütung vereinbart (Façon, goodwill), so kann sie als Sonderposten (Firmenerwerbungs-Konto) in der B. erscheinen, wird dann zweckmäßig möglichst rasch aus dem Jahresgewinn amortisiert, oder man läßt sie durch Wertaufschlag, insbesondere auf die Immobilien, in der Gründungsbilanz verschwinden.

Beispielsweise der Kaufpreis einer Firma wäre 1 ½ Mill., davon wird ½ Mill. für „eingeführte Firma mit organisierter Fabrik, geschultem Personal, reichen geschäftlichen Erfahrungen

und bedeutenden, noch unerledigten Aufträgen“ in die B. als Firmenerwerbungs-Konto eingestellt. Bei entgeltlicher Erwerbung können materielle Rechte und Gegenstände zweifellos

bilanz.		*Passiva*
1. Hypothek	30 000,—	
2. Hypothek (Restkaufgeld)		15 000,—
Schulden an 2 Kreditoren	14 935,30	
Restkaufgeld		50 000,—
Vom Vorbesitzer übernommene Schulden	44 935,30	
Schulden des Käufers		65 000,—
Gesamtschulden		109 935,30
Eigenes Kapital		60 000,—
		169 935,30

in die B. aufgenommen werden. Der Verkaufswert des Geschäftes bemißt sich in diesem Falle nicht nach dem Verkaufswert der einzelnen veräußerten Sachen und Rechte allein, ist nicht gleich der Summe dieser einzelnen Verkaufswerte. Der Verkaufswert des Unternehmens als Ganzes wird beeinflußt durch Verhältnisse, die mit der Persönlichkeit des zeitigen Inhabers nicht zusammenhängen, Verhältnisse, die sich nicht als besonders veräußerliche selbständige Werte darstellen, sondern gewissermaßen Eigenschaften des Inbegriffs sind. Dazu gehören alte Kundschaft, Ruf der Firma, Geschäftsgeheimnisse, die übertragbar sind und bei Fortführung durch einen Dritten eine erhöhte objektive Nutzbarkeit des Ganzen begründen. So lange eine wirkliche Wertminderung dieses in die B. eingestellten Verkaufswertes nicht eingetreten ist und nicht bewiesen werden kann, ist eine Abschreibung steuerrechtlich nicht zulässig [1]).

Da der Vorbesitzer Ausfallsgarantie für Wechsel und Buchforderungen übernommen hat, gehen etwaige Ausfälle zu Lasten seines Personen-Kontos bzw. werden im gegebenen Fall gegen seine Restkaufgeldforderung aufgerechnet.

[1]) Entscheidungen des OVG. Bd. 10, S. 295, 309. Vgl. auch die von *Passow*, Bilanzen, S. 112 zitierten Entscheidungen des Kammer- und des Reichsgerichts. Auch *Pisko*, Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs, Wien 1907.

Das Privatvermögen eines Einzelkaufmanns bildet mit dem zu geschäftlichen Zwecken abgesonderten „Geschäftsvermögen" rechtlich eine Einheit, obgleich beide wirtschaftlich verschiedenen Zwecken dienen. Der Konkurs über das Privatvermögen eines Einzelkaufmanns ohne gleichzeitigen Konkurs über das Geschäftsvermögen ist nicht denkbar. Da die Gründungsbilanz eine vollständige Übersicht über die Vermögenslage geben soll, so muß auch das *Privatvermögen* bilanzmäßig aufgezeichnet werden. Dies kann geschehen durch Aufnahme eines summarischen Postens oder durch Aufstellung zweier Gründungsbilanzen, einer öffentlichen für das Geschäftsvermögen, einer geheimen für das Privatvermögen; beide zusammen ermöglichen die vom Gesetz erforderte Übersicht. Das Fehlen der einen hätte die Rechtsnachteile unordentlicher Buchführung zur Folge. Die Veränderungen im Privatvermögen sind laufend nicht aufzuzeichnen, nur das Ergebnis dieser Veränderungen ist in die Schlußbilanz aufzunehmen. (Vgl. S. 37.)

Das Vorbehaltsgut der Ehefrau, das in das Geschäft des Mannes genommen ist, wird am besten auf einem Sonder-Konto (z. B. *Illaten-Konto*) verbucht. Der *Verkäufer* eines Betriebes kann eine Schlußbilanz unter Zugrundelegung der Veräußerungspreise aufstellen.

Ein Handelsgeschäft kann auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen werden (§ 22 HGB.)[1]). Dadurch wird nicht das Eigentum, sondern das Gebrauchsrecht an Geschäft und Firma überlassen. Der Pächter oder Nießbraucher ist Inhaber des Geschäfts; für die bisherigen Geschäftsschulden haftet er. Das Geschäftsvermögen, sofern es nicht kraft Gesetzes oder Vertrages sein Eigentum wird, haftet nicht für die Schulden, welche nach der Übernahme des Geschäfts entstanden sind. Nach beendigter Pacht oder Nießbrauch fällt das Geschäft an den Verpächter oder den sonst Berechtigten zurück. Verbrauchbare Gegenstände, z. B. Waren, werden meist verkauft, oder es wird vereinbart, daß bei dem Ende des Vertrages nur ihr Wert oder gleichartige Gegenstände in gleichem Wert zurückzuerstatten

[1]) *Henkel*, Die Verpachtung eines Handelsgeschäftes. Dresden 1908.

sind. Der Buchführung und Bilanz ist es in diesem Falle nicht leicht, diese Rechtsverhältnisse festzuhalten. Das einfachste dürfte es sein, das Leihvermögen der Kontrolle und Ordnung wegen aufzuzeichnen und vom eigenen Vermögen bilanzmäßig zu trennen.

2. *Offene Handelsgesellschaft.* Die Gesellschafter sind verpflichtet, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB.). Es kann Bargeld, es können aber auch Sachen, Rechtshandlungen, Verpflichtungsübernahme als Beiträge geleistet werden. So kann beispielsweise einer der Gesellschafter sich ohne Geldbeiträge als Gesellschafter eintragen lassen, dadurch das Risiko der Schuldenhaftung übernehmen und den Kredit der Gesellschaft erhöhen.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Einbringung einer Sache zum bloßen Gebrauch oder zum Eigentum der Gesellschaft vorschreiben. Der Gesellschafter, der Forderungen einbringt, haftet für deren Rechtsbeständigkeit, nicht für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Etwa später eintretende Ausfälle gehen zu Lasten des Reingewinns der Gesellschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, beispielsweise von den einbringenden Gesellschaftern Ausfallsbürgschaft übernommen wurde. Die Buchführung kann das Illationsversprechen, die vertragsmäßige Vereinbarung und ihren Vollzug, die Illation, kontenmäßig trennen, z. B. N. N. Illations-Konto an N. N. Kapital-Konto; das Debet des ersten Kontos zeigt die Solleinlage, dessen Kredit die späteren Einzahlungen.

Gründungs- und Inventarbilanz einer offenen Handelsgesellschaft umfassen nur das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschaftsschulden, nicht das Sondervermögen und die persönlichen Schulden der Gesellschafter. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung der Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschaft, werden Gesellschaftsvermögen (§ 718 BGB.). Der einzelne Gesellschafter hat keinen Anteil an den einzelnen Vermögensteilen, nach der Einbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Vermögensgegenstand. Bei der Auflösung hat er nur einen quotalen Anteil am Erlös der Masse. Der rech-

nungsmäßige Anteil eines Gesellschafters bestimmt sich bei der Gründung nach dem Geldwert der Einlage, im späteren Verlauf nach dem jeweiligen Kapitalanteil unter Berücksichtigung der Erfolgsverteilung. Die Ermittlung des „gegenwärtigen Kapitalanteils“ der einzelnen Gesellschafter hat nur den Zweck (vgl. S. 96ff.), den Gewinn- oder Verlustanteil für das zukünftige Geschäftsjahr berechnen zu können. Sie gibt nur annähernd den Wert der Kapitalanteile. Die Ermittlung des wirklichen Wertes würde die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz erfordern, für deren Aufmachung andere Gesichtspunkte maßgebend sind wie für die Aufstellung einer Jahresbilanz bei normaler Fortdauer der Gesellschaft.

Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht rechtzeitig einzahlt, hat Zinsen von dem Tag an zu entrichten, an welchem die Zahlung hätte geschehen sollen (§ 111 HGB.); ebenso sind die Entnahmen über die vertragsmäßige Grenze hinaus und die unbefugte Verwendung von Gesellschaftsgeldern zu verzinsen. Die Übertragung der Gesellschaftsrechte (§ 717 BGB.), d. h. der Ansprüche aus dem Auseinandersetzungsguthaben und auf Gewinnanteile, wirkt wie eine Zession: die Gesellschaft hat einen neuen Gläubiger (Buchung: Übertragung des Geldbetrages vom Kapital- oder Privat-Konto des Gesellschafters auf das Kredit des Kontos des neuen Gläubigers).

Ersatzansprüche eines Gesellschafters auf Grund des § 110 HGB. für Aufwendungen und für Verluste in Gesellschaftsangelegenheiten werden am besten einem Separat-Konto gutgebracht, nicht dem Kapital-Konto des Gesellschafters, da sie keine Vermehrung des Kapitalanteils darstellen (beispielsweise Reisekosten im Interesse der Gesellschaft, Bezahlung von Gesellschaftsschulden infolge der Solidarhaftung u. ä.).

Bei der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft wird, wenn es notwendig ist, zunächst für jeden Gesellschafter ein Gründungsinventar aufgestellt, das Zusammensetzung und Höhe der Sacheinlagen festgestellt; dann werden alle Vermögensgegenstände und Schulden in einem gemeinschaftlichen Inventar zusammengeworfen und in der Gründungsbilanz die Gesellschaftsaktiva, die Gesellschaftsschulden sowie die Kapitalanteile bestimmt.

1. Beispiel: A., B. und C. gründen eine Patentverwertungsgesellschaft. A. hat 80 000 bar zu leisten, davon 30 000 sofort, in drei Monaten 20 000, in sechs Monaten 30 000. B. bringt Staatspapiere ein, deren Erlös durch Barzahlung von 2496 auf die bedungene Einlage von 80 000 gebracht wird. C. inferiert seine Patente, deren Wert mit 100 000 vertragsmäßig bestimmt wird.

Gründungsbilanz

Bargeld	110	Gesellschaftskapital	260
A, Einzahlungs-Konto	50	Davon entfallen auf A 80	
Patent-Konto	100	B 80	
		C 100	

2. Beispiel: A. nimmt in sein Geschäft B. auf. B. bringt die unten verzeichneten Werte ein, leiht überdies 30 000 M. Staatspapiere zwecks Verkaufs und zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel (Erlös 31 200). Jeder Gesellschafter übernimmt für die von ihm eingebrachten Forderungen Ausfallsgarantie. Die Kapitalanteile sollen geheim gehalten werden.

A. besitzt:

Grundstück	80	Hypothekenschulden	30
Inventar	3,5	Wechselschulden	34
Waren	35,3	Warenschulden	27
Wechsel	4,8		91
Bargeld	2,8	Eigenes Kapital	35,4
	126,4		126,4

B. bringt ein:

Effekten 16 000 zu pari	16
+ Stückzinsen	0,12
	16,12
Wechsel	10
Bargeld	15
Eigenkapital	41,12

Keine Schulden.

Hätten beide Gesellschafter vereinbart, daß die Handelsgesellschaft die Schulden des A. nicht übernehme, so würden aus den Geschäftsschulden des A. dessen Privatschulden ausscheiden, wodurch

Generalbilanz der Handelsgesellschaft

Grundstücke	80	Hypotheken	30
Inventar	3,5	Wechselschulden	34
Waren	35,3	Warenschulden	27
Wechsel	14,8	B. Darlehens-Konto	31,2
Effekten	16,12	Generalkapital-Konto	76,52
Bargeld	49		
	198,72		198,72

die Gläubiger auf das empfindlichste geschädigt werden können; denn der Deckungsfonds, die Aktiva des A., geht den Gläubigern unmittelbar verloren. Die Befriedigung seiner Ansprüche wird sehr viel schwieriger, wenn er sich an das persönliche Vermögen einer bestimmten Person halten muß. Ein solches Privatvermögen ist auch viel leichter beiseite zu schaffen oder zu verdecken, als der Vermögenswert einer Firma, aus deren Geschäftsbüchern sich alle Einzelheiten ergeben müssen.

3. Für *Kommanditgesellschaften* gelten die gleichen Vorschriften wie für die offene Handelsgesellschaft. Der Kommanditist haftet den Gläubigern unmittelbar, so lange die Einlage nicht oder nicht in der bedungenen Höhe geleistet ist (§ 171 HGB.); er haftet nur mit seiner Einlage, nicht mit seinem ganzen Saldo, wenn dieser den Betrag der vereinbarten Einlage übersteigt. Im Konkurs kann der Kommanditist die seiner Einlage zugewachsenen Gewinne liquidieren. Durch Vereinbarung können Gewinnanteile zur Einlage geschlagen werden, erhöhen damit die Einlage und gleichzeitig die Haftpflicht des Kommanditisten (§ 172).

4. *Aktiengesellschaften.*

Das HGB. kennt zwei Formen der Gründung [1]) von Aktiengesellschaften; die *Einheits-* oder *Simultangründung*, wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden, Gründer und erste Aktionäre identisch sind (§ 188 HGB.). Sie ist im Deutschen Reich am häufigsten. Bei einer *Sukzessiv-* oder *Stufengründung*

[1]) *Schmalenbach* in der Zeitschr. f. handelsw. Forschung, Jahrg. 1906/07, S. 203 ff.

Silbernagel, Die Gründung von A.-G. nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907.

übernehmen die Gründer nur einen Teil der Aktien, während der Rest durch Zeichnung aufgebracht wird (§ 189).

Die Gründung kann eine *Bargründung* sein, bei der die Gründer nur Bargeld einzahlen, oder eine Gründung mit Sacheinlagen (§ 186), eine Apport- oder Illationsgründung, bei der auch andere als Bareinlagen gemacht werden. Gründungen mit Sacheinlagen sind stets *Umwandlungsgründungen*, durch die eine bereits bestehende Unternehmung die Rechtsform der Aktiengesellschaft erhält, sei es, daß der Vorbesitzer sich seines Betriebes entäußert, sei es, daß durch die Umwandlung und die Ausgabe von Aktien dem Betriebe neue Mittel zugeführt werden sollen.

Als Sacheinlage geeignet ist jeder Wertgegenstand, der als Aktivum in die B. aufgenommen werden kann, z. B. körperliche Sachen, Rechte (Patente, Urheberrechte, Wasserrecht, Berggerechtsame, Anteile an einer Gesellschaft), immaterielle Güter, wenn sie verkehrsfähig sind, wie Firmenrecht, Kundschaft, Fabrikationsgeheimnis, Konzession usw. Bei einer Gründung mit Sacheinlagen bringen die Gründer Sachvermögen ein, deren Wert dem zu übernehmenden Betrag des Grundkapitals angerechnet wird. Gegen Einbringung erwerben die Gründer Mitgliederrechte.

Bei der sogenannten *Übernahmegründung* schließen die Gründer mit einem Dritten einen Vertrag, infolgedessen dieser der zukünftigen Gesellschaft Vermögensgegenstände überläßt. Mitunter kommen *verschleierte* Übernahmegründungen, Scheingründungen vor. Die Aktiengesellschaft wird als Bargründung mit verhältnismäßig geringem Kapital errichtet, kurz darauf schließt die Gesellschaft unter gleichzeitig starker Kapitalerhöhung Kaufverträge mit der zu übernehmenden Unternehmung ab. Zweck dieser Scheingründungen ist, die vom Gesetzgeber geforderte Nachprüfung von qualifizierten Gründungen, insbesondere die Prüfung der Angemessenheit der Illationspreise für die übernommenen Objekte zu umgehen [1]).

[1]) Vgl. *Sattler*, Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften. Berlin 1893. — *Rosenwald*, Desgl. München 1898. — In Betracht kommen die Vorschriften über den Gründungsbericht (§ 191) und die Prüfung durch Revisoren (§§ 192 ff. H. G. B.).

Die Rechte auf Nebenleistungen (§§ 212, 216)[1]), beispielsweise bei Rübenzuckerfabriken die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre, kommen als solche in der B. nicht zum Ausdruck. Leistungsvergütungen werden selbstverständlich verbucht.

Bei der Umwandlungsgründung — durch Vermittlung einer Bank, eines Finanzagenten — wird das Unternehmen als Ganzes übernommen. Der Illations-, Kauf- oder Einbringungspreis wird zwischen beiden Parteien vereinbart; der Vorbesitzer läßt sich den Wert des Geschäfts (Firma, Kundschaft usw.) bezahlen, auch die Provision an die Vermittler. Der Preisaufschlag hierfür gegenüber dem wirklichen Wert der Aktiva wird selten in einem offenen Sonderbilanzposten erscheinen. Häufiger wird er auf die Aktiva verteilt, gewöhnlich auf die Immobilien; auch andere geheime Verschiebungen in der Bewertung der Aktiva und innerhalb des Rahmens der Taxe kommen vor. So werden häufig die Immobilien höher, die Maschinen billiger eingestellt, weil auf dem Immobilien-Konto später weniger abgeschrieben zu werden braucht als auf Maschinen-Konto[2]). Oder man bewertet Waren und Debitoren, also Umsatzvermögen, geringer, schlägt das Minus auf den Wert der Immobilien und erhöht damit die Dividenden des ersten Jahres, da nach Eingang der Forderungen zum Nennwert und durch Verkauf der mit niedrigem Einstands-

[1]) *Ebert,* Die Nebenleistungsaktiengesellschaft. Leipzig 1904.

[2]) Z. B.: Vom Vorbesitzer wurden
ℳ 1 052 434 in die Aktiengesellschaft eingebracht. Dagegen übernahm diese die am 30. April 1902 vorhanden gewesenen Passiven (Kreditoren, Akzepte usw. sowie ℳ 37 000 Hypothek, die inzwischen zur Rückzahlung gekommen ist) im Betrage von
ℳ 377 250. Der Rest betrug sonach
ℳ 675 184. Diese den *Buchwerten entsprechende Summe* wurde laut Vereinbarung um
„ 72 500 *erhöht,* so daß sich
ℳ 747 684 als Gesamtübernahmepreis ergab.
Vorstehende ℳ 72 500 wurden mit ℳ 35 000 dem Maschinen-Konto und
ℳ 37 500 dem Grundstück- und Gebäude-Konto zugefügt.

Zum Ausgleich sind dem Vorbesitzer
ℳ 747 000 als vollgezahlt geltende Aktien gewährt und der Rest von ℳ 684 nebst 5 % Zinsen von ℳ 747 684 für das Jahr vom 1. Mai 1902 bis 30. April 1903 bar vergütet worden.

wert zu Buche stehenden Waren der rechnungsmäßige Gewinn auf diesen Konten größer sein muß. Andererseits kommt es vor, daß man die Einlage weit unter dem Schätzungswert einbringt, um das Aktienkapital nicht zu hoch zu normieren, stille Reserven zu schaffen usw.

Der Gründerlohn (§ 186, für Reklame, Vorarbeiten, Vertragsabschlüsse u. ä.) geht entweder zu Lasten der zu errichtenden Gesellschaft oder wird von den Gründern getragen. Er kann in Geld oder Geldleistungen bestehen. So bestand beispielsweise bei der Nationalbank für Deutschland das Gründungsrecht in einem Paribezugsrecht auf die Hälfte neuer Aktien, das 1911 zu 95 % durch eine Vereinbarung abgelöst wurde, wonach die Inhaber dieses Gründungsrechts eine Vergütung von 5 % des Nennwertes der jeweils auszugebenden Aktien erhalten, d. h. man hat den Gründern ein 10 prozentiges Agio auf die ihnen in Zukunft zustehenden neuen Aktien garantiert. Der Gründerlohn kann auch verschleiert werden, wenn der Übernahmewert der Sacheinlagen höher als ihr wirklicher Wert angenommen wird, den Gründern oder den Vermittlern dementsprechend auch ein größerer Betrag von Aktien überwiesen werden muß.

1. Beispiel: *Bargründung*[1]). Eine Aktiengesellschaft wird am 4. September 1906 gegründet. Grundkapital 40 Mill. in 10 Serien à 4 Mill. Davon werden zunächst 6 Serien vollbezahlt mit einem 10 prozentigen Aufgeld, die letzten 4 Serien mit 25 % zuzüglich 10 % Agio auf den vollen Nennwert eingezahlt, wodurch der gesetzliche Reservefonds mit 4 Mill. aufgefüllt ist; Serie 7 wird am 10. November 1906 vollbezahlt, so zwar, daß an diesem Tage 28 Mill. vollbezahlte Aktien und 12 Mill. Aktien mit 25 % Einzahlung bestehen. Von den vollbezahlten Aktien wird ein Teilbetrag von 9 Mill. zur Zeichnung aufgelegt, à 127 %, zuzüglich des halben Schlußnotenstempels und 4 % laufende Stückzinsen ab 4. Dezember 1906. Die gezeichneten Beträge sind am 5. Dezember mit 40 % zu bezahlen, die restlichen 60 % bis 5. Januar 1907.

[1]) Gründungsbuchungen bei *Reisch-Kreibig,* Bilanz und Steuer. Wien 1909, Bd. II, S. 21 ff. — *Steiner,* Kapital und Bilanzen der A.-G. Dresden 1905, S. 6 ff.

Gründungsbilanz

Fehlende Einzahlung	12	Grundkapital	40
Bargeld (Bank)	32	Reserve	4

Nach ihrer Eintragung erwirbt die Gesellschaft 4 Mill. Aktien I à 315 % und 1,5 Mill. Aktien II à 250 % als dauernde Anlage mit einem Aufwand von 16,35 Mill. Mark.

Rentabilität der Anlage:

Aktien I, Barausgabe	12,6 Mill.,	Dividende 1905 25 %	= 1 Mill.;	demnach 8 %
„ II, „	3,75 „	„ 1905 15 %	= 0,225 „	„ 6 %.
	16,35 Mill.		1,225 Mill.	

Der Gesamtaufwand 16,35 Mill. gibt 1,225 Mill. Einnahmen, d. h. im Durchschnitt 7½ % Verzinsung. Rechnet man auf den Rest der Barmittel (32 ÷ 16,35) 5 % Ertrag, so wäre der Jahresbruttogewinn ungefähr 2,175 Mill., d. h. 6,95 % des eingezahlten Grundkapitals (31 Mill.). Der Zeichnungspreis (127 %) scheint auf der Annahme einer 6½ bis 7 % Dividende zu basieren, wenn

a) Schlußbilanz der Vorbesitzer

Aktiva	1 365 508,38	*Passiva*		
		Hypothek .... ℳ		86 723,05
		Reservefonds ...... „		48 246,21
		Konto-Korrent-Konto:		
		Kreditoren		504 321,78
		Paul		200 000,—
		Frau Rind .... „		50 000,—
		Buck .... „		21 500,—
		Köster .... „		33 995,68
		Reisenegger .... „		25 000,—
		Hauser .... „		20 000,—
		Diehl .... „		15 000,—
		Scholz .... „		20 000,—
		Summe der Passiven		ℳ 1 024 786,72
		Kapital-Konto Paul	136 450,02	
		Kapital-Konto Rind	204 271,64	340 721,66
				ℳ 1 365 508,38

man eine 5—5½ % Kapitalverzinsung anrechnet. An der Börse werden die erworbenen Aktien nicht gehandelt (Familiengründungen); ihr Bilanzkurs ausschließlich des Reingewinns war 1906 für I 144,24 %, für II 145,31 %.

2. Beispiel: Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine A.-G. (Simultangründung). (Bilanz S. 272.)

Gründer sind die Vorbesitzer Dr. Paul, Köster, Buck. Die Gründungskosten tragen die Vorbesitzer, die zu diesem Zwecke der Aktiengesellschaft den Reservefonds (48 246,21) überlassen; ein darüber hinausgehender Betrag geht zu Lasten der Vorbesitzer, ein Überschuß zugunsten der Aktiengesellschaft.

Die Gründer bringen ein	ℳ	₰	Die Gründer empfangen	ℳ	₰
1. Paul	136 450	02	Bar (nebst 4 % vom 1. Januar)	549	98
			Aktien	137 000	—
2. Rind	204 271	64	Bar nebst 4 %	728	36
			Aktien	205 000	—
und die durch Zession erworbene Forderung seiner Ehefrau	50 000	—	Aktien	50 000	—
3. Dr. Paul seine ihm zustehende Forderung	200 000	—			
und durch Zession erworbene Forderungen von Hauser, Diehl, Scholz, Reisenegger .	80 000	—	Aktien	280 000	—
4. Köster bar	4	32			
und seine Forderung	33 995	68	Aktien	34 000	—
5. Buck bar	500	—			
und seine Forderung	21 500	—	Aktien	22 000	—
			Abfindung in Aktien	728 000	—
			Rest begeben......	772 000	—
			Aktienkapital......	1 500 000	—

3. Beispiel: *Eröffnungs-* und 1. Schlußbilanz S. 274 (Kalle & Co. Biebrich).

Der Passivposten „Anlagekapitalien" ist unverständlich. Zur Auszahlung der 9 % Dividende auf 3,5 Mill. Kapital sind 315 000 ℳ erforderlich, die am Jahresende nicht vorhanden

	Eröffnungsbilanz 1. 1. 1904		Schlußbilanz 31. 12. 1904		± gegen 1.1.	
Aktiva	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Fabrik-Anlagen	3 857 692	50	4 125 734	27	+ 268 041	77
Vorräte: Fertige Waren, Halbfabrikate, Rohstoffe und sonstige Materialien	2 609 680	54	2 745 060	50	+ 135 379	96
Debitoren	1 471 958	28	1 539 685	21	+ 67 726	93
Kassa, Wechsel, Effekten und Guthaben bei Banken	237 678	61	163 750	25	— 73 928	36
Vorausbezahlte Versicherung	—	—	67 081	50	+ 67 081	50
	8 177 009	93	8 641 311	73	+ 538 230	16
					— 73 928	36
Zunahme der Aktiva					+ 464 301	80
÷ „ „ Passiva					÷ 62 556	36
Die Aktiva haben mehr zugenommen, d. i. *Jahresreingewinn*					401 745	44
dazu Vortrag					28 578	59
Bilanzgewinn					430 324	03

	1. 1. 1904		31.12. 1904		+ gegen 1. 1.	
Passiva	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Aktien-Kapital	3 500 000	—	3 500 000	—	—	—
Diverse Anlage-Kapitalien	1 191 163	87	925 244	46	÷ 265 919	41
Pensionskasse der Beamten	106 278	31	109 665	17	+ 3 386	86
Arbeiter-Pensions-u. Unterstützungskasse	134 800	24	134 712	97	÷ 87	27
Kreditoren	1 036 447	42	1 242 136	11	+ 205 688	69
Delkredere-Konto	58 072	32	78 218	96	+ 20 146	64
Dispositionsfonds-Konto	11 510	17	—	—	÷ 11 510	17
Amortisationen	2 110 159	01	2 221 010	03	+ 110 851	02
Gewinn- und Verlust-Konto, Vortrag	28 578	59	430 324	03	—	—
	8 177 009	93	8 641 311	73	+ 340 073	21
					— 277 516	85
Zunahme der Passiva					+ 62 556	36

waren. Der Dispositionsfonds ist verschwunden, die Zunahme des Pensionsfonds entfällt auf Zinsenzuwachs. Das Delkredere ist etwa 5 % des Forderungsbestandes.

Der Stand des Delkredere-Kontos am 31. Dezember ist um	20 146,64
größer; Abschreibungen im Konto-Korrent *und* Überweisung auf Delkredere-Konto sind nach der Ertragsrechnung	64 703,79
Der Unterschied mit	44 557,15

dürfte auf Verluste an Forderungen entfallen.

Die Amortisation ist Ende 1904 größer um	110 851,02
Im Gewinn- und Verlust-Konto ist die Abschreibung mit	116 920,08
angegeben, es fehlen somit	6069, 06

Die liquiden Mittel (163 750) betragen etwa 13 % der Kreditoren.

4. Beispiel: Umwandlung einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft.

Übernahmewert der Aktiva	ℳ	1 376 977,61
die Schulden betragen	„	328 428,80
das eigene Kapital der G. m. b. H.	ℳ	1 048 548,81
auf 725 000 Geschäftsanteile; nach Auszahlung des Gewinnes und der Tantiemen mit	„	221 929,60
bleibt Eigenkapital	ℳ	826 619,21
d. h. 114 % des Nennwertes der Stammeinlage. Die Abfindung beträgt	„	725 000,—
in Aktien der neuen Gesellschaft, so daß	ℳ	101 619,21

der Aktiengesellschaft *geschenkt* wurden, nämlich der Betrag aller Reserven und der Gewinnvortrag.

Die Vorbesitzer empfingen in Aktien à 100 %	ℳ	725 000,—
Gewinn und Zinsen in bar	„	205 110,—
zusammen	ℳ	930 110,—

d. h. 128,3 % der Stammeinlagen.

Die Geschäftsgewinne der Vorbesitzer in den 3 letzten Jahren vor der „Gründung" waren:

148 610 ℳ bei einem Kapital von ℳ 99 532 = 149,3 %
190 651 „ „ „ „ „ „ 348 000 = 54,8 %
284 340 „ „ „ „ „ „ 558 000 = 51 %.

24. Abschnitt.

Liquidationsbilanzen.

a) *Offene Handelsgesellschaft* (§§ *145—158 HGB.*[1]). Die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft kann erfolgen durch

[1]) *Franken*, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in geschichtlicher Entwicklung. Stuttgart 1890.

Liquidation, Naturalverteilung der Gesellschaftsaktiva, durch Ausscheiden eines Gesellschafters und Fortsetzung durch die übrigen Gesellschafter, Verkauf in Bausch und Bogen, Übertragung des Geschäfts mit allen Aktiven und Passiven unter Abfindung der Gesellschafter, Umwandlung in eine andere Rechtsform usw.

Die Liquidatoren haben die Pflicht, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen (auch Abtretung und Aufrechnung sind zulässig), das übrige Vermögen in Geld umzusetzen (durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung) und die Gläubiger zu befriedigen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Bei Beginn sowie bei Beendigung der Liquidation ist eine B. aufzustellen. Die ordentliche Jahresbilanz ist nicht mehr aufzumachen, doch empfiehlt es sich, bei langandauernder Liquidation alljährlich behufs Übersicht eine B. aufzustellen.

Die „Eröffnungsbilanz für die Liquidation" stützt sich auf die bisher geführten Bücher. Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich nach § 40 HGB. zu bewerten, obgleich eine andere oder eine unrichtige Bewertung auf das Endergebnis der Liquidation, die Kapitalanteile der Gesellschafter nach beendigter Liquidation, ohne Einfluß ist. Der Betrag des Gesellschaftsvermögens wird häufig auf ein allgemeines Liquidations-Kapitalkonto oder auf einzelne Liquidations-Kapitalkonten der Gesellschafter übertragen. Die Weiterführung der etwa vorhandenen doppelten Buchführung ist überflüssig; doch hat der Liquidator, der eine mit Einnahmen und Ausgaben verbundene Vermögensverwaltung hat, ordnungsmäßig Rechnung zu legen (§ 259 BGB.).

In der Schlußbilanz werden die Gewinn-, die Verlust- und die Kapitalanteile sowie der etwaige Passivsaldo eines Gesellschafters ermittelt. Die Liquidation endigt mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens nach dem Verhältnis der Kapitalanteile. Während der Liquidation können Abschlagszahlungen auf die zukünftigen Liquidationsanteile gezahlt werden. Ein Recht auf die Entnahme von Kapitalzinsen besteht während der Liquidation nicht. Gewinn und Verlust werden vertragsmäßig verteilt. Vom Gewinn werden zunächst Zinsen auf die Kapitalanteile der letzten Geschäfts-

bilanz berechnet und verteilt, der Rest nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach Köpfen.

Die *Auseinandersetzung* mit dem ausscheidenden Gesellschafter erfolgt auf Grund einer Auseinandersetzungsbilanz (§§ 738 bis 740 BGB., vgl. auch §§ 135, 141 HGB.). Für die Feststellung der Vermögenslage zurzeit des Ausscheidens sind die Buchwerte maßgebend, wenn die Gesellschafter dies vereinbaren. Auch die übermäßigen Abschreibungen in den Jahresbilanzen, die die Verteilung eines zu großen Gewinns verhindern sollen, gehen in diesem Falle zuungunsten des ausscheidenden Gesellschafters. Dieser aber hat ein Interesse an der Feststellung des *wahren* Wertes der Vermögensteile, der, wenn es erforderlich ist, durch sachverständige Schätzung festzustellen ist, und daran, daß willkürliche, von der Sachlage abweichende Wertansätze nicht zur Geltung kommen. Es wird sich deshalb empfehlen, im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Auseinandersetzung eine Abrechnung mit Zugrundelegung der Buchwerte auszuschließen. In einem solchen Falle würde die weiter bestehende Gesellschaft neben der ordentlichen B. für das bestehende Geschäft mit den bisher üblichen Wertansätzen eine besondere Berechnung der Kapitalanteile aufzustellen haben, bei der willkürliche Wertansätze fortbleiben und in der überall die wahren, erforderlichenfalls im Wege der Schätzung zu ermittelnden Werte anzusetzen wären. Die Jahresbilanz einer offenen Handelsgesellschaft ist keine Auseinandersetzungs-, sondern eine Gewinnermittlungsbilanz.

Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters kann in Bargeld beansprucht werden; die Abfindungssumme bildet ein Passivum der fortgesetzten Handelsgesellschaft. Ergibt sich für den ausscheidenden Gesellschafter ein Passivsaldo, so ist dieser eine Geldschuld des ausscheidenden Gesellschafters an die Gesellschaft.

Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere bei Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme ihres ganzen Inhalts anordnen (§ 47 HGB.).

b) *Die Liquidation einer Aktiengesellschaft* erfolgt unter anderem infolge Beschlusses der Generalversammlung, durch

Liquidationskonto eines Gesellschafters.[1]

3. Privatentnahmen	5	1. Kapitalanteil	100
4. Waren-, Wechsel-, Effekten Debitoren Konto usw. (Übernahme in natura)	16	2. Gewinnanteil..............	20
5. Kasse: Liquidationsraten ...	99		

Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen (§§ 292 ff. HGB.), infolge einer Fusion (§§ 305, 306 HGB.), einer Veräußerung des ganzen Vermögens, z. B. an den Staat, an eine Gemeinde (§§ 303, 304 HGB.). Die Liquidation der Gesellschaft kann auch im Interesse der Aktionäre liegen; z. B. der Börsenkurs eines wenig rentablen Unternehmens wäre 76 %, der innere Wert der Aktien aber derart, daß der Wert der Aktiva abzüglich der Schulden auf annähernd Pari geschätzt wird. Eine rasche und billige Liquidation könnte solchen Aktionären, falls nicht schwer realisierbare Werte vorhanden sind, den größten Teil des Kapitals zuführen.

Der Auszahlungsanspruch auf den bilanzmäßigen Reingewinn entfällt während der Liquidation. Verteilt wird nur der Überschußerlös der Aktiva über die Schulden. Terraingesellschaften, die als „Liquidationsvereine auf Aktien" gegründet wurden, verteilen häufig den jährlichen Reingewinn nicht, sondern stellen die Auskehrung der Gewinne zurück bis zur Liquidation der Unternehmung. Die liquidierende Gesellschaft verteilt keine Dividende, sondern nur „Liquidationsraten", die teils Kapitalsrückzahlungsbeträge, teils Gewinnanteile enthalten.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation (*Liquidations-Eröffnungsbilanz*) und späterhin für den Schluß jedes Jahres — des bisherigen Geschäftsjahres oder des neuen Liquidationsbilanzjahres — eine B. und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Bewertungsvorschriften des § 261 HGB. und die Bestimmungen des § 262 (Reservebildung) finden keine Anwendung (§ 299 HGB.), da keine Dividenden, nur Vermögensanteile ausgezahlt werden. Die Liquidations-

[1]) Vgl. *Stern's* Buchhaltungslexikon, Wien 1904, S. 364 ff.; auch *Schiebe-Odermann*, Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Aufl. Leipzig 1891.

bilanzen sind *Vermögensverteilungsbilanzen*, auf welche die Bewertungsgrundsätze des § 40 Anwendung finden müssen. Die *Realisationswerte*, die voraussichtlich als Erlös beim Verkauf der Vermögensgegenstände sich ergeben, sind einzusetzen, wobei auch die Art der in Aussicht genommenen Veräußerung mit zu berücksichtigen ist (Einzelverkauf, Verkauf als Ganzes). Wertberichtigungsposten entfallen. Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist auch während der Liquidationsdauer aufzustellen, damit die Aktionäre wissen, wie die im Laufe der Liquidation sich ergebenden Mehreinnahmen und Ausfälle entstanden sind. Nach Beendigung der Liquidation ist die Schlußrechnung zu legen (§ 302), also keine Schlußbilanz.

Auch die Liquidationsbilanzen sind in der Form einer Erfolgsermittlungsbilanz aufzustellen, d. h. der Jahresreingewinn oder -verlust ist als Sonderposten in der B. ersichtlich zu machen. (Vergl. hingegen das Beispiel S. 281.) Aktienkapital und Reserven können getrennt oder zusammengezogen werden. Auch können die Reserven einem Liquidationskonto, Liquidationskapitalkonto oder dem Gewinn- und Verlustkonto überwiesen werden. Die Rückzahlungsquoten vermindern das Aktienkapital, und dementsprechend erscheint das Aktienkapitalkonto in der Liquidationsbilanz vermindert, oder es bleibt unverändert, wogegen die Rückzahlungen auf der Aktivseite erscheinen[1]).

1. Beispiel einer Liquidationsbilanz (Münchener Trambahn-A.-G.): S. 280.

2. Beispiel: S. 280/81.

3. Interessant ist das S. 282 ff. folgende Beispiel der Liquidation der Kreditanstalt für Industrie und Handel, Dresden. Wir bringen die Schlußbilanz für 1900, die Liquidations-Eröffnungsbilanz und machen auf die unterschiedliche Bemerkung in beiden Bilanzen aufmerksam. Dann folgen die 1. Liquidationsjahresbilanz und die (vorläufig) letzte für das Jahr 1910.

[1]) Besondere Vorschriften geben die §§ 80—81 G. m. b. H., für die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H., vgl. darüber *Parisius Crüger*, Reichsgesetz betr. die G. m. b. H., 4. Aufl., Berlin 1906, S. 317 ff., 353 ff.; wegen der Liquidation der G. m. b. H. vgl. §§ 66 ff. des genannten Gesetzes. Bei der Umwandlung einer Kommanditaktien- in eine Aktiengesellschaft wird eine Schlußbilanz verlangt (§§ 333—341 HGB.).

1. Beispiel: Bilanz für das Liquidationsjahr 1908/09

(vom 1. Juni 1908 bis einschl. Juli 1909). [1])

Aktiva.	ℳ	₰
Aktienkapital-Liquidations-Konto	3 999 600	—
„ „ „	2 299 770	—
Kassa-Konto	2 029	29
Inventar-Konto	883	—
Konto: Bankhaus Merck, Finck & Co., hier	238 515	74
	6 540 798	03

Passiva	ℳ	₰
Aktienkapital-Konto	4 000 000	—
Aktienkapital-Liquidations-Konto	2 300 000	—
Aktien-Dividenden-Kupons-Konto	226	—
5 % Schuldverschreibungs-Auslosungs-Konto	400	—
Gewinn- und Verlust-Konto	240 172	03
	6 540 798	03

Gewinn- und Verlust-Konto

Soll	ℳ	₰
Übertrag auf Aktienkapital-Liquidations-Konto	2 300 000	—
Einlösung von Aktien Dividenden-Kupons	1 320	—
Tantiemen	22 500	—
Effekten-Verkaufsspesen	9 270	09
Steuer mit Umlagen	34 843	08
Diverse Unkosten	3 732	55
Übertrag auf Bilanz-Konto	240 172	03
	2 611 837	75

Haben	ℳ	₰
Übertrag vom Vorjahr	2 536 455	79
Kursgewinn an verkauften Effekten	23 845	80
Zinsen	51 406	16
Nicht eingelöste, verjährte Schuldverschreibungs-Zinskupons	130	—
	2 611 837	75

2. Beispiel: Bodengesellschaft Kurfürstendamm in Liquidation

Bilanz per 31. Dezember 1910. [2])

Aktiva		ℳ	₰
Kassa- und Bankguthaben		544 011	52
Immobilien		508 600	—
Hypotheken-Debitoren			
Restkaufgeld-Hypotheken	ℳ 2 722 000,—		
Baugeld-Hypotheken	ℳ 288 450,—	3 010 450	—
Diverse Debitoren		26 647	34
		4 089 708	86

Passiva		ℳ	₰
Rückstellungen			
a) für zu erstattende Grunderwerbskosten	ℳ 136 747,61		
b) für noch zu zahlende Straßenregulierungskosten und Provisionen	„ 139 420,—	276 167	61
Liquidations-Konto		3 813 541	25
		4 089 708	86

[1]) Die Liquidation ist nahezu vollendet. Die Liquidationsrate des letzten Bilanzjahres betrug 2,3 Mill., von denen 2 299 770 Mk. ausgezahlt wurden. Die Bilanzierung ist nicht genügend deutlich. Aktienkapital-Liquidationskonto (Aktiva) gibt die auf die Liquidationsraten bereits bezahlten Beträge an.

[2]) Diese Bilanz zeigt das ursprüngliche Aktienkapital *nicht;* am 31. Dezember 1910 ist der Wert des verteilungsfähigen Kapitals mit 3,813 Mill. Mark berechnet. Im abgelaufenen Liquidationsjahr wurden 2,693 Mill. Mark Gewinn durch Verkauf von Immobilien erzielt. Der größte Teil des Liquidationskapitals ist in Hypothekendebitoren angelegt, also auf verhältnismäßig kurze Zeit festgelegt. Die Schulden sind vollständig bezahlt. Die Ausschüttung einer Liquidationsrate hat nicht stattgefunden.

Liquidations-Konto

Debet	ℳ	₰
Geschäfts-Unkosten	4 963	33
Provisionen	17 186	70
Stempel-, Gerichts- und Notariatskosten	3 030	80
Kosten für Pläne und Vermessungen	5 593	35
Steuern	96 950	04
Bilanz-Konto	3 813 541	25
	3 941 265	47

Aktiva 3. Beispiel: a) Schlußbilanz per

			ℳ	₰
Kassa-, Kupons- und Sorten			1 692 612	56
Effekten			5 911 464	48
Wechsel			7 056 949	95
Konsortial-Konto			5 513 215	82
Konto-Korrent, Schuldner			22 741 613	68
Hypotheken			240 400	—
Hausgrundstück, Altmarkt 13	ℳ 1 065 000,—			
abz. Hypothek	„ 100 000,—		965 000	—
do. Schreibergasse 4			99 824	60
do. do. 2		ℳ 625 993,12		
abz. Hypothek	ℳ 315 000,—			
Abschreibung zur Abrundung	„ 993,12	„ 315 993,12	310 000	—
Distriktsfeld Bracht			61 304	24
Mobilien			1	—
			44 592 386	33

Bemerkungen zur Liquidations-Eröffnungsbilanz (S. 284). Beginn der Liquidation 12. Juli 1901 (Tag der außerordentlichen Generalversammlung, Ernennung der Liquidatoren). Die Kreditanstalt gewährte den zahlreichen Gründungen der „Kummerwerke" große Kredite und übernahm für sie Bürgschaften, ohne eine andere Sicherheit als gegen Hinterlegung der eigenen Werte dieser Unternehmungen. Diese leichtsinnige Kreditgewährung führte zur Katastrophe.

Vom *Wechselkonto* sind 952 000 ℳ abgesetzt auf solche Wechsel, die das Giro einiger in Zahlungsschwierigkeiten bzw. Konkurs befindlicher Firmen tragen. Die Absetzung auf *Lombardkonto* erfolgte für minderwertige Effekten und zahlungsunfähige Schuldner. Auf *Konsortialkonto* wurden schon in der B. am 31. Dez. ℳ 950 315 abgeschrieben, die der Dividendenergänzungsreserve entnommen waren. Die Bergwerksgerechtsame stehen mit dem Anschaffungswert zu Buche, da sich ein Verkaufswert nicht feststellen ließ. Für die *Freischürfe* wurde überhaupt kein Wert eingestellt, da eine Verwertung in absehbarer Zeit unmöglich erschien. Die voraus-

(Bodengesellschaft).

Kredit	ℳ	₰
Vortrag	1 195 372	89
Zinsen-Konto	52 941	16
Immobilien-Konto	2 692 951	42
	3 941 265	47

31. Dezember 1900 (Kreditanstalt). *Passiva*

	ℳ	₰
Aktien-Kapital	20 000 000	—
Reservefonds	2 750 000	—
Dividenden-Reservefonds	1 200 000	—
Pensionsfonds	125 000	—
Dividenden	7 676	—
Akzepte	10 227 548	—
Aval-Akzepte	549 174	24
Konto-Korrent, Gläubiger	7 947 431	47
Gewinn- und Verlust	1 785 556	62
	44 592 386	33

sichtlichen Verluste für *Avalakzepte* sind abgesetzt. Auf dem *Interimskonto für eigene Akzepte* sind die bis 12. Juli 1901 fällig gewesenen Akzepte der Bank einschließlich Spesen gebucht. Diese Beträge wurden auf Akzeptenkonto belassen, andererseits den Gläubigern auf Kontokorrentkonto gutgebucht, so ist diese Gegenbuchung erforderlich gewesen. Die *Kontokorrentforderungen* [1]) verteilten auf etwa 410 Konten; die Abschreibung war notwendig wegen der Schwierigkeiten, mit denen die Beschaffung anderweitiger Kredite für eine Anzahl Schuldner verbunden war und dadurch, daß die von den Schuldnern gewährten Sicherheiten zum Teil in Werten solcher

[1]) In der Schlußbilanz 1900:

0,402 Mill.	Bankguthaben
19,689 „	gedeckte Debitoren
2,651 „	ungedeckte, „in der Hauptsache über jeden
22,742 Mill.	Zweifel erhabene industrielle Etablissements" (Geschäftsbericht).

b) Liquidations-Bilanz per 12. Juli 1901 (vgl. S. 282).

Aktiva

Konto			ℳ	Pf.
Kassa-Konto		ℳ 324 758,24		
Koupons-Konto	ℳ 1 715,52			
÷ Minderbewertung	„ 292,29	„ 1 423,23		
Sorten-Konto		„ 7 681,20	333 862	67
Wechsel-Konto		ℳ 1 482 065,80		
÷ Minderbewertung		„ 951 980,80	530 085	—
Effekten-Konto			4 707 843	65
Lombard-Konto		ℳ 791 000,30		
÷ Minderbewertung		„ 453 700,30		
		ℳ 337 300,—		
+ Kasse		„ 22 387,87	359 687	87
Konsortial-Konto		ℳ 725 339,16		
÷ Minderbewertung		„ 214 980,94	510 358	22
Hypotheken-Konto I		„ 240 400,—		
÷ Minderbewertung		„ 38 000,—	202 400	—
Grundstücks-Konto:				
Hausgrundstück I	ℳ 1 065 000,—			
÷ Minderbewertung	„ 165 000,—	ℳ 900 000,—		
Hausgrundstück II		„ 99 824,60		
Hausgrundstück III	ℳ 625 000,—			
÷ Minderbewertung	„ 25 000,—	„ 600 000,—		
Areal-Konto Riesa	ℳ 239 611,52			
÷ Minderbewertung	„ 12 611,52	„ 227 000,—	1 826 824	60
Mobilien-Konto			2 001	—
Bergwerks-Konto:				
Distriktsfeld Bracht-Konto		ℳ 63 602,22		
Freischürfe in Wippach		— —	63 602	22
Aval-Debitoren-Konto		ℳ 647 248,40		
÷ Minderbewertung		„ 287 248,40	360 000	—
Interims-Konto für eigene Akzepte			1 628 621	74
Konto-Korrent-Konto, Schuldner		ℳ 22 236 771,11		
÷ Minderbewertung		„ 10 171 108,33	12 065 662	78
Gewinn- und Verlust-Konto:				
Verlust			17 542 249	17
			40 133 198	92

Passiva.

Konto		ℳ	Pf.
Aktien-Kapital-Konto		20 000 000	—
Hypotheken-Konto II:			
Hypothek auf Hausgrundstück I	ℳ 100 000,—		
Hypothek auf Hausgrundstück III	ℳ 315 000,—		
Hypothek auf Areal-Konto Riesa	ℳ 187 000,—	602 000	—
Pensionsfonds-Konto		149 623	88
Dividenden-Konto		37 128	50
Akzept-Konto		6 667 743	45
Depositen-Konto		1 002 984	69
Konto-Korrent-Konto, Gläubiger		8 433 470	—
Aval-Akzept-Konto		647 248	40
Rückstellungs-Konto für laufende Giro-Verbindlichkeiten		2 593 000	—
		40 133 198	92

Gesellschaften bestanden, deren Aktien infolge Konkurseröffnung oder Kreditentziehung seitens der liquidierenden Bank wertlos oder stark entwertet worden waren. Auch die beschleunigte Abstoßung der Schuldner ist in vielen Fällen nur mit Verlust möglich gewesen. Die *Effektenbestände* waren Ende Dezember 1900:

2,241 Mill. festverzinsliche Werte,
0,596 „ Bankaktien,
0,554 „ Transportaktien,
2,521 „ Aktien industrieller, vorwiegend elektrischer Unternehmungen.
5,912 Mill.

(Fortsetzung S. 288.)

c) Bilanz per 12. Juli 1902. (1. Liquidationsjahr.) (Vgl. S. 290.)

Aktiva.

Konto		M.	Pf.
Kassa-Konto		8 919	75
Sorten-Konto		34	90
Wechsel-Konto	28 081,30		
÷ Rückstellung	5 081,30	23 000	—
Effekten-Konto		1 786 951	95
Hypotheken-Konto I	247 392,10		
÷ Rückstellung	40 000,—	207 392	10
Grundstücks-Konto	2 029 902,64		
÷ Rückstellung	259 902,64	1 770 000	—
Mobilien-Konto		1	—
Bergwerks-Konto: Distriktsfeld Bracht	67 575,67		
Freischürfe Wippach	4 246,45	71 822	12
Konto-Korrent-Konto, Schuldner	16 449 801,16		
÷ Rückstellung	12 088 377,42	4 361 423	74
Aval-Debitoren-Konto	257 498,40		
÷ Rückstellung	182 750,—	74 748	40
Interims-Konto eigener Akzepte		3 050 000	—
Verlust		17 519 504	93
		28 873 798	89

Passiva.

Konto	M.	Pf.
Aktien-Kapital-Konto	20 000 000	—
Hypotheken-Konto II	623 000	—
Pensionsfonds-Konto	148 423	88
Dividenden-Konto	15 625	50
Akzept-Konto	3 050 000	—
Konto-Korrent-Konto, Gläubiger	4 779 251	11
Aval-Akzept-Konto	257 498	40
	28 873 798	89

c) Gewinn- und Verlust-Konto für 12. Juli 1902.

Soll.

Konto		M.	Pf.
Vortrag des Verlustes der Eröffnungsbilanz		17 542 249	17
Abschreibungen auf Effekten Konto		312 031	30
Zinsen-Konto		136 137	62
Grundstücks-Konto:			
Hypotheken-Zinsen und Spesen		23445	29
Handlungs-Unkosten-Konto:			
Gehälter, Miete für Filialen, Steuern, Notariatsspesen, Aufsichtsratsvergütung, Reisespesen, Spesen der Generalversammlungen, Büroaufwand usw.		216 800	61
Neu-Rückstellungen:			
auf Wechsel-Konto	5 081,30		
„ Grundstücks-Konto	259 902,64		
„ Aval-Debitoren-Konto	182 750,—		
„ Hypotheken-Konto	40 000,—		
„ Konto-Korrent-Konto: Außenstände	12 088 377,42	12 576 111	36
		30 806 775	35

Haben.

Konto		M.	Pf.
Zahlung von Entschädigungssummen dreier Aufsichtsratsmitglieder gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 28. Dezember 1901		125 000	—
Einnahmen aus Wechsel-, Coupons-, Sorten-, Provisions-, Agio-, Dividenden-, (verfall. Dividende), Konsortial-, Mobillen- und Grundstücks-Konto		47 286	40
Von den in der Eröffnungsbilanz gemachten Rückstellungen:			
auf Konto-Korrent-Konto	10 171 108,33		
„ laufende Giroverbindlichkeiten	2 593 000.—		
„ Lombard-Konto	453 700,30		
„ Wechsel-Konto	951 980,80		
„ Aval-Debitoren-Konto	287 248,40		
„ Hypotheken-Konto	38 000,—		
in Summa:	14 495 037,83		
sind bei Abwickelung von Konto-Korrent- und Lombard-Forderungen bis jetzt erforderlich gewesen	1 380 053,81		
sodaß bisher nicht erforderlich waren		13 114 984	02
Bilanz-Konto: Verlust		17 519 504	93
		30 806 775	35

Aktiva. d) Bilanz per

Kassa-Konto		508	44
Effekten-Konto		185 127	50
Hypotheken-Konto		120 000	—
Grundstücks-Konto		418 400	—
Mobilien-Konto		1	—
Konto-Korrent-Konto:			
Bankguthaben	63 885,45		
Schuldner	361 980,17		
	Sa. 425 865,62		
hiervon ab:			
Rückstellung von 1908/09	343 041,41	82 824	21
Verlust		17 560 884	07
		18 367 745	22

Debet. d) Gewinn- und Verlust-

Übertrag vom vorigen Jahr	17 564 042	58
Handlungsunkosten-Konto:		
Gehälter, Aufsichtsrat-Tantiemen, Generalversammlungs- und Reisespesen, Gerichts- und Notariatskosten, Steuern, Porti, Bureaubedarf, Heizung, Beleuchtung usw.	13 789	06
Effekten-Konto:		
Verlust	440	65
	17 578 272	29

Der *Pensionsfonds* ist zunächst in seiner bisherigen Höhe eingestellt, wird aber nach Festsetzung der darauf lastenden Verbindlichkeiten als Passivposten verschwinden. (Diese Annahme des Liquidationsberichts erwies sich als irrig; der Pensionsfonds kam infolge Generalversammlungsbeschlusses vollständig zur Auszahlung.) Die *Depositen* waren in der Jahresbilanz nicht gesondert angeführt. Die Kontokorrent*gläubiger* verteilten sich auf etwa 300 Konten, einschließlich der zur Befriedigung der Depositen- und Buchgläubiger gegen Kautionshypothek gewährten Vorschüsse von 1,3 Mill. des Bankenhilfssyndikats, ein Vorschuß, der späterhin um 3½ Mill. erhöht wurde. Auf dem *Rückstellungskonto* für laufende *Giroverbindlichkeiten* sind jene Beträge gebucht, die auf weiter begebenen Diskonten voraussichtlich verlustbringend sein werden.

Auf die Wechselverbindlichkeiten der Bank (ursprünglich 12 556 762,50 Mark) wurden 25 % mit Hilfe der erwähnten Vorschüsse abgezahlt, wegen des Restes zunächst eine Frist bis 31. Jan. 1902 gewährt. Die zweite Abzahlung der liquidierenden Bank betrug 14 %, die weiteren Abzahlungen

12. Juli 1910. *Passiva.*

Aktien-Kapital-Konto		20 000 000	—
ab I. Liquidationsrate von 5 %	1 000 000,—		
ab II. Liquidationsrate 3 1/3 % in Aktien der Nordischen Elektrizitäts- und Stahlwerke, Danzig, Nominal 666 666 2/3, à 25 %	166 666,67		
ab III. Liquidationsrate von 2 ½ %	500 000,—	1 666 666	67
		18 333 333	33
Konto I. Liquidationsrate von 5 %	1 000 000,—		
ab erhobene Beträge	995 125,—	4 875	—
Konto III. Liquidationsrate von 2 ½ %	500 000,—		
ab erhobene Beträge	485 695,—	14 305	—
Konto-Korrent-Konto, Gläubiger		15 231	89
		18 367 745	22

Konto per 12. Juli 1910. *Credit.*

Zinsen-Konto	13 457	97
Mobilien-Konto	60	—
Grundstücks-Konto, Ertrag	1 911	65
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	1 958	60
Bilanz-Konto	17 560 884	07
	17 578 272	29

11 %. Bis zum 15. November 1901 (Abschlußtag des Berichtes der Liquidatoren für die außerordentliche Generalversammlung am 28. Dezember 1901, Vorlegung der Liquidationseröffnungsbilanz) waren liquidiert durch

Einziehung von Außenständen	7 464 138,20,	(mit 7 312 784,83	
Verkauf von Effekten	3 188 412,68,	(„ 3 128 537,35	
	10 652 550,88,	(mit 10 441 322,18	
in der Liquidationsbilanz bewertet; demnach		211 228,70	Mehrertrag
Die Rückstellungen infolge Minderbewertung betragen insgesamt	21 765 099,39		
+ Handlungsunkosten	198 950,46	21 964 049,85	
Davon ab die Reservefonds	3 950 000		
Gewinnvortrag	23 168,56		
Gewinn und Sonstiges	448 632,12	4 421 800,68	
	bleibt Verlust	17 542 249,17	

c) Vorbemerkungen zur *ersten Liquidationsjahresbilanz* (S. 286). Das *Grundstückkonto* hat sich erhöht, weil zur Vermeidung allzu großer Verluste Fabrikgebäude, Grundstücke und Steinbrüche im Zwangsversteigerungsverfahren behufs späteren Wiederverkaufs übernommen wurden (Aufwand 194 518,68, gerichtliche Taxe 456 424)[1]. Desgleichen wurden bei der Auseinandersetzung mit Schuldnern *Hypotheken* übernommen, die nur teilweise in diesem Liquidationsjahr wieder verwertet werden konnten (bei der Zwangsversteigerung eines Pfandgrundstücks fiel später eine Hypothek von 38 000 M. aus, weil dessen Erstehung durch die liquidierende Gesellschaft keine Vorteile in Aussicht stellte). Auf die *Effektenbestände* mußte auf nicht voll bezahlte Aktien die Restzahlung mit 837 000 ℳ geleistet werden, während der Besitz an diesen Aktien nur mit ihrem Liquidationswert eingesetzt werden konnte. (Der Verlust auf die Effektenbestände erhöhte sich im zweiten Liquidationsjahre infolge der Zwangsliquidation einer englischen Unternehmung, bei der die Aktionäre leer ausgingen. Auch die Aktien einer Dresdner Gesellschaft, die durch diese Liquidation in Mitleidenschaft gezogen war, mußten geringer bewertet werden.) Das *Bergwerkskonto* erhöhte sich durch Aufwendungen. Die Kontokorrent*forderungen* verteilen sich auf 70 Konten und Schuldner, die teilweise in Konkurs sind, teilweise nur Teilzahlungen leisten können. Andere Forderungen mußten im Prozeßwege eingetrieben werden; damit erklärt sich die hohe Rückstellung. Von den *Avaldebitoren* entfallen 214 998,40 für die Aktiengesellschaft „Kummer" abgegebenen Avalakzepte, für die unter Abzug der zu erwartenden Konkursquote 182 750 ℳ zurückgestellt wurden. Von den Kontokorrentverbindlichkeiten werden etwa 154 772 ℳ durch Aufrechnung erledigt werden, von den Avalakzepten wurden 389 750 ℳ durch Rückgabe der Wechsel an den Liquidator erledigt.

(Im dritten Geschäftsjahr der Liquidation wurde das jederzeit kündbare Moratorium durch Begleichung aller Wechselverbindlichkeiten erledigt. Der Gesamterlös der allerdings schwer realisierbaren Werte — besonders die Grundstücke waren wegen

[1]) Der Einzelverkauf der Maschinen und Gebäude ergab später einen Gewinn von 4583,68.

der Lage des Grundstücksmarktes in Dresden schwer abzustoßen — steht nunmehr zur Verfügung der Aktionäre. Die erste Liquidationsrate betrug 5 % des Aktienkapitals; 1907 wurden aus dem Effektenbestande Aktien in natura als zweite Liquidationsrate zur Aufteilung gebracht; die vierte Liquidationsrate betrug 1½ %.)

---

25. Abschnitt.
Fusionsbilanzen.

Veranlassung zur Verschmelzung[1]) mehrerer Unternehmungen ist unter anderm das Streben nach Zentralisation (Montanindustrie, Banken), Aufnahme notleidend gewordener Gesellschaften in eine andere (Versicherungsgesellschaften), Verminderung der Verwaltungskosten, Ausschaltung der Konkurrenz, Schaffung produktionstechnischer Vorteile durch gegenseitige Ergänzung der Betriebe, gemeinsame Interessen, Erzielung von Buchgewinn und dessen Verwertung zu Abschreibungen und Minderbewertung auf Anlagevermögen und Beteiligungen, Schaffung stiller Reserven, gelegentlich auch der Wunsch der Banken, umfangreiche Finanzierungsgeschäfte zu entrieren, stille Reserven zu liquidieren, Ablösung und Verteilung eines allzu großen Risikos u. a.

Hier soll nur die Fusion im Sinne der §§ 305 und 306 HGB. behandelt werden. Die übertragende Gesellschaft liquidiert oder geht mit allen Aktiven und Passiven an die übernehmende Gesellschaft ohne Liquidation über. Die alte Rechtsform der übernommenen Gesellschaft wird beibehalten oder eine andere angenommen.

Die übertragene Unternehmung bleibt äußerlich dauernd oder während einer Übergangsperiode bestehen oder sie geht bei der Angliederung und Verschmelzung auch äußerlich vollständig in die andere Unternehmung auf. Die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft oder der angegliederten Gesellschaftsunterneh-

[1]) *Schmalenbach*, Die Technik der Fusionen, Z. f. Hw. Forschung, 1909, S. 49 ff., 113 ff.; *Holdheims* Monatsschrift 1904, 1906.

mung können durch Aktien oder Obligationen der aufnehmenden Gesellschaft abgefunden werden. Die Gewährung von Aktien erfolgt entweder an die zu übernehmende Gesellschaft, die sie verkauft, in Liquidation tritt und die empfangenen Aktien an die Aktionäre verteilen kann, oder an die Aktionäre der unternehmenden Gesellschaft selbst.

Das Umtauschverhältnis der Aktien wird in der Regel durch den Börsenkurs bestimmt, oder es tritt an dessen Stelle eine Schätzung des inneren Wertes. In Fällen, in denen ein bequemes Umtauschverhältnis schwierig zu ermitteln ist, findet eine entsprechende Korrektur statt, z. B. durch Barzahlung eines bestimmten Betrages, durch Vergütung einer höheren oder geringeren Dividende usw.

Beispiele: Hoesch-Limburger Fabrik- und Hüttenverein. 3 Mill. Limburger Aktienkapital werden gegen $1^8/_{10}$ Mill. Aktien von Hoesch umgetauscht. Auf 7500 Aktien der Limburger Gesellschaft kommen 4500 Aktien von Hoesch (Umtauschverhältnis 5 : 3). Überdies erhalten die Limburger Aktionäre bar 5 % des Nennwerts ihrer Aktien (= 150 000 ℳ) und als Entschädigung für ausfallende Dividende 7½ % Zinsenvergütung (= 225 000 ℳ).

Die Rheinisch-Westfälischen Kalkwerke Dornap nahmen die Bergischen Dolomit-Kalkwerke auf, gaben für $1^8/_{10}$ Mill. ℳ Aktien 1,125 Mill. eigene Aktien (Umtauschverhältnis 8 : 5) mit der Verpflichtung, den Dividendenschein für 1906/07 mit 35,50 ℳ pro Aktie einzulösen. Der Fusionsgewinn (675 000 ℳ) wurde zu Abschreibungen verwendet.

Die Kosten der Fusion werden von einer der beiden Gesellschaften getragen oder von einem Bankenkonsortium gezahlt oder aus einer Reserve gedeckt.

Die Reserven der übernehmenden Gesellschaft werden weiter geführt oder aufgelöst und vermehren dann den Buchgewinn der übernehmenden Gesellschaft. Auch hat es diese in der Hand, die neuen Aktien mit Agio auszugeben, also ihre Reserven zu erhöhen und auf größere Abschreibungen aus dem Fusionsgewinn zu verzichten oder auf die Bildung von Reserven zu verzichten, dafür die neuen Aktien zum Parikurs auszugeben und die Aktiva der zu übernehmenden Gesellschaft niedriger zu bilanzieren.

1. *Beispiel einer Fusion*: Rentabilitätsberechnung.

Die Brauerei A geht in B auf; beide sind Aktiengesellschaften.

a)

	Bilanz für A: %	pro hl.	*Bilanz für B*: %	pro hl.
Feste Anlagen für die Produktion	46,8	= 39 ℳ	44,2	= 20 ℳ
Feste Anlagen für den Absatz ...	39,3	= 33 ℳ	33,2	= 16 ℳ
Flüssige Mittel	13,9	72 ℳ	22,6 %	36 ℳ
Aktiva	100 %		100 %	

Die Produktions- und Absatzkosten der Gesellschaft A sind — bei 10 % Abschreibung und Verzinsung — mit 7,20 ℳ pro hl, jene für B mit nur 3,60 ℳ pro hl konstanter Kosten belastet.

	Passiva für A:		*Passiva für B*:	
Feste Schulden (Hypothek, Obligationen	12,7 %	57,9 %	13,8 %	53,7 %
Laufende Schulden (Kreditoren)	45,2 %		39,9 %	
Eigenkapital	42,1 %		46,3 %	
Passiva ..	100 %		100 %	

b) *Fusionsvertrag*: A überträgt mit Ausschluß der Liquidation das gesamte Vermögen an B; B übernimmt sämtliche Schulden von A gegen Überlassung von 812 Aktien und 1200 ℳ Barzahlung, die Aktionäre von A erhalten für je 2400 ℳ eigener 1000 ℳ Aktien von B; wer nicht tauschen will, erhält vom Konsortium 100 % und 4 % Stückzinsen vom 1. Oktober.

Kurs der Aktien von *A* 100 % (Bilanzkurs 111,3 %)
Kurs der Aktien von *B* 262 %.

α) Vermögen von A:

Aktiva .... ℳ 5 188 407 43
Schulden .. ℳ 3 017 485,95
Kapital ... ℳ 2 170 921,48 { Grundkapital 1,95 Mill., 3250 Stück Aktien à 600 ℳ, Reserven 220 921,48 ℳ

A erhält 812 Aktien von B und 1200 ℳ bar,
Umtauschverhältnis 4 : 1 (2400 : 1000).

β) B empfängt Vermögenswerte für ℳ 2 170 921,48
B gibt Vermögenswerte für „ 813 200,—
Fusionsgewinn (ohne Kosten) ℳ 1 357 721,48
Buchwert des übernommenen Vermögens 37,4 %.

γ) Rentabilität für die Aktionäre von A:[1])
Sie geben 2400,— ℳ à 100 % = 2 400,— ℳ
Sie empfangen 1000,— ℳ à 262 % = 2 620,— „
Prämie .... 220,— ℳ
auf je 4 Aktien, pro Aktie........... 55,— ℳ

[1]) Vgl. dazu *Moll*, Rentabilität der Aktiengesellschaften, Jena 1908, S. 182 ff.

c) *Buchungen* bei B nach Ablauf des Sperrjahres (§ 306 HGB)

Fusions-Konto (Übernahme-Konto A)

Aktienkapital	812 000,—	Verschiedene Aktiv-Konten	5 188 407,43
Kasse	1 200,—		
Schulden Konten	3 017 485,95		
	3 830 685,95		
Saldo	1 357 721,48		
	5 188 407,43		
Fusionskosten		Saldovortrag	1 357 721,48
Aktivkonten .... für Abschreibungen			
Spezialreservefonds .... usw.			
	1 357 721,48		

2. *Beispiel* einer *Rentabilitätsrechnung*:

Bank A (6,5 Mill. Grundkapital, 400 000 Reserven, durchschnittliche Aktienrente 5,44 %) wird mit der Bank B fusioniert. A erhält 3,9 Mill. Aktien von B und 40 ℳ pro Aktie bar (= 260 000 ℳ)

Kurs der A-Aktien 113,2 %
Kurs der B-Aktien 188 %

Bilanz

Aktiva	ℳ	₰	ℳ	₰
1—9. Grundstücks-, Gebäude-, Maschinen- und Transmissions-, Umbau-, Eisenbahnanschluß-Anlage, Werkzeuge und Geräte-, Walzen-, Mobilien-Konti			927 644	67
10. Syndikats-Beteiligungs-Konto			300	—
11. Aval-Konto			36 000	—
12. Vorräte-Konto				
Waren	625 523	—		
Betriebsmaterialien	15 390	—	640 913	—
13. Debitoren				
Buchforderungen	632 418	47		
Bankguthaben	18 832	—	651 250	47
14. Kassa-Konto, Bestand			9 787	62
15. Wechsel-Konto, Bestand			6 273	92
			2 272 169	68

B empfängt 6,5 Mill. gegen 4,16 Mill., bewertet die Aktien von A mit 64 %.

Kurswert von A-Aktien (6,5 à 113,2 %) = 7,358 Mill.
Kurswert von B-Aktien (3,9 à 188 %) = 7,592 Mill.
Differenz 0,234 Mill.

Durchschnittsrente der A-Aktien
5,44 % auf 6,5 Mill. Kapital ....35,36 % Ertrag
für B: 9 % auf 3,9 Mill. ....35,10 % Ertrag
Unterschied .... 0,26 %

Dazu der Zinsenertrag aus 260 000 ℳ bar an Aktionäre von A gibt ungefähr den gleichen Durchschnittsertrag.

3. *Beispiel*: *Fusion* der Wittener Stahlröhren-Werke Schalke mit Röhrenwalzwerk, A.-G.

a) Aus den Vertragsbestimmungen:

§ 1. Die genannten beiden Gesellschaften verschmelzen sich derart, daß das Vermögen der Röhrenwalzwerke A.-G. mit allen Rechten und Verbindlichkeiten als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation an die Wittener Stahlröhren-Werke übertragen wird gegen Gewährung von insgesamt 300 000,— ℳ neuer Aktien der Wittener Stahlröhren-Werke, welche mit den alten Aktien gleiche Rechte haben, und einer Barzahlung von insgesamt 210 000,— ℳ; außerdem stellen die Wittener Stahlröhren-Werke der Röhrenwalzwerke A.-G. 50 000,— ℳ Aktien der letzteren Gesellschaft ohne besondere Gegenleistung zum Zwecke der Amortisation zur Verfügung, sodaß

zu S. 296.

Passiva	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Aktienkapital-Konto			600 000	—
2. Dividenden-Konto 1904........ ℳ 900,—				
„ „ 1906........ ℳ 2760,—			3 660	—
3. Reservefonds-Konto			45 000	—
4. Aval-Konto			36 000	—
5. Kreditoren			568 810	99
Verfügungs-Konti:				
6. Aktien-Reduktions-Konto	650 000	—		
7. Genußscheine-Amortisations-Konto	146 700	—		
8. Verfügungs-Konto	40 960	08	837 660	08
9. Gewinn- und Verlust-Konto				
Vortrag von alter Rechnung	5 641	12		
Brutto-Gewinn	273 629	—		
	279 270	12		
Abschreibungen	98 231	51	181 038	61
			2 272 169	68

hierdurch das Aktienkapital der aufzunehmenden Röhrenwalzwerke A.-G. auf 1 200 000,— ℳ reduziert wird. Hiernach erhält jeder Aktionär der Röhrenwalzwerke A.-G. auf nom. 4000,— ℳ Aktien nom. 1000,— ℳ neue Aktien der Wittener Stahlröhren-Werke und 700 ℳ bar.

§ 2. Zum Zwecke der Durchführung der Fusion erhöhen die Wittener Stahlröhren-Werke unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre ihr Grundkapital um 300 000,— ℳ durch Ausgabe von 300 neuen Inhaber-Aktien zum Parikurse über je 1000,— ℳ, welche mit den alten Aktien gleiche Rechte haben. Außerdem erhöhen die Wittener Stahlröhren-Werke ihr Grundkapital um weitere 300 000,— ℳ unter Ausschluß des Bezugsrechts ihrer eigenen Aktionäre durch Ausgabe weiterer 300 auf den Inhaber lautenden Aktien über je 1000,— ℳ, welche mit den alten Aktien die gleichen Rechte haben. Auf diese weiter auszugebenden 300 Aktien wird den Aktionären der Röhrenwalzwerke A.-G. ein Bezugsrecht in der Weise eingeräumt, daß auf je 4 Aktien der Röhrenwalzwerke A.-G. nach Wahl der Aktionäre an Stelle der in § 1 stipulierten Barzahlung von 700,— ℳ eine weitere neue Aktie der Wittener Stahlröhren-Werke gewährt wird, wenn eine Zuzahlung von 300,— ℳ erfolgt, sodaß alsdann bei einer Zuzahlung von 300,— ℳ auf 4 Aktien der Röhrenwalzwerke A.-G. zwei neue Aktien der Wittener Stahlröhren-Werke entfallen würden.

Das Aktienkapital der Röhrenwerke war 1,25 Mill. Die S. 294/95 abgedruckte, dem Einführungsprospekt entnommene Fusionsbilanz (30. Juni 1907) der Röhrenwerke berücksichtigt bereits die Fusionsbedingungen.

Zur Erläuterung der auf der Passivseite vorstehender Bilanz unter Verfügungs-Konti aufgeführten Posten sei folgendes mitgeteilt:

1. Das Aktien-Reduktions-Konto 650 000 ℳ stellt den Betrag dar, um den sich das Aktienkapital der Röhrenwalzwerke A.-G., Gelsenkirchen-Schalke, bei der Fusion mit den Wittener Stahlröhren-Werken, Witten, ermäßigte.
2. Das Genußschein-Amortisations-Konto 146 700 ℳ stellt den Betrag der in den Geschäftsjahren 1905 und 1906 getilgten Genußscheinschuld dar. Der Betrag ist dem Jahresgewinn entnommen und hat daher auf der Passivseite zu erscheinen. Das s. Zt. für die Genußscheine erhaltene Geld ist nicht zu Abschreibungen, sondern zur Deckung der Kosten der Rekonstruktionsanlagen verwandt und durch Gegenposten auf der Aktivseite verbucht worden.
3. Das Verfügungs-Konto belief sich ursprünglich auf 101 960 08 ℳ. Dieser Betrag ist der Saldo des aus der Aktien-Reduktion im Geschäftsjahre 1901 erzielten Buchwertes 907 088,82 ℳ abzüglich 815 128,74 ℳ Abschreibungen. In obiger Bilanz beläuft sich das Verfügungs-Konto noch auf 40 960,08 ℳ. Hiervon dienten 15 000 ℳ zur Auffüllung des Reservefonds von 45 000 ℳ auf 60 000 ℳ gleich 10 % des in der Bilanz investierten Grundkapitals, sodaß auf diesem Konto 25 960,08 ℳ verblieben.

Der so erzielte Buchgewinn 822 660,08 ℳ ist nicht zu Abschreibungen ausschließlich auf die Röhrenwalzwerke A.-G., Gelsenkirchen-Schalke, benutzt worden, sondern die Gesellschaft hat sich für berechtigt erachtet, diesen Betrag nach der Fusion auf die Anlagewerte beider Werke abzuschreiben.

Wir lassen noch die erste Bilanz (Passiva) des Wittener Werkes nach der Fusion folgen (30. Juni 1908):

Passiva		ℳ	₰	ℳ	₰
1. Aktien-Kapital-Konto				2 400 000	—
2. Hypotheken-Konto		40 000	—		
Zugang		50 000	—	90 000	—
3. Arbeiterunterstützungs-Fonds-Konto				20 000	—
4. Dividenden-Konto				4 200	—
5. Reservefonds-Konto				240 000	—
6. Spezial-Reservefonds-Konto				100 000	—
7. Aval-Konto				87 517	—
8. Kreditoren				574 387	10
9. Gewinn- und Verlust-Konto					
Vortrag vom 1. 7. 06					
Witten	ℳ 16 246,43				
Schalke	„ 5 641,12	21 887	55		
Bruttogewinn		932 999	37		
		954 886	92		
Abschreibung	ℳ 1 023 050,51				
davon aus der Fusion	„ 822 660,08	200 390	43	754 496	49
				4 270 600	59

4. *Beispiel*: Fusion Dresdner Bankverein-Mitteldeutsche Privatbank.

Vereinigungsvertrag 8./14. Oktober 1909. Übernahme des Bankvereins auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1908 mit Wirkung vom 1. Januar 1909 ab. Die Magdeburger Bank gab 17½ Mill. in eigenen Aktien, wovon sie sich 14 Mill. durch Kapitalerhöhung beschaffte; 3,5 Mill. eigener Aktien erwarb sie unter der Hand für 4 487 106,72 ℳ (Durchschnittskurs 128,209 % einschl. Stückezinsen). Die Dividenden für 1909 wurden von der Mitteldeutschen eingelöst. Umtauschverhältnis 6000 Dresdner gegen 5000 Aktien der Mitteldeutschen.

Gewinn- und Verlust-Rechnung (zur Bilanz S. 297).

Soll	ℳ	₰	ℳ	₰
General-Unkosten:				
Gehälter, Steuern, Berufsgenossenschaft- usw. Beiträge			321 070	76
Fusions-Unkosten [1]			144 068	70
Skonto und Zinsen			25 113	01
Stiftung Arbeiterunterstützungs-Fonds			18 000	—
Abschreibungen			1 023 050	51
Reingewinn			754 496	49
			2 285 799	47

Haben	ℳ	₰	ℳ	₰
Vortrag von alter Rechnung: Witten	16 246	43		
Schalke	5 641	12	21 887	55
Zuzahlungen auf Aktien [1]			90 000	—
Aktien-Reduktions-Konto Schalke	650 000	—		
Genußschein-Amortisations-Konto Schalke	146 700	—		
Verfügungs-Konto Schalke	25 960	08	822 660	08
Betriebs-Überschuß			1 351 251	84
			2 285 799	47

Der Einführungsprospekt berichtet (Mai 1910):

Das finanzielle Ergebnis bei der Fusion stellte sich wie folgt:

Bilanzwert des übergegangenen Vermögens	Gesamterwerbs-aufwand	Leistung an die Aktionäre des Dresdener Bankvereins nom. in Aktien	Sonstiger Erwerbsaufwand
ℳ 24 350 365,75	ℳ 19 903 779,20	ℳ 17 500 000,—	ℳ 2 403 779,20 [2])

[1]) Diese setzen sich zusammen aus:

ℳ 82 445,70	Buchwert der laut Fusionsvertrag seitens Witten gratis zur Verfügung zu stellenden ℳ 50 000 Röhrenwalzwerke Schalke-Aktien.
„ 10 000,—	Rückstellung für Umsatzsteuer usw. an die Gemeinde Gelsenkirchen.
„ 30 000,—	Abfindung an einen abgegangenen Direktor.
„ 21 623,—	Stempel und Spesen.
ℳ 144 068,70	

[2]) Enthaltend 987 106,72 ℳ an die Vorbesitzer der 3 500 000 ℳ anläßlich der Verschmelzung erworbenen alten Aktien gezahltes Agio, 1 016 672,48 ℳ sonstige mit der Übernahme verbundene und gezahlte Stempel und Kosten, sowie 400 000 ℳ dem Erwerbswert zugeschlagenes Aigo (s. u.).

Das Reinvermögen des Dresdner Bankvereins in Höhe von Mark 24 350 365,75 steht bei der Mitteldeutschen Privat-Bank, Aktiengesellschaft entsprechend dem Einstandspreise mit 19 903 779,20 ℳ zu Buche und ist mit Rücksicht darauf, daß derselbe sich am 31. Dezember 1909 noch im Sperrjahre befand, in der Bilanz vor dem Strich auf beiden Seiten besonders eingesetzt.

Da der Ausgabekurs der zur Fusion benutzten 14 000 000 ℳ neuen Aktien bilanzmäßig auf 115 % festgesetzt war, so ist das Agio von 15 % abzüglich eines Betrages in Höhe von 5 % = 700 000 ℳ für Stempel und

Berechnung auf Grund der Bilanz des Dresdner Vereins:

Vermögen	56 622 578,35	Schulden	30 739 516.16
÷ Abschreibung	172 000,—		
	56 450 578,35	Dividende	1 050 000,—
	÷ 31 964 922,71	Tantiemen	175 406,55
Reinvermögen	24 485 655,64		
d. Prospekt rechnet	24 350 365,75		
Differenz	135 289,89,	d. i. soviel als Gewinnvortrag und Pensionsfondsüberweisung,	

die anscheinend zur Gewinnverstärkung der Mitteldeutschen oder zur Deckung des Fusionsverlustes bei der Hersfelder Genossenschaft (113 446,61) Verwendung fanden.

Der Buchgewinn berechnet sich laut *Prospekt* wie folgt:

Einstandswert des Vermögens	24 350 365,75 ℳ
Aktien	17 500 000,— „
	6 850 365,75 ℳ
Fusionsaufwand einschl. Agiozuschl.	2 403 779,05 „
Fusionsgewinn	4 446 586,70 ℳ

Kosten mit 1 400 000 ℳ dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt worden. Hiervon sind 400 000 ℳ — wie oben gesagt — in dem Einstandswert des übergegangenen Vermögens enthalten, während 1 000 000 ℳ bis zum Ablauf des Sperrjahres unter den Debitoren als besonderer Interimsposten „Teilbetrag des vom Dresdner Bankverein übernommenen Reservefonds" eingestellt worden sind. Der sich über 1 400 000 ℳ hinaus bei der Realisierung der übernommenen Bestände etwa noch ergebende Gewinn soll in die gesetzliche Reserve gestellt werden, sodaß dieser Gewinn also zur Dividendenausschüttung nicht verwendet werden wird.

[1]) Zuzahlung der Aktionäre der Röhrenwalzwerke A.-G. bei dem Umtausch ihrer Aktien in junge Aktien der Wittener Stahlröhren-Werke.

davon verwendet: Abschreibungen (4 446 586,70)
auf Debitoren ..... ℳ 2 000 000
Errichtung einer Reserve II .... „ 800 000 2 800 000,— ℳ
Rest....... 1 646 586,70 ℳ

Die Passivseite der Bilanz des Dresdner Bankvereins:

Passiva		ℳ	₰
Aktien-Kapital		21 000 000	—
Reservefonds I		2 200 000	—
Reservefonds II		800 000	—
Depositen- und Scheck-Einlagen		12 055 237	74
Akzepte .... einschließlich Aval-Verpflichtungen von ℳ 333 551,10		7 894 554	30
Konto-Korrent-Kreditoren .... einschließlich Hypotheken-Kreditoren ℳ 389 000		10 788 164	12
Pensionsfonds		350 365	75
Unerhobene Dividende		1 560	—
Reingewinn		1 532 696	44
Verteilung des Reingewinns			
Abschreibung bzw. Rückstellung auf Konto-Korrent-Konto	ℳ 172 000,—		
Zuweisung an den Pensionsfonds	„ 30 000,—		
4 % erste Dividende	„ 840 000,—		
Tantieme des Aufsichtsrates	„ 31 851,90		
Tantieme an die Direktion und Filialvorsteher sowie Gratifikation an die Beamten	„ 143 554,65		
1 % Superdividende	„ 210 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	„ 105 289,89		
	ℳ 1 532 696,44		
		56 622 578	35

Im gleichen Jahre wurde auch der Vorschußverein in Hersfeld aufgenommen.

Die Mitteldeutsche Privatbank hatte als Gesamtübernahmepreis die Gesamtsumme der Geschäftsguthaben aller bis zum 3. Juni 1909 vorhandenen Mitglieder mit 898 516,91 ℳ zu erlegen. Hierzu kamen 21 % Bonifikation sowie 4 % Extra-Bonifikation auf diejenigen Geschäftsguthaben, welche bis zum 31. Dezember 1908 und 10 % Bonifikation auf die, welche nach diesem Termin bis zum 30. Juni 1909 eingezahlt waren, sowie weiter 6 % Zinsen p. a. vom 1. Januar 1909 bis 30. Juni 1909. Einschließlich sonstigen Aufwandes von 169 299 ℳ stellt sich der Gesamterwerbspreis für die Mitteldeutsche Privat-Bank auf 1 278 633,69 ℳ. Die Mitteldeutsche war verpflichtet, den bis zum 31. Dezember 1908 einge-

tretenen Genossen des Vorschuß-Vereins zu Hersfeld auf deren Wunsch anstatt der Barzahlung für je 1000 ℳ Geschäftsguthaben 1000 ℳ ihrer Aktien al pari außer der oben erwähnten Extra-Bonifikation von 4 % zur Verfügung zu stellen. Dabei war der Zukauf von Spitzen zulässig, die unter Zugrundelegung des jeweiligen Tageskurses für Mitteldeutsche Privat-Bank-Aktien gerechnet wurden. Demgemäß sind von dem oben genannten Kaufpreise 421 574,28 ℳ in Aktien der Mitteldeutschen Privat-Bank bezahlt worden, welche letztere zu einem Kurse von 132,90 % inkl. Stückzinsen von dritter Seite erwarb. Gegenüber dem Erwerbspreis des Vorschuß-Vereins zu Hersfeld von 1 278 633,69 ℳ stellt sich der Bilanzwert des übergegangenen Vermögens nach Berücksichtigung der bis zum 30. Juni 1909 ausgezahlten Geschäftsguthaben von 23 384,51 ℳ und der neu eingezahlten von 58 224,27 ℳ auf 1 165 187,08 ℳ.

Der sich aus der Fusion ergebende Verlust von 113 446,61 ℳ ist aus dem Gewinn vor Abschluß der Gewinn- und Verlust-Rechnung abgesetzt worden.

Die Bilanz der Mitteldeutschen Privatbank für den 31. Dezember 1909: S. 302/03, 304/05.

---

26. Abschnitt.

Konkursbilanzen.

Voraussetzung für die Eröffnung des Konkursverfahrens über ein kaufmännisches Unternehmen ist die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bei Kapitalgesellschaften. Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz ist das Fehlen bereiter Mittel zur Tilgung fälliger Schulden. Sie ist anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, d. h. wenn der Schuldner wegen eines voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln aufhört, seine fälligen Verbindlichkeiten in ihrer Allgemeinheit zu erfüllen. Die Zahlungseinstellung kann auch bei aktivem Vermögen aber nicht genügenden liquiden Mitteln erfolgen, sie kann aber auch die Folge einer Überschuldung sein.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit stehen für Befriedigung der Gläubigeransprüche mehrere Wege offen.

1. Die außergerichtliche Liquidation der Unternehmung, die, langsamer als das gerichtliche Liquidationsverfahren, häufig eine Erhöhung des Aktivbestandes und damit der Gläubiger-

Aktiva		M	Pf
Kassabestand inkl. Reichsbank-Giro-Guthaben, Sorten und Coupons		11 541 814	94
Guthaben bei Banken, Bankiers und Kommunen		6 625 994	99
Wechsel-Bestand inkl. Devisen		51 870 878	46
Effektenbestand		10 049 121	45
Konsortialbeteiligungen		3 055 998	85
Vorschüsse gegen Waren		22 115 825	08
,, , Effekten		42 128 804	28
Aval-Debitoren	M 11 276 414,31		
Sonstige Debitoren gedeckt	M 51 535 142,57		
blanko	,, 31 155 320,12	82 690 444	69 [1]
Gebäude	M 6 458 392,09		
ab Hypotheken	,, 1 451 900,—	5 006 492	09
(außerdem M 973,000— Sicherungshypotheken eingetragen für den Verkehr mit Sparkassen, Kommunen usw.)			
Grundstücke (Dresdner Bankverein)		624 946	61 [2]
Inventar inkl. Stahlkammer-Einrichtungen		464 953	11
Dauernde Beteiligungen		8 052 968	08
Vermögen der in 1909 übernommenen Geschäfte:			
Erfurter Bank (Ablauf des Sperrjahres 28. 1. 1910)	M 3 452 109,20		
Dresdner Bankverein (Ablauf des Sperrjahres 25. 11. 1910)	,, 19 903 779,20		
	M 23 355 888,40		
		244 228 242	63

anteilsquoten erzielt. Die Liquidation des Vermögens durch Versteigerung, Verkauf an der Börse, freihändige Veräußerung usw. kann sich endlos hinziehen, einzelne Gläubiger können gegen die vorgeschlagene Art der Verteilung Einspruch erheben usw., so daß das Konkursverfahren alle Schwierigkeiten beseitigt.

2. Die gerichtliche Liquidation, die eine vollständige Klärung der finanziellen Verhältnisse bringen muß, die Möglichkeit

[1]) Nach Abschreibung von M 2 000 000 aus dem bei der Fusion erzielten Buchgewinn auf Debitoren des Dresdner Bankvereins.

[2]) Die Differenz gegen das Konto Grundstücke in der Bilanz des Dresdner Bankvereins per 31. Dezember 1908 erklärt sich durch den Verkauf von Grundstücken im Betrage von ca. M 300 000.

Passiva		M	Pf
Aktien-Kapital		50 000 000	—
Reservefonds		5 000 000	—
Beamten-Unterstützungs-Fonds inkl. M 50 000,— Paul Blanchart-Stiftung		533 757	45
Akzepte		37 930 671	39
Avale	M 11 276 414,31		
Rückständige Dividende		2 149	—
Betrag der überhobenen Zinsen		278 375	37
Kreditoren:			
Nostro		6 614 274	95
Loro (davon M 57 286 164,65 befristet)		140 462 886	70
Einstandspreis der übernommenen Geschäfte	M 23 355 888,40		
Reingewinn pro 1909		3 406 127	77
		244 228 242	63

bietet, einzelne Rechtsgeschäfte des Schuldners zugunsten der allgemeinen Gläubiger anfechten zu können.

3. Der Zwangsvergleich oder Akkord im Sinne der §§ 173 bis 201 KO. (= Konkursordnung 17./20. Mai 1898).

4. Ein Moratorium der Gläubiger, d. i. die Bewilligung einer Zahlungsfrist für fällige Schulden.

5. Nicht selten vereinigen sich die großen Gläubiger eines bedeutenden, vornehmlich industriellen Betriebes zu einer Gesellschaft, gewöhnlich m. b. H., übernehmen das in Konkurs geratene oder von ihm bedrohte Geschäft, mitunter nach einem mehrmonatlichen, die Rentabilität des Betriebes dartuenden Probebetrieb, für eigene Rechnung unter Zuzahlungen zugunsten der kleineren Gläubiger und betreiben das Geschäft weiter. Der

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet	ℳ	₰
Handlungsunkosten:		
a) Gehälter, sämtliche Geschäftsunkosten, kontraktliche Tantiemen	3 153 277	35
b) feste Vergütung an den Aufsichtsrat	40 000	—
feste Vergütung an den Lokalausschuß	48 125	65
Tantiemen und Gratifikationen des Dresdner Bankvereins	182 787	10
Steuern	422 717	02
Abschreibungen auf:		
a) Bank-Gebäude-Konto ℳ 100 000.—		
b) Inventar-Konto „ 100 000.—		
c) Konto-Korrent-Konto „ 165 000.—		
d) 5 % Dividende auf ℳ 21 000 000,— Dresdner Bankverein-Aktien „ 1 050 000,—	1 415 000	—
Reingewinn pro 1909 [1]): ℳ 3 406 127,77, welcher folgendermaßen verteilt worden ist:		
1. Übertrag auf Reservefonds II ℳ 800 000.—		
2. 4 % Dividende auf ℳ 36 000 000,— . „ 1 440 000,—		
3. Zuweisung zum Beamten-Unterstützungsfonds „ 16 242,55		
4. Vergütung an den Aufsichtsrat gemäß § 22 c der Statuten „ 68 931,50		
5. 3 % Superdividende auf ℳ 36 000 000.— „ 1 080 000.—		
6. Vortrag auf neue Rechnung „ 953,72	3 406 127	77
	8 668 034	89

Kredit	ℳ	₰
Vortrag	1 026	90
Nicht vorgekommene Dividendenscheine 1903	120	—
Gewinn:		
a) Zinsen inkl. Devisenertrag [2])	4 558 350	33
b) Provisionen	3 179 821	99
c) Effekten	890 401	61
d) Sorten und Coupons	38 314	06
	8 668 034	89

Betrag ihrer Forderungen bildet ihren Anteil am Geschäftsvermögen.

6. Schließlich können mehrere der angeführten Verfahren nacheinander angewendet werden, z. B. wird zunächst die Liquidation beschlossen, von den Gläubigern ein Moratorium gewährt, nachträglich aber der Konkurs eröffnet usw.

Im Konkursverfahren werden unter Leitung des Konkursgerichts die Gesamtgläubiger (Konkursgläubiger) eines zahlungsunfähigen Schuldners (Gemeinschuldner) durch einen mit der Verwaltung und Verwertung des Vermögens des Schuldners beauftragten Konkursverwalter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel anteilsmäßig befriedigt. Das vorhandene Aktivvermögen des Gemeinschuldners, die „Konkursmasse", dient der gemein-

[1]) Einschließlich des vom Dresdner Bankverein erzielten Gewinnes.
[2]) Darunter ℳ 495 347,71 Erträgnis aus dauernden Beteiligungen.

schaftlichen und grundsätzlich gleichmäßigen Befriedigung der vorhandenen Gläubiger. Anteilsberechtigt sind jene Gläubiger, deren Forderungen als berechtigt „festgestellt" und in Geld umgewertet sind. Die Summe aller berechtigten Forderungen bildet die „Schuldenmasse".

Bei der Befriedigung der Konkursgläubiger aus der Konkursmasse sind vier Klassen zu unterscheiden:

1. Die *Aussonderungsberechtigten* (§ 43—46 K. O.). Fremde, dem Gemeinschuldner nicht gehörende Vermögensgegenstände (geliehen, bei ihm verwahrt), die sich bei der Eröffnung des Verfahrens in seinem Besitz befinden, sind vom Konkursverwalter auszusondern. Hierher gehören Inkassowechsel, Depoteffekten, nicht verkaufte Kommissionswaren. Bei anerkanntem Aussonderungsrecht können die betreffenden Gegenstände im Inventar fortgelassen werden, weil sie dem Berechtigten zurückgegeben sind, sofern nicht der Gemeinschuldner ein Aufrechnungsrecht geltend machen kann.

2. Die *absonderungsberechtigten* Gläubiger (§ 47—52 K. O.) nehmen ein zur Konkursmasse gehöriges Vermögensstück zur Befriedigung einer

bestimmten Forderung für sich allein in Anspruch. Insbesondere können Pfandgläubiger abgesonderte Befriedigung aus den ihnen verpfändeten Gegenständen wegen der Kosten, der Zinsen und des Kapitals verlangen. Mit dem ausgefallenen, d. h. durch die Pfandverwertung nicht gedeckten Betrage ihrer Forderung sind sie am allgemeinen Konkurs beteiligt.

3. Die *Massegläubiger* (§ 57—60 K. O.) machen Anspruch auf Vorausbefriedigung gegen die Konkursmasse. Hierher gehören a) die *Massekosten*, d. s. Aufwendungen zur Durchführung des Verfahrens, b) die *Masseschulden*, d. s. Verpflichtungen aus den vom Konkursverwalter kraft seiner Vertretungsbefugnis vorgenommenen Rechtshandlungen.

4. Die *Konkursgläubiger* (§ 61—70 K. O., chirographarische Gläubiger) sind jene persönlichen Gläubiger, die einen zurzeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben. Unter ihnen wird die Verteilungsmasse aufgeteilt: a) Die bevorrechtigten Forderungen in 5 Klassen. Die Gläubiger einer Klasse können nur dann etwas beanspruchen, wenn die Gläubiger der vorangehenden Klasse voll befriedigt sind. b) Die Nichtbevorrechtigten Forderungen.

Verteilt wird unter die Konkursgläubiger das Vermögen, welches nach Erfüllung der Ansprüche der Aussonderungs-, der Absonderungsberechtigten und der Massegläubiger übrig bleibt.

Beantragt der Gemeinschuldner selbst die Konkurseröffnung, so hat er ein Verzeichnis der Gläubiger (Bank-, Buch-, Wechsel-, Hypothekenschulden, rückständige Leistungen, wie Zinsen, Miete, Gehälter, Löhne usw., § 61 KO.), sowie eine Übersicht der Vermögensmasse, einschließlich des Privatvermögens bei Einzelkaufleuten, vorzulegen. Dieser *Status* hat die Zahlungsunfähigkeit zu beweisen und hat die Vermögensstücke nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu bewerten. Insbesondere hat diese Übersicht alles im fremden Besitz sich befindliche Eigentum des Gemeinschuldners, z. B. Effektendepots, sowie die verpfändeten Vermögensgegenstände und die Forderungen zu verzeichnen, welche für die abgesonderte Befriedigung beansprucht werden.

Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes aufzuzeichnen. Der Wert ist erforderlichenfalls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundensperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist (§ 123 Abs. 1 KO.).

Dem Verwalter liegt ferner die *Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob.* Er hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der B. und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 124 KO.). Inventar und Bilanz nach § 124, die ohne Beiziehung einer obrigkeitlichen oder Urkundensperson vom Verwalter aufzustellen sind, geben auch die Schulden an, die „Aufzeichnung" nach § 123 die zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände.

Die Konkursbilanz ist eine Liquidations- und Vermögensverteilungsbilanz. Die Bewertungsvorschriften der §§ 39, 40, 261 HGB. genügen nicht immer für solche Zusammenstellungen. Der Versilberungswert der Vermögensgegenstände steht im Anfang des Konkursverfahrens nicht mit Sicherheit fest. Deshalb muß die Bewertung allen Eventualitäten Rechnung tragen, damit den Gläubigern weitere unangenehme Enttäuschungen erspart bleiben. Besonders muß man die Entwertung durch die zwangsweise Auflösung, die Mußveräußerung, berücksichtigen.

Die Feststellung der wirklichen Konkursgläubiger erfolgt im Prüfungstermin. Dabei ist im wesentlichen die Rechtsbeständigkeit der angemeldeten Forderungen zu prüfen. Ihre Zusammenfassung erfolgt in der „Konkurstabelle" [1]). Betagte, zurzeit der Anmeldung noch nicht fällige verzinsliche Forderungen werden am Tage der Eröffnung des Verfahrens fällig. Die Verzinsung hört von diesem Tage an auf. Betagte, unverzinsliche Forderungen sind zu diskontieren [2]).

Zur Konkursmasse gehören, neben dem üblichen aktiven Vermögen: der Anspruch auf die Auszahlung des Geschäftsguthabens als Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft; Forde-

---

[1]) Über Inventar und Bilanz vgl. *Senst*, die Verwaltung von Konkursen 4. Auflage, Leipzig 1900, S. 40, 275 ff. Das Beispiel eines Verzeichnisses der Forderungen und einer Schlußabrechnung vgl. bei *Nauke*, Leitfaden für Konkursverwalter, Leipzig 1904, S. 114, 120.

[2]) Auf Hundert nach der *Hoffmann*schen Formel:

$$\text{Barwert} = \frac{\text{Nennwert} \times 100}{100 + (p\ t/365)},$$ worin p der Diskontsatz (4 %, 5 %), t die Diskonttage bedeuten.

rungen aus Lebensversicherungspolizen, wenn dem Gemeinschuldner das Verfügungsrecht darüber zusteht; im Konkurs einer Kommanditgesellschaft und einer G. m. b. H. der Anspruch der Gesellschaft gegen die Kommanditisten bzw. die Gesellschafter auf Zahlung der rückständigen Einlage (§§ 171, 172 HGB.); das Privatvermögen des Gemeinschuldners, ausgenommen Hausrat, Kleidungsstücke usw. (§ 811 ZPO.); das Gesamtgut bei allgemeiner Gütergemeinschaft. Bei ausstehenden Forderungen, für die eine Sicherheit durch Bürgen oder Pfand besteht, ist diese Sicherheit zu vermerken. Die rückständigen und die laufenden Zinsen und sonstige Ansprüche (z. B. Kostenschadenersatz) sind anzugeben. *Senst*, a. a. O. S. 42, 276, 284 gibt folgendes Schema einer Konkursbilanz:

Aktiva.

1. Wert der Immobilien		55 000	
÷ Hypothek, Grundschuld		45 000	10 000
2. Bewegliche körperliche Sachen[1]		50 700	
÷ Zur Befriedigung Absonderungsberechtigter		12 000	38 700
3. Forderungen		24 160	
davon ab:			
a) durch Gegenforderung beglichen	1 300		
b) Zweifelhafte 4600 à 50 %	2 300		
c) Nicht einbringliche	11 000	14 600	
		bleiben	9 560
4. Sonstige Vermögensrechte: Nießbrauch an 6000 3 ½ % Konsols auf Lebenszeit, Schätzungswert			3 000
			61 260
Überschuldung			64 440
			125 700

Passiva.

Schulden		184 000
davon ab:		
a) Durch Gegenforderung beglichen	1 300	
b) Masse- und Absonderungsansprüche	57 000	58 300
Bleiben anteilberechtigt		125 700

Davon ℳ 370 bevorrechtigt (Ärzte, Gehälter, Steuern, Apotheker) ℳ 125 300 nicht bevorrechtigt.

[1]) Kleidungsstücke und andere Sachen zum persönlichen Gebrauch, Gegenstände der häuslichen Einrichtung, Wertgegenstände, Wertpapiere,

1. Beispiel des Status eines *Einzelkaufmanns* (Eberbach, Berliner Tageblatt Nr. 26, 1908).

Aktiva.

a) Bares Geld	9,37
b) Bureaueinrichtung nach Taxwert	1 385,95
c) In den Besitz der Konkursmasse befindlichen Aktien und Anteilscheine in Schätzungswert	4 190,—
d) Verpfändete Effekten im Schätzungswert von 3 086 570 ℳ. Dieser Posten wird von den vorrechtslosen Forderungen abgesetzt.	
e) Ob aus den im Bericht erwähnten neun Grundstücken ein Überschuß zur Masse fließen wird, ist noch zweifelhaft.	
f) Ein Reitpferd, Schätzungswert	1 500,—
g) Mobiliar. Das Mobiliar ist von dem Lieferanten zum größten Teil fortgeholt worden, ob durch Anfechtung etwas zur Masse kommt, muß noch abgewartet werden.	
h) Automobil dürfte beim Verkauf einen Überschuß von ergeben.	3 000,—
i) Der Schätzungswert der vorgefundenen Weine beträgt	771,—
k) Die Außenstände betragen ausweislich der Bücher 22 894 430,64 ℳ, dieselben sind mit etwa einzusetzen.	50 000,—
Summa der Aktiva	60 856,32

Passiva.

a) Miete bis zum 1. April für das Geschäftslokal, 2 Wohnungen, Stall und Garage		7 945,—
b) Gehälter bis zum 1. April		10 099,50
c) Vorrechtsforderungen		13 411,90
		31 456,40
d) Forderungen ohne Vorrecht 12 377 253,98 ℳ hiervon werden abgesetzt die unter den Aktiven erwähnten gepfändeten Effekten im Betrage von	3 086 570	
und Hypothekendeckungen	2 082 000	
	5 168 570	
		7 208 683,98
Summa der Passiva		7 240 140,38

Bücher, Urkunden, Waren, Fabrikationsmaterialien, Einrichtungsgegenstände zum Geschäfts-, Fabrikbetrieb usw. usw.

Nach Abzug der Konkursgerichts- und Verwaltungskosten bleiben

24 000 ℳ

zur Verteilung auf die ungedeckten vorrechtslosen Forderungen von 7 208 683,98, was einer Dividende von

$^1/_3$ %

entsprechen würde.

2. Status eines Warenhauses als Grundlage eines außergerichtlichen Vergleichs. Dazu bemerkte der Kreditorenverband: Bei der Zwangsversteigerung der beiden zur Masse gehörigen Grundstücke wird mit einem Hypothekenausfall von mindestens 100 000 ℳ zu rechnen sein, im Konkurs dürfte kaum eine höhere Dividende als 35 % zu erzielen sein.

Aktiva.

Warenlager zu Fakturenwerten	ℳ 277 412,—	
ab 20 %	„ 55 412,—	222 000,—
Ladeneinrichtungen		43 000,—
Kassa		4 500,—
Außenstände	ℳ 2 800,—	
ab	„ 600,—	2 200,—
		271 700,—
Hiervon Gehälter und Unkosten für zwei Monate	ℳ 20 000,—	
rückständige Warenhaussteuer	„ 8 000,—	
Miete	„ 3 700,—	31 700,—
		240 000,—

Schulden.

Kreditoren und Akzepte ... 344 482,—

(Verwandtenforderungen sind nicht vorhanden.)
Vergleichsquote 66 $^2/_3$ % in 4 Raten zahlbar.

Eine *offene Handelsgesellschaft* (§ 209 ff. KO.) wird in den meisten Fällen erst dann ihre Zahlungen einstellen, wenn auch die einzelnen Gesellschafter nicht mehr imstande sind, mit ihrem Privatvermögen der Gesellschaft zu Hilfe zu kommen.

Die B. nach § 123 KO. beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen; als Deckungsmittel müssen allerdings die Privatvermögen herangezogen werden. Das Gesellschaftsvermögen bildet die Masse im Gesellschaftskonkurs. Dazu gehören auch rückständige Einlagen und der Passivsaldo eines Gesellschafters, die der Konkursverwalter einziehen kann. Die Ansprüche der Gesellschafter auf Zinsen und Gewinnanteile können nicht als Konkursforderung geltend gemacht werden. Ein Gesellschafter kann selbst den Konkurs über seine Gesellschaft beantragen, um nicht noch tiefer mit seinem Privatvermögen in den Verfall der Gesellschaft hineingezogen zu werden.

Über das Privatvermögen eines Gesellschafters findet ein Konkursverfahren nur statt, wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig ist und dann nur auf Antrag. Die Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (§ 131 Z. 5 HGB.). Die Auseinandersetzung über das Gesellschaftsvermögen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart wurde, im Wege der Liquidation (§ 145 HGB), falls nicht die Gesellschaft selbst dem Konkurs verfällt.

Das folgende (3.) Beispiel behandelt die Zahlungseinstellung des *Bankhauses Haller, Soehle & Co.* in Hamburg und gibt einen instruktiven Einblick in die Verhältnisse vor der Konkurseröffnung. Besonders interessant ist das Verhältnis der Buchwerte zu den angenommenen Liquidationswerten (vgl. S. 312).

Die Bilanz von Haller, Söhle & Co. am 31. Dez. 1906 nach dem Bericht des Liquidators.

Aktiva	ℳ	*Passiva*	ℳ
Diverse Effekten	1 697 003,84	Kapitalkonto	5 216 302,26
Grundstück Mittelweg	532 980,82	Reservekonto	1 902 523,32
Grundst. Adolfsplatz	215 168,96	Provisionskonto	
Vereinsbankkonto	70 453,23	Vortrag	30 000,—
Reichsbankkonto	4 312,61	Hypothekenkonto	
Kassakonto	23 121,31	Mittelweg	422 500,—
Diverse Wechselkonti	33 941,01	Adolpfslatz	190 000,—
Diverse Debitoren	26 438 222,94	Akzeptenkonto	13 443 617,69
		Diverse Kreditoren	7 810 261,45
	29 015 204,72		29 015 204,72

Kritik: Auffallend ist der enorme Betrag der Akzeptverbindlichkeiten. Primadiskonten haben in der Regel eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten. Dies angenommen, ergibt, daß die Firma durchschnittlich etwa für 150 000 ℳ Akzepte täglich einzulösen hatte. Diesen Verbindlichkeiten, auch mit Rücksicht auf den Coupontermin am 2. Januar und den unter den Kreditoren verrechneten täglich fälligen Verbindlichkeiten, stehen vollständig ungenügende Deckungsmittel zur Verfügung. Das Reichs-

Haller Soehle & Co. in Liquidation.

Approximativer Status der offenen Handelsgesellschaft in Firma Haller Soehle & Co., Hamburg, aufgemacht den 17. Oktober 1907 nach den Büchern, vorgefundenen Dokumenten und mündlichen Erläuterungen.

Aktiva.

Ausstände laut Spezifikation .... ℳ 274 546,—
als gut und realisierbar anzunehmen mit .... ℳ 250 000,—
Überschuß auf Depot Otto Becker jr. per 31. Oktober 1907
Wert .... ℳ 451 312,—
Vorschuß .... „ 400 000,—
Überschuß .... „ 51 000,—
Anteil-Überschuß auf Depot Otto Becker jr. per 31. Oktober 1907 auf .... ℳ 150 000,— „ 20 000,—
Effekten-Konto [1])
Eigene Effekten nominell .... „ 98 000,—
realisierbarer Wert anzunehmen mit .... „ 53 000,—
Effekten aus Dr. Martin Söhle Test. und J. W. Lübbers Nachl. anzunehmen mit .... „ 27 000,—
Wechselportefeuille .... ℳ 7 066,— „ 7 000,—
Banksaldo nicht vorhanden, da aufzurechnen
ℳ 36 506,60 bei Vereinsbank in Hamburg
„ 28 254,69 bei Reichsbank in Hamburg .... „ —,—
Kassabestand .... „ 200,—
Grundstück Mittelweg 22/24
Buchwert ℳ 527 000,—, Beschwerung ℳ 422 500,—
Mieteeinnahme bei voller Vermietung ℳ 40 000,—
anzunehmender Überschuß .... „ 20 000,—
Grundstück Adolfsplatz 4
Buchwert ℳ 368 000,—, Beschwerung ℳ 190 000,—
anzunehmender Überschuß .... „ 100 000,—
G. E. A. Asmus, Kiel und Lübeck
Kommandit-Anteil ℳ 300 000,—
Blankokredit ...... „ 2 849 000,— gegen Saatankäufe
do. ...... „ 350 000,— gegen Grundstück und Erneuerungsfonds
ℳ 3 499 000,—
Hiervon den vollen Betrag von ℳ 3 499 000,— trassiert und befinden sich die Wechsel in fremden Händ. „ —,—
B. Wagner, Berlin und Stettin, Steinkohlen- und Brikettgeschäft
Wagner eingesetzt von H. S. & Co.
Einschüsse von H. S. & Co. auf Kohlenkonto .... ℳ 801 439,90

auf Patente, Verfahren, Grundstück Friedrich-Junge-Straße, Grundstück Grunewald und Lichtenberg .... „ 2 422 686,99
ℳ 3 224 126,89
Hiergegen trassiert ℳ 2 995 000,— und befinden sich die Wechsel in fremden Händen. Für die noch offenstehende Forderung besitzt die Masse Sicherheits-Hypotheken im Fabrikgrundstück Stettin in Höhe von ℳ 300 000,—. Angenommen mit .... „ 100 000,—
Dr. Martin Söhle Erben, Gemälde-Konto [2])
Noch zu erwarten aus Gemälden .... „ 30 000,—
Buchforderung von Portland Cementfabrik Saturn
Angenommen und realisiert mit .... „ 100 000,—
Bureauinventar
Angenommen mit .... „ 5 000,—
Wesselner Koks- und Kaumazitwerke Dr. Auspitzer, Teplitz
Werke in Wesseln, Schwaz und Seestadtl
Inferiert von Haller Söhle & Co. laut Bücher
Laufendes Konto .... ℳ 1 331 520,15
Konto Separat für Patente usw. .... „ 510 439,87
Kommanditeinlage .... „ 425 000,—
ℳ 2 266 960,02
Hiergegen trassiert ℳ 1 055 000,— und befinden sich die Wechsel in fremden Händen. Überschuß für die Masse zurzeit nicht zu beurteilen .... „ —,—
Partizipations-Vertrags-Konto ℳ 8 035 524,87 als Verlust wegzuschreiben .... „ —,—
Konsortialbeteiligung Aktien der Vereinigten Dampfschiffs-Gesellschaften in Kopenhagen ca. ℳ 18 000,—
Konsortialbeteiligung Banca Commerciale Italiana .... „ „ 10 000,—
Pankow-Heinersdorfer Terrain-Gesellschaft .... „ „ 44 000,— „ —,—
Der Erlös aus diesen Beteiligungen ist zurzeit auch nicht annähernd zu fixieren.
ℳ 763 200,—

Abzüglich:
Voll zu zahlende Saläre bis 1. Januar ℳ 9000,—, laufende Geschäftsunkosten ℳ 1500,— kleine voll zu zahlende Rechnungen ℳ 3000,—, Masseschulden und Kosten anzunehmen mit abgerundet „ 83 200,—
ℳ 680 000,—

Passiva laut Spezifikation .... ca. ℳ 14 000 000,—
doch steht zu erhoffen, daß solche sich um weitere ca. 3 000 000,— ℳ durch Ausscheiden von Giroverbindlichkeiten im Laufe der Liquidation reduzieren dürften.
Hamburg, den 28. Oktober 1907.

---

[1]) Tatsächliches Ergebnis der Versteigerung war 146 000 ℳ
[2]) Tatsächlicher Anteil am Erlös war 97 000 ℳ

bankguthaben ist außerordentlich gering. Von den Debitoren entfallen 7,76 Mill. auf „Partizipationsvertragskonto der Wesselner Koks- und Kaumazitwerke", d. h. aus Finanzierungsgeschäften, die bei der Zahlungseinstellung in Höhe von 8 035 524,87 als Verlust abgeschrieben werden mußten. Dieses Werk beschaffte sich flüssige Gelder durch Trassierung der Kontokorrentsalden auf die finanzierende Firma (s. Liquidationsbilanz: Guthaben 1,841 Mill., davon trassiert 1,055 Mill.). Unter den Debitoren ist auch die Kommanditeinlage bei der Ölmühle Asmus mit 300 000 M. verrechnet, die durch Trassierung auf die Ölmühle wieder liquidiert worden war (vgl. Liquidationsbilanz). Der Rest der Debitoren enthält die Forderungen aus den Akzeptverbindlichkeiten, recht problematische Werte, dann Beträge, die auf längere Zeit festgelegt sind.

Das Provisionskonto dürfte eine 1907 an die Wechselmakler für ihre Mitwirkung bei den Wechseltransaktionen der Firma zahlbare Vergütung darstellen.

Die Liquiditätsberechnung stellt sich im günstigsten Fall wie folgt:

Bankguthaben, Kasse, Wechsel	132 000 M
Vom Effektenbestand etwa 1/3	563 000 „
	695 000 M

Von den Debitoren	26,438 Mill.
Ab Vertragkonto Wesseln	7,760 „
Ab Kommanditeinlage Asmus	0,3 „
bleiben	18,378 Mill.
Ab Kontokorrent gegen Akzepte	13,445 „
bleiben	4,933 Mill., Debitoren

von denen man als liquide etwa ¼ ansehen kann. Die Akzeptverbindlichkeiten, die Hälfte der Kreditoren, machen zusammen etwa 17 Mill. M

In den Hamburger Zeitungen erschien am 30. Oktober 1907 die S. 312/13 abgedruckte Liquidationsbilanz vom 17. Oktober 1907, die zeigt, daß in den ersten 9 Monaten des Jahres 1907 Verschiebungen wenigstens auf drei der großen Konten stattgefunden haben, daß Debitoren und Akzepte gestiegen, Kreditoren (Depositengelder) zurückgegangen sind.

Interessant ist der Vergleich der Buch- bzw. Nominalwerte mit den eingesetzten Liquidationsschätzungswerten. Die Schlußbilanz 1906 (vgl. S. 311) zeigt ein verantwortliches Kapital von zusammen 7 118 825 M (Kapital und Reserven). Dazu bemerkt der Bericht des Liquidators:

Rechnet man nun diesen Betrag zu der vorhandenen Unterbilanz laut vorliegendem Status von etwa 13 000 000 M, so ergibt dies zurzeit eine Unterbilanz von rund 20 000 000 M Hiervon entfallen nun etwa 7 500 000 M für auf die Firma zurückgefallene Akzeptverbindlichkeiten von Asmus, Wagner und Wesselner Koks- und Kaumazitwerke, wofür nominell Aktiva laut Bilanz vorhanden waren, und etwa 2 500 000 M für eingeräumte Blankokredite bei Lütgens und Einstmann usw. und übernommene Bürgschaften für verschiedene Interessenten laut Spezifikation im Gläubigerverzeichnis, wofür ebenfalls die Firma haftbar gemacht wird. Die weiteren 10 000 000 M finden ihre Erklärung in den vorliegenden, jetzt wegzuschreibenden Generalunkosten und Buchverlusten, aus denen etwa 8 035 000 M Partizipations-Vertragskonto Wesselner Koks- und Kaumazitwerke, 1 200 000 M Buchforderungen an dieselben, 130 000 M Buchforderungen an B. Wagner, 100 000 M Verlust Grundstück Stralau, 420 000 M Verlust bei Saturn, Beteiligung und Aktien, 240 000 M Zinsen- und Kursverlust auf Fonds. 160 000 M angenommener Verlust auf Grundstücke Mittelweg und Adolfsplatz, 30 000 M Generalunkosten und Courtagen und 150 000 M Privatverbrauch der Gesellschafter und Saläre herausgegriffen werden.

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

Notleidende Akzepte	8 263 493,10 M
Eigene Tratten auf andere Firmen	1 790 480,95 „
Buchgläubiger	3 620 751,02 „
	13 674 725,07 M

Überdies waren 6,8 Mill. reine Kreditakzepte vorhanden, die von den Beteiligten zurückgenommen wurden. Dadurch verminderten sich die Debitoren und die Akzeptverbindlichkeiten um den gleichen Betrag. Die Buchgläubiger betragen 3,6 Mill. gegen 7,8 Mill. Ende 1906. Es müssen also große Rückforderungen von seiten der Gläubiger stattgefunden haben, worauf das etwa um 1¾ Mill. höhere Akzeptenkonto schließen läßt. Die Effektendepots waren in Ordnung.

Die Wechselverbindung mit Asmus dürfte sich nach dem Bericht der Konkursgläubiger dieser Unternehmung wie folgt gestaltet haben: Die Beteiligung von Haller, Soehle & Co. bei der Ölmühle betrug 300 000 gegen Gewinn- und Verlustanteil von 40 % (die Kommanditisten bezogen durchschnittlich 30 000 M Gewinn alljährlich). Die Kommanditisten trassierten den Betrag

der Kommanditeinlage auf Asmus und entzogen dadurch dieser Firma wiederum die Bareinlage. In späterer Zeit ließen sich Haller, Soehle & Co. von der Ölmühle Wechselunterschriften als Aussteller über den Betrag der Kommanditeinlage hinaus geben, versahen sie mit eigenem Akzept und verkauften diese Finanztratten (oder Gefälligkeitswechsel?), die in der Konkursbilanz von Asmus mit 625 000 ℳ angegeben waren. Daneben hatten Haller, Soehle & Co. der Ölmühle ständig Akzeptationskredit gewährt (Kreditakzepte, im Lübecker Konkursbericht mit 2,53 Mill. angegeben), die diese durch Diskontierung ihrer Tratten auf H. S. benutzten.

Am 3. Mai 1908 wurde das Konkursverfahren über die Firma Haller, Soehle & Co. in Liquidation eröffnet.

Im *Konkurs einer stillen Gesellschaft* (§§ 341, 342 HGB.) kann der stille Gesellschafter die Einlage, soweit sie den Betrag des auf ihn entfallenden Verlustanteils übersteigt, als Konkursforderung anmelden. Deshalb hat die ordnungsmäßig aufgestellte B. zunächst diesen Verlustanteil zu ermitteln. Z. B.[1]) A. beteiligt sich mit 40 000 ℳ vollbezahlter Einlage und ¼ Gewinn und Verlust als stiller Gesellschafter. Das Vermögen des Geschäftsinhabers ist 9000; Konkurseröffnung am 15. August. Die Inventur ergibt 87 000 Aktiva, 75 000 Schulden.

Verlustberechnung; Schulden	75 000 ℳ	
Einlage 40 000 + 4 % Zinsen bis 15. August	41 000 „	
Einlage des Inhabers + 4 % Zinsen	9 225 „	
Passiva	125 225 ℳ	
Ab Aktiva	87 000 „	
Verlust	38 225 ℳ	
Verlustanteil des stillen Gesellschafters	9 556 „	= ¼.

Die nicht bevorrechtigte Konkursforderung des stillen Gesellschafters beträgt demnach 40 000 abzüglich 9556,25 = 30 443,75. Wäre die Konkursdividende beispielsweise 30%, so erhält der Gesellschafter 9155 und verliert insgesamt 77,1% seiner Einlage.

Als (5.) Beispiel für die *Konkursbilanz einer Aktiengesellschaft* dient der folgende Status:

[1]) Nach *Berliner*, Schwierige Fälle der Buchhaltung. 3. Aufl. Hannover 1909. S. 23, 130.

Konkursmasse
der Gerhard Terlinden Aktiengesellschaft, Oberhausen.
Status am 24. Juli 1901.

Aktiva		ℳ	₰	ℳ	₰
1. Grundstücks-Konto.					
a) Oberhausen		358 973	50		
b) Essen		24 925	—		
c) Elberfeld		38 640	—		
d) Sonsbeck		36 839	—		
e) Capellen		9 415	—		
f) Straelen		11 568	30		
g) Dilkrath-Boisheim		10 361	—		
h) Oberhausen (Eifel)		7 339	—		
i) Alstaden		16 156	—		
k) Dülken (einschl. eines kleinen Gebäudes)		500	—	514 716	80
2. Gebäude-Konto.					
A. Auf eigenen Grundstücken.					
a) Oberhausen	ℳ 424 148,25				
ab: Öfen, welche nicht als Bestandteil der Gebäude anzusehen sind	„ 5 068,—	419 080	25		
b) Essen		38 537	80		
c) Elberfeld		35 571	10		
d) Sonsbeck		106 904	67		
e) Capellen		46 583	13		
f) Straelen		175 452	73		
g) Dilkrath-Boisheim		31 943	79		
h) Oberhausen (Eifel)		29 474	92		
zus.		883 548	39		
B. Auf Pachtboden.					
Die Pachtung läuft 25 Jahre, bis 31. Dezember 1922. Bisheriger Pachtlauf 3½ Jahre.					
Amortisationsquote 4% pro anno des Wertbetrages von	ℳ 152 958,66				
ab: Amortisation 3½ Jahre à 4 %	„ 21 414,21	131 544	45	1 015 092	84
3. Maschinen-Konto.					
a) Dilkrath		12 121	20		
b) Schleiden		125 166	14		
c) Straelen, Steinfabrik		5 910	—		
Übertrag		143 197	34	1 529 809	64

	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag	143 197	34	1 529 809	64
d) Oberhausen, Maschinenfabrik	29 576	14		
e) Sonsbeck	37 093	15		
f) Oberhausen, eigenes Werk	200 383	44		
g) Straelen, Hauptanlage	15 211	85	425 461	92
4. Werkzeug- und Geräte-Konto.				
a) Oberhausen (Ruhr)	55 629	80		
b) Sonsbeck	7 142	59		
c) Straelen	4 732	90		
d) Capellen	3 595	35		
e) Dilkrath-Boisheim-Vorst	3 190	30		
g) Diverse, auf den nicht eigentümlichen Grundstücken befindliche Werkzeuge und Geräte	31 284	68	105 575	62
5. Modelle-Konto.				
a) Hauptanlage Oberhausen	34 235	36		
b) Maschinenfabrik Oberhausen	1 000	—	35 235	36
6. Fuhrwerks-Konto.				
a) Capellen	649	80		
b) Sonsbeck	5 957	65		
c) Oberhausen (Ruhr)	5 765	—		
d) Straelen	610	—		
e) Dilkrath-Boisheim	470	—		
f) Auf den nicht eigentüml. Grundstücken pp.	7 424	75	17 877	20
7. Mobilien-Konto				
Laut Aufnahme	11 207	40		
Davon Abschreibung	5 207	40	6 000	—
8. Kassenbestand.				
a) Bar laut Kassenbücher	15 705	01		
b) Im Geldspind des Prokuristen Casbadt aufgefunden	28 986	63	44 691	64
9. Wechsel-Bestände.				
Lt. Aufnahme	53 754	08		
ab: Zinsen bis zur Fälligkeit	363	—	53 391	08
10. Debitoren-Konto.				
Außenstände laut Aufnahme	316 595	91		
ab: darauf zu erwartende Ausfälle	124 152	—		
Übertrag	192 443	91	2 218 042	46

	ℳ	₰	ℳ	₰
Übertrag	192 443	91	2 218 042	46
Von restlichen	192 443	91		
5 % für Skonto und Dekort	9 622	21	182 821	70
11. Fabrikations-Konto.				
Bestände an fertigen und halbfertigen Waren laut Aufnahme und Schätzung			705 534	19
12. Materialien-Konto.				
Bestände laut Aufnahme und Schätzung	308 847	97		
dazu Verbrauchsmaterialien	1 967	63	310 815	60
zus.			3 417 213	95
Hiervon:				
a) Rückständige Löhne und Gehälter	77 117	85		
b) Gehälter bis 1. Oktober 1901	44 956	67		
c) Rückständige und laufende Mieten für die Filialen bis 30. September 1901	7 170	—		
d) Mieten für aufgelöste Filialen bis 31. Dezbr. 1901	5 257	50		
e) Weitere nicht einbringliche Massekosten, u. Massenschulden, Gerichts- u. Verwaltungskosten	121 280	65		
f) Berechtigte und absonderungsberechtigte Forderungen u. Forderungsanmeldungen	57 624	48		
g) Aufgenommen auswärts lagernde Waren-, Material- und Gerätebestände, an denen eventuell ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird	25 797	38	339 204	53
verbleiben			3 078 009	42
Zur Deckung der Pfandrechte der Hypotheken- und Obligationengläubiger sind vorweg folgende Aktiva zu verwenden:				
1. Die gesamten Grundstücke				
(Grundstücks-Konto)	214 716	80		
2. Die darauf stehenden Grundstücke				
(A. Des Gebäude-Konto)	883 548	39		
3. Maschinen-Konto				
zu a, c, e, f, g	270 719	64		
4. Werkzeug- und Geräte-Konto				
zu a bis e	74 290	94		
Übertrag	1 743 275	77	3 078 009	42

	M	Pf	M	Pf
Übertrag	1 743 275	77	3 078 009	42
5. Modelle-Konto				
zu a	34 235	36		
6. Fuhrwerks-Konto				
zu a bis e	10 452	45	1 787 963	58
Freie Netto Aktiva			1 290 045	84
Passiva				
Aktienkapital				
Zum Gedächtnis	3 500 000	—		
1. Hypothekar-Gläubiger.				
Diverse mit zusammen			245 000	—
2. Prioritäts-Obligationäre I				
Ursprünglich	800 000	—		
davon: a) nicht ausgegeben .... M 45 000,—				
b) verloste .... „ 72 000,—	117 000	—		
in Umlauf	683 000	—		
à 100 %			683 000	—
3. Prioritäts-Obligationen-Amortisations-Konto I.				
verlost ....nom.	72 000	—		
eingelöst ...... „	71 000	—		
noch einzulösen nom.	1 000	—		
4. Prioritäts-Obligationen-Zinsen-Konto I.				
Noch nicht präsentierte Zinsscheine	3 897	50		
zu 3 und 4 zusammen	4 897	50		
Dagegen deponiert	4 892	—		
zu 3 und 4 noch zu zahlen			5	—
5. Prioritäts-Obligationen II.				
Besteht in Höhe von	2 000 000	—		
à 105 %			2 100 000	—
6. Prioritäts-Obligationen II Zinsen-Konto.				
Noch nicht präsentierte Zinsscheine			51 380	—
7. Zinsen auf die Obligationen.				
Zu I. à 4½ % auf	683 000	—		
Übertrag	683 000	—	3 079 385	—

	M	Pf	M	Pf
Übertrag	683 000	—	3 079 385	—
Zu II. à 5 % auf	2 000 000	—		
Für die Zeit vom 1. Juli bis einschl. 24. Juli 1901 zus.			8 715	70
Davon gedeckt durch den Wert der verwendeten Grundstücke und Zubehör (die zu 5 und 6 der Aktiva als mitverpfändet angenommenen Teile des Modell- und des Fuhrwerks-Konto werden unter Vorbehalt zugerechnet)			3 088 100 1 787 963	70 58
bleiben als gewöhnliche Konkursforderungen zu berücksichtigen			1 300 137	12
8. Nicht bevorrechtigte Kreditoren.				
a) Angemeldete	7 602 899	57		
b) Bisher nicht angemeldet	8 612	97		
	zus.		7 611 512	54
Ungedeckte Passiva			8 911 649	66
Würden die jetzt bestrittenen Ansprüche zu				
Nr. 15 der Tabelle	248 000	—		
„ 67 der Tabelle	1 403 695	42		
„ 208, 219, 335 und 344 der Tabelle	2 092 006	05		
in Geltung treten, so erhöhen sich die ungedeckten Passiva auf	zus.		3 743 701 12 655 351	47 13

Die zu erwartende Dividende ist

a) bei 8 911 694,66 M Passiva etwa $15^{5}/_{10}$ %

b) bei 10 500 000,— „ Passiva etwa $12^{3}/_{10}$ %.

c) bei 12 655 351,13 „ Passiva etwa $10^{2}/_{10}$ %.

---

27. Abschnitt.

Bilanzen staatlicher Betriebe.

Für gewerbliche Unternehmungen des Reichs, der Bundesstaaten oder eines inländischen Kommunalverbandes, auch eines Kreis- oder Provinzialverbandes, gelten die allgemeinen Buchungsvorschriften. Die Anwendung der Vorschriften über die B. ist wegen des Zusammenhanges ihrer Rechnungsführung mit der allgemeinen Staats- und Gemeinderechnung häufig nicht

möglich. Deshalb können nach § 42 HGB. die Handelsbetriebe der genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 abweichenden Weise vornehmen; doch besteht auch für sie die Pflicht des Bücherführens.

Die Kameralistik: Der Zweck einer Erwerbswirtschaft ist, das in der Unternehmung angelegte Kapital zu vermehren, einen Wirtschaftserfolg in der Form der Zunahme des eigenen Kapitals, d. h. also Reingewinn zu erzielen, über den Kapitalverbrauch der Unternehmung hinaus Kapital zu produzieren.

Die Mindestleistung einer Aufwandswirtschaft besteht darin, für die Ausgaben Deckung zu beschaffen und etwaige Mehreinnahmen, die nicht mit Gewinn gleichbedeutend sind, zu erzielen. Die Grundlage ihrer Wirtschaftsführung bildet ein Etat, ein Voranschlag der Ausgaben, die voraussichtlich notwendig werden, und der Einnahmen, die voraussichtlich zur Befriedigung bzw. Deckung des Aufwandes zur Verfügung stehen werden. Der Voranschlag ist eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Aufwandes und seiner Deckung, die entweder einen Abgang an Deckungsmitteln oder einen Überschuß der Einnahmen aufzeigt. Nach Ablauf des Verwaltungs- oder Verrechnungsjahres zeigt sich aus der Zusammenstellung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, wie groß sie tatsächlich waren, und aus der Vergleichung zwischen Voranschlag und Verwaltungsergebnis, ob die auf Grund der rechnungsmäßigen Ergebnisse früherer Verwaltungsjahre veranschlagten und mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Gemeinwesens geschätzten Einnahmen und Ausgaben größer oder kleiner waren als die wirklich erzielten. Eine ordentliche Verwaltungsbuchführung muß darstellen, wie sich die Mittel zur Deckung der Ausgaben zu dem Aufwand selbst stellen, wie Voranschlag und Wirklichkeit sich zueinander verhalten, und dabei die in der Organisation der Verwaltung von Gemeinwirtschaften liegende Trennung zwischen Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben (Anordnung) und Vollziehung, d. i. die Kassenführung und die Buchführung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen.

Die Gesamtverrechnung trennt Geldrechnung und Sachenrechnung. Sie scheidet von vornherein nicht zwischen produktiven und nichtproduktiven Ausgaben, zwischen Gewinnen und Verlusten, zwischen Ausgaben für Anlagevermögen und Verlustausgaben. Abschreibungen sind ihr im allgemeinen fremd. Ihr charakteristisches Buch ist das Hauptbuch, das Einnahmen und Ausgaben systematisch nach Materien geordnet zusammenfaßt, die veranschlagten Einnahmen und die bewilligten (angeordneten) Ausgaben den tatsächlichen (vollzogenen) Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt und trennt nach Einnahmequellen und Zweck der Ausgaben. Die Funktion einer Einnahmerubrik des kameralistischen Hauptbuchs ergibt sich aus folgendem Schema:

Soll	Tabakzolleinnahmen	*Ist*
Voranschlag, *Soll*einnahmen		Wirkliche Einnahmen, *Ist*einnahmen

Der Unterschied beider Seiten gibt bei schwankenden Einnahmen eine Mehr- oder eine Mindereinnahme, d. h. einen Ausfall. Bei feststehenden Einnahmen können Einnahmenreste, Rückstände, kaufmännisch ausgedrückt, Forderungen der Verwaltung an die Einnahmequellen entstehen.

Soll	Beispiel einer Ausgabenrubrik	*Ist*
Veranschlagte, bewilligte, vorgeschriebene, angeordnete Ausgaben, Ausgabenkredit.		Tatsächliche Ausgaben, Istausgaben, Abstattung.

Der Unterschied beider Seiten ergibt je nach dem Charakter der Ausgabenrubrik eine Ausgabenüberschreitung, eine geringere Ausgabe als die veranschlagte oder einen noch unverbrauchten Ausgabenkredit, der in das nächste Jahr übertragen werden kann oder auch nicht. Wesentlich also ist für dieses Hauptbuch und für diese Konten die Trennung der Solleinnahmen und der Sollausgaben, die auf Grund des bewilligten Etats sofort in die betreffende Hauptrubrik eingetragen werden, von den Isteinnahmen und Istausgaben, die über das Kassabuch allmählich auf die Hauptbuchrubrik kommen.

In einzelnen Fällen findet man auch in der kaufmännischen Buchführung ein ähnliches Prinzip. Zum Beispiel: die Vorkalkulation schätzt die Sollkosten, die Nachkalkulation berechnet die Istkosten. Auf den Konten der Schulden steht rechts die Vormerkung der Schuld, links die Abstattung, die Tilgung, die

Istausgabe. Das Einzahlungskonto der Aktionäre verrechnet links die Sollzahlung, rechts die Istzahlung. Die Gewinnauszahlungskonten bei Aktiengesellschaften (Dividenden-, Tantièmen-, Gratifikationskonto) zeigen rechts die bewilligte, die Sollausgabe, links die wirkliche Zahlung. Etwaige „Ausgabenreste" auf diesen Konten bilden eine Schuld der Unternehmung. Das Prinzip der Kameralistik läßt sich mit der doppelten Buchführung vereinigen. Diese besonderen Anwendungsformen der doppelten Buchführung sind bekannt unter dem Namen Logismographie (eingeführt 1876 in der italienischen Staatsverwaltung) und konstante Buchführung (eingeführt 1873 im Kanton Bern) [1].

Seit einigen Jahren wird die Einführung kaufmännischer, gewöhnlich doppelter Buchführung in den Wirtschaftsbetrieben des Staates und des Reiches gefordert [2]. Daß die Anwendung der „Doppik" [3] auf solche Erwerbswirtschaften möglich, nützlich und für die Beurteilung der Rentabilität der Betriebe wünschenswert ist, muß ohne weiteres zugegeben werden. So hat die Kieler Werft versuchsweise die doppelte Buchführung eingeführt, für die preußischen Bernsteinwerke in Königsberg besteht sie schon aus der Zeit, wo sie Privateigentum waren. Daß es nicht gerade die doppelte Buchführung zu sein braucht, daß es angeht, daß nur kaufmännische Buchführung für Industriebetriebe des Staates eingeführt wird, beweisen die vorzüglichen Leistungen des Rechnungswesens der Königlichen Porzellanmanufaktur, Berlin.

Die Bilanzen und Ertragsrechnungen staatlicher Betriebe lassen allerdings nach Form und Inhalt manches zu wünschen übrig [4]. Manche solcher Rechnungen, in kaufmännischer Form aufgestellt, enthalten teilweise unmögliche Posten, vermengen Rechnungsergebnisse, die nicht zusammen gehören (z. B. Bestand und Erfolgsrechnung, Einnahmen und Ausgaben mit Gewinn und Verlusten), andere wiederum bringen ein solches Zahlengewirr, daß auch der sachverständige Leser Mühe hat, sich durchzufinden, oder sie trennen Ausgaben und Einnahmen, die in eine Rechnung gehören (Verwaltungskosten und Betriebskosten in Sonderrechnungen), sie lassen Ausgaben für Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen früherer Jahre weg, d. h. diese Bilanzen geben keinen Aufschluß über das in Anlage- und Betriebsgegenständen investierte Anlagekapital, oder die Rechnungen sind in einer ungewöhnlichen, für den kaufmännischen Leser häufig unverständlichen Form aufgestellt. Bei Reformvorschlägen ist allerdings stets zu berücksichtigen, daß etatrechtliche Gründe und Forderungen der obersten Rechnungsbehörden die uneingeschränkte Übertragung kaufmännischer Verrechnungsprinzipien auf diese wirtschaftlichen Erwerbsbetriebe nicht immer möglich machen. Die Anforderungen der Rechnungskontrollbehörden an die Schlußrechnungen sind verschieden und demgemäß auch ihre Aufmachung der Rechnungsabschlüsse.

So will beispielsweise ein staatliches Elektrizitätswerk, das nur Bareinnahmen und Barausgaben kennt, seinen ganzen Kassenverkehr durch eine Staatskasse abwickeln läßt, in der Bilanzrechnung die Anlagevermehrung aus Etatmitteln und aus eigenen Betriebseinnahmen trennen. Betriebsgewinn und Etatbewilligungen bilden Schulden des Werkes an den Staat. Vom Gewinn sollen 30 % in Effekten angelegt, 70 % an die Staatskasse abgeführt werden. Reicht das Guthaben bei der Staatskasse zur Anschaffung der Wertpapiere nicht, so müßte dieser Betrieb Schulden machen und diese aus den Betriebseinnahmen des folgenden Jahres tilgen.

Abschreibungen bei diesen Gemeinwirtschaften, die ihre Überschüsse abzuführen haben, wirken nicht anders als Abschreibungen bei Privatunternehmungen (S. 83). Sie vermindern den abzuführenden Gewinn, die Barmittel bleiben im Betrage der Abschreibungen dem Betriebe erhalten. Unterbleiben sie, so hat der Staat bei Untergang des Vermögensobjekts aus den allgemeinen Einnahmen die Ersatzanschaffungen zu bewilligen und bereitzustellen. Zweckmäßig wird ein den Abschreibungsbeträgen entsprechender Betrag in Effekten oder Hypotheken angelegt, so daß dem Betriebe aus eigenen Betriebsmitteln für Ersatzanschaffungen Gelder zur Verfügung stehen (S. 78).

[1]) *Cerboni*, Primi saggi dii logismografia, Florenz 1873; *Hügli*, Buchhaltungs-Systeme und Buchhaltungs-Formen. Bern 1887; ders., Die konstante Buchhaltung. Bern 1894.

[2]) Vgl. *Waldschmidt*, Kaufm. Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin 1908.

[3]) Eine österreichische Abkürzung für doppelte Buchhaltung.

[4]) Man vgl. die Etats des Reichs und der Bundesstaaten hinsichtlich der Erwerbsbetriebe.

Aktiva Bilanz eines Elektrizitätswerkes. *Passiva*

Gegenstand	Bestand am 1. 4. 1910	Zugang aus Staatsmitteln	Zugang aus Betriebseinnahmen	Bestand am 31. 3. 1911
Grundstücke	8 000,—	—	—	8 000 —
Gebäude	348 508,02	—	—	348 508,02
Betriebsmaschinen	387 166,37	—	—	387 166,37
Leitungsanlagen ..	595 170,42	48 330,—	6 892,61	650 393,03
Inventar	38 426,48	—	7 271,70	45 698,18
Anlagevermögen ..	1 377 271,29	48 330,—	14 164,31	1 439 765,60
Materialien	110 152,01	—	9 525,37	119 677,38
Versch. Schuldner	—	—	—	16 210,65
Guthaben bei der Staatskasse ...	—	—	—	37 262,88
	1 487 423,30	48 330,—	23 689,68	1 612 916,51

Notiz: Abschreibungen 49 589,99 Kr.

Schuld an den Staat:		
a) Bis 1. 4. 1909: Aus Etatmitteln beschaffte Aktiva	1 345 057,16	
Zugang Etat 1910	48 330,—	
	1 393 387,16	
Davon zum Etat 1910 abgezahlt	45 853,69	
bleiben	1 347 533,47	
b) Bis 1. 4. 1909 aus Betriebseinnahmen angeschafft	169 241,93	1 516 775,40
Gewinn: Rest aus dem Vorjahr	10 225,11	
Jahresgewinn für 1910	85 916,—	[1]) 96 141,11
		1 612 916,51

Ein anderer Staatsbetrieb hat bei der Staatskasse einen Betriebskredit von 900 000 ℳ jährlich und will den unverbrauchten Restkredit bilanzmäßig darstellen. Angenommen, es wären 661 000 ℳ verbraucht:

Bilanz

Kreditguthaben bei der Kasse 239000	Betriebskredit 900 000

Der Etat eines Gemeindebetriebes will den hohen Reingewinn (Straßenbahn) verschleiern, sei es, um das Verlangen nach Tarifermäßigung nicht zu wecken, sei es wegen der Konkurrenz mit der Privatindustrie oder wegen der Arbeiter, indem sie zu diesem Zweck auf der Passivseite den Reingewinn trennt. Ein Betrag wird dem Reservefonds überwiesen und der Rest als „Reingewinn" dargestellt. Auch findet man im Etat mancher Städte mit günstiger Finanzlage unter den Ausgaben Ankäufe von Effekten und Rückstellungen, um den Einnahmeüberschuß nicht zu groß werden zu lassen und die Herabsetzung des Steuerzuschlages nicht in Erwägung ziehen zu müssen.

Wir überlassen es dem Leser, den S. 328 ff. folgenden Rechnungsabschluß nach Kameralstil in kaufmännische Bilanzen zu verwandeln (Grundkreditverein).

28. Abschnitt.

Genossenschaftsbilanzen.

Genossenschaften sind Gesellschaften mit schwankender Mitgliederzahl und dementsprechend schwankendem Mitgliedervermögen. Das Betriebskapital der Genossenschaften besteht aus dem eigenen Vermögen und dem fremden Vermögen. Die eigenen Mittel wiederum aus der Summe aller Geschäftsguthaben, den Reserven und dem bilanzmäßigen Reingewinn.

a) Das *Mitgliedervermögen* richtet sich nach der Zahl der Mitglieder und wechselt nach Eintritt und Austritt von Genossen. Es wird gebildet aus dem *Geschäftsguthaben* der Mitglieder, d. h. den Forderungen, die durch obligatorische oder freiwillige Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, durch Zuschreibung von Gewinn- und Abschreibung von Verlustanteilen entstehen. Das „Konto der Mitgliederguthaben" umfaßt somit die Einzahlungen und die Dividendengutschrift. Die *Geschäftsanteile* geben die Höhe des Betrages an, bis zu welchem die einzelnen Mitglieder mit Einlagen sich beteiligen können (Nominalbetrag). Sie können

[1]) Davon verwendet 45 853,69 Kr zur Schuldentilgung
23 689,68 „ zur Erweiterung der Anlagen
69 543,37 Kr Der Rest ist gedeckt durch das Guthaben bei den Schuldnern und der Staatskasse.

Soll ℳ	₰	*Einnahme*	Hat ℳ	₰	Rest ℳ	₰
		A. Restverwaltung.				
466 191	65	Kassenbestand	466 191	65	—	—
355 652	51	Wechsel	355 652	51	—	—
212 460	67	Guthaben bei den Bankhäusern	212 460	67	—	—
106 657	36	Zins- und Renten-Rückstände	104 603	56	2 053	80
9	30	Rückständiger Erlös aus Vereins-Obligationen	9	30	—	—
296	59	Saldo-Guthaben an Nebenkassen	296	59	—	—
100	37	Ersatzposten (exkl. vorausbezahlter Zinsen)	100	37	—	—
		B. Grundstock.				
6 179 600	—	Ausgegebene Vereinsschuldverschreibungen	6 179 561	74	38	26
63 439 582	75	Aktivkapitalien	2 369 244	12	61 070 338	63
		Es stehen noch aus:				
		Renten-Anlehen ... 60 627 415 ℳ 09 ₰				
		Verweisungskapitalien ... 4 847 „ 56 „				
		Württ. Staatsschuldverschr., Nennwert ... 410 000 „ — „				
		Pfandforderungen ... 25 300 „ — „				
		Liegenschaftskaufschillinge ... 2 775 „ 98 „				
		61 070 338 ℳ 63 ₰				
214 000	—	Für Liegenschaft, worunter das Vereinshaus in Stuttgart mit 160 000 ℳ.	—	—	214 000	—
8 251	96	Für Inventarstücke	825	20	7 426	76
		C. Laufendes.				
9 141 417	53	An Bankguthaben	8 997 139	99	144 277	54
5 035 146	76	Wechsel	3 655 651	50	1 379 495	26
2 145 717	47	Zinsertrag	2 023 901	09	121 816	38
265 544	34	Beiträge zum Reservefonds von neuen Renten-Anlehen	265 544	34	—	—
722 003	05	Erlös aus Vereinsschuldverschreibungen	720 992	95	1 010	10
7 459	92	Ertrag des Grundeigentums	7 437	47	22	45
55 176	42	Ersatzposten (exkl. vorausbezahlter Zinsen)	55 021	37	155	05
60 863	36	Gewinn an Vereinsschuldverschreibungen	60 863	36	—	—
551	66	Außerordentliches	551	66	—	—
65 233	63	D. Fremde Gelder.	65 233	63	—	—
88 481 917	30	Hauptsumme der Einnahmen	25 541 283	07	62 940 634	23

Soll. ℳ	₰	*Ausgabe*	Hat ℳ	₰	Rest ℳ	₰
		A. Restverwaltung.				
1 400	—	Verloste Vereinsschuldverschreibungen	900	—	500	—
34 651	99	Zinsen	32 544	49	2 107	50
836	43	Reservefondsanteile ausgetretener Vereinsmitglieder	393	22	443	21
79 139	46	Rentenanlehensreste	74 049	46	5 090	—
18 173	29	Vorauszahlungen	18 173	29	—	—
11 904	04	Fremde Gelder	11 904	04	—	—
		B. Grundstock.				
6 695 125	34	Neu angelegte Aktivkapitalien	6 437 956	09	257 169	25
59 956 500	—	Vereinsschuldverschreibungen	1 323 800	—	58 632 700	—
		Es stehen aus:				
		Lit. K.—U. à 3½% ... 40 152 900 ℳ — ₰				
		„ L.—P. à 4% ... 72 900 „ — „				
		„ A.—E. à 3½= ... 14 698 800 „ — „				
		„ AA.—EE. à 4% ... 3 708 100 „ — „				
		58 632 700 ℳ — ₰				
		C. Laufendes.				
9 141 417	53	Vorschüsse an Bankhäuser inkl. Reichsbank	9 141 417	53	—	—
5 035 146	76	Für erkaufte Wechsel	5 035 146	76	—	—
1 945 947	13	Zinsen (ausschließlich der vorausbezahlten Kupons)	1 910 603	24	35 343	89
26 523	90	Agio aus Obligationen	26 523	90	—	—
84 688	67	Verwaltungskosten	84 688	67	—	—
17 111	34	Steuern usw.	17 111	34	—	—
3 600	—	Mietwert der Geschäftsräume	3 600	—	—	—
2 584	45	Aufwand auf das Inventar	2 584	45	—	—
34 973	83	Aufwand auf das Grundeigentum	34 973	83	—	—
722 003	05	Für aufgekaufte Vereinsschuldverschreibungen	722 003	05	—	—
39 734	42	Ersatzposten	3	—	39 731	42
356	88	Gerichtskosten	356	88	—	—
74 017	36	Reservefondsanteile ausgetretener Vereinsmitglieder	73 455	32	562	04
4 000	—	Beiträge zur Pensionskasse der Vereinsbeamten	4 000	—	—	—
51	—	Außerordentliches	51	—	—	—
825	20	Abschreibungen am Inventar	825	20	—	—
65 233	63	D. Fremde Gelder	65 233	63	—	—
83 995 945	70	Hauptsumme der Ausgaben	25 022 298	39	58 973 647	31

Von der Einnahme von ... 25 541 283 ℳ 07 ₰
abgezogen die Ausgabe mit ... 25 022 298 „ 39 „
ergibt sich ein Kassenbestand von 518 984 ℳ 68 ₰

Vermögens-Berechnung.

Aktivbestand.

	M	Pf
a) Kassenvorrat	518 984	68
b) Die oben unter der Rubrik „Rest" aufgeführten Vermögensbestandteile	62 940 634	23
c) Stückzinsen aus den Aktivkapitalien von 61 070 338 M 63 Pf bis 31. Dezember	594 042	85

Summe des Aktivbestandes: 64 053 661 M 76 Pf

Passivbestand.

	M	Pf
a) Die oben unter „Rest" aufgeführten Posten	58 973 647	31
b) Stückzinsen aus unverlosten Vereinsschuldverschreibungen von 58 624 100 M — Pf bis 31. Dezember	1 322 992	50

Summe des Passivbestandes: 60 296 639 M 81 Pf

	M	Pf
Von dem Aktivbestand von	64 053 661	76
abgezogen den Passivbestand von	60 296 639	81

ergibt sich ein Vermögens-Überschuß (Reservefonds) von 3 757 021 M 95 Pf, welchen die gegenwärtigen Mitglieder nach Verhältnis ihrer Leistungen anzusprechen haben.

sofort oder allmählich eingezahlt werden. Die *rückständigen* Einzahlungen der Mitglieder können in der Bilanz vom Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, dem „Soll"-Vermögen der Mitglieder abgezogen werden; oder in einer Vorspalte der Bilanz werden die eingezahlten von den rückständigen Beträgen getrennt und dann summiert. Endlich kann man den Nominalbetrag der Geschäftsanteile auf der Passivseite, die rückständigen Einzahlungen auf der Aktivseite verrechnen. Viele Genossenschaften trennen die Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder von denen der verbleibenden Mitglieder.

b) Der zweite Teil der eigenen Mittel ist das *Genossenschaftsvermögen*, das eigentliche Stammgut der Genossenschaft, die Reserven. Der gesetzliche Reservefonds bleibt Genossenschaftsvermögen, abgesehen von seiner Verminderung durch Verlust, bis zur Auflösung der Genossenschaft. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anteil. Bei anderen, freiwilligen Reserven kann das Statut die Anteilsberechtigung der ausscheidenden Genossen vorsehen. Die Reserven werden gebildet aus Eintrittsgeldern der Mitglieder und Zuschreibungen vom Gewinn.

Geschäftsanteil und Haftsumme können ihrer Höhe nach beliebig von der Genossenschaft festgesetzt werden — es kommen Geschäftsanteile von 10 Pf vor —, doch darf die Haftsumme nicht niedriger sein als der Geschäftsanteil des Mitgliedes. Die Haftpflicht (und Nachschußpflicht) der Genossen tritt in der Bilanz nicht in Erscheinung (vgl. jedoch § 139 Gen. G.)[1], ist aber bei der Gegenüberstellung der eigenen Mittel und der fremden Gelder mit zu berücksichtigen. Wenn die Haftsumme angegeben wird, müßte man die Qualität der Mitglieder kennen, um ein richtiges Bild von ihrer Bedeutung im Einzelfall zu erhalten. Manche Haftpflichtsumme — sie geht bei einzelnen Genossenschaften für die einzelnen Mitglieder über 1 Mill. M hinaus! — dürfte nur „papierenen" Wert haben.

Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder bildet neben den Geschäftsguthaben die eigentliche Kreditbasis der Genossenschaft, weshalb sie häufig recht hoch bemessen wird, ohne Rück-

[1]) Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung vom 20. Mai 1898.

sicht darauf, ob die Mitglieder der Genossenschaft gegebenenfalls auch imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Nominell bleibt die Haftsumme auch beim Wechsel in der Mitgliedschaft die gleiche, ihre Qualität muß sich naturgemäß erheblich ändern.

Das Statut bestimmt über die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der *Bilanz* sowie über die Bildung eines Reservefonds (obligatorisch) zur Deckung eines Bilanzverlustes, über die Art seiner Bildung, insbesondere über den Anteil des jährlichen Reingewinns an der Reservebildung.

Die *Bewertungsregeln* nach § 261, 1—3 HGB. gelten auch für die Erwerbsgenossenschaften [1]), ihre Anwendung soll statutarisch vorgesehen sein.

Die Genossenschaften müssen eine *Eröffnungsbilanz* aufstellen, die von der Generalversammlung genehmigte *Jahresbilanz* veröffentlichen und der Generalversammlung eine, den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (*Jahresrechnung*) vorlegen. Die „Jahresrechnung" entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung, wo diese geführt wird; sonst ist es eine (indirekte) Erfolgsberechnung auf Grund kaufmännischer Bücher. Der „Allgemeine Verband" hat es sich angelegen sein lassen, trotz der Schwierigkeiten, die sich der Aufstellung einfacher, übersichtlicher, für alle Genossenschaften der gleichen Gruppe passenden Bilanzschemata entgegenstellen, solche Musterbilanzen nach eingehender Beratung mit Männern der Praxis aufzustellen. Solche Bilanzschemata werden später folgen [2]).

Der nach den aktienrechtlichen Grundsätzen ermittelte und bei der Genehmigung der Bilanz sich ergebende *Gewinn* wird unter die Mitglieder verteilt und den einzelnen Genossen auf ihr Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis das Guthaben den statutenmäßig bestimmten Geschäftsanteil erreicht hat. Von da ab wird der Gewinnanteil bar ausgezahlt, es sei denn, daß die Satzungen die Barzahlung schon vor Erreichung des Geschäfts-

[1]) R.G. in Strafsachen vom 2. März 1905. 38. Bd., S. 1 ff. Sondervorschriften für die Bewertung fehlen im Genossenschaftsgesetz.

[2]) Über die Revision der Bilanzen vgl. neben dem Genossenschaftsgesetz auch „Mitteilungen über den 47. Genossenschaftstag" (Kassel). Berlin 1906. S. 299—330.

anteils festsetzen. Auch kann statutarisch die Verteilung des Gewinns an die Mitglieder ausgeschlossen werden. Ebenso wird der *Verlust*, soweit der gesetzliche Reservefonds zur Deckung nicht ausreicht, unter die Genossen im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben oder nach einem anderen Maßstabe verteilt und vom Geschäftsguthaben abgeschrieben. Ein Passivsaldo eines Mitgliedes ist unzulässig, weil eine Abschreibung des Verlustanteils über den Betrag des Geschäftsguthabens hinaus nicht statthaft ist. Der nicht gedeckte bzw. nicht abgeschriebene Verlust bleibt unverteilt und wird in die nächste Bilanz vorgetragen. Gewinnverteilungs-Maßstäbe sind: das Geschäftsguthaben für die Kapitaldividende, die von den Mitgliedern gezahlten Zinsen und Provisionen, die Lagergelder und Verkaufsprozente (Magazingenossenschaft), der Warenbezug (Konsumvereine), die Miete (Bau-Gen.) usw. (Vgl. das Schema S. 82.)

Der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ist insofern in gewisser Beziehung beschränkt, als die Generalversammlung einmal die Grenzen für den aktiven und passiven Kredit der Genossenschaft festzustellen hat, d. h. sie muß den Höchstbetrag des einem einzelnen Kunden bzw. Genossen zu gewährenden Waren- oder Geldkredits feststellen, wegen des richtigen Verhältnisses zwischen fremdem Kapital und dem eigenen Vermögen und wegen der Beschränkung des Verlustes, der aus dem Vermögensverfall eines einzelnen Schuldners erwachsen kann (§ 49 Gen. G.). Dann hat die Generalversammlung den Gesamtbetrag der Anleihen der Genossenschaft und der Spareinlagen (einschließlich laufender Rechnung und der Scheckguthaben) bei ihr festzusetzen, der nicht überschritten werden soll. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf Warenschulden. Die Giroverbindlichkeiten aus weiterdiskontierten Wechseln als Mittel der regelmäßigen Beschaffung von Betriebskapitalien werden bei der Festsetzung des Gesamtbetrages einzurechnen sein.

Die *Auseinandersetzung* des ausgeschiedenen Mitgliedes der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens und erfolgt auf Grund der ordentlichen Jahresbilanz. Der Ausscheidende erhält sein Geschäftsguthaben ausgezahlt. Reicht das Vermögen, einschließlich Reservefonds, zur Deckung der Schulden nicht aus,

so hat der Ausscheidende vom Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft einzuzahlen.

Wir lassen das Beispiel für einen Monatsabschluß einer Kreditbank (e. G. m. b. H.) folgen. Die Generalversammlung hat noch nicht getagt, deshalb zeigt die Bilanz in dem ersten Monat des neuen Geschäftsjahres den Gewinn des alten, zweckmäßig auf Gewinn-Vortrags-Konto verbucht, und des neuen Geschäftsjahres getrennt. Die Gewinnverteilung würde unter

Monatsabschluß für

Umsatzbilanz	*Debet*		*Kredit*	
Geschäftsguthaben	279	54	970 159	09
Dividende	—	—	432	—
Administrationskosten der Genossen	1 483	30	110	10
Wechsel	6 494 493	11	428 694	70
Zinsen	652	68	35 936	50
Depositen	524 361	67	5 751 599	43
Administrationskosten der Bank	5 009	02	105	68
Banken-Konto	72 182	75	169 843	38
Girokonto bei der Reichsbank	307 429	96	306 429	96
Kontokorrent	377 706	10	597	60
Grundstücke	3 450	—	—	—
Mobilien	5 105	—	—	—
Reservefonds	—	—	114 318	—
Spezialreserve	—	—	53 211	18
Dubiose	—	—	36 858	18
Pensionsfonds	250	—	6 250	—
Bankgebäude	80 263	94	—	—
	120	16		
Effekten	71 059	—	—	—
Postscheckkonto	14 562	89	8 147	39
Gewinn aus 1912 zur Disposition der Generalvers.			110 320	34
	7 958 409	12	7 993 013	53
Eingang	7 993 013	53		
Ausgang	7 958 409	12		
Barbestand	34 604	41		
	Verlust		*Gewinn*	
Zinsen	652	68	35 936	50
Administrationskosten der Bank	5 009	02	105	68
	5 661	70	36 042	18
Bruttogewinn	30 380	48		

dem Tage des Generalversammlungsbeschlusses in die Bücher einzutragen sein. Bei anderen Gesellschaftsunternehmungen ist es üblich, die Buchung der Gewinnverteilung auf den ersten Tag des neuen Geschäftsjahres zurückzudatieren, also die in Frage kommenden Hauptbuchkonten im neuen Jahr offen zu lassen, bis die Bilanz genehmigt ist. Wir halten diesen Vorgang nicht für zweckmäßig, weil dadurch die Chronologie der Eintragungen gefälscht wird. Falls die Generalversammlung die

den 31. Januar 1913.

Bilanz	*Aktiva*		*Passiva*	
Geschäftsguthaben	—	—	969 879	55
Dividende	—	—	432	—
Administrationskosten der Genossen	1 373	20	—	—
Wechsel	6 065 798	41	—	—
Depositen	—	—	5 227 237	76
Banken	—	—	97 660	63
Girokonto bei der Reichsbank	1 000	—	—	—
Kontokorrent	377 108	50	—	—
Immobilien	3 450	—	—	—
Mobilien	5 105	—	—	—
Reservefonds	—	—	114 318	—
Spezialreserve	—	—	53 211	18
Dubiose	—	—	36 858	18
Pensionsfonds	—	—	6 000	—
Bankgebäude	80 263	94	—	—
	120	16	—	—
Effekten	71 059	—	—	—
Postscheckkonto	6 415	50		
Gewinn aus 1912 zur Disposition der Generalvers.	—	—	110 320	34
Barbestand	34 604	41	—	—
Bruttogewinn	—	—	30 380	48
	6 646 298	12	6 646 298	12

Bilanz anders bewertet, müßte ein Zwischenabschluß die Büchereintragungen richtigstellen. Man könnte sich auch auf die Eintragung der laufenden Buchungen beschränken, die Abschluß- und die Vortragsbuchungen nach den Beschlüssen der Generalversammlung erst später nachholen.

Diese Genossenschaft ist im wesentlichen Depositenbank, die die Depositengelder zu Wechsel-Diskontierungen der Genossen benutzt. Die eigenen Mittel sind erheblich (1 180 167 ℳ), die Liquidität angemessen, falls die Depositengelder entsprechende Kündigungsfrist haben. Die Mittel zur Auszahlung des Gewinns sind bereit.

A. Kreditgenossenschaften.

Auf die prinzipielle Gegnerschaft zwischen den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen und den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften ist hier nur insoweit einzugehen, als ihre Unterschiede in den Bilanzen zahlenmäßig Ausdruck finden müssen. a) Die *Raiffeisenschen Kassen* (vermengen geschäftspolitische mit ethischen und religiösen Momenten, sind zumeist dem Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland (Neuwieder Verband) angeschlossen und verzichten grundsätzlich auf Bildung großen eigenen Vermögens, schließen die Gewinnverteilung aus, da die Mitglieder minimale Geschäftsanteile haben, und legen größeren Wert auf die Bildung von Reserven und Stiftungsvermögen (unverteilbare Kapitalien). Eine bedeutende Rolle spielen die Guthaben bei Banken und Vereinen, insbesondere bei Zentral-Kreditkassen (Verbandskassen), denen sie die verfügbaren Kassenbestände überlassen und bei denen sie auch einen bestimmten Kredit genießen, den man, soweit er noch frei verfügbar ist, zu den liquiden Mitteln der Genossenschaft zählen muß. Die Zentralkassen ihrerseits finden Anschluß an Kreditinstitute höherer Ordnung, wie die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, die Reichs-Genossenschaftsbank in Darmstadt, die landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in Berlin. Die Gelder werden von der Genossenschaft auf längere Fristen, bis 10 Jahre, ausgeliehen. Die Darlehnskassen kennen fast keinen Wechselverkehr; die Lombarddarlehen treten zurück; naturgemäß haben hingegen die Hypothekardarlehen große Bedeutung. b) Die *Schulze-Delitzschschen* Genossenschaften befolgen mehr bankmäßige Grundsätze, sind Volksbanken, denen die Selbstsorge wegen der Liquidität ihrer Mittel auferlegt ist, weshalb die Hypothekendarlehen möglichst beschränkt werden sollen. Sie legen großen Wert auf die Bildung eigenen Vermögens, pflegen besonders den Wechselkreditverkehr durch Diskontierung der Geschäftswechsel ihrer Genossen, die Vorschußgewährung gegen Bürgschaft, Schuld-

Schema
einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Allgemeine Genossenschaftstag zu Danzig (1903) hat den Kreditgenossenschaften zur Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgendes Schema empfohlen:

Aktiva

1. Kasse.
2. Diskont- (Geschäfts-) Wechsel.
3. Sonstige (Lombard-) Darlehen.
4. Guthaben bei Banken und Vereinen.
5. Wertpapiere.
6. Vorschüsse.
7. Kontokorrentforderungen [1]).
8. Hypothekenforderungen u. Güterzieler.
9. Noch zu empfangende Zinsen.
10. Mobilien.
11. Grundstücke.

[2])
[3])

Passiva

1. Geschäftsguthaben der Mitglieder [4]).
2. Reservefonds.
3. Spezialreservefonds.
4. Spareinlagen.
5. Anlehen.
6. Scheckeinlagen.
7. Kontokorrentschulden.
8. Schulden bei Banken und Vereinen.
9. Akzepte [1])
10. Hypothekenschulden.
11. Noch zu zahlende Zinsen.
12. Zu zahlende Geschäftsguthaben an früher ausgeschiedene Mitglieder.
13. Noch zu zahlende Verwaltungskosten.
14. Vorauserhobene (Antizipando-) Zinsen.
15. Reingewinn.

---

[1]) Vereinen, welche *Avalakzepte* haben, ist zu empfehlen, den Betrag derselben von den übrigen Kontokorrentforderungen bzw. Akzepten getrennt anzugeben.

[2]) Bei Vereinen, welche ein besonderes *Kupon- und Sortenkonto* führen, ist der Bestand desselben als nächste Position in die Bilanz einzustellen.

[3]) Vereine, welche die von Banken zum Einzug erhaltenen Wechsel in einem besonderen Konto sofort gutschreiben, werden den Bestand als *Girowechsel* und den Bestand der von den Mitgliedern zum Einzug erhaltenen Wechsel als *Inkassowechsel* in die Bilanz einstellen.

[4]) Es empfiehlt sich auch, zu trennen in
a) der im neuen Geschäftsjahre verbleibenden Mitglieder,
b) der mit Schluß des Geschäftsjahres Ausscheidenden.

Die Summe der ***Giroverbindlichkeiten***, d. h. der Betrag der vom Verein im Laufe des Jahres weiter girierten, aber bei Aufstellung der Bilanz noch nicht fälligen Wechsel, die also im Falle des Nichteingangs vom Verein selbst wieder einzulösen sind, muß in der ***Geschäftsübersicht*** zum Ausdruck kommen.

Gewinn- und Verlustkonto [1].

Einnahmen.	Ausgaben
1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahre.	1. Zinsen für Spareinlagen.
2. Zinsen und Provisionen aus Vorschüssen.	2. Zinsen für Anlehen.
3. Zinsen und Provisionen aus sonstigen (Lombard- u. a.) Darlehen.	3. Zinsen für Scheckeinlagen.
4. Zinsen aus Kontokorrentforderungen.	4. Zinsen für Kontokorrentschulden.
5. Provisionen aus Kontokorrentforderungen.	5. Zinsen und Provisionen von Banken und Vereinen.
6. Zinsen von Banken und Vereinen	6. Zinsen für Hypothekenschulden.
7. Wechseldiskont.	7. Rückdiskont für weiter begebene Wechsel.
8. Zinsen aus Wertpapieren.	8. Vorauserhobene (Antizipando-) Zinsen und Provisionen.
9. Gewinn aus verkauften Wertpapieren.	9. Verwaltungskosten (Saldo).
10. Zinsen aus Hypotheken und Güterzielern.	10. Kursverlust.
11. Provisionen aus Hypotheken u. Güterzielern.	11. Abschreibung an Grundstücken und Mobilien.
12. Grundstücksertrag.	12. Abschreibungen an Forderungen.
13. Sonstige Gewinne.	13. Reingewinn.

scheine und Wechselunterschrift (Vorschußwechsel als Sicherheit, nicht rediskontierbar), gewähren Baugeldkredit und betreiben auch die übrigen Bankgeschäfte, wie die Beleihung von Wertpapieren, den Kontokorrent-Verkehr, das Effekten-Kommissionsgeschäft, die Effektenverwaltung und den Zahlungsverkehr (Scheckverkehr, Scheckvereinigung, Giroverband). Die Genossenschaften dieser Gruppe (sind in der Mehrzahl dem Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Berlin angeschlossen) finden den Anschluß an den Geldmarkt durch Verbindung mit

[1]) Warum die Einnahmen *links* (statt rechts), die Ausgaben rechts stehen, ist nicht erfindlich.

den Banken (Genossenschaftsabteilung der Dresdner Bank und andere Großbanken); den Anschluß an Verbandskassen haben sie abgelehnt [1]).

B. Baugenossenschaften.

Ihnen wurde das nachfolgende, auch für andere Unternehmungsformen lehrreiche Bilanzschema empfohlen: (Mitteilungen über den 47. Genossenschaftstag, Berlin 1906, S. 274, 338).

C. Bilanzschema für Konsumvereine.

Mit der Liquidität dieser Vereine haben sich Genossenschaftstage wiederholt beschäftigt. Schließlich kam es zur Annahme folgender Thesen: Die Summe der bereiten Mittel soll mindestens die Hälfte aller kurzbefristeten Verbindlichkeiten, einschließlich des Reinvermögens betragen. Die Liquidität wird gefördert durch An- und Verkauf von Waren gegen Barzahlung, Einkauf von Waren mit raschem Absatz, d. h. Erhöhung der Umsatzschnelligkeit, Ansammlung genügender Geschäftsguthaben durch Vermehrung der Mitgliederzahl oder Erhöhung der Geschäftsanteile, Ansammlung von Rücklagen, endlich Ansammlung des Reingewinns während des Geschäftsjahres in barem Gelde oder kurzfristigen Bankguthaben bis zur Höhe von 5/6 des auszuzahlenden Betrages. Auch höhere Abschreibungen bewirken eine Zurückhaltung liquider Mittel. Die Warenbestände, das Betriebskapital der Konsumvereine, wird hier nicht zu den liquiden Mitteln gerechnet. Hausanteilscheine und Hypotheken dienen zur Beschaffung des Anleihevermögens in Grundstücken.

Auch hier ist zu betonen, daß das Wesentliche der Liquiditätsfrage ist, daß die Geschäftsleitung jederzeit imstande ist, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, mag auch die Bilanz, ein Augenblicksbild, aus zufälligen Gründen den strengen Anforderungen der entwickelten Grundsätze nicht immer entsprechen.

Das erste vom Genossenschaftstag beschlossene *Bilanzschema* (*I*) überläßt es dem sachverständigen Bilanzleser, das

[1]) Materialien zur Frage des Depositenwesens. Berlin 1910. S. 211 ff. ***Ehlers***, Kreditgenossenschaftliche Probleme. Thümens Archiv 1906. ***Schulze-Crüger***, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 7. Aufl. Berlin 1904.

Aktiva **Bilanzschema für**

	ℳ	₰
Kassenbestand		
Bankguthaben		
Zinsbar angelegte Kapitalien		
und zwar: A. Wertpapiere .... ℳ		
B. Sonstige Forderungen der Genossenschaft .. „		
Hypotheken- und Kaufgelder-Forderungen		
und zwar: A. Für verkaufte Häuser .... ℳ		
B. Für sonstige Immobilien .... „		
Unbebauter Grund und Boden		
(Grundstücks-Konto) Flächengröße ....ha...a...qm		
Zur Vermietung an die Mitglieder bestimmte Gebäude (sog. *Mietshäuser* — Gebäudekonto I)		
I. Ursprünglicher Gesamtherstellungspreis der Mietshäuser[1]		
und zwar: a) Grunderwerbskosten[1] .... ℳ		
b) Ursprüngliche Baukosten[1] .... „		
II. Darauf sind abgeschrieben insgesamt .... ℳ		
und zwar: a) in früheren Geschäftsjahren .... ℳ		
b) am Schlusse des letzten Geschäftsj. „		
Zum Erwerb durch die Mitglieder bestimmte Gebäude (sog. *Erwerbshäuser* — Gebäudekonto II)		
I. Kaufpreis der Erwerbshäuser, die noch nicht aufgelassen, über die aber bereits Erwerbsverträge abgeschlossen sind		
und zwar: a) im abgelaufenen Geschäftsjahr .... ℳ		
b) in früheren Geschäftsjahren .... „		
II. Herstellungspreis der Erwerbshäuser, über die keine Erwerbsverträge abgeschlossen sind .... ℳ		
Neubauten (Buchwert der im Bau befindlichen Häuser)		
und zwar: A. Der im Bau befindlichen Mietshäuser .... ℳ		
B. Der im Bau befindlichen Erwerbshäuser .... „		
Baumaterialien		
Geschäftsinventar		
Rückständige Mieten (einschl. rückständiger Abgaben der Hausanwärter)		
A. aus dem letzten Vierteljahr des abgelauf. Geschäftsj. ℳ		
B. aus früherer Zeit .... „		
Kautionskonto (?)		
Sa. ..		

[1]) Einschließlich nachträglicher Aufwendungen.

Baugenossenschaften *Passiva*

	ℳ	₰
Eigenes Betriebskapital:		
Geschäftsguthaben der Mitglieder		
und zwar: A. der im neuen Geschäftsjahr verbleibenden Mitglieder .... ℳ		
B. der mit Schluß des Geschäftsjahres Ausscheidenden .... ℳ		
Reservefonds		
und zwar: A. gesetzlicher Reservefonds .... ℳ		
B. Hilfsreservefonds .... „		
C. andere Fonds (unter Angabe des Zwecks) .. „		
Fremde Gelder:		
Hausanteilscheine (unter Angabe, ob unkündbar)		
Hypothekenschulden		
Die Hypothekenschuld betrug ursprünglich .... ℳ		
Es sind davon getilgt .... „		
Die Hypotheken sind mit ... % zu verzinsen und mit ... % und mit (oder ohne?) zuwachsenden Zinsen zu tilgen.)		
Anleihen		
A. mindestens mit 12monatlicher Kündigungsfrist .. ℳ		
B. mit kürzerer Kündigungsfrist (einschl. Spareinlagen) „		
Anzahlungen und Tilgungsbeträge der Hausanwärter (Erwerbshäuser-Tilgungskonto)		
und zwar: A. aus dem abgelaufenen Geschäftsjahre ..... ℳ		
B. aus früheren Geschäftsjahren .... „		
Schulden für *Baumaterialien* und Bauarbeiten (Neubauschuldenkonto einschl. d. von d. Handwerkern usw. einbehalt. Kautionen[1])		
Sonstige Schulden		
und zwar: A. Bankschulden .... ℳ		
B. noch zu zahlende Geschäftsunkosten, Tantiemen, Verbandsbeiträge .... „		
C. noch zu zahlende Dividenden und andere Schulden .... „		
Kautionskonto [2])(?)		
Reingewinn		
Sa. .		

[1]) Hierunter sind sämtliche Kautionen zu berücksichtigen, die der Genossenschaft von Handwerkern usw. für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen geleistet worden sind.

[2]) Die der Genossenschaft von ihren Angestellten geleisteten Kautionen.

Gewinn- und Verlustrechnung (zur Bilanz S. 340).

Soll

Abschreibungen	
a) ... % auf die ursprünglichen Baukosten der Mietshäuser (Gebäudekonto I)[1] .... ℳ	
b) ... % auf den Buchwert des Inventars .... „	
Geschäftsunkosten	
(Gehälter, Bureaumiete, Bureauutensilien, Verbandsbeiträge, Insertionskosten)	
Betriebsunkosten	
(Steuern, Abgaben, Lasten, Reparaturkosten)	
Zinsen und zwar:	
a) Hypotheken- und Anleihezinsen[2] .... ℳ	
b) Zinsen der Abträge der Anwärter .... „	
c) Zinsen auf Spareinlagen .... „	
Verluste	
a) aus Mieten	
b) sonstige Verluste	
Reingewinn	
Sa. ..	

Haben

Gewinnvortrag	
Gewinn aus verkauften Immobilien	
Mietseinnahmen..	
und zwar:	
a) aus den Mietshäusern .... ℳ	
b) aus den Erwerbshäusern, ausschließlich der in den vertragsmäßigen Mietssätzen enthaltenen Tilgungsbeträge (Nettowohnungsmieten) .... ℳ	
Zinsen aus angelegten Kapitalien	
Pachteinnahmen	
Sonstige Einnahmen	
Sa. ..	

I. Bilanz-Muster[3]) (Konsumvereine S. 339).

Besitzteile (Aktiva)

		ℳ	₰
1. Kassenbestand		1 852	57
2. Wertpapiere:			
Nennwert 6000 ℳ, Kurswert (?)		5 532	—
3. Kurz befristete Bankguthaben		14 400	—
4. Anlagen auf 3—6 monatliche Kündigung		1 800	—
5. Warenbestände		27 500	—
6. Gebäude. Letzter Inventurwert	29 700,—		
Abschreibung 1 % des Kaufpreises	330,—	29 370	—
7. Inventar:			
Letzter Inventarwert	2 000,—		
Zugang	170,—		
	2 170.—		
Abschreibung 10 % des Anschaffungspreises	300,—	1 870	—
8. Vorausbezahlte Versicherungsgebühr		169	—
9. Kautionen in Wertpapieren (?)		1 200	—
		83 693	57

(Passiva) Verbindlichkeiten

		ℳ	₰
1. Rücklage (Reservefonds)		6 000	—
2. Sonderrücklage		1 000	—
3. Rücklage für Bauten		1 950	—
4. Hypotheken		8 000	—
5. Darlehen auf 3—6 monatliche Kündigung		4 000	—
6. Kautionen in Wertpapieren (?)		1 200	—
7. Geschäftsguthaben:			
a) verbleibender Mitglieder	19 002,20		
b) ausscheidender Mitglieder	1 012,35	20 014	55
8. Hausanteile:			
a) unkündbare	12 020,—		
b) in Kürze zu tilgen	1 500,—	13 520	—
9. Spareinlagen auf vierwöchentliche Kündigung		5 103	06
10. Kaution in bar		2 000	—
11. Noch zu zahlende Unkosten		130	—
12. Warenschulden		440	30
13. Reingewinn		20 335	66
		83 693	57

[1]) Insoweit die Tilgungssätze höher als die Abschreibungssätze und daher bei der Mietenberechnung in Ansatz zu bringen sind, sind sie hier besonders anzugeben.

[2]) Einschließlich der bis zum Jahresschluß aufgelaufenen, aber erst im nächsten Jahre zu zahlenden Zinsen.

[3]) Vgl. Mitteil. üb. d. 50. Genossenschaftstag. Berlin 1909. S. 334; 214 ff.

II. Bilanz-Muster (Konsumvereine).

Aktiva

		ℳ	₰
A. Bereite Mittel			
1. Kassenbestand	ℳ 1 844,20		
2. Ausstände bei Banken, Sparkassen usw.	„ 6 000,—		
3. Wertpapiere	„ 15 540,37	23 384	57
B. Sonstige Vermögensbestände			
1. Warenbestände		27 500	—
2. Grundstücke	ℳ 24 000,—		
Neuanschaffung	„ 6 200,—		
	ℳ 30 200,—		
ab Abschreibung	„ 900—	29 300	—
3. Inventar	ℳ 1 800,—		
Neuanschaffung	„ 350,—		
	ℳ 2 150,—		
ab Abschreibung	„ 250,—	1 900	—
4. Vorausbezahlte Versicherungsgebühr und ausstehende Forderungen		409	—
5. In Wertpapieren bestellte Kautionen		1 200	—
		83 693	57

Die bereiten Mittel betragen 71,27 % der Verbindlichkeiten (A).

Verhältnis zwischen greifbaren Mitteln und den sofort zahlbaren Verbindlichkeiten zu ermitteln. „Kurswert der Effekten", das soll wohl heißen „Anschaffungswert". „Kautionen in Wertpapieren" sind Passivkautionen, von der Genossenschaft empfangen und gehören nicht in die Bilanzspalte. Die Passivseite dieses Schemas beginnt mit dem Vereinsvermögen; zweckmäßiger wäre die Anreihung des Mitgliedervermögens. Hypotheken und Hausanteilscheine wären besser nacheinander zu stellen; dann folgen Darlehen, Spareinlagen, Barkautionen usw.

Das zweite, von anderer Seite vorgeschlagene Bilanzschema trennt die Passiven nach ihrer Deckungsdringlichkeit, reißt also zusammengehörige Posten auseinander. Auf die Unstimmigkeit hinsichtlich der einzelnen Bilanzzahlen ist in diesem Falle kein entscheidendes Gewicht zu legen. Die Bilanzzahlen nach Schema I sollen wohl auch materielle Verhältnisse mustergültig darstellen. Forderungen fehlen hierin.

Passiva

		ℳ	₰
A. Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Grundstückschulden)			
1. Spareinlagen	ℳ 5 103,06		
2. Darlehen	„ 4 000,—		
3. Barkautionen	„ 2 000,—		
4. Warenschulden	„ 440,30		
5. Unbezahlte Unkosten	„ 130,—		
6. Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder	„ 804,30		
7. Nettoüberschuß	„ 20 335,66	32 813	32
B. Grundstücksschulden, eigene Betriebsmittel usw.			
1. Hypothekenschulden		8 000	—
2. Unkündbare Hausanteile		13 520	—
3. Geschäftsguthaben verbleibender Mitglieder		19 210	25
4. Reservefonds		6 000	—
5. Sonderrücklage		1 000	—
6. Rücklage für Bauten		750	—
7. Unterstützungsgelder für Angestellte		1 200	—
8. In Wertpapieren bestellte Kautionen		1 200	—
		83 693	57

Nachtrag.

1. *Beispiel* zu S. 49 (*Abschreibungen*). (S. 346.)

2. *Beispiele* für die Verschleierung von Abschreibungen (S. 43) und Verlusten (S. 87).

I. a) Patent-Konto, richtig abgeschlossen:

1. Einstandswert	380 000	2. Erlös durch Lizenzverkäufe	125 000
5. *Gewinn*	125 000	3. Bilanzwert (Aktiva)	320 000
		4. *Abschreibungsverlust* (Gewinn- und Verlust-Konto	60 000

b) Patent-Konto mit Verschleierung der Abschreibungen und des Gewinnes:

	380 000		125 000
Gewinn	45 000	Bilanzwert	320 000

Bilanz aus einem Einführungsprospekt: (Aktivseite, Bruchstück):

Bilanz am 31. Dezember 1910.

Aktiva

Konto	Anlagewerte bis 31.Dz.1909 M.	Pf.	Abschreibungssummen bis 31.Dz.1909 M.	Pf.	Bestand am 1. Januar 1910 M.	Pf.	Zugang pro 1910 M.	Pf.	Summa M.	Pf.	Abschreibungen pro 1910 M.	Pf.	Bestand am 31.Dezemb. 1910 M.	Pf.
Immobilien-Konto:														
Grundstücke in Bockenheim....	400 000	—	—	—	400 000	—	—	—	400 000	—	—	—	400 000	—
Gebäude in Bockenheim	551 012	49	54 849	41	496 163	08	17 308	31	513 471	39	13 471	39	500 000	—
Grundstück im Seckbacher Industriegebiet	—	—	—	—	—	—	32 594	70	32 594	70	—	—	32 594	70
Betriebsanlage-Konti:														
Kraft- und Lichtanlage	187 807	—	79 559	08	108 247	92	16 806	14	125 054	06	25 054	06	100 000	—
Einrichtung der Werkstätten ...	398 719	—	133 187	82	265 531	18	35 145	22	300 676	40	44 591	93	256 084	47
Werkzeugmaschinen und Werkzeuge	1 152 180	59	462 988	20	689 192	39	107 763	45	796 955	84	95 236	—	701 719	84
Modell-Konto	307 640	39	307 639	39	1	—	15 675	63	15 676	63	15 675	63	1	—
Patent-Konto	29 603	03	29 602	03	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Bureau-Einrichtungs-Konto	60 210	87	60 209	87	1	—	11 653	44	11 654	44	11 653	44	1	—
	3 087 173	37	1 128 035	80	1 959 137	57	236 946	89	2 196 084	46	205 682	45		
Anlagewert bis 31. Dezember 1910 .... M. 3 324 120,26														
Abschreibungen bis 31. Dezember 1910 ....., 1 333 718,25													1 990 402	01

Gewinn- und Verlust-Konto

a) *Patent-Konto;*		a) *Patent-Konto;*	
Abschreibungen	60 000	Verkaufserlös	125 000
		b) *Patent-Konto;*	
		Gewinn	45 000

Im Falle b) werden Verluste und Gewinne aufgerechnet; in der Vermögensbilanz ist die Abschreibung nicht ersichtlich gemacht.

3. *Zu S.* 175:

Einen lehrreichen Fall *undurchsichtiger Bilanzen* brachte das „Berliner Tageblatt" (19., 25. und 28. Mai 1909) zur Kenntnis. Eine Industrie-G. m. b. H. hatte, den Anforderungen der Berliner Zulassungsstelle entsprechend, im Prospekte gelegentlich der Einführung einer Anleihe sehr detaillierte Bilanzen veröffentlicht. Wie undurchsichtig die Bilanz des nächsten Jahres war (Bilanz I), möge eine Vergleichung dieser Bilanz mit einer der Redaktion nachträglich eingesandten zeigen (Bilanz II).

A) Vor der Emission der Obligationen.

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1907.

	M. Pf.		M. Pf.
Abschreibungen	2 411 457,72	Betriebsüberschüsse [1]) .	4 771 576,41
Außerord. Abschreibungen...............	1 096 129,57		
Erhöhung d. Rücklagen	474 515,42		
Zuweisung z. Reservefonds	39 473,70		
5 % Dividende	750 000,—		
	4 771 576,41		4 771 576,41

Nach der Emission.

Verlust- und Gewinn-Konto 1908 (I).

	M. Pf.		M. Pf.
5 % Zuweisung zum Reservefonds	46 206,33	Reingewinn	924 126,57
5 % Dividende	875 000,—		
Vortrag auf neue Rechnung	2 920,24		
	924 126,57		924 126,57

[1]) Nach Abzug sämtlicher Generalunkosten, ferner der Ausgaben für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke mit 170 457,41 M., der Kassenbeiträge

Ergänzung (Bilanz II)

Gewinn- und Verlust-Konto 1908

Generalunkosten u. Zins.	2 717 482,40	Betriebsüberschüsse	5 824 632,10
Abschreibungen	2 183 023,13		
Zuweisung z. Reservefonds	46 206,33		
5 % Dividende	875 000,—		
	5 821 711,86		
Vortrag auf neue Rechnung	2 920,24		
	5 824 632,10		

B) Bilanz (I) am 31. Dezember 1908.

	ℳ ₰		ℳ ₰
Hüttenwerk Völklingen. Koksofenanlage Altenwald, Kalksteinbrüche u. Manganerzfelder	16 250 251,91	Kapital-Konto	20 000 000,—
Gewerkschaft Röchling (Carlshütte u. Minettgruben)	7 431 256,27	Obligationen, rückzahlbar zu 103 %	15 000 000,—
Beteiligungen u. Effekten	12 083 502,62	Reservefonds u. Rücklagen	3 345 811,67
Bestände u. Debitoren	9 446 257,58	Kreditoren einschließl. Arbeiterlöhne u. Obligationszinsen	6 862 536,47
Avalverpflichtungen 1 633 220,— ℳ		Verlust- und Gewinn-Konto, Vortrag	2 920,24
	45 211 268,38		45 211 268,38

Bilanz II.

Aktiva

Eisen- und Stahlwerk Völklingen		
Grundbesitz	ℳ 480 340,20	480 340,20
Wohnhäuser	ℳ 1 984 887,21	
abz. Abschreibung 1908	„ 55 736,48	1 929 150,73
Werkanlagen	ℳ 14 915 209,69	
abz. Abschreibung 1908	„ 1 985 409,69	12 929 800,—
Kokofenanlage Altenwald	ℳ 316 286,86	
abz. Abschreibung 1908	„ 141 186 86	175 100,—

mit 515 425,87 ℳ, der Steuern mit 332 759,72 ℳ, der Zinsen- und Bankprovisionen mit 605 850,18 ℳ.

Kalksteinbrüche	ℳ 13 690,10	
abz. Abschreibung 1908	„ 690,10	13 000,—
Anlagen im Bau		721 860,98
Manganerzgruben		1 000 —
Beteiligungen und Effekten		12 083 502,62
Bestände an Materialien, Bar, Wechseln usw.		4 892 652,45
Debitoren		4 553 605,13
Gewerkschaft Röchling, Carlshütte und Erzgruben		7 431 256,27
Avale und Kautionen	ℳ 1 633 220,—	
		45 211 268,38

Passiva

Kapital-Konto	20 000 000,—
4½ proz. Obligationen, rückzahlbar zu 103	15 000 000,—
Reservefonds	350 811,67
Dividendenreservefonds	2 000 000,—
Rücklagen [1])	995 000,—
Arbeitslöhne	307 278,85
Obligationenzinsen	312 268,50
Kreditoren	5 717 329,12
Hypothekenschulden	525 660,—
Verlust- und Gewinn-Konto	2 920,24
	45 211 268,38

4. *Zu S.* 183 ff.:

Die folgende Bilanz nebst Angaben aus dem Prospekt mögen zeigen, in welchem Umfange die Bilanz ergänzende Angaben notwendig sind, wenn die Bilanzzahlen Leben und Inhalt haben sollen. Die Gesellschaft betreibt den *Handel* mit Eisen und Stahlerzeugnissen aller Art und Unternehmungen, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung solcher Erzeugnisse gerichtet sind.

Die *Anleihe* ist 4½ % verzinslich und zu 103 % rückzahlbar. Die Gesellschaft beschäftigt im Jahresdurchschnitt 135 Kontoristen und 250 Arbeiter. Die *Grundstücke* haben eine Größe von 1 ha 36 a 45 qm. Das *Effekten-Konto* stellt den Bestand an 4 % Reichsschatzanweisungen dar, die nur mit Genehmigung der Treuhand-Aktien-Gesellschaft zur Vollendung der Neubauten verwendet werden dürfen.

Die *Beteiligungen* der Gesellschaft bzw. ihrer Rechtsvorgänger und *Kredite an Konzernfirmen* stellten sich in den letzten drei Jahren wie folgt:

[1]) Zur freien Verfügung der Gesellschaftsorgane; 1907: ℳ 1 730 000.

1908

	Firmen	Kapital	Kredit
an Gesellschaften mit beschränkter		ℳ	ℳ
Haftung	18 mit	8 440 000	868 336
stille Beteiligungen an	19 mit	5 866 000	2 274 445
zusammen:		14 306 000	3 142 781

1909

	Firmen	Kapital	Kredit
an Gesellschaften mit beschränkter		ℳ	ℳ
Haftung	18 mit	8 440 000	1 330 056
stille Beteiligungen an	19 mit	5 866 000	2 367 339
zusammen:		14 306 000	3 697 395

Bilanz vom 31. Dezember 1910.

Aktiva	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Grundstücks-Konto				
Sickingenstraße	1 268 421	08		
Werkstattgebäude	96 418	91		
	1 364 839	99		
Abschreibung:				
Sickingenstraße .... ℳ 12 684,21				
Werkstattgebäude ...., 9 641,89	22 326	01	342 513	89 [1])
Bau-Konto				
Neue Grün- und Alte Jakobstraße	3 084 178	46		
Abschreibung........................	46 542	80	3 037 635	66 [2])
Inventar- und Werkstattutensilien-Konto	175 020	92		
Abschreibung........................	58 340	30	116 680	62
Interims-Konto				
Disagio auf s. Z. begebene Obligationen ...	113 183	44		
Abschreibung........................	113 183	44	—	—
Waren-Konto, Bestand........................			1 397 724	76
Kassa und Bankguthaben........................	3 418 598	59		
Wechsel-Konto, Bestand	140 323	21	3 558 921	80
Effekten-Konto			145 087	40
Kontokorrent-Konto				
Kredite an Konzernfirmen	2 128 959	89		
Debitoren der Abteilung Ravené	4 717 872	24		
Sonstige Debitoren	309 362	68	7 156 194	81
Beteiligungs-Konto			18 151 000	—
			34 905 758	94

Passiva	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
Aktienkapital-Konto			23 000 000	—
Obligations-Konto			7 500 000	—
Reservefonds-Konto				
Bestand	156 186	10		
Agio auf s. Z. begebene ℳ 1 501 000 Aktien .	131 800	22	287 986	32
Pensionsfonds-Konto			40 000	—
Talonsteuerrückstellungs-Konto			50 000	—
Kontokorrent-Konto, Kreditoren (Dezember-				
fakturen)			2 324 843	21
Dividenden-Konto				
Noch nicht abgehobene Dividende			600	—
Gewinn- und Verlust-Konto				
Vortrag von 1909	27 619	17		
Gewinn für 1910	1 674 710	24	1 702 329	41
Gewinnverteilung:				
Reservefonds 5 % von ℳ 1 674 710,24	83 735	50		
4 % Dividende........................	920 000	—		
Tantieme (Aufsichtsrat) .... ℳ 56 369,97				
auf Handlungsunkosten gebucht . . ,, 28 000,—	28 369	97		
Tantieme (Direkt. u. Beamte).............	107 275	—		
2 % Superdividende	460 000	—		
Gewinnvortrag für 1911	102 948	94		
	1 702 329	41	34 905 758	94

1910

	Firmen	Kapital	Kredit
an Gesellschaften mit beschränkter		ℳ	ℳ
Haftung	18 [1]) mit	9 285 000	750 186
stille Beteiligungen an	20 [2]) mit	8 866 000	1 378 773
zusammen		18 151 000	2 128 959

(Fortsetzung S. 353.)

Footnotes to the balance sheet (p. 350):

[1]) Grundstück ℳ 658 713,89
Gebäude .. ,, 683 800,— (Feuerkassenwert)
ℳ 1 342 513,89

[2]) Grundstück ℳ 1 745 506,40
Gebäude ... ,, 1 292 129,26
ℳ 3 037 635,66

Footnotes to the 1910 table (p. 351):

[1]) Deren Gesamtkapital: 12 735 000,— ℳ
[2]) Deren Gesamtkapital: 18 124 367,22 ℳ

5. *Beispiel einer Durchschnittsbilanz* (zu S. 206 ff.):

Durchschnitts-Bilanz der Baseler Kantonalbank und Rentabilitäts-Berechnung für 1910

	Durchschnittliches Kapital				Zinsertrag			Zinslast		
	Soll		Haben							
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	%	Fr.	Cts.	%
Kassa	481 447	—								
Banken inkl. Giro-Konti	1 852 938	—	3 643 470	—	25 822	47	1,30	33 507	23	0,90
Portefeuille-Schweiz	17 413 536	—			617 241	21	3,54			
„ -Ausland	1 184 468	—			68 228	33	5,76			
„ -Lombard	8 054 018	—			314 456	10	3,90			
Hypothekar-Obligationen	85 134 710	—			3 701 986	50	4,35			
Kredit-Obligationen	1 920 287	—			93 387	25	4,86			
Bürgschafts-Darlehen	669 420	—			35 004	24	5,23			
Hinterlags-Darlehen	3 536 910	—			161 500	95	4,56			
Akzept-Kredite	1 536 250	—								
Effekten	3 937 201	—			167 122	73	4,24			
Immobilien	1 073 452	—			23 264	20	2,16			
Sparkassa			15 127 569	—				560 433	27	3,70
Akzeptationen			1 567 348	—						
Konto-Korrent-Kreditoren			13 062 994	—				393 285	22	3,01
Obligationen			71 312 791	—				2 821 173	45	3,96
Provisionen					41 834	91				
Dotationskapital			20 000 000	—				775 000	—	3,87
Reservefonds I			2 300 000	—						
„ II			110 000	—						
Pensionsfonds			108 160	—				4 326	40	4
Kranken- und Unterstützungs-Fonds			25 910	—				1 036	40	4
Diverse Konti	463 605	—								
Brutto-Gewinn								661 086	92	
	127 258 242	—	127 258 242	—	5 249 848	89		5 249 848	89	
Durchschnittliches zinstragendes Kapital	124 776 940	—	123 280 894	—			4,17			3,72

Im Prospekt werden die Beteiligungen an G. m. b. H. spezifiziert nach Stammkapital der Gesellschaft und der Beteiligung der Handelsgesellschaft, z. B.:

	Stammkap.:	Beteiligung:
Caro & Sohn, Breslau	1 000 000	1 000 000
Dietrich & Sohn, Thorn	800 000	400 000
Sächsische Eisenhandels-G. m. b. H.	2 000 000	1 9800 ℳ.
	usw.	usw.

Von den *stillen* Beteiligungen des Jahres 1910 entfallen 3 000 000 auf die Firma C. F. Weithas Nachf. in Leipzig.

Das in den genannten drei Jahren in den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den anderen Firmen mit stillen Beteiligungen investierte Kapital hat sich im Durchschnitt mit 8,23 %, und zwar in aufsteigender Linie und niemals unter 6 %, verzinst und hat insbesondere auch zum Gesellschaftsertrāgnis des Jahres 1910 in befriedigender Weise beigetragen.

Gewinn- und Verlust-Konto am 31. Dezember 1910.

Debet	ℳ	*Kredit*		ℳ
Handlungsunkostenkonto [1])	860 572,87	Bruttogewinn		2 840 488,38
Dubiosenkonto ..—..	18 409,19	Hausertragskonto		
Zinsenkonto [2])	75 687,41	Sickingenstraße	42 602,13	
Abschreibungen	240 392,64	NeueGrün- u. Alte Jakobstr.	36 681,84	79 283,97
Rückstellung f. Talonsteuer	50 000,—			
Nettogewinn	1 674 710,24			
	2 919 772,35			2 919 772,35

5. *Zu S. 222:*

Im August 1911 wurde vom Reichsamt des Innern das neue Schema für die Bilanzübersichten (sog. *Zweimonatsbilanzen*) der *Kreditbanken* veröffentlicht, die für den letzten Tag des zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Monats des Ge-

[1]) Darunter u. a. Gehälter mit 282 173,79 ℳ, Steuern mit 100 767,53 ℳ, Miete mit 108 453,44 ℳ.

[2]) Das Zinsenkonto stellte sich am 31. Dezember 1910 auf 778 247,79 ℳ im Debet (einschl. 337 252,50 ℳ Anleihezinsen) und 702 560,38 im Kredit
75 687,41 ℳ.

Zum Bruttobetriebsergebnis des Jahres 1910 haben die Beteiligungen mit 65,22 %, die Abteilung Ravené mit 34,78 % beigetragen.

Der *Umsatz* der Gesellschaft hat im Jahre 1910 etwa 243 802 t im Fakturenwerte von etwa 31 196 700 ℳ betragen.

schäftsjahres der Bank aufzustellen sind. Für die Jahresbilanzen haben die neuen Vorschriften keine Gültigkeit. Ein unmittelbarer Zwang, Zweimonatsbilanzen zu veröffentlichen, besteht nicht. Doch macht die Zulassungsstelle die Zulassung von neuen Bankaktien davon abhängig, daß die betreffende Bank Zwischenbilanzen nach dem unten angegebenen Schema veröffentlicht. Das Schema weicht in einigen Punkten von dem S. 222 angeführten etwas ab, weshalb das *amtliche Muster* hier folgen soll:

Aktiva.

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital
2. Kasse, fremde Geldsorten und Coupons
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
   a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten
   b) eigene Akzepte
   c) eigene Ziehungen
   d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen
   davon am Bilanztage gedeckt
   a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine (vor der Linie)
   b) durch andere Sicherheiten (vor der Linie)
8. Eigene Wertpapiere
   a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten
   b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere
   c) sonstige börsengängige Wertpapiere
   d) sonstige Wertpapiere
9. Konsortialbeteiligungen
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen
11. Debitoren in laufender Rechnung
    a) gedeckte
    b) ungedeckte

    Außerdem
    Aval- und Bürgschaftsdebitoren (vor der Linie)
12. Bankgebäude
13. Sonstige Immobilien
14. Sonstige Aktiva

Summe der Aktiva

Passiva.

1. Aktienkapital
2. Reserven
3. Kreditoren
   a) Nostroverpflichtungen
   b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite
   c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen
   d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung
      1. innerhalb 7 Tagen fällig
      2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
      3. nach 3 Monaten fällig
   e) sonstige Kreditoren
      1. innerhalb 7 Tagen fällig
      2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig
      3. nach 3 Monaten fällig
4. Akzepte und Schecks
   a) Akzepte
   b) noch nicht eingelöste Schecks

   Außerdem:
   Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (vor der Linie)
   Eigene Ziehungen (vor der Linie)
   davon für Rechnung Dritter (vor der Linie)
   Weiterbegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank (vor der Linie)
5. Sonstige Passiva

Sachregister.

Abschlußtechnik 19 ff. 90. 216 ff.
Abschreibungen 42 ff. 81. 82. 83. 154. 164. 174. 175. 208. 270. 284 ff. 325. 345.
Abschreibungskonten 7. 38 ff.
Agio der Anleihen 120 ff. 250 ff.
Agio-Reserve 63. 70.
Aktiva 9.
Aktien - Amortisations - Reserve 61. 71 ff.
Aktiengesellschaften 79. 106 ff. 130 ff. 268 ff. 276 ff. 317.
Amortisations-Konto 40.
Amortisations-Reserve 40.
Anlagevermögen 10. 32 ff. 153. 154. 164.
Anleihen 120 ff. 137. 165. 180. 246.
Anordnung der Bilanzposten 6 ff. 184. 175 ff. 186. 196 ff. 222.
Antizipationsposten 10. 11. 44. 115 ff.
Arbeitseinlagen 36.
Auseinandersetzung 277. 333.
Ausfallgarantie 263.
Ausgaben-Reserve 61. 69.

Bankbilanzen 150. 182. 193 ff. 206 ff. 282 ff. 297 ff. 311 ff. 334. 352. 354.
Baugenossenschaften 339.
Bauzinsen 31.
Betriebs-Koëffizient 183.
Betriebsrechnung 93. 183.
Betriebsvermögen 10. 32 ff.
Bewertung 4. 22 ff. 167. 332.
Bewertungsformen 38.
Bewertungskonten = Abschreibungskonten.
Bilanzfälschung 145.
Bilanzgewinn 88.
Bilanzen industrieller Unternehmungen 7. 10. 14 ff. 103 ff. 151. 158 ff. 183. 191.
Bilanzkurs 57. 154. 249.
Bilanzschema 10. 245. 337. 340. 342. 344. 354.
Bilanzverschleierung 85. 117. 145. 163. 326. 347.
Brauereibilanzen 152 ff. 158 ff. 293.

Delkrederefonds 8. 40. 49 ff.
Delkrederekonto 5. 6. 40. 49 ff.
Disagio der Anleihen 121. 165. 250 ff.
Dividendenergänzungsfonds 5.
Dividendengarantie 79. 131. 189.
Dotierung der Reserven 62. 64. 71.

Eigenes Kapital, eigene Mittel = Reinvermögen.
Einzelkaufmann 19. 37. 69. 74. 82. 126. 131. 155. 260 ff. 309.
Englische Bilanzen 14 ff. 90.
Erfolgsermittelungsbilanz 3 ff. 22. 25.
Erfolgsregulierungsposten 115 ff.
Ertragsbilanz 6. 16. 20. 78 ff. 109. 160. 170. 181. 214. 220. 226. 232. 236. 240. 246. 248. 338.
Eventualverbindlichkeiten 139. 141. 208. 288. 290.

Fabrikbilanzen 5. 10. 13 ff. 93. 151 ff. 158 ff. 183 ff. 258. 273. 295 ff. 317 ff. 327. 347.
Form der Bilanzen 6 ff. 86. 175.
Freiwerbendes Kapital 12.
Fundierte Schulden 13.
Fusion 166. 291 ff.

G. m. b. H. 2. 8. 80. 101 ff. 275. 305. 345.
Genossenschaften 7. 80. 82. 327 ff.
Geschäftsguthaben 7. 327.
Geteilte Bilanzen 18. 231.
Gewinnberichtigungsposten 87.
Gewinnkoëffizient 183.
Gewinnrücklage 39. 46. 60 ff.
Gewinnvortrag 71. 110.
Gründungsbilanzen 259 ff.
Grundkreditverein 328.

Haftpflicht 331.
Handelsunternehmung 20. 132 ff. 155. 157. 162. 349.
Hypothekenbanken 230.

Jahresgewinn, Jahresreingewinn [illegible]. 88.

Immaterielle Güter 36. 138.
Interims-Konten = Zwischenkonten.
Indexzahlen 182.

Kalkulation und Bilanz 150 ff. 191.
Kameralistik 322.
Kapitalzinsen 21. 95.
Kommandit-Aktiengesellschaft 7.
Kommanditgesellschaft 98ff. 268. 315.
Konkursbilanzen 301 ff.
Konsumvereine 339.
Korrektivposten 39.
Kreditgenossenschaften 334, 336 ff.

Liquidation 275 ff. 311 ff.
Liquide Mittel 10. 41. 74. 81. 193 ff. 314.
Molkereigenossenschaft 82.

Nachschüsse 3. 102.
Nachschußverbindlichkeiten 36. 138. 331.
Nettobilanz 5. 91.
Neubauten 47. 173.

Ökonomischer Inhalt der B. 9. 175 ff.
Offene Handelsgesellschaft 69. 79. 95 ff. 265 ff. 273. 275 ff. 310 ff.

Passiva 9. 11. 13. 175.
Patente 36. 345.
Pensionsfonds 70.
Pfandeffekten 35.
Privatvermögen 37. 264. 310.

Realisierte, nicht realisierte Gewinne 30. 81. 83 ff.
Regreßverbindlichkeiten 139. 142. 208. 288. 338.
Reingewinn 81. 176. 180. 332.
Reinverlust 82.
Reinvermögen 5. 8. 11. 66. 75. 175. 180.
Reservekapitalien. Reservefonds 39. 46. 60 ff.
Revision 156.
Risiko 143.
Rückstellung, Rücklagen 5. 60 ff. 110. 286. 289.

Selbstversicherungsfonds 172.
Schenkungen 35.
Schiffsunternehmungen 58. 87. 173. 204.
Schulden 9. 11. 13. 154. 176. 305 ff. 315.
Status 306. 310.
Stille Gesellschaft 101. 316.
Stille Reserven 54 ff. 69. 81.

Tagesbilanzen 253. 255.
Tantiemeberechnung 110 ff.

Transitorische Buchungen 9. 45. 85. 115 ff. 251. 245.
Transitorische Posten 10. 11.

Übernahmegründung 269 ff.
Überschuldung 308.
Umsatz 150. 154. 156. 161. 166. 219.
Umwandlungsgründung 76. 269 ff. 273 ff.
Unechte Reserven 39.
Unterbilanz 2. 88. 315.

Verantwortliches Kapital 7. 175.
Verhältniszahlen 169 ff. 191. 203.
Verlustreserven 61. 66.
Vermögensbilanz 3. 21. 169.
Vermögen der Ehefrau 37.
Versicherungspolicen 37.

Wechselforderungen 35.
Wertberichtigungsposten = Abschreibungskonten.

Zwischenbilanzen 221. 253 ff. 354.
Zwischenkonten 117. 119. 140 ff. 174.



END OF
TITLE